
V o r r e d e

zur dritten Auflage.

Zu spät für den Werth gegenwärtiger Schrift würde das Gepräge ihrer Gründlichkeit vorjeko aufs neue empfohlen werden. Kenner haben solche, durch ihren Beyfall, schon längst entschieden. Schwerlich möchten viel, etwas mehr, als nur beschauende Münzforscher, die Ueberzeugung zu verläugnen sich getrauen, hieraus den Geschmack prüfender Kenntnisse erweitert zu haben.

Schon ward solche begierig nach ihrer ersten Erscheinung gesucht, welche zu Göttingen im Jahre 1739. erfolgte, ohngeachtet ihrer damals nur auf das teutsche Münzwesen allein, bis auf die kurze Hinweisung des Verhältnisses gegen das französische und holländische in dem letzten Kapitel, gesetzte enge Schranken. Weder bey dieser noch der bald darauf gefolgten neuen Auflage hat sich der erhabene Herr Verfasser genannt. Weil nun der durch seine Münzschriften bekannte Johann David Köhler vorjeko bereits eine Vorrede vorsezte, und hieraus auch zum Ausdrucke seines Namens auf dem Titelblatte sich berechtigte, hat er hieraus durch seinen Namen jezeweis-

len von dem Vorurtheile profitiret, als ob er selbst Autor gewesen und sich unter der Vorrede nur verstecket haben möchte.

Die erste Ausgabe ward so zeitig aufgelauft, daß schon im Jahre 1741. im Wengandschen Verlage eine, zu ihrem Vortheile, mehr ausgedehnte, neue Auflage herauskam, der Verfasser theilte hierbey das Buch in zween Abschnitte, und ob in den ersten wohl der Gegenstand des teutschen Münzwesens nur mit einigen nicht allzuerheblichen Veränderungen übergetragen ward, hatte selbiger zum zweiten doch einen gedrungenen, nunmehr ausgeführten, gründlichen Begriff von den Abwechselungen des französischen, spanischen, niederländischen, englischen und dänischen Münzwesens, abgesetzt, in fünf verschiedenen Kapiteln bearbeitet, und durch diese mit den wichtigsten Gegenständen des Europäischen Münzwesens vermittelte, nähere, zuvor schwürige Bekanntschaft, dem Buche diejenige Brauchbarkeit allererst gegeben, welche seitdem von jedem Kenner freywillig anerkannt worden ist. Verschiedene, und nach Verhältnisse des Gegenstandes, viele Schriftsteller haben von diesem Zeitpunkte an solches mit Nutzen gebrauchet, und damit ihre, sonst mehr und weniger mangelhaft gebliebene Bedürfnisse vortheilhaft ausgefüllet; und es würde besonders der von dem ehemaligen Professor der Geschichte zu Halle, Johann Friedrich Joachim im Jahre 1754. herausgegebene magere Unterricht vom Münzwesen u. in der Bearbeitung weit magerer, hier und da auch unzuverlässiger, ausgefallen seyn, wenn er hierzu nicht die Gründliche Nachricht vom Münzwesen hätte fleißig benutzen können.

Da seit zehen Jahren und drüber diese zweite Auflage gänzlich fehlt, so hat unsere Verlags-Handlung zu gegenwärtiger neuen, und nunmehr dritten, mit

gnädiger Genehmhaltung des erhabenen Herrn Verfassers sich entschlossen, um das Verlangen der Liebhaber zu befriedigen, welche unmittelbar fleißig darnach gefraget haben. Und da ich von selbiger zu deren Vorbereitung, vornämlich durch Zutrag der Münz-Begebenheiten jetziger Zeiten, ersuchet worden bin, weil der Herr Verfasser hiezu nicht aufgelegt war und er diese Vermehrung doch selbst gern wünschte, hierbey aber von mir leicht mehr gefordert werden könnte, als ich mich zu berechtigen getrauet, gebe ich dem Leser hiermit Rechenschaft, warum also wie geschehen, und nicht anders, von mir zu Werke gegangen worden ist.

Aller entschiedenen Gründlichkeit, und hieraus fließenden Brauchbarkeit ohngeachtet, hatte der Herr Verfasser doch, in dem ersten Theile, das teutsche Münzwesen an allen dessen verschiedenen Hauptzweigen, nicht gleich stark angegriffen, Kennern fallen hieran verschiedene Lücken in die Augen. Ferne sey es aber von mir, dies mit dem geringsten Tadel zu belegen. Zur Zeit, da er schrieb, lagen viele, zu einer nähern Bearbeitung unentbehrliche Beweise noch unter dem Verschlusse der Archive, die öffentlich bekannt in großer Zerstreuung, in einer Haupt-Kollektion aber, David Thomans von Hagelstein hierzu aufgenommene wenige Haupt-Münz-Urkunden, zum bequemen Gebrauche einzig und allein vor Augen. Vom Jahre 1756. an allererst kam, nach und nach, das einzige große diplomatische Werk seiner Art, Johann Christoph Hirsch Münz-Archiv des teutschen Reichs, in acht mäßigen Folio Bänden, zum Vorscheine, und mit der Möglichkeit dessen Benutzung würde auch, die gründliche Nachricht, unbezweifelnd, ausführlicher gerathen seyn. Nunmehr kam es drauf an, in welcher Art ich, mit solchen und mehr andern,
auch

auch neuerlich allererst entdeckten Hülfsmitteln die Arbeit meines Vorgängers ergänzen, ob ich solche unfertigen, und die ihm unbekannt gewesene Erfahrungen, im Zusammenhange einweben wollte. Hierzu konnte ich mich aber nicht entschließen, weil ich damit sein Verdienst zugleich angegriffen, und mehr als eine vorige Benutzung der Schriftsteller verdunkelt haben würde. In dessen Erwägung ist seine eigene Arbeit von mir ganz unangetastet gelassen, und es sind nur die neuern Erfahrungen, so viel ich davon zur Einschaltung wichtig, und nach dem Verhältnisse der Anlage, nöthig erachtete, als Noten unter den Text, eingeschaltet worden, wo solche, von den übrigen eigenen des Verfassers, durch die, abgewechselte, vorgesezte Zeichen eines * und † sich bey erster Ansicht auszeichnen werden. Vom §. 16. des VI. Kapitels an allererst, habe ich mir eine Unfertigung erlaubt, weil ich in die von daher an beschriebene Begebenheit des zum Reichsmünzfuße angenommenen Leipziger, einige Zuträge schicklicher in das Ganze verweben als durch Anmerkungen allein, nachholen konnte. Mit dem VII. Kapitel ist von mir durch Erzählung der Begebenheiten des vorjeko im größten Theile Deutschlands herrschenden Conventions-Fußes, die teutsche Münzgeschichte neuester Zeit im Zusammenhange fortgetragen worden.

Die eigene Arbeit des verehrungswürdigen Hrn. Verfassers im zweiten Theile aber, habe ich durch Erläuterungen zu ergänzen, mir nicht getrauet. Noch sind hierzu nur gar zu wenig Erholungsquellen immittelst weiter geöffnet worden, woraus etwa eine Nachholung zu entschuldigen gewesen seyn möchte. Man siehet es bereits der fleißigen Arbeit des Herrn Verfassers auf den ersten Blick an, wie sauer er sich durch magere Hülfsmittel, des Spanischen und Englischen

schen Münzwesens besonders, drängen müssen, und wie viel mehr würde man von letztern wohl noch jeko bekannt seyn, wären nicht Graumanns hiervon schön und gründlich geschriebene Briefe nachhero an das Licht getreten. *) Lediglich habe ich es also bey den

Fort

*) Nicht wichtiger sind die Nachrichten vom Englischen Münzwesen, welche der ehemals Kayserlich Königl. Regierungsrath, Friedrich Wilhelm von Taube im I. Theile seiner Abschilderung von Englischen Manufacturen, Handlung, Schifffarth &c. bekannt gemacht hat. Ob aber auch solche gleich richtig durchaus sind, darüber kann aus S. 32. mittelst nachfolgender Stelle geurtheilet werden: „In Engelland hält eine Mark gesmünztes Silbergeld 14 Loth $14\frac{2}{3}$ Gran fein 16 Loth $16\frac{2}{3}$ ges Silber, aber in Deutschland selten mehr, als 9 Loth 4 höchstens 7 Gran Silber. Alles übrige besterhet nur in unnützem Zusatze. Doch nehme ich die Thaler und Gulden aus, welche in Wien und auf dem Harz, zu einem besondern Gebrauch gepräget werden, nämlich hier zum Thaler: Handel nach der Türckey, und dort als eine Ausbeute, für die Inhaber der Kurven &c.“ Sollte, außer diesem selbst eigenen Zeugnisse eines Wiener Schriftstellers im Jahre 1777, welcher, über das Englische Commercialwesen, entscheidend schrieb die Unwissenheit teutscher Erfahrungen wohl vermuthet werden, daß, nach den Grundsätzen des Wiener Conventionsmünzfußes, die Ausbringung der rohen Böllnischen Silbermark in $1\frac{1}{2}$ Stück Thaler und $16\frac{2}{3}$ Stück Gulden, in beiden 13 Loth 6 Gran fein, von allen aufrichtigen teutschen Münzfürsten aufs genaueste beobachtet wird? Und, wie mochte selbiger wohl gegen den Hof, dem er dienete, die Aeußerung zu verantworten sich getrauen: als ob solcher — der Thalers Handel wird mit Stillschweigen übergangen — ein besseres Münz: Korn gegen die Türken als Teutschen, gehandhabet haben sollte? Unwissend also in den Münzgrundsätzen seines Vaterlandes — was konnte von seinen Einsichten in das Englische Münzwesen vermuthet

Fortträgen der mir am sichersten bedachteten Erfahrungen neuerer Zeiten bewenden lassen, welche beim Französischen = vom §. 29. beim Spanischen = vom §. 14. beim Niederländischen = vom §. 23. beim Englischen = vom §. 6. und beim Dänischen = Münzwesen vom §. 8. an, gehen, nur mit Nachholung einiger der ältern Münzbegebenheiten des Englischen, wozu Graumann eine gute Erzählung dargeboten hatte. Zwar sind jene Nachholungen überhaupt, eines großen Theils auch nur auf kaufmännische Erfahrungen gegründet. Aber, gesetzmäßige sind schwer zu erlangen, wenn anders solche in monarchischen Staaten, noch bekannt gemacht werden, da, wenn in Deutschland selbst solches nicht zur Legitimation eines bessern Münz-Korns gegen hierunter ungerecht sich erwiesene Münzstände ehemals geschehen, gewiß ungleich weniger Münzordnungen als wirklich vor Augen liegen, zu näherer Ansicht gelangen seyn würden; Und hätte mein Vorgänger nicht auch kaufmännische Geldnachrichten aufgenommen, so würde er mit der Ausführung so weit, auch als geschehen ist, nicht gekommen seyn. Einen einzigen Gegenstand dieser Art, den Forttrag des Wechselcourses neuerer Zeiten, habe ich zurück gelassen. So gut es mit dessen Annehmung der Verfasser auch gemeinet haben mag, blieb die Ausführung doch für Kaufleute unerschöpft, und für jeden andern unnütz. Es schlägt solcher ungleich weniger in das Münz- als in das Commercialwesen viel mehr ein, er ist vielen Abwechselungen ausgesetzt, nur unsicher kann hierzu auf eine gewisse Zeit Aussicht geöffnet werden, und die hiervon bekannten verschiedenen Erfahrungen sind weit näher und sicherer aus den eigends

werden? Diese Erfahrung hat mich vorsichtig zum Gebrauch mehrerer neuer Schriftsteller von andern Ländern gemacht.

gends hiervon handelnden, Krusens, Melkenbrechers, auch mehr anderer Schriften, zu begreifen.

Dafür, hoffe ich, die Leser, durch die Zugabe dreier von neuen bearbeiteter Abhandlungen vom Schwedischen-Russischen- und Polnischen-Münzwesen, Schadlos gehalten zu haben. An so viel Schwierigkeiten ich auch bey dem hierauf gerichteten Verlangen der Verlags-Handlung zu stossen besorgte — würde ein Schwede nicht, gleich besorgt, für eine Beschreibung teutscher Münzbegebenheiten gewesen seyn? — glaubte ich doch darüber mich durch Benutzung zweyer, in dem Fache des Schwedischen und Polnischen Münzwesens, mit der Anlage vorgetretener und an seinem Orte namentlich angegebener Schriftsteller eines zu ihrem Vortheil längst entschiedenen Verdiensts, hinaussetzen, und mit deren ihren mir vorgelegenen wichtigen Hülfsmitteln, ungleich mehr leisten zu können, als von dem, in beyden Fächern kaum über das arübelhafte Alterthum hinaus geschrittenen Joachim, *) dem einzigen Teutschen, welcher als Borgänaer bekannt, geschehen ist. Zum Russischen Münzwesen hat noch niemand gründlich vorgearbeitet, dahero konnte von der Münzverfassung dieses großen Reichs auch, verantwortlich, mehr nicht, als vorliegender kurzer Begriff gegeben werden.

Zum Schlusse der zweiten Auflage, hatte der Autor noch einen Anhang zweier besonderer Gegenstände nachgesetzt, 1) eine Vergleichung der vornehmsten Europäischen Münzen mit der teutschen Reichsmünze, und 2) ein Verzeichniß der vornehmsten, von dem Münzwesen handelnden Autoren. Ersterer war nun-

*) Im Neuerölneten Groschen Kabinet, VI. Fach, in der Einleitung, und VII. Fach, auch in der Einleitung. Ingleichen, im Unterricht vom Münzwesen, S. 259. und 274.

nunmehr zum Forttrage in gegenwärtiger dritten Auflage weiter nicht tauglich. Mit der Einführung des Conventions Münzfußes im größten Theile Deutschlands haben sich auch die ehemaligen Münzgepräge verändert, es sind solche in dem Tarif der Gültigkeit ausgelöscht, und nach und nach zum Tügel befördert worden. Nur als eine Erinnerung vergangener Zeiten eines bessern Münzfußes, nicht aber weiter zur practischen Anwendung, ist solche noch brauchbar, es konnte also deren Forttrag in gegenwärtige neue Ausgabe füglich zurückgelassen werden, da zumal das jetzige Verhältniß ausländischer, gegen einheimische Münzsorten, so weit dessen Ergründung möglich, an gehörigen Orten, zugleich eingebracht worden ist. Mit dem übrigen Anhang hatte der Herr Verfasser vermuthlich die Idee einer Münz-Bibliothek vereinigt, woran es zu seiner Zeit noch fehlte. Diesem Mangel ist, nach ihm, von Hirsch, mit seiner allen Münzgelehrten bekannten Münz-Bibliothek abgeholfen worden, und, in deren Rücksicht, würde, auch jene, als fernhin unbrauchbar, ebenfalls ausgestrichen worden seyn, wenn nicht hieraus die Titel-Aufschriften einiger von dem Autor in der Abhandlung nur allzukurz angezogenen Beweis-Schriften, begreiflicher erfahren werden könnten. Auf diesen Werth einzig und allein habe ich vorjeho deren Forttrag, zugleich auch Köhlers, bey den vorhergehenden Auflagen sich behauptete Vorrede, wegen ihres lehrreichen Inhalts, verantwortlich geachtet. Freyberg, im August 1784.

V o r r e d e

Herrn Johann David Köhlers,

Histor. P. P. O. zu Göttingen,

von dem erstlich selbst beliebigem,

nachmals vorgeschriebenem,

und endlich

wieder willkürlich gewordenem

Teutschen Reichs Münz = Gepräge.

Bei der bishero im Reiche entstandenen allgemeinen Bewegung über das so sehr verfallene Münzwesen, welchem man mit zusammengesetzten Rath und Kräften aufzuhelfen, und es in richtigen Gang wieder zu bringen suchet, sind auch etliche geschickte Federn rege geworden, und haben desselben gehörige Beschaffenheit auf verschiedene Art und Weise, mit angewandtem vielem Fleiß und Mühe gezeiget und eingeschärfet. Um diese schwere und wichtige Materie auch in ihrer eigentlichen Verfassung, ordentlichem Zusammenhang, und von Zeit zu Zeit dabei vorgestellten Veränderung, deutlich vorzustellen, trit auch diese gründliche Untersuchung von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten ans Licht,

welch

welche so wohl aus den deswegen abgefaßten Reichs-Satzungen, und den von den Ständen unter sich errichteten vielfältigen Verträgen, als auch aus andern hierzu dienlichen historischen Nachrichten, und den besten Münz-Schriften ordentlich und umständlich, jedoch ohne unnöthige Weitläufigkeit, vorträgt und abhandelt, was zu einer vollständigen Erkenntniß des wegen seiner großen Mannigfaltigkeit sonst so verwirrten Teutschen Münzwesens gereichen kann. Nur in dem einigen Stücke von dem im Teutschen Reiche üblichen Gepräge der Münzen, dabey doch auch verschiedenes unumgänglich zu beobachten vorfällt, ist dieselbe mit nachfolgender Anmerkung in etwas zu ergänzen.

Das Gepräge, oder das Bild und die Ueberschrift, macht Gold und Silber zur Münze, nicht zum Geld.

Geld ist eher in der Welt gewesen, als die Münze. Die Menschen haben im Handel und Wandel Stücken rauhes Golds und Silbers zu mehrerer Bequemlichkeit gebraucht, und dieselben andern brauchbaren Dingen durch das Abwägen gleichgültig gemacht, ehe sie auf dergleichen abgewogene Stücken ein gewisses Zeichen von der unverfälschten Güte, oder dem wahren Gehalt, und dem richtigen Gewichte derselben gesetzt. Dieses hat Otto Sperling in der Dissertation *de Nummis non cufis, tam veterum, quam recentiorum* aus den Geschichten aller Völker weitläufig dargethan. Demnach hieß Geld nach dem Gewichte abgetheiltes rauhes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte, und wie nachmals dasselbe wegen seines Walsors ein gewisses Zeichen bekam, so wurde es eine Münze.

Geld ist von Gelten benamset. Gelten heisset so viel, als eines andern Dinges Stelle, wegen des bey sich habenden Werths, vertreten, und demselben gleich gehalten werden können. Das Teutsche Wort Münze aber ist aus dem Lateinischen Worte Moneta unläugbar entstanden. Moneta kommt von monere her, wie Isidorus anzeigt *Lib. XV. Origg. c. 15.* *Nomisma ideo moneta vocatur, quia nota inscripta monet nos autoris et valoris.* Die alten Teutschen hatten keine eigene Münze, sondern bekamen solche von den Römern, wie Tacitus *de Mor. Germ. cap. V.* berichtet; da es ihnen also an der Sache fehlte, so fehlte es ihnen auch an dem Namen derselben. Gleichwie der Englische Capitain, Ioh. Perry, in dem jetzigen Staat von Rußland, p. 354. meldet, daß die alten Russen in ihrer Barbarey so wenig von Treue, Ehr- und Redlichkeit gewußt, daß sich auch nicht einmal ein Wort in ihrer Sprache finde, wodurch dieselbe ausgedruckt wird.

Nun stand es zwar in jedwedens, der sich des Golds und Silbers in seinem Gewerbe bedienen wollte, Macht und Gewalt, dasselbe nach dessen Gewicht, Gehalt und Werth zu bezeichnen. Diemeil aber einzelne Menschen aus angebohrnem Eigennuß gar gerne betrüglich handeln können, so fand ein solches auf das Gold und Silber von einer Privat-Person gesetztes Zeichen bey jedermann nicht völligen Glauben; dahero war nöthig, daß entweder das ganze Volk, oder die höchste Obrigkeit desselben, zu derer Treu und Ehrlichkeit man ein größeres Zutrauen haben konnte, durch ihr darauf gemachtes Zeichen die sicherste Gewährung hierüber leistete, daß es keines weitern Abwägens mehr bedürfte. Das beglaubte Zeugniß der Obrigkeit durch ein auf das im Handel und Wandel gäng und gäbe Gold und Silber geschlagene selbst beliebige Zeichen.

daß

Daß solches von rechtem Schrot und Korn ist, heisset das Gepräge, welches von mancherley Gestalt ist, insgemein aber den Namen, das Bildniß, oder das Wappen des Münz-Herrns heut zu Tage vorstellet. Der Ictus Paullus nennet dahero die Münze *L. I. D. de contrab. emt. materiam FORMA PVBLICA percussam*, und der große Ost-Gothische König Thiedrich gebiethet die Münze unverfälscht zu lassen, weil sein Bildniß drauf stehe, in des Cassiodori *variar. epist. Lib. VII ep. XXXII. p. 415.* mit diesen nachdrücklichen Worten: *Omnino debet monetae integritas quaeri, ubi et vultus noster imprimitur, et generalis utilitas invenitur. Quidnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? et quam subjectus corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet? Sit mundum, quod ad formam nostrae serenitatis adducitur. Claritas regia nihil admittit infectum. Nam, si vultus cujuslibet sincero colore depingitur, multo iustius metallorum puritate principalis gratia custoditur. Auri flamma nulla injuria permixtionis albescat. Argenti color gratia candoris arrideat. Aeris rubor in nativa qualitate permaneat. Pondus, quin etiam, constitutum denariis, praecipimus seruari.*

Dieses zum voraus gesetzt, so will ich mich nicht aufhalten, weitläufig anzuführen, wie das Gepräge bey den berühmtesten Völkern zu allen Zeiten ausgeesehen hat, sondern nur melden, was hierinne bey den Fränkischen und Teutschen Königen üblich gewesen ist.

Die Fränkischen Könige Merovingischen Stammes prägten Münzen mit ihrem Bildnisse, welche im Römischen Reiche im Seculo VI. zu Zeiten Kayser Iustiniani I. gäng und gäbe waren, welches keinen andern ausländischen Münzen sonst verstattet wurde.

Dieses bezeuget Procopius *de Bello Gothico Lib. III. c. 33. edit. Paris. p. 543.* nachfolgendermaßen: *lamque Arelate Circentibus praesident et nummos cudunt ex auro Gallico, non Imperatoris, ut fieri solet, sed sua impressos effigie. Monetam quidem argenteam Persarum Rex arbitrato suo cudere consuevit, auream vero neque ipsi, neque alii cuiquam Barbarorum Regi, quamvis auri domino, vultu proprio signare licet, quippe eiusmodi numisma commercio vel ipsorum barbarorum excluditur. Ibi Francis res ita cesserat.* Es hatten also die Könige der Franken wegen ihrer goldnen Münzen einen großen Vorzug vor den Königen in Persien und Arabien, wie dann von den letztern Zonaras *lib. III. c. 8.* auch schreibet, daß ihre Tribut-Münzen K. Iustinian. II. nicht angenommen, weil sie nicht das Römische, sondern das Arabische Gepräge gehabt; dessen Worte lauten also: *Etiam Arabicum foedus rupit, causa ex eo sumpta, quod annui tributum moneta, non Romanum signum, sed novum Arabicum haberet. Neque vero aureo nummo aliam imaginem, nisi Romani Imperatoris, insculpi fas erat.*

Die Gestalt der Münzen der Carolinischen Könige in Frankreich legt le Blanc im *Traité historique des monnoyes de France* in ganzer Folge derselben vor Augen, und K. Carl der Kahle machte von seinem Gepräge, das den Münzen seiner Vorfahrer ganz gleich kommt, in *dicto Pistensi A. 854.* in des Baluzii *Capitul. Regg. Fr. T II. p. 178.* diese Verordnung: *Ut in denariis novae nostrae monetae ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro, et in medio nostri nominis monogramma; ex altera vero parte nomen civitatis, et in medio crux habeatur.*

Die Münzen der Teutschen Könige und Kaiser sehen eben so aus, jedoch stehet auch ihr Bildniß auf denenselben, wiewohl in sehr heßlicher Gestalt, wegen der Ungeschicklichkeit der Stempelschneider in der damaligen ganz kunstlosen Zeit.

Denenselben haben unter den Reichs-Ständen die Geistlichen die Münz-Gerechtigkeit zuerst ganz unstreitig abgebetelt; die Weltlichen haben solche weit später erhalten, daher sind auch weit mehrere Münzen von jenen, als diesen, noch vorhanden. In den darüber erhaltenen Begnadiungs-Briefen wird kein Gepräge vorgeschrieben; Sie sagen alle nur überhaupt und schlechterdings, daß ihnen Moneta sey verliehen worden, daher stand es auch in ihrer Willkühr, ein Gepräge zu wählen, wie es ihnen beliebt. Es weist der Augenschein ihrer abgebildeten ein- und zweyseitigen Münzen, oder Blech-Pfenninge und Schillinge, in den davon handelnden gelehrten und ungelehrten Schriften, welche namentlich anzuführen hier unnöthig ist, daß die Bischöfe und Aebte entweder ihr eigenes, oder, wann sie sich recht andächtig angestellet, ihres Schutz-Heiligen Bildniß, in gewöhnlicher Zierath, und öfters wunderlicher Stellung, und mit der Umschrift der Namen, darauf gesetzt haben. Die Herzoge, Fürsten und Grafen erscheinen auf selbigen in halber und ganzer Gestalt, zu Ross und Fuß, stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen und Schilden, behelmt, geharnischt, gepanzert, gestiefelt und gespornt, auch mit und ohne ihre Namen. Nachdem die Wappen aufgekommen, so blieben dieselben auf den Münzen auch nicht weg. Man siehet demnach auf den alten Münzen der Reichs-Stände keines Kaisers Bild und Namen, oder Reichs-Zeichen und Wappen, eben deswegen, weil ihnen nicht war anbefohlen worden, solches darauf prägen zu lassen.

sen. Eben so verhält sich auch mit den eigenen Münzen der Reichs = Städte, die am allerspätsten zum Münz = Recht gelanget sind, indem die Kaiser am längsten über ihre und des Reichs Münze in denenselben gehalten haben. War dieselbe einem Grafen oder Herrn verpachtet, verpfändet, oder ihm nur die Obacht und Direction darüber aufgetragen, so setzte dieser auch sein Wappen auf die Pfenninge, wie auf den Nördlingischen und andern mehr zu ersehen.

Man trifft also gar spät an, daß von unsern Kaisern die Städte sind angewiesen worden, welchergestalt sie ihre Münzen solten ausprägen lassen. In K. Friederichs II. Bestätigung aller Freiheiten der Stadt Lübeck von A. 1226. steht unter andern auch: *Concedimus insuper eis, ut in ipsa civitate monetam sub caractere nostri nominis facere et cudere debeant.* vid. Lünig im R. A. T. XIII p. 1332. In der G. B. de A. 1356. Tit. X. sagt Kaiser Carl IV. daß der König in Böhmen von Alters her berechtigt sey, *Monetas auri et argenti zu schlagen, sub omni modo et forma.*

A. 1361. an St. Lucien = Tag vergönnete K. Carl IV. Burggraf Friedrichen zu Nürnberg, in Bai-reuth und Culmbach gute Pfenninge und Heller schlagen zu lassen ewiglichen, nach dem Schrot und Aufzähl, als man dergleichen zu Nürnberg, zu Lauf, oder in andern umliegenden Städten zu schlagen pflegte, auch mit dem Gepräge, als man in derselben Städte einer zu schlagen pflegte, doch mit einem merklichen Unterschied des Zeichens, damit dieselbe Münze von den sogenannten Münzen wohl erkannt möge werden, vid. Limnaeus *F. P. Lib. V. c. VI. §. 130. p. 200.* A. 1372. am St. Georgen = Tag ward demselben auch erlaubet in Langenzenn und Neustadt an der Aisch kleine Gulden münzen zu lassen, die also gut

von Gold und schwer wären, als die kleine Gulden von Florenz, also daß er darauf weder des Reichs, der Cron zu Böhmen, noch auch niemands anderer Leute Zeichen und Gepräge nicht schlagen ließe, sondern sein eigen und besonder Zeichen und Gepräge. vid. Limnaeus l. c. p. 201. A. 1405. verliche K. Ruprecht Thomā, Herr zu Dneste und Siehegen, das Recht Münze zu schlagen, mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wappen, auf solches Korn, Grad und Anzahl, als ein Herzog von Holland und Brabant, ein Graf von Flandern, und Bischof von Lüttich, und im Bestande, oder besser, und nicht loser. Vid. ex Regesto Ruperti Schilter in *Glossario Teutonico* p. 619. A. 1434. am nächsten Montag nach dem Heil. Auffarttag erlaubte K. Sigismund der Stadt Lüneburg Rheinische Goldgulden zu schlagen, auf der einen Seite mit einem Adler, und auf der andern Seite mit St. Jorgen Bilde mit einem Drachen, und bequemer Umschrift; ingleichen auch Gulden mit St. Johannis Bilde, und unter seinen Füßen das Wapen des Herzogthums zu Lüneburg auf einer Seite, und dem Kayserl. Apfel, mit einem Kreuze auf der andern Seite. Vid. Lünig Reichs-Archiv T. XIV. p. 647. 648. Ob nun gleich der Kayser der Stadt Lüneburg anbefohlen hatte, so wohl das Reichs-Zeichen, als ihres Landes-Herren Wapen, auf ihre Goldgulden zu prägen, so gedachte er doch des Reichs-Zeichens gar nicht in dem Münz-Privilegio, welches er aus Röm. Kayserlicher Macht A. 1437. am Frentag nach Barthol. seinem Canzler, Caspar Schlicker, Grafen zu Passaun, verliche, sondern verstattete ihm, wann und wo ihm solches gelegen, und gefällig, es sey im H. Reich, in Cron Böhmen, oder andern Kayserlichen Ländern, güldene und silberne Münz-Sorten, klein und groß, mit Umschrift

schrift, Bildnissen, Wapen und Geprägen auf beiden Seiten schlagen zu lassen, vid. Lünig in *Spicileg. Sec. T. II p. 1186.*

Eben dieser Kayser hatte A. 1435 am nächsten Montag nach dem Sonntag Judica der Stadt Hamburg die volle Gewalt gegeben, goldne Münze zu schlagen, doch daß auf einer Seite des Guldens sey ein Kayserlicher Apfel mit dem Kreuz; darauf, und die Umschrift eines jeglichen Kayfers Namen, der zu den Zeiten regierte, und auf der andern Seite Sanct Peters Bilde stehend, und darum geschrieben: *Moneta aurea Hamburgensis.* Kayser Friederich III. änderte aber dieses, und gab ihr die Freiheit A. 1475. unter ihrem Zeichen Gulden prägen zu lassen, vid. Lünig in *Reichs = Archiv T. XIII. p. 948* und 954 Kayser Maximilian I. hielt schärfer darüber, daß entweder der Reichs = Apfel, oder der Reichs = Adler, mit der Kayserlichen Tituls = Umschrift, auf den Münzen erscheinen sollten, wie laut des Münz = Privilegii der Stadt Straßburg von A. 1508. in *Limnaei J. P. Lib. VII. c. 3. §. 15. p. 75.* der Stadt Kempten von A. 1510. in *Lünig l. c. T. XIII p. 1522.* und der Stadt Rothweil von A. 1512. *ibid. T. XIV p. 382.* zu ersehen. Ein gleiches geschah von K. Carln V. wie das Münz = Privilegium der Stadt Augspurg von A. 1521. *ibid. T. XIV. p. 125* der Stadt Kaufbeuern von A. 1530. *ibid. T. XIII. p. 1269.* der Stadt Donaumörd von A. 1532. *ibid. p. 431.* welchen beiden anbefohlen wurde, das Kayserliche Brust = Bild auf ihre Münzen zu setzen, der Grafen von Erbach von A. 1541. in Lünigs *Spicileg. Sec. T. II. p. 1812.* und des Abts von Murbach und Luiders A. 1544. in Lünigs *Spicileg. Eccles. Cont. I p. 1012.* ausweiset. Jedoch verjattete dieser Kayser den Grafen Fuggern A. 1534. Ducaren,

Rheinische Gulden, auch sonst andere Münze von Silber, mit den Umschriften, Bildnissen, Schilden und Wappen, auf beiden Seiten, wie ihnen solches gefallen und gelegen seyn, auch für zierlich und gut angesehen würde, zu schlagen. vid. Lünig R. A. T. VIII. p. 459.

Endlich ward vom Kayser Carl V. in dem Münz-Edict von A. 1551. angeordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Münze, von der größten bis auf die Kreuzer, mit eingeschlossen, auf der ersten Seite des Reichs Kayserl. Adler mit zweyen Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreuzer dasselbige Stück gelte, solte gesetzt werden, mit der Umschrift: CAROL. V. IMP. AVG. P. F. DECRETO, und auf der andern Seiten des Münz-Herrn oder Standes Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrift, und der Jahrzahl, wo die am süglichsten zu stellen; Diese Vorschrift ist auch von Kayser Ferdinand I. A. 1556. im Münz-Ausschreiben wiederholet worden. vid. Goldast in *Catholico rei monetariae Tit. XV. de caractere et iconio numismatum.*

Von den geistlichen Churfürsten hat diese Anweisung des Gepräges kein einziger befolget. Unter den weltlichen hatte schon noch vorhero A. 1525. Churfürst Ludwig V. zu Pfalz den zweyköpfigen Reichs-Adler mit der Umschrift: MON. CAR. V. CES. ET. ROM. IMP. auf einen Thaler schlagen lassen, vid. Lilienthals vollständiges Thaler-Cabinet n. 273. p. 80. welches ihm keiner seiner Nachfolger nachgethan hat. Die Churfürsten zu Sachsen haben auch niemahls das Reichs-Gepräge beliebt. Dann Churfürst Friedrichs des Weisen Contresait-Münzen, auf einer Seiten mit dem einköpfigten Reichs-Adler und Kayser Maximilians I. Namen, gehören nicht unter die Current-Mün-

Münzen. Der einzige unglückliche Churfürst, Johann Friedrich, hat nach seiner Wiederkunft aus der Kaiserlichen Verhaft A. 1552. einen Thaler mit dem doppelten Reichs-Adler und dem Kaiserlichen Titel prägen lassen, vid. Lilienthal l. c. n. 934. p. 270. Unter den Churfürsten zu Brandenburg hat auf Thalern sich Joachim II. A. 1552. und 60. genau nach dem Kaiserlichen Münz-Edict allein gerichtet, vid. Lilienthal l. c. n. 350. 351. p. 180. Von geistlichen Fürsten und Ständen haben solches gethan der Erzbischof zu Bremen, Heinrich IV. A. 1584. vid. Lilienthal n. 462. p. 139. zweien Erzbischöfe zu Cammerich A. 1596. und 70. ibid. n. 464. et 65. p. 139. Joseph, Bischof von Thur, A. 1634. ibid. n. 505. p. 150. Georg von Oesterreich A. 1556. Robert von Berg A. 1557. und Gerhard von Geoesbeck A. 1567. Bischöfe zu Lüttig, ibid. n. 517. 18. 19. p. 155. Pancratius und Georg, Bischöfe zu Regenspurg A. 1540. 43. 47. und 62. ibid. n. 563. und 64. p. 165. Johann, Bischof zu Straßburg, ibid. n. 570. p. 167. Melchior, Bischof zu Würzburg, A. 1552. ibid. n. 574. p. 168. Kenerus, Abt zu Corvey, ibid. n. 601. p. 175. Jacob, Probst zu Ellwangen A. 1624. ibid. n. 607. p. 177. Johann Eucherius, Abt zu Kempten A. 1623. ibid. n. 616. p. 178. Joes Rudolph, Abt zu Murbach, A. 1558. ibid. n. 618. p. 180. die Abtissinnen zu Quedlinburg, Dorothea, und Dorothea Sophia A. 1617. und 33. ibid. n. 620. und 22. p. 180. Christoph Abt zu Stablo und Malmedy A. 1570. ibid. n. 625. p. 181. die Abtissin von Thoren A. 1563. und 69. ibid. n. 626. 27. p. 182. und der Abt von Werden A. 1636. und 46. ibid. n. 628. 29. p. 182.

Unter den weltlichen Reichs-Fürsten haben sehr wenige das verordnete Reichs-Gepräge beobachtet. Die Söhne des entsetzten Churfürsten zu Sachsen, Joh. Friedrichs, prägten A. 1551. einen Thaler mit Kaiser Carls V. Brust-Bild und Titel auf einer Seite, vid. Ulenthal l. c. n. 935. p. 279. Denselben führet Hortleder von Ursachen des Schmalkaldischen Kriegs I. II. lib. V. c. V. n. 12. p. 1024. als einen Beweis der gegen Kaiser Carl V. von Marggraf Albrechten mit diesen Worten in seinem Manifest vorgebrachten Beschwerde an: Also wird der Chur- und Fürsten Ihr Bildniß auf die Münze zu schlagen verboten. Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg im Fränkischen Fürstenthum gebrauchte A. 1572 und 77. auf seinen Gulden-Thalern accurat das Reichs-Gepräge. vid. Ulenthal n. 664. 665 p. 194. Dergleichen geschah von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischer Linie, Wolfgang und Philippen A. 1571. ibid. n. 690. p. 201. von den Herzogen zu Württemberg Friedrichen A. 1607. 2c. und Joh. Friederichen A. 1605. ibid. n. 1050 51. p. 315. von dem Herzog zu Mecklenburg, Johann Adolffen A. 1568. ibid. n. 858. p. 257. und Georgen, Land-Grafen zu Leuchtenberg A. 1547. ibid. n. 845. p. 254.

Auf der Reichs-Grafen und Reichs-Städte Münzen trifft man das Reichs-Gepräge öfters an, dahero ich dergleichen anzuführen übergehe. Insgemein aber kann man wohl sagen, daß der wenigste Theil der Reichs-Stände sich nach dem gesetzten Gepräge gerichtet haben. Benjamin Leuber führet dahero in seinem A. 1624 in 4. herausgegebenen Tractat von der Münze P. I. Cap. V. p. 27. diese harte Klage: „Obwohl der Fürsten und Münz-Stände „im Reich nicht wenig möchten gefunden werden, die „ihre

„ihre Münz = Sorten also prägen lassen, daß auf kei-
 „ner Seite des Reichs Wappen oder Adeler und
 „Apfel zu finden, hergegen, auf der einen Seite des
 „Fürsten Bildniß, Umschrift und Namen, auf der
 „andern Seite sein Wappen, und etwa sein Symbo-
 „lum, oder sonsten eine denkwürdige Sentenz geprä-
 „get, oder anstatt des Bildnisses eine Schrift, ein
 „Emblema etc. So hindert doch dieses alles nichts,
 „und ist nichts desto minder wahr, daß alle die Sor-
 „ten, so Reichs = Münze seyn, und im H. Reich
 „durchaus gelten sollen, müssen die obige Form, also
 „daß kein Stück daran mangle, haben: denn die
 „Sorten, so kein solch Gepräge und doch den Gehalt
 „der Reichs = Münzen haben, sind keine Reichs = son-
 „dern Land = Münzen zc. Und ist nicht dafür zu hal-
 „ten, daß das Gepräge ohne Ursache in der Münz-
 „Ordnung benennet: Es sind wichtige Ursachen, war-
 „um das Gepräge also seyn muß: Der Adeler und
 „Reichs = Apfel zeigt an, daß die Münz = Stände ihre
 „Münz = Gerechtigkeit nicht von sich selber, sondern
 „von dem Reiche haben: Des Kaisers Namen, daß
 „der Kaiser das Haupt des Reichs und der Stände
 „Obriegkeit sey. Diese beide Stücke aber, daß die
 „Münze eine Reichs = Münze und im Heil. Reich gül-
 „tig sey. Die Anzahl, der Name, das Wappen des
 „Münzstandes zeigt den Autorem der Münze an,
 „und ob die Münze gebe und genge oder verboten.
 „Die Ziffer im Reichs = Apfel, was solche Münze gel-
 „ten, wie hoch man solche einnehmen und ausgeben
 „solle. Wer wolte wohl meinen, daß dieses nicht
 „Ursachen wichtig gnug, daß man des Heil. Reichs
 „vorgeschriebenes Münz = Gepräge exacte zu observi-
 „ren schuldig? Und ob zwar um dieser beiden Urfa-
 „chen willen das Gepräge auf die Münze gemachet
 „wird, nemlich, daß man wisse, daß es eine Reichs =
 „und

„und gute Münze sey, und was dieselbe gültig: so
 „sollen doch sich auch bey solchem Gepräge die Münz-
 „Stände und Unterthanen ihrer Obrigkeit erinnern.
 „Die Münz-Stände, daß sie alle ihr Thun zu Er-
 „haltung des Reichs und desselben Hauptes anwenden,
 „hernach auch, daß sie vor die verliehene Wohlthat
 „der Münz-Gerechtigkeit gegen des Reichs Haupt
 „dankbar seyn. Die Unterthanen, daß sie sich vor
 „die empfangene Wohlthat, daß ihnen richtige gute
 „Münz zu Vorsehung Handels und Wandels geser-
 „tigt wird, dankbar erzeigen, die Obrigkeit lieben und
 „ehren. Und ist fürwahr ein Zeichen großer Ver-
 „messenhait, Leichtfertigkeit, und Verachtung, wenn
 „ein Münz-Stand fürselblich sich eines andern Ge-
 „prägs, als das ihm in des Heil. Reichs Ordnung
 „vorgeschrieben, gebrauchet, und wenn die Untertha-
 „nen ausländischer fremden Obrigkeit Münze ein-
 „schleiffen zc. Denn durch solche Vermessenheit giebt
 „man an Tag, daß man sich selbst die Münz-Ge-
 „rechtigkeit zuschreibe, und die Obrigkeit, von der man
 „solche Begnadigung und Münz-Freyheit erlanget,
 „zu ehren, noch derselben Aufnehmen zu befördern
 „nicht groß gesinnet.“ Wer nicht wüßte, daß D.
 Leuber ein trefflicher Jurist, und endlich Churfürslich
 Sächsischer Cammer-Procurator in der Ober-Lausitz
 gewesen, der würde meinen, es habe ein Pfarrer so
 stark geeifert. Er hat sich aber die Vermeidung des
 Reichs-Münz-Geprägs ärger eingebildet, als sie von
 Churfürsten, Fürsten und Ständen vermeinet gewe-
 sen. Es ist aus folgendem Unterrichts vom Teutschen
 Münzwesen Cap. V. zu ersehen, daß die publicirten
 Reichs-Münz-Ordnungen schlecht in Observanz ge-
 kommen. Da nun das Hauptwerk nachblieb, so fiel
 das Nebenwerk auch weg. Accessorium sequitur
 suum principale. Die Kayser sind auch selbst gänzlich
 lich

lich davon abgegangen, und haben nicht mehr an das verordnete Reichs-Gepräge gedacht, wann sie neue Münz-Privilegia verliehen haben. Ich will mich diesfalls nur auf das Gräfl. Ranzauische von A. 1650. und das Gräfl. Wartenbergische von A. 1707. instar omnium berufen. Wer wolte es also den Chur-Fürsten und Fürsten verdenken, daß sie bey ihrem Münz-Gepräge ganz ungebunden verfahren, und sich ihrer uralten deshalben gehalten Freiheit gebrauchen? Die Reichs-Städte hingegen können und dürfen den Kaiserlichen Reichs-Adler von ihren Münzen nicht weglassen; denn sie richten sich am allersorgfältigsten nach der Reichs-Münz-Ordnung und haben auch am meisten Ursach das Gesäggen anzustimmen: Unter deinem Schirmen bin ich vor den Stürmen aller Feinde frey.

Es ist sonst allerdings ein Merkmal der Unterthänigkeit, wann ein Fürst gehalten ist, eines Königes Namen auf seine Münzen zu setzen. Da der Fränkische Monarch, König Carl der Große A. 787. den Longobardischen Prinzen Grimoalden III. in das Herzogthum Benevent wieder einsetzte, so geschah es unter andern mit der Bedingung, daß er auf seinen Ausschreiben und Münzen des Königes Namen vorsezen sollte. Erchempertus giebt uns davon in *Hist. Longob.* p. 238. diesen Bericht: Defuncto dehinc Arici, consilio habito, Beneventanorum magnates legatos ad Karolum destinarunt, multis eum flagitantes precibus, ut jam fatum Grimoald, quem a genitore obsidem jam priore susceperat, sibi praesse concedere dignaretur. Quorum petitionibus Rex annuens, illic continuo praedictum contulit virum, simulque jus regendi principatum largitus est, sed prius pactis hujusmodi vinxit: Ut Longobardorum mentum tonderi faceret, chartasque vero, num-

nummosque sui nominis characteribus superferibi semper juberet, etc. Le Blanc weist auch im obangeführten Tractat p. 100. eine Münze dieses Herzogs, auf deren ersten Seite steht ein Kreuz, mit der Umschrift DOMS (DOMINUS) CARLUS, auf der andern Seite des Herzogs Brust-Bild mit seinem Namen GRIMVALD.

Hiermit habe ich also erwiesen, daß das Deutsche Reichs-Münz-Gepräge erstlich selbst beliebig gewesen, nachmahls vorgeschrieben, und endlich wieder willkürlich geworden ist.

Noch etwas aber muß ich erinnern. Es ist Cap. III. §. 12. (not. e. p. 56.) dieses Unterrichts ein Zweifel gegen Kayser Friederichs II. Diploma von A. 1232. das er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, erregt worden; dieweil 1) denenselben auch Aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten erst, wie es scheint, in der G. B. A. 1356. dieses Privilegium erhalten hätten: und 2) weil darinn das Wort Grosfus vorkommt, indem man davor gehalten, daß die Groschen, als sie A. 1296. in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münze gewesen wären. Was den ersten Scrupel betrifft, so sagt Kayser Carl IV. in A. B. Tit. X. §. 1. daß die Könige von Böhmen schon von Alters im ruhigen und beständigen Besitz gewesen wären, goldne und silberne Münzen zu schlagen, er bestätigte ihnen nur damahls dieses Recht, und obgleich solches auch zugleich auf alle andere Churfürsten §. 3. extendirt ward, so haben doch noch über dieses die drey Churfürsten zu Sachsen, Rudolph A. 1415. und Friedrich der Streitbare A. 1445. vom K. Sigismunden, und Friedrich der Gütige A. 1454. vom Kayser Friedrich III. den goldnen Münz-Schlag, und also noch
weit

weit später, bekommen. Vid. Müller im Reichs-
 Saal = Teatro unter Kayser Friederich V. P.
 I. c. X. §. 12. p. 138. Die Herren von Plauen
 werden schwerlich im Reiche die allerersten gewesen
 seyn, welche das Recht goldne Münze zu prägen er-
 halten haben, sondern K. Friederich II. wird sich
 diesfalls nach andern schon vorhandenen Exempeln
 gerichtet haben. So gründet sich auch diese gege-
 bene Freyheit auf die den Herren zu Plauen zuvor-
 verst mitgetheilte Macht und Gewalt Gold = Silber-
 und andere Erz = Gruben in ihrem Gebiethe zu su-
 chen, und dieselben zu nutzen, ohne dem Kayser den
 sonst gewöhnlichen Berg = Zehenden davon abzuge-
 ben. Das daraus gegrabene Gold und Silber sol-
 ten sie vermünzen können. Vors andre können die
 im Diplomate Fridericiano von A. 1232. vor-
 kommende Grossi um deswillen auch keinen Anstoß
 geben, dieweil selbst p. 82 eingestanden wird, daß
 A. 1226. die ersten Groschen zu Tours in Frank-
 reich geschlagen worden sind, und Demerdeck in *Sil-
 esia numismatica Lib. I. c. 2. §. 9. et 10 p. 109.*
 mit weit ältern Groschen, als unverwerflichen Zeu-
 gen, dargethan hat, daß längst vor K. Wenzeln II.
 in Böhmen Groschen gangbar gewesen sind. End-
 lich kann auch allen noch etwan übrigen Zweifel be-
 nehmen das wahre und ächte Original dieses Kay-
 serl. Freyheits = Briefs, welches in dem Gräflich
 Reußischen Archiv zu Gera noch wirklich vorhan-
 den ist, besage des neuen und recht genau beobach-
 teten Abdrucks, den davon der Gräflich Reußische
 Rath, Herr Büchner, nebst beigefügten dienlichen
 Anmerkungen zu Grätz A. 1731. in 4. mitgethei-
 let hat, dabey er insonderheit gezeigt, wie übel Pec-
 censtein mit der Abschrift dieses Diplomatis verfahr-
 en hat, und beobachtet, daß K. Carl des Großen
 Gnade

Gnaden: Brief A. 746. womit sonst die Grafen von Gleichen groß gethan haben, von einem Betrüger ganz nach dem obigen Diplomate eingerichtet worden. Gleicher Meinung ist auch Tenzel in *Vindiciis censurae Conring. dipl. Lindau. Append. III. §. 4. p. 85.* welcher scharfsichtige Mann gar nichts an dem ermeldten Diplomate Fridericiano aussetzet, welches auch Limnaeus nicht gethan, da er dessen *ad A. B. Cap. X. §. 1. Observat. 24. p. 424.* gedacht hat. Geschrieben Göttingen den 18. Julii 1739.

Summarischer Begriff.

Erster Theil.

Cap. I.

Von dem Münzwesen insgemein.

§. 1. Ursprung der Münzen.	Seite 3
2. Substanz der Münze.	3
3. Woraus der Werth der Münze ankommt.	4
4. Proportion zwischen Gold und Silber.	4
5. Warum die Münze beschicket wird.	5
6. Der Verfall des Münzwesens kommt von der Beschickung her.	7
7. Die Münze muß, wegen der darauf wendenden Kosten, mehr gelten, als die Materie.	8
8. Schlägeschaf.	9
9. Münzkosten.	9
10. Remedium.	10
11. Die Münzen müssen gleich gestückelt seyn.	12
12. Wie viel Münzfälle vorkommen.	12
13. Ungleiche Beschickung und mancherley ungerade Abtheilung der kleinen Münzen.	13
14. Unterschied der Gewichte.	14
15. Apotheker-, Kramer-, und Markgewicht.	15
16. Troysch Markgewicht.	15
17. Markgewicht in Frankreich.	16
18. In den Niederlanden.	16
19. In Spanien.	17
20. In Italien.	17
21. In England.	18
22. In Teutschland.	19
23. Nichtpfennig.	22
24. Wie man das Korn der Münze anzeigt, wenn sie von Golde ist.	23
25. Wenn die Münze von Silber ist.	24
26. Probieregewichte.	25
27. Was bey einer Ausmünzung in Acht zu nehmen.	26
28. Wie bey einer Valvation zu procediren.	28

Cap. II.

Von dem Münzwesen der Römer, wie auch der Fränkischen Könige.

- | | | |
|-------|---|----------|
| §. 1. | Warum es allhier mit vorzunehmen. | Seite 29 |
| 2. | Bey den Römischen kommt es nur auf das Gewicht an. | 29 |
| 3. | Wie schwer die ersten kupfernen und silbernen Münzen gewesen. | 30 |
| 4. | Wie solche nachmals sich verändert. | 30 |
| 5. | Wie schwer die güldenen Münzen gewesen. | 31 |
| 6. | Was für Münze die Orientalischen Kayser gehabt. | 31 |
| 7. | Bey den Franken hat die Münze in Schillingen und Pfennigen bestanden. | 32 |
| 8. | Was für Veränderung mit denselben vorgegangen. | 36 |
| 9. | Die Rechnung nach Pfunden kommt von den Franken her. | 37 |

Cap. III.

Von dem teutschen Münzwesen, in den ältern und mittlern Zeiten, bis auf das Jahr 1400.

- | | | |
|-------|--|----|
| §. 1. | Die Rechnung ist Anfangs nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen geführt worden. | 38 |
| 2. | Nachhero kommt das Markgewicht, und die Rechnung nach Marken auf. | 40 |
| 3. | Als die Münze beschicket zu werden angefangen, entsethet große Unordnung. | 41 |
| 4. | Die Vielheit der Münzstände befördert die Unordnung. | 42 |
| 5. | Was Marklöthig, Witte, Wichte, Währung, und Theilung ist. | 43 |
| 6. | Endlich kommt die Rechnung nach Gulden, Schillingen, und Pfennigen, auf. | 44 |
| 7. | Unter den Pfennigen thun sich besonders die Kreuzer und Heller mit hervor. | 48 |
| 8. | Die Pfennige nehmen im dreyzehnten Jahrhundert bereits sehr ab. | 49 |
| 9. | Noch mehr aber im vierzehnten. | 50 |

- §. 10. Obgleich derenthalber ein und die andere Verordnung ergeheth. Seite 51
11. In Nieder : Teutschland werden ebenfalls die Münzen im XIV. Jahrhundert geringer. 53
12. Eine neue Münze von Groschen kommt zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts auf. 55
13. Diese verschlimmert sich jedoch bereits im XIV. Jahrhundert, besonders in Sachsen. 57

Cap. IV.

Von dem teutschen Münzwesen, vom Jahre 1400. an, bis zu Errichtung einer gemeinsamen Reichsmünzordnung.

- §. 1. Wie die goldene Münze im funfzehnten Jahrhunderts herunter kommen ist. 60
2. Wie in eben diesem Jahrhunderte, in Franken besonders, die Silbermünze beschaffen gewesen ist. 63
3. Ingleichen am Rhein. 65
4. Wie auch zu Nürnberg. 65
5. Und im Stifte Bamberg. 66
6. Unterschied der Schillinge und Heller in Golde und Münze. 67
7. Wie dann die Münze, aller Orten, gar ungleich gewesen ist. 69
8. Zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts kommt die grobe Münze in Silber auf. 70
9. Mit den Groschen in Sachsen hat es viel Veränderung, woher der Unterschied der Schocke entstehet. 71
10. Münzordnung in Sachsen, im Jahre 1500. 73
11. Wie die Münze im übrigen Nieder : Teutschland beschaffen gewesen ist. 75
12. In Braunschweigischen Landen besonders, zuerst im funfzehnten Jahrhundert. 77
13. Sodann im Anfange des sechzehnten. 78
14. Wie die Marthier : und Marienmünze aufkommen ist. 79

Cap. V.

Von dem teutschen Münzwesen, von Zeit der errichteten gemeinsamen Reichsmünzordnung, bis auf die im dreyßigjährigen teutschen Kriege eingefallene Kipperzeit, da der Reichsthaler auf 90 Kreuzer gesetzt worden ist.

- | | |
|---|----------|
| §. 1. Eßlinger Reichs Münzordnung vom Jahre 1524. | Seite 80 |
| 2. Solche wird in Niederteutschland nicht besolget. | 84 |
| 3. In Sachsen kommt eine neue Münzordnung im Jahre 1549. heraus. | 88 |
| 4. Zweite Reichsmünzordnung vom Jahre 1551. zu Augsburg. | 90 |
| 5. Auch diese wird in Niederteutschland nicht zur Vollstreckung gebracht. | 94 |
| 6. Sächsische Münzordnung vom Jahre 1558. | 95 |
| 7. Dritte, zu Augsburg ausgegangene, und letzte Reichsmünzordnung, vom Jahre 1559. | 96 |
| 8. Die dawider aufgestiegene Protestationes. | 99 |
| 9. Was nachhero dieserhalb weiter im Reiche verordnet worden ist. | 103 |
| 10. Das Münzwesen, (zu Vollstreckung der Reichsordnung,) wird in den Kreisen fortgesetzt. | 105 |
| 11. Was dieserhalb im Niedersächsischen Kreise vorgegangen ist. | 105 |
| 12. Der neue Münzfuß wird durch die häufige kleine böse Münze zerrüttet. | 108 |
| 13. Der Reichsthaler wird auf den Werth von 90 Kreuzern gesetzt. | 110 |
| 14. Was dieserhalb in den obern Kreisen verordnet worden ist. | 113 |
| 15. Auch in den untern Kreisen. | 114 |
| 16. In Ober- und Niedersachsen besonders. | 115 |
| 17. Weiterer Fortgang in Niedersachsen. | 116 |
| 18. So viel die Lübeckische Wehrung besonders betrifft. | 118 |
| 19. Braunschweigische Landmünze von feinem Silber. | 118 |
| 20. Werth der Goldmünze in Niedersachsen. | 119 |

Cap. VI.

Von dem teutschen Münzwesen, von Zeit der Erhöhung des Reichsthalers bis auf 90 Kreuzer an, bis solcher auf 2 Gulden erhöht worden ist.

- §. 1. Des Reichsthalers Werth wird im Jahre 1665. auf 96 Kreuzer gesetzt. Seite 119
2. Der Sinaische Münzfuß kommt im Jahre 1667. auf. 121
3. In den obern Kreisen wird des Reichsthalers Werth auf 90 Kreuzer wiederum herabgesetzt. 123
4. Verschiedene Meinungen im Münzwesen. 124
5. Auf dem Reichstage will im Jahre 1680. der Thaler auch auf 90 Kreuzer herabgewürdet werden. 125
6. Im Westphälischen und Niedersächsischen Kreise werden die Guldiner abgeschafft. 128
7. Auf dem Reichstage wird der Münzpunkt fortgesetzt. 129
8. Der Leipziger Fuß wird im Jahre 1690. errichtet. 131
9. Was der Leipziger Fuß eigentlich ist. 133
10. Das Reichsthalergepräge gelanget hierdurch auf 2 Gulden äußerlichen Werths. 135
11. In Niedersachsen will im Jahre 1691. das Thalergepräge auf 14 Groschen herabgesetzt werden. 136
12. Versuch in Niedersachsen, zu Einführung des Burgundischen Banco, Thaler Fußes im Jahre 1695. 138
13. Seit der Erhöhung des Reichsthalers ist lange Zeit im Reiche keine Haupt- Münzveränderung vorgegangen. 142
14. Irrungen zwischen der Krone Dännemark und Stadt Hamburg wegen der Münze 1726. 143
15. Was in den obern Kreisen wegen der Karolins und einiger Silbermünzen besonders vorgegangen. 144
16. Wiederaufhebung der Münz- Handlungen auf dem Reichstage. 146
- Nachr. v. Münzwesen. 17.

- §. 17. Annehmung des Leipziger; zum Reichsmünzfuß. Seite 147
 18. Ausmünzung der Geldsorten, nach dem neuen Reichsfuß. 149

Cap. VII.

Vom teutschen Münzwesen, seit dem zum Reichsfuß angenommenen Leipziger; bis auf den vorhero eingeführten Conventionsfuß.

- §. 1. Fortgang der Münzunordnung in Teutschland 152
 2. Kayser Franzens Vortritt mit dem zwanzig Gulden Fuß. 153
 3. Aehnliche neue Münzvorkehrung in Chursachsen. 154
 4. Einführung des Graumannischen ein und zwanzig Gulden Fußes in den Königlich Preussischen Staaten. 154
 5. Stillschweigender Beytritt einiger Reichs; Stände zum zwanzig Gulden Fuß. 156
 6. Oesterreich; Bayerische Convention über den zwanzig Gulden Fuß. 157
 7. Bayerischer Abtritt von dieser Convention, und Uebergang zum vier und zwanzig Gulden Fuß. 159
 8. Ausprägung neuer Pohmischer Münze zu Leipzig. 161
 9. Ausbruch des Krieges 1756. und neuer Münzunordnung zugleich in Chursachsen. 163
 10. Uebergang dieser Münzunordnung in andere teutsche Staaten. 165
 11. Der drey obern Kreise Zusammentritt in eine Convention wegen des zwanzig Gulden Fußes. 167
 12. Beschluß der Ausmünzung in Golde. 169
 13. Ausmünzung der großen Silberforten. 171
 14. Vergleich über die Ausmünzung in kleinen Schiedsmünzen. 172
 15. Bedacht einer Ausmünzung der kleinsten Sorten in Kupfer. 174
 16. Annehmung des Augsburger Nichtpfennigs zum Muttergewichte der Cölnischen Mark. 176

- §. 17. Schwierigkeiten einer vollkommenlich baldigen Einführung des zwanzig Gulden Fußes. Seite 178
18. Der drey obern Kreise Annehmung des vier und zwanzig Gulden Fußes. — Beytritt des Chur- und Oberheinishen Kreises zum zwanzig Gulden Fuße. — ingleichen des Westphälischen. 180
19. Beytritt Chursachsens zum zwanzig Gulden Fuße. 182
20. Annehmung des zwanzig Gulden Fußes von Braunschweig Wolfenbüttel. 184
21. Einführung des zwanzig Gulden Fußes in Polen. 185
22. Fortdauer des Leipziger achtzehn Gulden Fußes in den Chur- Hannoverschen Landen. 185
23. Münzverfassung in den Hessen- Casselischen Landen. 186
24. Verzeichniß der den zwanzig und vier und zwanzig Guldenfuß angenommenen Reichs- Stände bis zum Jahre 1772. 189
25. Uebersicht der verjeho in Teutschland bestehenden verschiedenen Münzfüße. 190
26. Münzgrundsätze bey der Bank zu Hamburg. 193

Zweiter Theil.

Cap. I.

Von dem Französischen Münzwesen.

- §. 1. Man hat davon bereits viel gute Nachricht. 199
2. Was daselbst für Rechnung und Gewicht bräuchlich. 200
3. Die Rechnung nach Livres, Sols und Deniers ist daselbst von langer Zeit hergebracht. 200
4. Der goldenen und silbernen Münzen sind verschiedene Gattungen ehemals gewesen. 202
5. Wie die Gros roiaux und Gros Tournois ehemals beschaffen gewesen. 203
6. Ausmünzung der Francs d'or. 204
7. Im Jahre 1561. hatte man Ecus d'or Sols und Testons, auch bald darauf Francs d'argent, und

- Quarts d'ecu — Im Jahre 1575. wurden die Ecus d'or sols auf 60 Sols gesetzt, und die Francs d'argent gemünzet. — Quarts d'ecu von 15 Sols. Seite 204
8. Im Jahre 1655. hatte man Lys d'or, und Lys d'argent. 205
9. Im Jahre 1640. und 41. wird der Spanische Münzfuß in den Louis d'or und Louis d'argent eingeführet. 205
10. Welche Veränderungen damit bis zum Jahre 1689. vorgegangen — Die Louis d'or gelten im Jahre 1656. 11 Livres. — Im Jahre 1665. gilt ein Louis d'or 10 Livres 15 Sols, und ein Louis d'argent 58 Sols. Im Jahre 1679. golt jener 11 Livres und dieser 3 Livres. — Im Jahre 1686. golt ein Louis d'or 11 Livres 10 Sols. — Im Jahre 1687. ein Louis d'or, 11 Livres 5 Sols. 209
11. Im Jahre 1689. golt ein Louis d'or, 11 Livres, und ein Louis d'argent, 3 Livres 2 Sols. — Eod. anno ward eine neue Fabrication vorgez nommen — die neuen Louis d'or werden auf 12 Livres 10 Sols, und Louis d'argent auf 3 Livres 6 Sols gesetzt. 210
12. Wie es mit der Scheidemünze inzwischen bewandt gewesen — Pieces de 4 und 2 Sols. — Pieces de 15 Deniers, — Liards de 3 Deniers. 211
13. In den conquetirten Niederlanden werden im Jahre 1685. besondere Speciesstücke gepräget. 212
14. Im Jahre 1693. ward abermals eine neue Münz Fabrication vorgenommen. — Der Louis d'or auf 13 Livres und der Louis d'argent auf 3 Livres 8 Sols gesetzt. 213
15. In Elßaß werden besondere Especies von 11 Livres und $5\frac{1}{2}$ Sols, im Jahre 1702. gepräget. — Pieces de 10 Sols in Frankreich. 214
16. Im Jahre 1703. geschiehet die dritte general Ummünzung — Die Louis d'or werden auf 15 Livres und die Louis d'argent auf 4 Livres gesetzt. — In Flandern die Münze um $28\frac{1}{3}$ pro Cent erhöhet. — Im Elßaß gelten die Louis d'or

16 Livres 10 Sols, und die Louis d'argent 4 Livres 8 Sols. — Pieces de 33 Sols zu Straßburg — Pieces de 20 Sols in Frankreich, 1707.

Seite 214

- §. 17. Im Jahre 1709. wird ein neuer Münzfuß eingeführt. — M. Aprilis 32 Louis d'or, 8 Louis d'argent — Louis d'or 16 Livres 10 Sols, Louis d'argent 4 Livres 8 Sols. — Mense Majo 30 Louis d'or, 8 Louis d'argent — Louis d'or 20 Livres, Louis d'argent 5 Livres. 216
18. In Elßaß werden im Jahre 1709. Pieces de 44. 22 und 11 Sols, geprägt. — Sols de 18 Deniers, Pieces de 2 Sols 6 Deniers. 218
19. Im Jahre 1713. geschieht eine Herabsetzung. — Im Jahre 1715. kommen die neuen Louis d'or auf 20, und die Louis d'argent auf 5 Livres. — Bald drauf gehet der Actien: Handel an. 219
20. Im Jahre 1720. werden neue Especies gemünzt — Viererley Gattungen der Louis d'or, $36\frac{1}{4}$ 30. 25. 20 Stück auf die rohe Mark. — Dreyerley Gattungen von Louis d'argent, 10. 9. 8 auf die rohe Mark. — Louis d'or d. a. 1716. à 30 Livres, vom Jahre 1718. à 20 Livres. — Ecus d. a. 1718. à 4 Livres. — Louis d'argent vom Jahre 1718. à 5 Livres 13 Sols 4 Deniers. Louis d'or vom Jahre 1709. für 28 Livres 6 Sols 8 Deniers, Louis d'argent von eben diesem Jahre für 7 Livres 1 Sol 8 Deniers. 220
21. Im Jahre 1720. geschieht oftmalige Veränderung. Louis d'or vom Jahre 1709. à 40 Livres. Louis d'argent, e. a. à 10 Livres. — Man will alle Especies von Gold, ganze und halbe Ecus aboliren. — Den 11. Merz wird eine diminution per gradus bestebet — den 30. Julius galt jedoch ein Louis d'or 60, und ein Louis d'argent 15 Livres. — Dahero von neuem eine Diminution per gradus verordnet wird. 222
22. Inzwischen war auch die Scheidemünze sehr gestiegen. 224

§. 23.

- §. 23. Die Münzunordnung dauert bis zum Ende des
Jahres 1720. M. Sept. galt ein Louis d'or 45
Livres, und ein Louis d'argent 11 Livres 5 Sols
— Louis d'argent, oder Tiers d'ecu. — Den
24. October wird abermals eine Diminution veran-
staltet. — Den 1. Jenner 1721. soll ein Louis
d'or 22 Livres 10 Sols, und ein Louis d'argent
5 Livres 10 Sols 6 Deniers gelten. Seite 224
24. Im Jahre 1721. gehet der Actien: Handel zu
Ende. — $37\frac{1}{2}$ Louis d'or, $10\frac{3}{8}$ Louis d'argent,
— An. 1726. 30. Louis d'or und 8 Louis d'ar-
gent. — Louis d'or 20. 24 Livres, Louis d'ar-
gent 5. 6 Livres. 226
25. Was die alten Especies nach dem teutschen
Reichsfuße werth gewesen. 228
26. Dergleichen die neuen Especies. 231
27. Wie es mit dem Wechsel nach Frankreich be-
schaffen gewesen. 233
28. Zeichen der verschiedenen Münz:Häuser in Frank-
reich. 236
29. Fortdauer der Münzverfassung vom Jahre 1726.
im äußerlichen. 237
30. Neue Geldausmünzung. Der Schild: Louis
d'or in Golde. — vortheilhafte Ausmünzung. 238
31. Ausmünzung in Silber. Laubthaler. 241
32. Schiedmünzen — Verhältniß der Zählmünzen
unter sich. 243
33. Ursachen Deutschlands Uberschwemmung mit
französischen Münzen. 244
34. Werth der französischen Gold: und Silbermün-
zen, nach dem Conventions: Münzfuße, in Chur:
Sachsen. 247

Cap. II.

Von dem Spanischen Münzwesen.

- §. 1. Geldrechnung. 249
- a. Münzgewichte. Ist leichter als das Troyisch und
Cöllnische. 250

- §. 3. Der heutige Münzfuß ist im Jahre 1497. alten Theils bereits errichtet. Seite 251
4. Die Reaux behalten ihren alten Schrot, verliessen aber am Korn. 252
5. Unterschied zwischen den Reaux de Plata und de Vellon. 253
6. Statt der Ducaten werden Cronen seit 1537. ausgemünzet. 254
7. Wie die Spanischen Especies bey der Regensburger Probe 1737. befunden worden sind. 255
8. Die Doppies kommen auf 32 Reaux zu stehen, weil die Proportion erhöht. 258
9. Im Jahre 1686. kommt der Unterschied zwischen der alten und neuen Platte auf. 258
10. Was ein Stück von Achten, und eine Pistole nach dem Reichstusse werth ist. 259
11. Wie es mit dem Silberkauf in Spanien und Westindien bewandt. 259
12. Wie das wirkliche Geld in Ducaten zu überrechnen. 260
13. Wie es mit dem Wechsel nach Spanien beschaffen. 262
14. Abbruch in neuern Zeiten, am Münzkorne in Golde. 264
15. Abbruch am Münzkorne in Silber. 265
16. Verschiedene Geldrechnung in Spanien. — Vorjeto wirklich umlaufende geprägte Münzen. 267
17. Castilianische Geldweh rung. — Arragonische Geldweh rung. — Navarrische Geldweh rung. — Catalonische Geldweh rung. — Valencianische Geldweh rung. 269
18. Werth der Spanischen Goldmünzen in Churfachsen. 274

Cap. III.

Von dem Niederländischen Münzwesen.

- §. 1. Geldrechnung in den Niederlanden. Flämische Weh rung. 276
2. Münzgewichte. 276
- §. 3.

- §. 3. Die Niederlande haben die Reichsmünzordnung nicht angenommen. Seite 277
4. Wie es mit dem Burgundischen Münzfuß eigentlich bewandt. — Goldene Realen. — Philipps; Thaler. 279
5. Unterschied zwischen dem Reichs; und Burgundischen Fuß. 280
6. Grobe Especies von Silber haben mit den goldenen eine gewisse Relation. 281
7. Was ein Philipps; Thaler eigentlich gegolten. 282
8. Wie der Burgundische Münzfuß nachmals geändert. 284
9. Wie nach Separation der Niederlande das Münzwesen geändert worden ist. 285
10. Wie aus den Philipps; Thalern die Ducatons und Albertus; Thaler entsprungen sind. 286
11. Was die Especies insgemein in den Jahren 1585. und 1622. gegolten. 288
12. Was die Ducatons gegolten. 290
13. Wie es mit den Holländischen Bancothalern eigentlich bewandt. 291
14. Was sonst es noch für Bancothaler giebt. 292
15. Wie es mit den Patagons; und Albertus; Thalern bewandt. 294
16. Wie das Holländische Courrant oder Cassageld in Thalern und Gulden beschaffen. 297
17. Wie das Agio von dem Courrant auf Banco zu rechnen. 299
18. Wie es mit dem kleinen Courrant in Schillingen bewandt. 302
19. Was an Scheidemünze in den Niederlanden gebräuchlich. 304
20. Unterschied zwischen dem holländischen und Braunschweigischen Gulden. 305
21. Was für goldene Münzen, und in welcher Proportion, gebräuchlich. 305
22. Wie es mit dem Wechsel in den Niederlanden beschaffen. 307
23. Glückliches Schicksal des holländischen Ducaten bey seinem ungewissen Kerne. — Gesetzmäßige Aus;

Ausbringung. — Vorgebliche nach dem teutschen Reichsfuße. — Geringeres Korn. — Haben wenig Gebrauch in Holland selbst.

Seite 309

- §. 24. Neue Ruyder d'or in Holland. 313
 25. Wirklich geprägte Silbermünzen in Holland. 314
 26. Vorjeho in Holland übliche Geldrechnung und Verhältniß der Münzen unter sich. 319
 27. Geldrechnung in den Oesterreichischen Niederlanden. 320
 28. Wirklich umlaufende geprägte Münzen. 321

Cap. IV.

Von dem Englischen Münzwesen.

- §. 1. Geldrechnung und Münzgewicht. 323
 2. Übliche Münzen in Silber. 325
 3. Gehalt der Silbermünzen. 325
 4. Gehalt der Goldmünzen. 327
 5. Wie es mit dem Wechsel nach Engelland bewandt. 329
 6. Spuren eines gleichen Ursprungs des englischen, mit dem alten Sächsischen Münzwesen. 331
 7. Aelteste Nachricht von Einführung des englischen Münzwesens. — Fortgang. — Anfang der Kronenprägung. — Erste englische Goldmünzen. 332
 8. Ausbruch einer Münzunordnung unter der Regierung König Heinrich des achten. 334
 9. Anariff der Münzverbesserung von der Königin Elisabeth, und Einrichtung des jetzigen Schrot und Kornes. 335
 10. Ausmünzung. 336
 11. Bucherliche Angriffe. — Hinderungs- u. Versuche. — Beschluß eines Verbots der Geldausfuhr. 337
 12. Vorjeho umlaufende Goldmünzen. 340
 13. Umlaufende Silbermünzen. 341
 14. Kupfermünze. 341
 15. Verhältniß der Münzen unter sich. 342

Cap. V.

Von dem Dänischen Münzwesen.

§. 1. Rechnung in Marken, Kronen und Schillingen.	Seite 343
2. Unterschied zwischen der Lübschen und Dänischen Wehrung.	344
3. Münzfuß bey den Dänischen Kronen.	345
4. Werth der Dänischen Kronen.	346
5. Von dem Münzfuß wird öfters abgewichen.	347
6. Münzfuß bey dem kleinen Courrant.	348
7. Irrungen zwischen der Krone Dännemark und der Stadt Hamburg, wegen der courant Bank.	349
8. Ausgang dieser Irrungen.	351
9. Herrschendes Geld in Dännemark. — Für die Westindischen Inseln geprägtes. — Von der Asiatischen Compagnie.	352
10. Dänische Goldmünzen.	353
11. Dänische Silbermünzen.	354
12. Dänisches Papiergeld.	356
13. Verhältniß der Münzen unter sich.	357

Cap. VI.

Von dem Schwedischen Münzwesen.

§. 1. Geldsorten und Münzgewichte.	358
2. Älteste Schwedische Münzen.	361
3. Münzordnungen im funfzehnten Jahrhunderte.	352
4. Hieraus gezogene Folaen der Erfahrungen.	363
5. Erfahrung des Thalergepräges in Schweden.	365
6. Ausmünzung unter Regierung der Könige, Sigismunds, Carls und Gustav Adolphs.	367
7. Ausmünzung der Königin Christina, mit Einführung der Kupferplatten.	368
8. Errichtung der Reichs, Wechselbank, und Einführung der Banco, Transportzettel.	369
9. Ausmünzung unter Regierung König Karl des eilften.	370

§. 10. Schwedens Münzverfall unter Karls des zwölften Regierung.	Seite 371
11. Vorschlag zu Einführung der Münzzeichen.	372
12. Ausführung durch den Baron von Görz.	374
13. Klägliche Folgen dieser Ausführung.	376
14. Kassation der Görzischen Münzzeichen.	378
15. Herrschaft der Zettel- und Kupfermünze in Schweden.	380
16. Münzzustand unter König Friederichs Regierung.	382
17. Wechselreiterey in Schweden.	384
18. Schwache Münz- Erhaltungsmittel durch Auf- und Abwürderungen.	386
19. Ausprägung geringhaltiger Kriegsmünzen zu Stralsund.	388
20. Anlage zu einer guten Silbermünze, unter König Adolph Friedrichs Regierung.	390
21. Glückliche Ausführung von König Gustav dem dritten.	391
22. Schrot und Korn der Schwedischen Goldmünzen.	393
23. Neue Silber- Species.	394
24. Verhältniß der Schwedischen Geld- und Rechnungsmünzen unter sich.	395

Cap. VII.

Von dem Rußischen Münzwesen.

§. 1. Rußische Geldrechnung und Münzgewichte.	396
2. Erste bekannte Münznachrichten aus den Zeiten des Zaren Michael Feodorowiz.	397
3. Nachrichten aus den Zeiten des Zaren Alexius Michailowiz.	399
4. Münzeinrichtung unter Kayser Peters des großen, und folgenden Regierungen.	400
5. Rußische Goldmünzen.	402
6. Gold- und Silbermünzen der jezo regierenden Kayserin, Katharina der zweiten.	404

§. 7. Kupfermünze in Rußland.	Seite 405
8. Kupfermünze in Sibirien.	406
9. Rußisches Papiergeld.	407
10. Strenge Münzpolicey in Rußland, wider die Ausführung des einheimischen, und Einbringung fremden Geldes.	408
11. Uebersicht der Rußischen Gold, Silber, und Kupfermünzen.	409
12. Vergleichung Rußischer Münzen gegen den Werth teutschen Geldes.	411
13. Münz, Anecdote von Kayser Peter dem großen.	411

Cap. VIII.

Von dem Polnischen Münzwesen.

§. 1. Bekannte Polnische Geldrechnung in den vordern Provinzen.	413
2. Älteste bekannte Polnische Münznachrichten.	415
3. Herabneigung des Polnischen Münzwesens zum Verfall schon im funfzehnten Jahrhunderte.	417
4. Münzgepräge in der Zwischenzeit. — König Kasimirs des großen Münzordnung.	419
5. Nähere Uebersicht des Polnischen Münzwesens in diesen Zeiten.	420
6. Münzrichtung damaliger Zeit des teutschen Ordens in Liefland.	422
7. Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528.	424
8. Klagen über Münzerrüttungen unter König Sigismund des ersten Regierung.	425
9. Einführung des Thalergepräges in Polen.	426
10. Schlechter Münzzustand in Polen, unter König Sigismund und Augusts Regierung.	428
11. König Stephan fehlgeschlagene Münzverbesserung.	429
12. Verschlimmter Münzzustand unter König Sigismund des dritten Regierung.	430
13. Absichtliche Münzringerung.	433

- §. 14. Ohnmächtig versuchte Handhabung einer Münz-
verbesserung. Seite 434
15. Weiter fehlgeschlagene Versuche einer Münzver-
besserung. 436
16. Die Republik nöthiget König Sigismunden die
Entsagung des Münzrechts ab. 438
17. Der Republik verunglückter Versuch einer Münz-
verbesserung unter König Bladtslaus des vierten
Regierung. 439
18. Errichtung einer gepriesenen Münzordnung zu
Warschau, unter der Regierung König Johann
Kasimirs. 440
19. Fehlgeschlagene Erwartung aus der Folge der
Münzpächte. 442
20. Des Münzpächter Voratini Ausprägung schlech-
ter Silber- und kleiner Kupfersorten. 444
21. Eintritt eines andern Münzpächter Tymy, mit
geringhaltigen Tymyphen. 446
22. Unwürksame Versuchmittel der Republik zu Her-
stellung einer Ordnung. 448
23. Noch darzu vernachlässigte Ausführung unter
der Regierung König Michael. 449
24. Fortgedauerte mißliche Aussicht, unter der Re-
gierung König Johann des dritten. 449
25. Unrichtige Geldausmünzung. — Verschluß der
Münzstätte auf lange Zeit. 451
26. Fehlgeschlagene Versuche zu einer Münzände-
rung, unter Vereinigung mit Preußen. 452
27. König Augusts des zweiten eigene Ausmünzung
Polnischen Geldes zu Leipzig. — Des Groß-
schatzmeisters Pociety in Litthauen. 453
28. König Augusts des dritten Ausmünzung Polni-
scher Gold- und Silbermünzen zu Leipzig. 455
29. Weitere Ausmünzung zu Guben und Grünthal
Polnischer Groschen und Schillinge in Kupfer. 459
30. Verstärkung Polnischer Münzunordnungen durch
Eindrang sehr geringhaltigen ausländischen Gel-
des. 460
31. Schilderung des hieraus erwachsenen Münzju-
standes. 465

§. 32. König Augusts dem Senat vorgeschlagene einstu- weilige Abstellungsmittel.	Seite 466
33. Vorbereitung einer Münzänderung; und Verbesserung.	469
34. Einführung des teutschen Conventions-Münz- fußes in Polen.	470
35. Ausmünzung in Golde.	471
36. Ausmünzung in Silber.	472
37. Ausmünzung in Kupfer.	473

Anhang

einiger Münzschriften.	475
------------------------	-----

Gründliche Nachricht

vom Münzwesen insgemein,

insbesondre aber

von dem deutschen Münzwesen.

Erster Theil.

Cap. I.

Von dem Münzwesen insgemein.

§. 1.

Man hatte den Gebrauch des Goldes und Silbers, um darnach den Werth von allen im Handel und Wandel vorkommenden Sachen zu proportioniren, nicht so bald angenommen, als sich dabei äußerte, daß dasselbe nicht allezeit von einerley Güte und Gehalt sey. Weil daher ein jeder dessen nicht gewiß versichert seyn konnte, so wollte es nicht genug seyn, dasselbe mit dem Gewicht einander zuzuwägen, sondern es ward nöthig befunden, daß die Obrigkeit ins Mittel trete, und durch ein von ihr darauf gesetztes Zeichen die Versicherung von desselben eigentlicher Güte gebe, um Treu und Glauben im Handel zu befestigen. Diese hat demnach das Gold und Silber in unterschiedlichen grössern und kleinern Stücken ausmünzen zu lassen, und durch das darauf gesetzte Gepräge den wahren Werth davon an jedermann zu gewähren angefangen.

Ursprung
der Münzen.

§. 2. Die Substanz der Münze bestehet in der Materie und der Form; die Materie ist Gold, Silber und Kupfer; und die Form bestehet in dem

Substanz
der Münze.

Gewichte, dem Gepräge und dem äusserlichen Werth oder Valor. a) Die Materie oder der Gehalt nebst dem Gewicht, insgemein Schrot und Korn genannt, macht die bonitatem intrinsecam oder den innerlichen Werth, und der determinirte Valor die bonitatem extrinsecam oder den äusserlichen Werth aus.

Worauf der
Werth der
Münze an-
kommt.

§. 3. Der äusserliche Werth einer Münze aber kommt auf den Werth der Materie, den Schläge = Schatz und die Unkosten; und hinwieder der Werth der Materie selbst vornehmlich auf die zwischen dem Gold und Silber jedesmal vorwaltende Proportion an, alldieweilen immer eines mit dem andern evalviret wird.

Proportion
zwischen
Gold und
Silber.

§. 4. Die Proportion zwischen dem Gold und Silber b) reguliret sich nach dem, daß des einen mehr oder weniger als des andern zu haben ist, oder vielmehr gründet sich auf den Kauf der Metalle, welche wie andere Kaufmanns = Waaren im Preiß steigen und fallen. Die billigste, wie die meisten davor halten, soll von 12 seyn, wenn nemlich 12 Mark Silbers gegen 1 Mark Goldes ge-

a) In Frankreich heisset das Korn titre, loi, fin, und der Schrot la taille. Die Nebenumstände bey einer Münze sind: le volume, ou la grandeur et l'épaisseur; la figure, le nom, la legende, le grenetis, le millésime, (le tems) le different, ou la marque du lieu de fabrication, du graveur et du maitre des monnoies, et le point secret.

b) So hat einst Frankreich, als die Proportion in Teutschland von 12, in Flandern von $12\frac{1}{2}$, in Engelland von $13\frac{1}{2}$ und in Spanien von $13\frac{2}{3}$ gewesen, dieselbe auf $13\frac{3}{4}$ gesetzt, um dadurch das Gold an sich zu ziehen, darauf es sodenn durch eine neue Ummünzung grossen Vortheil zu machen gewußt hat.
V. BOIZARD tr. des monnoies c. 8.

gerechnet werden. Jedoch ist dieselbe nicht aller Orten einerley, und muß daher jedes Land nach seinen Nachbarn, womit es am meisten zu commerciren hat, sich umsehen, was bey denselben vor eine Proportion in Acht genommen werde. Denn wenn z. E. das Gold zu hoch und das Silber zu niedrig angesetzt wird, so ist zu befahren, daß alle silberne Münzen aus dem Lande dahin, wo sie mehr gelten, ausgeführt, und die goldne Münzen dagegen herein gebracht werden, wobey vornehmlich ein Land, das selbst ergiebige Silber-Bergwerke hat, weil es sodenn sein Silber wohlfeiler, als es andrer Orten zu haben ist, hingiebt, viel einbüßt. Es verursachet aber jede Veränderung, so mit der Proportion vorgehet, auch darum in dem Münzwesen eine grosse Alteration, weilen man selbige nicht immer auf einerley Art und Weise vornimmt, sondern es 3 unterschiedliche Wege selbige vorwalten zu lassen hat. Denn, wenn z. E. die Proportion erhöht, und das Gold also im Preis gesteigert werden soll, so müssen entweder, um die vorige Anzahl der Münze in der Rechnung bezubehalten, die silberne Münzen um soviel, als die Veränderung austrägt, schwerer, oder die goldne Münzen leichter gemacht werden; oder aber, wenn beyderley Münzen unverändert bleiben sollen, müssen desto mehr silberne Münzen auf eine goldne Münze gehen.

§. 5. Ehedem sind die Münzen unvermischet Warum die Münze beschicket wird. entweder von Kupfer, von Silber, oder von Gold gewesen. Jetzt aber beschicket man die goldne und silberne Münzen mit Kupfer, c) und zur Ursach
des

c) Gold und Silber kann zwar von allem und jeden Zusatz gereinigt, und auf den höchsten Grad der Feine gebracht werden, wie denn auch im Münzwesen
sen

dessen giebt man vornehmlich an, daß Gold und Silber, wenn es aus der Erde gelanget wird, bereits mit Kupfer vermischet ist, und dasselbe zu raffiniren oder fein zu machen gar zu viel kostet, *) wie auch

sen alles auf die ganz feine Mark ausgerechnet wird: weil aber, wenn man es ganz fein machen will, gar zu viel dabey verlohren gehet, und es zu viele Unkosten erfordert, so hält man dieses, woran nur etliche wenige Grane fehlen, vor fein genug, um es vor fein Silber zu verkaufen. In Frankreich wird das Silber, so *argent de cendrée* heisset zum Unterschied des ganz feinen Silbers, so man *argent de grenaille* oder *de coupelle* nennt, zu 11 deniers 18 grains oder $15\frac{2}{3}$ Loth, und das Gold zu $23\frac{2}{3}$ carats affinitet. Noch hat man daselbst eine Gattung Silbers, so *argent le Roi* heisset, und zu $11\frac{1}{2}$ deniers oder $15\frac{1}{3}$ Loth fein ist. Und zwar hat es den Namen davon, daß es der König, um das Silber in Ermangelung eigener Bewerthe an sich zu ziehen, wenn es nur so fein ist, eben so theuer bezahlt, als andere das ganz feine bezahlen: oder vielmehr, daß ehemals die *monnoie forte* so fein ausgemünzet worden. Denn *monnoie forte* oder *de haute loi* heisset jezo noch alles, was zwischen $11\frac{1}{2}$ und 10 deniers ausgemünzet wird. Dahingegen heisset *monnoie foible* oder *de basse loi*, was unter 10 deniers oder $13\frac{2}{3}$ Loth fein ist. Hinwieder heisset *haut billon*, was zwischen 10 und 5 deniers, und *bas billon* was unter 5 deniers oder $6\frac{2}{3}$ Loth fein ist. Insgemein jedoch wird *argent bas*, was zwischen 10 und 6 deniers, und *or bas*, was zwischen 21 und 12 carats fein ist; *billon* aber, was weniger als die Hälfte von der Feine hält, *parceque le cuivre emporte l'or ou l'argent*, genennet; vid. SAVOT P. II. c. 9. et BORZARD C. 9. In Deutschland wird gemeinlich das Silber nur auf 15 Loth 16 Gran affinitet; vid. Löhns eisen vom Bergwerk.

*) Diese Entschuldigung ist weder erwiesen, noch in der Erfahrung gegründet, in Sachsen vielmehr aus den

auch daß es, damit die Münze durch den Gebrauch am Gewichte nichts verliere, durch einen Zusatz von Kupfer härter gemacht werden müsse. Die wahre Ursache aber ist diese, weil diejenigen, so keine eigene Bergwerke haben, und dennoch münzen wollen, die Materie dazu von denen fremden Münzen, welche sie umprägen lassen, zum meisten Theil nehmen müssen, d) wobey sie grossen Schaden wegen der auf die Umprägung gehenden Kosten haben würden, wenn sie dessen durch den Zusatz von Kupfer sich nicht zu erholen wüßten.

§. 6. Der jetzige Verfall des Münzwesens e) Der Verfall des Münzwesens kommt kommt ursprünglich von dem Zusatz her, womit Gold

den ältesten Zeiten bekannt, daß im 13. und 14. Jahrhunderte bereits eine Silber:Brandmark auf 15 Loth 3 Quint fein gebracht worden ist; und in der bekannten ersten sächsischen Münzstätte zu Freyberg wurden im 13. Jahrhunderte, zu 60 Mark Tiegel:Einsatz, nur 10 Loth Kupfer:Zusatz gebraucht. M. s. das Freybergische Stadtrecht Cap. VI. in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land: und Stadtrechten, Part. III. pag. 180. So viel ist nun zwar gewiß, daß die Brandmark niemals ganz fein gemacht, und jedesmal 1. 2 und 3 Pfennig Gewichtstheil Kupfer darinne noch gefunden wird. Das hat aber auch niemals einen höhern, und zuweilen gar betrügerischen Kupfer:Zusatz entschuldiget. Der Beysatz zu Freyberg mit 10 Loth hatte nur die Rücksicht, den Blechpfennigen eine stärkere vim elasticam zu geben.

d) BOUTEROUE in der introduct. it. BUDELIVS C. 21. it. BOIZARD C. 4. it. SAVOT P. III. C. 6. P. 151.

e) Schlechte Münze heisset nicht allein die, so ihr rechttes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münzfuß nicht hat, sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äußerlichen valor

von der Be-
schickung
her.

Gold und Silber beschicket zu werden angefangen haben. Denn dieser hat Anlaß gegeben, daß, weil derselbe, ehe die Münze nicht wieder in das Feuer kommt, nicht so genau zu erkundigen stehet, ein Haufen schlechter Münze, so nach dem determinirten äußerlichen Werth mit der guten Münze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das commercium gekommen. Daher die gute Münze nothwendig gesteigert, und da diese Verschlimmerung meist in den silbernen Münzen geschehen, die Proportion von Gold erhöht werden müssen.

Die Münze
muß wegen
der darauf
gehenden
Kosten mehr
gelten als
die Materie.

§. 7. Der äußerliche Werth einer Münze muß etwas höher gesetzt werden, als die Materie selbst d. i. das ungemünzete Gold und Silber werth ist, weil, wie oben erwehnet, der Schlägeschafz und die Münzkosten von der Münze getragen werden müssen. Denn heut zu Tage begnüget man sich nicht mehr mit der Ehre Münze zu schlagen, und übernimmt nicht mehr wie ehedem die Kosten davon; vielmehr schlägt man die Kosten auf die Münze selbst, und erhöht derhalben den Werth derselben um so viel, als jene betragen, damit sie nicht, wie man vorgiebt, ohne Schaden zu anderm Behuf eingeschmelzet werden möge. Wie also der Werth der Materie von dem Einkauf abhänget, also gründet sich auch der zu determinirende äußerliche Valor einer Münze auf einen gewissen sogenannten Münzfuß, welcher sowol den Einkauf als

zu hoch angefeket ist. Denn, setzet man entweder die goldene oder silberne Münze etwas höher als sie vorhin gewesen ist, so wird die Proportion zwischen dem Gold und Silber sofort dadurch alteriret, und diese Alteration, wenn sie zu stark ist, verursachet die Verschlimmerung der Münze eben sowol als die Benehmung des gehörigen Schrot oder Korn.

als den Schlägeschatz und die Kosten in Absicht hat. f)

§. 8. Der Schlägeschatz ist eigentlich zu Unterhaltung der Münzwardeine und zu Bestreitung derer zu Fortsetz- und Beförderung des Münzwesens erforderlichen Anstalten, ingleichen zu Verzinsung des von dem Landesherrn in das Münzwesen verwandten Capitals gewidmet, und dahero so gar unbillig nicht, wenn nur damit kein Vortheil und Gewinn besonders gesucht wird. g)

§. 9. Der übrige Kosten, so auf das Geprä-
ge gehet, bestehet in dem Lohn der Münzmeister,
dem Zusatz von Kupfer, denen Kohlen, Werkzeugen
und Rüstungen, wie auch dem Abgang im
Schmelzen.

f) vid. BUDELIVS c. 6. cujus expensis moneta fit cudenda. Nur allein in Engelland werden die Kosten von dem Publico mittelst eines mäßigen Imposts getragen. vid. Marperger von denen Vanquen p. 295. allwo die Parlements-Acte de A. 1685.

g) vid. EISENHART ap. THOM. in actis monetar. P. I. p. 108. it. Friesens Münzspiegel lib. I. c. 19. et lib. IV. c. 37. it. Privilegium der Stadt Frankfurt de a. 1429. ap. LIMNAEUM in jure publ. lib. VII. c. 16. n. 35. (v. not. ad §. 1. c. 4.) In Frankreich heisset der Schlägeschatz le droit de Seigneuriage: Brassage heisset der auf die Ausmünzung gehende Kosten; beydes zusammen heisset le rendage; und unter dem Wort Traite wird erst erwehntes beydes sowol als auch das remede de poids et de loi, mithin alles was von der Münze übertragen werden muß, begriffen. Unter dem König Louis XIII. war der Schlägeschatz von einer Ml. Silbers 10 sols oboles, und von einer Ml. Goldes 6 bis $7\frac{1}{2}$ livres. Von a. 1679 bis 1689 aber war aller Schlägeschatz remittiret.

Schmelzen und Gießen, wozu das sogenannte remedium gehöret. h)

Remedium.

§. 10. Dieses Remedium ist zweyerley, am Korn, und am Schrot: i) weil nemlich es nicht wohl

h) In der Reichs: Probier: Ordnung de a. 1559. ist gar ein geringere Münzer: Lohn gestattet, als z. E. vor 17 Mark Silbers in Reichs: Gulden 1 fl. à 60 Kr. Wie es aber jezo damit gehalten werde, wird unten vorkommen. In Frankreich wird von einer Ml. Silbers 18 Sous und von einer Ml. Goldes 3 Livres davor passiret.

i) In der Reichs: Probier: Ordnung de a. 1559. wird zum remedio am Korn $\frac{1}{2}$ Gran von einer Ml. Goldes, und 1 Gran von einer Ml. Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Münze gar nichts, und bey der kleinen Münze, so unter 5 Kr. ist, 1 Stück, und bey denen noch kleinern Sorten nach Proportion etwas mehrers in einem ganzen Werk verstattet, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß das was am Schrot und Korn bey einem Werk fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieses desto reicher und schwerer gemacht werde. In dem R. N. de a. 1570. ist wegen des Mißbrauchs alles remedium schlechterdings abgeschaffet worden, wiewol es dem ohngeachtet jezo mehr als jemals obtiniret. In Frankreich wird ein starkes remedium zugelassen, als nemlich am Korn von einer Ml. Goldes $\frac{1}{4}$ Carat oder 3 Gran, und von einer Ml. Silbers 2 Gran; und am Schrot bey einer Ml. Goldes 2 felins d. i. $14\frac{6}{9}$ Eschen oder $215\frac{1}{9}$ Theile aus dem Nichtspfenning, und bey einer Ml. Silbers eine piece de $5\frac{1}{2}$ sous. Es muß aber solcher Abgang dem König von denen Münz: Bedienten bezahlet werden, und mögen diese sich damit, daß sie ein ander Werk desto reicher und schwerer gemacht, nicht entschuldigen, mithin haben sie den geringsten Vortheil davon nicht zu gewarten. Das remedium am Korn wird daselbst echarteté de loi, und das remedium

wohl möglich ist, daß die Münze präcise so wie sie vorgeschrieben wird ausfallen kann, daher ein kleiner Abgang zu übersehen und nicht zu attendiren ist. Es sind von diesem remedio aber sehr viele Mißbräuche entstanden, denn es hat nicht allein Anlaß gegeben, daß die reichste und schwerste Münzen von gewinnfüchtigen Leuten ausgeklippt und gewappet werden, und daher nur die geringsten im commercio verbleiben: sondern es entschuldigen auch die Münzbediente, wenn sie wegen solcher geringen Münze zu Rede gestellet werden, sich immer damit, daß, was in derselben zu wenig, in anderer wieder eingebracht sey, und eine die andere übertragen müsse: Indessen, da sie diesen Vorwand zur Hand haben, sie wol alle Stücke zu leicht machen, und mit

dium am Schrot foiblage de poids genennet: Largesie und forçage aber heisset, wenn das Werk zu reich oder zu schwer ist, wiewol es nicht leicht vorkommt, weil es nicht gutgethan wird. So viel insonderheit den Schrot anlangt, so ist daselbst verordnet, daß eine jede Münze anfangs ein kleines Uebergewicht, welches man trebuchant oder droit de poids heisset, haben muß, damit sie nach langem Gebrauch allezeit wenigstens in dem vorgeschriebenen Gewicht befunden werde. Z. E. es soll ein Louis d'argent 512 Grains wägen, und sollen derselben $8\frac{1}{12}$ auf die rauhe Ml. gehen; dieses thut in allem $4565\frac{1}{3}$ Grains: weil aber die Mark 4608 Grains beträgt, so werden die fehlende $42\frac{2}{3}$ Gr. in die $8\frac{1}{12}$ Stücke also vertheilet, daß jedes anfangs $516\frac{84}{107}$ Gr. wägen muß. Oder es soll ein Louisd'or 63 Gr. wägen, und sollen derselben $72\frac{1}{2}$ Stück auf eine rauhe Ml. gehen. Dieses thut zusammen nur $4567\frac{1}{2}$ Gr. Daher die fehlende $40\frac{1}{2}$ unter die $72\frac{1}{2}$ Stück also vertheilet werden, daß jedes anfangs $63\frac{81}{145}$ Gr. wägen muß, vid. BOIZARD cap. 5. und 6.

mit dem Vortheil, so andere Ripper und Wipper davon haben, selbst vorlieb nehmen mögen. k)

Die Münzen müssen gleich gestüllet seyn.

§. 11. Eben deswegen, damit nicht die schwersten Stücke ausgewipet werden, kommt es bey denen groben Sorten auf eine ganz gleiche und genaue Stückelung l) an, denn es nicht genug ist, daß 3. E. 8 Speciesthaler zusammen eine Mark wägen, sondern auch dahin zu sehen ist, daß ein jedes einzeln Stück sein genau Gewicht von 2 Loth habe. Dahingegen bey der kleinen Münze, als wobey nicht viel zu verdienen ist, nichts hindert, wenn davon so viele Stücke, als auf eine rauhe Mark gehen sollen, zusammen und auf einmal gewogen werden.

Wie viel Münzfälle vorkommen.

§. 12. Da nun also bey dem Münzwesen das vorgeschriebene Schrot und Korn mit den eingerechneten Kosten den Grund abgiebt, wornach eine Münze zu valviren, oder in Vergleichung mit einer andern auf einen gewissen äusserlichen Valor zu setzen ist, so kommen dabey hauptsächlich folgende 9 Münzfälle vor: m) Es ist nemlich ein Werk:

Am Schrot und Korn zu gut,	} welche 3 Fälle selten vorkommen.
Am Schrot recht und am Korn zu gut,	
Am Korn recht und am Schrot zu gut,	
Am Schrot und Korn recht,	

Am

k) vid. FILARGII entlarvtes Münzwesen ic. ap. THOMANN. I. p. 235.

l) In Frankreich hat man, um die gleiche Stückelung anzudeuten, den terme de recours de la piece au marc, et du marc à la piece. Dahingegen die especes de billon nicht Stück vor Stück, sondern überhaupt, le fort portant le foible par marc, das selbst auch nur gewogen werden. V. BOIZARD cap. 7.

m) vid. Eröffnetes Geheimniß der Probierkunst.

Am Schrot recht, und am Korn zu gering,
 Am Korn recht und am Schrot zu gering,
 Am Schrot und Korn zu gering,
 Am Schrot zu gut und am Korn zu gering,
 Am Korn zu gut und am Schrot zu gering.
 Bey welchen letzten Fällen es nur darauf ankommt,
 daß der Abgang und die Uebermaasß gegen einan-
 der gehörig proportioniret sey. Denn bey denen
 beschickten Münzen bestehet der Münzfuß weder
 in dem Schrot noch in dem Korn allein, sondern
 in einer genauen Vergleichung des einen mit dem
 andern.

§. 13. Eine große Beschwerlichkeit wird auch Ungleiche im Münzwesen dadurch verursacht, n) daß die Beschickung kleine Münzen nicht eben so wie die gröbere beschi- und man- cket werden: wie man denn, in Meynung dieselbe cherley un- werden zu unansehnlich aussehen, oder durch den gerade Ab- Gebrauch zuviel sich abnutzen, wenn sie mit denen theilung groben in gleichem Korn gemünzet werden, sie, je der kleinen kleiner sie sind und je weniger sie gelten sollen, je mit Münzen. mehrerm Zusatz ausmünzet; dagegen es besser seyn sollte, eine solche kleine Münze, so in Silber nach dem in denen groben Sorten angenommenem Gehalt zu klein ausfällt, von Kupfer allein zu machen. Nächst dem nicht weniger zu wünschen wäre, daß der kleinen Münzen nicht so mancherley und unterschied-

n) In Engelland geschiehet es, daß alle Münzen von Silber, sie seyen groß oder klein, von einerley Korn durchgehends sind. BODINUS in seinem Buch de Republica lib. 6. c. 3. bringt in Vorschlag, daß alle Münze von Gold zu 23 Carats, und alle Münze von Silber zu $1\frac{1}{2}$ Deniers, so daß beyden der 24ste Theil an der Feine abgehe, und aubey beyderley in gleichem Gewichte, so daß deren 16. 32 und 64 Stücke auf die Mark gehen, ausgebracht werden solle.

schiedliche Gattungen seyn, *) sondern dieselbe mit denen groben Münzen durch eine gerade und gleiche Abtheilung verglichen werden möchten.

Unterschied
der Gewichte.

§. 14. Noch ist übrig zu wissen, was vor Gewichte bey dem Münzwesen gebräuchlich sind, und wie man sich deren bediene um sowol den Schrot als das Korn darnach zu beurtheilen. o) Es ist bekannt genug, daß die Gewichte nicht aller Orten gleich sind, sondern immer eines von dem andern in der Schwere differire, wenn gleich öfters das eine in eben so viele Unzen, Loths und Grane als das andere abgetheilet ist. †) Dieser Unterschied aber kommt vornehmlich daher, daß das Saamenkorn, so man, um das Gewicht darnach von unten auf einzutheilen, zum Grunde genommen, an einem Ort schwerer als an dem andern ist. Das alte Römische Pfund hat 12 Unzen gehabt, und ist eingetheilet worden in

96. drachmas	288. scrupulos	
576. obolos	1728. siliquas	
und 6912. grana. p)		Und

*) „Es wird unter allen Völkern wohl schwerlich eines gefunden werden, welches in so erstaunender Menge und Mannigfaltigkeit die Scheidemünze, oder die geringhaltige Silbermünzsorten eingeführt hat, als unsere deutsche Nation.“ So schreibt Graumann, in den Briefen vom englischen Münzwesen, S. 7.

o) vid. COVARRUVIAS *sp. BUDELII* p. 583. it. SAVOT P. III. c. 1. 2.

†) Eine genaue Respondir-Tabelle der verschiedenen Markgewichte unter sich, ist in Johann Christoph Hirsch, des Deutschen Reichs Münzarchive, Tom. V. dem Vorberichte nachgedruckt. W. s. eine gleiche auch in Leonhard Wiltbald Hofmanns alt und neuen Münzschlüssel, nach der 78. Seite.

p) Eine Unze also hat gehabt 8 drachmas, 24 scrupulos, 48 obolos, 144 siliquas und 576 grana.

Und das neue Pfund, so Carolus M. stabiliret, hat ebenfalls 12 Unzen und 6912 grana gehabt, es sind aber die grana etwas schwerer gewesen, so daß nach demselben die Römische 12 Unzen oder 6912 grana nur $10\frac{1}{2}$ Unzen oder 6048 grana, oder wie andere wollen $10\frac{2}{3}$ Unzen oder 6144 grana betragen haben, welches respective $14\frac{1}{4}$ und $12\frac{1}{2}$ pro Cent thut. q)

§. 15. Heut zu Tage hat man zweyerley ^{Apotheker-} ^{Kramer-} ^{und Mark-} Gattungen von Pfunden, als nemlich eines von ^{Gewicht.} 12 und eines von 16 Unzen, wovon jenes vornehmlich zum Apothekergewicht und dieses zum Kramergewicht gebraucht wird; nächst dem aber hat man noch ein Markgewicht von 8 Unzen, dessen man sich insonderheit bey dem Münzwesen bedienet, und welches eigentlich davon, daß es um mehrerer Zuverlässigkeit halber von jeder Orts Obrigkeit gemarket oder bezeichnet ist, den Namen hat.

§. 16. Unter diesen Markgewichten ist absonderlich das von Troyes in Champagne, allwo ^{Troyisch} ^{Mark-} ^{Ges-} vor Alters die vornehmsten Jahrmärkte gewesen, in Achtung gekommen, so daß jezo fast alle andere Gewichte nach demselben verglichen werden. Dasselbe ist 4608 Grains schwer, und kommt in seiner Pro-

Ein drachma 3 scrupulos, 6 obolos, 18 siliquas und 72. grana.

Ein scrupulus 2 obolos, 6 siliquas, und 24 grana.

Ein obolus 3 siliquas und 12 grana.

Und eine siliqua 4 grana &c.

vid. AGRICOLA, HOSTUS &c. &c.

q) vid. BOUTEROUE p. 77. 159. it. Le BLANC p. 3. 70. it. SAVOT P. III. c. 23. it. MERSHNE &c.

portion mit dem von Carolo M. ersterwehntermaßen stabilirten Pfund vollkommen überein. r)

Mark-Gewicht in Frankreich.

§. 17. In Frankreich bedienet man sich dessen vornehmlich, und wird es daselbst eingetheilet in 8 onces; 64 gros; 192 deniers; und 4608 grains.

Es hat demnach eine once 8 gros, 24 deniers, und 576 grains.

Ein gros 3 deniers und 72 grains, und

Ein denier 24 grains.

Ausserdem aber wird auch daselbst die Mark eingetheilet in

160 esterlins, 320 mailles, und 640 felins.

Und hat demnach eine once 20 esterlins, 40 mailles und 80 felins;

ein esterlin $28\frac{2}{3}$, ein maille $14\frac{2}{3}$, und ein felin $7\frac{1}{3}$ grains.

It. in den Niederlanden.

§. 18. In denen Niederlanden ist das Markgewicht eben so schwer als in Frankreich, wie denn Kayser Carolus V. anno 1529. das niederländische Gewicht nach dem französischen Gewicht etaloniren oder

r) Eben so ist auch bey den Römern eine Unze in 8 drachmas, 24 scrupulos und 576 grana vertheilet gewesen. Es thut aber eine römische Unze nach diesem Markgewicht nur 504 Grains. Das Apothekerpfund in Frankreich hat 12 Unzen, eine Unze aber nur 480 Grains. Daher 12 Pfund Apothekergewichts, nur 10 Pfund nach dem Markgewicht thun. vid. SAVOT P. III. c. 37. Einige theilen ein Grain hinwieder in 512 Theile ab, und soll ein solcher Theil 40 Sandkörner schwer seyn. Andere theilen ein Grain in 24 primes oder Carubes, eine prime in 24 secondes oder pellets, und eine seconde in 24 tierces oder maillocques ab, welches aber eine unnöthige Subtilität zu seyn scheint. vid. MERSENE, GARRAULT, BUDELIUS &c.

oder rectificiren lassen. s) Es wird dasselbe allda eingetheilet in

160 Engels; 1280 troiquins;
 2560 deusquins; und 5120 az oder grains;
 und hat eine Unze 20 Engels, 160 troiquins, 320
 deusquins und 640 grains;
 und ein Engel 8 troiquins, 16 deusquins und
 32 grains.

Jedoch hindert es nicht, daß die 5120 Grains eben
 so viel als die Französische 4608 Grains wägen,
 weil jene etwas leichter und diese etwas schwe-
 rer sind.

Es thut demnach in Frankreich eine niederländische
 Unze 8 Gros

ein Engel	28 $\frac{4}{5}$	} Französische Grains.
ein troiquin	3 $\frac{3}{5}$	
ein deusquin	1 $\frac{4}{5}$	
und ein grain	$\frac{2}{10}$	

Und hinvieder thut in denen Niederlanden

eine Französische Unze	20	} Engels
ein Gros	2 $\frac{1}{2}$	
ein Denier	26 $\frac{2}{3}$	} Grains oder az.
und ein Grain	1 $\frac{1}{9}$	

§. 19. In Spanien wird die Mark eben wie It. in Spa-
 in Frankreich abgetheilet, es ist aber eine spanische ^{nien.}
 Unze nach dem französischen Gewicht nur 540 und
 eine Mark 4320 Grains schwer, mithin eine Mark
 um $\frac{1}{2}$ Unze oder 288 Grains zu leicht; daher 100
 Ml. um 93 $\frac{1}{2}$ Ml. in Frankreich thun, so 6 $\frac{1}{2}$ pro
 Cent ausmacht. t)

§. 20. In Italien hat eine Unze gleichfalls ^{It. in Ita-}
 wie in Frankreich 576 Grains, diese aber betragen ^{lien.}
 nach

s) vid. BOIZARD c. 26. p. 258.

t) vid. BOIZARD c. 27.

nach dem Französischen Mark = Gewicht nur 536 Grains, und also thut das Pfund von 12 Unzen, dessen man sich in Italien vornehmlich bedient, nur 6432 Grains, dagegen in Frankreich 12 Unzen 6912 Gr. thun. Die Venetianer insonderheit theilen ihr Markgewicht zwar in 8 Oncen, eine Once aber hinwieder in 4 quarts, ein quart in 36 carats, und ein carat in 4 grains ab, so daß auch auf 1 Once 576 Grains heraus kommen. u)

It. in Engelland. §. 21. In Engelland x) ist eine Unze, ob sie gleich nur 480 Grains hat, um 10 Grains schwerer als eine Französische Unze. Denn solche

480

u) vid. SAVOT C. 37. p. 286. it. MERSENNE, GARRAULT & C.

x) vid. MERSENNE & C. Ehemals war das Rocheller Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so von dem Ort damals Meister waren, daselbst instituiret hatten. Daher es noch kommt, daß bey dem Trois ver = Gewicht die Namen Esterlin und Engel üblich sind, es hat aber damals wie jetzt noch in denen Niederlanden ein Esterlin oder Engel 32 grains gewogen, weil etwa daselbst die Körner leichter als in Engelland sind. vid. DU CANGE in Glossar. med. latinitat. voc. Esterlingus, it. BOIZARD C. 26. Bey dem Goldgewicht wird ein grain ferner in 20 mites, eine mite in 24 droites, eine droite in 20 perits, und ein perit in 24 blancs vertheilet, welches eine Rechnung in infinitum abgiebt. Bey dem Apothekergewicht ist eine Unze gleichfalls 480 Grains schwer, es wird aber dieselbe in 8 drachmes, eine drachme in 3 scrupulos, und ein scrupulus in 20 grains abgetheilet. Zum Kramergewicht hat man ein Pfund von 16 Unzen, so livre d' Havre oder d' Avoir du poids heißet, davon thut eine Unze 16 drachmes oder 438 grains und eine drachme $27\frac{1}{3}$ grains. vid. CHAMBERLAINE Etat d' Angleterre a. 1688. p. 17. it. memoires & observations faites par un voiageur en Angleterre, voc. poids p. 348.

480 Grains wägen so viel als 586 Grains in Frankreich, welches meist 2 pro Cent thut. Man theilet aber daselbst, so viel das Silbergewicht anbelangt, eine Unze in 20 Pfening Sterling und einen Pfening Sterling hinwieder in 24 Grains ab. Jedoch gebraucht man sich daselbst nicht des Markgewichtes von 8, sondern vielmehr des Pfundgewichtes von 12 Unzen bey dem Münzwesen, und dieses thut 5760 Grains, nach dem Französischen Gewicht aber 7032 Grains. Bey dem Goldgewicht wird ein Pfund in 24 carats, ein carat in 4 Grain carats, und ein Grain carat in 60 Grains vertheilet, es kommen aber wie bey dem Silbergewicht 5760 Grains auf ein Pfund.

§. 22. In Deutschland bedienet man sich, It. in Deutschland. durchgehends *) bey dem Münzwesen des Eöllnischen Markgewichtes, und dieses wird eingetheilet in

8 Unzen; 16 Loth; 64 Quintlein y);
256 Pfeninge; 512 Heller;
und 4352 Eschen, az oder Grains.

B 2

Dies

*) Dieses von Zeit des eingeführten Reichsfußes an.

y) Das Wort Quintlein mag etwa daher kommen, daß es der 5te Theil von einem ehemaligen Schilling gewesen, welcher anfangs, da 20 Schillinge 12 Unzen gerhan, nach Röm. Gewicht $1\frac{1}{2}$ oder nach Eöllnischem Gewicht $1\frac{1}{4}$ Loth oder 5 Quintlein gewogen, wie denn 12 Unzen von dem alten Röm. Pfund $12\frac{1}{2}$ Unzen von dem Eöllnischen Gewicht betragen, zumal dieses mit dem Griechischen Gewicht, so aus 100 Drachmis oder Quintlein bestanden, überein kommt.

Gleichwie die Eintheilung des Niederländischen Markgewichtes von 8 Unzen in 160 Engels oder Esterlins noch von denen Zeiten herkommt, da 240
Pfen

Diesem nach gehen auf eine Unze 2 Loth, 8 Quintlein, 32 Pfenninge, 64 Heller, und 544 Eschen.

Auf ein Loth 4 Quintlein, 16 Pfenninge, 32 Heller und 272 Eschen;

und auf einen Pfennig 2 Heller und 17 Eschen.

Diese Cöllnische Mark kommt zwar mit dem Niederländischen Markgewicht der Eintheilung nach einigermassen überein, indem

16

Pfennige auf ein Pfund von 12 Unzen gerechnet worden: Also hat auch das Cöllnische Markgewicht diese Eintheilung zum Grunde, und differiret von jenem nur quoad proportionem decuplam. Dagegen die Eintheilung des Französischen Markgewichts in 64 gros und 192 deniers von dem alten Röm. Pfund genommen ist.

Mit der Cöllnischen Mark kommen die Gewichte in Leipzig und Erfurt überein. Die zu Nürnberg, Frankfurt und Wien aber sind etwas schwerer, wiewol auch diese hinwieder unter sich differiren. Nach dem Englischen oder vielmehr dem Niederländischen in Engels abgetheilten Reichspfennig thut ein

Niederländisch Mark 160 Engels.

Wiener: 183 $\frac{1}{2}$

Prager: 165

Nürnbergers: 155 $\frac{1}{4}$

Augsburger: 155

Cölln, Erfurt, Leipziger, &c. 152.

vid. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken P. II. p. 36.

Es kommen aber diejenige, so die differente Gewichte miteinander exquiriren wollen, nicht allemal überein. vid. BUDELIUS p. 64. Marperger's Kaufmanns Magazin p. 655. Ej. Kaufmanns; Börse p. 190. Hoffmanns Münz Schlüssel p. 78. SAVARY parfait negociant P. I. c. 11. p. 151. De la FORTE Guide des negocians &c. p. 156.

16 Loth	und 160 Engels
64 Quintlein	und 640 felins
256 Pfenninge	und 2560 deusquins
512 Heller	und 5120 az

mit einander in gleicher Abtheilung stehen. Es ist aber die Cöllnische Mark nur 152 Engels oder 4864 az von dem Troyer Gewicht schwer, und machen 19 Troyische Mark 20 Cöllnische Mark aus, welches $5\frac{5}{9}$ pro Cento thut.

Es thut demnach in Frankreich eine Cöllnische Unze 22 Deniers und $19\frac{1}{2}$ Grains oder $547\frac{1}{2}$ Grains;

ein Loth 11 Deniers und $9\frac{5}{8}$ Grains oder $273\frac{5}{8}$ Grains;

ein Quintlein 2 Deniers und $20\frac{3}{4}$ Gr. oder $68\frac{3}{4}$ Grains;

ein Pfenning $17\frac{1}{10}$ Grains;

und ein Eschen $\frac{1}{170}$ Grains.

Und hinwieder thut nach Cöllnischem Gewichte eine Französische Unze $572\frac{1}{2}$ Eschen, oder 33 Pfenning $11\frac{1}{2}$ Eschen.

ein Gros 4 pf. und $3\frac{1}{9}$ Eschen, oder $71\frac{1}{9}$ Eschen.

ein Denier 1 Pf. und $6\frac{2}{7}$ Eschen oder $23\frac{2}{7}$ Eschen.

und ein Grain $\frac{170}{1}$ Eschen.

Ingleichen thut in den Niederlanden eine Cöllnische Unze 19 Engels oder 608 az.

ein Loth $9\frac{1}{2}$ Engels oder 304 az.

ein Quintlein 2 Engels und 12 az oder 76 az.

ein Pfenning 19 az und ein Eschen $1\frac{2}{7}$ az.

Und hinwieder thut nach Cöllnischem Gewicht eine Niederländische Unze $572\frac{1}{2}$ Eschen oder 33 Pfenning $11\frac{1}{2}$ Eschen.

ein Engel	$28 \frac{12}{19}$	} Eschen. z)
ein troiquin	$3 \frac{11}{19}$	
ein deufquin	$1 \frac{15}{19}$	
und ein az	$\frac{17}{19}$	
	$\frac{1}{19}$	

Richt-Pfen-
ning.

§. 23. Zu dem Münzwesen aber insonderheit wird der sogenannte Richtpfenning gebraucht, welcher aus 65536 Theilen bestehet, indem man die bey der Cöllnischen Mark gewöhnliche 256 Pfennige mit sich selbst multipliciret, woraus sich ersterwehnte Summe ergiebet: Mit hin thun

65536	—	16	Loth	
32768	—	8		
16384	—	4		
8192	—	2		
4096	—	1		
2048	—	—	2	Unzl.
1024	—	—	1	
512	—	—	2	Pfenn.
256	—	—	1	
128	—	—	$\frac{1}{2}$	
64	—	—	$\frac{1}{4}$	
32	—	—	$\frac{1}{8}$	
16	—	—	$\frac{1}{16}$	
8	—	—	$\frac{1}{32}$	
4	—	—	$\frac{1}{64}$	
2	—	—	$\frac{1}{128}$	
1	—	—	$\frac{1}{256}$	

Und da eine Cöllnische Unze von 19 Engels 8192 Theile thut, so muß eine Französische oder Niederländische Unze von 20 Engels thun

				8623 $\frac{3}{19}$
ein Gros	—	—	—	1077 $\frac{17}{19}$
ein Denier	—	—	—	359 $\frac{17}{19}$
ein Grain	—	—	—	14 $\frac{166}{191}$

ein

z) vid. Schröders Gold- und Silber-Rechnung, im Anhang p. 82.

ein Engel — — — 431 $\frac{3}{8}$
 und ein az — — — 13 $\frac{2}{8}$

Insgemein aber und um die Brüche zu ersparen, läßt man einen Engel 432 Theile aus dem Richtpfenning gelten a), wie man denn nach diesen Engels auch einen besondern Richtpfenning machet, welchem zufolge

	Theile	thun	128	Engels
55296	—	—	128	Engels
27648	—	—	64	
13824	—	—	32	
6912	—	—	16	
3456	—	—	8	
1728	—	—	4	
864	—	—	2	
432	—	—	1	
13 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1 az, so

hinwieder in 32 Theile vertheilet wird.

§. 24. Mit diesen Markgewichtern und Richtpfenningen nun wäget man Gold und Silber ab, um den Schrot der Münzen dadurch zu beurtheilen. Da aber das Gold und Silber nicht immer von einerley Korn und Güte ist, so hat man auch, um dieses genau zu erfahren, gewisser Probiergewichte nöthig, welche auf eine idealische Eintheilung sich gründen. Denn gleichwie ehemals die Römer bey allem, was zu theilen war, ein as oder Pfund von 12 unciis zum Grunde setzten, also präsupponiret man auch, so viel das Gold anlanget, fast durchgehends in Europa, daß eine Masse, wenn sie ganz fein und unvermischet ist, 24 Gradus, so man insgemein nur carats nennet, habe. Ist sie hingegen z. E. nur zur Hälfte fein, giebt man sie nur von 12 carats zu seyn an. Und um den Gehalt

Wie man das Korn der Münze anzeigt, wenn sie von Gold ist.

a) vid. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken 10. P. II. p. 35.

halt noch genauer angeben zu können, wenn etwa nur der 30. 36. 48ste Theil Zusatz wäre, so theilet man einen carat hinwieder in 12 Grains ab, so daß, da die 24 carats 288 Grains in allem betragen, es angezeigt werden kann, wenn auch nur der 288ste Theil an der ganzen Feine ermangelt. b) Jedoch in Frankreich bedienet man sich der Eintheilung in Grains nicht, sondern behilft sich mit der Zahl in Brüchen, indem man einen carat in 2, 4, 8, 16 und 32 Theile abtheilet. c) In Spanien aber theilet man einen carat in 24 Grains ab, so daß 24 carats nicht 288 sondern 576 Grains ausmachen.

Ir. wenn sie
von Silber
ist.

§. 25. So viel das Silber anbetrifft, nimmt man in Teutschland das Markgewicht zum Grunde, und determiniret das ganz feine Silber auf 16 Loth; Ein Loth aber wird nicht wie bey dem Markgewicht in Pfennige, sondern in Grains ferner vertheilet, *) und machen 18 Grains ein Loth, mithin 288 Grains, eben als bey dem Golde eine Mark. In Frankreich, Spanien, Italien und denen Niederlanden gebrauchet man das Wort denier oder Pfennig, und supponiret, daß das Silber, so ganz fein ist, 12 deniers habe. Wie aber ein denier hinwieder in 24 Grains vertheilet ist, so thun gleichfalls 288 Grains 12 deniers, mithin kommt es nur auf die Vergleichung der carats, Loths und deniers und dererselben

b) Diese Eintheilung des Goldes scheint von denen aureis Byzantinis zu originiren, welche in 24 ceratia und 288 folles abgetheilet gewesen, und den all gemeinen Fuß der Rechnung in denen damaligen Zeiten abgegeben.

c) vid. BOUTEROUE l. c. it. BOIZARD c. 27.

*) Mit Unterschiede. Der Münzmeister kauft das Silber nach dem Pfennig Gewicht ein, und vermünzt solches nach dem Grän Gewicht.

ben Grains unter sich an. In Engelland aber, allwo man sich des Pfundgewichts bedienet, hat man das Wort Unze, und da das Pfund 12 Unzen hat, so kommen diese mit denen 12 deniers, so man in Frankreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze hinwieder nicht in Grains, sondern in Pfenninge vertheilet, und da eine Unze nur 20 Pfenninge hat, so machen 12 Unzen nur 240 Pfenninge, und kann also nur der 240ste, nicht aber der 288ste Theil, so an der Feine etwa fehlet, angezeigt werden.

§. 26. Nach dieser Eintheilung nun machet ^{Probir-Ge-} man gewisse Probir-Gewichte, so in Teutschland ^{wichte.} carat- und Grän-Gewichte, und in Frankreich poids de fin, semelles oder massulae heissen. Man kann ein solches Gewicht so klein oder leicht machen als man nur selbst will, denn es nur auf eine genaue Abtheilung ankommt, damit, wenn man das zu probirende Gold und Silber, ehe man es auf die Kapelle bringet, in solchem Gewicht als das größte Stück von solchem Probir-Gewicht beträgt eingewogen, nachmals wenn dasselbe auf der Kapelle von allem Zusatz gereiniget und desto leichter geworden, man das überbleibende Gewicht sicher wissen könne, wie viel Zusatzes darinnen gewesen sey; da dann von dem kleinen Stück auf die ganze massam, wovon es genommen ist, der Schluß erfolgt. In Frankreich nimmt man zum Golds Probir-Gewicht 12 Grains oder den 384sten Theil von einem Mark-Gewicht, und zum Silber-Probir-Gewicht 36 Grains oder den 128sten Theil von dem Mark-Gewicht. d) Und in Teutschland nimmt man zum Grän-Gewicht 1 Pfenning oder

den

d) vid. BOIZARD c. 26.

den 256sten Theil vom Mark: Gewicht, so 256 Theile vom Richtpfenninge thut, und vor 16 Loth gelten muß, wie er dann auch in gehöriger Proportion in 8, 4, 2 und 1 Loth, ungleich in 9, 6, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Grains eingetheilet wird. e) Zum carat-Gewicht aber nimmt man $\frac{1}{2}$ Pfennig oder den 512ten Theil vom Mark: Gewicht, welcher 128 Theile aus dem Richtpfenning thut, und vor 24 carats gelten muß, worauf man denselben in 12, 6, 3, 2 und 1 Carat, ungleich in 6, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Grains ferner abtheilet.

Was bey einer Ausmünzung in Acht zu nehmen.

§. 27. Von jetzt erwehntem Richtpfenning und Probier-Gewicht muß man also wol belehret seyn, weil man bey einer Ausmünzung oder valuation alles auf das genaueste auszurechnen hat, wie viel Stücke auf die rauhe Mark dem Gewicht nach gehen, wie fein sie seyen, was ein jedes Stück gelten möge, und wie hoch die feine Mark ausgebracht werde. Als z. E. die feine Mark Silbers soll in Species=Thalern, deren einer $1\frac{1}{3}$ Thaler gilt, zu 14 Loth 4 Gran fein um 12 Thaler ausgebracht werden: der Münzmeister aber hat 505 Mark 15 löthigen Silbers nebst anderm Silber, so nur 3 löthig ist, und womit er jenes beschicken will. So muß per regulam alligationis zuvorberst ausgesunden werden, wie viel er von dem 3 löthigen Silber zu erwehnten 505 M. 15 löthigen Silbers hinzu zu thun habe, damit der Gehalt von 14 L. 4 Gr. heraus komme.

14 L. 4 Gr. thun 256 Gran.

15 Loth thun 270 Gr. X 202. f)

3 Loth thun 54 Gr. 14. 202

e) vid. Eröffnetes Geheimniß der Probirkunst p. 36. it. Löhneisen vom Bergwerk P. VII. p. 117.

f) Man subtrahire die 54 Gr. von 256 Gr. bleibt 202. it. die 256 Gr. von 270 Gr. bleibt 14 Gr.

202 Ml. 15 löthig werden beschicket mit 14 Ml.
3 löthig, wie 505 Ml. 15 $\frac{1}{2}$ löthig, fac. 35 Ml.
3 löthig.

1 Ml. hält 15 \mathcal{L} . was halten
505 Ml. fac. 473 Ml. 7 \mathcal{L} .

1 Ml. hält 3 \mathcal{L} . was halten
35 Ml. fac. 6 Ml. 9 \mathcal{L} .

540 Ml. 480 Ml.

540 Ml. halten fein 480 Ml. was hält fein 1 Ml.
fac. 14 \mathcal{L} . 4 Gr.

Ferner: 1 Ml. wird ausgemünzet vor 12 Thaler
wie 14 \mathcal{L} . 4 Gr. fac. 10 $\frac{2}{3}$ Thlr.

It. 10 $\frac{2}{3}$ Thaler thun 16 Loth, was 1 $\frac{1}{3}$ Thaler?
fac. 2 Loth.

Ober man hat 36 Ml. 12 löthigen, und 56 Ml.
10 löthigen Silbers, welche in einfachen guten
Groschen-Stücken, deren 24 einen Rthlr. thun,
zu 8 Loth fein also ausgemünzet werden sollen, daß
die feine Ml. um 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht werde,
wie viel Kupfer wird dazu erfordert, und wie viel
Stücke müssen auf die raube Ml. gestückelt werden.

1 Ml. hält fein 12 \mathcal{L} . was 36 Ml. fac. 27 Ml.

1 Ml. — — 10 \mathcal{L} . was 56 Ml. fac. 35 Ml.

92 62

8 Loth fein thun eine raube Mark, wie viel raube
Ml. thun 62 Ml. fein? fac. 124

davon abgezogen was bereits im Siegel 92

muß am Kupfer nachgesetzt werden: 32

1 Ml. fein soll gelten 12 $\frac{1}{2}$ Thaler, was 8 Loth?
fac. 6 $\frac{1}{4}$ Thlr.

It. 1 Thaler thut 24 Stücke, was thun 6 $\frac{1}{4}$ Thaler?
fac. 150 Stücke.

Wie bey ei-
ner Valva-
tion zu pro-
cediren.

§. 28. Hinwieder bey einer vorzunehmenden Valvation der ausgeprägten Münzen procediret man folgender Gestalt. Z. E. man hat einen Species-thaler, so nach dem Reichspfenning 8192 Theile wäget, und theilet man den ganzen Reichspfenning mit dieser Zahl ab, so ergiebt sich, daß 8 dergleichen Stücke auf die rauhe Ml. gehen. Schneidet man ferner die Münze entzwey und nimmt davon aus der Mitte, weil der Rand wegen des Ausfudes allezeit etwas reicher ist, ein Stück, so man mit dem Gran-Gewicht einwäget, setzet es nachhero auf die Kapelle, und befindet, daß es 14 L. 4 Gr. fein habe, so zeiget sich, daß die Münze exacte nach dem Reichs-Fuß ausgeprägert sey, und dahero ihren vollen Werth habe. Dier: man hat 5 zwendrittel Stücke, so nach dem Reichspfenning insgesamt 24273 Theile wägen, und wovon die Mark nach dem Gran-Gewicht zu 12 Loth fein befunden wird, wie hoch kommt die feine Mark nach dem Reichs-Fuß, und was ist ein Stück werth?

24273 Theile geben 5 Stück, was 65536 Theile? fac. $13\frac{1}{2}\frac{1}{4}\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Stück, oder vielmehr $13\frac{1}{2}$ Stück.

12 L. fein geben $13\frac{1}{2}$ Stück, was 16 L. fein? fac. 18 Stück.

18 St. sollen 12 Thlr. gelten, was gilt 1 St. fac. $\frac{2}{3}$ Thlr., oder 16 Ggl.

Cap. II.

Von dem Münzwesen derer Römer, wie auch derer Fränkischen Könige ic.

§. 1.

Udieweilen noch ein und anders bey dem Münz-
wesen vorkommt, so seinen Ursprung von dem alten
Römischen und Fränkischen Münzwesen hat, muß
dieses in der Kürze und gleichsam im Vorbeygehen
vorgenommen werden, ehe man noch zum Teut-
schen Münzwesen gelanget.

§. 2. Die Römischen Münzen sind meisten-
theils ohne Zusatz und von unvermischten Metall
gewesen, daher es nur auf den Schrot oder das
Gewichte derselben ankommt. Das Gewicht aber,
dessen man sich dabey bedienet, war ein Pfund von
12 Unzen, und die Münzen selbst hatten ihre Na-
men von der Eintheilung des Pfundes in die klei-
nere Theile. g) Anfänglich hatten die Römer keine
an-

g) Das Pfund mit seiner Eintheilung hat folgende
Namen:

As	12 unciae	Deunx	11
Dextans	10	Dodrans	9
Bes	8	Septunx	7
Semis	6	Quincunx	5
Triens	4	Quadrans	3
Sextans	2	Uncia	1
Semuncia	$\frac{1}{2}$	Duella	$\frac{1}{3}$
Sicilius	$\frac{1}{4}$	Sextula	$\frac{1}{6}$
Drachma	$\frac{1}{8}$	Scrupulus	$\frac{1}{24}$
Obolus	$\frac{1}{48}$	Siliqua	$\frac{1}{144}$
		Granum	$\frac{1}{72}$

andere als nur kupferne Münzen, nachhero neben denselben auch silberne, und endlich goldene, dahero die letztere nach denen erstern valviret worden.

Wie schwer die ersten kupferne und silberne Münzen gewesen.

§. 3. Die kupferne Münzen waren anfangslich 12, 6, 4, 3, 2 und 1 Unze schwer, und sind dahero auch asses, semisses, trientes, quadrantes, sextantes, und unciae, benennet worden. Unter denen silbernen Münzen war der denarius der größte, und hatte den Namen davon, daß er 10 asses goldte, weßwegen er auch mit einem X, so zehen bedeutet, bezeichnet war. Er war anfangs eine Unze schwer, und da also eine Unze Silbers 10 Pfund Kupfers gegolten, so ist die Proportion von 120 damals zwischen Silber und Kupfer gewesen. Nächst dem denario war der quinarius, so 5 asses, der sestertius, so $2\frac{1}{2}$ asses, die libella, so 1 as, die sembella, so $\frac{1}{2}$ as, und der teruncius, so $\frac{1}{4}$ as, oder 3 uncias, gegolten. Und also sind anfangs aus einem Pfund Silbers von 12 Unzen erfolgt

12 denarii	24 quinarii
48 sestertii	120 libellae
240 sembellae	480 teruncii.

Wie selbige nachmals sich verändert.

§. 4. Es geschah aber mit diesen Münzen allmählig eine solche Veränderung, daß endlich 24 asses aus einem Pfund Kupfers gekommen, und ein as nur $\frac{1}{2}$ Unze schwer gewesen. Wie nun solchergestalt 5 Unzen Kupfers einen denarium zu gelten angefangen, konnte auch der denarius nicht mehr eine Unze schwer seyn, denn sonst die Proportion nur von 5 gewesen seyn würde, welches nicht wol möglich ist. Dahero man auch den denarium am Gewicht geringert, und 6, 7 und endlich 8 Stücke aus einer Unze Silbers gemachet hat, so daß die Proportion auf 30, 35 und 40 gestanden. Es sind also nachmals 72, 84 und 96 denarii

denarii aus einem Pfund Silbers erfolget, wiewol
 insgemein 100 denarii vor ein Pfund Silbers,
 welches mit dem Kupfer die Proportion von $41\frac{2}{3}$
 gehabt, gerechnet worden, wozu das Griechische
 Pfund, worauf 100 drachmae gegangen, Anlaß
 gegeben, indem man ein drachma mit dem dena-
 rio gleich gelten ließ. Und findet sich demnach schon
 in diesen ältern Zeiten eine Spur von einer libra
 numeraria oder einem Zahlpfund.

§. 5. Die goldne Münzen haben schlechtweg Wie schwer
die goldene
Münzen ge-
wesen. nur aurei geheissen, und sind derselben anfangs 48
 und nachmals 72 auf ein Pfund gegangen, so daß
 eine anfänglich $\frac{1}{4}$ und nachmals $\frac{1}{2}$ Unze schwer ge-
 wesen. Jene hiesse daher didrachmalis und diese
 sextularis, beyderley aber in specie ein solidus,
 zum Unterschied, daß eine dergleichen halbe Münze
 semissis, und ein Drittel dergleichen Münze tre-
 missis genennet wurde. Der Werth derselben war
 nicht immer einerley, indem die Proportion mit
 dem Silber öfters abwechselte. Wenn diese von
 10 gewesen, so golt ein solidus didrachmalis und
 sextularis respective $20\frac{5}{8}$ und $13\frac{8}{9}$ denarios, und
 wenn dieselbe von 12 gewesen, respective 25 und
 $16\frac{2}{3}$ denarios. h)

§. 6. Die Byzantinische Kayser haben eben Was vor
Münze die
Byzantiner
gehabt. dergleichen solidos sextulares prägen lassen, wie sie
 denn selbst den solidum zum Fuß der allgemeinen

Rechnung

h) Es sind die antiquarii in re nummaria Romano-
 rum öfters miteinander nicht einig, es muß auch als
 les genau nach den Umständen der Zeit beurtheilet
 werden, zudem es in calculo sich leicht irren läßt.

Vid. PLINIUS in hist. natur. lib. 33. c. 3.
 BUDAËUS de asse etc. HOSTI historia rei num-
 mariae veteris etc. GRONOVIVS de sestertiis &
 pecunia veteri etc. BOUTEROWE etc. BUDE-
 LIUS etc.

Rechnung angenommen, und denselben, wie ehemals die Römer das Pfund oder as in 12 uncias, gleichmäßig in 12 milliarestia, ein milliarestion aber in 2 ceratia und 24 folles vertheilet. i) Diese sind von Kupfer, und jene von Silber gewesen. Es sollen die milliarestia ihren Namen davon haben, daß anfangs 1000 derselben gerade auf ein Pfund Goldes gegangen. Dieses haben auch, so lange die Proportion von 10 gewesen, die denarii, deren 100 auf ein Pfund Silbers gerechnet worden, gethan. k) Es thaten aber sodenn nicht 12, sondern $13\frac{2}{3}$ einen aureum sextularem. Ist hingegen die Proportion von 12 gewesen, und sind 12 milliarestia auf einen aureum gegangen, haben nicht 100, sondern nur $83\frac{1}{3}$ ein Pfund Silbers ausmachen können. Dieses ist gewiß, daß in den leztern Zeiten 60 milliarestia aus einem Pfund und 5 aus einer Unze gekommen, und ist damals die Proportion von $14\frac{2}{7}$ gewesen, wie denn 5 solidi vor ein Pfund Silbers gerechnet worden. l) Die folles sind anfangs, da die Proportion von $41\frac{2}{3}$ zwischen Kupfer und Silber annoch subsistiret, zweymal so schwer als ein as gewesen; 5 folles thaten einen denarium und $8\frac{1}{3}$ ein milliarestion, mithin 500 thaten 60 milliarestia, 100 denarios oder 1 Pfund Silbers, wie denn in dem Codice Theodo-

i) Ein solidus that 12 milliarestia, 24 ceratia, und 288 folles. Von dieser Eintheilung scheint es hergekommen zu seyn, daß die Probier-Gewichter jezo noch in 12 deniers, 24 carats und 288 grains abgetheilet sind.

k) vid. Du CANGE in diff. de infer. aevi numismat. it. GRONOVIVS l. c. lib. IV. c. 16. it. SAVOT c. 13. sq. it. BOUTEROUE p. III. 164.

l) vid. l. un. C. de argenti pretio, quod thesauro infertur.

dofiano an einigen Orten $\frac{25}{m}$ folles mit 50 Pfund Silbers evalviret werden. m) Als aber die Proportion zwischen Kupfer und Silber, wie sie gleich anfangs, als silberne Münzen zu prägen angefangen worden, gewesen, auf 120 wieder gekommen, hat ein milliarestion 24 folles oder 2 Pfund Kupfers gelten müssen; mithin haben 24 Pfund Kupfers einen solidum, 120 ein Pfund Silber, und 1728 ein Pfund Goldes damals gegolten. Zu Zeiten kommt noch eine andere kupferne Münze vor, so assarion heisset, und deren 100 auf ein milliarestion gegangen, daher auch dieser öfters centenionalis nummus geneuet wird: Und nach letzterwehnter Proportion müssen $4\frac{2}{3}$ assaria einen follem ausgemachet haben.

§. 7. Derer Fränkischen Könige Münzen sind Bev denen in solidis und denariis bestanden, und zwar die denariii von Silber, die solidi hingegen sowol von Gold Franken ist die Münze in Schillingen u. Pfennigen bestanden. als von Silber gewesen. Die solidi von Gold waren

m) vid. l. 2. C. Theodos. de collat. aeris, allwo steht, daß 25 Pfund Kupfers einen solidum gelten sollen, welchemnach die Proportion zwischen Kupfer und Gold 1800 und zwischen Kupfer und Silber 125 gethan hat. It. l. un. Cod. Iustin. eod. arg. allwo nur 20 Pfund Kupfers mit einem solidum evalviret sind, welchemnach die Proportion respective nur 1440 und 100 gethan hat.

Wenn 60 milliarestia so viel als 100 denariii gethan, so hat nach der erhöhten Proportion des Kupfers ein milliarestion 48 asses und ein denarius hinc wieder $14\frac{2}{3}$ folles oder $28\frac{4}{3}$ asses gelten müssen; oder aber so ein denarius fernerhin 10 und ein milliarestion nach Proportion $16\frac{2}{3}$ asses gelten sollen, hat ein as nicht mehr eine $\frac{1}{2}$ Unze, sondern $2\frac{2}{5}$ Unzen schwer seyn müssen.

anfangs gar geringhaltig, daher sie auch, ob sie gleich einerley Gewicht mit den aureis Byzantinis hatten, in geringerm Werth als diese waren. n) Nachhero aber, als die Franken durch die Römische conquetes sich bereichert hatten, waren sie von meist ganz feinem Gold zu 23 in 24 carats fein, und $\frac{1}{8}$ Unze schwer, gleich denen aureis Byzantinis. *) Die solidi von Silber, so nachmals Schillinge geheissen, wie auch die denarii oder Pfennige sind auch meist ganz fein gewesen. Der Schillinge sind anfangs 2 auf eine Unze und 24 auf ein Pfund, der Pfennige aber 12 auf einen Schilling, 24 auf eine Unze, und 288 auf ein Pfund gegangen. o) Und ist hier

n) vid. BOUTEROUE etc. p. 175. Novella Majoriani de curialibus lib. IV. tit. 1. a. 458. Nul- lum solidum integri ponderis recuset excepto eo Gallico, cujus aurum minori aestimatione taxa- tur etc. it. NOVELLA THEODOS. tit. 25. in app. ad Cod. Theodos. a GODOFREDO edit. it. WENDELINUS in Glossar. ap. ECCARD. ad L. Salic. p. II.

*) Im Jahre 1127 war in Sachsen ein Bisanter in Golde einer Wirdung, oder Viertelmark Silber, im Werthe gleich. Es ist solches aus dem CHRONICO MONTIS SERENI, in MENKENII Script. Rer. Germ. et Sax. Tom. II. und der Stelle S. 169. erweislich, wo gesagt wird: daß die Mönche aus dem Petersberge jährlich nach Rom bezahlen sollten: unum byzantium auri, vel fertonem argenti etc.

o) vid. Le BLANC Tr. des monnoies etc. allwo die von denen aureis und denariis gemachte Probe zu finden. Es ist nemlich befunden worden, daß ein aureus zu 23 in 24 carats fein $85\frac{1}{3}$ grains schwer gewesen: und da das Röm. Pfund 6144 grains nach dem Französischen Gewicht thut, so ergiebt sich daß 72 St. aus einem Pfund und 6 aus einer Unze

hiebey wahrzunehmen, daß gleichwie die Byzantiner den solidum dem ehemaligen Römischen Pfund in der Rechnung surrogiret, und deswegen denselben in 12 milliarestia, 24 ceratia, und 288 folles, eingetheilet, weil ein Pfund auch 12 uncias, 24 semuncias, und 288 scrupulos, gehabt, die Franken hingegen das alte Pfund wieder hergestellt, und dasselbe ad imitationem solidi aurei in 24 Schillinge und 288 Pfennige aufs neue abgetheilet. Ein solidus oder Schilling von Gold hat 40 Pfennige oder $3\frac{1}{2}$ Schillinge von Silber gegolten, woraus zugleich erhellet, daß damals die Proportion von 10 zwischen Gold und Silber gewesen. Jedoch haben neben diesen Schillingen und Pfennigen noch einige Zeit die Römische und Byzantinische Münzen rouliret: Daher, wenn in denen alten Gesetzen die Rede von denariis ist, es nicht allemal von obigen Schillingen und Pfennigen verstanden werden mag. p)

C 2

§. 8.

Unze erfolgt sind. Ein denarius hat 21 Gr. gewogen, welchemnach $292\frac{1}{2}$ Stücke auf ein Pfund gehen. Es sind also zwar $4\frac{1}{2}$ Stücke mehr als seyn solten, welches aber nicht zu verwundern ist, weil die denarii in so langer Zeit leicht so viel abgenuzet und leichter geworden seyn können. GRONOVIUS lib. 3. c. 6. saget, daß ein denarius $7\frac{1}{2}$ siliquas oder 30 grana, so nach dem Französischen Gewicht $26\frac{3}{8}$ Gr. thun, gewogen habe; er solget aber dieses Gewicht nur a posteriori aus der vorausgesetzten supputatione, daß 240 denarii ein Pfund gethan haben, da doch deren 288 anfangs auf ein Pfund gegangen sind.

p) vid. Lex Alamannor. R. Dagoberti, a. 630. c. 6. §. 3. ap. CALUZIUM in Capitular. T. 1. p. 59. Saiga est quarta pars tremissis, h. e. denarius unus

Was vor
Verände-
rung mit
denselben
vorgegan-
gen.

§. 8. König Pipinus hat mit denen Schillingen und Pfennigen von Silber einige Veränderung getroffen, indem er A. 755. verordnet, daß künftig nicht mehr denn 22 Schillinge, so da 264 Pfennige thun, auf ein Pfund gehen sollen. Es ist also ein Pfennig $23\frac{3}{4}$ Grains schwer geworden, und da ein Schilling von Gold 40 Pfennige fort gegolten, die Proportion auf 11 zu stehen gekommen. q) Kayser Carolus M. aber hat fernerweit verordnet, daß nur 20 Schillinge, so 240 Pfennige thun, auf ein Pfund, und 20 Pfennige auf eine Unze gehen sollen. r) Ist demnach ein solcher Pfennig $25\frac{3}{4}$ Grain schwer, und da ein Schilling von Gold fernerhin 40 Pf. gegolten, die Proportion von 12 gewesen. Es hat anbey ersterwehnter Kayser die in denen legibus salicis auf

unus etc. it. Lex Ripuarior. eod. a. tit. 23. ibid. p. 33. Tremissem i. e. 4 denarios componat. Ein solcher denarius aber muß ein milliarestion gewesen seyn, weil 12 einen aureum und 4 einen tremissem thun sollen. Von dem Wort saiga s. SCHILTER in not. zu Königshovens Elsaß. chron. p. 638. welcher es von dem Deutschen Wort Säge deriviret und einen nummum ferratum, der denen Deutschen nach Taciti Zeugniß besonders lieb gewesen, daraus machet.

q) vid. Capitul. Synodi Vern. a. 755. tit. 27. et Capitul. Metense a. 757. tit. 7. ap. BALUZIIUM I. c. 176. 179. De moneta constituimus simpliciter ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis solidis 22 monetarius habeat 1 solidum, et illos alios reddat.

r) vid. Concil. Heristall. a. 779. ap. le BLANC p. 79. it. Capit. Francoford. tit. 3. (a. 794.) ap. BALUZIIUM I. 264. it. Vetus agrimensor. ap. SCHILTER in thes. antiquit. Teuton. T. III. ubi glossar. lingu. Franc. et alam. voc. Gulden p. 410.

auf goldne solidos gesetzte Strafen, so viel die Franken anbetrifft, auf silberne Schillinge reduciret, die Sachsen aber und Friesen von solcher moderation ausdrücklich ausgenommen. s) Und dieses hat bey einigen die irrige Meynung erwecket, als habe Carolus M. alle solidos von 40 auf 12 Pfennige gesetzt, ob schon die mit denen Sachsen und Friesen geschehene Ausnahme die Sache von selbst widerleget.

§. 9. Von dieser Zeit an ist es geschehen, daß bey denen meisten Nationen auf ein Pfund 20 Schillinge oder 240 Pfennige gerechnet worden, und ob schon seithero mit denen Münzen sich vieles verändert, ist doch ein Zahl-Pfund oder livre

Die Rechnung nach Pfunden kommt von denen Franken her.

de

s) vid. PITHOEUS in glossar. ad L. Salic. ap. BALUZ. II. 105. 682. et ibi añ. Hincmarus in vita Remigii. It. Capit. Saxon. Aquisgran. a. 797. tit. 11. ap. BALUZ. I. 279. It. Cap. 11. a. 805. tit. 18. ibid. 427. It. Lex Longobard. a. 801. lib. II. tit. 22. c. 1. ibid. 351. De omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit consuetudo, per 12 denarios solidi solvantur per totam legem Salicam excepto Leudes. Si Saxo aut Friso salicum occiderit, per 40 denarios solidus solvatur. add. Capit. 11. Caroli M. ad L. Salic. n IX. a. 803. IBID. I. 390. It. Capitularia Car. M. et Lud. P. ab Ansegiso collecta, lib. III. tit. 30. lib. IV. tit. 75. et lib. V. tit. 3. IBID. p. 760. 791. 826. It. L. Saxon. tit. 18. ap. LEIBNIZ S. R. B. Tom. I. Solidus est duplex, unus habet 3 tremisses, alter 2 tremisses, majori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. It. L. Frisonum tit. 16. ap. LINDENBROG. p. 497. Solidus 3 denariis constat; welches von einem silbernen Schilling zu verstehen ist, der 3 milliarsia gilt, indem 20 Schill. und 60 milliarsia auf ein Pfund gehen. conf. SCHILTER in Exercit. ad ff. XIX. §. 16. It. GRONOVIVS de festert. p. 339.

de compte nach solcher Rechnung in vielen Ländern annoch übrig geblieben, anderer Orten aber ist der solidus von Gold oder nachmals sogenannter Gulden dem Pfund abermals substituirt, und derselbe gleichermassen in 20 Groschen oder 240 Pfennige abgetheilet worden, wie unten mit mehrerm vorkommen wird. †)

de compte nach solcher Rechnung in vielen Ländern annoch übrig geblieben, anderer Orten aber ist der solidus von Gold oder nachmals sogenannter Gulden dem Pfund abermals substituirt, und derselbe gleichermassen in 20 Groschen oder 240 Pfenninge abgetheilet worden, wie unten mit mehrerm vorkommen wird. †)

Cap. III.

Vom dem teutschen Münzwesen in denen ältern und mittlern Zeiten bis auf das Jahr 1400.

§. I.

Die Rechnung ist anfangs nach Pfunden, Schillingen u. Pfennigen geführt worden.

Von denen Franken ist auf die sämtliche Teutsche die Art nach Pfunden, Schillingen und Pfenningen zu rechnen gekommen. Es ist auch anfangs bey denenselben die Proportion von 12 zwischen Gold und Silber gewesen. Michin sind auf ein Pfund Silbers 20 Schillinge oder 240 Pfennige, und 12 Pfennige auf einen Schilling gegangen.

†) Ob auffer denen Pfennigen zu Caroli M. Zeiten noch kleinere Münzen gewesen ic. vid. BOUTEROUE p. 177. It. was vor Veränderung mit denen Fränkischen Münzen nach Carolo M. vorgegangen, und was derhalben ferner geordnet worden ic. vid. BOUTEROUE und le BLANC etc.

gen. u) Die aurei aber, oder Schillinge in Gold waren etwas kleiner als bey denen Franken: und giengen dererselben nicht 72, sondern 80 auf ein Pfund. x) Daher ein solcher Schilling in Gold so viel als 3 Schillinge in Silber oder 36 Pfennige golte, und that also ein Pfund Goldes so viel Schillinge in Silber, als ein Pfund Silbers Pfennige that. Ein Schilling in Silber war so viel als ein Pfennig in Gold, und das Pfund Silber war $6\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold, so eben eine Unze ausmachten, werth. Als nachmals die Proportion von 12 auf 10 gekommen, y) haben, wenn man die alte Rechnung von 36 Pfennigen auf einen Schilling in Gold beybehalten wollen, entweder fernerhin 80 Schillinge in Gold aus einem Pfund Gold:

u) vid. Sächsisches Lehenrecht c. 69. It. Sächs. Reichsbild art. 13. Ein guldener Schilling soll 12 Schilling werth seyn, solcher Pfennige als da geng und gebe seyn, it. jegliche goldene M. soll 12 silberne M. werth seyn. Die libra numeraria, so in Frankreich, Engelland, Italien und denen Niederlanden noch üblich ist, rühret von der Zeit her, da die Proportion von 12 gewesen. Denn daselbst die Rechnung zu 20 Schillingen auf ein Pfund und zu 12 Pfennigen auf einen Schilling geführt wird.

x) vid. Sachsenspiegel lib. 3. art. 45. in glossa etc. 80 Pfennige thun ein Gewicht Goldes, so man eine libram im Latein nennet. Solche Pfennige aber sind die Schillinge in Gold.

y) vid. Sachsenspiegel l. c. Und giebt ihm 12 gulden Pfennige, der soll jeglicher 3 Pfennige Gewicht Silbers wägen. Das Pfennig Gewicht Goldes nahm man zu der Zeit vor 10 Pfennig Silber Gewicht: Also waren die 12 Pfennig 30 Schillinge Silbers werth. It. Schwabenspiegel c. 397. gulden Pfennig waren pfündig, und der Pfennige nahm man einen vor 10 β . silberne Pfennige.

Goldes, und dagegen 24 Schillinge oder 288 Pfennige aus einem Pfund Silbers; oder aber fernerhin 20 Schillinge oder 240 Pfennige in Silber und dagegen nur $66\frac{2}{3}$ Schillinge in Gold aus einem Pfund gemünzet werden; oder wenn beyderley Münze am Gewicht unverändert bleiben sollen, haben nur 30 Pfennige auf einen Schilling in Gold gehen, und 8 dergleichen Schillinge ein Pfund Silbers gelten müssen.

Nachhero
kommt das
Mark-Gewicht und die
Rechnung
nach Mar-
ken auf.

§. 2. So lange nun diese Münze ganz fein gewesen, hat selbige nicht verfälschet werden können, daher sich gewinnfüchtige Leute an das Gewicht gemacht und dasselbe zu ringern angefangen, so daß der Zahl nach nur 240 Pfennige oder 20 Schillinge ein Pfund mehr geheissen, ob sie gleich lange nicht mehr das gehörige Gewicht gehabt. Auf denen inzwischen immer mehr aufgetommenen Bergwerken wurde zwar hierauf ein sogenanntes Mark-Gewicht von 8 Unzen oder 16 Loth stabiliret, und sich dessen sowol zu einem beständigen zuverlässigen Gewicht, als zu einem sichern Fuß der Probe von der Feinigkeit bedienet: dem ohngeachtet aber hat man die Rechnuna noch lange Zeit in Teutschland, wie jeko noch anderer Orten es geschiehet, nach Pfunden fortgeföhret: Jedoch ist auch an einigen Orten die Mark zu einer Zahlmark, worauf eine gewisse Anzahl Schillinge gerechnet wird, gemacht worden. Hierinnen bestehet die Lübsche Währung, welche in Dännemark, Schweden und denen Teutschen Seestädten jeko noch gewöhnlich ist. Und zwar werden in den Teutschen Seestädten 16 Schillinge oder 192 Pfennige auf eine Mark gerechnet, weiln sie zu der Zeit, da die Proportion von 10 gewesen, und 24 Schillinge auf ein Pfund von

12 Unzen, mithin 16 auf eine Mark gegangen, auf-
gekommen. 2)

§. 3. Es sind aber auch die Münzen nicht aus die
lange unverfälschet geblieben, sondern haben inso- Münze be-
derheit die von Silber aller Orten mit Kupfer ver- schicket zu
mischet zu werden angefangen, und da solches an werden an-
einem Ort anders und mehr als am andern gesche- gefangen,
hen, ist daraus eine grosse Ungleichheit und Ver- entsteht
wirrung entstanden, so daß man Zeit und Ort nicht grosse Un-
genugsam von einander zu unterscheiden weiß, wenn ordnung.
man den rechten Werth der Marke, Pfunde, Schil-
linge und Pfenninge, welche hin und wieder in de-
nen Urkunden vorkommen, angeben soll. Gemei-
niglich hat man das, was die rauhe oder beschickte
Mark werth ist, nach Gulden gerechnet, die feine
Mark aber, wie hoch dieselbe ausgebracht werde,
nach Pfunde = Zahl bezeichnet. *) Woben über-
haupt zu merken, daß, da die Mark das eigentliche
Gewicht, und das Pfund nur die von Alters her-
gebrachte Anzahl Pfenninge oder den numerum
quasi rotundum derselben bedeutet, beydes öfters
vor einander genommen werde: woraus zugleich er-
schei-

2) Das Troyer Markgewicht wird in 160 Esterlins
oder Pfennig Sterling eingetheilet, welches $\frac{2}{3}$ von
240 Pfenningen, so auf ein Pfund gegangen, thut,
wie denn auch die Mark selbst $\frac{2}{3}$ von einem Pfund
thut.

*) In den Geld = Verschreibungen mittlerer Zeiten, drük-
ket die Mark eine marcam ponderalem, oder eben
so viel Gewicht Silber, das Pfund aber, oder,
gleichbedeutend, Talent, die Zahl = Mark oder mar-
cam numeralem, das ist, diejenige Zahl Pfennin-
ge, gewöhnlich 240 Stück, aus, welche ein Marks
Gewichte aufwägen sollten.

scheinet, daß die Proportion mit dem Golde auf 8 herunter gekommen. a)

Die Vielheit
derer Münz-
Stände be-
fördert die
Unordnung.

§. 4. Zu dieser Verwirrung hat vieles beygetragen, daß die Kayser so vielen kleinen Ständen die Freyheit gegeben kleine Münze zu schlagen, und Wechsel anzustellen. Es ist daher, weil die wenigsten sich solche Ehre etwas kosten lassen wollten, eine Menge dünner holer Münzen zum Vorschein gekommen, b) bis man endlich die Münzen mit Kupfer zu beschicken, und also sich der Kosten halber bezahlt zu machen, auch wol einen ziemlichen Schlagschad nach daran zu verdienen gelernet. Dahingegen die

- a) Wenn die Mark zu 8 Unzen $\frac{2}{3}$ von einem Pfund zu 12 Unzen thut, müssen $13\frac{1}{3}$ Schillinge und 160 Pfennige in der Proportion von 12; oder 16 Schillinge und 192 Pfennige in der Proportion von 10 auf eine Mark gehen, wie sich auch letzteres eben in der Lübschen Währung veroffenbaret. Wenn aber Marke und Pfunde vor einander genommen, das ist zu sagen, aus der feinen Mark 20 Schillinge und 240 Pfennige, so viel eben der Zahl nach ein Pfund thun, geprägt werden wollen; von denen aureis hingegen $6\frac{2}{3}$ fernerhin auf 1 Unze gegangen, und derselben einer 36 Pfennig, mithin die Mark Silbers $6\frac{2}{3}$ aureos nach wie vor gegolten: muß nothwendig die Proportion auf 8 herunter gekommen seyn, eben weil die silberne Münzen kleiner geworden, und die goldne Münzen sowol dem Werth als dem Gewicht nach unverändert geblieben sind: Gleichwie hingegen in folgenden Zeiten, da die feine Mark mehr als ein Pfund der Zahl nach gegolten, die Proportion darum nicht weiter gefallen, sondern vielmehr hinauf gestiegen ist, weil zugleich auch theils die goldne Münzen im Gewicht geringert zu werden, theils aber mehrere Pfennige als vorhin zu gelten angefangen.
- b) vid. Ludewig Einleitung zum Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten.

die goldne Münzen, so lange die Kaiser sie allein zu schlagen sich vorbehalten, jedesmal ein gutes Gepräge gehabt, und sein geblieben. c)

§. 5. Um diesen in der Münze allmählig anwachsenden Unterschied anzuzeigen, hat man sich der Beywörter Marklöthig, Markwitte und Markwährung und Markttheilung bedienet. d) Denn als das Silber einen Zusatz zu bekommen angefangen, hat man es in denen Urkunden nicht mehr genug seyn lassen, die Summe nach Anzahl der Marken zu rechnen, sondern hat, wenn von feinem Silber die Rede gewesen, hinzugesetzt, daß es argentum purum seu examinatum sey; dahingegen wenn von einer Mark löthigen Silbers, oder einer marca usuali gedacht wird, kein ganz feines*), sondern ein mit einem der Zeit aller Orten gewöhnlichen Zusatz vermischtes Silber darunter zu verstehen

c) vid. SAVOT. l. c. P. III. c. 4. p. 144.

d) vid. Friesens Münzspiegel 10. ap. THOM. in act. monet. P. I. p. 1. c. SCHLEGEL de nummis Gothanis etc. HACHENBERG in Germ. media, dist. X.

*) Eine löthige Mark, ist keinesweges eine gemischte, sondern nach dem Kostume des mittlern Zeitalters bereits, wo nicht eben die ganz feine, doch wenigstens die Brandmark, welche 16 Loth Silber, ohne absichtlichen Zusatz, hält. Das ist erwiesen von Johann Friedrich Flosssch, im Versuch einer Chursächsischen Münz-Geschichte, I. Band, S. 37. aus einer Stelle des Freybergischen Stadtrechts Cap. VI. bey Schott, in der Sammlung teutscher Landes- und Stadt-Rechte, III Band, und der Stelle S. 180. wo dem Münzmeister die Macht gegeben wird: „den Waldwarchten, welcher unrein Silber zum Verkauf in die Münze bringet, damit daß und anzuweisen, daß er solches zusörderst lötic hornen oder brennen sollte.“

hen ist, e) wie man denn etwa im XIV. Saeculo anfangs 1 und bald darauf $1\frac{1}{2}$ Loth, um sich wegen der Kosten und des Schlägeschages daran zu erholen, einer Mark an der Feine fast durchgehends abgezogen hat. Wenn aber an manchen Orten dem Silber ein mehrers noch als landüblich gewesen, abgezogen worden, pflegte man den Ort, wo die Verschreibung oder der Handel geschehen, besonders mit anzuführen. Als z. E. es wäre in Braunschweig Anno 1330 die Mark Silbers in denen Münzsorten nur 14 löthig gewesen, und in diesem Jahr eine Verschreibung auf eine löthige Mark Braunschweigische Witte und Wichte oder eine Braunschweigische Mark löthigen Silbers gemacht worden, so würde es von einer 14 löthigen Mark Braunschweigischen Gewichts zu verstehen seyn. Denn das Wort Witte, oder weiß, das Korn bedeutet. Markwährung zeigt die Münzsorten an, so an diesem oder jenem Ort besonders gäng und gebe gewesen, wie jezo noch in denen Verschreibungen, ob die Summe nach Lübscher, Rheinfl. oder andern Währung gemeynet sey, mit ausgedrückt wird. Und Markttheilung gehet auf die Eintheilung der Mark selbst nach dem Gewicht in fertones, Lothe und Pfenninge.

Endlich
Kommt die
Rechnung
nach Gul-

§. 6. Gleichwie aber die Rechnung nach Pfunden und Marken gar viele Unbequemlichkeit hat, so hat man in Teutschland, nur allein die Seestädte, als

- e) Auf eine löthige Mark Goldes und Silbers wird heut zu Tage nicht mehr als was aus einer nach dem Reichsfuß beschickten rauhen Mark erfolgt, gerchnet, und dahero dieselbe nur mit 72 Goldfl. und 3 Nthlr. respective bezahlet, wie die praxis derer höchsten Reichsgerichte ausweist. vid. RODING. in Pand. Camer. lib. I. tit. 7. §. 20. et lib. III. tit. II. §. 4.

als worinnen noch nach Marken gerechnet wird, den, Schillingen und Pfennigen auf. *) sich derselben abgethan, und eine neue Rechnung nach Gulden, Schillingen und Pfennigen eingeführet, oder vielmehr die Vergleichung der goldnen Münzen mit denen Schillingen und Pfennigen zum Fuß der Rechnung angenommen. Es ist anbey aber auch eine neue Art Gulden, so Anno 1252 zu Florenz am ersten geschlagen worden, f) aufgekomen. Es sind diese ganz fein gewesen, und sind derselben 8 auf eine Unze, und 64 auf eine Mark gegangen. Durch dieselbe sind die alte Schillinge in Gold, deren $6\frac{2}{3}$ auf eine Unze gegangen, aus dem commercio verdrenget worden. Wie denn dieser Florenzer Gulden am öftersten, bisweilen aber auch der Byzantiner Gulden, oder Bezants d'or, deren 6 auf eine Unze gehen,

*) Auch noch behaupten die Oberlausitzer Wenden ihre Geldrechnung nach Görlitzer Marken, jede im Anschlage für 18 Groschen.

f) vid. VILLANI Istoria Florentina etc. lib. VI. c. 54. J mercatanti di Firenze per onore del comune ordinarono col popolo à commune, che si batesse moneta d'oro, ed ellino promisero di fornire la moneta d'oro che prima si batteva moneta d'ariento di 12 denari l'uno, ed alloro si cominciò a battere la buona moneta del fine oro di 24 caratti, e chiamossi fiorini d'oro, e contavasi l'uno soldi venti, e cio fu a. 1252. de'quali fiorini 8. pe-lavano 1. oncia, e dall'uno de'lati era imprentato il giglio, e dall'altro il S. Giovanni &c. Le Blanc hat angemerket, daß der Name Florenus nicht von Florenz herkommen könne, indem dergleichen Münze, so Florenus heisset, bereits in documentis de a. 1148 ehe zu Florenz solche Gulden geschlagen worden, vorkommt, daher er vermeynet, daß sie von wegen des mit Blumen ausgezierten oder in 4 Lilienstäben formirten Kreuzes, womit sie bezeichnet gewesen, also genennet worden.

hen, in denen Urkunden erwehnet wird. Gleichwie sie auch bald den Namen von Rheinischen Gulden oder Gold-Gulden bekommen, weil die Rheinische Churfürsten dergleichen vor andern besonders gern ausmünzen lassen, *) wiewol die jekige Reichs-Goldgulden wegen ihres starken Zusatzes ihnen nicht so viel mehr als die sogenannte Ducaten oder Ungarische Gulden, deren $67\frac{2}{3}$ auf die feine Mark gehen, gleich kommen. Von solchen Florenzer Gulden haben 8 eine feine Mark Silbers gegolten, und hat einer also $2\frac{2}{3}$ Schilling oder 30 Pfenninge, wenn diese ganz fein gleichfalls gewesen, und die Proportion auf 8 gestanden, thun müssen. Wie es aber zu Zeiten Kaisers Caroli IV. insonderheit mit der goldnen Münze bewandt gewesen, zeigt dessen diplomatarium mit mehrern an. †) Denn

darz

*) Näher — weil die Rheinischen Churfürsten, durch ihren bekannten Münz-Berein vom Jahre 1386. bey Hirsch in des Teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. I. S. 50. dem Goldgulden eine so gute Richtung geben, daß hiervon bald das Anhalten zur Abmaße anderer, so gar Kaiserlicher, genommen ward. Es wird auch, wiewohl nicht mit hinreichenden Beweise, zur Ursache angegeben: Weil die ersten Rheinischen Goldgulden, aus Wasch-Golde des Rheins, gepräget worden seyn sollen.

†) Man muß die, zum Beweise, in nächstfolgender Note angezogene, nicht anders, als in mangelhaften Abdrücken vorhandene, vermuthlich im Jahre 1365. — es mangelt hier an Zeit und Ort der Ausfertigung — verfaßte Urkunde selbst nachlesen, um sich auf einmal zu überzeugen, daß die Münzrichtung darinne, nicht für Teutschland, sondern das Königreich Arrelat, gegeben worden ist. Und in solcher Rücksicht hat auch SCHAANNAT in Vindem. litter. Collect. II. pag. 135. folgende Aufschrift mit Recht drüber gesetzt: Caroli IV. Imp. praeceptum, quo mo-

darinnen unter andern vorkommt, daß zweyerley Art von Gulden damals schon geschlagen worden. Von der einen Gattung, so moneta regalis hiesse, und davon ein Stück 13 grossos golte, giengen 63 Stücke auf die rauhe Mark zu $23\frac{3}{4}$ Carat fein, und wurde $\frac{1}{3}$ Gulden vor die Münzkosten abgerechnet. Von der andern Gattung aber, davon 1 Stück 12 grossos golte, giengen $68\frac{1}{2}$ Stücke auf die rauhe Mark zu $23\frac{3}{4}$ Carat fein, und wurden 5 grossi vor die Münzkosten in Abrechnung gebracht. g)

§. 7.

monetas in DELPHINATUS et SABAUDIAE ditionibus, non aliter, quam sub forma, et modo praescriptis, cudi vetat. Für die eigentliche teutsche Münzverfassung damaliger Zeit kann also aus dieser überhaupt dunkeln, an einigen Orten gar verwirren Urkunde, kein Trost erholet werden. M. s. w. in Adauctus Voigt Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen, II. Band, S. 157.

g) vid. J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. p. 176. Fiat, heisset es allda, moneta aurea, quae appellatur moneta regalis — — de una marca pura auri curiae Romanae fiant 63 Floreni Imperiales et reddentur mercatoribus aurum in tiola ponentibus pro qualibet marca auri fundendi et affinati $62\frac{2}{3}$ Floreni Imperiales, et sint ligae 24 Karatorum minus quarta parte unius carate, uno floreno pro 13 grossis computato, et magister monetae capiat tertiam partem unius Floreni ex dictis Imperialibus pro diminutione auri, ministerio custodia instrumentis et omnibus opportunis — — it. fiat una alia moneta aurea quae valebit 12 grossos, et erit ligae formae et figurae cum literis et signis, ut supra dictum est — — et fiant ex una marca levi et puri auri 68 Floreni Imperiales cum quarta parte alterius Floreni Imperialis et reddantur mercatoribus aurum finitum et fundatum in sicca ponentibus pro qualibet marca 68 Floreni Imperiales minus sexta parte,

Unter den
Pfenningen
thun sich be-
sonders die
Kreuzer und
Heller mit
hervor.

§. 7. Unter denen Pfenningen sind besonders die Kreuzer und Heller, als welche ehemals ganz einerley mit jenen gewesen, bekannt geworden. Beyde waren mit einem Kreuz und einer aufgerichteten Hand bezeichnet. Kreuzer hießen sie wegen solchen Kreuzes, und Heller weil die Stadt Halle in Schwaben dergleichen viele ausgemünzet hat. *) Es irren also diejenige, so da vermennen, es haben die Heller den Namen davon, daß sie Hälblinge oder halbe Pfenninge gewesen, denn erst in den späten Zeiten, da die Hällische Pfenninge oder Heller so unartig geworden, daß 2 derselben an andern Orten vor einen, wiewol auch schon sehr geringerten, Pfenning gelten mögen, es dazu gekommen, daß sie jezo nur halbe Pfenninge sind. h) Von dem Ursprung des Zeichens mit dem Kreuz und der Hand wird vieles fabuliret, indem man es vor der Stadt Halle besonderes Wappen ansiehet. i) Allein daß es dieses nicht sey, erscheint daraus, daß gedachte Stadt den Reichs-Adler im Wappen führet, und dieselbe nicht allein, sondern andere mehrere Städte eben solches Kreuz und Hand auf ihre Pfenninge gesetzt haben. Vielmehr also ist es vor ein gemeinsames Zeichen des Pfenning-Steinpels zu halten, und will, da das Kreuz fast auf allen Münzen der
Christ-

*) Die Tyrolischen Etsch-Kreuzer sind die bekanntesten ersten, welche unter dem Namen der Kreuzer-Münze, in der Geschichte, auftreten. Joseph von Sperges, in der Tyrolischen Bergwerks-Geschichte, S. 88. erwähnt, daß solche, noch vor dem Jahre 1450, zu Merane gepräget worden sind.

h) vid. STRUVENS hist. Polit. Archiv P. I. n. 8. p. 88. it. HOENNS Coburg. Chron. p. 148. ap. SCHLEGEL de n. g. p. 186.

i) vid. CRUSIUS in annal. Suev. P. III. lib. 9. p. 499. ap. SCHLEGEL de n. g. p. 13.

Christlichen Kayser und Könige ehemals zu sehen gewesen, die Hand oder aber der Handschuh nichts anders als die Kayserl. Bewilligung, daß die Städte dergleichen kleine Münze schlagen mögen, bedeute. k)

§. 8. Es sind aber die Pfennige von Zeit zu Zeit immer schlechter geworden. Anno 1255. hat bereits eine Mark Silbers in Schwaben 3 Hällsche Pfund, weniger 5 Schillinge; welches so viel heißt, als daß aus einer Mark Silbers nicht mehr 240, sondern 660 Pfennige, welche der Zahl nach $2\frac{3}{4}$ Pfund ausmachen, gemünzet worden. 1) Anno 1276. wurde zu Magdeburg verordnet, daß 44 Schillinge oder 528 Pfennige, so der Zahl nach $2\frac{1}{2}$ Pfund ausmachen, aus einer Mark Silbers zu 15 Loth fein gemünzet werden sollen, m) welchem nach die feine Mark in $46\frac{1}{2}$ Schillingen ausgebracht

Die Pfennige nehmen im XIII. Saec. bereits sehr ab.

k) vid. Sächs. Weichbild art. IX. it. Sächs. Landrecht lib. II. art. 26.

1) vid. Documenta monaster. Würtemberg. P. II. STEINHEIM p. 372. Sind sie ganz fein gewesen, mögen sie die Größe der heutigen Pfennige ohngefähr gehabt haben.

m) vid. diploma Conradi A. E. Magdeb. dat. 10. Cal. Febr. 1226. ap. Ludewig in der Einleit. zum Teutschen Münzwesen u. c. 17. p. 266. Scilicet sicut in novitate sua 18 denarii ad lotonem cudentur, sic postquam veterascunt totidem fere solidi pro lotone consimili cambiantur etc. it. magister monetae novos cudat cudique faciat denarios per anni cursum duraturos tam graves tam ponderosos, quod 44 solidi ponderent 1 marcā: talenta quoque 2 pro 1 marca dent et recipiant universi. Servabunt etiam denarii in argenti materia puritatem, ut si examinaverit illos ignis, in 1 marca unius tantum sit perditio lotonis.

bracht wird. Und Anno 1290. that eine feine Mark Silbers $2\frac{1}{2}$ Pfund oder 600 Hällische Pfenninge. n).

Noch mehr
alter im XIV.
Saec.

§. 9. Ferner kommt im XIV. Saeculo vor, daß eine Mark Silbers Anno 1310. 3 Pfund Heller, weniger 4 Schillinge; o) Anno 1320. nur 36 Hällische Schillinge, oder 2 Pfund, weniger 4 Schillinge; p) und Anno 1322. hinwieder 3. q) Anno 1344. gar 4 und allmählich 5 und 6 Pfund Heller gegolten, r) so daß endlich ein Pfund Heller, so sonst, da sie ganz fein gewesen, in der Proportion von 8. auch 8 Gulden gethan, nachmals da die Proportion auf $10\frac{2}{3}$ wieder hinangekommen, und die Mark Silbers 6 Gulden werth gewesen, nur einen Gulden mehr thun mögen. s) Denn ein jeder,

n) vid. STRUV im S. P. Archiv P. I. n. 8. p. 88. add. Reichs; Abschied de a. 1291. in Lehmanns Speyersch. Chron. lib. V. c. 108. allwo über die zu Kr. Friedrichs II. Zeiten geprägte Münze grosse Klage geführt wird. It. Krs. Rudolfs I. Rescr. an die Stadt Würzburg de a. 1292. ap. L. Fries in der Würzburg. Chron. ap. Ludewig in S. R. W. p. 596. als besagte Stadt die Kayserl. Heller bey sich nicht gelten lassen wollen.

o) vid. LEHMANN l. c. lib. VII. c. 11.

p) vid. literae Ludov. IV. Imp. ad civitatem Francoford. dat. 3 Cal. Jan. 1320. ap. EIMNAEUM in jure publ. lib. VII. c. 16. n. 20.

q) vid. Hund im Auszug etlicher histor. observ. im app. des Bayer. Stammbuchs u. it. STRUV. l. c. p. 186.

r) vid. STRUV. l. c.

s) Je mehrere Pfund Heller 1 Ml. Silbers gegolten, je schlechter müssen die Pfenninge am Schrot oder am Korn geworden seyn. Sind sie am Schrot nur allein geringert worden, und hat die Ml. Silbers 6 Pfund gegolten, ist zu verstehen daß aus der Ml. nicht 240 wie vorhin, sondern vielmehr 1440 St.

der, so zu münzen sich berechtiget gehalten, nach eigenem Gefallen nur damit umgegangen, wie denn die Stadt Frankfurt vom Kayser Ludewig Anno 1346. ein privilegium erhielt, Klein Geld zu schlagen wie ihr das dünkte. t)

§. 10. Jedoch war man zu Zeiten auch be- Obgleich der
 dacht, dem damit einreißendem Uebel zu steuern, renthalben
 Gestalten denn Kayser Carl IV. Anno 1356. ver- ein und an-
 ordnete, daß die Mark Silbers in 31 Schillingen dre Verord-
 und 4 Hellern oder 376 Hellern, so nicht viel über nung erge-
 1½ Pfund ausmachen, ausgebracht werden solle. u)
 Wiewol dem ohngeachtet besonders die Hällische
 Pfenninge oder Heller so sehr verfielen, daß andere
 ihre bessere, wiewol auch schon sehr geringere Pfen-
 ninge mit denselben nicht mehr confundiren lassen
 wollten, sondern sie zum Unterschied Weiß- Pfen-
 ninge zu nennen anfiengen. Dieser Unterschied ist
 schon in dem Privilegio, so der Burggraf Friede-
 rich zu Nürnberg Anno 1361. vom Kayser Carl
 IV. der kleinen Münze halber bekommen, befind-
 lich,

St. erfolgt sind. Sind sie aber auch zugleich am Korn geringert worden, und etwa nur zu $\frac{2}{3}$ fein mehr gewesen, sind zwar aus der rauhen Ml. sodenn nur 960 St. erfolgt, die feine Ml. hingegen ist eben sowol in 1440 St. ausgebracht worden. Und hat hinwiederum eine Mark Silbers, so von der feinen Ml. zu verstehen ist, 6 Gulden gegolten, so haben 240 Pfenninge, ohne Unterschied sie mögen ganz fein oder nur zu $\frac{2}{3}$ fein gewesen seyn, auf einen Gulden gehen müssen.

t) vid. LIMNAEUS l. c. lib. VII. c. 16. n. 33.

u) vid. Kayser Carl IV. Ordnung wie es mit Münzung der Heller zu halten sey, was vor Schläger Schatz man davon nehmen und wie man die Amtleute davon bezahlen solle re. dd. Sebast. et Fabian. 1356. ap. SCHLEGEL l. c. p. 13. et ibi all. Chron. Norib. MSt. ad h. a.

lich, als worinnen distincte Pfennige und Heller als zweyerley Münzen, welche ihm nach dem Korn und der Anzahl, wie es in andern Städten gewöhnlich, schlagen zu lassen vergönnet worden, angeführet werden. x) So vermögen auch die nachhero errichtete Burggräfl. Nürnbergische Münz-Ordnungen de Anno 1378. und 1385. daß zu den Pfennigen $\frac{2}{3}$ feinen Silbers genommen werden, und 80 derselben einen Gulden oder Ducaten gelten sollen, welchemnach die feine Mark Silbers auf 2 Pfund Pfennige zu stehen gekommen. y) Dahingegen Kayser Carolus IV. in eben jetzt erwähntem Jahr 1385 verordnet hat, daß zu denen Hellern, so zu Augspurg, Nürnberg, Ulm und Halle geschlagen werden, $\frac{1}{3}$ löthiges Silber genommen werden, und ein Pfund Heller einen guten Rheintl. oder Ungarl. Gulden gelten solle; z) welchem:

x) vid. LIMN. l. c. lib. V. c. 7. n. 131.

y) vid. Europ. St. Canzl. XII. p. 237. Da 6 Gulden eine feine Mark gegolten, und aber 80 Pfennige einen Gulden gethan haben; so müssen auf die rauhe Mark zu $\frac{2}{3}$ fein 320 und auf die ganz feine Mark 480 oder 2 Pfund Pfennige gegangen seyn.

z) vid. SCHLEGEL l. c. p. 26. et ibi alleg. Chron. Noriberg. MSt. ad h. a. Wenn die feine Mark, wie jetzt erwähnt, 6 fl. und ein Pfund Heller 1 fl. thut, müssen auf die rauhe Mark zu $\frac{1}{3}$ fein 480 oder 2 Pfund Heller, so 40 Schillinge in Hellern der Zahl nach thun, gehen. Gleichwol stehet an erwähntem Ort, daß auf die Nürnbergische Mark 49 Schillinge und 4 Heller, und auf 1 Loth 25 Pfennige gehen sollen, welches mit obigen anders nicht wol conciliiret werden mag, als daß an letzterm Ort Schillinge in Pfennigen und zwar in solchen, deren einer nur $1\frac{1}{2}$ Heller gilt, verstanden werden.

Demn

chemnach 6 Pfund Heller eine feine Mark Silbers, und 3 Heller einen Pfening gethan haben.

§. 11. Diese Beschaffenheit nun hat es in In Nieder- Ober-Teutschland mit denen Pfennigen und Hel-Teutschland lern im XIV. Saeculo gehabt, wovon noch die werden eben- Rheinische Währung herrühret, vermöge welcher falls die 60 Kreuzer oder 240 Pfennige einen heutigen so Münzen im genannten Gulden thun. Dahingegen es mit de- XIV. Saec. nen Münzen in Nieder-Teutschland ganz anders geringer. bewandt gewesen. a) Denn Anno 1325. zu Hamburg, allwo die Lübsche Währung noch subsistiret, die feine Mark Silbers 2 Mark und 15 Schillinge ge,

Denn wenn 49 Schillinge und 4 Heller oder 592 Heller auf eine Mark, mithin 37 auf ein Loth; und hinwieder 25 Pfennige auf ein Loth, mithin 400 auf eine Mark gehen; so thun beynah 1 $\frac{1}{2}$ Heller einen Pfening, folglich 160 Pfennige und 240 Heller einen Gulden, da hingegen oben vorgekommen, daß 3 Heller einen Pfening gethan haben, welches von solchen Pfennigen, deren 80 einen Gulden thun, zu verstehen ist. Hinwieder findet sich, daß a. 1388 zu Augspurg 192 Pf. und a. 1391 und 1397 in Bayern $\frac{1}{2}$ Pfund d. i. 120 gute Münchner Pf. einen Gulden, wie auch am letztern Ort 3 Pfund Heller weniger 16 Pfennige eine Mark Silbers, imgleichen a. 1396 zu Würzburg 12 Heller oder ein Schillingheller 3 Weißpfennige gethan haben, und diese letztere also 4 mal so gut als jene gewesen. Vid. acta Lindaviensia p. 486. et ibi allegat. it. STRUV. l. c. it. Friesens Würzburg. Chron. l. c.

- a) vid. noticia rei nummariae Luneb. Hamburg. et Lubec. ab a. 1325-1525. ex MSto ap. LEIBNIZ in S. R. B. III. 222. it. Reimari Kochs Lübeckische Chron. in MSto lib. III. ap. REHTMEYER in praef. zur Vr. L. Chr. it. Nademanns stets blühens der Wechselbaum p. 99, allwo mit angemerket ist, daß 3 Witten einen Schilling gethan.

ge, oder insgesamt 47 Schillinge, je eine Mark zu 16 Schillinge gerechnet, im Einkauf gekostet, und die rauhe Mark zu 14 Loth fein in 42 Schillingen und 8 Pfennigen ausgebracht worden, welchemnach auf die feine Mark 48 Schillinge und $9\frac{7}{8}$ Pfennige gegangen, und daran nicht mehr als 1 Schilling und $9\frac{7}{8}$ Pfennige gewonnen worden. b) Der Lübeckische Gulden galt damals 10 Schillinge, und ohngefähr 5 dergleichen Gulden thaten eine feine Mark Silbers. c) Supponiret man aber, daß erwähnte Gulden denen Florenzer Gulden, deren 8 auf eine Unze gegangen, gleich gewesen, ist die Proportion zwischen Gold und Silber auf $12\frac{2}{3}$ gestanden. Bald darauf kam die feine Mark Silbers

b) In dem documento, mittelst dessen die Grafen von Holstein Gerhard und Adolph a. 1325. ihre Münzstätte der Stadt Hamburg verkauft, ist mit enthalten, daß 14 Loth feinen Silbers in der rauhen Mark sich befinden, und 40 Schillinge nebst 16 oder 18 Pfennigen dem Gewicht nach darauf gehen sollen. Hoc sane addito, heisset es, quod marca hujusmodi denariorum debeat ad dimidium fertonem in puritate argenti et ad 40 solidos et 16 aut 18 denarios in pondere conservari. Welchemnach die feine Mark in $46\frac{3}{4}$ Schillingen hätte ausgebracht werden müssen. s. Nachricht von Beschaffenheit der neuen Hamburg. a. 1725. beliebten Münz; Verordnungen: c. p. 145. lit. a.

c) In der Controvers zwischen Lauenburg und Lübeck die Stadt Wölln betr. kommt vor, daß Innhalt der Pfand; Verschreibung de a. 1359. 16 aurei Lubecenses vor 10 Mark denariorum Lubecensis monetae gerechnet werden sollen. Woraus erhellet, daß ein aureus damals 10 Schillinge, und hinwieder eine Mark Pfennige $1\frac{3}{4}$ aureos werth gewesen. 1 Ml. 192 Pfennige, 10 Ml. f. 1920 Pf. 16 aurei 1920 Pfennige, 1 aureus f. 120 Pf.

bers im Einkauf zu 54 Schillinge, oder 3 Mark und 6 Schillinge zu stehen, und münzete man die rauhe Mark zu 13 Loth und 1 Gran in 48 Schillingen, und die feine Mark in 57 fl. und $11\frac{2}{3}$ Pf.; andermalen aber auch jene zu 13 Loth fein in 53 fl. und diese in 69 fl. und $2\frac{1}{3}$ Pf. aus. Nächste dem liesse man, als die Mark 3 Mark und 14 oder 15 fl. kostete, Witten oder Weiß = Pfenninge zu 15 und $14\frac{1}{2}$ Loth fein prägen. Und in Lübeck wurden, als die Mark 3 Mark und 10 fl. kostete, 57 fl. aus der rauhen Mark zu 15 Loth fein, und 60 fl. und $9\frac{3}{4}$ Pf. aus der feinen Mark gemünzet: Zu welcher Zeit der Lübsche Gulden 12 fl. golte, so daß die Proportion von $12\frac{4}{7}$ bestehen blieb. Diesemnach also sind in Nieder = Teutschland die Schillinge und Pfenninge lange nicht so sehr als in Ober = Teutschland verschlimmert geworden.

§. 12. Nächste denen Schillingen ist eine neue Eine neue Münze von Gros Groschen Art von dicken silbernen Münzen, so man Gro- kommt zu Ende des XIII. Saeculi schen, d. i. grosse Münzen, oder auch gros Tour- auf. nois und Turnosen, weil die erste unter denselben Anno 1226. zu Tours in Frankreich geschlagen worden, d) genennet, zu Ende des XIII. und Anfang

d) vid. Le BLANC Tr. des monnoies de France etc. Es waren diese Turnosen anfangs $11\frac{1}{2}$ deniers oder 15 L. 6 Gr. fein, und gingen ihrer 58 auf die rauhe Mark. Ein Stück galt 12 Pfennige gleich einem Schilling, und da die feine Mark damals 54 sous und 7 deniers oder 2 Pfund 14 fl. und 7 Pf. golte, wurden an der Mark vor die Münzkosten nur 3 sous und 5 deniers gewonnen. Die Französische Gulden agnels d'or genannt, waren von ganz feinem Gold, und derselben gingen $59\frac{1}{6}$ auf die Mark und $7\frac{1}{48}$ auf die Unze, golten aber $12\frac{1}{2}$ sous; war also

fang des XIV Saeculi besonders in Böhmen und Meissen †) hervorgekommen. e) Es wurden derselben

also damals eine Proportion von ohngefähr $12\frac{2}{3}$ zwischen Gold und Silber. Von denen deniers tournois hingegen gingen 220 Stück auf die rauhe Mark zu $3\frac{3}{4}$ deniers oder 5 Loth fein, mithin 704, so da 58 sous und 8 deniers thun, auf die feine Mark.

†) An der Genuinität der in nächstfolgender Note angezogenen Urkunde vom Jahre 1232, welche auch in BECKLERI illustri stemmate Ruthenico, pag. 97. steht, ist eben so wenig, als dem Bedachte, wohin das Wort GROSSUS eben gezogen werden könnte, zu zweifeln. Der Kayser erlaubet darinne den Neuzen: ut debeatis et possitis AUREOS GROSSOS et DENARIOS monetare — also ist hier von grossen und kleinen Goldmünzen lediglich die Rede.

e) Es kommt zwar schon in dem privilegio Krs. Fries der. II. de a. 1232, so er denen Herren von Plauen über die Münze gegeben, das Wort grossus vor; vid. ap. GOLDAST. in Constitut. Imp. T. I. p. 299. Ob aber an der Genuinität dieses diplomatics, als worinnen denen Herren von Plauen auch aureos zu schlagen vergönnet worden, da doch die Churfürsten, wie es scheint, erst in der goldnen Bulle de a. 1356. dieses privilegium erhalten, nicht zu zweifeln, oder wie sonst etwa das Wort grossus zu verstehen sey, indem bishero jedermann davor gehalten, daß die Groschen, als sie a. 1296 in Böhmen zum Vorschein gekommen, eine ganz neue Münze gewesen, läßt man dahin gestellet seyn. vid. SIFFRIDUS MISN. ad h. a. ap. PISTOR. in S. R. G. 701. B. BALBINI Epit. hist. Bohem. lib. III. c. 16. p. 206. DURRAVIUS in hist. Bohem. lib. XVIII. f. 150. HAGECIUS in Chron. Bohem. it. Nachricht von denen in Sachsen, Thüringen und Meissen gemünzten Groschen. c. tab. B. ad c. I. §. 14. p. 31.

selben Anno (296 *) in Böhmen $63\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark zu 15 Loth fein gemünzet; Anno 1309. aber waren sie bereits nur 14 löthig; und Anno 1341. prägete man gar 78 Stücke zu 10 Loth fein; und Anno 1464. $74\frac{1}{2}$ Stücke zu 9 Loth fein aus der Mark, welchemnach die feine Mark in $67\frac{1}{5}$, $72\frac{4}{7}$, $124\frac{8}{9}$ und 132 Stücken respective ausgebracht wurde.

§. 13. Desgleichen wurden in dem an Böhmen gränzenden Land Meissen ausgemünzet; Anno 1324. $64\frac{1}{2}$ Stück zu 15 Loth fein; that die feine Ml. $68\frac{4}{5}$ St. Anno 1350. 91 St. zu 14 Loth fein; that die feine Mark $103\frac{2}{7}$ St.

Diese verschlimmert sich jedoch bereits im XIV. Saec. besonders in Sachsen.

Anno 1380. 91 St. zu 11 Loth fein; that die feine Mark $132\frac{4}{11}$ St.

Anno 1381. $81\frac{2}{3}$ St. zu 10 Loth fein; that die feine Mark $130\frac{2}{3}$ St. †)

und

*) FRANCISCUS, Canonicus an der Domkirche zu Prag, ein Continuator des ältern böhmischen Geschichtschreiber COSMAS, setzet in seinem Chronico Pragensi, Cap. 13. den Anfang allererst in das Jahr 1300. ubi moneta fuit facta grossorum pragensium et denariorum parvorum; und daß, nicht $63\frac{1}{2}$ sondern nur 60 Stück Silber; Groschen hierbey zum Anfange, aus der unverfälschten Mark Silber gepräget worden sind, hat Voigt, in seiner Beschreibung böhmischer Münzen, III. Band, S. 17. not. 29. sehr überzeugend bewiesen.

†) Lauter Dank würde von jedem gründlichen Sächsischen Münzforscher, dem Verfasser anjeko folgen, hätte nur selbiger auch die Beweis:Quellen hierzu allenthalben angegeben. Noch zur Zeit aber ist keine ältere, als die Münzordnung der Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Friedrichs des strengen, Balthasars und Wilhelms, vom Sonntag

und Anno 1390. $74\frac{3}{4}$ St. zu 9 Loth fein; in gleichen 85 St. zu 10 Loth fein, that die feine Mark respective 132 $\frac{8}{9}$ und 136 Stück. Es scheint, daß anfangs nur 60 Stücke, so ganz fein gewesen, auf die Mark gegangen, alldieweil ein schwereres Schock, *) welches eben aus 60 bestehet, f) mit

tag nach Margaretha 1380. in Johann Gottlob Horns Lebensgeschichte Churfürst Friedrichs, des Streitbaren, Seite 242. bekannt, worinne aber die Ausbringung der rohen Silbermark, solche nicht 11 sondern 13 Loth fein, in 72 Stück Groschen, dem Münzmeister vorgeschrieben ward. Auch zu einer, im nächstgefolgten Jahre 1381 vorgegangenen Münzveränderung, sind die Beweise noch nicht an das Licht gezogen.

*) Ein Schock ist zu allen Zeiten ein Schock, das ist, ein Geld: Zahl: Satz bis auf 60 gewesen, nur nach dem Maasstocke des Gehalts hat sich in effectu der innere Geld: Werth verändert, gemehret und gemindert.

f) Ein Schock ist $\frac{1}{4}$ Pfund gewesen und also aus 60 Pfennigen oder Hellern bestanden. Wenn diese ganz fein gewesen, hat es ein schweres Schock geheissen. Wie man denn in Meissen schon a. 1258 von einem schweren Schock Nachricht findet. s. Nachricht c. l. c. 2. p. 128. Da nun die Schockrechnung auch in den neuen Groschen eingeführt worden, hat ein Schock derselben, so lange sie ganz fein gewesen, so viel als 1 Pfund ganz feiner Pfennige, mithin hat ein Groschen $\frac{1}{3}$ Schilling oder 4 Pfennige gegolten. Was vor eine Proportion das Gold in dieser Gegend mit dem Silber eigentlich damals gehabt, läßt sich nicht sagen. Friesse in seinem Münzspiegel evalviret zwar die feine Mark Silbers in der Proportion von 8 mit 8 Gulden, und saget daß jedes Loth, so an der Feinigkeit gefehlet, einen $\frac{1}{2}$ Gulden im Unterschied betragen, und daher zu Göttingen a. 1300 die löthige Mark Silbers zu $14\frac{1}{2}$ Loth fein

mit der Mark Silbers vor eins gehalten worden, und daß, um eine gerade Rechnung †) zu haben, bald darauf 64 Stücke aus der feinen Mark gemünzet worden, denn dieses hat die Rechnung sehr facilitiret, weil gerade eben so viel Gulden, so gleichfalls ganz fein gewesen, aus einer Mark Goldes gemünzet worden. Mithin giengen gerade so viele Groschen auf einen Gulden, als hoch die Proportion stunde: z. E. es war diese von 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12, so gingen auch 8. $10\frac{2}{3}$ oder 12 Groschen auf einen Gulden: Und wie ein Groschen 12 Pfenninge that, so betrugten 64 Groschen 768 oder $3\frac{1}{3}$ Pfund Pfenninge, so einen Zusatz von mehr als $\frac{2}{3}$ Theilen hatten. Es ist aber diese

ge-

$7\frac{1}{4}$ Gulden; a. 1330 die löthige Mark zu 14 Loth fein 7 fl. u. s. f. gegolten habe. Es ist aber billig zu zweifeln, daß damals die Proportion von 8 gewesen, da sie zu Hamburg zu eben der Zeit von $12\frac{4}{5}$ und andrer Orten von $10\frac{2}{3}$ gewesen ist. Dieses ist gewiß, daß a. 1336 und 1348. 12 Turnosen einen Florenzer Gulden gethan haben: Es sind aber jene damals nicht mehr ganz fein gewesen, und also ist auch von der rechten Proportion, da das eigentliche Schrot und Korn der miteinander zu vergleichenden Münzen nicht bekannt ist, keine Gewißheit zu haben. vid. Extravag. comm. lib. III. tit. 10. in fine. it. NOPPIUS in der Acher Chronick p. 168. et 151. an welchem letztern Ort was der Goldgulden seit a. 1346. bis 1620. nach Marken, Schillingen und Pfenningen gegolten, specificiret ist.

†) Nicht eben um deswillen, sondern, weil König Johann in Böhmen, wie Voigt im II. Theile seiner böhmischen Münz-Beschreibung, S. 119. not. 37. überzeugend beweiset, das Silber-Korn in Groschen dergestalt erkürzte, daß eine feine Mark Silber nicht mehr in 60, sondern forthin in 64 Stücken zu finden war.

gerade Rechnung von keinem langen Bestand gewesen, nachdem die Groschen erst angeführtermaßen so stark beschicket zu werden angefangen haben.

gerade Rechnung von keinem langen Bestand gewesen, nachdem die Groschen erst angeführtermassen so stark beschicket zu werden angefangen haben.

Cap. IV.

Von dem teutschen Münzwesen von a. 1400. an bis zu Errichtung einer gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung.

§. I.

Wie die goldne Münze im XV. Saec. herunter gekommen.

Es hat der Kayser, wie bereits oben erwehnet, die goldene Münze allein zu schlagen sich lange Zeit vorbehalten, bis daß endlich in der goldnen Bulle de Anno 1356. tit. 10. sämtlichen Churfürsten es gleichfalls zu thun ist vergönnet worden, worauf denn andere Stände successive auch solches Recht erhielten. Es ist aber solche goldne Münze zum meisten auf dem Fuß der Florenzer Gulden oder sogenannten kleinen Groschen von Florenz gepräget worden. Als nun selbige von mehrern geschlagen zu werden angefangen, ist darinnen eben so eine grosse Ungleichheit als in der silbernen Münze, allmählich vorgekommen. g) Dahero Kayser Ru-
per-

g) Ob schon in der goldnen Bulle sämtlichen Churfürsten das Privilegium goldne Münzen zu schlagen ertheilet worden, haben es jedoch die Churfürsten zu Sachsen a. 1415 und 1455 besonders vor sich nachhero

pertus, so selbst ein geborner Churfürst von der Pfalz am Rhein gewesen, mit denen übrigen Churfürsten am Rhein, als nemlich zu Mainz, Trier und Cölln, nach gehabtem Rath mit denen Städten Speyer, Worms und Frankfurt einen Münzverein *) gemachet, und darinnen, daß die Gulden

künfz

hero von denen Kr. Sigismund und Friederich V. impetret; s. Müllers Sächsische Annalen ad h. a. A. 1372 bekam auch Burggraf Friederich zu Nürnberg vom Kr. Carl IV. ein dergleichen Privilegium, daß er kleine Gulden, welche so gut von Gold und so schwer als die kleine Groschen von Florenz sind, schlagen möge. vid. LIMNAEUS in jur. publ. lib. V. c. 7. Ingleichen erhielt die Stadt Frankfurt vom Kr. Sigismund ein Privilegium a. 1428 silberne Münze auf Tornese. Englische und Heller oder andere kleine Münze zu schlagen, und a. 1429 daß sie goldne Münze von 19 carats feinen Golds Frankfurter Gewichts, jedoch also, daß sie von jeder Mark $\frac{1}{2}$ fl. zum Schlägeschatz, wenn davon zuvor der Lohn des Wardeins abgezogen worden, in die Kayserl. und des Reichs Cammer erlege, schlagen möge. vid. LIMN. l. c. lib. VII. c. 16. n. 34. et 35.

*) Dieser Münzverein war eigentlich nicht auf eine neue Prägung, sondern Würderung der alten Gulden gerichtet, dergestalt, daß die Kayserlichen, und der Churfürsten am Rheine Gulden, „wenn ver-
„sehnlich ist, daß dieselben Guldin die ihr rechte Ge-
„wichte hant, das mehrertheil 22 und ein halb Grad
„halten,“ zur Wehrung genommen werden sollen. Lehmann, Frankf. Ausgabe vom Jahre 1662. S. 368. A. Unterm 8. Junius 1386 bereits vereinigte sich Churfürst Ruprecht von der Pfalz mit den drey geistlichen Churfürsten, Gulden, das sind Goldgülden, zu schlagen, 66 Stück auf die Mark, solche 23 Karat fein. M. s. den Receß, bey Hirsch, Tom. I. des Münz-Archivs, S. 50. Mit Beytritt des Kayfers ward das Korn im Jahre 1402 bis auf

fünftig hin $22\frac{1}{2}$ Carat fein seyn sollen, festgesetzt hat. h) Anno 1402. ist es nochmalen bestätigt, und anben, daß nach der Anzahl 66 Stück auf eine Mark gehen sollen, hinzugethan worden, welchemnach die feine Mark in $70\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht worden. i) Anno 1409. haben die 3 Geistliche Churfürsten am Rhein einen neuen Münzverein unter sich errichtet, und darinnen die goldne Münze auf 22 Carat am Strich und 66 Stück an der Anzahl gesetzt, welchemnach die feine Mark in 72, mithin jedes carat in 3 Stücken ausgebracht worden, wobey denen Münzmeistern angedeutet ist, daß sie die Mark Goldes nicht höher als um 70 Gulden einkaufen sollen. k) Es ist aber bey diesem Gehalt nicht lange geblieben, und hat, als die Churfürsten am Rhein die Kayserliche Gulden, so zu Nürnberg, Frankfurt und Basel dem Münzverein zuwider nur zu 19 carat fein ausgemünzet worden, bey ihren Zöllen vor Wehrschafft nicht annehmen wollen, der Reichs-Erb-Cämmerer Conrad von Weinsperg, welchem der Zeit die Aufsicht über die goldne Münze angedachten

$22\frac{1}{2}$ Karat herabgesetzt, und da war es auch, wo jene aus Lehmanns Speyerischer Chronik erzählte Vorsicht zugleich erfolgte. Hirsch, dict. Tom. S. 58 und 61.

- h) vid. Lehmanns Speyerl. Chron. lib. IV. c. 22.
 i) vid. WENCKER in apparatus archiv. in app. n. 65. p. 359 et 361. allwo das Kayserl. Münz-Edict dat. nativ. Joh. B. 1402.
 k) vid. dieser Münzverein dat. 15. Aug. 1409. ap. WENCKER l. c. p. 363. und bey Hirsch, dict. Tom. I. S. 63. In conformität dessen die Niesverland. Westphäl. und Schwäbl. Städte sich gleichfalls eod. a. wegen der goldnen Münze vereinet. vid. ibid. p. 367. 369.

ten Orten anbefohlen war, auf dem Anno 1433 zu Frankfurt angefochtenen Münzprobations = Tag selbst in proposition gebracht, daß künftig die Gulden nur 19 carats fein seyn, und derselben 63 auf die Mark gehen sollen, so daß die feine Mark in $80\frac{12}{19}$ Stücken ausgebracht werde. l) Es ist auch dieses auf denen Reichstagen zu Eger Anno 1437. und zu Nürnberg Anno 1438. also genehmiget worden. m) Und endlich ist auf dem Reichstag zu Worms Anno 1495. verabschiedet, daß die Gulden nur $18\frac{1}{2}$ carats fein seyn, und derselben 107 auf $1\frac{1}{2}$ oder $71\frac{1}{2}$ Stück auf 1 Eöllnl. Mark gehen sollen, welchemnach die feine Mark in $92\frac{2}{3}\frac{6}{7}$ Stück ausgebracht wird. n)

§. 2. So viel ferner die silberne Münze und besonders in Ober = Teutschland anbelanget, so hat in dem XV. Saeculo der Verfall derselben sich immer mehr vergrößert, und scheinet noch darunter diejenige, so gleich zu Anfang jeksterwehnten Saeculi zu Würzburg und von denen Churfürsten am Rhein ausgemünzet worden, der besten eine gewesen

Wie die silberne Münze im XV. Saec. beschaffen gewesen, in specie in Franken.

l) vid. WENCKER l. c. 372, und Hirsch, S. 75.

m) vid. DATT. de pace publica lib. I. c. 26. p. 178. it. WENCKER l. c. p. 357. add. Kayfers Sigismundi reformation de a. 1440. ap. SOLDAST. in denen Reichs = Satzungen T. II. p. 141. it. Kayf. Frieder. V. reform. polit. de a. 1442. art. IX. c. declar. ap. Müller im Reichstags = Theatro sub Frid. V. erste Vorst. c. 5.

n) A. 1486. wurde zwar auf dem Reichstag von Verbesserung der Münze vieles gesprochen, so aber keine Wirkung hatte. vid. Müller l. c. 6te Vorst. 6. 7. Was a. 1495. zu Worms darenthalben verabschiedet worden, vid. ap. DATT. l. c. lib. V. c. 7. p. 888. Jedoch wird a. 1501. in dem Reichs = Abschied zu Nürnberg über den fernern Verfall der Münze neue Klage geführt, vid. ibid. lib. II. c. 2. p. 214.

sen zu seyn. Es ließ aber Anno 1407. Bischof Johannes zu Würzburg folgende viererley Münzen schlagen, als nemlich Thurnesse zu 15 Loth fein und 65 St. auf die Mark; that einer 12 Pfeninge und 10 thaten einen Gulden; mithin that die feine Mark in $69\frac{1}{3}$ Stück $6\frac{1}{5}$ Gulden, und war, weil damals 72 Gulden aus einer Mark Goldes gekommen, die Proportion von $10\frac{5}{3}$ zwischen dem Gold und Silber. Groschen zu 8 Loth fein, und 74 Stück auf die Mark, that einer 6 Pfeninge, und 20 thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Mark in 148 Stück um $7\frac{2}{5}$ Gulden ausgebracht. Pfeninge zu 6 Loth fein, o) und 25 Stück auf das Loth oder 400 Stück auf die Mark, thaten 30 ein Pfund und 120 Stück oder 4 Pfund einen Gulden, p) mithin wurde die feine Mark in $1066\frac{2}{3}$ Stück um $8\frac{2}{5}$ Gulden oder $35\frac{2}{5}$ Pfund ausgebracht. Und Heller, deren 2 einen Pfening thun,

zu

o) vid. Friesens Würzburg. Chron. ad h. a. ap. LUDWIG L. c. 685.

p) In erwehnter Chronica stehet zwar: zu 8 Loth fein; so aber billig vor einen Druckfehler zu halten. Daß aber 30 ein Pfund thun, da doch sonst insgemein 240 der Zahl nach auf ein Pfund gerechnet werden, kommt daher, weil selbige achtmal besser als andere Pfeninge oder Heller, mithin andere nicht einmal 1 lothig gewesen. Wie denn auch im Stift Bamberg a. 1463. eine alte Münze von Pfeningen sich gefunden, deren einer anfangs 8 und nachhero 4 Heller gegolten. vid. Extract des Cadolsburger Saalbuches de h. a. in des Onolzbachl. Hofrath Jungens miscellaneis T. I. p. 270. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Hellern. Und überhaupt ist zu bemerken, daß in der kleinen Münze die feine Mark um $\frac{1}{3}$ höher beynaher ausgebracht worden, als in der grössern, daher es nicht fehlen mögen, daß alle grössere in kleinere umgeschmelzet worden.

zu 4 Loth fein, und 34 auf das Loth oder 544 Stück auf die Mark thaten 246 Stück oder 8 Pfund einen Gulden, mithin wurde die feine Mark in 2176 Stücken um $9\frac{1}{5}$ Gulden oder $72\frac{8}{5}$ Pfund ausgebracht.

§. 3. Die Churfürsten am Rhein hingaegen ^{Imal. am Rhein.} lieffen besage oberwehnten Münzvereins de Anno 1409. ausprägen: Weiße silberne Pfenninge, oder Weißpfenninge, zu 9 Pfenning oder 12 Loth fein, und 104 Stück auf die Mark; that einer 12 Pfenninge, und $20\frac{1}{2}$ thaten einen Gulden, mithin wurde die feine Mark in $139\frac{1}{3}$ Stück um $6\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht, und war die Proportion von $10\frac{2}{3}$ mit dem Golde. Und Heller oder Morchions, deren 12 einen Weißpfenning und 246 einen Gulden thun, zu $4\frac{1}{2}$ Pfenning oder 6 Loth fein, und 54 auf das Loth oder 864 auf die Mark, mithin wurde die feine Mark in 2304 Stück, so da 192 Weißpfenninge betragen, um $9\frac{2}{3}$ Gulden ausgebracht. q)

§. 4. Zu Nürnberg golte Anno 1457. ein ^{Wie auch zu Nürnberg.} Rheintl. Gulden 5 Pfund und 24 Pfenninge, und bestunde die Münze in Schillingen zu 8 und in Bierern zu 4 Pfenningen, wie auch in Hellern, deren 2 einen Pfenning thun. r) Von denen Schillingen

q) vid. supra §. 1. Es werden auch daselbst Englische, imgleichen Dreylinge genennet, es ist aber derselben Gehalt nicht völlig dabey exprimiret. Denen Münzmeistern ist zugleich anbefohlen die Mark Goldes und Silbers höher nicht als respective um 70 und 6 fl. einzukaufen, welchemnach die wahre Proportion von $11\frac{2}{3}$ gewesen.

r) vid. BÜNAU de jure circa rem monetariam in Germania c. 3. §. 21. not. m. p. III. allwo der zwisehen

lingen giengen 81 Stück auf die rauhe Ml. zu 7 Loth fein, that die feine Mark 185 $\frac{1}{7}$ Stück. Von denen Vierern giengen 166 Stück auf die rauhe Ml. zu 7 Loth fein, that die feine M. 379 $\frac{2}{7}$ Stück. Von denen Pfenningen giengen 32 auf ein Loth, folglich 512 auf die rauhe Ml. zu 5 $\frac{1}{4}$ Loth fein, that die feine M. 1560 $\frac{3}{4}$ Stück oder 195 $\frac{1}{2}$ Schillinge. Und von denen Hellern giengen 44 auf ein Loth, folglich 704 auf die rauhe Ml. zu 3 $\frac{1}{2}$ Loth fein, that die feine M. 3218 $\frac{2}{7}$ Stück oder 201 Schillinge. s) Wenn aber 5 Pfund und 24 Pf. oder insgesamt 174 Pf. einen Rheintl. Gulden, und 30 Pf. hinwieder 1 Pfund damals ausgemacht haben, so sind auf einen Rheintl. Gulden auch 21 $\frac{3}{4}$ Schillinge gegangen, und ist, da deren 185 $\frac{1}{7}$ Stück aus der feinen M. erfolget, die feine M. um 8 $\frac{1}{2}$ Gulden ausgebracht worden, folglich da um diese Zeit vorerwehntermassen die feine M. Gottes 80 $\frac{2}{3}$ Gulden gethan hat, die Proportion von 9 $\frac{1}{2}$ ungefehr gewesen.

Und im
Stift Bam-
berg.

§. 5. Und in dem Stifte Bamberg hat zu Zeiten des alten Landbuches ein Pfund Heller, so aus 4 Schock bestanden, einen Rheintl. Gulden gegolten, und 12 Heller haben 1 Schilling kurzer Heller, 30 aber einen langen Schilling Heller, mithin 20 Schillinge von jenen, und 8 Schillinge von diesen 1 Pfund gethan. Zur Zeit des errichteten neuen Landbuches aber, als nemlich Anno 1463. haben 30 Pf. oder 60 Heller ein Pfund Währung oder in Münze, so in den Registern mit den-

schen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg Johann und Abrecht, und der Stadt Nürnberg a. 1457. errichtete Münz; Vergleich zu finden.

s) vid. Jungens Miscellanea T. I. n. 12. p. 269.

den lateiniſchen Worten per ſe öfters bedeutet wird, gethan. t) Da nun damals ein Rheinl. Gulden 4 Pfund gegolten, iſt ein Schilling in Gold, als welches jederzeit der 20 Theil eines Gulden geweſen, auf 6 Pf. oder 12 Heller zu ſich gekommen. Denn 20 Schillinge, ſo da 4 Pfund in Münze oder einen Rheinl. Gulden gelten, 120 Pfennige oder 240 Heller thun. Woraus ſolget, daß ſodenn ein Pfund 30 Pf. oder 60 Heller habe thun müſſen.

§. 6. Es hat aber mit denen Schillingen in Gold eigentlich folgende Bewandniß. Es iſt nemlich oben vorgekommen, daß der Gulden an manchen Orten dem Pfund ſurrogiret, und daher gleich dieſem in 20 Schillinge oder 240 Pf. oder Heller, als welche vordem ganz einerley geweſen, eingetheilet worden. So hat auch ein Pfund vor Alters 2, 3, 4, und mehr Gulden gegolten, nachhero aber hat nicht allein ein Pfund einem Rheinl. Gulden gleich, ſondern vielmehr ein Rheinl. Gulden 2, 3, 4, und mehr Pfunde zu gelten angefangen. Nicht weniger iſt ein Unterſchied zwiſchen Pfennigen und Hellern gemacht, und ſind zwey Heller vor einen Pfennig gerechnet, jene aber vorzüglich vor dieſen in der Rechnung nach der Zahl beybehalten worden. Und von dieſer Zeit an hat man an denjenigen Orten, wo man die Verbesserung der Münze ſich einigermaßen angelegen ſeyn laſſen, die gewöhnliche Zahl von 20 Schillingen 240 Hellern und 120 Pfennigen nicht mehr, wie vorhin, auf ein Pfund, ſondern auf einen Rheinl. Gulden gerechnet, indem man das mehrere, ſo ein Gulden geweſen, vor dem wenigern, als nemlich

Unterschied
der Schillinge
und Heller
in Gold
und in Münze.

dem Pfund erwehlet, um zum Fuß der Rechnung anzunehmen. Man hat aber sodenn diese Schillinge und Heller zum Unterschied derer, so an andern Orten zur Rechnung nach Pfunden genommen worden, Schillinge und Heller in Gold benahmet, weil eben sie ihre Absicht auf die Eintheilung des Gulden haben, da vordem die Gulden selbst Schillinge in Gold geheissen. Hat nun ein Gulden 4 Pfund gegolten, konnten auf ein Pfund nicht mehr als 60 Heller oder 30 Pfenninge, so da 5 Schillinge in Gold machen, gehen. Mithin mußte ein solcher Schilling 12 Heller in Gold oder 6 Pfenninge gelten. Ist aber der Gulden auf 5. 6 Pfund zu stehen gekommen, mußte sodenn ein Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9 Pf. gelten. Dem ersten Ansehen nach scheint es zwar ein Irrthum zu seyn, daß ein Schilling mehrers sodenn habe gelten können, indem wenn 120 mit 4 vertheilet 30 ergeben, dieselbe, so sie mit 5 und 6 vertheilet werden, nothwendig weniger und nur 24 oder respective 20 ergeben müssen, mithin auf ein Pfund nur 4 oder respective $3\frac{1}{3}$ Schillinge gehen, und 6 Pf. oder 12 Heller nach wie vor einen Schilling thun mögen. Gleichwol ist oben vorgekommen, daß Anno 1457. da ein Gulden 5 Pfund und 24 Pf. gegolten, ein Schilling auf 8 Pf. oder 16 Heller gesetzt worden. Und hat es auch an und vor sich nicht anders seyn können. Denn wenn bey der in einem Lande neu eingerichteten Münze zum Grunde gesetzt worden, daß ein Gulden vier Pfund gelten müsse, ist solches in Ansehen der benachbarten Münze, welche viermal so schlimm gewesen, geschehen. Wenn aber nachhero der Gulden auf 5 und 6 Pfund hat erhöht werden müssen, hat dazu die Verschlimmerung der eigenen neuen

neuen Münze Ursach gegeben, weswegen nothwendig von der verschlimmerten Münze mehrere als von der bessern auf einen Gulden gehen müssen. Es sind daher auch, wenn der Gulden 5 und 6 Pfund gegolten, von denen verschlimmerten Pfennigen nicht mehr 120 sondern 145 und respective 160 auf einen Gulden gegangen, und da dieser nach wie vor in 20 Schillinge in Gold vertheilet gewesen, mussten auch auf einen solchen Schilling $7\frac{1}{2}$ und respective 9 Pf. gehen. Und solcher gestalten veroffenbaret sich deutlich genug der Unterschied der Schillinge und Heller in Münze und in Gold. Denn obschon immerhin auf einen Gulden 20 Schillinge und hinwieder auf einen Schilling 12 Heller in Gold gerechnet worden: so mussten doch von der effectiven schlimmen Münze mehrere von Zeit zu Zeit darauf gerechnet werden.

§. 7. Was vor eine grosse Ungleichheit sonst Wie dann die Münze aller Orten gar ungleich gewesen. aller Orten in der silbernen Münze gewesen, u) läßt sich daraus genugsam abnehmen, daß man auf dem Reichs = Tag zu Nürnberg A. 1438. *) wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, ausdrücklich declariret hat, und daher ein jeder, so solche schlagen zu lassen berechtiget, selbige stattlich und red=

u) Zu Augspurg soll a. 1448. ein Rheinfl. Gulden 12 Groschen, und ein Groschen $7\frac{1}{2}$ Pfennige; und in Bayern eine Mark Silbers a. 1476. sechs, und a. 1491. sieben Rheinfl. Gulden gegolten haben u. vid. acta Lindav. p. 486. et ibi alleg. Chron. Augustanum autore Caesare etc. it. Hund im Bayerf. Stammbuch in app.

*) Nicht zu Nürnberg allererst, sondern bereits auf dem, des Jahres 1437. vorher, zu Eger gehaltenem Reichs = Tage, dessen Beschluß bey Hirsch, Tom. I. des Münz; Archivs S. 80. stehet.

redlich schlagen zu lassen überhaupt nur erinnert worden,

Zu Ende des XV. Saec. kommt die grobe Münze von Silber auf.

§. 8. Jedoch war man zu Ende des XV. Saeculi, und zwar in Ober-Teutschland am ersten bedacht die silberne Münze einigermaßen zu verbessern, wie denn, da bishero die Schillinge, Thurnesse Groschen und Weißpfenninge die beste und größte Münzen von Silber gewesen, um diese Zeit die sogenannte Gulden = Groschen, deren einer so viel als ein Gulden golteten, hervorgekommen. Den Anfang machte †) damit A. 1484. der Erz-Herzog Sigismund zu Oesterreich, welcher sie zu 2 Loth schwer von ganz feinem Silber ausprägen ließ, daher sie auch den Namen unciales bekamen. x) Und da solcher gestalt die feine Mark Silbers um 8 Gulden, die feine Mark Goldes aber in $92\frac{2}{3}$ Gulden ausgebracht wurde, kam die Proportion auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen. Es blieb aber mit ihnen auch nicht lange Zeit bey so gar gutem Gehalt, sondern es wurden dieselbe bald 15 löthig, so daß die feine Mark um $8\frac{2}{3}$ Fl. ausgebracht wurde. Dergleichen wurden am meisten in Böhmen zum Joachims = Thal, allwo A. 1517. die Bergwerke in besondere Aufnahm gekommen, ausgeprägt, daher sie auch nachmals den Namen Thaler,

†) Schon aus dem Jahre 1472. sind ganze zweylöthige Silbermünzen Kayser Maximilians des ersten, mit seinem auf einer, und seiner Gemahlin Maria Brustbilde auf der andern Seite, in Münz-Sammlungen zu finden. v. Madai, im Thaler Cabinet, I. Theil, Num. 1371.

x) vid. S. REYHER de nummis argenteis antiquissimis etc. it. J. AMELLEN sylloge nummorum ex argento uncialium etc.

ler, *) und insbesondere Schlicker = und Löwen-
Thaler bekamen.

§. 9. In Meissen und Thüringen haben aber mit denen
auch das XV. saeculum hindurch die Groschen Groschen in
immer mehr und mehr abgenommen. y) A. 1420. es viele Ver-
hat ein Schock Groschen nur einen Gulden mehr änderung,
gegolten: dieses heisset jeko noch ein altes Schock, † woher der
welches mit 20 guten Groschen evalviret wird, und Unterschied
weil damals 9 Pfennige auf einen Groschen, der Schocke
mithin 180 Pfennige, so der Zahl nach $\frac{3}{4}$ Pfund kommt.
thun, auf einen Gulden gegangen, so wird auch
heut

*) So, wie ehemals 20 Schillinge auf ein Talent, oder
Geld; Pfund, also wurden nachhero auch 20 Stück
Groschen aus reinem Silber geprägt, und auf einen
Rheinischen Goldgülden gezählet. Weil nun das
Talent, als ein gewohnter Ausdruck des gemeinen
Mannes, lange Zeit nach Aufhebung der Schillings-
Behrschaft, sich im Andenken und Gebrauche noch
erhielt, auf den Werth von 20 Silbergroschen aber
nachhero eine ganze Silbermünze gepräget ward;
So fiel damit solcher der Name eines Talenters mit
Forttrage des einmal tief Wurzel geschlaenen Zähls-
sazes eines Talents zu, welchen der gemeine Mann
mit Thaler veränderte und verderbte.

y) vid. Nachricht von denen Groschen, it. Münz-Ver-
ordnung de a. 1438. ap. BÜNAU l. c. p. 123.

†) Schock bedeutet eben soviel, als einen zusammen-
gezählten Schub oder Schober, und bis auf 60
Stück wurden in den ältesten Zeiten bereits, vom
Landmanne die Getreyde; Garben in Haufen zusam-
mengezählet. Voigt, in der Beschreibung der böhm-
mischen Münzen, III. Band, S. 38. Nun war,
Vergleichungsweise, der Zählsatz mit 20 auf ein Ta-
lent, ein alter; der Zählsatz aber mit 60 auf eine
jenem gleichwägende Mark Silber ein neuer Schub.
Hieraus fließet, natürlich, die unterscheidende Be-
deutung zwischen Alt- und Neuschock.

heut zu Tage noch in Sachsen *) ein Pfund Pfennige mit $1\frac{1}{3}$ Schock Groschen, das ist mit $26\frac{2}{3}$ guten Groschen bezahlet. A. 1444. machten die Herzoge Friederich und Wilhelm zu Sachsen eine neue gemeinsame Münz-Ordnung, und lieffen dreyerley Art Groschen prägen, als nemlich 160 Stück von ganz feinem Silber, 120 Stück zu 12 Loth fein, und 80 Stück zu 8 Loth fein; von diesen thaten in jeder Gattung 20 einen Rheinischen Gulden, †) indem denen letztern was ihnen am Korn gefehlet, am Schrot hinwieder zugegangen, und die feine Mark in der einen Gattung sowol als in der andern mit 160 Stücken ausgebracht worden. Michin gulte das Schock, so besonders ein neues Schock hiesse, 3 fl. und die feine Mark 8 fl. Es thaten aber zugleich 9 Pfennige und 12 Heller einen Groschen, und folglich respective 180 Pfennige und 240 Heller einen Gulden. z)

§. 10.

*) Was der Verfasser mit diesem Ausgleichungsätze gemeinet, ist nicht verständlich, wenigstens solcher heut zu Tage in Sachsen weiter nicht practisch zur Anwendung.

†) In der angezogenen Münzordnung wurden, zum Grunde der hiernach weiter fortzustellenden Auf- und Abwürderun., 2 Loth fein Silber, einem Rheinischen Goldgulden im äußerlichen Werthe gleich gesetzt.

z) vid. die Sächsische Münz-Ordnung de a. 1444. ap. Müller im Reichstaas: Theatro sub Frid. V. c. 10. p. 1444. Es werden daselbst Gulden gemeinet, wovon $66\frac{3}{4}$ St. und $12\frac{1}{5}$ neue Pfennige eine Erfurtl. Mark wägen; Dagegen soll ein Ungarl. Gulden oder Ducat $26\frac{2}{3}$ gute Groschen, d. i. 240 Pfennige gelten: Ist also ein Ducaten um $\frac{1}{3}$ besser als ein Gulden damals gewesen. Die Proportion mit dem Silber aber kann nicht eigentlich definiret werden, weil das Korn der goldnen Münz

§. 10. Jedoch hat es mit denen Groschen seit ^{Münz =}hero viele unterschiedliche Bewandniß gehabt, und ^{Ordnung in}sind sie auf mannigfaltige Art ausgeprägert worden, ^{Sachsen a.}1500. wie sie denn auch verschiedene Namen von Silber:
Fürsten: Zins: Spitz: Schwerdt: Kreuz: Sa: ild:
Schneeberger: Zwickauer: und Schreckenberger:
Groschen, auch Judenköpfen u. d. m. gehabt: Bis
daß endlich Anno 1500. ein Fürsten: Groschen auf
12 Pfenninge, und ein Gulden auf 21 Fürsten:
Groschen festgesetzt worden, worinnen jetzo noch *)
die sogenannte Meißnische Währung besteht. a)
Wie

Münze nicht zugleich mit beschrieben ist. Add. Kammermeister in annal. Erfurt. ad h. a. apud MENCCKE in S. R. Sax. T. III. p. 1185. Allwo ferner noch erwehnet wird, daß damals gemünzet worden kleine Gröschlein, deren 60 einen Gulden thun, zu 3 Loth fein, und 100 St. auf die Mark, it. Pfenninge, deren 3 Schock einen Gulden gethan, 37 St. auf das Loth, it. Heller, deren 18 einen Groschen gethan zu 5 Loth fein.

*) Zu Vorbeugung eines Irrthums, als ob damit in den jetzigen Zeiten noch gar auf die Wehrschafft des Jahres 1500. zurück gesehen werden möchte, wird erinnert, daß der Meißnische Gulden in gegenwärtigen Zeiten bloß ein Zählfaß bis auf 21 Groschen noch ist, welcher in Groschenmünze aller Art aufgezählet wird, ohne auf den innern Gehalt zu sehen.

a) vid. Nachricht von denen Groschen ꝛc. Kammermeister l. c. p. 1223 et 1231. RUDOLPHI in Gotha diplomat. P. I. c. 21. allwo verschiedene alte Münz: Edicte de a. 1457. 1478. 1490. und 1496. P. M. SAGITTARII dissertationes 6 de nummis Saxon. ap. MENCCKE in S. R. S. T. II. n. 15. p. 763. TENZEL in Suppl. ad SAGITTARII historiam Gothan. P. II. et III. passim it. Spangenberg in der Mansfeldl. Chron. c. 334. p. 390. allwo zu finden, welchergestalt die Grafen zu Mansfeld

Wie denn um diese Zeit auch in Sachsen zu Anna-berg die erste Gulden = Groschen zu 15 Loth fein und 2 Loth schwer ausgemünzet worden. *) Da-hero in der eod. A. von Churfürst Friederich und Herzog Johann zu Sachsen publicirten Münz-Ordnung es heisset, b) daß sie ihre eigene Münze, als nemlich Groschen, deren einer einen Gulden gilt, oder deren respective 2, 7, 21 und 42 einen Gulden gelten, nebst Pfenningen und Hellern prä- gen lassen, und die Groschen, deren 21 einen Gul- den gelten, die eigentliche Zins = Groschen seyn sol- len, wiewol von dem Gehalt derselben keine Er- wehnung dabey geschiehet. Es begehrten damals auch die Herzoge zu Sachsen an die Grafen zu Mansfeld, daß sie die leichte Münzen abschaffen, und mit ihnen gleiche Münze schlagen sollten. Es stellten aber diese dagegen vor, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, auch der Berghandel es nicht

seld a. 1459. ihr Münzwesen angestellet, und was vor einen Münzfuß sie in denen Pfenningen und denen alten und neuen Groschen angenommen.

*) In der Münzordnung bey dem angezogenen RUDOLPHI wird nichts, weder von Schrot noch Kor- ne, sondern nur so viel gesaget: es sollten hinfort ausgepräget werden, ein Groschen für einen Gül- den, zwey Groschen für einen Gulden 2c. Nur die Kapellen: Probe beweiset, daß die Ziegelmaße 15 Loth fein beschickt gewesen ist, und $8\frac{8}{15}$ Stück, der von hier an noch bis auf den heutigen Tag den Na- men der Guldengroschen in den Bergrechnungen führenden Thaler, aus der feinen Mark Silber ges- präget worden sind.

b) vid. diese Münzordnung dat. Jena Mittwoch in den Pfingsten a. 1500. ap. RUDOLPHI in Gotha diplom. P. I. c. 21. p. 225. allwo noch mehrere Münz: Edicte de a. 1513. 1522 2c. it. REYHER. l. c.

nicht leiden wolle denselben allein mit schwerer Münze zu verlegen. Die Herzoge hätten die Mark Silbers vor $8\frac{1}{4}$ fl. sie aber müsten von dem Kaufmann, welcher das Silber mit vielen Unkosten aus dem Kupfer bringen müste, die Mark vor 8 fl. und 17 bis 19 Groschen annehmen. c)

§. 11. In dem übrigen Nieder-Teutschland, wo die Lüksche Währung vorwährete, d) prägete man zum meisten Theil Schillinge und Pfennige, gleichwol aber auch Witten oder Weißpfennige, Plapper, und Groschen aus. Anno 1403 wurden zu Wismar ausgemünzet: Schillinge, deren 16 St. eine Mark thun zu $12\frac{1}{2}$ Loth fein, und 70 Stück auf die Mark that die feine Mark in $89\frac{2}{3}$ St. 5 Mark, und 9 Schillinge $7\frac{1}{2}$ Pfenn. Anno 1411. vereinigten sich die 3 Städte, Hamburg, Lüneburg und Lübeck, ausmünzen zu lassen: Witten Pfennige, deren 3 St. einen Schilling thun, und einer 4 Pf. gelten soll, zu 12 Loth fein, und 52 Würfe oder 208 St. auf die Mark; that die feine Mark

Wie die Münze im übrigen Nieder-Teutschland beschaffen gewesen.

c) vid. Spangenberg's Mansfeldl. Chron. c. 348. p. 404. et c. 353. p. 410.

d) vid. Notitia rei nummariae etc. ap. LEIBNIZ in S. R. B. III. 222. Der Lüksche Gulden war dem Ungarl. Gulden oder Ducaten gleich, wessentwegen er auch um $\frac{1}{3}$ mehr golte als ein Rheintl. Gulden, wie oben erwehnet worden. Ein alter Rheintl. Gulden aber war ein solcher, der vor Zeiten der Kayser Friederichs V. und Maximiliani I. geschlagen worden, daher er billig von dem neuen zu unterscheiden ist. Wenn aber 12 fl. einen Rheinischen und 16 einen Lükschen Gulden gegolten und $277\frac{1}{3}$ Witten, als soviel aus der feinen M. erfolget sind, $72\frac{2}{3}$ fl. ausgemachet haben, ist die feine M. Silbers auf 7 Rheintl. Gulden $8\frac{2}{3}$ fl. oder auf 5 Lüksche Gulden und $12\frac{2}{3}$ fl. zu stehen gekommen.

Mark in $277\frac{1}{3}$ Stück 5 Mark und $12\frac{1}{3}$ Schillinge. Die Mark Silbers kostete im Einkauf 5 Mark, und der Lübsche Gulden war vor 16 bis 17, der alte Rheinsche Gulden aber vor 12 Schillinge gangbar, mithin die Proportion etwa von 11 zwischen dem Gold und Silber. Ferner ließen sie, ungewiß in welchem Jahre, münzen: Plapper und Pfenninge zu 6 Loth fein; ingleichen Schillinge zu 10 Loth fein und 100 St. auf die Mark, that die feine Mark in 160 St. 10 Mark: der Silberkauf war damals 9 Mark, und der Lübsche Gulden golt 28, der Rheinsche Gulden aber 21 Schillinge. Anno 1461 machten sie eine neue Münz-Ordnung unter sich, und ließen einfache Schillinge und doppel-Schillinge zu 12 Loth fein münzen; die Mark Silbers golt 10 Mark und 6 bis 12 Schillinge, und der Lübsche Gulden golt 2 und der Rheintl. Gulden $1\frac{1}{2}$ Mark. Da aber das Silber von Jahren zu Jahren immer theurer geworden, ließen sie, weil sie die Münze nicht ringer machen lassen wollten, das Münzen eine Zeitlang anstehen. Anno 1506. ließ jedoch die Stadt Hamburg von neuen ausprägen Witten, Plafferte und Pfenninge, zu 5 Loth und 1 Gr. fein, und 54 Würfe auf die Mark, that die feine Mark 13 Mark 11 β . und $5\frac{1}{2}$ Pf. In eben selbem Jahr vereinten sich die sämtliche See-Städte ausmünzen zu lassen: Markstücke von 16 β . zu 15 und $14\frac{1}{2}$ Loth fein und $12\frac{1}{4}$ $11\frac{3}{4}$ und 12 St. auf die Mark; that die feine Mark respective 13 Ml. 1 β . und $\frac{4}{7}$ Pf. 12 Ml. 15 β . und $2\frac{1}{2}$ Pf. und 13 Ml. 3 β . und $10\frac{1}{2}$ Pf. der Silberkauf war 12 Ml. und 8 bis 10 β . und der Lübsche und Hamburgische Gulden golt 35, der alte Rheintl. Gulden 26, und der neue Rheintl. Gulden 24 β . Anno 1515. münzeten sie Schillinge zu 8 Loth fein und

und 106 St. auf die Mark, that die feine Mark in 212 St. 13 Mark und 4 ſ. der Silberkauf war 12 Ml. und 12 bis 14 ſ. Und anno 1519. münzete die Stadt Hamburg die ersten Thaler aus zu 15 Loth fein, und 8 Stück auf die Mark, deren einer 24 ſ. gleich einem neuen Rheint. Gulden golte. e)

§. 12. In der Stadt Braunschweig wurden vor Alters jährlich gewisse Pfenninge mit einer Benmark geschlagen; diese golten nur das erste Jahr hindurch, so lange sie neue Pfenninge hießen, voll vor 4 Vierlinge oder 2 Scherf, nachhero aber nur vor 3 Vierlinge. Anno 1412 hingegen wurde ein gewisser beständiger Pfennig mit dem Löwen auszumünzen angefangen, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigische Pfenninge 20 neue Schillinge, und ein Schilling 12 Braunschweigische Pfenninge golte, ein Pfund aber nur 2 Rheinsche Gulden, mithin ein Rheint. Gulden 10 Schill. oder 120 Pfenninge that. Anno 1441. giengen auf eine Braunschweigische Mark Pfenninge 30 Schillinge, so da 3 fl. thaten. f) Und nachdem es ver-

In specie in
Braunschw.
im XV. Sae-
culo.

e) vid. Rademanns Wechselbaum p. 101.

f) vid. Stadt Braunschw. Chron. in MSt. c. V. it. REHTMEIER in praefat. zur B. L. Chron. p. 27. aus dem libro memorandum de a. 1556 etc. Zufolge einer alten Nachricht hat einstens zu Braunschweig eine löthige Mark Silbers Witte und Wichte eine ganz feine Ml. Brand: Silbers von 16 Loth bedeutet; eine Ml. Braunschweigische Wichte, Witte und Währung aber $6\frac{1}{2}$ Goldfl. eine löthige Ml. Silbers 7 Mariensfl. eine Ml. Silbers 4 Goldfl. und eine löthige Ml. 40 Schillinge gegolten. Und a. 1567. d. 22. Dec. hat die Stadt Braunschweig auf geschehene Anfrage an Herzog Julium berichtet, daß

verschiedentlich damit gehalten worden, setzte Herzog Heinrich der Aeltere zu Braunschweig anno 1498. von neuem die Braunschweigische Mark auf 30 Schillinge und einen Schilling auf 12 Pfennige feste, wie er dann auch einen Rheinl. Gulden zu 8 Schillinge, oder 96 Pfennige, mithin die Mark zu $3\frac{3}{4}$ Rheinische Gulden determinirte. g)

Engleichen
zu Anfang
des XVI.
Saeculi.

§. 13. Anno 1501. aber machten die Herzoge Heinrich und Erich zu Braunschweig und der Bischof Barthold zu Hildesheim mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Northeim, Hannover, Einbeck und Göttingen einen Münzverein einer neuen Münze halber, so in Groschen und Pfennigen bestehet: und wurde also die Lüksche Währung mit Marken, Schillingen und Pfennigen abgeschafft, und dagegen die in denen nahegelegenen Ober-Sächsischen Landen gewöhnliche Rechnung nach Groschen angenommen. Diese neue Münze nun bestunde in Groschen von dreyerley Gattung. Es waren nemlich: Groschen, deren 12 einen Rheinischen Gulden thun, zu 12 Loth fein, und 77 St. auf die Mark, that die feine Mark in $102\frac{2}{3}$ St. 8 fl. und $6\frac{2}{3}$ Groschen: it. Groschen, deren 24 einen Gulden thun, zu $8\frac{1}{4}$ Loth fein, und 108 St. aus der Mark, that die feine Mark in $209\frac{1}{3}$ St. 8 fl. 17 Groschen: it. Groschen, deren 36 einen Gulden thun, zu $6\frac{1}{4}$ Loth fein, und 126 St. auf die Mark, that die feine Mark in $322\frac{4}{5}$ St. 8 fl. und 34 Groschen. Und Pfennige, deren 24 einen Groschen von der ersten, 12 einen

daß eine löthige Ml. Braunsch. Wichte und Bitte a. 1412. und 1482 sieben gute vollwichtige Rheinl. Goldgulden gegolten habe.

g) vid. H. Heinrichs Lands: Ordnung dat. Mont. nach Conversl. Paul. a. 1498. ap. РЕЧТМ. l. c. p. 838.

einen von der andern, und 8 einen von der dritten Gattung thun, zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 47 St. auf das Loth oder 752 auf die Mark, that die feine Mark in 2673 St. 9 fl. 6 Groschen 9 Pf. h)

§. 14. Nächst diesen Groschen und Pfennigen aber kam auf denen Braunschweig. Bergwerken, so damals an die Stadt Goslar verpfändet gewesen, eine neue Münze, insgemein die Matthier- und Marien-Münze genannt, auf: indem Anno 1490 die Stadt Goslar den Gulden auf 40 Matthier-Groschen setzte; und Anno 1505 ganz neue Groschen zu 8 Loth fein, und 80 Stück auf die Mark, mit dem Marienbild prägen ließ, wovon 20 einen Gulden thaten, so daß die feine Mark gerade in 8 fl. ausgebracht wurde. Und hievon ori

Wie die
Matthiers
und Marien-
münze
aufgekoms-
men.

ori

h) vid. dieser Münzvergleich dat. Freyt. nach Oculi 1501. in den Braunschw. histor. Handeln P. III. p. 1467. LÜNIG. Reichsarchiv P. Spec. Braunschweig p. 21. REHTMEIER l. c. p. 841. Es sind nach diesem Münzfuß alle andere auswärtige Münzen, als nemlich die Hildesheim. Götting. Einbeck. und Goslar. Achterlinge oder Kortlinge, Matsthas-Groschen, Burtrosen, Lübsche Schillinge, Räder Weiß. Pfennige u. d. m. in ersterwehntem Münzvergleich veruoret; und sind die Stadt-Braunschw. Pfennige damals noch so gut gewesen, daß 5 derselben so viel als 12 neue Pfennige gegolten. Zu merken ist auch, daß in diesem Vergleich der erste Grund von der noch j. 1400 in denen Nieder-Kreisen vorwährenden Rechnung, nach welcher 24 gute Groschen, 36 Mariengroschen und 288 Pfennige einen Thaler, welcher ehemals eben einem Rhein Gulden gleich gegolten, thun, geleyet worden. Die rechte Währung in denen Braunschw. Landen aber bestehet in denen Mariengroschen, und werden diese allemal, wenn man von Groschen insgemein redet, und nicht ausdrücklich gute oder Silbergroschen nennet, darsunter verstanden!

80 Cap. IV. Vom Teutschen Münzwesen von 1400 an.

originiret die jeko noch auf dem Harz übliche Rechnung nach Marien-Gulden, so 20 Marien-Groschen thun, ob es gleich keine wirkliche Münze mehr ist, sondern ein Gulden, der jeko geschlagen wird, vielmehr 24 Marien-Groschen thut. i)

originiret die jeko noch auf dem Harz übliche Rechnung nach Marien-Gulden, so 20 Marien-Groschen thun, ob es gleich keine wirkliche Münze mehr ist, sondern ein Gulden, der jeko geschlagen wird, vielmehr 24 Marien-Groschen thut. i)

Cap. V.

Von dem teutschen Münzwesen von Zeit an der errichteten gemeinsamen Reichs-Münz-Ordnung, bis auf die im 30 jährigen Teutschen Krieg eingefallene sogenannte Ripper- und Wipper-Zeit, da der Reichsthlr. auf 90 Kreuzer gesetzt worden.

§. I.

Reichs-
Münz-Ord-
nung de A.
1524.

Als nun im H. R. Reich die Ungleichheit unter denen Münzen immer mehr und mehr zugenommen, ist es endlich zu einer gemeinsamen Reichsmünz-Ordnung gekommen, wiewol dieselbe von Anno 1524. bis 1559. dreymal verändert werden müssen. Es wurden dahero einiger Chur- und Fürsten Münzmeister und Wardeine zusammengefordert, um einen Rathschlag der Münze halber zu stellen; Dieser Rathschlag wurde hierauf dem
Kays

i) vid. Griesens Münzbiegel l. c. tit. HEINECCI
sylloge nummorum Goslariensium etc. in app. ad
ejus antiquit. Goslar.

Kays. Statthalter und denen zu dem damals niedergesetzten Regiment deputirten 12 Fürsten übergeben, um denselben zu erwegen; und endlich publicirte Kayser Carl V. die Münzordnung, k) wie solche im gedachten Regiment beschloffen worden, Anno 1524. d. 10. Nov. zu Eßlingen. In dieser werden siebenerley gemeine Reichs-Münzen von Silber, auffer welchen kein Münz-Genosß eine andere Münze, nur allein die kleine Pfennige und Heller ausgenommen, bey Straf 20 Mark löthigen Goldes prägen lassen soll, stabiliret, als nemlich: Ein Stück oder Pfennig, so einen Rheinl. Gulden gilt, zu 15 Loth fein, und 8 Stück auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{8}{15}$ St. 8 fl. 10 Schillinge und 8 Heller in Gold. Halbe Gulden, zu 15 Loth fein, und 16 St auf die Mark, thut die feine Mark in $17\frac{2}{15}$ St. 8 fl. 10 s. und 8 Heller. Orth, zu 15 Loth fein, und 32 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $34\frac{2}{15}$ St. 8 fl. 10 s. und 8 Heller. Zehender, deren 10 einen Gulden thun, zu 15 Loth fein und 80 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $85\frac{1}{3}$ St. 8 fl. 10 s. und

k) Es hat diese Münz-Ordnung de a. 1524. (welche neuerlich Hirsch in das Münz-Archiv, Tom. I. S. 240. eindruckten lassen,) der Herr Hofrath von Göbel zu Helmstädt von neuen mit einigen Anmerkungen ediret, add. N. A. dat. Augsp. 1500. tit. 21. it. Augsp. 1510. §. 18. Worms 26 May 1521. §. 28. Nürnberg 18. Apr. 1524. §. 25. it. Speyer 1526. §. 27. it. Regensp. 1541. §. 64. it. Augsp. 1548. §. 40. Bobey zu merken, daß darinnen noch ein Gulden mit 20 Schillingen, und ein Schilling mit 12 Hellern evalviret wird, obgleich keine von der damals befindlichen Münze damit überein getroffen.

und 8 Heller. Groschen, deren 21 einen Gulden thun, zu 12 Loth fein und 136 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $181\frac{1}{3}$ St. 8 fl. 12 ß. und 8 Heller. Halbe Groschen, deren 42 einen Gulden thun, zu 12 Loth fein und 272 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $362\frac{2}{3}$ St. 8 fl. 12 ß. und 8 Heller. Und kleine Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun zu 8 Loth fein, und 366 St. auf die Ml. thut die feine Mark in 732 St. 8 fl. und 15 ß. In Pfenningen und Hellern aber soll die feine Mark höchstens um 9 fl. ausgebracht werden, und jeder so 10 Mark in Pfenningen und Hellern ausmünzen läßt, zugleich 3 Mark in obgemeldter groben Reichs-Münze zu verschaffen schuldig seyn. Auch sollen, soviel die Römische Gold-Gulden, wornach die Münze von Silber gesetzet ist, anbetrifft, nicht mehr $71\frac{1}{3}$ St. auf die rauhe Mark von $18\frac{1}{2}$ carats gehen, sondern 89 St. zu 22 Carat fein 1) gemünzet werden, so daß die feine Mark um $97\frac{1}{11}$ fl. ausgebracht werde, welchemnach die Proportion von ohngesehr $11\frac{1}{3}$ zwischen dem Gold und Silber gewesen. Zuletzt sind nach der neuen groben Reichs-Münze von Silber alle alte Münze von Schillingen, Weißpfenningen, Groschen, Kreuzern und Pfenningen valviret, und ist dabey besonders die Meißnische Währung in Betracht genommen worden. Es sollen nemlich thun:

10 $\frac{1}{2}$

1) Es ist also mit denen Goldgulden seit a. 1495. da die feine Mark in $92\frac{2}{3}$ St. ausgebracht worden, noch weiter herunter gekommen. Auch ist, da in dem Silber $\frac{1}{18}$ und in dem Gold $\frac{1}{12}$ Theil Zusatz genommen worden, keine gleiche proportionirliche Rechnung anzustellen, sondern wird durch diesen Unterschied die Vergleichung sehr difficil gemachet.

10 $\frac{1}{2}$ Straßburgische Schillinge à 12 Pf.	einen Gulden,
14 Württemberg = Bad. und Würzburg. Schillinge à 12 Pf.	
17 $\frac{1}{2}$ Rheinl. Schillinge, it. Bayrl. schwarze Münze à 12 Pf.	
21 Sächsische Groschen, it. Böhm. Ulm. Ravenspurg. Überling. und Nürnberg. Brandenb. Bamberg. und Eichsted. Schillinge à 12 Pf. it. Straßburg. Plaperte à 6 Pf.	
26 Räder Weißpfenninge (albus, Stüber) à 12 Pf. und 63 Kreuzer à 4 Pf.	

Es hat aber der Gehalt der Pfenninge den meisten Unterschied gethan, indem gegangen auf einen Gulden:

126 Straßburgische	Pfenninge.	4 $\frac{1}{2}$ Pfund.
157 $\frac{1}{2}$ Rappen		5 $\frac{1}{4}$ Pfund.
168 Württembergische, Badische und Würzburgische		5 Pfund 18 Pfenn.
210 Rheinische und Bayrische		7 Pfund.
252 Sächsische, it. Bambergische, Eichstedtsche, Brandenburgische u. Nürnbergische, it. Tyrolische		8 Pfund 12 Pfenn. das Pfund zu 30 Pfenn. gerechnet. m)
312 Räder		10 Pfund 12 Pfenn.

§ 2

mit

m) Warum auf ein Pfund 30 Pfenninge gerechnet worden, ist oben Cap. IV. §. 2. not. b. vorgekommen. Woher es aber komme, daß 3 Pfund 12 Pf. auf einen Gulden gehen, das erläutert sich ferner aus dem was oben Cap. IV. §. 6. erwehnet worden. Hierzu kommt die Münz-Ordnung, so zu Zeiten

mithin haben einen Sächsischen oder Reichs-Groschen gethan:

6 Straßburgische

7 $\frac{1}{2}$ Rappen-

8 Württembergische 2c.

10 Rheinische, Bayerische

12 Sächsische 2c.

14 $\frac{1}{2}$ Räder

} Pfenninge.

Dieselbe
wird in Nie-
der-Teutsch,

§. 2. Es kam aber diese neue Reichs-Münz-Ordnung fast nirgends zur observanz*), zudem von der

ten des Erz-Bischoffs Hermann im Erz-Stift Cöln und sonst im dortigen Distrikt observiret worden, ap. Budelium p. 253. denn daselbst, heisset es, haben annoch a. 1532. 20 Schillinge in Gold oder 8 Pfund und 12 Pf. einen Rheintl. Gulden, 30 Pf. ein Pfund, mithin 252 Pf. einen Rheinischen Gulden, und 12 $\frac{1}{2}$ oder der geraden Zahl wegen vielmehr 13 einen Schilling in Gold gethan: a. 1534. aber habe man neue Heller und neue Pfenninge nach Würzburg. Währung zu haben angefangen. Das hero sey der Gulden auf 5 Pfund und 18 Pf. oder insgesamt auf 168 Pf. neue Münze herunter gesetzt worden. Welchemnach 30 Pf. oder 60 Heller neuer Münze, und 45 Pf. oder 90 Heller von der alten Münze sodann ein Pfund gethan, indem die alte Münze um $\frac{1}{3}$ abgewürdiget, so daß 1 $\frac{1}{2}$ Pf. oder 3 Heller von der alten Münze mehr nicht als 1 Pf. oder 2 Heller von der neuen Münze gegolten. Dem ohngeachtet jedoch die Rechnung nach Schillingen und Hellern in Gold bestehen geblieben, und auf einen Gulden 20 Schillinge, auf einen Schilling aber 12 Heller gerechnet worden: wie denn 4 Heller einen Kreuzer und 60 Kreuzer einen Gulden ausgemachet haben.

*) Und auf den Reichstagen ward, zwar anhaltend, aber unwirksam, an deren Aufrechthaltung, gearbeitet. Hierdurch stand, bis zum Jahre 1551, ein Münz-

der Lübschen Währung ganz keine Erwähnung dar- land nicht
innen geschah. Und also wurde solcher Ordnung besolget.
ungehindert fast jeden Orts es mit der Münze nach
eig-

Münzgeschlosser Zustand in Teutschland auf, worin
ne einzelne Reichsstände mit eigenen Verfügungen
sich vorzusehen suchten. Hierunter traten die beiz
de Herzoge in Bayern, Wilhelm und Ludwig, nebst
andern, noch nicht genannten Ständen, zu Augs-
burg, am 11. December, 1533. in eine Münz-Cons-
vention, welche bey Hirsch, im I. Tomo des Münz-
Archivs, S. 259. stehet, zu Ausbringung folgender
Münzsorten: Zehnkreuzer, 22 Stück auf die rohe
Nürnberger Mark, solche 12 Loth fein; Sechskreuz-
zer, 83 Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 1
Quint fein; Drenkreuzer, 94 Stück auf die rohe
Mark, solche 8 Loth fein; Kreuzer, 250 Stück auf
die rohe Mark, solche 7 Loth fein. Zu diesem Bünd-
nisse trat hierauf der Römische König Ferdinand,
wegen der Oesterreichischen Lande, und die Pfalzgras-
sen, Otto, Heinrich und Philipp, ingleichen die bey-
den Reichsstädte, Augsburg und Ulm, und erweis-
terten solches unterm 1. Februar 1535. (Hirsch,
dict. Tom. pag. 268.) durch folgende zugleich ver-
besserte Ausmünzung: Einfache Kreuzer, $294\frac{1}{2}$
Stück auf die Wiener; und 250 Stück auf die
Nürnberger Mark, 7 Loth fein, mithin die Aus-
bringung der feinen Wiener Mark, für 11 Gulden
Rheinisch, 12 Kreuzer, und der Nürnberger für 9
Gulden 31 Kreuzer. Groschen, auch Dreier und
Halbsechser genannt, jedes 3 Kreuzer äußerlichen
Werths, 110 Stück auf die Wiener, und $93\frac{1}{2}$ Stück
auf die Nürnberger Mark, 8 Loth fein, war also die
Ausbringung der feinen Wiener Mark für 11 Gul-
den, und der Nürnberger für 9 Gulden, 20 Kreuz-
zer. Sechser, oder 6 Kreuzer Stücke, $97\frac{1}{2}$ Stück
auf die Wiener, und $82\frac{2}{3}$ Stück auf die Nürnber-
ger Mark, 14 Loth, 1 Quint, 1 Pfennig, fein, daher
die feine Wiener Mark für 10 Gulden 54 Kreuzer,
und die Nürnberger für 9 Gulden 15 Kreuzer in
der

eigner convenienz fort gehalten. Anno 1525. münzete die Stadt Hamburg ferner aus: Doppelschillinge zu 7 Loth und 3 Gr. fein, und 56, 57 und

der feinen Ausbringung. Zwölffer, oder Doppelschexer, in Tyrol Mündner genannt, jedes 12 Kreuzer äußerlichen Werths, $48\frac{3}{4}$ Stück auf die Wiener, und $41\frac{1}{2}$ Stück auf die Nürnberger rohe Mark, die Ausbringung der rohen und feinen Mark vorigen gleich. Halbguldner, jeder 30 Kreuzer, oder 10 Dreyer, oder 5 Sechser am Werth, und Ganzguldener, jeder 60 Kreuzer, oder 20 Dreyer, oder 10 Sechser am Werth, in beyden Sorten die rohe Mark 14 Loth, 1 Quint, 1 Pfening fein, daher die Ausbringung der feinen Wiener Mark für 10 Gulden 54 Kreuzer, und der Nürnberger für 9 Gulden 15 Kreuzer.

Da wider machten Markgraf George zu Brandenburg in Franken, Pfalzgraf Friedrich, der Bischof zu Bamberg, der Landgraf zu Leuchtenberg und die Stadt Nürnberg, unterm 18. März 1536. die Gezen-Convention bey Hirsch, S. 273. und setzten hierdurch folgende Ausmünzungs- Arten, durchaus nach der Nürnberger Mark, fest, nämlich: Pfeninge, 656 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 2 Pfening fein, die feine Mark für 10 Gulden $24\frac{1}{3}$ Pfennig. Dreyppfennig; Gröschlein, 302 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 Gulden, 2 S. 28 Pf. Zwölffer, 99 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth, 1 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 fl. 2 S. $2\frac{2}{3}$ Pf. Sechs und dreysfiger, 56 auf die rohe Mark, solche 13 Loth 3 Quint, 1 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark, für 9 fl. 2 S. $7\frac{6}{11}$ Pf. Drterer, 34 auf die rohe Mark, 14 Loth, 2 Q. 3 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 fl. 2 S. $2\frac{2}{3}$ Pf. Halbguldengroschen, 17 auf die rohe Mark, solche 14 Loth 2 Quint, 3 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für

und 58 Stück auf die Mark, that die feine Mark in 125, 127 und 129 Stück respective 15 Ml. und 10 ſ., 15 Ml. und 14 Schill. und 16 Ml. 2 ſ. Der Silberlauf war 14 Ml. und 4 bis 10 ſ. Der Hamburgische Gulden golt 36 bis 40, der alte Rheinsche Gulden 28 bis 30, und der neue Rheinsche Gulden 26 bis 29. Das Markstück aber 17 bis 19 Schillinge. n) Der Thaler fieng an Anno 1530. zu gelten 31 ſ. Auch wurde derselbe Anno 1536. nur zu 14 Loth und 8 Gr. und Anno 1546. zu 14 Loth und 6 Gr. fein ausgemünzet. o) Zu Cölln golt Anno 1534. ein Gold-Gulden bereits 27 Räder- oder 36 gemeine Albus, und ein Joachims-Thaler 35 gemeine Albus. p) Und anderer Orten that Anno 1543. ein Gulden in Silbermünz

für 9 fl. 2 ſ. $5\frac{27}{35}$ Pfening. Ganzguldenroschen, $8\frac{1}{2}$ auf die rohe Mark, solche 14 Loth, 2 Q. 3 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 fl. 2 ſ. $5\frac{27}{35}$ Pf. Doch ward am Ende hinzugesetzt: „die drey letzten Sorten, als Orter, Halbgulden und Gulden mögen nachgesetzter Meynung, so es für gut angesehen will werden, gemünzt werden.“ Orterer, 36 auf die rohe Mark, 15 Loth 1 Q. 2 Pf. fein, Ausbringung der feinen Mark für 9 Gulden, 2 ſ. 3 Pf. $\frac{63}{8}$ Theil. Halbguldener, 18 auf die rohe Mark, und Ganzguldenener, 9 Stück auf die rohe Mark, Werth der feinen Mark wie bey vorigen.

Beym Mangel eines allgemeinen Reichsmünzgesetzes in Teutschland, bis 1551, sind obige drey Münz-Conventiones, als Surrogate desselben, in Oberteutschland immittelt nicht unsicher anzunehmen.

n) vid. notitia rei nummariae l. c.

o) vid. RADEMANS Wechselbaum p. 101.

p) vid. EVELIUS P. I. p. 252.

münz 15, ein wichtiger Gold-Gulden aber 18 Basen, oder 1 Pfund Pfeninge. q)

In Sachsen
ist a. 1549.
eine beson-

§. 3. In Sachsen *) stiege gleichfalls Anno 1531 ein Gulden-Groschen auf 25 Groschen hinan:

q) vid. SCHILTER in thesauro antiq. Teuton. T. III. in glossario, vid. Gulden p. 411. add. das Magd. deb. Münz Edict dat. Mont. n. Erhard a. 1544. sp. Almann in Palaestra Consultationum n. VIII. p. 587.

*) Hier ist eine grosse Lücke in der Geschichte, und der Rückstand einer Nachholung werth. Churfürst Johann zu Sachsen, welchem über die unfruchtbaren Reichsmünzverhandlungen die Zeit zu lang ward, trennete, für seine eigene Staaten, in dem Modus der Ausmünzung, gegen das Jahr 1530. sich mit der Münz-Communion, von Herzog Georgen, Besizer des Meißnerlandes, und jeder münzte, nach eigenen verschiedenen Grundsätzen, letzterer bis zum Jahre 1533. fort, da er sich endlich mit Johannes Nachfolger, Churfürst Johann Friedrichen, in eine neueränderte gemeinschaftliche Ausmünzung wiederum zusammen setzte, und es ward in beyderseits Staaten nach Ausweisung Herzog Georgens Münz-Ordnung von dato Dresden, Sonntags nach Dorosthea 1534. in folgendem Schrot und Korne fortgemünzt: Ein Groschen für einen Rheinischen Gulden, jeder 2 Loth am Gewichte, 8 Stück auf die rohe Mark. Zwey Groschen für einen Rheinischen Gulden, jeder 1 Loth am Gewichte, und 16 Stück auf die rohe Mark, letztere in beyden Sorten 14 Loth 8 Grän, fein. Ein und zwanzig Groschen für einen Gulden, Zinß-Groschen genannt, 88 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 9 Grän, fein. Drey pfeninggroschlein, 4 einem Zinßgroschen gleich, 197 $\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, und Zwölf Pfening für einen Zinßgroschen, 37 Stück auf 1 Loth, in beyden Sorten die rohe Mark 4 Loth fein.

Mehrere Begebenheiten von dieser Münzveränderung nebst der angezogenen Münzordnung selbst,

an: Anno 1542. wurde daher verordnet, daß der ^{derer Münz-} selbe nicht höher als um 24 Groschen ausgegeben ^{Ordnung} werden solle. ^{herausge-} 1) Und Anno 1549. ließ Churfürst kommen. Moriz eine neue Münz-Ordnung ausgehen, woraus eigentlich zu ersehen, wie man mit dem Münz-Fuß gefallen. Denn Inhalts derselben sollen seyn: s) Gulden-Groschen zu 14 Loth und 8 Gr. fein und 8 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{2}{3}$ Stück $8\frac{1}{2}$ Gulden, und 1 Groschen Schlägeschatz: halbe Gulden und Orthe nach Proportion: Zins-Groschen, deren 21 einen Gulden gelten, zu 7 Loth und 5 Gr. fein, und 88 Stück auf die Mark, thut die feine Mark in $193\frac{1}{2}$ St. 9 fl. $4\frac{1}{2}$ Gr. Kleine Groschen, deren 84 einen Gulden gelten, zu 3 Loth und 16 Gr. fein, und $197\frac{1}{3}$ St. auf die Mark; thut die feine Mark in 764 St. 9 fl. und 2 Gr. Pfenninge, deren 12 einen Groschen gelten, zu 3 Loth und 16 Gr. fein, und 592 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 2292 St. 9 fl. und 2 Gr. Und Heller zu 3 Loth fein, und 64 St. auf das Loth oder 1024 auf die Mark, thut die feine Mark in 5461 St. 10 fl. $17\frac{1}{2}$ Groschen.

§. 4.

können in Flosssch Chursächsischer Münzgeschichte, I. Band, S. 249. u. f. auch 286. nachgelesen werden.

- r) vid. die Sächsische Münz-Edicte de a. 1530. 1535. 1536. u. it. die Proposition auf dem Landtag zu Leipzig a. 1537. und zu Chemnitz a. 1539. wegen Minderung der Münze, ap. RUDOLPHI in Gotha diplomat. P. I. c. 21. p. 225. it. Chstf. Johann Friederichs Münz-Edict de a. 1541. ibid. 235. it. H. Moriz's Münz-Edict de a. 1542. in COD. AUGUST. P. II. c. 5. p. 746.
- s) vid. diese Münz-Ordnung dat. Torgau 27. Mart. 1549. in CODICE AUGUSTEO P. II. c. 5. p. 750.

Zwente
Reichs-
Münz-Ord-
nung de A
1551.

§. 4. Anno 1551. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg wurde eine anderweite Reichs-Münz-Ordnung errichtet, und Inhalts derselben vom Kayser Carl V. ein allgemeines Münz-Edict publiciret. t) Man nahm in solcher die Rheinische Währung von einem Gulden zu 60 Kreuzer zwar zum Grunde, ließ aber sowol den Gold-Gulden, als den Gulden-Groschen, den man nunmehr einen Reichs-Gulden nennete, $1\frac{1}{2}$ fl. oder 72 Kreuzer gelten; wie man denn die goldne Münze dahin

recti:

t) Hirsch, in dem Münz-Archiv, Tom. I. S. 344. Reichs-Abschied de a. 1551. §. 36. it. Taxa des Goldes nach Inhalt und als ein Anhang des H. R. R. Münz-Ordnung de 28. Jul. 1551. ap. LÜ-
NIG. N. Arch. P. Gen. Cont. II. p. 345. it. Ex-
tract aus gedachter R. Münz-Ordnung in Form
einer Tabelle ap. THOMANN. II. 1. add. was
kurz vorhergegangen im R. Abschied de a. 1526.
§. 27. it. de a. 1529. §. 33. it. de a. 1530. §.
148. it. de a. 1532. §. 1. 3. 4. it. de a. 1541.
§. 63. und 66. it. dat. Speyer 1542. §. 130. it.
dat. Nürnberg 1542. §. 35. it. de a. 1544. §. 99.
it. de a. 1548. §. 40. it. Der Frey- und Reichs-
Städte Bedenken der Vergleichung Gold und Sil-
bers halber d. 8. Oct. 1550. ap. JUNG. in Mi-
scellan. T. I. n. 12. p. 278. Wie denn die Städte
dahin angetragen, daß die Proportion zwischen dem
Gold und Silber auf 12 oder 13 gesetzt werde. it.
Ordonnance, statut et permission de l'Imper. Ma-
jesté des especes d'or et d'argent aiant cours au
pais de par deça; publ. a. 1548. 17. Jul. Gand.
1552. 12. it. Kayserl. Edict, worinnen die Ver-
handlung des ungemünzten Silbers aus dem Reich
verboten wird a. 1548. 12. Aug. ap. LÜNIG N.
Arch. P. Gen. p. 497. Nach obiger Münz-Ords-
nung beträgt der Zusatz bey der goldnen Münze $\frac{11}{48}$
oder meist $\frac{1}{4}$ und bey der silbernen Münze $\frac{1}{44}$
oder meist $\frac{1}{8}$ Theil.

rectificirte, daß $71\frac{1}{3}$ Gold = Gulden auf die rauhe Mark zu $18\frac{1}{2}$ carats fein giengen, mithin die feine Mark in $92\frac{1}{3}$ Stücken um 110 fl. und 48 Kreuzer, jeden Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, ausgebracht wurde. Dagegen die Mark Silbers Cöllnisch Gewichts überhaupt in 10 fl. $12\frac{1}{2}$ Kreuzer, jedoch vorbehältl. des mehrern Münzkostens in denen geringern Münz = Sorten, ausgebracht werden sollte, woben die Proportion von ohngesehr $10\frac{1}{2}$ vorwaltete. Es sollten aber seyn: Reichs = Guldner, deren einer einem Gold = Gulden gleich 72 Kreuzer gilt, zu 14 Loth und 2 Gr. fein; und $7\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{1}{2}\frac{2}{5}\frac{2}{4}$ St. 10 fl. $12\frac{1}{2}$ Kreuzer oder $8\frac{1}{2}$ Gold = Gulden. Auf gleiche Art nach Proportion die 36, 20, 12, 10 und 6 Kreuzer Stücke, in 15, 27, 45, 54 und 90 Stücken auf die Mark; wornach alle fremde Münzen valviret werden sollen, so daß unter denen Thalern diejenige, so den Werth von 66 Kreuzer und darüber nicht erreichen, nicht gelitten werden mögen. Ferner Groschen, deren 24 einen Reichs = Guldner à 72 Kreuzer gelten, zu 7 Loth und 5 Gr. fein, und $94\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $207\frac{1}{1}\frac{2}{1}$ St. 10 fl. 23 Kreuzer 1 Pf. Und Kreuzer, deren 72 einen Reichs = Guldner gelten, zu 6 Loth und 1 Gr. fein, und 237 auf die Mark, thut die feine Mark in $626\frac{3}{4}$ St. 10 fl. $26\frac{3}{4}$ Kreuzer. Neben solcher gemeinen Reichsmünz wurden auch gewisse Landes = Art Münz = Sorten nebst Pfenningen und Hellern zu täglichem Gebrauch und Nothdurft an Enden und Orten, wo sie zuvor gäng und gebe gewesen, zu münzen verstattet, als nemlich der 4 Churfürsten am Rhein und ihrer Mit = Münzverwandten Weiß = pfennige und Albus, ingleichen die Niederländische

Stus

Stüber, deren 28 einen Gulden à 72 Kreuzer gelten, zu 5 Loth fein, und 76 St. auf die Mark; Im Obersächsischen und Fränkischen Kreis Groschen, deren 21 einen Gulden à 60 Kreuzer gelten, zu 7 Loth und 6 Gr. fein, und 100 St. auf die Mark. Märkische Groschen, deren 32 einen Gulden à 60 Kreuzer gelten, zu 6 Loth und 1 Gr. fein, und 126 St. auf die Mark. Im Niedersächsischen Kreis Lübsche Schillinge, deren 24 einen Gulden à 60 Kreuzer gelten, zu 7 Loth fein und $109\frac{1}{2}$ St. auf die Mark; it. Sündsche Schillinge oder Sechslinge, deren 48 einen Gulden gelten, und Sündsche Witten oder Drenlinge, deren 96 einen Gulden gelten nach Proportion. u) Es thaten also

24 Reichs-Groschen à 12 Pf.	} einen Gulden à 72 Kr.
25 $\frac{1}{2}$ Meißnische und Fränkische Groschen à 12 Pf.	
28 Rheinische Albi und Niederländische Stüber à 8 Pf.	
28 $\frac{4}{7}$ Lübsche Schillinge à 12 Pf.	
38 $\frac{2}{7}$ Märkische Groschen à 8 Pf.	
57 $\frac{3}{5}$ Sündsche Schillinge à 6 Pf.	
72 Kreuzer à 4 Pf.	
115 $\frac{1}{2}$ Sündsche Witten à 3 Pf.	
und hinwieder:	
20 Reichs-Groschen	
21 Meißnische und Fränkische Groschen	
23 $\frac{1}{3}$ Rheinische Albi und Niederländische Stüber	
24 Lübsche Schillinge	

u) Der Gehalt von allen diesen kleinen Münzen ist zu sehen sp. P. L. AUTHAEMUM in collectan. monetar. ad M. GOLDASTI Catholicon rei monetariae etc. p. 2. sqq.

32 Märkische Groschen	} einen Gulden a 60 Kr.
48 Sündsche Schillinge	
60 Kreuzer	
96 Sündsche Witten.	

Gleichwie aber der Unterschied der Münze vornehmlich auf die Mannigfaltigkeit der Pfennin-

300 Tyrolische Pf. zu $2\frac{1}{2}$ Loth fein, und 518 Stück auf die Mark	} einen Gulden a 60 Kr.	Ehut die fei- ne Mark. 10 Pfund 11 fl. 3 Kr.
288 Lübsche Pf. zu $3\frac{1}{3}$ Loth fein, und 654 St. auf die Mark		10 fl. 54 Kr. 9 Pfund 18 Pf.
256 Märkische Pf. zu 4 Loth fein und 693 St. auf die Mark		10 fl. 49 Kr. 1 8 Pfund 16 Pf.
252 Sächsische und Fränkische Pf. zu 4 Loth fein und 682 St. auf die Mark		10 fl. 49 $\frac{1}{2}$ Kr. 8 Pfund 12 Pf.
240 Oesterreichische Pf. zu 4 Loth fein und 649 St. auf die Mark		10 fl. 49 Kr. 8 Pfund.
210 Bayersche Pf. zu $4\frac{1}{2}$ Loth fein, und 636 St. auf die Mark		10 fl. 46 Kr. 7 Pfund.
186 $\frac{2}{3}$ Rheinische Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein, und 688 St. auf die Mark		10 fl. 45 Kr. 6 Pfund 6 $\frac{2}{3}$ Pf.
180 Schwäbische, Hällische und Costan- zische Pf. zu 5 Loth fein, und 602 St. auf die Mark		10 fl. 42 Kr. 8 Pfund.
168 Württembergische und Badische Pf. zu 5 Loth fein, und 562 St. auf die Mark		10 fl. 42 $\frac{1}{2}$ Kr. 5 Pfund 18 Pf.
150 Rappen = Pf. zu $5\frac{1}{2}$ Loth fein und 550 St. auf die Mark.		10 fl. 40 Kr. 5 Pfund.
120 Straßburgische Pf. zu 6 Loth fein und 480 St. auf die Mark		10 fl. 40 Kr. 4 Pfund.

Und hinwieder thaten:

5 Tyrolische	} Pfenninge einen Kreuzer.
4 $\frac{1}{2}$ Lübsche	
4 $\frac{1}{3}$ Märkische	

4 $\frac{1}{15}$ Meißnische und Fränkische	} Pfenninge einen Kreuzer.
4 Oesterreichische	
3 $\frac{1}{2}$ Bährsche	
3 $\frac{1}{3}$ Rheinsche	
3 Schwäbische, Hällische und Constan- zische	
2 $\frac{4}{5}$ Würtembergische und Badische	
2 $\frac{1}{2}$ Rappenz	
2 Straßburgische	

Auch diese
wird in Me-
der-Teusch-
land nicht
zur executi-
on gebracht.

§. 5. Ob nun schon in dieser neuen Münz-
Ordnung die Landes-Münzen aller Orten in ziem-
liche Reflexion genommen worden, wollte sie jedoch
denen Ständen in Ober- und Niedersachsen, weil
die Thaler-Münze, davon die meiste eben daselbst
ausgeprägert wird, auf 22 Groschen oder 68 Kr.
nur valviret worden, nicht behagen, zumal man
der Meinung war, daß die grobe Münze von
Silber höher als um $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, oder 10 fl.
12 Kr. den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, ausge-
bracht werden müsse. Es machten daher in Nie-
dersachsen die Herzoge Heinrich, Erich, und Franz
Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Doms-
Capitel zu Halberstadt und denen Städten Hildes-
heim, Göttingen, Hannover, Embeck, Northeim
und Hameln Anno 1555 einen besondern Münz-
verein unter sich, x) und setzten den Thaler auf 32
Mariengroschen oder 24 Silbergroschen, einen Mar-
riengroschen aber auf 9 und einen Silbergroschen
auf 12 Meißnische Pfenninge, oder jenen auf 12
und

x) vid. Herzog Heinrichs des Jüngern zu Brauns-
schweig Münz. Edicte, dat. Mont. nach Petri Pauli
und im Nov. 1555. Thaler-Münze wurde alle gros-
be Münze, so mit dem einem Goldgulden par-
visirten Reichs-Guldener von Silber nicht überein-
kam, genennet.

und diesen auf 16 Gohlarische Scherfe; wiewol noch in eben diesem Jahr ein Mariengroschen auf 8 Pf. und ein Thaler auf 36, ein Gulden zu 60 Kr. aber auf 30 Mariengroschen oder 20 Silbergroschen gesetzt worden.

§. 6. Wie denn auch Eurfürst August zu Sachsen der Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet seinen vorigen Münzfuß beybehielt, und deswegen Anno 1558. d. 27. Sept. seine bisherige Münz-Ordnung wieder erneuete, y) besage welcher seyn sollen: Thaler oder Gulden = Thaler zu 14 Loth und 8 Gr. fein und 8 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{5}{8}$ St. zwar nur $8\frac{1}{2}$ Goldgulden, und 1 Groschen Schlageshaf: weil aber das Stück von einem Thaler 24, folglich der Goldgulden 25 Groschen golte, wurde die feine Mark um 10 fl. und 38 Kr. ausgebracht. Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, ingleichen die $3\frac{1}{2}$ Groschen = Stücke, deren 6 einen Meißnischen Gulden à 21 Groschen thun. Groschen, deren 21 einen Meißnischen Gulden, 20 aber einen gemeinen Gulden zu 60 Kreuzer thun, z) zu 6 Loth und 9 Gr. fein, und 88 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 216 St. wenn man 21 vor einen Gulden rechnet, 10 fl. 18 Kreuzer; wenn man aber 20 vor einen Gulden rechnet, 10 fl. 48 Kreuzer. Gröschlein oder 3 Pfenn-

Sächsische
Münz-Ord-
nung de a.
1558.

y) vid. in CODICE AUGUSTEO T. II. p. 754.

z) Hierinnen steckt meist der ganze Unterschied, daß nach der Reichs-Münz-Ordnung 21 Meißnische Groschen auf einen gemeinen Gulden à 60 Kr. und also nicht höher als vor 20 Reichsgroschen gerechnet werden wollen, da man der Meynung in Ober- und Niedersachsen hingegen gewesen, daß, wenn gleich 21 Groschen einen Gulden nach Meißnischer Währung thun, jedoch auch 20 Meißnische Groschen einen gemeinen Gulden, und 24 einen Thaler thun sollen.

3 Pfeningstücke, deren respective 84 und 80 einen Gulden thun, zu 3 Loth und $12\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 199 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 862 St. respective 10 fl. 15 Kreuzer und 10 fl. $46\frac{1}{2}$ Kreuzer. Pf. deren respective 252 und 240 einen Gulden thun, zu 3 Loth und $12\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 597 auf die Mark, thut die feine Mark in 2585 St. respective 10 fl. $15\frac{1}{2}$ Kreuzer und 10 fl. $46\frac{1}{4}$ Kreuzer. Und Heller, deren respective 504 und 480 einen Gulden thun, zu 3 Loth fein, und 1024 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 5462 St. respective 10 fl. $50\frac{1}{2}$ Kreuzer und 11 fl. $22\frac{2}{3}$ Kreuzer.

Dritte und
letzte Reichs-
Münz-Ord-
nung de a.
1559.

§. 7. Jedoch hat man sich von Reichswegen abermals zusammen gethan, und ist darauf Anno 1559. d. 19. Aug. zu Augspurg vom Kayser Ferdinando I. die jeko noch fürwährende Reichs-Münz-Ordnung mit angehengter valuation der fremden Münz-Sorten, wie auch den 20. e. m. eine besondere Probier-Ordnung der neuen Münze publiciret worden. a) Der vorige Münz-Fuß ist zwar darinnen beybehalten, indem die feine Mark Silbers um 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kreuzer in den groben Sorten ausgebracht werden soll; dagegen ist mit denen groben Sorten selbst eine Veränderung geschehen, indem, da man bishero die grobe Münze von Silber mit einem Gold-Gulden gleich gestellet hatte, dieser aber über einen sonst gewöhnlichen Gulden zu 60 Kreuzer hinauf gestiegen war, man nunmehr, um den Unterschied zwischen den bis-

heri-

a) vid. der Reichs-Abschied de a. 1559. it. die Probier-Ordnung ap. THOMANN. P. II. p. 197. & LÜNIC N. N. P. gener. p. 344. 349. Beyde, die Münz- und Probier-Ordnung stehen auch bey Hirsch, Tom. I. pag. 383. und 405.

herigen Reichs-Gulden en espeece zu 72 Kreuzer und denen Gulden in Münze oder Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer aufzuheben, hinfüro nur lauter Reichs-Gulden zu 60 Kreuzer auszumünzen resolviret. Wie man denn auch die Proportion vom Gold in etwas erhöhete, so daß sie auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen kam. Inhalts dieser neuen Münz-Ordnung nun sollen seyn: Gold-Gulden, deren einer 75 Kreuzer gilt, zu $18\frac{1}{2}$ carat fein, und 72 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $93\frac{45}{111}$ St. 116 fl. 45 Kreuzer. b) Ducaten, deren einer 1 fl. 44 Kreuzer gilt, zu $23\frac{2}{3}$ Carat fein, und 67 auf die Mark, thut die feine Mark in $67\frac{57}{71}$ St. 117 fl. 45 Kreuzer. Reichs-Gulden von Silber, deren einer 60 Kreuzer gilt, zu 14 Loth und 16 Gr. fein, und $9\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $10\frac{4}{7}$ St. 10 fl. $13\frac{1}{2}$ Kreuzer. Auf gleichem Fuß die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Gulden: oder 30, 10 und 5 Kreuzer-Stücke respective in 19, 57 und 114 Stücken. Dahingegen die bis daher im Brauch und Gang gewesene Thaler 68 und die seit A. 1551. geprägte Gulden 72 Kr. gelten, keine dergleichen Sor-

- b) Es ist also ein Goldgulden auf 75 Kr. um 3 Kr. erhöht worden, woraus zu ersehen, daß er bereits eine Zeitlang vorher, wie oben angemerket, 25 Groschen gegolten. Ferner ist zu merken, daß die Goldgulden 3 carat 8 Gr. weiß oder Silber und 1 carat 10 Gr. roth oder Kupfer, die Ducaten aber nur 4 Gr. weiß Zusatz haben; überhaupt hingegen der Zusatz bey jenen $\frac{11}{8}$ und bey diesen $\frac{1}{2}$ bey dem Silber aber $\frac{5}{72}$ Theile oder weiß $\frac{1}{18}$ betrage. conf. das Gutachten von des Fränkischen Kreises gemeinem Wardein Christoph Rosenthaler wegen der Goldst. und Ducaten m. Apr. 1560. ap. JUNG. in miscell. T. I. n. 12. P. 283.

Sorten aber, hinfüro mehr geschlagen werden sollen. Die $2\frac{1}{2}$ und 2 Kreuzer = Stücke, deren respective 24 und 30 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und respective 124 und $155\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 248 und 311 St. respective 10 fl. 20 Kreuzer und 10 fl. 22 Kreuzer. Kreuzer, deren 60 einen Gulden thun, zu 6 Loth und 4 Gr. fein, und $243\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $626\frac{1}{7}$ St. 10 fl. $26\frac{1}{7}$ Kreuzer. Ferner auch, jedoch mit dem Beding, daß derselben mehr nicht dann der gemeine Mann in jeder Landes = Art neben den grossen Stücken zur Nothdurft nicht entrathen mag, ausgemünzet werden: Reichs = Groschen, deren 21 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und $108\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 217 St. 10 fl. 20 Kreuzer. Württembergische, Würzburgische und Badische Schillinge, deren 28 einen Gulden thun, zu 8 Loth fein, und 145 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 290 St. 10 fl. $21\frac{3}{7}$ Kreuzer. Sündsche Schillinge oder Sechszlinge, deren 48 einen Gulden thun, zu 6 Loth fein und $187\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 650 St. 10 fl. 25 Kreuzer. Einfache Rappen Vierer, deren 75 St. einen Gulden thun, zu 6 Loth fein, und $203\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $782\frac{2}{3}$ St. 10 fl. $26\frac{2}{15}$ Kreuzer. Und Gröschlein, deren 84 einen Gulden thun, zu 5 Loth fein, und 274 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $876\frac{4}{5}$ St. 10 fl. $26\frac{2}{7}$ Kreuzer. c) In Pfenningen und Hellern übrigens, welche jedoch nicht zum Ueberfluß auszumünzen, soll die feine

c) Der andern kleinen Land = Münzen wird nicht gedacht, vermuthlich weil es mit denselben bey dem Fuß de a. 1551. schlechterdings gelassen worden.

ne Mark höchstens um 11 fl. 5 Kreuzer ausgemünzet werden. d) Außer vorerwähnten Münzsorten aber soll kein Münz=Stand einige andere groß oder klein, ob die gleich zuvor gewesen, mehr prägen lassen, wie dann die bisherige alte nach denen neuen Münzen anbey valviret werden. e)

§. 8. Als nun in dieser letzten Reichs=Münz^{Protestatio-}Ordnung die Thaler Münze gar ausgeschlossen ^{nes wider} und ferner mehr zu prägen verboten worden, wollten d^{ieselbe}erhalb sich abermals viele Stände dazu nicht verstehen, bis endlich Anno 1566. auf dem Reichstag zu Augspurg die Thaler hinwieder autorisiret, und vor gute Wehrschafft declariret wurden, wenn sie zu 14 Loth und 4 Gran fein sind, und ihrer 8 St. auf die Mark gehen, mithin die feine Mark in 9 St. à 68 Kreuzer um 10 fl. 12 Kreuzer ausgebracht wird. f)

§ 2

aller

d) Der Gehalt der Pfenninge, so nach der mannigfaltigen Landesart vorgeschrieben wird, ist eben der, so a. 1551. gewesen. Indessen jedoch sind die Rhein. Bayerische und Schwäbische Pfenninge übereins geworden, so daß von den einen wie den andern 210 einen Gulden thun, da vorhero 168 $\frac{2}{3}$ Rhein. Pfenninge auf einen Gulden gegangen. Auch sind hincuzugekommen die Pommerschen und Mecklenburgischen Pf. deren 576 einen Gulden und 9 $\frac{2}{3}$ einen Kreuzer thun, und worinnen die feine Mark um 11 fl. 15 Kr. ausgebracht werden mag.

e) Als z. E. die Lübsche Markstücke auf 46 Kr. die Goslarische neue Markhier auf 1 Kr.

f) vid. Reichs Abschied de a. 1566. §. 150. bey Hirsch, Tom II. des Münzarchivs S. 23. Als a. 15602 im Fränkischen Kreise eine valuation angestellt worden, hat sich gewielen, daß von der besten Thaler Münze 3 Stücke nach Edlnischen Gewicht 15 L 3 Q. gewogen haben, und dieselbe zu 14 L.

aller Widerspruch noch gehoben, sondern, da bey dem vorgeschriebenen Münz = Fuß der rechte Gold- und Silber = Kauf, wie der damals gewesen, ob man gleich öfters in den ältern Reichs = Abschieden erinnert, daß ohne solchen vorgängig und wenigstens auf etliche Jahre mit den Bergwerks = Interessenten reguliret zu haben, nichts beständiges zu hoffen sey, g) nicht zum Grunde geleyet worden, wollt

1 \mathcal{D} . 3 \mathcal{P} f. (d. i. 14 \mathcal{L} . $7\frac{1}{2}$ grain fein gewesen. Dergleichen nun sind genau zu 10 fl. 4 β . 1 Heller in der feinen Mark ausgebracht, auch dahero auf 68 Kr. valviret worden. Andere hingegen sind nur zu $6\frac{3}{4}$. $5\frac{1}{8}$ und $4\frac{1}{2}$ Gr. (oder zu 1 \mathcal{D} . 2 \mathcal{P} f; 1 \mathcal{D} . 1 \mathcal{P} f; und 1 \mathcal{D} .) fein gewesen, und daher zu $67\frac{1}{2}$ $67\frac{1}{4}$ und 67 Kr. gesezet worden. Und soviel insonderheit des Königs Philipp in Spanien zu 20 Barken ausgemünzete Gulden: Groschen betrifft, sind theils derselben zu 13 \mathcal{L} . $4\frac{1}{2}$ Gr. theils aber zu 14 \mathcal{L} . $13\frac{1}{2}$ Gr. (oder zu 14 \mathcal{L} . 3 \mathcal{D} .) fein gewesen. Von jenen haben 7 Stücke 1 \mathcal{M} l. 1 \mathcal{D} . 1 \mathcal{P} f. von jenen aber 8 Stücke 1 \mathcal{M} l. 1 \mathcal{D} . gewogen: Und ist also die feine Mark in jenen um 11 fl. 1 β . 1 s. in diesen aber um 11 fl. 7 β . 10 s. ausgebracht worden. Daher man auch jene zu $72\frac{1}{4}$ und diese zu 70 Kr. valviret. v. JUNG. in miscellan. T. II. n. 7. p. 179. et 203. allwo des Fränkischen Kreises Abschiede dat. Nürnberg 1560. Mont. nach Convers. Paul. und Mont. nach Invocavit. It. p. 229. allwo eine Anzeig und Warnung der Münze halber, was Unbeständigkeit und Vortheils damit gebraucht w. anno 1563. darinnen unter andern vorkommt, daß zwar insgemein 7 Thlr. vor 8 fl. zu rechnen, jedoch in 100 fl. der neuen Reichsmünze fein Silbers 9 \mathcal{M} l. 12 \mathcal{L} . 2 \mathcal{D} . 3 \mathcal{P} f. in den gemeinen Thalern aber nur 9 \mathcal{M} l. 8 \mathcal{L} . befindlich seyen.

g) vid. Kurze Anweisung wie bey Errichtung eines standhaften Münzfußes auf den Gold- und Silberskauf

wollten sich fernerhin diejenige Stände, so eigene Bergwerke hatten, und das Silber wolfeiler, als es anderer Orten zu haben, hinzugeben nicht gemeynet waren, daran nicht binden lassen. Salzburg protestirte öffentlich dawider; h) In Sachsen continuirte der Thaler 24 Groschen zu gelten; *)

Und

kauf und dessen Regulirung vornehmliche reflexion zu machen sey: in der Europ. Staats-Canzley T. LXXII. p. 422.

h) vid. Des Salzburgischen Geh. R. Fridlin Frl. v. Hegi Gutachten über das Münzwesen a. 1679. ap. т н о м. III. p. 227. et LÜNIG. Eur. St. Consil. T. II. n. 228. add. Eur. St. Canzl. l. c. p. 426. Wie dann Salzburg nebst dem Erzhaus Oesterreich von wegen Tyrol bis jezo noch die Thaler nur zu 14 Loth fein ausprägen läßt.

*) Churfürst August verharrte am längsten, und zuletzt einzig und allein, im Widerspruche, und in seiner Münzstätte zu Dresden ward, noch bis auf den Tag Latare 1572. nach dem zeitherigen Landmünzfuße fortgemünzet, von daher an aber allererst der Uebergang zum Reichsfuße vorgenommen. Es grif jedoch dieser Churfürst von nun an, als Kreisbeschreibender Fürst des Obersächsischen Kreises, auf den Münzprobations-Tagen die fernere Aufrechthaltung, mit verdoppeltem Ernste zugleich an, und hiers bey ward vornehmlich in diesem Kreise, folgende, dem Hauptgrundsatz des Reichsfußes, so nahe als möglich angepaßte Ausbringung der kleinen Münzen, festgesetzt: Die feine Mark Silber in Groschen, für 10 Meisnische Guldin, 71gr. oder 9 Thaler 1 Groschen. Dreyern für 10 Mfl. 9 gr. 2 Pf. oder 9 Thaler 3 Groschen 2 Pf. Pfennigen für 10 Mfl. 17 Groschen $3\frac{1}{2}$ Pf. oder 9 Thaler 11 Groschen $3\frac{1}{2}$ Pfenn. Und hiernach ward von Churfürst Augusten auch sein Münzmeister, Hans Biner, zu Dresden, auf folgende Art zur Ausmünzung besonders instruir: „Ein Stück, das 24 Groschen gilt, oder

Und die Nieder-Burgundische Lande lieffen durch ihre Deputirte auf dem Anno 1566. nach publicirtem Reichs-Abschied zu Cöln gehaltenem Niederland-Westphälischen Kreis-Tag ausdrücklich declariren, daß sie anders nicht als mit der Condition, daß der Thaler 72 Kreuzer gelte, dem Reichs-Schluß bezutreten willens seyen. 1) Ist also der Reichs-

„oder einen Guldengroschen, 8 Stück auf die rohe
 „Markt; 2 Stück die 1 Guldengroschen gelten, und
 „1 Stück, 12 Groschen am Werth, 16 Stück auf
 „die Markt; 4 Stück die einen Guldengroschen gelten,
 „und eines 6 Groschen, 32 Stück auf die rohe Markt,
 „solche in allen drey Sorten, 14 Loth 4 Gran fein;
 „dann 21 Stück, so einen Gulden gelten, und ei-
 „nes 12 Pfennige oder 1 Groschen werth, 108 $\frac{1}{2}$
 „Stück auf die rohe Markt, solche 8 Loth fein; und
 „84 Stück so einen Gulden in Münze gelten, und
 „eines drey Pfennige werth, 224 Stück auf die
 „rohe Markt, solche 5 Loth fein etc.“

Die Gründe des Oberländischen Kreises hingegen brachten schon auf dem Frankfurter Probations-Tage 1582. eine höhere Ausbringung, welche zu gleicher Zeit auch der Niedersächsischen anregete, in Vorschlag: Groschen, die feine Markt für 20 Mfl. 12 gr. oder 9 Thaler 6 Groschen, Dreyer, die feine Markt für 11 Mfl. 1 gr. oder 9 Thaler 16 gr. und Pfennige, die feine Markt für 11 Mfl. 5 gr. oder 9 Thaler 20 Groschen. Der Beschluß fiel auf einen Antrag an das ganze Reich aus, von dessen Erfolge aber weiter nichts bekannt ist.

1) vid. BUDELIVS de monet. c. 18. §. 9. p. 76. Nebst denen Reichthalern kommt hieweilten eine andere Gattung von sogenannten Königs-Philipp-Prinzen; oder Dickthalern vor, so in den Niederlanden einem Goldgulden gleich, und zwar zur Zeit da dieser 75 Kr. gegolten, ausgevraget worden, in dem $7\frac{2}{3}$ St. zu 10 Pfennig oder $13\frac{1}{3}$ Loth fein auf die Markt nach Troyl. Gewicht gegangen, und die

Reichs-Münz-Ordnung ungeachtet gleich anfangs in den Thalern, da sie, wenn sie nach obbeschriebenem Münzfuß ausgeprägt waren, 24 Groschen, 18 Baken oder 72 Kreuzer gegolten, oder wenn sie nur 68 Kreuzer oder 17 Baken gelten sollen, desto ringer ausgemünzet wurden, die feine Mark um 10 fl. 48 Kreuzer; in denen Reichs-Guldnern aber, da sie nach ohngefährlicher Proportion mit jenen 64 Kreuzer oder 16 Baken zu gelten angefangen, um 10 fl. und 54 $\frac{1}{2}$ Kreuzer ausgebracht worden.

§. 9. In vorerwehntem Jahr 1566. wurde auf dem Reichs-Tag ferner verabschiedet, daß keine 5 und 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer- sondern davor 15 Kreuzer oder $\frac{1}{4}$ Gulden-Stücke geschlagen werden, ingleichen die Kreise und Landschaften k) die hievor ihre sonderliche Landmünze in ihren Bezirken gehabt und gebraucht, dieselbe zu ihrer Gelegenheit anzustellen Freiheit haben sollen, wenn nur dieselbe nach dem

Was seither im Reich weiter deswegen verordnet worden.

die feine Mark in 8 $\frac{21}{160}$ St. um 10 fl. 37 $\frac{1}{2}$ Kr. ausgebracht worden. vid. des Burgundischen Kreisess Münzbedenken de a. 1613. ap. Thom. P. III. p. 58. Wird aber das Troyl. Gewicht mit 5 pro Cento auf das Cölnische Gewicht reductet, so ergibt sich, daß die rauhe Ml. meist in 6 $\frac{1}{6}$ und die feine Ml. in 8 $\frac{1}{8}$ St. ausgebracht worden. Und wird ferner der damalige Reichsfuß à 10 fl. 13 $\frac{1}{2}$ Kr. das gegen gehalten, so zeigt sich von selbst, daß ein Stück einem Goldgulden gleich habe gelten müssen. 8 $\frac{1}{8}$ St. — 10 fl. 13 $\frac{1}{2}$ Kr. — 1? fac. 75 Kr.

k) vid. Europ. Herald ed. 1688. p. 514. Zu dieser Eintheilung hat vornehmlich, wie es scheint, die dreysfache Währung im Reich, als nemlich die Rheinsche, Fränkische und Weisnische Währung Anlaß gegeben.

dem Gehalt und Werth der Reichsmünze reguliret und verglichen wird. In dem Reichs = Abschiede Anno 1570. ist die vorige Münz = Ordnung nochmalen wiederholet, und anben das Pfennings- und Hellermünzen, weil keine Maasß damit gehalten werden wollen, auf eine Zeitlang durchaus abgestellt, auch wegen der Münzmeisters, gemeiner Münz = Stette in den Kreisen, und der jährlichen Probations = Tage das mehrere verordnet. *) Desgleichen auch auf denen Reichs = und Deputations = Tagen zu Frankfurt Anno 1571. zu Regensburg Anno 1576. zu Augspurg Anno 1582. und zu Regensburg Anno 1594 geschehen; wie denn unter andern Anno 1571. verordnet worden, daß der Chur = Rheinsche, Ober = Rheinsche und Niederland = Westphälische Kreis, so zusammen die untere 3 Kreise oder die erste Klasse heissen, sodenn der Ober = und Niedersächsische Kreis, vorbehältlich der alten Korrespondenz mit dem Westphälischen Kreis, in der andern Klasse, und endlich der Französische, Bayrische und Schwäbische Kreis, so die 3 obere Kreise heissen, zusamt dem Oesterreichischen Kreis in der dritten Klasse nuteinander im Münzwesen gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit pflegen sollen.

§. 10.

*) Dergestalt, daß in jedem Kreise diejenigen Reichsstände, welche nicht Silber aus eigenen Bergwerken zu vermünzen vermochten, in gewisse Kreis = Münzstädte gewiesen, und zu beständtger Aufsicht über den in jedem Kreise beobachtenden Reichs = Schrot und Korn, zwey Münzprobations = Tage jährlich, von den Ständen jeden Kreises unter sich, gehalten werden sollten. Spenerischer Reichs = Tags = Abschied vom Jahre 1570. bey Hirsch im Münz = archive, Tom. II. S. 69.

§. 10. Von welcher Zeit an das Münzwesen hauptsächlich in denen Kreisen tractiret zu werden angefangen hat. Wie man sich denn derenthalben sowol in denen untern Kreisen zu Eöln Anno 1566. 1572. und 1582. 1) als auch in denen obern Kreisen zu Nördlingen, Nürnberg und Regensburg Anno 1564 und 1572 d. 8. May und d. 2. Oct. zusammen gethan. m)

§. 11. Nicht weniger publicirte man im Nieder-Sächsischen Kreis nach gehaltenem Kreis-Tag zu Lüneburg Anno 1568. den 30. Jan. ein gemein Münz-Edict samt einer Probir-Ordnung, n)

1) vid. BUDELIIUS de monet. et re numm. P. I. p. 76. et 252. sq.

m) vid. der obern Kreise Abschied die Execution der neuen Münzordnung betr. dat. Nördlingen 13. Apr. 1564. ap. THOM. II. 180. it. ap. JUNG. in Miscellan. T. II. n. 7. p. 244. it. dat. 5. Jul. 1567. ibid. p. 257. (und bey Hirsch, Tom. II. des Münz-Archivs, S. 17. und 33.) it. des Fränkl. Kreises Abschiede dat. Nürnberg 6. May 1568. it. Dienst. omn. Storum 1569. it. 13. Febr. und 3. May 1571. ibid. p. 279. 283. 285. 286. (und bey Hirsch, l. c. S. 58. 62. 78. 87.) allwo auch mit vorkommt, wie der Kayser mit Salzburg wegen Abschaffung der Thaler Münze hat tractiren lassen. It. Münz-Probations-Abschiede dat. Nürnberg 8. May und Regensburg 2. Oct. 1572. ibid. 185. et 294. (auch bey Hirsch, l. c. S. 142. 155.) add. Modestini Fachsens Bedenken in Münz-Sachen ic. a. 1568. ibid. III. p. 119. it. des Fränkischen Kreises Bedenken wie zu Abschaffung der bösen Münze und Erhaltung des Münz-Edicts zu kommen ic.

n) vid. des Niedersächsischen Kreises Münz-Edict und Probir-Ordnung d. 30. Jan. a. 1568. ed. Frankf. 1588. f. it. gedachte Probir-Ordnung besonders ap. THOM. II. 203. (auch bey Hirsch, Tom. II.

Das Münzwesen wird in denen Kreisen fortgesetzt.

Was derhalb in Nieder-sächsischen Kreis vorgegangen.

woraus erſcheinet, daß man der Reichs-Münz-Ordnung genau nachkommen, und die feine Mark in ganzen, halben und viertel Thalern um 10 fl. 4 Gl. $5\frac{2}{3}$ Pf. ausbringen zu wollen zwar declariret; da aber ein Reichs-Gulden zu 21 Silber-Groschen damals nicht mehr 60 Kreuzer, wie gedachte Reichs-Münz-Ordnung haben will, ſondern 63 Kreuzer gegolten, mithin die Silber-Groschen etwas höher, als vorgeschrieben gewesen, ausgebracht worden, die feine Mark wirklich 10 fl. $43\frac{1}{7}$ Kreuzer, den Gulden der Zahl nach zu 60 Kreuzer gerechnet, gethan hat, wie denn es eben daher auch kommt, daß ein Thaler 24 Groschen gegolten. Die kleine Münze an Silber-Groschen, Drey-

II. des Münz-Archivs, S. 44.) it. Valvation und Wirderung vieler gulden und silbernen Münz-Sorten, wie die durch der R. R. M. verordnete valvatores auf Reichsmünze geschätzt, jeko aber aus Verordnung des Niedersächsischen Kreises Stände auf Meißnische und Lübische Münz abgerechnet ic. Hamb. 1568. f. Aus obigem Münz-Edict ist unter andern auch zu ersehen, wie es in den vorigen Zeiten mit denen Mariengroschen und Lübischen Marken beschaffen gewesen, indem darinnen verordnet, daß an denen Orten, wo die Mariengroschen gangbar gewesen, ein current Gulden à 20 Mgl. in denen von a. 1552. bis 1568. errichteten Verschreibungen mit $13\frac{1}{2}$, (so viel jeko noch ein Mariengulden auf dem Harz thut) in denen Verschreibungen von a. 1530. bis 1552. aber mit $15\frac{1}{2}$ und in denen noch ältern Verschreibungen mit 20 Silbergroschen; an denen Orten hingegen, wo Lübische Gulden und Marke gangbar, in denen Verschreibungen, so 40 und mehr Jahr alt, ein Gulden mit 24 und eine Mark mit 16, in denen jüngern Verschreibungen aber jener mit $21\frac{1}{4}$ und diese mit $14\frac{1}{8}$ Schillingen evalidiret werden solle. Conf. M Y N S I N G E R Centur. I. observ. 65.

Dreynern, doppelten, einfachen, halben und viertel Schillingen, oder Sechslingen und Dreylingen, ingleichen Pfenningen und Hellern betreffend, hat man Anno 1568. einen etwas ringern Fuß darinnen einzuführen vorgehabt, sich aber nachmals, wie der Kreis = Abschied dat. Lüneburg 26. Apr. 1572. besaget, eines andern bedacht, und nur in denen Schillingen und Pfenningen eine Veränderung vorgenommen, so daß künfftig 28 Schillinge einen Reichs = Gulden und 32 einen Thaler, von denen Pfenningen aber 12 einen Schilling, und 16 einen Silber = Groschen thun sollen, gestalten dann man sich vereinet hinfüro ausmünzen zu lassen: Silber = Groschen, deren 21 einen Reichs = Gulden, und 24 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein, und $108\frac{1}{2}$ St. auf die Mark; thut die feine Mark in 217 St. 10 fl. 7 Gl. Marien = Groschen, deren $31\frac{1}{2}$ einen Reichs = Gulden und 36 einen Thaler thun, zu 7 Loth 11 Gr. fein und $155\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $326\frac{1}{2}$ St. 10 fl. 7 Gl. 11 Pf. Dreiner oder Gröschlein, deren 4 einen Silber = Groschen thun, zu 5 Loth fein und 274 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $876\frac{4}{7}$ St. 10 fl. 9 Gl. $2\frac{2}{7}$ Pf. Doppel = Schillinge, deren 14 einen Reichs = Gulden und 16 einen Thaler thun, zu 12 Loth $13\frac{1}{2}$ Gr. fein, und 114 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 143 St. 10 fl. 6 fl. 1 Pf. Einfache Schillinge, deren 28 einen Reichs = Gulden und 32 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und 145 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 290 St. 10 fl. 10 fl. 0)

Halbe

o) Es sind also diese Schillinge denen Württembergischen, Würzburgischen und Badischen Schillingen, wovon der Fuß in der letzten Reichs = Münz = Ordnung vorgeschrieben ist.

Halbe Schillinge, deren 56 einen Reichs = Gulden, und 64 einen Thaler thun, zu 5 Loth $2\frac{1}{2}$ Gr. fein und $187\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $583\frac{1}{2}$ St. 10 fl. 11 fl. $10\frac{1}{2}$ Pf. Dreylinge oder Witten, deren 4 einen Schilling thun, zu 3 Loth 3 Gr. fein, und 232 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 1172 St. 10 fl. 9 Gl. 9 Pf. Und Pfenninge, deren 16 einen Silber = Groschen, 12 einen Schilling, und $10\frac{2}{3}$ einen Marien = Groschen thun, p) zu 2 Loth $15\frac{1}{2}$ Gr. fein und 654 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $3654\frac{1}{2}$ St. 10 fl. 18 Gl. $6\frac{1}{2}$ Pf.

Der Münzfuß wird durch die häufige kleinen bösen Münze alteriret.

§. 12. Es ist aber aller dieser heilsamen Anstalten ungeachtet durch das allzuhäufige Ausmünzen kleiner geringhaltigen Sorten im ganzen Reich eine große Unordnung verblieben, indem sich die gute grobe Münze, als welche in dergleichen kleine schlechte Münze verwandelt worden, fast völlig verlohren. Weswegen auch der Silberkauf, als worauf, wie oben bereits angemerket, man vorhin bey Errichtung der Reichs = Münz = Ordnung nicht genügsame Reflexion gemacht, immer höher gestiegen, so daß die feine Mark ohne Schaden um den vorgeschriebenen Werth nicht mehr hat ausgebracht werden mögen. Und da also keine grobe Sorten

geschrieben worden, parificiret, da vorhero nur 24 Lübsche Schillinge auf einen Reichsgulden gegangen, und $10\frac{1}{2}$ Pf. von denen, deren 12 einen Silbergrofschen gerhan, auf einen Schilling gerechnet worden. Es sind aber hier insgemein keine Gulden à 60 Kr. sondern Reichsgulden en espece à 63 Kr. so da 21 Silbergrofschen 28 Schillinge oder $31\frac{1}{2}$ Mariengroschen thun, zu verstehen.

p) Demnach gehen auf einen Reichsgulden nicht mehr wie vorhin 252 und auf einen Thaler 288 sondern auf jenen 336 und auf diesen 384 Pf.

von neuem mehr gepräget, die noch übrige aber weit über ihren ordentlichen Werth in Ansehung mehrgedachter kleiner Münze gesteigert werden wollen, so mußte anderweit der Sache Rath geschaffet werden. Es ergiengen dahero unterschiedene Kayserl. proclamata dat. 20. Jan. und 24. Sept. 1571. worinnen die genaue Beobachtung der gemeinen Münz = Ordnung besonders auf denen Messen zu Frankfurth von neuem inculcirt wurde. q) Jedoch wollte dieses nicht helfen; inzwischen verglich sich auf erwehnter Messe Anno 1585. der mehrere Theil der Kauf- und Handels = Leute, so lange, bis in dem Reich ein anders beschlossen werde, gelten zu lassen:

einen Ungarischen Ducaten vor	114	Kreuzer
einen Rheinschen Gold = Gulden,		
Real- und Philipps = Thaler vor	82	—
einen Reichs = Thaler vor	74	—
und einen Gulden = Groschen vor	64	—

Woher es kommt, daß jeko noch zu Frankfurt im Wechsel = Zahlung der Rthlr. vor 74 und der Philipps = oder Königs = Thaler vor 82 Wechsel = Kreuzer gerechnet wird. r) Anno 1596. m. Sept. wurde von denen Kayserlichen Commissarien zu Frankfurt provisionaliter und auf eine Zeitlang gesetzt:

ein Ducaten auf	110	Kreuzer
ein Gold = Gulden auf	80	—
ein Reichs = Thaler auf	72	—
und ein Gulden = Thaler auf	64	Kreuzer.

Eod.

q) vid. die gedachte proclamata in dem corpore Reccessuum Imp. it. ap. THOMANN. P. II. p. 107.

r) vid. Marperger von den Messen und Jahrmärkten P. II. c. 10. p. 133. add. THOMANN. P. II. p. 229. it. ANTHAEI collectanea monetaria ad M. GOLDASTI Catholicon rei monetariae p. 57.

Eod. A. m. Decemb. siber ward von eben denselben zu Straßburg, wiewol auch ad interim, der Reichs Thaler auf 21 Bazen oder 84 Kreuzer erhöhet: s) welchemnach die feine Mark Silbers in den groben Sorten um 12 fl. 36 Kreuzer ausgebracht wurde, wie denn in solcher Proportion der Gulden = Thaler von 60 auf 74 und der alte Gulden de Anno 1551. von 72 auf 89 Kreuzer zu stehen kam.

Der Kehl.
wird auf 90
St. gesetzt.

§. 13. Wie nun aber das Uebel täglich überhand nahm, und die verderbliche sogenannte Ripper- und Wipper-Zeit zu *) Anfang des XVII. Sae-

b) vid. das Münz-Edict dat. 8. Aug. 1596. ap. LÜ-
NIG. N. Arch. P. Gen. p. 364. und Hirsch, Tom.
II. S. 76. it. d. 17. Sept. 1596. ap. THOM. II.
108. it. d. ult. Dec. 1596. ibid. 109. it. d. 16.
Mart. und ult. Dec. 1597. ap. LÜNIG. l. c. P.
Cen. cont. II. 533. et contin. I. erste Fortsetzung
p. 374.

*) Von dieser schändlichen Münz-Periode, welche, das ferne solches nur möglich, in Deutschlands Jahrbüchern, zur Ehre aller Münzfürsten billig ganz ausgelöschet werden sollte, sind die im Churfürstenthum Sachsen sich zügetragene Special-Begebenheiten, in Flosch Chursächsischer Münzgeschichte, II. Band, von S. 463. weiter nachzulesen. Da unser Autor von den Umständen ganz schweiget, halten wir es für Pflicht, in gedrungener Kürze, wenigstens einen einzigen anzuführen, wovon sich leicht der Begriff vom Ganzen wird fassen lassen. Dem Pächter einer in der Chursächsischen Stadt Hain angelegten Münzstätte, Marcus Brun, ward in dem, unterm 12. May 1621. mit ihm, durch den damaligen General-Direktor dieser und übriger Pachtmünzen, Carl Christoph von Brandenstein, eingegangenen Contract, welcher aber noch nicht im Drucke bekannt ist, vorgeschrieben und nachgelassen: „Er sollte prägen gute tüchtige Münze, an Groschen, einfachen und doppelten Schreckenbergern, dem
32 Halt

Saeculi einfiel, ließ zwar der Kaiser von jedem Kreis ein besonders Bedenken derhalben sich einschicken, dergleichen auch einige privati von sich abgaben: t) Jedoch aber wurde von gesamtten Reichs wegen nichts hierunter verfügt, sondern mußte die Nothdurft von denen Kreisen oder zum Theil auch nur von einigen der vornehmsten Stände in einem oder anderm Kreise besonders vorgekehret werden, wiewol darinnen alle übereinkamen, daß der Thaler,

„Halt und Würden nach die (rohe) Mark Groschen auf vier Loth und auf 250 Stückeln (also die feine Mark Silber in diesen Sorten für $62\frac{1}{2}$ Gulden, oder 40 Thaler 16 Groschen) „ Die Schreckenberger aber auf 4 Loth 14 Grän, die einfachen „ auf 70, die gedoppelten aber auf 35 Stückeln, fertigen und prägen. Für diese Erlaubniß sollte der „ Münzpachter dem Churfürsten 300 Gulden wöchentlich, an guter von ihm selbst geprägter Münze, zum Schlägeschafe, bezahlen.“

- t) vid. die nach Ausweis des R. A. de a. 1603. S. Nachdemmalen aber ic. in die Chur Maynzische R. Canzley eingesandte Bedenken derer Kreise de a. 1605. 1607. und 1613. ap. LÜNIG. in Europ. St. Consil. T. I. n. 109 — 119. et THOMANN. P. III. p. 49. sq. it. P. WELSERS polit. discours und des Reichs Pfennigmeisters Matth. Welsers Bedenken vom Münzwesen ic. a. 1601. und 1607. ap. LÜNIG l. c. n. 98. und 112. et ap. Thom. III. p. 5 et 25. it. Barthol. Albrechts Bericht über ein an Kr. Rudolph II. von der Stadt Nürnberg abgelassenes Schreiben die Verbesserung des Münzwesens betr. dat. 16. Jul. 1601. ap. LÜNIG. l. c. n. 99. et THOM. III. 30. it. des Reichs Pfennigmeisters Zachar. Geizkofflers Bedenken über das eingerissene Münz-Unwesen ic. a. 1620. ap. LÜNIG l. c. n. 171. et THOM. l. c. p. 80. W. s. auch solche in Hirsch Münz-Archiv, Tom. III. S. 264. 286. 316. 320. 328. 331. 335. 338. 345. 349. 355.

ter, welcher auf eine unerhörte Art †) in dem Preiß hinaufgestiegen war, u) weiter nicht als auf 90 Kreuzer, *) weil die schlechte kleine Münze aller Orten sofort wegzuschieben unmöglich war, herunter gesetzt werden könne, welchemnach die feine Mark um $13\frac{1}{2}$ Gulden in den groben Sorten ausgebracht wurde. In dieser Proportion ist der Gulden de Anno 1551. von 72 Kreuzer auf 94 Kreuzer und der Gulden de Anno 1559. von 60 Kreuzer auf 79 Kreuzer zu stehen gekommen. Und auf dieser Erhöhung des Reichs-Guldens de Anno 1559. gründet sich die jetzige Meißnische, **) Fränkische, und

†) In den Reichslanden: Im Jahre 1619. bis auf 108 Kreuzer; Im Jahre 1620. bis auf 140 Kreuzer; Im Jahre 1621. von 144. bis auf 390 Kreuzer; Im Jahre 1622. von 450 bis auf 600 Kreuzer. M. s. die Aufsteigungs-Tabelle in DAVID THOMANI ab HAGELSTEIN Actis publicis monetariis, Part. I. ad pag. 54. In Chursachsen: In den Jahren 1621. und 1622. von 9 bis 10, 12, 13, 14 und 15 Thaler. RUDOLPHI, in Gotha diplomatica, Part. I. p. 241.

u) vid. Nachricht was der gute und gerechte Reichsthaler von a. 1536. bis den 16 Sept. a. 1621. nach und nach gegolten ic. in den Cellischen Gerichts-Ordnungen p. 843. it. wie die grobe Münz-Sorten von a. 1582. bis 1669. insgemein gestiegen und gefallen, auch valviret worden ic. ap. ANDLER in corp. Constitut. Imperial. T. II. voc. Münz p. 1417. add. Computus monetarius, wie hoch der Rthlr. von 1600 — 1621. im Stift Hildesheim gestiegen, durch Th. Stier 1663. 8vo.

*) Hiernach ward die feine Mark Silber für $13\frac{1}{2}$ Reichs-Gulden, und deren Verhältniß die feine Mark Gold für $158\frac{3}{7}\frac{8}{1}$ Gulden, in Gelde, ausgegeben.

**) In effectu kann dieses richtig seyn. Historisch richtig aber ist solches nicht bey der Meißnischen Beherrschung.

und Cammergerichts-Währung, obschon dieselbe, wiewol nur um ein wenig, unter sich selbst differiret. Denn ein Meißnischer Gulden à 21 Groschen mit $78\frac{3}{4}$ Kreuzer, ein Fränkischer Gulden zu 20 Bazen mit 80 Kreuzer, und ein Cammergerichts-Gulden mit 78 Kreuzer und $2\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ Heller anjeho evalidiret wird, welches auf gemeine Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer respective $31\frac{1}{4}$, $33\frac{1}{3}$ und $30\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ pro Cento thut: Wiewol dergleichen Gulden würcklich nicht mehr gemünzet werden, sondern nach dieser eingebildeten Münze eben als andrer Orten nach Pfunden und Marken nur die Rechnung geführet wird.

§. 14. In denen obern Kreisen nun wurde ^{Was darent-}
 A. 1623. durch einen einmüthigen Kreis-Schluss ^{halben in den}
 der Thaler auf 90 Kr. und anbey der Goldgulden ^{obern Krei-}
 auf 1 fl. 44 Kr. und der Ducaten auf 2 fl. 20 Kr. ^{sen verordnet}
 festgesetzt; die in der Reichs-Münz-Ordnung ^{worden.}
 de a. 1559. stabilirte Proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber ist also bey nahe geblieben, wiewol wenn man derselben hätte exacte folgen wollen, ein Goldgulden nur 1 fl. 40 Kr. und ein Ducaten 2 fl. 18 Kr. hätte gelten müssen. In den kleinern Münz-Sorten wurde anfangs beliebt die feine Mark durchgehends um 16 fl. oder $10\frac{2}{3}$ Thaler ausmünzen zu lassen, und zwar: Halbe Bazen zu 7 Loth fein, und 210 auf die Mark: Kreuzer zu 5 Loth fein, und 300 auf die Mark: Dreyer, und halbe Kreuzer zu 4 Loth fein, und respective 320 und 480 auf die Mark. Dreyhellerer, zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, und 560 auf die Mark: und Pfenninge zu 3 Loth fein, und 720 auf die Mark: Nachhero aber resolvirte man in halben Bazen und Kreuzern die feine Mark nur um 15 fl. oder 10 Thaler ausbringen, und derselben re-

spective 196 und 281 Stücke nur auf die rauhe Mark gehen zu lassen. x)

Et. in denen
untern Krei-
sen.

§. 15. In denen untern Kreisen wollte man Anno 1609. *) dem Interims = Fuß de Anno 1596. m. Dec. anfangs nachfolgen und den Reichsthaler auf 21 Bagen oder 84 Kreuzer herabsetzen: y) nachhero aber Anno 1623. conformirte man sich wegen Festsetzung desselben auf 90 Kreuzer mit denen obern Kreisen. z)

§. 16.

x) vid. der obern Kreise Münz; Probations; Abschiede dat. Augspurg 10. Apr. und 28. Jul. a. 1623. ap. THOM. II. 191. et 302. und bey Hirsch, Tom. IV. des Münz; Archivs S. 181. und 213.

*) Durch einen Landtags. Beschluß dieses Jahres ward im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahre 1610 an, die Ausstrückelung der rohen Silbermark, in Groschen, von $108\frac{1}{2}$ bis auf 120 Stück erhöht, dem 8 lthigen feinen Gehalte jedoch nichts abgebrochen. Also ging die Groschenmünzung bis zum Jahre 1619. fort. Nach Ausgange der Ripperzeit aber ward der vorige Schrot völlig wieder hergestellt.

y) vid. des Ober; Rheintl. und Chur; Rheintl. Kreises Münz; Edicte d. 22. Febr. und 23. Mart. a. 1609. ap. THOM. P. II. p. 211. et 209. und bey Hirsch, Tom. III. S. 377. 398.

z) vid. Erzhh. Leopolds Münz; Edict in den Vorder; Oesterreichischen Landen d. 29. Aug. 1623. it. der Städte Straßburg und Frankfurt Münz; Edicte d. 19. und 23. Oct. 1623. ap. THOM. P. II. n. 247. 257. und 273. (auch bey Hirsch, Tom. IV. p. 205. 215. 224.) it. die Heßische Münz; Ordnung d. ult. Apr. 1622. ibid. 215. (und bey Hirsch, dict. Tom. p. 151.) Wobey zu merken, daß die Stadt Straßburg den Goldgulden auf 1 fl. 52 Kr. und den Ducaten auf 2 fl. 30 Kr. mithin höher als andere, die Stadt Frankfurt hingegen den Goldgulden auf 1 fl. 44 Kr. den Ducaten aber auf 2 fl. 24 Kr. gesetzt. Welches in der Proportion mit dem Gold eine Alterar

§. 16. In Ober- und Nieder-Sachsen hingegen it. in Ober- und Nieder-Sachsen. nahm man einen ganz andern Weg, und da in denen andern Kreisen eben darum, weil die kleine Münze so geringhaltig geworden, der Thaler im äusserlichen Werth erhöht werden müssen, reducirte man daselbst vielmehr denselben auf seinen alten Werth zu 24 Groschen, diese aber rectificirte man gleichfalls, und münzete sie in ihrem vorigen guten Gehalt ferner aus. Daher der heutige Unterschied zwischen dem guten und schlechten Geld in der kleinen Münze kommt, welcher 25 pro Cento thut, wie solches in Vergleichung der heutigen guten Groschen, Mariengroschen, Matthiern und Pfennigen, mit denen Reichs-Groschen, halben Bahen oder Weispfennigen, Kreuzern und Pfennigen sich ergiebet. a) Chur-Sachsen hat demnach Anno 1623. den Rthlr. auf 24, den Gulden-Thaler de Anno 1559. auf 21, den Philipps-Thaler und den Goldgulden auf 30 und den Ducaten auf 36 gute Groschen; Chur-Brandenburg aber eod. A. den Reichsthlr. zwar auch auf 24, den Goldgulden hingegen auf 27 und den Ducaten auf 38 gute Groschen gesetzt. b)

§ 2

§. 17.

tion verursacht, als welche sodenn nicht mehr von $11\frac{1}{2}$ sondern etwa von $12\frac{1}{2}$ und von 12 respective gewesen: add. Nachricht was zu Eölin ein Thaler von 1598. bis 1696. und ein Goldgulden von a. 1604. bis 1721. gegolten ic. ap. LUDOLF. in observ. forens. P. II. n. 211. p. 613.

a) Denn es thun 30 Reichsgroschen, 45 halbe Bahen, 90 Kreuzer und 360 Pfennige in leichter Münze sowol, als 24 Silbergroschen, 36 Mariengroschen, 72 Matthier und 288 Pfennige in guter Münze, einen Reichsthaler.

b) vid. das Chursächsische Münz-Edict d. 31. Jul. a. 1623. it. das Churbrandenb. Münz-Edict d. 1.

Jan.

In specie
im Nieder-
sächsischen
Kreis.

§. 17. Im Niedersächsischen Kreis publicirte man A. 1610. c) eine neue Valvation und Münz-Ordnung, und zwar setzete man den Reichshaler auf 28, den Reichshuldenhaler de A. 1559. auf 24, den Philipsshaler auf $30\frac{2}{3}$, eine Silberkrone auf 32, den Spanl. und Holländl. Thaler auf 26, den Holländl. Thaler mit dem Löwen de A. 1606. auf 18, den Goldgulden auf $33\frac{1}{3}$, eine Sonnenkrone auf 40 und einen Ducaten auf $45\frac{1}{3}$ Silbergröschten. Anbey wurde resolbiret ausmünzen zu lassen die rauhe Mark zu 14 2. und 4 Gr. in 116 doppelten und 234 einfachen Silbergröschten, wie auch in 153 doppelten und 306 einfachen Schillingen, so daß die feine Mark um 12 fl. und 9 oder respective $11\frac{1}{4}$ Silbergröschten (den Gulden zu 21 Silbergröschten gerechnet) ausgebracht werde. Wie aber dieses noch nichts verfangen wollte, war man Anno 1617. abermals, gleichwie Anno 1568. der Meynung, in der kleinen Münze einen ringern Fuß anzunehmen: setzete demnach den Reichshaler auf 30 Silbergröschten oder 40 Lübsche Schillinge, und verordnete anbey, daß die feine Mark Silbers nicht höher als um 12 fl. oder 8 Thaler verkauft, wie auch in denen groben Sorten nicht höher als um $13\frac{1}{2}$ fl. oder 9 Thaler ausgemünzet werden solle. Soviel aber die kleine Münz

Jan. 1623. ap. Thomann. in act. monetar. P. II. p. 239. et 264.

c) vid. des Niedersächsischen Kreises neue Valvation und Münz-Ordnung d. 20. Jan. 1610. conf. J. Alemannus de jure, valore, mutatione, reprobatione, solutione et variis speciebus monetarum etc. in Ej palaestra Consultationum etc. ed. Magdeb. 1613. Conf. VIII. p. 370 — 931. it. Extract aus des Niedersächsischen Kreises Münz-Ordnung dar. Braunschw. 30. Sept. 1617. gedr. zu Halle in 4to.

Handwritten notes:
269
12 x 11 1/2 gung

Münze selbst betrifft, sollten seyn: Silber Groschen, deren 30 St. einen Thaler thun, zu 8 Loth fein, und 144 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 288 St. 9 Thaler 18 Groschen oder 14 fl. 24 Kreuzer. Doppel-Schillinge, deren 20 St. einen Thaler thun, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein und 90 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 192 St. 9 Thaler 24 fl. oder 14 fl. 24 Kreuzer. Und einfache Schillinge, deren 40 St. einen Thaler thun, zu $6\frac{1}{2}$ Loth fein, und 160 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 392 St. 9 Thaler 32 fl. oder 14 fl. 42 Kreuzer. Jedoch conformirte man sich A. 1622. d) mit dem Obersächsischen Kreis, und setzte den Reichsthaler auf 24 Silber Groschen herunter: Welchemnach man den Münzfuß von Anno 1572. in der kleinen Münze wieder annahm, jedoch mit diesem Unterschied, daß die Pfennige nicht mehr zu 2 Loth $15\frac{1}{2}$ Gr. sondern zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein gemacht worden, damit auch derselben nicht mehr 16, sondern nur 12 einen Silber Groschen machen mögen. Man ließ also von neuen ausmünzen: Ganze, halbe, viertel oder Orts-, und achtel oder halbe Ortsthaler zu

14

- d) vid. Niedersächsischer Kreis; Abschied dat. Lüneburg 12. Jun. 1622. it. Valuation der Stände des Niedersächsischen Kreises der geringen kleinen und reprobirten Münz; Sorten auf dem W. Probations; Tag zu Halberstadt d. 25. Oct. 1622. gedr. zu Halle 4. Auf diesem Kreistag brachte Lüneburg Celle in Vorschlag, alle kleine Münze zu 14 Loth fein aus Thalers Silber zu prägen, und die bey denen Thalern übrige 4 Gran zum Behuf des mehrern Münzkostens, so die kleine Münze erfordert, zu verwenden; wie man denn in diesem Kreis bereits a. 1610. dergleichen vorgehabt; ob aber gleich sehr triftige rationes dabey angeführet worden, wollte es doch bey den übrigen Kreis; Ständen keinen Ingreß finden.

14 Loth 4 Gr. fein, und respective 8, 16, 32 und 64 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 9, 18, 36 und 72 St. 9 Thaler. Groschen, deren 24 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und $108\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 217 St. 9 Thaler 1 Gl. Dreyer, deren 4 einen Groschen thun, zu 5 Loth fein und 274 St. auf die Mark, thut die feine Mark in $876\frac{1}{2}$ St. 9 Thaler $3\frac{1}{2}$ Groschen. Und Pfenninge, deren 12 einen Groschen thun, zu 3 Loth 6 Gr. fein, und 654 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3036 St. 10 Thaler 13 Gl.

Ingl. so viel die Pöbische Währung anbetrifft.

§. 18. Ob nun schon dieses im Niedersächsischen Kreis also beliebt worden, haben es jedoch, soviel die kleine Münze betrifft, die jenseit der Elbe geiffene Stände, so sich der Lükschen Währung nach Marken und Schillingen bedienen, nicht befolget. Denn, da nach obiger Abrede ein Reichsthaler 2 Mark oder 32 Schillinge, ein Schilling aber 9 Pfenninge hätte gelten sollen, wie solches noch in der Stadt Lüneburg, welche wegen der Nachbarschaft sich nach Lükscher Währung einigermaassen mit zu richten hat, gewöhnlich ist, so ist vielmehr der Reichsthaler auf 48 Schillinge, deren einer nur 6 Pf. gelten mag, bestehen geblieben.

Braun-schweigsche Land-Münze von feinem Silber.

§. 19. Dahingegen hat sich das Haus Braunschweig Lüneburg desto mehrern Ruhm bey dem Münzwesen erworben, nachdem es alle Landmünze von Martiern und 1. 2. 4. 8 und 10 Mariengroschen Stücken bis auf einen Gulden à 20 Mariengroschen, nur die Pfenninge ausgenommen, weil, wie das Wolfenbüttelsche Münz-Edict d. 28. Jan. 1622. e) lau-

e) vid. das Wolfenb. Münz-Edict d. 28. Jan. 1622. ap. THOM. P. II. 237. und bey Hirsch, Tom. IV. pag. 147.

lautet, kein besser Mittel um denen Münzverfälschungen zu steuern ist als dieses, daß die Metalle ohne einigem Zusatz bleiben, von lauterem reinem Silber ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 20. Soviel übrigens die goldne Münzen ^{Werth der} anbetrifft, so sind in dem Niedersächsischen Kreis ^{goldnen} mehrentheils die Goldgulden auf $26\frac{2}{3}$ ^{Münze in} Silbergr. ^{Niedersachs-} schen oder 40 Mariengroschen, so da 1 fl. 40 Kr. ^{sen.} thun; die Ducaten aber auf $1\frac{1}{2}$ Thaler oder 2 fl. 15 Kreuzer, zu der Zeit da der Thaler 90 Kreuzer zu gelten angefangen, gesetzt worden, und da die feine Mark Goldes also in Goldgulden zu $93\frac{4}{11}$ St. um 155 fl. $40\frac{2}{7}$ Kreuzer und in Ducaten zu $67\frac{6}{7}$ St. um 152 fl. $52\frac{2}{3}$ Kreuzer; die feine Mark Silbers aber in groben Sorten zu 9 St. um $13\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht worden, ist die alte Proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber beynähe stehen geblieben.

lautet, kein besser Mittel um denen Münzverfälschungen zu steuern ist als dieses, daß die Metalle ohne einigem Zusatz bleiben, von lauterem reinen Silber ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 20. Soviel übrigens die goldne Münzen ^{Werth der} anbetrifft, so sind in dem Niedersächsischen Kreis ^{goldnen} mehrentheils die Goldgulden auf $26\frac{2}{3}$ Silbergro- ^{Münze in} schen oder 40 Mariengroschen, so da 1 fl. 40 Kr. ^{Niedersachs-} thun; die Ducaten aber auf $1\frac{1}{2}$ Thaler oder 2 fl. 15 Kreuzer, zu der Zeit da der Thaler 90 Kreuzer zu gelten angefangen, gesetzet worden, und da die feine Mark Goldes also in Goldgulden zu $93\frac{4}{11}$ St. um 155 fl. $40\frac{2}{7}$ Kreuzer und in Ducaten zu $67\frac{7}{11}$ St. um 152 fl. $52\frac{2}{11}$ Kreuzer; die feine Mark Silbers aber in groben Sorten zu 9 St. um $13\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht worden, ist die alte Proportion von $11\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber bey nahe stehen geblieben.

Cap. VI.

Von dem teutschen Münzwesen von Zeit an der Erhöhung des Reichsthalers auf 90 Kreuzer bis zur Zeit da derselbe ferner auf 2 fl. erhöht worden ist.

§. 1.

Nach geschehener Erhöhung des Reichsthalers auf ^{Der Reichs-} 90 Kreuzer stund es etwa 40 Jahr an, bis die ^{thaler wird} Klage über das häufige böse kleine Geld von neuem ^{auf 96 Kr.} gesetzet ^{z.} wie: 1665.

wieder ausbrach. f) Man kam deswegen Anno 1665. in den obern 3 Kreisen zusammen, und ließ durch die Münzwardeins an den fürwährenden Reichstag zu Regensburg davon einen gründlichen Bericht erstatten. Wie nun sich veroffenbarte, daß, da die feine Mark Silbers 14 fl. und 15 bis 20 Kreuzer im Einkauf kostete, keine grobe Münze ohne Schaden mehr ausgemünzet werden könne, wenn nicht der Thaler auf 96 Kreuzer um 6 $\frac{2}{3}$ pro Cento erhöht würde, und solchergestalt hinwieder die feine Mark um 14 fl. 24 Kreuzer auszubringen wäre, zumal der Ducaten 3 fl. zu gelten und die feine Mark Goldes um 203 fl. 49 Kreuzer 3 $\frac{3}{7}$ $\frac{1}{2}$ Pf. vermünzet zu werden angefangen, so daß die Proportion vom Gold und Silber auf 15 zu stehen gekommen, welche jedoch, wenn die feine Mark Silbers angeführtermaassen um 14 fl. 24 Kreuzer vermünzet wird, auf 14 $\frac{1}{8}$ herunter kommen würde: g) So wurde auch solche Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Kreuzer, des Ducaten auf 3 fl. und des Goldguldens auf 2 fl. 10 Kreuzer Anno

f) vid. T. OELHAFEN de rei monetariae hodierno in Imperio statu corruptissimo etc. 1665. ap. THOM. P. III. p. 172. it. J. E. LENZENS Consiliar. Ratisbon. Fürstellung der 8 Hauptmängel des Münzwesens im Reich, und wie demselben nothwendig zu remediren seyn wolle ic. 1665. ap. LÜNIG. Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsamen ic. Tom. I. n. 22. et THOM. l. c. p. 100.

g) vid. der obern 3 Kreise Münz=Recess dat. Regensburg 26. Jan. 1665. ap. LONDORF. in act. publ. T. IX. p. 382. it. besagter Kreise General; Münzwardeins Bericht und Nebenbedenken d. 11. Jun. 1666. (beydes auch bey Hirsch, im Münz; Archive, Tom. IV. S. 349. 362.) it. Valuation der goldnen und silbernen Münz; Sorten ic. ap. THOM. II. p. 267. et LÜNIG in Europ. St. Consil. II. n. 159.

Anno 1667. in comitiis per majora provisionaliter beliebt. h)

§. 2. Sachsen und Brandenburg hingegen Der Zinnische Münzfuß kommt auf a. 1667. hielten davor, daß die Erhöhung des Reichsthalers auf 96 Kreuzer in Betracht der goldnen Münzen nicht zureichend genug sey, sondern die Proportion noch weiter herunter gesetzt werden müsse. Wessentwegen sie in eben diesem Jahr 1667. den sogenannten Zinnischen Fuß einführten, nach welchem die feine Mark Silbers in allen grossen und kleinen Münzsorten, nur den Reichsthaler, soviel die bonitatem intrinsecam betrifft, ausgenommen, um $10\frac{1}{2}$ Thaler oder 15 fl. 45 Kreuzer ausgebracht wird, folglich ein Reichsthaler auf 1 fl. 45 Kreuzer oder 28 gute Groschen, die Proportion mit dem Gold aber, da der Thaler um $16\frac{2}{3}$ pro Cento erhöht, auf 1 $3\frac{2}{3}$ etwa zu stehen kommt. i) Und dieser Zinnische Fuß gab, weil man dem Reichsthaler an seinem innerlichen Gehalt nichts abziehen wollte, Anlaß zu einer neuen Art grober Münze, so man Guldiner, oder $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Reichsthaler, oder auch doppelte Markstücke, als welches alles einerley ist, nennete, weil sie 60 Kreuzer 16 gute Groschen oder 32 Schillinge gelten sollten. Von die-

h) vid. das Churfürstl. Conclusum d. 18. Ian. a. 1666. ap. LONDORP. IX. 584. it. Reichs-Conclusum d. 9. Nov. 1666. ap. LONDORP. c. l. p. 540. LÜNIG N. Arch. P. Gener. p. 366. et THOMANN. II. 276. (und Hirsch, im Münz: Archiv, Tom. IV. S. 359. 403.) it. Kayserl. resolution d. 5. Sept. 1667. ap. LONDORP. 585. LÜNIG 375. et THOM. 285. (auch Hirsch, Tom. V. S. 18.)

i) vid. Münz:Recess dat. Zinnen 27. Aug. 1667. ap. LONDORP. XVI. p. 221. LÜNIG N. Arch. P. Spec. Sachsen p. 200. und Hirsch, im Münz: Archive, Tom. V. S. 24.

diesen $\frac{7}{8}$ Stücken hätten nach dem Reichs-Münzfuß, da 8 Thaler auf die Mark zu 14 Loth und 4 Gr. gehen, 12 St. auf die rauhe, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die feine Mark gehen; und sodenn hätte nach dem Fuß von $10\frac{1}{2}$ Thaler jedes Stück 70 Kreuzer oder $18\frac{2}{3}$ gute Groschen gelten müssen. Da aber jedes Stück nach letzterwehntem Fuß eben 60 Kreuzer hat gelten sollen, mußten entweder, so sie von Thaler-Silber zu 14 Loth und 4 Gr. seyn sollen, respective 14 und $15\frac{3}{4}$ St. auf die rauhe und feine Mark gehen; oder aber, so sie das vorige Gewicht nur behalten sollen, nur zu 12 Loth sein seyn. *)

§. 3.

§) Unterm 30. August 1667. bekam der Chursächsische Münzmeister zu Dresden, Konstantin Roth, Ordonnanz, zur Ausmünzung der feinen Mark Silber, nach dem Zinnaischen Fuße, für 10 Thaler 12 Groschen. Hierauf wurden zuerst gemünzet Groschen, 117 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 8 Grän fein, und vom 9. December an auch Pfenninge, 713 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 8 Grän fein; Vom 7. März 1668. an, $\frac{1}{3}$ Stücke, 24 Stück auf die rohe Mark, und $\frac{1}{6}$ Stücke, 48 auf die rohe Mark, solche in beyden 12 Loth 8 Grän fein. Nachdem, mit den Häusern Sachsen und Brandenburg, auch das Haus Braunschweig sich konformiret hatte, ward von selbigen, in der Leipziger Ostermesse 1668. ein gemeinschaftlicher Beschluß wegen künftiger Ausbrängung der kleinen Münze gefället, und in Gemäßheit desselben, der Dresdener Münzmeister Roth, durch Churfürstliche Ordonnanz vom 2. May, zu folgender Ausmünzungs-Art, anderweit angewiesen: Groschen $11\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 8 Grän fein; Dreyer, 260 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein; und Pfenninge, 670 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 5 Grän fein.

§. 3. Als nun die obern 3 Kreise vermerkten, In den obern Kreisen wird der Rthlr. auf 90 Kr. reduciret u. 1669. daß es denen Häusern Sachsen und Brandenburg darum zu thun war, daß sie das Silber, dessen sie mehr als des Goldes hatten, höher ausbringen wollten, †) resolvirten dieselbe Anno 1669, um an dem Gold, welches bey ihnen mehr als das Silber im cours gewesen, keinen Verlust zu haben, von neuem den Thaler nur 90 Kreuzer, den Ducaten aber 3 fl. und den Goldgulden 2 fl. 20 Kreuzer gelten zu lassen, mithin die feine Mark Silbers um 13 fl. 30 Kreuzer und die feine Mark Goldes um 204 fl. *includ.* des Münzkostens respective à 20 Kreuzer und 3 fl. auszubringen, und also die Proportion von $15\frac{1}{2}$ zwischen dem Gold und Silber zu behaupten. Die Scheidemünze aber anlangend sollten seyn: Sechs-Kreuzerer, und 4 Kreuzerer oder Baken, deren 15 und respective $22\frac{1}{2}$ St. einen Thaler

†) Aus dieser Ursache am wenigsten. Schon klagten die Stände des Churfürstenthums Sachsen, auf dem zu Torgau im Jahre 1605. gehaltenen Landtage, über die Steigerung des Dickthalers oder Thalergeprägtes en Espece, bis auf 28 Groschen, und hierzu ward solcher so gar Gesekmäßig, durch den Leipziger Münzprobationstags: Beschluß vom Jahre 1609. bey Hirsch, Tom. III. des Münz: Archivs, S. 388. einstweilen gebracht. Ob nun aber wohl dieser Beschluß, durch die Wiederherstellung des außserlichen Thaler-Berths bis auf 24 Groschen, nach gedämpfter Ripperzeit, stillschweigend wieder aufgehoben ward, setzte doch der Bucher eigenmächtig die Steigerung bis auf 28 Groschen, denjenigen Werth, wiederum fort, worein das Thalergepräge nachhero, durch den Zinnaischen Münzfuß, gesekmäßig gelangte. Mit dem Uebergange zu diesem Münzfüße thaten also die beyden Häuser, Sachsen und Brandenburg, nichts mehr, als daß sie nunmehr dasjenige genehmigten, was sie weiter zu hindern sich nicht vertrauchten.

Thaler thun, zu 8 Loth fein und respective $69\frac{7}{12}$ und $104\frac{3}{8}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $139\frac{1}{8}$ und $208\frac{3}{4}$ St. 13 fl. 55 Kreuzer inclus. des Münzkostens à 45 Kreuzer. Groschen oder 3 Kreuzer, deren 30 einen Thaler thun, zu 8 Loth fein und $141\frac{2}{3}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $283\frac{1}{3}$ St. 14 fl. 10 Kreuzer inclus. des Münzkostens à 1 fl. Halbe Bazen, deren 45 St. einen Thaler thun, zu $7\frac{1}{2}$ Loth fein, und $199\frac{1}{18}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 425 St. 14 fl. 10 Kreuzer inclus. des Münzkostens à 1 fl. Kreuzer, deren 90 St. einen Thaler thun, zu 5 Loth fein, und 275 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 880 St. 14 fl. 40 Kreuzer inclus. des Münzkostens à 1 fl. 30 Kreuzer. Und Pfenninge, deren 360 St. einen Thaler thun, zu 3 Loth fein, und 705 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3760 St. 15 fl. 40 Kreuzer, inclus. des Münzkostens à 2 fl. 30 Kreuzer, k)

Unterschiedene Meinungen im Münzwesen.

§. 4. Es waren also die Reichs-Stände von dreyerley unterschiedenen Meinungen. Einige wollten von keiner Erhöhung des Thalers etwas wissen, sondern denselben in seinem alten Werth von 90 Kreuzer und die feine Mark in den groben Sorten um 13 fl. 30 Kreuzer und in der kleinen Münze um 13 fl. 55 Kreuzer bis 15 fl. 40 Kreuzer ausgebracht haben; Andere hingegen wollten den Thaler auf 96 Kreuzer erhöht, und die feine Mark in den gröbern Sorten um 14 fl. 24 Kreuzer *) und in

k) vid. Extract aus der 3. obern Kreise Münz-Deceß dat: 8. Maj. 1669. ap. THOM. in act. monet. II. 307. Vollständig bey Hirsch, Tom. V. des Münz-Archivs S. 29.

*) wodurch das Gold in einen äußerlichen Werth, die Mark für 203 Gulden, 49 Kreuzer, $3\frac{3}{7}\frac{1}{2}$ Pfennig, kam.

in der kleinen Münze nach advenant ausgebracht wissen; und wieder andere wollten den Reichsthaler 105 Kreuzer gelten lassen, und dagegen die feine Mark in allen Sorten durchgehends gleich um 15 $\frac{1}{4}$ fl. ausbringen. Hierzu kam noch der Sächsische Fuß mit dem sogenannten remedio, nach welchem die feine Mark in allen Sorten von 24 Mariengroschen = Stücken an bis auf Pfenninge gleich durch um 10 $\frac{2}{3}$ Thaler oder 16 fl. ausgebracht worden. Wie denn diesen insonderheit das Haus Braunschweig Lüneburg angenommen, und nach solchem ausmünzen lassen:

160 St. gute Groschen zu 10 Loth fein;

192 St. Mariengroschen zu 8

288 St. Matthier zu 6

320 St. Dreyer zu 5

Und 768 St. Pfenninge zu 4 Loth fein; Als welches sowol in der einen als der andern Sorte gerade 16 fl. thut.

§. 5. Bey solcher Beschaffenheit nun konnte es nicht fehlen, daß nicht aller Orten grosse Unordnung und Verwirrung *) im Münzwesen sich her
Auf dem Reichstag will der Reichschr. vor gleichfalls

*) Auf Vorschlag der Landstände, ward Churfürst Johann George der andere zu Sachsen, im Jahre 1670. schlußig, zu Begünstigung des Leipziger, nach Holland getriebenen Handels, statt der unmittelbar ausgestohlenen guten Thaler, den, dem Burgundischen Münzfuß nach gebildeten, auch also eigentlich bezeichneten Wechselthaler, prägen zu lassen. Hier von gehen. 8 $\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, welche 13 Loth 14 Gran fein, und hiernach die feine Mark Silber für 9 Thaler 16 Groschen, ausgebracht worden ist. Man liest aber nirgendwo, daß diese Prägart in dem deutschen Münz Systeme auf eine besondere daraus entsprossene Kecherey gewürket hätte.

auf 90 Kr.
reduciret
werden a.
1680.

vorthat, zumal viele dabey zu profitiren wußten, da sie, wie es etwa ihre convenienz mit sich brachte, bald nach diesem bald nach jenem Münzfuß allerley Sorten ausmünzen, und dieselbe in das commercium kommen ließen. 1) Inzwischen konnten die obern Kreise zu ihrem intendirten Endzweck nicht gelangen, sondern mußten geschehen lassen, daß der Thaler wenigstens 96 Kreuzer fernerhin golte, m) wiewol hinwieder der Ducaten auf 3 fl. 12 Kreuzer zu stehen kam, gestalten denn in solchen Kreisen eine Zeitlang her es gewöhnlich geworden, denselben gerade noch einmal soviel als den Thaler gelten zu lassen, damit nur das Gold in seinem hohen Preis nicht herunter komme, sondern die Proportion von 15 bestehen bleibe. Es suchten zwar gedachte obere Kreise es auf dem Reichstag durchzutreiben, daß der Thaler auf 90 Kreuzer wieder herunter gesetzt werde, nachdem sie vorhero oftmalige Zusammenkünfte unter sich deshalb gehabt, und die nach dem Zinnischen Fuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke in Vergleichung des Thalers à 96 Kreuzer auf 54 Kreuzer ad interim gesetzt. n) Sie brachten auch

1) vid. LUCII neuer Münz; Tractat von approbirten und devalvirten Guldinern ic.

m) vid. Kayserl. Resolution d. 4. Sept. und 28. Oct. 1669. ap. LÜNIG. R. Arch. P. Spec. cont. I, Kayser p. 639. it. d. 18. Oct. 1674. ibid. P. Gener. Cont. I. zweyte Fortsetzung p. 273. it. Kayserl. Münz; Edict d. 15. Jun. 1676. ibid. P. Gener. p. 379. Und bey Hirsch, Tom. V. des Münz; Archivs, S. 38. 56. 64.

n) vid. der 3 obern Kreise Gutachten an die Reichs; Versammlung ic. dict. 28. Jul. 1676. ap. THOMANN, II. 290. it. Reichsgutachten d. 15. und 22. Jan. 1677. ap. LONDORF, X. p. 438. it. obern

auch Anno 1680. es zuwege, daß in comitiis per majora beliebt wurde, den Thaler wieder auf 90 Kreuzer herabzusetzen, weil das vorgehabte Ziel durch letztere Erhöhung nicht zu erreichen gewesen, sondern vielmehr durch sothane Aenderung in herrschaftlichen Gefällen, Obligationen und Wechselzahlungen einige schädliche Verwirrungen entstanden. o)

Es

obern Kreise Münz; Probations; Recess dat. Augspurg 21. Jun. 1677. ap. THOM. II. 308. et LUCIUM p. 8. it. Reichs; Gutachten d. 25. Apr. 1678. ap. LÜNIG. N. Arch. P. Gener. p. 381. it. der obern Kreise Münz; Probations; Recess nebst der Wardeine Bedenken ic. dat. Nürnberg 12 Dec. 1679. ap. Londorp. IX. 576. Lucium 23. et Thom. II. 316. it. Aug. Fridlin Frh. v. Hegi Salzburgischen geheimen Raths Gutachten über das Münzwesen d. 20. Nov. 1679. ap. Lünig in Europ. St. Consil. II. n. 228. et Thom. III. p. 227. worinnen vorgeschlagen wird den Reichsthaler künftig nur zu 13 Loth sein zu machen, und auf solche Art die feine Mark um 14 fl. 46 Kr. hinaus zu bringen. Conf. Hirsch, im Münz; Archive, Tom. V. S. 74. 78. 97. 99.

o) vid. Ehr; Wähnzisch Project der 9 Punkte deliberandorum in Münz; Sachen ic. d. 18. Febr. it. Ehr; und Fürstl. Conclus. d. 8. Mart. it. Reichs; Städtische Conclus. d. 5. Mart. 1680. ap. LONDORP. XI. 54. it. Reichs; Gutachten d. 20. Mart. und 22. Jun. 1680. ap. LONDORP. XI. 58. 63. LÜNIG. N. Arch. P. Gener. p. 382. et LUCIUM p. 69. 72. it. Conclus. über die bey derer obern Kreise M. Probations; Convent zu Regenspurg vorgenommene 3 erstere Punkte d. 7. Jul. 1680. ap. LONDORP. XI. 74. et LÜNIG. N. Arch. P. Gen. 387. it. Kayserl. Resolution d. 6. Oct. 1680. ap. LONDORP. XI. 86. et LÜNIG. I. c. 385. it. Reichs; Gutachten d. 21. Oct. 1680. ap. LONDORP. XI. 89. it. Kayserl. Münz; Edicte d. 6. und 26. Nov. 1680. ap.

Es wollte aber der Kayser solchen Wiederabsatz nicht genehmigen, vielmehr nahm derselbe mit Bayern und Salzburg Anno 1681. mittelst eines besondern Münz = Recesses selbst die Abrede, die Reichsthaler ferner 96, die Französische Thaler 93 und alle andere Thaler 90, die Guldiner aber, nachdem sie besser oder geringer, 54 und 50 Kr. ingleichen die Ducaten $3\frac{1}{2}$ fl. und die Goldgulden 2 fl. 36 Kr. gelten zu lassen, welchemnach eine Proportion ohngefehr von $16\frac{1}{2}$ genommen worden. p)

Im Westphäl- und Niedersächsischen Kreis werden die Guldiner abgeschafft.

§. 6. Dahingegen resolvirte man Anno 1680. im Westphälischen Kreis, und Anno 1681. im Niedersächsischen Kreis, sich der Guldiner abzutun, und den alten Fuß des Reichsthalers eine beständige Richtschnur aller übrigen Sorten bis auf $\frac{1}{3}$ Stück sich seyn zu lassen, wie auch alle andere geringere Münzen nach denen Reichs = Constitutionen und in der darinnen restringirten Menge und Bonität auszuprägen: wiewol jedoch nicht dabey erwehnet wird, was eigentlich der Reichsthaler, und ob er 90, 96 oder 105 Kr. künftig gelten solle, woraus zu vermuthen, daß man wegen des differenten Curfus desselben etwas gewisses zu statuiren noch zur Zeit sich nicht getrauet, sondern nur in zwischen die neuen Münz = Sorten, weil sie quoad boni-

ap. LONDORP. I. c. LÜNIG. I. c. 388. et LUCIUM 78. it. der oberer 3 Kreise Münz = Probations = Recess dat. Regensp. 28. Jul. 1680. worinnen das Reglement de a. 1669. wegen der Scheidemünze renoviret wird. ap. THOM. II. 323. LONDORP. XI. 79. et LUCIUM 38. it. dat. Augsburg 18. Nov. 1680. ap. THOM. II. 338. et LONDORP. XI. 92.

p) vid. der Münz = Recess zwischen dem Kayser, Churs Bayern und Salzburg dat. München 14. Apr. 1681. ap. LONDORP. XI. 108. et THOM. II. 345. und bey Hirsch, Tom. V. S. 166.

bonitatem intrinsecam nach denen Reichs-Constitutionen nicht ausgeprägert gewesen, wieder wegzuschaffen bedacht gewesen. q)

§. 7. Inzwischen setzte man den Punct des Münzwesens auf dem Reichstag immer fort, und brachte mancherley in Vorschlag; r) da aber die all-

Auf dem Reichstag wird der Punct des Münzwe-

q) vid. 1) der Niederländ; Westphälische Münz; Probations; Abschied dat. Cöln 7. Sept. 1680. ap. LONDORP. XI. 21. et THOM. II. 336. und bey Hirsch, Tom. V. S. 139. 2) der Niedersächsische Kreis Abschied ic. dat. Braunschweig 28. Jun. 1681. ap. LONDORP. XI. 124. THOM. II. 347. und Hirsch, V. 169.

r) vid. Kr. Commiss. Decret wegen der in den Kayserl. Erblanden gemachten Provisional; Anstalten ic. d. 21. Apr. 1682. ap. THOM. II. 353. it. Reichs; Conclusa d. 27. und 30. May 1682. ap. LONDORP. XI. 470. it. Reichs; Gutachten d. 3. Jun. 1682. ap. LÜNIG. P. Gen. p. 390. it. Kayserl. Commiss. Decr. d. 12. Aug. 1682. ap. LONDORP. XI. 481. it. Reichs; Städtische Considerationes bey vorhabender Münz; Deliberation d. 19. Jan. 1686. ap. LONDORP. XII. 578. et LUCIUM p. 83. it. Reichs; Gutachten d. 20. Jan. 1686. samt der Reichs; Städtischen Gegennothdurft ic. ap. LONDORP. 580. et LUCIUM 89. it. Reichs; Gutachten d. 4. Sept. 1688. ap. LONDORP. XVI. 229. it. Kayserl. Münz; Edict d. 21. Oct. 1689. ibid. 528. LÜNIG P. Gen. 390. et LUCIUM 100. add. D. D. Thomanns Bedenken 1) von denen bishero ohne Wirkung applicirten provisional; Mitteln ic. 1681. 2) von schädlicher Erbh; und Ringerung des gerechten Reichs; Schr. 1683. 3) vom geringhaltigen Ausmünzen und der Ripperey 1684. 4) vom Silberkauf 1685. 5) von Wiedereinführung der alten Münz; Ordnung de a. 1559. ic. 1686. in Ejus actis publ. monetar. III. p. 134. sq. et ap. LÜNIG in Europ. St. Consil. T. II. n.

sens fortge-
setzet.

da vorgekommene Meinungen miteinander nicht vereiniget werden konnten, blieb abermals nichts übrig, als daß die Kreise, oder wenigstens die vornehmern Stände in Ermanglung eines gemeinsamen Reichs-Schlusses, so gut sie mochten, vor sich selbst sorgten, und durch wiederholte und von Zeit zu Zeit geschärfte edicta das böse Geld zu verurufen, und aus ihren Landen wegzuschieben sich angelegen seyn ließen. s)

§. 8.

244. 246. 247. et 365. it. Andere mehrere Bedenken in Münz-Sachen ic. ap. LÜNIG I. c. n. 229. 252. 270. 271. ap. THOM. III. 233. it. J. J. v. Albrecht Bedenken nomine der Kayserl. Hof Cammer an die Oesterreichsche Hof Canzley ic. d. 30. Jun. 1687. ap. LONDORP. XVI. 212. it. der nach Linz commercirenden Nürnbergischen Handelsleute ic. 1687. ap. LONDORP. XVI. 218. it. der Chur-Bayerischen Wardeine und Münzmeisters wegen des Zinnischen Fußes 1688. ibid. 221. it. Chur-Brandenburgische intention in puncto der Verbesserung des Münzwesens ic. in comitiis m. Apr. 1688. ibid. 223. it. Puncta so in bevorstehenden Münzdeliberationen jetzigen Coniuncturen nach zu beobachten seyn mögen, mit Anmerrung dessen, was das von vor Meinungen in comitiis gewesen, auf Churfürstl. Bayerischen Befehl zusammen getragen ic. m. Maj. 1688. ibid. 224.
- s) vid. des Niderländ- Westphälischen Kreises Münz-Edict d. 9. Aug. 1686. ap. LONDORP. XI. 533. THOM. II. 357. et LUCIUM 95. it. M. Probations-Abchied dat. Cölln 17. Oct. 1687. ap. LONDORP. XVI. 214. et THOM. II. 362. it. Münz-Resceß zwischen Maynz, Hanau und Frankfurt d. 18. Febr. 1687. ap. LONDORP. XIII. 136. et THOMANN. II. 372. it. verschiedene Particular-Münz-Edicte ic. ap. LUCIUM et THOM. it. Fürstl. Cellisches Circular-Schreiben an einige Reichs Fürsten wegen zu machender Anstalten wider die allzugerinnge Ausmünzung d. 24. Apr. 1689. ap. LONDORP. XVI. p. 527. Conf. Hirsch, V. 208. 211. 218.

§. 8. Da nun nicht zu hoffen war, daß auf dem Reichstag das Münzwesen so schleunig, als es die Umstände erforderten, in Nichtigkeit gebracht werden würde, so traten die Häuser Sachsen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg insbesondere zusammen, und errichteten Anno 1690. m. Jan. zu Leipzig t) einen neuen Münzfuß, so insgemein der Leipziger Fuß heisset, nach welchem die feine Mark in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken um 12 Thaler oder 18 fl. ausgebracht wird. Wie sie denn auch in dem folgenden Monat Februario e. A. zu Torgau u) wegen der Scheidemünze ferner miteinander die Abrede dahin nahmen, daß die feine Mark in denen zwey guten Groschen = Stücken um $12\frac{3}{8}$ Thaler in den einzeln Guten = und Mariengroschen = Stücken um $12\frac{1}{2}$ Thaler und in denen noch kleinern Sorten, als 6, 4, 3, 2 und 1 Pfennig = Stücken um 13 Thaler ausgebracht werden solle. Es ist diesernach der Reichsthaler auf 2 fl. oder 120 Kreuzer zu stehen gekommen, welches in Ansehung des alten Werths von 90 Kreuzer einen aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cento thut: gestalten denn

J 2 man

t) vid. der Münz = Receß dat. Leipzig 16. Jan. 1690. ap. LÜNIG N. Arch. P. Spec. Sachsen p. 235. THOM. II. 365. LUCIUM 112. und Hirsch, V. 260.

u) vid. der Münz = Receß dat. Torgau 28. Febr. 1690. bey den unparteyischen Betrachtungen über den Verfall des Münzwesens, so zu Regensburg a. 1738. in fol. heraus gekommen. Extract daraus in der Europ. Staats = Kanzley T. LXIX. p. 612. und wiederum vollständig, in Klossich Churfächsischer Münz = Geschichte, II. Band, S. 696. Es ist also, da in den groben Sorten um 12 und in der kleinen Münze um 13 Thaler die feine Mark ausgebracht wird, ein gar geringes vor den mehrern Münzkosten bey der kleinen Münze angesetzt.

man den Reichsthaler in seinem innerlichen Gehalt unverändert gelassen, und denselben nur nach Proportion im äußerlichen Valor zu erhöhen begehret. Daher jezo die rauhe Mark zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 8 Stücken um $10\frac{2}{3}$ Thaler, x) und die feine Mark in 9 Stücken um 12 Thaler hinausgebracht wird. Dahingegen, wenn der Reichsthaler ferner hätte 90 Kreuzer nur gelten sollen, man es entweder an dem Schrot oder am Korn nach Proportion demselben fehlen lassen müssen: und würde sodenn entweder die rauhe Mark zu $10\frac{2}{3}$ Loth fein in 8 und die feine Mark in 12 Stücken; oder aber jene zu 14 Loth und 4 Gr. fein in 9 und diese in 12 Stücken auszubringen gewesen seyn. Es hat aber dieses, daß der Reichsthaler bey seinem alten Gehalt von 14 Loth und 4 Gr. oder insgesamt von 256 Gr. gelassen worden, gar guten Nutzen vornehmlich bey der Rechnung von Thalern und guten Groschen. Denn gleichwie 9 Species = oder 12 Currentthaler, in welchen die feine Mark ausgebracht ist, eben 288 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen als Grane die feine Mark beträgt; 8 Species = oder $10\frac{2}{3}$ Currentthaler hingegen in der rauhen Mark eben 256 gute Groschen, mithin gerade soviel Groschen, als Grane die rauhe Mark am Korn in sich hält, und Pfennige dem Gewicht nach wäget, ausmachen, so beträgt jedes Gran am Korn und jeder Pfennig am Schröt eben 1 guten Groschen, und kann eines gegen das andere in gerader Rechnung gesetzt werden.

§ 9.

x) Mithin eben so hoch, als kurz vorhin die feine Mark nach dem Zinnischen Fuß cum remedio ausgebracht worden.

§. 9. Soviel aber den Gehalt der übrigen Münzsorten betrifft, †) werden dieselbe nach dem neuen Münzfuß folgendermassen ausgemünzet; *) als nemlich die 24, 12 und 6 Mariengroschen-Stücke ganz fein zu 15 Loth und 16 Gr. in respective $17\frac{7}{8}$, $35\frac{5}{8}$ und $71\frac{4}{8}$ Stücken, thut die Mark, weil sie nicht auf 16 Loth völlig fein gemacht werden kann, nicht 12, sondern nur $11\frac{1}{12}$ Thaler

Was eigent-
lich der Leip-
ziger Fuß ist.

†) Hier ist der vollständige Modus der in Chursachsen beobachteten Ausmünzung, nach den Grundsätzen des Leipziger Fußes. Thaler, 8 Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 4 Grän fein, und 10 Thaler 16 Groschen äußerlichen Werths. Zwey- und Eindrittel; auch Sechstel Thaler Stück, nach zweyerley Beschickungsart. a) $13\frac{1}{2}$ Stück, 27 Stück, und 54 Stück, auf die rohe Mark, solche 12 Loth fein, äußerlicher Geld: Werth in jeder Sorte 9 Thaler. b) 17 Stück, 34 Stück, 68 Stück, auf die rohe Mark, solche 15 Loth 2 Grän fein, äußerlicher Werth derselben 11 Thaler 8 Groschen. Doppelgroschen, oder $\frac{1}{12}$ Reichsthaler Stücke $64\frac{3}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, äußerlicher Werth der rohen Mark 5 Thaler 9 Groschen 11 $\frac{1}{4}$ Pfennig. Einfache Groschen, $117\frac{17}{24}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 5 Grän fein, Werth derselben 4 Thaler 21 Groschen 8 $\frac{1}{2}$ Pfennig. Sechser, $212\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 8 Grän fein, äußerlicher Geldbetrag 4 Thaler 2 Groschen 10 Pfennige. Dreyer, $268\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth 8 Grän fein, war hiernach äußerlich solche werth 2 Thaler 19 Groschen 2 Pfennige. Pfennige, 663 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 15 Grän fein, Werth der rohen Mark in Gelde 2 Thaler, 7 Groschen, 3 Pfennige.

*) Wohl zu verstehen: nachfolgende Ausmünzung in den Braunschweigischen Landen, worinne der Verfasser dieser Schrift lebte.

Thaler. Die 16 gute Groschen = oder $\frac{2}{3}$ Stücke, zu 12 Loth fein, und $13\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 18 Stücken 12 Thaler. y) Die 3 und 2 Mariengroschen = Stücke zu 8 Loth fein, und respective $74\frac{2}{3}$ und $111\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in $149\frac{1}{3}$ und 223 St. $12\frac{2}{3}$ Thaler. Die einfache gute Groschen = Stücke zu 8 Loth fein, und 150 St. auf die rauhe Mark, thut die feine Mark in 300 St. $12\frac{1}{2}$ Thaler. Die einfache Mariengroschen = Stücke, zu 5 Loth und 14 Gr. fein, und $162\frac{1}{2}$ St. auf die Mark, thut die feine Mark in 450 St. $12\frac{1}{2}$ Thaler. Die 6, 4. und 3 Pfenningsstücke zu 4 Loth fein, und respective 156, 234 und 312 St. auf die Mark, thut die feine Mark in respective 624, 936 und 1248

y) Diese $\frac{2}{3}$ Stücke sind eigentlich $\frac{1}{2}$ Speciesthaler: hätte man selbige nach dem Speciesthaler Fuß wollen ausmünzen lassen, würden deren 16 auf die rauhe Mark gegangen seyn. So aber hat man selbige zu 12 Loth und folglich zu so viel Loth fein, als Thaler die feine Mark gelten soll, ausgemünzet, so daß nur 3 Theile Silbers und 1 Theil Kupfers in einer rauhen Mark stecken. Dieses hingegen hat man am Schrot wieder ersetzt, dahero derselben nicht 16, sondern nur $13\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark gehen. Welchemnach das mehrere Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Loth oder 40 Pfennigen die geringere Feinigkeit von 2 Loth und 4 Gran oder insgesamt von 40 Gran wieder ersetzt. Damit aber der gemeine Mann wisse, daß diese Gulden oder 16 ggl. Stücke nicht nach dem Speciesthaler Fuß ausgeprägert seyen, heißet man sie auch nicht $\frac{1}{2}$ Speciesthaler, sondern $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Currentthaler, ob es schon auf eins hinaus kommt. Denn die Hälfte von 120 eben soviel als $\frac{2}{3}$ von 90 ist. Dahingegen die $\frac{2}{3}$ Stücke von einem Speciesthaler 80 Kr. oder einen Fränkischen Gulden jeko ausmachen.

1248 St. 13 Thaler. Und die einfache Pfennige zu 3 Loth fein, und 702 St. auf die Mark, thut die feine Mark in 3744 St. 13 Thaler. z)

§. 10. Ob nun schon anfangs dieser neue Leipziger Fuß große Bewegungen im Reich zu verursachen das Ansehen hatte, kam es jedoch in einigen Jahren dazu, daß meist überall der Thaler auf 120 Kr. oder 2 fl. erhöht wurde, wiewol aber solche Erhöhung nicht von gesamtten Reichswegen, sondern particulariter und successive in denen Kreisen nur geschehen ist. Schweden ratione Bremen, Werden und Pommern, accedirte noch in eben selbem Jahr besagtem Münz: Decess durchaus. a) So resolvirten auch noch in eben selbem Jahr Mainz, Trier, Pfalz und Frankfurt, daß der Reichsthaler 2 fl. gelten solle. b) Und A. 1693. folgerten sodenn die obern Kreise, mit welchen sich nachmals der Kayser nebst andern conformirte. c)

Der Reichsthaler kommt also auf 2 Gulden.

Es

z) Man ist also nicht mehr wie ehemals a. 1572. und 1622. im Niedersächsischen Kreis beklagt gewesen, durch rectification der kleinen Münze den Nthlr. bey dem alten Werth von 24 ggl. zu erhalten, sondern hat ihn 32 ggl. gelten lassen, und diese davor im Gehalt geringert.

a) vid. der Münz: Decess zwischen Schweden und Brandenburg d. 4. Jul. a. 1690. ap. THOM. II. 371. und Hirsch V. 282.

b) vid. der Stadt Frankfurt Münz: Edict d. 11. Dec. 1690. ap. THOM. II. 374. LUCIUM 154: und Hirsch V. 293.

c) vid. der obern Kreise Münz: Probations: Reccess dat. Nürnberg 21. Sept. 1693. it. Augsp. 4. May 1694. it. Nürnberg 7. Apr. 1695. und Regensspurg 14. Febr. 1696. ic. in der Europ. Staats: Canzley ic. I. 368. it. Augspurg 3. Nov. 1700. ibid. V. 470. it. Regenssp. 3. Dec. 1705. ibid. X.

Es wurde aber zugleich der Ducaten auf 4 fl. und der Goldgulden auf 2 fl. 36 Kreuzer gesetzt, mithin die vorige Proportion von 15 zwischen dem Gold und Silber beybehalten, oder vielmehr wenn es genau gerechnet wird die Proportion auf $15 \frac{128}{1278}$ oder $15 \frac{1}{10}$ erhöht. Dahingegen wollte der Lothgauer Fuß von der kleinen Münze denen obren Kreisen nicht anständig seyn, weil, wie sie glaubten, die kleine Münze darnach nicht bestritten werden könnte. Statt dessen also nahmen sie das concert, die feine Mark in denen $7 \frac{1}{2}$ und 6 Kreuzer = Stücken um 18 fl. 45 Kreuzer, in denen 5 und 4 Kreuzer = St. um 19 fl. in denen Kreuzern um 20 fl. und in denen Pfenningen um 21 fl. oder 14 Thaler auszubringen. d)

Im Niedersächsischen will der Rthlr. A. 1691. auf 24 Groschen reduciret werden.

§. 11. Gleichwie aber der Leipziger Fuß nicht vom gesanten Niedersächsischen Kreis, sondern hauptsächlich nur von den Kreis ausschreibenden Fürsten Bremen, Brandenburg und Braunschweig Lüneburg, beliebt worden, dahingegen besonders die Stadt Hamburg, woselbst das commercium am stärksten ist, dahinein nicht condescendiren, sondern vielmehr daß der Thaler seinen alten Werth von 24 Groschen, 48 Schillingen, oder 90 Kreuzern

II. it. Nürnberg. 22. Febr. 1709. *ibid.* XIII. c. 17. it. des Ober-Rheinischen Kreises Münz-Recess dat. Frankfurt 12. Aug. 1700. *ibid.* V. 452. Hirsch V. 373. 396. 411. 446. VI. 5. 13. 18. VII. 490.

d) *vid.* Europ. Staats-Canzley LXXI. 513. Gestalt denn der Münzkosten vor die feine Mark determiniret worden in den groben Sorten auf 20 Kr. in denen $7 \frac{1}{2}$ und 6 Kr. auf 1 fl. 5 Kr. in denen 5 und 4 Kreuzern auf 1 fl. 20 Kr. in denen Kreuzern auf 2 fl. 20 Kr. und in denen Pfenningen auf 3 fl. mithin ist die Mark Silbers im Einkauf zu 17 fl. 40 Kr. zu rechnen.

zern behalte und davor nach Proportion die kleine Münze rectificiret werde, anrathen wollen, wurde nachhero unter denen ersterwehnten Kreisauschreibenden Fürsten, und denen Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, welchen auch Münster bengetreten, anno 1691. d. 16. Sept. zu Hamburg ein neuer Münzverein geschlossen, des Inhalts, daß künftig keine andere grobe Sorten als nur ganze, halbe und Ortsthaler nach Reichs = Schrot und Korn gemünzet werden, die Reichsthaler aber bis Ostern 1692. 30 gute Groschen, von da an bis Ostern 1693. 27 gute Groschen, und endlich nachmals nur 24 gute Groschen, anbey auch nur die bis A. 1665. und also vor errichtetem Zinnischen Fuß geprägete 4 und 2 Mariengroschen und 1 gute Groschenstücke vor voll gelten sollen. e) Es ist aber dieser Münz = Receß von denen Interessenten unbefolget geblieben, vermuthlich weil die kleine Münze ohne dem größten Schaden vorgehabtermaassen nicht reduciret werden mögen. f) Nur allein

- e) Es würde aber die feine Mark bis a. 1692. um $11\frac{1}{4}$ Thaler und bis a. 1693. um $10\frac{1}{8}$ Thaler, so denn aber wieder um 9 Thaler ausgebracht worden seyn. Ersternfalls würde ein nach dem Zinnischen Fuß cum remedio zu $10\frac{2}{3}$ Thaler ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ Stück $16\frac{7}{8}$ ggl. und ein nach dem Leipziger Fuß ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ St. 15 ggl. andernfalls jenes $15\frac{3}{16}$ und dieses $13\frac{1}{2}$, letzternfalls aber jenes $13\frac{1}{2}$ und dieses 12 ggl. gegolten haben. Dahingegen aber würden auch die gute Groschen auf ihren alten Gehalt de a. 1572. und 1622. wieder gesetzt worden seyn.
- f) Es ist also auch in Niedersachsen der Unterschied zwischen Current- und Speciesthaler übrig geblieben, womit es eben, als es mit denen Gulden en espece, und in Münze oder der Zahl nach ehemals

allein die Stadt Hamburg hat nach solchem Fuß den Thaler bey dem alten Werth von 3 Mark oder 48 Schillingen maintainiret, g) wie es auch derselben am meistenem daran gelegen seyn mußte, nachdem sie Anno 1622. zurück geblieben, und den Reichsthaler, so der Ordnung nach nur 2 Mark oder 32 Schillinge hätte thun sollen, nicht wieder dahin reduciren mögen, sondern auf 48 Schillinge bestehen lassen müssen.

A. 1695. aber
will allbader
Burgund.
Banco- Tha-
lerfuß ein-
geführt
werden.

§. 12. Ohnerachtet nun ersterwehnter Münz-
Noth zu seiner Wirkung nicht gediehen, gab man
sich jedoch im Niedersächsischen Kreis noch ferner
Mühe dem Münzwesen daselbst aufzuhelfen. Es
kamen dahero die Kreisauschreibende Fürsten mit
eini-

gehabt, die Beschaffenheit hat. Ein Currenthaler
ist nemlich nur ein Zahithaler, worauf 90 Kreuzer
oder 24 gute Groschen gehen. Ein Species oder
wirklicher Reichsthaler hingegen gilt 2 fl. oder 1
Thaler 8 gute Groschen, mithin $\frac{1}{3}$ mehr als jener,
welches regulariter $33\frac{1}{3}$ pro Cento thut.

g) Man heist zu Hamburg die Schillinge in Banco
schwer Geld, weil es nach dem alten Fuß annoch
ausgeprägt ist. Dahero ein solcher Schilling, so
sonsten nur 6 Pf. gethan, jetzo gleich einem Mariens
groschen 8 gute Pfenninge thut, und da vorhero 2
Schillinge einen guten Groschen gethan, jetzo drey
Schillinge auf 2 gute Groschen gerechnet werden:
Wären aber die Schillinge nach dem Leipziger Fuß
ausgeprägt worden, müsten deren 64 St. auf ei-
nen Speciesthaler gehen. Jedoch hindert dieses
nicht, daß nicht das gute Geld, so in Ober- und
Nieder-Sachsen routiret, um $\frac{1}{3}$ besser als das so-
genannte schwere Geld in Hamburg ist, wie es denn
auch um $\frac{1}{4}$ besser ist, als das, so in denen obern Kreis
sen gangbar ist, und die leichte Münze heisset. Denn
8 gute Pfenn. thun 10 leichte Pfenninge, oder ein
Marthier thut 5 Pfenninge, d. i. $1\frac{1}{2}$ Kr.

einigen andern Ständen sowol aus gedachtem Kreis als aus andern benachbarten Kreisen anderweit zu Hamburg zusammen, und nahmen mittelst eines neuen Münz-Recesses dat. 16. Jul. 1695. die Abrede, keine Guldiner, als woraus die Münz-confusion ihren ersten Ursprung genommen, mehr zu prägen, sondern statt dessen die feine Mark bis Ostern 1696. in $9\frac{3}{5}$ Kreuz- oder Albertus-Thalern species, davon 8 St. h) auf die rauhe Mark zu 13 Loth 6 Gr. fein gehen, nachhero aber in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern species, davon $8\frac{2}{3}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 Loth und 4 Gr. fein gehen, auszubringen, und bis der Banco-Thaler zu Stande kommt, oder so lang die nach dem Leipziger Fuß gemünzete $\frac{2}{3}$ Stücke vor voll gelten, den Albertus-Thaler vor 30 gute Groschen, sodenn aber sowol den Banco- als Albertus-Thaler ohne Unterschied 28 gute Groschen und die nach dem Leipziger Fuß

aus-

h) Rechnet man jedes Stück zu 2 fl. wird die feine Mark in $9\frac{3}{5}$ Stück von Albertus-Thalern um 12 Thlr. 72 Kr.; und in $9\frac{1}{4}$ Stück von Banco-Thalern um 12 Thlr. 30 Kr. ausgebracht. Weil aber die feine Mark nur um 12 Thlr. ausgebracht werden soll, kann ein Albertus-Thaler nur 30 ggl. oder 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. gelten. Soll ferner ein Albertus- und ein Banco-Thaler indistinctim 28 ggl. ein $\frac{2}{3}$ St. aber 14 ggl. gelten, und wird demnach die feine Mark in $9\frac{3}{5}$ Albertus-Thalern um 11 Thlr. 4 ggl. in $9\frac{1}{4}$ Banco-Thalern um 10 Thlr. 19 ggl. und in $18\frac{2}{3}$ St. um $10\frac{1}{2}$ Thlr. ausgebracht, ist leicht zu erachten, daß die eigentliche Intention gewesen, den Fuß von denen Albertus-Thalern vornehmlich zu stabiliren, alldieweil die feine Mark darinnen höher als in den andern Sorten auszubringen ist.

ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke vor 14 gute Groschen, bis daß der alte Reichsthaler wieder auf seinen rechten Werth kommt, als welchenfalls derer Banco- und Albertus-Thaler einer einen guten Groschen weniger als ein Reichsthaler gelten soll, gelten zu lassen. Es hat aber auch dieser Münz-Fuß nicht zu Stande kommen können, wie denn der Kayser dawider gar eifrige Rescripta ergehen lassen; i) ob schon ehemals Anno 1680. auf dem Reichstag zu bedenken heimgegeben worden, ob die Erhöhung des Reichsthalers im äußerlichen Werth um 6 Kreuzer; oder aber die Ringerung desselben à 6 Kreuzer in bonitate intrinseca k) nach dem Werth des Holländischen oder Burgundischen Thalers besser seyn möge. Sonst haben die Banco-Thaler davon ihren Namen, daß sie in allen Banquen mit

unter

i) vid. Kayserl. Mandat in Dero Erblanden wegen des neuen Banco- oder Albertus-Thalers d. 19. Sept. 1695. in der Europ. Staats-Canzley I. 315. it. des Niedersächsischen Kreis: Ausschreib: Amtes Schreiben ad Imperatorem wegen Ausmünzung des neuen Banco-Thalers d. 21. Sept. 1695. nebst andern actis &c. ibid. add. Considerationes warum bey vorhabender Münz: Rectification der alte Speciesthaler nicht zu erwehlen &c. ibid. 331. et ap. LÜNIG. in Eur. St. Consil. II. n. 285. it. Rationes warum man zu Annehmung des Burgundischen Banco-Thaler-Fußes necessitiret worden &c. in der Europ. Staats-Canzley I. 337. it. Rationes wider die innerliche Verringerung des Rthlr. in specie den sogenannten neuen Banco-Thaler betreffend, ibid. 348. et ap. LÜNIG. l. c. n. 290. it. Bedenken über das Münzwesen sonderlich im Ober- und Niedersächsischen Kreis a. 1696 &c. in der Europ. Staats-Canzley I. 355. et ap. LÜNIG. l. c. n. 289. Hirsch, im Münz: Archive, Tom. V. S. 416. 418. 427. 431. 433.

k) Vid. ap. LONDORP. XI. 86.

unter denen Reichsthalern passiren. Nun sind in Europa vornehmlich 4 Hauptbanquen, als nemlich zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg; unter diesen ist absonderlich die zu Hamburg, welche am meisten auf die Conservation der gerechten Reichsthaler siehet, gleichwol nimmt dieselbe darunter alle diejenige an, so nur zu 14 Loth fein sind, und worinnen die feine Mark um $9\frac{7}{8}$ species oder $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht wird, aus Ursachen weil meist alle Reichs = Stände von dem exacten Fuß des Reichsthalers abgewichen, und denselben in etwas ringer ausmünzen lassen, dahero wenn dergleichen nicht mit passiret werden wollten, keine andere mehr übrig seyn würden. Wie denn in denen andern Banquen auch alle Albertus-, Burgundische, Kreuz-, Holländische und dergleichen Thaler, worinnen öfters die feine Mark gar um 13 Thaler ausgebracht wird, mit unter denen Reichsthalern passiren, ohne daß das darauf gehörige Aggio, wie billig wäre, genugsam vergütet werde. 1) Viel mehr ist der Wechsel-Cours nach solchem Banco-Thaler überall eingerichtet, und da mehr Geld aus Teutschland nach Holland, allwo eben der Fuß von Albertus = Thalern ist, gehet, als von dar hereinkommt, ist es so eine fremde Sache eben nicht, als angesehen werden wollen, etwa gewesen, wenn in dem Niedersächsischen Kreis, so an Holland benachbart ist, man die Meynung gehabt den Fuß von Albertus- oder Burgundischen Thalern anzunehmen, um dadurch zu verhindern, daß die Reichsthaler, welche, ob sie gleich weit besser in ihrem Gehalt als die Holländische Thaler sind, doch mit die-

1) vid. Marperger von denen Banquen 2c. it. Euno von gar zu gemeinwerdenden Betrug unter dem Rthlr. 2c. in praefat.

diesen meist in einerley äußerlichem Werth gleich durchgegangen, nicht, wie bishero zu derer Münz-Stände größtem Schaden geschehen, ausgeführt werden. m)

Seit der letzten Erhöhung des Rthlr. hat es im Reich keine besondere Verän-

§. 13. Diesemnach ist es auch vor der Hand im Niedersächsischen Kreis bey dem Leipziger Fuß verblieben, und hat es einige Zeit im gesanten Reich keine hauptsächlich Bewegungen mit dem Münz-

m) vid. Gedanken der Frankfurtschen Kaufmannschaft, ob das aggio von denen Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigischen Gulden nicht ganz abzusehen oder auf ein leidliches zu sehen ic. a. 1707. ap. LÜNIG. in Europ. St. Consil. II. n. 401. it. des Fränkischen Kreises g. W. Wardein Kauffers Vorstellung in Specie den so hoch ansteigenden aggio betr. d. 11. Febr. 1733. in der Europ. Staats-Canzley LXIII. 326. it. Ej. Pro memoria einige zur Verbesserung des Münzwesens geachene Vorschläge betr. d. 21. Febr. 1736. ibid. LXVII. 525. Wie denn inzwischen auch andere Vorschläge wegen Verbesserung des Münzwesens geschehen. vid. Bedenken, wie auf die alte Münz-Ordnung de 1559. wieder zu kommen ic. ap. Fritsch in Opusc. ed. 1731. T. I. P. I. app. p. 831. it. über den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens ic. 1-09. ap. LÜNIG. in Eur. St. Consil. II. n. 407. it. wie das Münzwesen im Fränkischen Kreis zu bessern ic. 1715. ibid. n. 441. it. wie eine Herrschaft ihr Münz-Regal nach heutiger Manier einrichten und führen lassen könne ic. ap. Lünig in select. script. illustr. n. 23. it. Anmerkungen der Kayserl. Hof-Cammer die bey dem W. Probations-Convent zu Nürnberg bevorstehende Consultanda betr. 1726 ic. in der Europ. Staats-Canzley T. LIII. p. 106. it. Beweis daß durch Ausmünzung gerinshaltiger Sorten nicht nur den Landen und Unterthanen, sondern auch den Cammergefällen der größte Schaden zugesüget werde ic. in der Europ. Staats-Canzley LXIX. 453.

Münzwesen gemacht, als daß der Aggio auf die goldne Münze gegen kleine Münze von Silber immer mehr gestiegen, und daher ein Ducaten in Ober- und Nieder-Sachsen, allwo die feine Mark in der Scheidemünze um $12\frac{1}{2}$ bis 13 Thaler ausgebracht, 2 Thaler 18 gute Groschen oder 4 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. und in denen obern Kreisen, wo die feine Mark in der Scheidemünze um 13 bis 14 Thaler ausgebracht wird, 4 fl. und 10 bis 12 Kreuzer zu gelten angefangen: Gleichwie auch die nach dem Leipziger Fuß exacte zu 12 Thaler ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke gegen andere grobe Münze, worinnen der vorgeschriebene Fuß so genau nicht gehalten wird, Aggio gethan.

§. 14. Inmittelst hatte sich des Münzwesens Irrung zu halber zwischen dem Königlich-Dänischen Hof und der Stadt Hamburg eine besondere Irrung ereignet. Es hatte dieselbe Anno 1726. eine Courant-Banco errichtet, in welcher nur allein die da neu geprägte Stadt-Münze, worinnen die feine Mark um $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht worden, angenommen werden sollte; und diese wurde auf einen beständigen Aggio von 16 pro Cent gegen species Banco festgesetzt: Wie nun Dännemark der Nachbarschaft halber dabey sehr interessiret war, wollte es der Stadt-Münze so grossen Vortheil vor andrer nicht zugestehen, sperrete daher der Stadt Commercium und vermochte sie endlich, daß sie die neue Courant-Banco wieder aufzuheben versprochen, wie dann auch der gar zu geringe Aggio von der Stadt-Münze in Ansehung der nach dem Leipziger Fuß zu 12 Thaler ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücke, von welchen der Aggio gegen Banco species 30 bis $33\frac{1}{3}$ pro Cent thut, gefährlich zu seyn geschienen. Denn wenn z. E. 130 Thaler in $\frac{2}{3}$ Stücken, so zu

12 Thaler ausgemünzet sind, 10 $\frac{1}{2}$ Mark Silbers betragen, aus solchen 10 $\frac{1}{2}$ Marken aber nach dem Stadt = Courant = Fuß zu 11 $\frac{1}{3}$ Thaler nicht 116, wie es die Proportion vom Aggio erforderte, sondern vielmehr 122 $\frac{2}{3}$ Thlr. erfolgen, sich von selbst ergiebet, daß auf solche Art erwehnte nach dem Leipziger Fuß ausgemünzete Sorten mit 6 $\frac{2}{3}$ pro Cent Gewinn in Stadt = Courant = Geld haben verwandelt werden können. n)

Was in den
oben
Kreis
gen der
roliner
u. et
niger
silber
nen
Münzen
jüngst
hin
vorgegan
gen.

§. 15. Es machten auch die in denen obern Kreisen zum Vorschein gekommene ganze, halbe und viertel sogenannte Caroliner, welche 10, 5 und 2 $\frac{1}{2}$ fl. gegolten, großes Aufsehen. Die beste darunter waren exacte nach dem Reichs = Goldgulden = Fuß zu 18 $\frac{1}{2}$ Carat ausgemünzet, wie dann auch einer von den ganzen 3, einer von den halben 1 $\frac{1}{2}$, und einer von den vierteln $\frac{3}{4}$ Goldgulden gewogen, mithin deren respective 24, 48 und 96, wie die Ordnung erfordert, auf die rauhe Mark gegangen: Statt dessen aber, daß sie nach Proportion des Goldguldens, so da 3 fl. thut, hätten respective nur 9, 4 $\frac{1}{2}$ und 2 $\frac{1}{4}$ fl. gelten sollen, waren sie im Cours vor 10, 5 und 2 $\frac{1}{2}$ fl. mithin um 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ fl. zu hoch angesetzt, welches 10 pro Cent

Ber

n) vid. Einige Nachrichten zu Erläuterung der vornehmsten zwischen der Cron Dänemark und der Stadt Hamburg obschwebenden Streitigkeiten ic. m. Aug. 1734. 4to. it. Gespräch im Reich der Wahrheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und Hamburger, die von der Stadt Hamburg a. 1726. eingeführte Neuerungen betr. 1735. 4. it. Acta in dieser Sache ic. in der Europ. St. Conzley LXVI. c. 6. LXVII. c. 9. it. die Vergleichungs = Convention d. 28. Apr. 1736. ibid. LXVIII. c. 8. add. Bohns wohlverfahrner Kaufmann ic. T. I. p. 32. 199.

Verlust ausmachtet. Jedoch sind solche im Jahr 1736. in Ansehung, daß diese Französische Louis d'Or und Spanische Pistoles $7\frac{1}{2}$ fl. oder 5 Thaler; ingleichen die Ducaten 4 fl. 15 Kr. fast überall gelten, und auf 9 fl. 20 Kr. 4 fl. 40 Kr. und 2 fl. 20 Kr. heruntergesetzt worden. Nächst denen Carolinern kamen zu gleicher Zeit in denen obern Kreisen einige halbe Gulden, 20, 15 und 10 Kr. Stücke, in das Commercium, worinn die feine Mark um 20 fl. 20 Kr. und respective 21 fl. 20 Kr. ausgebracht war, alldieweil 32, $45\frac{4}{8}$, 64 und $91\frac{1}{2}$ Stücke auf die rauhe Mark zu 12 Loth gingen: Da nun dieses $11\frac{1}{2}$ und respective $15\frac{1}{2}$ pro Cento Unterschied gethan, sind dieselbe gleichfalls auf 25, 18, $12\frac{1}{2}$ und 9 Kr. heruntergesetzt worden. o)

§. 16.

- o) Die feine Mark Goldes war in den Carolinern um 311 fl. 21 Kr. solchergestalt ausaebracht, da sie doch in den Goldgulden à 3 fl. nur vor 280 fl. 12 Kr. und in den Ducaten à 4 fl. 10 Kr. um 282 fl. 55 Kr. auszubringen siehet. Will man nun erwehnte Caroliner nach denen Ducaten valviren, und dabey mit in Reflexion nehmen, daß in den Ducaten nur vor $4\frac{4}{7}$ ggl. in den Carolinen aber vor $57\frac{9}{11}$ ggl. jedes Grän zu 1 ggl. und die Mark zu 12 Thaler gerechnet, Silber steckt, mithin den Ueberschuß von 53 ggl. oder 3 fl. 18 Kr. 3 Pf. zu gute kommen lassen, so bleiben jedoch 26 fl. 15 Kr. 1 Pf. übrig, so bey mehrgedachten Carolinern gewonnen werden: Wovon, wenn selbige unter $31\frac{5}{7}$ ganzen Carolinern, als soviel aus der feinen Mark erfolgen, vertheilet werden, wenigstens 50 Kr. jedes Stück treffen; um welche es zu hoch angesehen ist. vid. Acta in den obern Kreisen in pto monetæ &c. in der Europ. Staats Canzley LXI. c. 15. LXIII. c. 9. LXVII. c. 16. LXVIII. c. 14. LXIX. c. 9.

Wieder-
auf-
hebung der
Münzhand-
lungen auf
dem Reichs-
tage.

§. 16. Das sind nun einige erhebliche der ungleich mehrern Ausschweifungen von dem teutschen Münz-Systeme, welche mit der Unvollkommenheit des von einem großen Theile der Reichsstände immittelst, willig und unwillig, angenommenen Leipziger Fußes, mehrmals entschuldiget werden wolleten, und es ward solcher auch mit diesem Vorwurfe überhaupt, nicht ganz unrecht, belegt. In seinem Vaterlande, dem Churfürstenthum Sachsen selbst, haben durch die Zeitdauer seiner Herrschaft, gegen die, nach dessen Grundsätzen, ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücken, die Louis d'or, selten weniger, als 8 pro Cent, im großen Kommercio, verlohren. Solche, und andere mißliche Erfahrungen schmerzten aufrichtigen Reichsständen, den drey obern Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben vornehmlich, selbige verwendeten daher, unaufhaltsam, ihre Bemühungen, auf die Rückkehr zum Reichsmünzfuß, und Abwürderung des Thalerwerths, en Espee, von 120 bis auf 90 Kreuzer, es ward dieser Bedacht auch von der Reichstags-Versammlung zu Regensburg in Ueberlegung mehrmals gezogen, niemals aber ein Resultat darüber gefället. Hierdurch ward endlich die geduldige Standhaftigkeit gedachter drey Kreise ermüdet, und auf ihrem, zu Nürnberg, am 27. Merz 1721. gehaltenen Münzprobations-Tage p) nunmehr der Beschluß gemacht: Das Thalergepräge fernerhin zwar für 120 Kreuzer, oder 32 Groschen, gelten zu lassen, doch aber bey der Reichstags-Versammlung überhaupt, und einzelnen Reichsständen, darunter dem Könige in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, besonders, dahin anzutragen: daß forthin, im teutschen Reiche,

nur

p) Abschied, bey Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VI. pag. 41. junct. pag. 60.

nur auf eine Münz = Uniformität überhaupt, mit Entfernung aller Mittel zu deren Untergrabung, der Bedacht gerichtet werden möchte. Noch aber ward in einem weitem Zeiläufe von zehen Jahren wenigstens an einen Angriff der Sache nicht gedacht. Endlich nahm solcher Kayser Carl der sechste sich mit dem äußerlichen Anscheine eines Ernstes an, indem selbiger unterm 13. Februar 1733. an die Reichstags = Versammlung verfügte: 9) „Münz = mehro ernstlich auf ein Mittel zu denken, wodurch dem eingerissenen Münzübel mit einer, für die Zukunft auch nachwirkenden Dauer abgeholfen werden könnte.“ Allein, der, durch den, wenig Tage vorher, sich begebenen Todesfall des Königs in Pohlen, ausgebrochene Krieg, zog die Sache abermals weiter in die Länge.

§. 17. Im Jahre 1736. allererst ward der erste Schritt zu diesem wichtigen Vorhaben zu Regensburg gethan, woselbst das Fürsten = Kollegium solches zuerst in Bewegung brachte, und mit angehaltener Standhaftigkeit unterstützte. So sehnlich nun aber hierbey verschiedene Reichsstände noch die Rückkehr zum Reichsfuße wünschten, traten doch ungleich mehrere Widersprüche dargegen auf, andern Ständen war durch Hamburger und Frankfurter Kaufleute 1) die Beybehaltung des Leipziger, als eines zeithero mehr gewohntern, und den Zeitläuften mehr angemessenern, empfohlen worden, und diese Empfehlung verschafte sich Eingang, zum vorläufigen Beschlusse: alle, zur Erlangung nur mög-

Annehmung
des Leipzi-
ger = zum
Reichs-
Münzfuße

R 2

mög

9) Decret, bey Eben demselben, S. 119.

1) JEAN NOE de NEUFVILLE nöthige Erläuterung der unverfänglichen Vorschläge zu Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Deutschland II. I. Abschnitt, §. 48. S. 18.

mögliche, im teutschen Reiche damals umgelaufene Münz = Sorten, durch die, hierzu nach Regensburg verschriebene, aller Kreise General = Münz = Waradeine, zur Erfahrung, ob und wie weit solche ganz oder zum Theil, dem Leipziger Münzfuße sich genähert haben möchten, auf das feine Korn prüfen zu lassen. Dieser Vorschlag ging zu einem darüber unterm 15. April 1737. gefällten Reichsgutachten s) durch, und gedachte Waradeine versicherten hierauf unterm 1. Februar 1738. t) daß sie immittelst bereits 511 Stück verschiedene Münz = Sorten durch die Feuerprobe gezogen, solche aber in der Ausbringung, dem Leipziger Münzfuße, theils vollkommen gleich, theils ziemlich nahe angepaßt, gefunden hätten. Auf diese und mehrere nachhero erprobete Grundlagen, ward endlich von den Reichs = Ständen der Münzpunkt, zur Hauptverhandlung weiter angegriffen, und bey noch viel und mächtig angehaltenen Widersprüchen, zuletzt durch die meisten Stimmen der Leipziger = zum künftigen allgemeinen Reichsfuße, jedoch vorerst nur bey den groben Münzsorten angenommen. Denn, man konnte zu gleicher Zeit sich auch über einen beständigen Schiedmünzfuß, nicht so gleich vereinigen. Die General = Münzwaradeine der Ober- und Niedersächsischen Kreise beharreten hierunter zwar bey der Empfehlung des Torgauischen. Die Waradeine der drey obern Kreise, ingleichen des Ober = Rheinischen hingegen, behaupteten bey verschiedenen Münzsorten die Nothwendigkeit einer noch etwas geringern Beschickungsart, und berufenen so gar hierzu sich auf Kaiserliche in zurückverlau-

lau=

s) Bey Hirsch, dict. Tom. VI. S. 198. und 200.

t) Eben daselbst, S. 241.

laufenen Zeiten bereits erhaltene Erlaubniß. Solches veranlaßte am Ende ein Temperament in dem hierauf, in der Haupt-Sache, am 10. September 1738. so gut als möglich zusammengestimmten, und durch ein Kaiserliches Decret vom 1. Decem-ber genehmigten Reichsgutachten. u)

§. 18. Hierdurch ward — auf dem Papiere ^{Ausmün-} wenigstens — der zum Reichsmünzfuße ange- ^{zung der} nommene Leipziger, in dem Modus der Geldaus- ^{Geldsorten} bringung, folgendermaßen, vorgeschrieben: Daß ^{nach dem} der Thaler en Espece, für 2 Gulden äußerlichen ^{neuen} Werths ausgegeben, mit Ausmünzung derselben, ^{Reichsfuße.} 8 Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 4 Gran fein, und 9 Stück aus der feinen Silbermark, fortgefahren, nach diesem Maasstocke, aus letzterer auch 18 Gulden, oder $\frac{2}{3}$ Stücken, 36 halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$ Stücken, und 72 Bier Groschen, oder $\frac{1}{5}$ Stücken, ingleichen die in den Nieder-Rheinischen Landen gebräuchlichen Blafferte, oder 9 Kreuzer = so wie überhaupt alle höher ansteigende Kreuzer-Münzen gepräget; Ferner, der Reichs-Ducaten, im äußerlichen Werthe, 4 Gulden gelten, 67 Stück derselben auf die rohe Mark gehen, und solche 23 Karat 8 Gran fein Gold halten; Endlich der Goldgülden, nur 3 Gulden gelten, davon 72 Stück auf die rohe Mark gehen, solche 18 Karat 10 Gran fein halten, und zur Ergänzung der rohen Mark, 3 Karat 8 Gran fein Silber, und 1 Karat 6 Gran Kupfer, beygesetzt werden sollten. Die Schiedmünzen hingegen belangend, ward die Vorschrift, auf nachstehende Sorten einzig und allein, damit die allzugroße Mannichfaltigkeit so wohl verhütet, als auch die

Pro:

a) Bey Eben demselben, S. 329. und 333.

Proportion gehörig beobachtet werden möchte, eingeschränket: Doppelgroschen, oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer, 12 Stück einem Reichs- oder Kurrent-Thaler im Zahlwerthe gleich, $74\frac{2}{3}$ Stück, auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, sollte die feine Mark Silber ausgebracht werden für 18 Gulden $33\frac{3}{4}$ Kreuzer, oder $12\frac{3}{8}$ Kurrent-Thaler. Fünf Kreuzer, 18 Stück einem Thaler gleich, 100 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Bazzen, $22\frac{1}{2}$ Stück einem Thaler gleich, $117\frac{3}{8}$ Stück, auf die rohe Mark, solche 6 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Einfache gute Groschen, 24 Stück einem Thaler gleich, 125 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden, 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Kaiser Groschen, 30 Stück einem Thaler gleich, $134\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth $13\frac{1}{2}$ Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Zwen und ein halber Kreuzer, auch Mariengroschen, und Lübbische Schillinge, 36 Stück einem Thaler gleich, 171 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden, oder $12\frac{2}{3}$ Thaler. Halbe Bazzen, 45 Stück einem Thaler gleich, $146\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden 30 Kreuzer, oder 13 Thaler. Sechs schwere Pfenninge, oder Sechser, 48 Stück einem Thaler gleich, 156 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein, sollte also

also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden 30 Kreuzer, oder 13 Thaler. Kreuzer, 90 Stück einem Thaler gleich, 225 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler. Drey schwere Pfenninge, oder Dreyer, 96 Stück einem Thaler gleich, 240 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler. Schwere Pfenninge, 288 Stück einem Zählthaler gleich, 294 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden, für 20 Gulden 30 Kreuzer, oder $13\frac{2}{3}$ Thaler. Leichte Pfenninge, 360 Stück einem Thaler gleich, 615 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden 30 Kreuzer, oder $13\frac{2}{3}$ Thaler. Blaser, oder $4\frac{1}{2}$ Kreuzer, 20 Stück einem Thaler gleich, $111\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 18 Gulden, 45 Kreuzer, oder $12\frac{1}{2}$ Thaler. Halbe Blaser, 40 Stück einem Thaler gleich, 190 Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden, oder $12\frac{2}{3}$ Thaler. Stüber, oder $1\frac{1}{2}$ Kreuzer, 60 Stück einem Thaler gleich, 195 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 19 Gulden 30 Kreuzer, oder 13 Thaler. Cöllnische Albus, oder Viertel-Blaser, oder $1\frac{1}{8}$ Kreuzer, 80 Stück einem Thaler gleich, 200 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Thaler. Halbe Stüber, oder $\frac{3}{4}$ Kreuzer, 120 Stück ei-

152 Csp. VII. Vom Teutschen Münzwesen von 1736 an.

nen Thaler gleich, 300 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $1\frac{1}{3}$ Thaler.

nem Thaler gleich, 300 Stück auf die rohe Mark, solche 3 Loth fein, sollte also die feine Mark ausgebracht werden für 20 Gulden, oder $1\frac{2}{3}$ Thaler.

Cap. VII.

Von dem teutschen Münzwesen, seit dem, zum Reichsfuße angenommenen Leipziger, bis auf den vorherho eingeführten Conventionsfuß.

§. I.

Der zum allgemeinen Reichsfuße angenommene Leipziger, hatte mit Kaiser Carls des fünften Esslinger Münzordnung vom Jahre 1524. ein ziemlich ähnliches Schicksal. Außer denjenigen Reichsständen, welche nicht vorherho aus eigener Bewegung diesen Fuß angenommen und gehandhabet hatten, beobachteten solchen die übrigen länger nicht, als man über dessen Einführung zum Reichsfuße, Unterhandlung gepflogen hatte. Verschiedene der letztern waren nur halb willig bengetreten, andere aber bey Widersprüchen stehend geblieben, und ein Theil nebst dem andern setzte sich mit Abtritts Ursachen zeitig in Bereitschaft. Alle widersprochene Stimmen vereinigten sich wider die hierdurch begünstigte Ungleichheit des äußerlichen Werths des Goldes gegen das Silber, die hierdurch verhangene Ausfuhr des letztern, und mehrere Einschlebung

des

Fortgang
der Münz-
ordnung in
Deutsch-
land.

des erstern. Mehr als ein Münzstand suchte hieraus die höhere Ausbringung des Silbergeldes zu entschuldigen. Und bey diesen und meyr andern unargenehmen Erfahrungen war der neue Reichsfuß noch nicht einmal durchaus gleich gegründet worden. Die Reichstagsversammlung zu Regensburg hatte sich noch die Einschränkung der in Teutschland, nur allzuhäufig, und in allzuviel unter sich verschiedenen Sorten, ausgehenden Schiedsmünzen, und damit die Quellen desjenigen Unheils, woraus so sehr oft, und jederzeit auf Kosten des großen Publikums, Münz-Änderungen ausgebrochen waren, zu stopfen vorbehalten. Allein, dieser wohlthätige Bedacht, ward vom Jahre 1740. an, durch das Absterben Kayfers Carls des sechsten, und den in Teutschland hierdurch ausgebrochenen, bis in das Jahr 1748. gedauerten Krieg, nicht nur unterbrochen, sondern durch letztern zugleich, die immittelst von neuen ausgebrochene Münzunordnung, zu mehrerm Steigen gebracht, darwider aufrichtige Münz-Stände, mit den gewöhnlichen Abwürderungs- und Berrufsmitteln sich nur unwürksam in Gegenverfassung setzten, indem die Vortheile am Ende hierdurch nur den Geldwechsellern und Kaufleuten in die Hände doppelt gespielet worden sind.

§. 2. So bald aber die äußerliche Landesruhe in Teutschland wieder hergestellt worden war, so nahm Kayser Franz auch das immittelst auf einen hohen Grad der Zerrüttung angestiegene Münzwesen, in Bedacht, wiewohl auf eigene Entschliessung, und mit einen Vorschritte, welchen noch keiner seiner Reichs-Vorfahren gewaget hatte. Ohne sich hierzu vorhero mit den Reichsständen in Einverständniß zu setzen, auch einige besondere öffentliche An-

Kayser Franz
sichs Vor-
tritt mit
dem so Gult
denfusse.

Ankündigung, kamen, vom Jahre 1748. an, unter seinem Namen, Wappen und Bildnisse, Thaler, und weiter herabgehende Münzgepräge, zum Vorscheine, woran die Erfahrung bald eine Abweichung von des Reichs Schrot und Korne, und die Ausbringung der feinen Mark Silber für 20 Gulden, statt 18, mithin auch 10 Stück Speciesthaler, statt der zethero gewöhnlich gewesenem 9 Stück entdeckte. Seine Gemahlin, die Kaiserin Königin in Ungarn und Böhmen, Maria Theresia, war zu gleicher Zeit mit ihm, in ihren Erbstaaten, in einen gleichen Weg eingeschlagen x).

Ähnliche
neue Münz-
Vorführung
in Chursach-
sen.

§. 3. Der König in Pohlen, Friedrich August, als Churfürst zu Sachsen, folgte bald diesem Vorgange, wiewohl mit einer, am Münz-Korne, unmerklichen Abweichung. Die Thaler und Guldengepräge blieben ganz unangegriffen. Aber, vom Jahre 1750. an kamen aus der Münz-Stätte zu Dresden $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke, welche in allen bis auf den heutigen Tag monatlich ausgegebenen gedruckten Münz-Valuations-Tabellen, mit der Anmerkung begleitet worden sind, daß in solchen die feine Mark Silber für 13 Thaler 9 Groschen ausgebracht worden ist. Bey einer zu gleicher Zeit angehobenen Groschenprägung wird ein Verlust von 16 Thalern 16 Groschen vom Hundert, vorjeko bemerkt.

Einführung
des Graumannischen
21 Gulden-
fußes in den
Königlich

§. 4. Der König in Preußen, als Churfürst zu Brandenburg, hatte nicht so bald diese Münz-Neuerungen bemerkt, als selbiger hieraus sogleich die Gefahr der Ausführung seiner mit einem bessern Kor-

x) M. s. die Beschreibung der Gepräge in Johann George Friedrich von Hagen, Conventions-Münz-Cabinet von S. 1 — 18.

Korne ausgebrachten Silbermünzen besorgte. Zu Preussischen deren Abwendung führete selbiger, vom Jahre ^{Staaten.} 1750. an, in seinen Staaten den darinne noch bestehenden Ein und Zwanzig Gulden Fuß, auf Einrath und durch Mitbewürkung des aus Herzoglich Braunschweigischen, in seine Dienste übergetretenen General: Directors seiner Münzstätte, Johann Philipp Graumanns ein, woher solcher auch insgemein der Graumannische Münzfuß genennet wird, und hiernach ist die feine Mark Silber für vierzehn Thaler äußerlichen Werth in ganzen, halben und viertel Thaler: Stücken, zu 24, 12 und 6 Groschen Zahlwerth ausgeprägert worden. y) Graumann nahm zum Maasstocke, die sogenannten Friedrichs d'or nach 5 Thaler äußerlichem Werthe an, wovon 35 Stück auf die rothe Mark, solche 21 Karat 8 Gran fein, gehen, und hierdurch kam das Gold und Silber unter sich in ein Verhältniß wie 1 gegen $13\frac{1}{3}$. Von dem, im Jahre 1756 ausgebrochenen Kriege an, verbreitete sich in dessen Zeitdauer zwar auch über die Preussischen Staaten ein Zweig der bald näher anzuführenden neuen Münzunordnung, welcher die Fortprägung nach dem Graumannischen Fuße, hinderte, es ward aber nach Endigung dieses Krieges, solche wiederhergestellt, und hierbey annoch besonders durch das Königliche Edict vom 29. März 1764. z) eine Prägung an 8, 4 und 2 Groschen: Stü-

y) Friedrich Nicolai, in der Beschreibung der Königlichen Residenz Städte, Berlin und Potsdam, I. Band, IV. Abschnitt, S. 269. und VI. Abschnitt, S. 326.

z) Bey Hirsch, im Münz: Archive, Tom. VIII. S. 428.

Stücken, respective 42, 84 und 168 Stück auf die rohe Mark, verordnet. a)

Stallschwei-
gender Ben-
tritt einiger
Reichsstän-
de zum 20
Guldenfuß.

§. 5. Inmittelst zogen andere Kreise und Stände unter sich auch in Bedacht, was sie in dieser Münz-Krissi thun wollten. Bey dem Ober-Rheinischen Kreise kamen im Jahre 1752. b) zwar verschiedene, auch auf eine Münz-Trennung, wie- wol in veränderter Gestalt, abgezielte Vorschläge, zur Erwägung, noch aber behauptete der zum Reichsfuße angenommene Leipziger, das Ueberge- wicht, mit der wohl überdachten Entschuldigung, daß die unverhältnißmäßige Proportion des Goldes gegen das Silber, durch die Verkürzung des er- stern, mit letzterm süglich in Gleichheit gesetzt wer- den könnte. Es müsse vielmehr, ward angeführet, das große Werk einer reellen Münz-Verbesserung, bey der Schiedmünze und Einschränkung deren ver- schiedenen Sorten vornehmlich, alsdenn auch des- ren Ausschließung vom großen Kommercium ange- griffen werden. Diese, und mehrere, zur Auf- rechthaltung des Leipziger Fußes, als Reichsfuß, abgezielte Mittel, wurden andern Kreisen und Ständen, auch der Regensburger Reichs-Tags- Versammlung zur Speculation, überall aber in mißlicher Aussicht, vorgeleget. Der Schwäbische Kreis gab sich bereits mit dem Hange zum 20 Gul-
den-

- a) Herr Nicolai führet hierbey an: Vom Jahre 1770. wurden, zu Vorkommung des Auskippens, alle, bis auf die kleinsten Geldstücke justiret, und gerändert, und es müssen 100 Thaler genau wägen: 9 Mark 8 Loth, in ganzen, halben und viertel Thalerstücken; 10 Mark 5 Loth, in acht Groschenstücken; 13 Mark, in vier Groschenstücken; und 18 Mark in zwey Groschenstücken.

- b) Deputations; Gutachten, bey Hirsch, Tom. VII. pag. 495.

denfuße, blos. c) Auch hierüber war bey dem Fränkischen Kreise, im Jahre 1753. die Frage: An? bereits entschieden. d) Und vom Jahre 1754. an kamen nach diesem Fuße ausgeprägte Brandenburg Anspach- und Bayreuthische, Bischöflich Würzburgische, und Stadt Nürnbergische Geldsorten, zum Vorscheine. e)

§. 6. Ob die Vorschläge des Ober-Rheinischen Kreises bey der Reichstags-Versammlung zu Regensburg sich etwa weiter noch Eingang geöfnet haben möchten, ist zwar nicht bekannt, aber nicht zu zweifeln, daß, wenn solches auch geschehen, Kayser Franz solche gewiß nicht befördert haben würde. Denn sein, zur Nachahmung practisch dargebotener 20 Guldenfuß, kam hierdurch sogleich damit in Kollision. Er hatte letzterm, auf Kosten des Leipziger, die Auswürkungskraft gegeben, und er sahe mit dessen Verfall sein Ansehen durch Vorwürfe angegriffen, daß ein solcher Schritt von ihm, ohne Beytritt des Reichs, gewaget worden war. Dieser Erwartung entgegen mußte also von ihm gearbeitet, und da die Ausbreitung seines Münz-Systems auf dem freywilligen Beytritte anderer, lediglich beruhete, der Rheinischen vorjeko eine Gegenpartey, mit verstärkten Kräften zum Widerspruch entgegen gesetzt werden. Hierzu stellte sich seine Gemahlin, die Kayserin Königin, Maria Theresia, vorjeko ins Mittel. Selbige machte ihrem Landes-Nachbar, dem Churfürst Maximilian Joseph, in Bayern, dessen Unterthanen lange Zeit unter dem Drucke einer Münzunordnung geseufzet hat-

c) Hirsch, Tom. VI. pag. 373.

d) Ebenders. Tom. VIII. pag. 98.

e) von Hagen, im Conv. Münz Tab. S. 94. 117. 127. 259.

hatten, die auf das wechselhafte Wohl beiderseits Lande, sich erstreckende Nothwendigkeit einer Uniformität begreiflich, hierauf schlug auch der Churfürst ein, und damit kam, unterm dato Wien, den 20. September 1753. die bekannte Convention f) zu Stande, wodurch selbiger sich verbindlich machte, fernerhin auch in seinen Landen, die feine Mark Silber, Cöllnisches Gewichts, für 20 Gulden äußerlichen Werths, vom Thaler an, bis auf das einfache Groschengepräge herab, so wohl ausbringen, als ausgeben, hiernach aber den auf Kaiserlich Königlichem Stempel geprägten Ducaten, 4 Gulden 10 Kreuzer, gelten zu lassen, wodurch jede feine Mark Gold für 283 Gulden, 5 Kreuzer $4\frac{7}{2}$ Pfennig, ausgebracht, und das Gold, gegen das Silber, in ein Verhältniß, wie 1 gegen 14 bis $\frac{11}{2}$ gesetzt, hiernach aber weiter, der Reichs-Ducaten, 67 Stück auf die rohe Mark, solche 23 Karat 8 Grän fein, das Silbergeld hingegen in folgenden Species-Sorten ausgemünzt werden sollte: Thaler, ganze und halbe Gulden, 10, 20 und 40 Stück, aus der feinen Mark, die rohe 13 Loth 6 Grän fein. Dann, aus der feinen Mark, 60 Kopfstücke, jedes 20 Kreuzer werth, die rohe Mark 9 Loth 6 Grän fein; Ferner, $70\frac{10}{17}$ Siebenzehener, die rohe Mark 8 Loth 12 Grän fein; Weiter, 120 halbe Kopfstücke, jedes 10 Kreuzer werth, die rohe Mark 8 Loth fein; Ferner, $17\frac{3}{7}$ Siebener, die rohe Mark 6 Loth 13 Grän fein; Endlich 400 Drey Kreuzerstücke, die rohe Mark 5 Loth 9 Grän fein. Nun war der 20 Guldenfuß durch eine absonderliche Convention ausgebreitet, er nahm hiervon die gleichbedeutende

f) bey Hirsch, Tom. VI. S. 398.

tende Benennung des Conventions-Fußes an, und hat solchen, nach Zutritt mehrerer teutscher Staaten, in allen denenjenigen behauptet, worinne das Geld nach Reichsthalern, auf jeden 24 Groschen gezählet, berechnet wird. In den Reichslanden hingegen, worinne die Aufsahl nach Gulden, jeden für 60 Kreuzer angeschlagen, geschieht, ist der erste Ausdruck des zwanzig Guldenfußes, unverrückt, beybehalten worden.

§. 7. Diese Münz-Einung hatte noch nicht ein Jahr gedauert, als dem Churfürst in Bayern sein darzu gethaner Schritt schon wiederum gereute. Er ließ nachhero sich zwar über die nächsten darzu angeleiteten Ursachen nicht heraus, aber, aus unlängbarer Erfahrung sind solche leicht zu errathen. Durch den ganzen bis daher verlaufenen Theil des achtzehnten Jahrhunderts, war Bayern keiner andern, als geringhaltiger, hieraus aber eines erheblichen Aufschlags guter Münzsorten, gewohnt. Bey der im Jahre 1737. zu Regensburg vorgegangenen großen Münz-Probe, hatten die versammlete Kreis-General-Waradeine folgende Ausbringungsart der feinen Mark Silber, in Bayerischen Münzsorten angegeben: g) „30 Kreuzerstücke, vom Jahre 1718. bis 1737. für 22 Gulden, 33 Kreuzer $2\frac{202}{17}$ Pfennig; 15 Kreuzerstücke, vom Jahre 1715. an, bis 1732, für 22 Gulden 27 Kreuzer $2\frac{10}{109}$ Pfennig, und gleiche Sorten vom Jahre 1691. bis 1703. für 23 Gulden 42 Kreuzer $3\frac{3}{4}$ Pfennig.“ Wider eine so alt eingewurzelte Angewohnheit möchte vorjehwohl eine, nach Verhältnisse des 20 Guldenfußes, angestellte Balvation wenig gewürket, vielleicht wol

gar

gar die Strenge der Landes-Policey die Mitbewirkung versaget haben. Es kündigte also der Kaiserin Königin der Churfürst in Bayern unterm 30. Julius 1754. h) mit folgenden wiewohl nur allgemeinen Entschuldigungs-Ursachen, wiederum auf: „Weil ihm zeithero, durch die Conventionsmäßige Devaluation der, in seinen Landen, umgelaufenen gewöhnlichen Münzsorten, nicht nur in seinen Cassen ein eigener großer Verlust erwachsen, sondern auch solcher, wegen der Ungleichheit in dem Handel mit den Nachbarn, immer sichtbarer würde, dahero ihm ganz unvermeidlich der Uberschritt zu einem provisional Mittel gefallen, womit, bis zum Erfolg eines allgemeinen Reichsmünzbeschlusses, seinen Landen und Leuten besser vorgesehen werden könnte.“ Der Kaiserin Königin fiel diese unerwartete Erklärung um so viel stärker auf, weil der Churfürst sie zugleich ungewiß, in dem Modus des provisional Mittels, gelassen hatte. Indem nun selbige ihm ihre Unzufriedenheit über diesen gewaltsamen Schritt zu erkennen gab, i) äußerte sie zugleich, daß, wenn durch ihre Gegengründe der Churfürst nicht vielmehr sich zu einem Umtritte noch bewegen lassen wollte, er wenigstens nicht zu einer Verkürzung des Schrot und Kornes sich herablassen möchte. Der Erfolg bestätigte auch eine Erwartung solcher Art. Der Churfürst in Bayern blieb im Gange der Fortmünzung, nach den Grundsätzen des verglichenen 20 Guldenfußes, er steigerte jedoch den Werth der Ausgabe des Geldes bis auf 24 Gulden. Dieses ist nun der, durch weitem Forttrag, noch bekannte vier und zwanzig Guldenfuß, dessen Ursprung

ge-

h) Hirsch, l. c. S. 436.

i) Bey Eben demselben, S. 437.

gemeinlich in dieser Begebenheit, aber unrichtig, gesucht wird, weil solcher durch die oben ausgesetzte Erfahrung, nur als ein Rückgang zur vorigen Münzrichtung, anzusehen ist. In so weit aber ist vorjeko hier dessen Ursprung zu suchen, weil solcher durch bessere Ausbildung, sich Eingang bey andern Münzfürsten, verschaffte. Nunmehr wurden, von dem 20 Gulden = bis auf den 24 Guldenfuß folgende, vorjeko nur Beispielsweise anführende, Münzsorten zum Steigen befördert, als

in Golde

von 9 fl. 12 Kr.	bis auf 11 fl.	= Kr. ein Carl d'or.
= 8 = 50 =	— 10 = 36 =	ein Schild- und Sonnen Louis d'or.
= 7 = 20 =	— 8 = 50 =	ein gemeiner Louis d'or und
= 4 = 10 =	— 5 = = =	ein Reichs Ducaten.

in Silber

= 2 = = =	— 2 = 24 =	ein Convent. Thaler
= 1 = = =	— 1 = 12 =	ein Gulden
= = = 30 =	— = = 36 =	ein halber Gulden
= = = 20 =	— = = 24 =	ein Kopfstück
= = = 10 =	— = = 12 =	ein halb Kopfstück

und sollte hierdurch das Gold gegen das Silber wie 1 gegen $1\frac{1}{2}$ in ein Verhältniß gesetzt werden.

§. 8. Während der Zeit kam ein neuer, von den bis hieher erzählten, wiederum verschiedener Münzfuß, im Churfürstenthum Sachsen durch Sorten = Prägungen theils bis daher noch ganz ungewohnter Art, auf. Unter der Direction des

Ausprägung neuer Pöblenischer Münze zu Leipzig 1753.

Drer = Münzrath, Johann George Gödecke, welchem nachhero der Banquier Frege folgte, ward im Jahre 1753. zu Leipzig, eine neue Münzstätte geöffnet, welche, durch das Aufgeprägte des gekrönten Königlich Churfürstlichen Brustbildes auf den hieraus gekommenen großen und mittlern Geldstücken, letztern zwar die Bestimmung für das Königreich Pohlen zu geben schien, aber, außer den für dieses Reich eigentlich bestimmten Sorten k), die übrigen wohl größtentheils in Teutschland geblieben sind. Die Prägung geschah in Golde und Silber, die rohe Mark des erstern, nach dem Anschlage des holländischen Ducatenfußes, zu 23 Karat, 7 Grän fein, und hiernach sind in gedachten, auch einigen folgenden Jahren ausgegangen:

in Golde

August d'or, 10 Thaler jedes Stück im äußerlichen Werthe, $19\frac{11}{25}$ Stück auf die Mark

Dergleichen, ein Stück 5 Thaler werth, $38\frac{23}{59}$ Stück auf die Mark

Dergleichen, ein Stück $2\frac{1}{2}$ Thaler werth, $77\frac{21}{59}$ Stück auf die Mark

Doppel- und einfache Ducaten, von erstern $34\frac{26}{83}$ Stück, und von letztern $68\frac{52}{83}$ Stück auf die Mark;

in

k) Das waren Tympe und Szostack's, wovon $13\frac{1}{2}$ Stück der erstern, und 40 Stück der letztern ein m Ducaten im Werthe gleich stunden. In der im Ober- Erzgebürge gelegenen Kupfer- Saigerhütte Grünthal so wohl, als in der Niederlausitzer Stadt Gaben, wurden zu gleicher Zeit, zwey Münzstätte, zu Prägung kupferner Schillinge, angelezet, und hiervon 1520 Stück auch auf einen Ducaten gezählet.

in Silber

Thaler, 8 Stück auf die rohe Mark, solche 12 Loth 2 Grän fein, ward also eine feine Mark ausgebracht in $10\frac{62}{109}$ Stücken.

Gulden, 16 Stück auf die rohe Mark, und

Halbe Gulden, 32 Stück auf die rohe Mark, in beiden Sorten auch solche 12 Loth 2 Grän fein, von der erstern aber $21\frac{15}{109}$ Stück, und von letzterer $42\frac{30}{109}$ Stück, aus der feinen Mark.

Groschen, $117\frac{1}{2}$ auch casualiter 118 Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth 9 auch 11 Grän fein, mithin sollte eine feine Mark Silber ausgebracht werden in 360 Stücken.

Sechser, $215\frac{2}{3}$ auch casualiter 217 Stück auf die rohe Mark, solche ebenfalls 4 Loth 9 bis 11 Grän fein, daher die feine Mark in $748\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht werden sollte.

Man siehet hieraus, daß dieses ein dem Graumannischen nachgeformter, in der Beschickung aber etwas geringhaltiger ausgefallener Münzfuß war, welcher jedoch mit diesem ein gleiches Stück nicht behauptete, vielmehr seinem Vaterlande, und mit solchem dem gesammten teutschen Reiche zugleich, ein seit dem Jahre 1623 unmittelbar niemals wiederum erfahrenes Münz-Unglück damit vorbereitet worden ist.

§. 9. Im Monat September 1756. brach Ansbruch des Krieges 1756. und neuer Münz-unordnung zugleich in Courtsachsen. der mit großer Wuth bis in das Jahr 1763. un-
aufhaltsam fortgedauerte deutsche Krieg aus, und die Königlich Preussischen Truppen hatten zu aller-
erst nicht so bald der Stadt Leipzig sich bemächtigt,
als der Berliner Münz-Jude Ephraim mit seiner
Gesellschaft sich auch in die darinne vorgefundene
Münzstätte setzte, und solche mit allen möglichen
eigennützigigen Vortheilen benutzte. Es kam bald

eine Nachprägung auf die vorgefundene Stempel der August d'or sowohl, als der halben Gulden, beide mit dem Jahre 1753. bemerkt zum Vorscheine, und darzu wurden nachhero auch die Groschen- und Sechspfennig- Stempel gemißbraucher. In den ersten Monaten der Krieger-Betäubung beobachtete das Publikum zwar eben nicht so genau den Modus der Tügel-Beschickung. Aber, mit dem Jahre 1757. gingen ihm über den hierunter spielenden Betrug schon die Augen auf, und je stärkere Fortschritte damit in den folgenden Jahren die Münz-Betrüger machten, indem die Armeen und Handelsleute zugleich dieses schlechte Geld in andere Länder verbreiteten, desto fühlbarer wurden hierauf die Folgen der hierdurch sich zugleich eingeleiteten Rip- und Wipperen, mit welcher nach den Graden des vergeringerten Münz-Korns, eine zuletzt unendlich angestiegene Theuerung, ausbrach. Es ist von den hiezu angewendeten ungewissenhaften Münzgrundsätzen niemals etwas gewisses öffentlich bekannt worden, es möchten wohl auch, wahrscheinlich, diese Jüdischen Geheimnisse niemals das Tageslicht erblicken, daherö kann vorjeko hiervon anders woher nicht, als aus der Erfahrung durch Nachproben, der Hauptbegriff gegeben werden: Daß in den bezeichneten halben Guldengeprägten, welchen, von ihrem Urheber, das Publikum den Namen der Ephraimiten zeitig beylegte, die feine Mark Silber für 19 bis 24 Thaler in den Jahren 1757. bis 1758, für 25 bis 30 Thaler in dem Jahre 1759. und für 31 bis 33 Thaler in den Jahren 1760. und 1761, in dem letzten Kriegs-Jahre auch noch höher ausgebracht worden, welches aber, wegen der bald hörenden, von gedachten und andern Münzbetrügern unter sich gespielt-

spielten Betrügereyen, weiter eigentlich zu erfahren, nicht möglich gefallen ist, dahero denn auch am Ende, zur Devaluation gedachter und anderer schlechter Münzen, in dem Churfürstlich Sächsischen, unterm 18. Junius 1763. herausgekommenen Reductions = Edicte l) kein ander Anhalten, als wie solche im Handel die Leipziger Kaufmannschaft zu gebrauchen vermocht, genommen werden können. Den letzten Druck gab Ephraim und Compagnie, durch den in den Jahren 1761. und 1762. ausgeführten Einfall, Doppel = Groschen, auf den Dresdener Stempel prägen zu lassen. Denn von diesen haben auch die Kapellen = Proben gelehret, daß in solchen die feine Mark Silber sogar für 40 bis 45 Thaler ausgebracht worden ist, m) also ein 67 Guldenfuß.

§. 10. Die Lösung mit den Ephraimiten war nicht so bald gegeben, als gleich starke Fortschritte auch unter anderer teutscher Münzherren Namen, Wappen und Bildnissen gethan wurden. Viel derselben hatten vorhero bereits, mit Entschuldigung der Unnachahmlichkeit des zum Reichsfuße angenommenen Leipziger, zu einer geringhaltigen Ausmünzung sich herabgelassen: Vorjesho, in den Zeiten einer neuen Münz = Anarchie, spiegelten jene Sorten die verstärkte Entschuldigung einer zwar gewaltsam abgenöthigten, dabey aber doch unvermeidlichen Nachprägung vor, wenn ein Münzherr seine obwohl bereits schlechten, dennoch von schlechten

Uebergang
dieser Münz=
unordnung
in andere
teutsche
Staaten.

tern

l) in CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1627.

m) Ausführlicher sind diese klägliche Münzbegebenheiten beschrieben, in Johann Friedrich Klossch Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte, II. Band von S. 840. bis 914.

tern Geldsorten nicht verschlingen lassen wollte. Eigentlich ward jedoch hierunter nur der Mißbrauch verstecket, eigennützige Vortheile unter Begünstigung der Zeit = Umstände, so gut und hoch, als möglich, zu benutzen. Aus solchen ungerechten Grundsätzen kamen nun, je länger desto häufiger, geringhaltige, auf Schwedisch Pommerischen, Anhalt = Berenburg und Zerbstischen, Mecklenburg = Strelitzischen, Sachsen = Hildburgshausischen und mehr andere Fürsten = Stempel nachgeprägte acht Groschen = Stücken, auch andere Sorten zum Vorscheine, und in solchen ward vom Jahre 1760. an besonders das Sinken mit dem Korne sichtbar mit beschleunigten Schritten n), weil zugleich ein Münz = Entreprenneur, so schleunig, als möglich, des andern Münz = Sorten aufwechselte, und, Stufenweise, in schlechtere wiederum verwandelte, hierdurch aber einer neben dem andern eine beständige zuletzt ungewisse Absteigung, beförderte. Ganz Teutschland fiel darüber in große Münz = Verwirrung, weil der Vertrieb dahin, wohin solchen die Armeen durch die Uebermacht nicht brachten, durch Kaufleute und Juden begünstiget ward, und die gewöhnlichen Abwärdungs = und Verfassungsmittel die Nachwirkung versagten. Kaiser Franz sah hieraus sich genöthiget unterm 13. 16. und 25. August 1759. bedrohliche Edicte o) ins Reich ergehen zu lassen. Es wurden darinne vornehmlich alle geringhaltige, auf Königlich Preussischen, Churfürstlich Sächsischen, und Anhalt Berens

n) Es ist solches aus der Reduction dieser Münzsorten, in dem not. m. angezogenen Chursächsischen Edicte, leicht abzunehmen.

o) Bey Hirsch, im Münz = Archive, Tom. VIII. pag. 118. 124. 126.

renburgischen Stempel geprägte Münzsorten, unbedinget in Verruf gesetzt, alle Silber-Lieferungen in die Münzstädte untersaget, und den darinne angestellten Münzarbeitern, mit der in den Reichsgesetzen auf sie wartenden Infamie, auch übrigen Leibes- und Lebens-Strafen gedrohet. Allein, diese Verfügungen fruchteten nichts in denenjenigen Ländern, worinne die Münzer, mit Adlers Fitzchen bedeckt, arbeiteten, desto mehr aber in den vom Kriege befreheten. Der Graf von Wied-Runkel hatte sich auch einer falschen Ausmünzung schuldig, und damit so anstößig gemacht, daß das im Churfürstenthume Sachsen damals subsistirte Königlich Preussische General-Feld-Krieges-Directorium sogar, weil in diesen Landen ein gewisser Joseph Bolze, in Dresden zumal, den Vertrieb häufig, wiewohl heimlich, befördert hatte, einen unbedingten Verruf der Neuwiedischen größtentheils in Viergroshenstücken bestandenen Münzsorten, für nöthig erachtete. Kayser Franz verfügte auch, durch den Reichs-Hofrath, eine Criminal-Untersuchung, wodurch der Graf vornehmlich in den Schaden-Ersatz verurtheilet, die Münzstätte selbst zerstörret, und wider den Münz-Director, Verleger, und Bediente, die Special-Inquisition angestellt ward. p)

§. II. Andere, von den Kriegsbrangsalen be-
 freyete Länder besetzeten aber nur die Ohnmacht
 solcher Mittel, weil der Druck einer dieser verstopf-
 ten Quellen, bald den Ausbruch auf einer andern
 Seite wiederum öfnete. Kayser Franz trachtete
 also zu gleicher Zeit auf die Herstellung eines mehr
 wirkenden beständigen Gegenmittels, durch Bes-
 tim-

Der drey
 obern Aulse
 Zusammen-
 tritt in eine
 Convention,
 wegen des
 20 Gulden
 Fußes.

p) Reichs-Hofraths-Protocoll, bey Eben demselben
 dict. Tom. S. 604.

stimmung eines gewissen Münzfußes, und natürlich blieb sein Bedacht bey demjenigen stehen, womit er nebst seiner Gemahlin zuerst vorgetreten war. Durch den Abtritt des Churfürst in Bayern hatte solches zwar zeithero geschwancket, solcher jedoch den Grund noch nicht erschüttert. In den drey obern Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, behauptete vorhero, durch willkührlichen Zutritt, der 20 Guldenfuß ziemlich die Oberhand, nur hatte hierunter ersterer, den öftern Heimsuchungen durch Kriegs = Einfälle, und damit vereinigten Ueberladungen schlechten Geldes, blosgestellt, der Nothwendigkeit nicht ausweichen können, durch Valuation einstweilen auch zu einem höhern, dem 24 Guldenfuße, überzugehen. Es war aber gedachter Fränkischer Kreis auch vom Anfange her zum Rückgange, nach Anbietung bequemer Gelegenheit, entschlossen gewesen, nur auch zugleich mit Erwartung einer mehrern Ausbildung des bis daher noch in seiner Kindheit gelegenen 20 Guldenfußes, und hatte hierzu öfters Anregung bey Kaiser Franz gethan, welchem auch eine solche Aufforderung nicht anders, als angenehm, gefallen seyn konnte. Er bearbeitete also nunmehr die Vereinigung aller Stände genannter drey Kreise, zu seinem Lieblings = Münz = Systeme, hierzu sollte seine Gemahlin, wegen des Oesterreichischen Kreises betreten, und er selbst wollte die antretende Unterhandlungen, zum werckthätigen Erfolge, leiten. Hierzu ward ein allgemeiner Münzprobationstag gesamter Kreise, nach Augsburg ausgeschrieben, welcher vom 29. Februar 1760. an bis zum 18. April 1761. dauerte, q) und wobey durch 47 verschiedene Sitzungen

q) M. s. die Protokolle, bey Hirsch, dict. Tom. VIII. von S. 284. bis 336.

gen der darzu abgeordneten Bothschafter, über dieses wichtige Geschäfte, Ueberlegung gepflogen ward. Der Ausgang schien einige Zeit in eine mißliche Lage zu gerathen. Chur-Bayern, gewohnt an seinen 24 Guldensfuß, welchen dieser Stand unmittelbar so gar bis auf einen 25 Guldensfuß getrieben hatte, lehstern nachhero auch, bis in das Jahr 1766. standhaft behauptete, wollte vorjeko nicht von dem mit erstern angenommenen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber wie 1 gegen $13\frac{1}{2}$ abgehen, Franken hingegen widersprach, und hierdurch leitete sich eine bittere Kontrovers ein, welche sich endlich, nachdem am vier und zwanzigsten Sitzungstage durch die meisten Stimmen das Verhältniß wie 1 gegen $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ beschlossen ward, mit der Entfernung der Bayerischen Gesandtschaft von den übrigen Verhandlungen des Probationstags, endigte. Wirttemberg folgte, und kam auf den Wink des Kaisers zwar wiederum zurück, verhielt jedoch sich die übrige Zeit nur leidend. Gleichwohl hinderte der Bayerische Vorgang nicht den Lauf der übrigen Handlungen, wodurch endlich folgende Grundlage, zu dem, in dem größten Theile Teutschlands vorjeko herrschenden Conventions - Münzfuß, zu Stande gebracht ward.

§. 12. Durch den, unterm dato Augsburg den 6. May 1761. von den versammelten Kreis-Ständen, vollzogenen Beschluß 1) ward festgesetzt, daß, mit den eigentlichen Worten desselben zu reden, „das Conventionsmäßige Verhältniß des Goldes gegen das Silber, wie 1 gegen $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ zum ursprünglichen Maasstocke des Reichs = Ducaten

Beschluß
der Aus-
münzung
in Golde.

„und

1) Bey Eben demselben, S. 349. u. f.

„und Conventions = Thalers, sofort aber in dieser
 „Abmaße, der gerecht ausgemünzte Reichs = Ducas
 „ten zum Maasstocke der Goldsorten, ohne Aus-
 „nahme, und der, nach dem Conventionsmäßigen
 „Schrot und Korne ausgestückelte Thaler, zum
 „Maasstocke der auszumünzenden Silbersorten, als
 „erdings genommen, so weiter aber der Conven-
 „tionsmäßige 20 Guldenfuß, bis auf die 5 Kreuz-
 „zer = Stücke, inclusive, ohnabweichig und ohn-
 „mangelbar, beybehalten werden sollte zc.“ Wies-
 wohl mit der vorausgesetzten Nachlassung: Wo-
 ferne jemanden der Anschlag des Goldes gegen das
 Silber, nach diesem Fuße, zu hoch bedachten
 möchte, ein Stand, entweder für sich, oder mit
 Zutritt anderer, das Gold in einen geringern An-
 schlag bringen, dem Reichs = Ducaten abbrechen,
 und nach dieser Abmaße auch die übrigen Gold-
 sorten, jeder in seinem Lande wiederum erniedrigen
 könnte; und hiernach fiel das Haupt = Resultat da-
 hin aus: Daß die feine Mark Gold für 283 Gul-
 den, 5 Kreuzer, $3\frac{47}{1}$ Pfennig äußerlichen Werths,
 ausgebracht werden sollte. Die Beschickung der
 rohen Mark in 67 Stück Ducaten blieb fernerweit
 zwar auf 23 Karat 8 Grän fein, stehen, es bekam
 aber ein jedes Stück den erhöhten äußerlichen
 Werth für 4 Gulden 10 Kreuzer. Das war nun
 in so weit gut gemeinet. Aber man hatte, wie die
 Vorfahren beim Reichsfuße bereits, auch zuletzt
 beim Leipziger, klagten, die Ausländer abermals
 nicht zu Rathe gezogen. Noch jeko lehret die Er-
 fahrung, daß diese Richtung, mithin eine bestän-
 dige Regel, nicht behauptet werden kann, daher
 die Ausnahme von einer Zeit zur andern, realisiret
 werden muß. Holland und Frankreich setzen das
 Ver-

Verhältniß, wie 1 gegen $14\frac{1}{2}$ s). Teutschland hat also zeithero größtentheils die Bilanz an beide Nationen bezahlen müssen, weil bey selbigen die Goldsorten in einem höhern Werthe stehen, und hieraus folget, daß das Aufgeld nicht abgebrochen werden kann, vielmehr noch erhöht werden muß. In dem letzten Amerikanischen Kriege hat in Holland jezuweilen der Ducaten 4 Gulden bis gegen 20 Kreuzer gestanden. In den Kaiserlichen Erblanden ward solcher im Jahre 1768. bereits von 4 Gulden bis auf 15 Kreuzer gesteigert, im Jahre 1771. kam der 16te Kreuzer darzu, und noch neuerlich, durch das Edict vom 15. September 1783. ist dem Ducaten ein noch höherer Werth für 4 Gulden 20 Kreuzer, gegeben worden.

§. 13. Zu den Silbermünzen sollte, wie schon gedacht, die feine Mark Silber für 20 Gulden Reichs-, oder 13 Thaler 8 Groschen Sächsische Wehrung, in allen großen und kleinen Stücken vom Thaler an, bis auf das viertel Kopfstücke, ausgeprägt und ausgegeben, zu Vorkommung des Ausklippens eine unter den Species-Stücken jeder Art vollkommene Gleichheit beobachtet, niemals aber den Münzmeistern ein Remedium an Schrot oder Korne gut gethan werden. Nach diesem Hauptmünzgrundsatz hat in der Folge die Erfahrung folgende practische Ausbringung der rohen Mark

Ausmünzung der großen Silbersorten.

- s) In Holland jezuweilen auch wie 1 gegen $14\frac{3}{4}$. In Spanien stehet solches wie 1 gegen $14\frac{2}{10}$, in Savoyen wie 1 gegen $14\frac{6}{10}$, in der Schweiz gar wie 1 gegen 15, in Engelland wie 1 gegen $15\frac{1}{10}$, in Rußland aber wie 1 gegen 15. M. s. wegen des letztern das Kayserliche Edict vom 18. December 1763. im Neuveränderten Rußland, II. Theil. S. 233.

Mark bewiesen: Thaler, $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 13 Loth 6 Grän fein, giebt also die feine Mark, in 10 Stücken, 20 Gulden; Halbe Thaler, oder Gulden, $16\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 13 Loth 6 Grän fein, giebt also die feine Mark, in 20 Stücken, eben so viel Gulden; Viertelthaler, oder halbe Gulden, $33\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 13 Loth 6 Grän fein, giebt also die feine Mark, in 40 Stücken, à 30 Kreuzer, 20 Gulden Werth; Kopfstücke, oder $\frac{1}{2}$ Species = Thaler = Stücke, 35 auf die rohe Mark, solche 9 Loth 6 Grän fein, giebt die feine Mark in 60 Stücken, à 20 Kreuzer, eben so viel Gulden Werth; Halbe Kopfstücke, oder $\frac{1}{4}$ Species = Thaler = Stücke, 60 auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, giebt die feine Mark in 120 Stücken, à 10 Kreuzer, 20 Gulden Werth; Viertel Kopfstücke, oder $\frac{1}{8}$ Species = Thaler = Stücke, 105 auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, giebt also die feine Mark in 240 Stücken, à 5 Kreuzer, 20 Gulden Werth. Hierüber im Ober- und Nieder-sächsischen Kreise: Biergroschenstücke, $43\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth 12 Grän fein, giebt die feine Mark in 80 Stücken, 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Reichs = Thaler Werth; Doppelgroschen, oder $\frac{1}{2}$ Reichs = Thaler = Stücke, 70 auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, giebt die feine Mark in 160 Stücken, 20 Gulden, oder $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler Werth; Einfache Groschen, oder $\frac{1}{4}$ Reichsthaler = Stücke, $117\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 16 Grän fein, giebt also die feine Mark in 320 Stücken, 20 Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler Werth.

§. 14. Weil im teutschen Reiche die Schiedsmünzen, wegen allzugroßer Verschiedenheit der

Sortenzahlen, auch ungleichen Schrot und Kor-zung der Klei-
 nes, zu allen Zeiten viel Unheil befördert, und die ^{nen Schied-} großen Münzrevolutionen mehrentheils aufgestöhret ^{münzen.}
 hatten; So trafen vorjeho die zu Augsburg versammlete Münz-
 Stände hierunter auch Vorsehung, dergestalt, daß ein jeder Stand diejenigen
 Gattungen, welche in seinem Landesbezirke zeithero
 üblich gewesen, zur Fortprägung sich zwar vorbehielt, im Ganzen ward jedoch die Verschiedenheit
 bis auf 2, höchstens 3 Sorten, beschränket, auch wenn die Groschen etwa nicht unter den effectiven
 20 Guldenfuß gebracht werden könnten, daß in solchen die feine Mark Silber wenigstens nicht über
 20 Gulden 48 Kreuzer ausgebracht werden sollte, nachgelassen. Würde nun ein Münzstand, in einer
 Münzstätte 800 Mark Silber vermünzen lassen, sollte ihm hiervon nicht mehr, als den achten Theil,
 auf kleine Sorten, vom 20 Kreuzer-Stücke an, zu verwenden, auch wiederum von diesem achten
 Theile nur den hundertsten Theil, in die kleinsten Schiedmünzen, worinne jedoch die feine Mark auch
 etwas höher, als in größern Sorten, auszubringen, verwandeln zu lassen, erlaubt seyn. Das Münzer-
 lohn ward, mit 20 Kreuzern von einer feinen Mark ganzer, halber und viertel Thaler, mit 30 Kreuzern
 von einer feinen Mark ganzer und halber Kopfstücke, mit 1 Gulden von einer feinen Mark 5 Kreuzerstücke,
 mit 1 Gulden 15 Kreuzer, von einer feinen Mark Groschen, und mit 2 Gulden von einer feinen Mark einfacher Kreuzer, festgesetzt; Aber
 zu Ausbringung der kleinen Schiedmünzen selbst, Schrot und Korn, ausdrücklich nicht bestimmt.
 Hieraus drohete, bald nachhero, als die Stände Dispensations-Ursachen, zur Abweichung vom 20
 Guldenfuße vor sich zu haben glaubten, die Gefahr
 einer

einer neuen Münzunordnung, darwider andere Stände sich noch zeitig genug mit Berufsmitteln deckten. Erstere kamen auf den Entschluß, die feine Mark Silber für 24 Gulden 54 Kreuzer, in Groschen, auch andern Landmünzen, und die einfachen Kreuzer für 25 Gulden, in den obern und vordern Kreislanden, nach dem Anschläge des 24 Guldenfußes, nicht weniger doppelte und einfache Pfennigstücke, die feine Mark gar für 33 Gulden 40 Kreuzer, ausmünzen zu lassen, wiewohl beyde letztere Sorten, nach Einführung des vorjeho üblichen Kupfer-Surrogats, in den mehresten Reichs-Kreisen gänzlich außer Cours wiederum gesetzt worden sind. Gleichwohl bewähret auch noch die Nachprobe täglicher neuer Erscheinungen an Groschen und Kreuzern, daß auch jene darzu anfänglich angeleitete Münzrichtung nicht genau beobachtet, weil in verschiedenen Münzwerkstätten die feine Mark Silber noch für 26 Gulden, auch drüber ausgebracht, und oben drein nicht einmal das festgesetzte Quantum beobachtet wird.

Bedacht ei-
ner Aus-
münzung
der kleinsten
Sorten in
Kupfer.

§. 15. Wenn die feine Silbermark, nach dem effectiven 20 Guldenfuß, in Pfenninge ausgestüekelt werden sollte, müßten hieraus bereits 3840 Stück, 12 auf einen Groschen gerechnet, noch mehr aber mit Zuschlag leidlicher Münzkosten, fallen. Schon aber so viel beweiset eine sehr kleine und zum Gebrauche unbequeme Münze, und solches leitete, bey der Augsburger Tagetung den Einfall auf ein mehr bequemes Surrogat in Kupfer. Hierüber ward nun zugleich folgender Beschuß gefället: „weil voraus zu sehen, daß die ganz kleinen „Handläuffe und Scheidemünzen ohne halbe und „viertel Kreuzer, auch Heller, nicht vollbracht wer- „den könnten, dahingegen nicht verhjam seyn wol- „len,

„len, die Ausprägung dieser ganz kleinen Münzen
 „(in Silber) der dem einzuführenden Münzfuße
 „höchstgefährlichen Willkühr zu überlassen, hierauf
 „einmüthig geschlossen worden sey, daß die kleinere
 „Münzen von Kupfer im genauesten Werthe, und
 „war dergestalt nach En- und Entgegenhaltung
 „des Oesterreichischen Conventionsfußes, auszuprä-
 „gen wären, und bey den halben Kreuzern der
 „Zentner Kupfer, Cöllnisches Gewichts, nicht hö-
 „her, als auf 72 Gulden 30 Kreuzer, Wiener
 „courant, das ist, den Thaler zu 2 Gulden ge-
 „rechnet, woben die Mark auf $43\frac{1}{2}$ Stück, der
 „Zentner aber auf 8700 Stück ausgestücket wurde,
 „bey den viertels Kreuzern hingegen nicht höher, als
 „auf 83 Gulden, 20 Kreuzer, gleichfalls Wiener
 „courant, woben die Mark auf 100 Stücke, und
 „der Zentner Kupfer auf 20000 Stücke ausgestücket
 „würde, endlich bey den Hellern nicht höher als
 „auf 100 Gulden, woben die Mark auf 240 Stüs-
 „cke, und der Zentner auf 48000 Stücke, ausge-
 „stücket wurde, ausgebracht, und solchergestalt, so
 „viel möglich, in ein- und entgegen haltender Ab-
 „maasse, der 20 Guldenfuß beybehalten werden
 „sollte.“ Es hat aber diese Bedachtnehmung auch
 in den Landen, worinne solche eingeführet worden
 ist, verschiedene Veränderungen erlitten. In dem
 Kaiserlichen Erblanden gingen zulezt auf ein Wie-
 ner Pfund, 48 Stück Kreuzer = Platten, und hiers
 nach ward der Zentner Kupfer Cöllnisches Gewicht
 für 66 Gulden, 40 Kreuzer ausgebracht. Im
 Jahre 1781 aber ist diese Schwere dahin abgeän-
 dert worden, daß statt ehemaliger 48, vorjeko 72
 Kreuzer = Platten auf das Wiener Pfund gehen,
 folglich der Zentner Kupfer, Cöllnisch Gewicht, ge-
 nau für hundert Gulden, nach dem Maasstocke
 des

des in den drey obern Kreisen üblichen 24 Guldenfußes vermünzet wird, und solches verursacht gegen vorige Ausmünzung einen Unterschied an $33\frac{1}{2}$ vom Hundert, worinne das Kupfergeld vorjeho leichter ausgemünzet ist. In den Chur- und Ober-Rheinischen Landen ist das Pfund Kupfer zeithero für 64 Kreuzer, durch alle drey oben gemeldte Geldsorten ausgebracht worden.

Annehmung
des Augs-
burger
Richtpfen-
nigs zum
Mutterge-
wichte der
Cöllnischen
Mark.

§. 16. Auf dem Augsburger Tage kam noch ein besonderer Gegenstand zur Erwägung, welcher, in seiner Art, eine besondere Epoche in der teutschen Münzgeschichte bildet. Zum Grunde der Ausmünzung nach dem 20 Guldenfüße, ward das ehemals mit dem Reichsfuße angenommene Cöllnische Markgewichte zwar fortgetragen, man stieß aber hierbey sogleich an eine Schwürigkeit. Die von den Waradeins zur Stelle gebrachte Richtpfennige trafen unter sich nicht zusammen, und niemand konnte auf die Spur zur Erlangung des ächten Cöllnischen Muttergewichts führen. Zur Bestimmung der Richtigkeit kam zwar eine Vergleichung mit andern Markgewichten in Vorschlag, der Ausgang hiervon stellte sich aber allzulangweilig vor. Man ging also von diesem Einfalle wiederum ab und zum Resultate über: „den Kaiser anzugehen, daß mit mehr Bequemlichkeit, die Ausföndigmachung des Cöllnischen Muttergewichts 1) verfüget, und, wenn auch

1) In der achten Session der Augsburger Münzverhandlungen gab die Stadt Nürnberg den Einfall an die Hand: „das, längst vor dem Cöllnischen im Münzwesen gebrauchte, Erfurter Markgewichte „allererst zu beschreiben.“ Und die Stadt Augsburg setzte hinzu: „daß die Cöllnische Mark, unter „mehr andern hierbey vorgeschlagenen Münzgewichts „ten, auch der Erfurter Mark besonders, gleich zu
stelt

auch die Absicht hierdurch nicht zu erreichen, ein zweckmäßiges Surrogat durch ein allgemeines Reichs-Gutachten bestimmt werden möchte. Inzwischen hatten in dem Archive der Stadt Augsburg sich, ein vom Jahre 1694. her verwahrtes Cöllnisches Markgewichte, nebst einem solchen angepaßten Reichspennige, beyde in Silber, aufgefunden, durch deren genaue Uebereinstimmung mit der Wiener- und Französischen Mark, respective, wie 5 gegen 6 und 19 gegen 20, die zusammen sich betragte Kreis-Stände endlich zum Beschlusse veranlaßet wurden, dieses Augsburger zum Cöllnischen Muttergewichte, jedoch

„stellen.“ Ob und was hierauf geschehen, ist weiter nicht bekannt. Sollte nun diese Untersuchung von einem gründlichen Münzforscher noch angegriffen werden, möchten hierzu wohl am nächsten die Münz-Archive dererjenigen Fürsten, welche nach diesem Marks Gewichte ehemals ausmünzen lassen, Mittel zur Ausscheidung darbieten, und hierunter empfiehlt das Chursächsische sich als das erste, weil in diesen Landen, nach dem Erfurter Gewichte, erweislich vom Jahre 1444. an bis in das Jahr 1572. beständig gemünzet worden ist. Hier folget eine solche Nachricht aus den Zeiten Churfürst Augusts, als ein Veytrag zur Mitbewürkung:

„Nürnberg			
„10 Loth	1	} Erfurd Gewicht.	11 Loth
„10 Marc	1		11 Marc
„1000 Marc	1		1100 Marc

„Wen die Nürnberger Marc soll geliefert werden
 „Mues man 100 ₰ Einwegen. Do aber die Lieferung d. Silber nach der Erfurder Marc soll
 „geschehen müssen 110 ₰ Eingewogen werden.“

jedoch nur einstweilen, anzunehmen, hiernach alle andere nachgeformte Markgewichte und Richtpfennige einrichten, und zum Beweise einer unter sich vollkommenen Gleichheit, mit gewissen eigends hierzu vorgeschriebenen Zeichen, bemerken zu lassen. u) Zu gleicher Zeit leitete sich aber auch, so wohl zu mehrerer Erleichterung der Münz = Valuationen, als auch bequemerer Berechnung des an einigen Goldsorten fehlenden Gewichts eine Veränderung der Abtheilung der Assen ein, wodurch die Böllnische Mark eine Abtheilung in 4020 As erleidet. Hiernach sollen also wägen: Ein Ducat, 60 As. Ein Carl d'or, $167\frac{1}{2}$ As. Ein Mar d'or, $111\frac{2}{3}$ As. Ein Gold = Gulden, $55\frac{5}{8}$ As. Eine Duplone, $114\frac{5}{8}$ As. Ein Französischer Schuld = und Sonnen = Louis d'or, $139\frac{1}{2}$ As.

Schmürige
Zeit einer
vollkomm.
lich baldigen
Einführung
des 20 Gul-
denfußes.

§. 17. Der in den Hauptumständen, bis hieher erzählte Augsburger Receß, ward hierauf von Kayser Franz ausdrücklich bestätigt, x) aber, damit noch, in der Hauptsache am wenigsten, zur Vollstreckung zugleich, gebracht. Die, bey erster Ausprägung der dem 20 Guldenfuß nachgeformten Münzsorten, gefasste Idee, sollte zugleich vorjeho auch ausgeföhret, und kein Geldstück höher, als diesem Werthe gleich, ausgegeben werden. U-
lein,

u) M. s. bey Hirsch, in des teutschen Reichs Münz = Archive, Tom. VIII. das Verhandlung = Protocoll, S. 335. und den hieraus verfaßten Münz = Receß, S. 342.

x) Ein Ratifications = Decret ist, im Drucke, zwar öffentlich noch nicht bekannt. Aber, der Kayser erwähnet seine Bestätigung einmal selbst ausdrücklich, in einem, unterm 5. May 1765. an das Fränkische Kreis = Ausschreibamt erlassenen Rescripte, bey Hirsch, dict. Tom. S. 463.

lein, die erste Grundlage war noch in den Zeiten geschehen, worinne, ohngeachtet des im Jahre 1738. genehmigten neuen Reichsfußes, die Münzunordnung das Haupt wiederum gehoben, nachhero auch, unter Begünstigung des im Jahre 1756. ausgebrochenen Krieges ihre Auswirkungskraft stärker befestiget hatte. Hierdurch waren die, Kaiser Franzens Münzvorgänge, nachgetretene Reichsfürsten bewogen worden, das nunmehr eigentlich genannte Conventions-Thalergepräge, in seinem bestimmten ausgeprägten Werthe, von 2 Gulden, oder 120 Kreuzer, bis auf 2 Gulden, 24 Kreuzer oder 144 Kreuzer überhaupt, im äußerlichen Werthe, ansteigen zu lassen, hierdurch aber in effectu einen 24 Guldenfuß zu gestatten. Die Ursachen dauerten noch im Jahre 1760. fort, und hieraus entschuldigten in dem Augsburgischer Reccess auch, die drey obern Kreise noch die Unvermeidlichkeit, dem Thalergepräge diesen Werth bis dahin, wenn hierzu die Zeit-Umstände begünstigen würden, annoch zu lassen. Doch, es endigte, im Monat Februar 1763. durch den Hubertusbürger Friedens-Schluß sich der unmittelbar gewaltsam betriebene Krieg; gleichwohl blieb, in den obern Kreisen, das Thalergepräge ferner im äußerlichen Werthe für 2 Gulden 24 Kreuzer, also in effectu auch noch der 24 Guldenfuß, unverrückt stehen. In der Folge sind die Ursachen in öffentlichen Druckschriften, zu rechtfertigen, gesucht worden. Man stellte unter andern hierzu die Entschuldigung in das Mittel, als ob die zeithero durch den Aufschlag gesteigerte Victualien-Preise, Arbeits- und andere Tagelöhne, nicht wieder herunter gebracht, dahero mit dem 20 und 24 Guldenfüße, einerley Vortheile, sich verschaffet wer-

den könnten. Wer hierunter Recht oder Unrecht behauptet habe, und ob nicht am Ende wohl gar die Landes=Policey mit in das Gedränge kommen möchte? gehöret nicht weiter in den zu gegenwärtiger Schrift gemachten Plan.

Der drey
obern Kreise
Annehmung
des 24 Gul-
denfußes.

§. 18. Unterdessen wankte der Fränkische Kreis, einige Zeit, in seiner Entschluffung. Unterterm 23. December 1763. erklärte solcher y) auf eine seinem Gutbefinden vorbehaltenene Zeit, die Beharrlichkeit bey dem 24 Guldenfuß, und erstreckte diese unterterm 24. April 1764. weiter auf eine noch ungewisse Zeit. Kayser Franz erinnerte zwar, unterterm 24. May 1765. die Rückkehr zum 20 Guldenfuß, hierzu ward auch Vorsicht, unterterm 27. Julius darauf durch eine solchem angepasste Balvation getroffen. z) Die Stadt Nürnberg hingegen erklärte sich, entschlossen, unterterm 10. August 1765. für die Beybehaltung des 24 Guldenfußes, und lehrte sich nicht an die diesfalls wider sie besonders gerichtete Kayserliche Abmahnung, a) daher, nach diesem Vorgange, andere Fränkische Kreis=Stände, bald auch zurück, und genanntem Münzfuß wiederum beytraten. Chur=Bayern hatte sich, von der Zeit seiner Trennung von der mit der Kayserin Königin eingegangenen Convention, in seinen Grundsätzen noch niemals geändert, rechtfertigte solche vielmehr weiter, nach Aufforderung zum Rücktritte, unterterm 29. May 1765. gegen den Kayser, und zog Salzburg mit seinem Entschlusse unterm

y) Bey Hirsch, dict. Tom. VIII. S. 415. j. 436.

z) Eben daselbst, S. 463. und 482.

a) Eben daselbst, S. 489. 503.

term 21. Jenner 1765. nach. b) Der Schwäbische Kreis ist niemals vom 24 Guldenfuße abgegangen, und hat mit diesem Entschlusse sich besonders noch unterm 22. October 1765. festgesetzt. c) Der Chur- und Oberrheinische Kreis Bestritt des Chur- und Oberrheinischen zum 20 Guldenfuße. hatte bereits unterm 9. Jenner 1761, also zu der Zeit, als die drey obern Kreise sich noch nicht in die Münz-Convention zusammen vereiniget, für den 20 Guldenfuß sich erklärt, d) es verliefen aber noch einige Jahre über die Ausführung. Endlich kam, von den drey Churfürsten Mainz, Trier und Pfalz, ingleichen dem Landgraf zu Hessen-Darmstadt, und der Stadt Frankfurt, letztern Orts, am 22. Februar, 1765. die bekannte Union e) zu Stande, wodurch die Beobachtung gedachten 20 Guldenfußes, auch im äußerlichen Werthe, verglichen ward, nur mit Vorbehalt der Auf- und Abwürderung des Goldes, wenn in der Zeitfolge ein oder der andere Stand solches, seinen eigenen und der Nachbarn Interesse zuwider, im äußerlichen Anschlage entweder allzuhoch oder alljuniedrig befinden sollte. Dadurch ward ein großes Geschrey rege gemacht, und dessen angehaltene Dauer beförderte endlich den zu Worms am 9. Jenner 1766. errichteten Vertrag, f) wodurch in den Rheinlanden auch der 24 Guldenfuß eingeführet worden ist. g) Bis zum Jahre

b) Eben daselbst, S. 465. 519.

c) Eben daselbst, S. 507.

d) Eben daselbst, S. 217.

e) Eben daselbst, S. 443.

f) Eben daselbst, S. 515.

g) Privat-Nachrichten aber sagen doch, daß von verschiedenen Ständen, der 20 Guldenfuß bey herrschts

Angleichen
des West-
phälischen.

Jahre 1771. hatten in dem Westphälischen Krei-
se, die Stifter, Hildesheim, Münster und Pader-
born, auch den Conventions-Fuß angenommen, h)
ob aber hierdurch den 20 oder 24 Guldenfuß, auch
ob zuvor oder hernach mehrere dieses Kreises Stän-
de bengetreten sind, ist aus öffentlichen Nachrichten
noch nicht zu beweisen.

Beitritt
Chur-Sach-
sen zum 20
Guldenfuß.

§. 19. Bey dem Augsburger Beschlusse, rich-
teten die drey obern Kreise, Franken, Bayern und
Schwaben den Bedacht vornehmlich, auf die Her-
anziehung mehrerer Kreise und Stände zur Con-
vention, es wurden dahero an einige derselben, so
wie an die Regensburger Reichstagsversammlung
überhaupt, Schreiben, darunter eines auch an den
König in Pohlen als Churfürst zu Sachsen, letzteres
unterm 8. May 1761. erlassen. Doch dieses Land
seufzete damals noch unter dem harten Drucke des
Krieges, es konnte also die Einladung noch nicht
angewendet werden. Es waren jedoch die Säch-
sischen Lande, in der Mitte des Monats Februar
1763. nicht so bald von den darinne gelegenen Krie-
ges-Heeren geräumt worden, so legte das Lands-
Directorium auch die erste Hand an die Verbesse-
rung des äusserst zerrütteten Münzwesens. Durch
ein, unterm 14. Merz dieses Jahres ausgegange-
nes Edict i) wurden die Unterthanen zu Erwar-
tung neuer nach den Grundsätzen des Conventions-
Fusses ausgeprägter Münzen vorbereitet, und die
zeit

schaftlichen Gefällen, Zoll und andern Abgaben, ge-
handhabet wird.

h) von Hagen, im Conventions-Münz-Cabinet, von
S. 86. bis 93.

i) In CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag.
1598.

zeithero umgelaufenen schlechten, theils in Abwürderung, theils gänzlich in Verruf gesetzt; Hierauf folgte, unterm 14. May 1763. ein ausführlicher Edict, k) und mit solchem zugleich die nähere Explication des zu künftiger Münzrichtung angenommenen, auch bis auf den heutigen Tag glücklich gehandhabten 20 Guldensfußes. Es sollte, heißt es darinne, die feine Mark Silber, künftig höher nicht, als für 13 Thaler 8 Groschen äußerlichen Werths, ausgebracht, und solche, unverkürzt, in 10 Specesthalern, 20 Gulden, 40 halben Gulden, 80 Biergroschenstücken, 160 Doppel- und 320 einfachen Groschen gefunden, auch der Ausbringungs-Werth über 14 Thaler nicht, bey den Schiedmünzen, an Sechs- und drey Pfennigstücken, überstiegen werden. 1) Auf diesem Hauptgrundsatz beruhet noch jeko das Münzsystem im Churfürstenthum Sachsen. Kein Geldstücke darf höher, als nach dem Anschlage der feinen Silber-Mark, gegeben und genommen, kein Aufschlag, bey Vermeidung des Ersazes, und zehnfacher Strafe des Werths, verstattet, insbesondere aber keine auswärtige verdächtige Münze im Umlauffe geduldet werden, zu welchem Ende insonderheit allen ausländischen Schiedmünzen, ohne einige Ausnahme, die Gültigkeit benommen ist. Diejenigen Münzen, welchen der Cours zu verstaten, werden von einem Monate zum andern, in sogenannten Valvations-Tabellen, im Voraus verkündigt, und alle andere, wel-

k) IBID. pag. 1606.

1) Vom Jahre 1772. an sind auch Pfenninge, und vom Jahre 1778. Heller, beyde in Rufer aus und von Jahr zu Jahren, bis hieher, fortgeprägt worden.

welche darinne keine Stelle finden, sind hierdurch stilleschweigend, zum Verrufe, verurtheilet. Wenn schon von den ersten Jahren der Einführung an die ältere, nach dem Reichs-, Zinnaischen- und Leipziger-Fuße ausgeprägte Münzsorten, mit einem Aufschlage, verschiedene Jahre noch umgelaufen sind, ist solchen endlich doch, im Jahre 1778. der Cours fernerweit auch entzogen worden m), und es werden, außer den oben, §. 3. berührten wenigen inländischen Sorten, vorjeko wirklich keine andere, als die in den Valuations-Tabellen an-eigende Conventionsmäßig ausgebrachte gute unverdächtige Silberforten, nach den einheimischen, im Handel und Wandel geduldet. In Golde hingegen wird darinne der Louis d'or, für 4 Thaler 20 Groschen bis 5 Thaler, ersteres beim Kassen-Abtrage, letzteres aber zum Kommercium, und nach diesem Verhältnisse auch der Ducaten, respective für 2 Thaler 18 bis 20 Groschen, angeschlagen.

Annemung
des 20 Gul-
denfußes
von Braun-
schweig
Wolfenbüt-
tel.

§. 20. In Niedersachsen hat das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, vom Jahre 1747. an, bereits, nach ähnlichem Vorgange anderer Reichs-Stände, Goldmünzen, für 10, 5, 2½ Thaler, also aufgeprägten äußerlichen Werths, in Silber hingegen, nach dem Burgundischen, oder Niederländischen so genannten Albertus-Thaler-Fuße ganze und halbe Thalerstücken, zum Behuf des, in die Ostsee, getriebenen Handels, endlich zum Landesgebrauche, im Jahre 1759. ganz und halbe Reichs-Species-Thalergeprägemünzen, und in letztern die feine Mark Silber für 14¾ Thaler, aus

m) Das hierzu ausgegangene Decret, vom 23. Jenner 1778. ist in Flosssch Chursächsischer Münzgeschichte, II. Band, S. 944. eingedruckt zu befinden.

ausbringen lassen. Vom Jahre 1764. an aber ist in diesen Landen der Conventions-Fuß auch eingeführt, und vom Thalergepräge an, bis auf den einfachen Groschen, bis hieher die feine Silbermark für 13 Thaler 8 Groschen, und in der Sechspfennig- auch Dreiermünze für 14 Thaler, ausgebracht worden.

§. 21. Nachhero hat der Conventions-Fuß Einführung auch außerhalb Teutschland, im Königreiche Pohlen, zur Einführung sich empfohlen, es ist solcher, des 20 Guldenfußes in Pohlen. durch Anordnung einer besondern Münz-Kommission, von Peter Nicolaus, Frenherrn von Gartenberg, zu Warschau, eingerichtet, und in Gemäßheit dessen sind 20 teutsche Conventions-Gulden 80 Pohlischen Gulden gleich gesetzt, ein Ducaten aber ist mit $16\frac{3}{4}$ Pohlischen- oder 4 Reichsgulden 3 Groschen, verglichen worden. Nach diesem Maasstocke sind mit Anfange des Jahres 1766. in Silber, ausgegangen: ganze Thaler, oder 8 Pohlische Guldenstücke, halbe Thaler, oder 4 Pohlische Guldenstücke, viertel Thaler, oder 2 Pohlische Guldenstücke, vier Groschen, oder einfache Pohlische Guldenstücke, zwey Groschen, oder halbe Pohlische Guldenstücke, und gute Groschen, jeglichen $7\frac{1}{2}$ Pohlischen Groschen am Werthe gleich. Die Pohlischen drey Groschen-, so wie auch einzelne Groschenstücke, ingleichen die Schillinge, werden in Kupfer aus- und fortgeprägt. n)

§. 22. In den Chur-Braunschweig-Hannoversischen Landen, ist der Leipziger 18 Gulden- als Reichsfuß, vom Jahre 1738. an o) bis zum Fortdauer des Leipziger 18 Guldenfußes in den Chur-Hannoversischen Landen. Jahre

n) Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VIII. S. 514.

o) Eben daselbst, Tom. VI. S. 364.

Jahre 1757. unverrückt bestanden. Der inmittelst ausgebrochene Krieg aber, überschwenmete, mit den Kriegsheeren, zugleich diese Lande auch mit fremden, darunter vorzüglich den zum Vorschein gekommenen bösen Münzen. Kaum waren jedoch die Französischen Kriegsvölker aus dem Lande gedrängt, ward auch durch ein, aus dem Königlichem Pallaste zu St. James in London unterm 30 November 1759. ergangenes landesherrliches Edict p) der Leipziger Haupt- mit dem Torgauer Schiedmünzfuß zugleich bey allen Herrschaftlichen Kassen- und Kapital-Anlagen wieder hergestellt. Und hiernach behauptet noch auf den heutigen Tag der Louis d'or einen Werth nur für 7 Gulden oder 4 Thaler 16 Groschen, der Ducaten aber für 4 Gulden, oder 2 Thaler 16 Groschen, im gemeinen Leben hingegen ersterer für 5 Thaler, dahero 14 Thaler Kassen-Münze 15 Thaler Courrant gelten. Vom Jahre 1780. an soll endlich in genannten Landen auch durch die Nachbarn, der 20 Guldenfuß, im gemeinen Handel und Wandel, mit gutem Erfolge sich auch Eingang verschaffet haben.

Münzverfassung in den
Hessen-Casselschen
Landen.

§ 23. In dem Fürstenthum Hessen-Kassel wird von Alters her, eine eigene von der Reichs- und Sächsischen Zahlart abweichende Münzrichtung behauptet. Die Thaler werden darinne nach Albus oder Weispfennigen berechnet. Diese Especen haben andern Münzsorten gleich, nach dem Maasstocke, wie das Münz-Korn in Teutschland gesunken ist, ihre Veränderungen erlitten, und hieraus ist gefolget, daß, so wie im sechzehenden Jahrhundert nach und nach 26 bis 28 Stück Albus, also

p) Eben daselbst, Tom. VIII. S. 137.

also im siebenzehnten bis 32, auf ein Speciesthaler = Stück, gezählet worden sind.

Vom Jahre 1702. an, bis 1722, sind Vieralbusstücke, $46\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 9 Grän fein, ausgegangen, und hiervon wehreten 8 Stück, welche 32 Hessen = Weispfenninge auch ausmachten, einem Reichsthaler, im Anschlag für 90 Kreuzer, gleich, und hierdurch ward die feine Mark Silber für $12\frac{3}{8}$ Thaler, ausgebracht. So dann gingen aus Einalbusstücke, 142 Stück auf die rohe Mark, Achtheller = oder Dreyviertelalbusstücke, 213 Stück auf die rohe Mark, und Sechsheller = ober halbe Albusstücke, 284 Stück auf die rohe Mark, in jeder dieser drey Sorten die feine Silbermark, 12 Thaler 29 Albus, fein. Im Jahre 1722. aber trat eine Veränderung ein. Es wurden die Vieralbusstücken $92\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 4 Grän fein, einzelne Albus hingegen $170\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 9 Grän fein, geprägt.

Diese Ausbringung blieb bis zum Jahre 1733. stehen, worinne der Leipziger Münzfuß mit folgenden Prägsorten eingeführet ward: Ducaten, 67 Stück auf die rohe Goldmark, solche 23 Karat, 7 Grän fein. Reichs = Speciesthaler, 8 Stück auf die rohe Silbermark, solche 14 Loth 4 Grän fein, ward hiernach die feine Mark ausgebracht für 12 Thaler. Zwengroschen, oder $\frac{1}{2}$ Reichsthalerstücke, $65\frac{1}{8}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, ward die feine Mark für $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht. Achtalbusstücke, 39 Stück auf die rohe Mark, solche 12 Loth fein, ward hiernach die feine

feine Mark für 13 Thaler ausgebracht. Vieralbusstücke, 78 Stück auf die rohe Mark, solche ebenfalls 12 Loth fein, also die feine Mark den vorigen gleich. Zwen- und Einalbusstücke, respective $85\frac{1}{4}$ und $170\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 9 Grän fein in beiden, folglich ward die feine Mark ausgebracht für $13\frac{1}{8}$ Thaler. Achtehessenhellerstücke, oder halbe Groschen, 231 Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 9 Grän fein, ward also die feine Mark für 14 Thaler ausgebracht. Sechs- und Bierhessenhellerstücke, resp. 290 Stück, à 5 Loth fein, und 391 Stück à $4\frac{1}{2}$ Loth fein, auf die rohe Mark, ward in beyden die feine Silbermark für $14\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht.

Daben ist es bis zum Jahre 1742. verblieben, worinne, wegen der immittelst hoch angestiegenen Silberpreise, in den 1, 2 und 4 Albusstücken die feine Mark Silber, zur Ausbringung von $13\frac{1}{8}$ bis auf $16\frac{1}{8}$ Thaler erhöht, also weiter auch darinne zwanzig auf einander gefolgte Jahre, fortgefahren worden ist, wiewohl diese Speciesarten, so viel davon wiederum zurück erlangt werden können, nach Einführung des Conventionsfußes, zum Ziegel wiederum befördert worden sind.

Zu diesem Fuße ward im Jahre 1763. der Ausmünzungspunkt zwar, jedoch noch nicht ganz angenommen, sondern das Münzkorn des Leipziger Fußes, in groben Sorten, bis zum Jahre 1766. ferner beybehalten, daher kommen die Hessischen Conventionsthaler vom Jahre 1763. mit der Bemerkung: $\frac{1}{10}$ Mark fein Silber, q) welche aber das Conventionsgewichte nicht haben, weil darinne eine

q) von Hagen, im Convent. Münz: Cabinet, S. 143.

eine Beschickung zu 14 Loth 4 Grän fein, gefunden wird. Endlich im Jahre 1766. ward in den Hesse-Kasselschen Landen der effective Conventionsfuß völlig eingeführet, und die vorhergeprägte, alte sowohl, als alle übrige nicht Conventionsmäßig ausgebrachte Münze zum Tiegel gewiesen. Hiernach sind nun fernerweit ausgeprägert worden: Ganze, halbe und viertel Conventionsthaler, nach dem oben §. 13. beschriebenen Schrot und Kerne. Achtalbusstücke, 30 Stück auf die rohe Mark, solche 9 Loth fein, wird die feine Mark Silber, in $53\frac{1}{3}$ Stücken, für 13 $\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Viergroshenstücke, 40 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, wird die feine Mark Silber, in 80 Stücken, für 13 $\frac{1}{3}$ Thaler, ausgebracht. Vieralbusstücke, 46 $\frac{3}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, wird die feine Mark Silber in 106 $\frac{2}{3}$ Stücken ebenfalls für 13 $\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Zweygroschenstücke, 70 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth fein, wird die feine Mark Silber auch für 13 $\frac{1}{3}$ Thaler ausgebracht. Der Zahlwerth ist: 32 Hessen-Albus auf einen Conventionsthaler, à 90 Kreuzer, und 42 $\frac{2}{3}$ dergleichen auf einen Conventions-Specieshaler.

§. 24. Bis zum Jahre 1772. hatten den Conventionsfuß immitteltst wirklich angenommen: Der Römische Kayser, die Kayserin, seine Gemahlin, Königin in Ungarn und Böhmen, in diesen auch übrigen ihren teutschen Erblanden. Der König in Pohlen. Die Chursfürsten zu Mainz, Trier, Cölln, Sachsen, Pfalz, Bayern. Die geistlichen Fürsten, Salzburg, Bamberg, Thur, Costnitz, Eichstädt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Speyer, Würzburg, der teutsche Orden, die Aebte zu Ell-

Verzeichniß
der, den 20
und 24 Gul-
denfuß ange-
nommenen
Reichsstän-
de, bis zum
Jahre 1772.

wangen und Fulda. Die altfürstlichen Häuser: Baaden Durlach, Brandenburg Culmbach und Anspach, Braunschweig Wolfenbüttel, Hessen Kassel und Darmstadt, Mecklenburg Strelitz, Pfalz Zweibrücken, Sachsen Gotha, Weimar, Meiningen, Hildburgshausen und Saalfeld Koburg, Wirtemberg. Die Neufürstlichen Häuser: Auerberg, Bathnann, Fürstenberg, Hohenlohe Neuensteins Hohenlohe- und Waldenburg, Lichtenstein, Löwenstein Wertheim, Nassau Dranien, Dettingen, Schwarzburg Sondershausen und Rudolstadt, Schwarzberg, Waldeck. Die Grafenhäuser: Burgfriedberg, Hanau Münzenberg und Lichtenberg, Hohenloheehringen, Rhevenhüller, Lippe Detmold, Löwenstein Wertheim, Montfort, Oldenburg, Reuß, Sann-Altenkirchen, Schlick, Solms Laubach, Stolberg, Wied, die Wild- und Rheingrafen. Endlich die Reichsstädte, Augsburg, Frankfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Regensburg, Ulm. r) Hieraus fließet überall zwar der Beweis auf den 20 Guldenfuß, oder, die Gewisheit der Ausmünzung einer feinen Mark Silber, in 20 Guldengepräge. Wo aber deren Steigerung bis auf 24 Gulden äußerlichen Werths geschehen, oder der 24 Guldenfuß angenommen worden ist, kann nur aus der special Erfahrung allererst begriffen werden.

Uebersicht
der in
Deutschland
vorjeho bes-
stehenden
Münzfüße.

§. 25. Also haben, nach lang, durch Jahr-
hunderte, im teutschen Reiche, angehaltenen schwü-
rigen Münzverhandlungen, solche niemals in ein
Gan-

r) Alles dieses, nach Ausweisung der wirklich vorhandnen Conventionsmünzgepräge selbst, wie solche in dem schon mehrmals angezogenen, Johann George Friedrich von Hagen, Conventionsmünz-Cabinette, Nürnberg, 1771. in med. 8. beschrieben sind.

Ganzes vereiniget, und kaum noch, auf folgende vier unter sich ganz verschiedene Münzfüsse, zusammen gezogen werden können: Den Achtzehnguldenfuß, oder alten Leipziger, welcher in den Chur-Braunschweig-Hannöverischen Landen, zur Zeit, noch kaum bey Kassen- und Kapital-Zahlungen gehandhabet werden kann; Den Zwanzigguldenfuß, nach dessen Grundsätzen, der ausgeprägte Werth jeder Münzsorte, auch im äußerlichen, so viel gewiß bekannt ist, in den Kaiserlichen Erbstaaten, im Churfürstenthum Sachsen, und anliegenden Fürstenthümern, den Herzoglich Braunschweig- und Fürstl. Hessen-Kasselschen Landen, mit strenger Aufmerksamkeit erhalten wird; Den Ein und zwanzig Gulden- oder Graumannischen Fuß, welcher durch die Königlich Preussische teutsche Staaten seine Herrschaft erstrecket; Und den Vier und zwanzig Guldenfuß, welcher bekanntlich, in Franken, Bayern und Schwaben, und durch einen Theil des Rheinischen und Westphälischen Kreises, angenommen worden ist; Wenn anders eine willkührliche, keinem andern Münzfuße angepasste Valvation, mit Rechte, auch ein Münzfuß genennet werden kann, weil in solchem Falle die Hamburger Bank, davon bald ein mehreres gesagt werden wird, gleich nahen Anspruch zu einem solchen Prädikate haben würde.

Ob nun, und wie lange, einer neben dem andern, im Ansehen sich behaupten, oder einer von dem andern wiederum zerstöret, und auf dessen Trümmern, ein neues verschiedenes Münzsystem, worzu nur allzuviel Bortritte aus der Münzgeschichte Teutschlands bekannt sind, wiederum aufgeführt werden wird, muß die Zukunft lehren.

Hier-

Hierzu stehen nicht ungegründete Besorgnisse, aus der oben, §. 14. berührten Erfahrung einer hier und dar überspannten Ausbringung der Schiedsmünzen auf, welche in Teutschland zu allen Zeiten so viel Münz-Unheil aufgestöhret, und alle große Münz-Revolutiones zuerst angefacht haben. Die im Churfürstenthum Sachsen wohlthätig wirkende Strenge, wodurch jede, am Gehalte verdächtige Conventionsmünze überhaupt, so wie alle auswärtige Schiedmünze besonders, stilleschweigend, durch deren Auslassung in den monatlichen Salvations-Tabellen, zum Verrufen verdammet wird, kann, durch Anwendung in andern Ländern, jene besorgliche Erwartung hindern, wohl gar unterdrücken; Woferne nicht größere Klagen die Uebermacht behaupten sollten. So sehr auch zur Zeit der Herrschaft des Leipziger Münzfußes, wider die hierbey angenommene ungleiche Proportion des Goldes gegen das Silber geschrien, und solche zur Ursache der häufigen Ausfuhr des Silbergeldes aus Teutschland ausgegeben worden ist; So wird doch vorjeko noch die Erfahrung nicht verkannt, daß weder der 20 noch 24 Guldenfuß diese Ausfuhr zu hindern vermag. Ein einsichtiger Münz-Schriftsteller s) klagte bereits im Jahre 1766, daß aus den drey vordern Kreisen, das gute Conventions-Silbergeld, zu viel Millionen, mit 6 pro Cent, auch mehr Agio, in die Levante geführet würde, und gleiche Klagen sind auch von andern t) geführet wor-

s) Hirsch, im Schlüssel zum teutschen Münz-Archive, S. 89.

t) In einer, als ein Beweis, daß alle Conventions-Thaler aus dem Reiche entweichen müssen, und mit

worden. Chur Sachsen hat wider eine gleich verdrüßliche Erwartung sich durch die weise Vorsicht u) bedeckt, daß, zu Hinderung der Uebermacht eines der beyden edlen Metalle über das andere, die Auf- und Abwürderung jederzeit bey dem Golde lediglich, angegriffen werden soll.

§. 26. Die Hamburger Bank, von deren Münzarund-
Geldfuße einen Begriff zu geben, im vorstehenden sätze bey der
§. versprochen worden ist, ward im Jahre 1619. Bank zu
gegründet, als die damals ausgebrochene große Hamburg.
Geldkipp- und Wipperen der Handlung mit allerhand Ungemach und Gefahr drohete. Ein ansehnlicher Theil der Hamburger Kaufmannschaft trat zusammen und vereinigte sich zur Niederlegung eines Geld-Fonds, mit der Bestimmung zu einer künftigen allgemeinen Handlungskasse, worinne ein jeder Theilnehmer über so viel, als er eingelegt hatte, zu allen Zeiten disponiren, und den Credit anweisen konnte, ohne jedesmal allererst mit einer langweiligen Geldzählung, und Beobachtung der verschiedenen Münzsorten sich zu befassen. Hierzu sollte und mußte jedoch das einliegende Geld von einem sichern festgesetzten Werthe seyn, damit jeder Kaufmann darnach, zu allen Zeiten, in unbezweifelnd richtigen Geldsorten, seine Ein- und Verkaufspreise berechnen, und den auswärtigen Handel
sicher

8 pro Cent demselben abgenommen werden können, wenn der Thaler, gegen Ducaten zu 5 Gulden, auf 2 Gulden 24 Kreuzer gesetzt werden sollte, im Jahre 1765. zu Regensburg ausgegebenen Schrift, bey Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VIII. S. 467.

u) Münz-Edict vom 18. May 1763. in CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1606.

sicher abschließen konnte, dahero wurden zur Grundlage, die acht ausgebrachten Reichsthalergepräge, jedes Stück genau 2 Loth am Gewichte, also in 8 Stücken 1 richtige rohe Mark, solche 14 Loth 4 Grän fein, angenommen, jedes Stück aber ward wiederum, im äußerlichen Werthe, für 3 Mark 48 Schillinge angeschlagen. Der Magistrat zu Hamburg nahm diese Kasse unter seine Gewähr und Schutz, worunter solche bis auf den heutigen Tag noch glücklich bestehet.

Die hieraus geflossenen Vortheile wurden bald sichtbar. Die Kaufleute blieben forthin des vorigen beständigen Zählens und Nachwägens der Thalergepräge überhoben, ihre Gelder lagen in sicherer Verwahrung, und behaupteten einen festen Werth zum Handel mit dem größten Theile von Europa. Das Geld konnte, idealisch, eben so sicher, weit bequemer noch, transportiret werden, als wenn es einer dem andern, in klingender Münze, jedesmal aufgezählet hätte. Den ganzen Abtrag, die Summe mochte hoch oder niedrig seyn, begriff ein Blatt Papier. Wenn, zum Beweise, in die Bank gelegt hatten:

A. 20000 Stück Thaler, oder 60000 Mark,

B. 10000 — — — 30000 —

C. 5000 — — — 15000 —

und aber A. an C. 10000 Mark schuldig ward, so assignirte ersterer solche von seinen in die Bank gelegten Geldern, an letztern, es wurden dahero solche von A. ab und C. wiederum zugeschrieben, und nunmehr war jener mit seiner Einlage bis auf 50000 Mark herabgefallen, dieser aber bis auf 25000 Mark wieder hinangestiegen. Der beste Vortheil ist noch jezo dieser, daß ein jeder zu allen Zeiten sein Kapital aus der Bank ziehen kann,

folg=

folglich bleibet solches in den Büchern unverrückt in dem Werthe klingender Münze, und ist kein eingebildetes Papiergeld.

Einige Jahre nach der Einrichtung ward der Einfall aufgewecket, ob nicht ein Theil der in der Kasse todt gelegenen Gelder auf Verzinsung gegen Pfand ausgeliehen werden könnte, solcher von den Interessenten gebilliget, und unter obrigkeitlicher Genehmigung festgesetzt: „daß solches, jedoch nur „auf Pfänder, welche in Metallen bestehen, gegen „Verzinsung mit 2 pro Cent geschehen, auch nicht „mehr drauf geliehen werden solle, als so viel, daß „durch Verkauf dieser Metalle, die Anleihe zu je- „der Zeit wieder herausgebracht werden könne, sol- „che auch überhaupt nur auf Hamburgische Bür- „ger sich beziehen dürfe.“ Auf solche Art ward mit dem Deposito eine Leih- = Bank vereiniget, welche auch immer noch auf den todt liegenden baaren Vorrath beschränket ist.

Einige Zeit vor dem Jahre 1740. und hierauf weiter ward der Abbruch an Schrot und Kor- ne des Thalergepräges je länger, desto merklicher; hierzu kam auch, mit dem Conventionsfuße, die Abweichung vom zeitherigen Reichsthalerfuße en Espe- ee selbst, und über beyde Ereignisse stieg die Besorgniß auf, daß man ferner alle Zeit nicht im Stande seyn möchte, den Fond der Bank unver- änderlich zu erhalten. Dieses wirkte in der Haupt- sache, auf einen dergestalt veränderten Beschluß: Hinkünftig sich weder an Geld noch Gepräge zu kehren, sondern den Fond einzig und allein nach der Silbergewichmark, welche aber nicht unter 15 Loth 12 Grän fein, wohl aber eines höhern Halts seyn darf, zu bestimmen. In dessen Ge- mäßheit wird die feine 16 löthige Mark Silber,

von Zeit des in Teutschland eingeführten Conventionsfußes an, auf 27 Mark 12 Schillinge Banco berechnet, und also zum Deposito angenommen, und von dieser Zeit an hat der Banco-Species-thalerfuß gänzlich aufgehört, dargegen der Anschlag nach feinem Silber lediglich geschieht. Hierdurch ist die Hamburger Bank, wenn schon nicht so reich, als die zu London und Amsterdam, dennoch die solideste in ganz Europa geworden, und in dem lezten Seekriege haben die Franzosen, Engländer und Holländer die einstimmige Versicherung gethan, daß sie auf keinen Ort in der ganzen Welt ihre Rechnungen mit mehr Zuverlässigkeit schliessen könnten, als nach Hamburg.

Gründliche Nachricht
vom Münzwesen.

Zweiter Theil.

Cap. I.

Von dem Französischen Münzwesen.

§. I.

Es ist das Französische Münzwesen bereits von Man hat bereits davon
so vielen gelehrten Leuten beschrieben, a) daß viele gute
man die Beschaffenheit, so es in ältern und neuern Nachrichten.
Zeiten damit gehabt, nach allen Umständen aus
denen davon vorhandenen Büchern leicht erlernen
kann. Auch ist hier die Meinung nicht, dieses alles
zu wiederholen, sondern nur das, was seit denen
letz-

a) Vid. DU CANGE in Glossario mediae latinit. v. Marca, Moneta etc. Recherches curieuses des monnoies de France par Cl. BOUTERQUE etc. Par. 1696. f. Traité des monnoies etc. par M. BORSARD, Par. 1690. it. Haye 1714. 8. etc. Bey der letztern Edition ist noch ein Traité pour l'instruction de monnoieurs etc. wie auch eine fernere Nachricht von denen Münzveränderungen seit Anno 1690. bis aufs Jahr 1709. Traité historique des monnoies de France par Mr. le BLANC etc. Par. et Amster. 1692. 4. add. Manuscrit sur les monnoies escrit du tems de Louis XI. etc. qui contient bien des choses remarquables et dont Mr. BLANC ne fait point mention etc. Welches der P. MONTFAUCON in seine Bibliothecam Biblioth. MSt. nov. T. II. p. 1143. mit eindruckten lassen.

lehtern 100 Jahren darinnen vorgegangen, vornehmlich zu berühren, und von denen ältern Zeiten, wie auch von der Art und Weise, wie daselbst Rechnung gehalten wird, etwas wenigens zu prämittiren.

Was daselbst vor Rechnung u. Gewicht gebräuchlich.

§. 2. Man hält in Frankreich Buch und Rechnung in livres, sols, et deniers. Den Grund der Wechselzahlung giebt insaemein der ecu von 60 sols ab. Und im Münzwesen bedienet man sich des Troyischen Markgewichtes, so mit dem Niederländischen völlig übereinkömmt, um 5 Thaler aber schwerer als das Cöllnische ist. b) Die Mark wird eingetheilet in 8 onces, 64 gros, 192 deniers, und 4608 grains; Eine once in 8 gros, 24 deniers und 576 gr.; Ein gros in 3 deniers und 72 gr. und ein denier in 24 grains. Auch öfters theilet man eine Unze in 20 Esterlins, 320 Mailles und 640 felins; ein Esterlin in 2 Mailles und 4 felins; und eine Maille in 2 felins c) ab. Und bey dem Probirgewichte wird die Mark Silbers in 12 deniers und ein denier in 24 grains, die Mark Goldes aber in 24 carats, und ein carat in 32 kleinere Theile abgetheilet.

Die Rechnung nach livres, sols

§. 3. Die Rechnung nach livres, sols et deniers d) kommt noch von denen Fränkischen Königern

b) 20 Cöllnische Mark thun gerade 19 Troyer Mark.

20 — 100 — 19? f. 95.

c) Felin ist ein corruptes teutsches Wort, und soll so viel als ein Bierling oder 4ter Theil eines Esterlins heißen.

d) Das Wort denier kommt vornehmlich in dreyerley Bedeutung vor. Denier de loi und denier de poids sind es, womit man das Korn und den Schrot anzeigt. Denier de compte aber ist es, wovon 12 einen sol machen. Und dieser wird hinwieder in 2

gen her. Daher auch ein Livre öfters ein franc ^{und deniers} heisset. Es hat sie, als sie durch die ^{ist darelbst} inzwischen ^{von langer} aufgekommene Rechnung nach Marken verdrengel ^{Zeit herge-} werden wollen, König Philipp der schöne a. 1313 ^{bracht.} von neuen autorisiret. Es ist aber ehemahls ein Unterschied zwischen einer livre Parisis und einer livre Tournois, oder vielmehr der Münze, so zu Paris und zu Tours geschlagen worden, gewesen, welcher 25 pro Cent betragen. Und ist dieser Unterschied hauptsächlich daher entstanden, daß die vornehmere Herren des Reichs, als welche alle das Recht zu münzen gehabt, ihre schlechtere Münze zu Tours ausprägen lassen, dahingegen der König auf seiner Münzstatt zu Paris einen bessern Münzfuß gehalten. Ob aber gleich nachmals im ganzen Reich der König die Münze wieder an sich gebracht, ist doch dieser Unterschied, vermuthlich weil viele alte praestationes sich darauf gegründet, bestehen geblieben, bis daß endlich König Louis XIV. a. 1667. denselben völlig aufgehoben, indem er befohlen, daß ferner schlecht hin, und ohne allem Unterschied nach livres, sols et deniers Rechnung geführt werden solle. König Henri III. schaffte zwar dieselbe Anno 1577. ganz und gar ab, und ordnete davor die Rechnung nach ecus d'or sols oder au soleil an. e)

Weil

oboles, gleichwie auch ein obole in 2 pites und 1 pite in 2 semipites getheilet. 3. E. es heisset 6 Gr. de fin thun 7 den. ob. p. d. i. 7 den. 1 ob. 1 pite, mithin thun 12 Gr. de fin 1 l. 3 d. ob. d. i. 1 sol $3\frac{1}{2}$ den.

e) R. Henri III. hat, wie es scheint, mit dieser neuen Rechnung sich nach Teutschland, allwo man gemeinlich nach Gulden rechnet, richten wollen. Denn ecu d'or sol war nichts anders, als eine goldne Münze oder ein Gulden; er that auch damals eben

Weil aber aus solcher großen Veränderung allzu-
viele Inconvenientien entstehen wollten, stellte Kö-
nig Henri IV. anno 1603. jene wieder her.

Der goldnen
und silber-
nen Münzen
sind verschie-
dene Gat-
tungen ehe-
mals gewe-
sen.

§. 4. Es gehen jezo zwar noch effective 12
deniers auf einen sol, die sols aber sind lange nicht
mehr so beschaffen, daß 20 derselben auf ein Pfund
von 12 Unzen, wie sie ehemahlen zu derer Fränk-
schen Könige Zeiten gethan, gehen solten. Daher
ein livre von 20 sols jezo nur gleich anderer Orten
ein livre de compte mehr ist. Der goldnen und
silbernen würllichen Münzen aber von Zeit zu Zeit
sind gar verschiedene Gattungen gewesen. Als nem-
lich von Gold hat man gehabt: sols d'or, gros
roiaux, Parisis, agnels, agnelets, moutons, lions,
chaises, masses, pavillons, anges, saluts, francs,
fleurs de lys, ecus, ecus heaumes, ecus à la cou-
ronne, ecus au soleil, ecus au porc epi, ecus à la
salamandre, ecus à la croifette, Lys d'or, Hen-
ris d'or, und Louis d'or. f) Und von Silber
hat

60 sols, wie in Teutschland ein Gulden 60 Kr,
gleichfalls thut.

- f) Diese verschiedene Namen kommen von der so oft
veränderten Ausbildung des Gepräges her, diese aber
war nöthig um eine Münze von der andern, welche
mit der erstern nicht præcise einerley Gehalt hatte,
zu unterscheiden. Roial oder regalis hieß ehemals
alle besonders feine Münze, wie unten bey dem Spa-
nischen Münzwesen vorkommen wird. Ecus hieß
man die Münzen, worauf der Wappenschild stunde;
daß aber der Münzmeister eine Sonne zugleich mit
darauf setzete, geschah in der irrigen Meinung, als
käme das Wort solidus, welches bey den Römern
eine goldne Münze bedeutet, von dem Wort sol her.
Ineptissime, saget daher BODINUS, nostri moneta-
les non ita pridem aureis nostris solidis caracte-
rem solis impresserunt, quasi solidus a sole dicere-
tur.

hat man gehabt: Sols, gros parisis, gros tournois, gros à la couronne, gros à la fleur de lys, gros blancs, gros d'argent, grands blancs, douzains, g) petits tournois, bourgeois, oboles blanches, blancs, blancs à la couronne, à la fleur de lys, à l'étoile, à l'écu, au soleil, à la Salamandre etc. etc. doubles, deniers parisis, deniers tournois; in grössern Stücken aber testons, quarts d'écu, francs, lys d'argent, und Louis d'argent, Ecus d'argent oder Louis blancs. h) Von welchen allen jedoch hauptsächlich nur zu bemerken seyn werden, die gros roiaux, francs d'or, ecus d'or, lys d'or und Louis d'or, wie auch die gros tournois, testons, francs d'argent, quarts d'écu, lys d'argent und Louis d'argent.

§. 5. Die gros roiaux waren von feinem Wie die gros roiaux und gros tournois beschaffen gewesen. Gold, und die gros tournois zu $11\frac{1}{2}$ deniers (d. i. 15 Loth 6 Gr.) fein. i) Von jenen giengen Anno 1315.

tur. vid. ROBIN. de Rep. ed. Frf. 1622. 8 lib. VI. c. 3. p. 1075. Henris und Louis d'or bekamen ihre Namen davon, daß die Buchstaben H. und L. auf dem revers en forme de croix des Königs chiffre vorstellen.

- g) Sols, gros und douzains goltten einander gleich; die übrigen Münzen goltten 8, 6, 2 und 1 denier.
- h) In ihrem Anfang goltten die testons 12, die quarts d'écu 15, die francs und lys d'argent 20 und die Louis d'argent 60 sols. Testons oder Kopfstücke hießen sie aber, weil des Königs buste darauf stund.
- i) Es wird in Frankreich die M. Goldes zu $23\frac{2}{3}$ carats (d. i. 23 C. $9\frac{3}{4}$ Gr.) und die Mark Silbers zu 11 den. 18 Gr. (d. i. 15 L. 12 Gr.) nur affiniret, und in solchem Verstand heisset es fein Gold und fein Silber, da doch im Münzwesen alles auf die höchste Feine zu 24 Car. und 12 den. ausgerechnet werden muß. Das Silber zu $11\frac{1}{2}$ den. heißt argent

1315. auf die Mark 59 $\frac{7}{8}$ und von diesen 58 Stücke. Auch gold von jenen eines 15 sols, und von diesen eines 1 sol. Mithin war zwischen beyden, da sie meist in einer geraden Rechnung gegen einander stunden, bey nahe von 15 die Proportion.

Ausmün-
zung der
Francs d'or.

§. 6. Als anno 1361. die Mark Goldes 60 und die Mark Silbers 5 l. während der Proportion von 12 kostete, münzete man francs d'or von seinem Golde, so 20 l. goltten, und wovon 63 St. auf die Mark giengen; ingleichen gros tournois, so 15 den. goltten, und wovon 84 St. zu 11 $\frac{1}{2}$ den. fein auf die Mark giengen, folglich die feine Mark in 87 $\frac{1}{2}$ St. um 5 l. 9 s. 6 $\frac{2}{3}$ d. ausgebracht wurde. k)

A. 1561. hat
te man ecus
d'or sols u.
testons, auch
bald darauf
francs d'ar-
gent und
quartsd'ecu.

§. 7. Anno 1561. stund die Proportion auf 11 $\frac{2}{3}$, indem die Mark Goldes 185 l. und die Mark Silbers 15 l. 15 s. kostete, l) und wurden damals ausgemünzet: Ecus d'or sols oder au soleil, so 2 l. 10 s. thaten, und wovon 72 $\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 23 Car. giengen; m) Ingleichen testons, so 12 s. goltten, und wovon 25 $\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. und 18 Gr. (d. i. 14 Loth 6 Gr.) fein giengen. n) Wurde demnach die feine Mark in 75 $\frac{1}{2}$ ecus d'or sols um 189 $\frac{3}{3}$ l. und in 28 $\frac{1}{2}$ testons um 17 l. 1 $\frac{1}{2}$ s. mithin um 4 $\frac{2}{3}$

gent le Roi, weil es das feinste ist, so jemahls der König vermünzen lassen.

k) 11 $\frac{1}{2}$ d. 48 St. 12 d? f. 87 $\frac{1}{2}$ St.

1 St. 15 d. 87 $\frac{1}{2}$ St.? f. 5 l. 9 s. 6 $\frac{1}{3}$ d.

l) 15 l. 15 s. 1 M. 185 l? f. 11 $\frac{4}{7}$.

m) 23 C. 72 $\frac{1}{2}$ St. 24 C? f. 75 $\frac{1}{2}$ St.

1 St. 2 l. 10 s. 75 $\frac{1}{2}$ St.? f. 189 $\frac{3}{3}$ l.

n) 10 den. 18 gr. 25 $\frac{1}{2}$. 12 den.? f. 28 $\frac{1}{2}$.

1 St. 12 s. 28 $\frac{1}{2}$? f. 17 l. 1 $\frac{1}{2}$ s.

4 $\frac{2}{3}$ l. und respective um 1 l. 6 $\frac{5}{3}$ f. höher, als sie im Einkauf gekostet, von wegen der Münzkosten und des Schlägeschafes ausgebracht. Als Anno 1575. die Mark Goldes 222 und die Mark Silbers 19 l. zu gelten angefangen, o) wurden die ecus d'or sols auf 60 f. gesetzt, und neben denselben francs d'argents, so 20 f. thaten, und wovon 17 $\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 d. 10 gr. (d. i. 13 Loth 16 Gr.) fein giengen, ausgemünzet. p) Anno 1580. aber kamen hinzu die quarts d'ecu, so 15 f. thaten, und wovon 25 $\frac{1}{2}$ in der rauhen Mark zu 11 den. (d. i. 14 Loth 12 Gr.) fein ausgebracht wurden. q)

§. 8. Und anno 1655. wurden, wiewol auf eine gar kurze Zeit Lys d'or und Lys d'argent ausgemünzet: Von jenen giengen 60 $\frac{1}{2}$ St. zu 23 Car. 3 Gr. fein, s) und von diesen 30 $\frac{1}{2}$ St. zu 11 $\frac{1}{2}$ den. fein r) auf die Mark. Auch golt von jenen eines 7 l. und von diesen eines 1 l. t) Es werden aber jezo von denenselben so wol, als von allen denen vorhergehenden keine mehr, sondern nur Louis d'or, und Louis d'argent ausgeprägert.

§. 9. Den ersten Münzfuß, wornach diese Louis d'or und Louis d'argent ausgemünzet werden, siehe Münzden, A. 1640. und 1641. wird der Spanischen Münzden,

o) 19 l. 1 M. 222 f. 11 $\frac{13}{19}$ M.

p) 1 St. 60 f. 75 $\frac{15}{23}$ St.? f. 226 $\frac{22}{13}$ l.

10 den. 10 gr. 17 $\frac{1}{4}$ 12 den.? f. 19 $\frac{109}{125}$.

q) 11 den. 25 $\frac{1}{2}$ St. 12 den.? f. 27 $\frac{9}{11}$ St.

1 St. 15 f. 27 $\frac{9}{11}$ St.? f. 20 l. 17 $\frac{3}{11}$ f.

r) 23 C. 3 gr. 60 $\frac{1}{2}$ St. 24 C.? f. 62 $\frac{42}{93}$.

s) 11 $\frac{1}{2}$ den. 30 $\frac{1}{2}$ St. 12 den.? f. 31 $\frac{10}{23}$ St.

t) 1 St. 7 l. 62 $\frac{42}{93}$ St.? f. 437 $\frac{15}{93}$ l.

1 St. 1 l. 31 $\frac{19}{23}$ St.? f. 31 $\frac{19}{23}$ l.

31 $\frac{19}{23}$ l. 1 M. 437 $\frac{15}{93}$ l.? f. 13 $\frac{3}{4}$ M. in circa.

fuß in denen L. d'or und L. d'argent eingeführet. den, hat man von denen Spanischen Pistolen und Stücken von Achten genommen, als mit welchen König Louis XIII. seine Münzen durchgehends conformiren zu wollen, in denen anno 1640 und 1641. publicirten Münz-Reglements expresse declariret hat, u) weil eben Frankreich sein Silber zum meisten Theil aus Spanien und West-Indien bekommt. Inhalts jetztgedachten Reglements sollen auf die Mark Eronschen Gewichts gehen: $8\frac{1}{2}$ Louis d'argent zu 11 den. fein; und $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22 Car. fein. v) Mit hin soll die feine Mark in

u) Die Louis d'or sind auf dem revers mit dem chiffre von L. und der legende: Chrs. vinc. regn. imp. die Louis d'argent hingegen mit denen 3 Lilien im Schilde, und der legende: Sit nomen Domini benedictum bezeichnet. Jene sind also eigentlich Louis d'or, diese aber ecus d'argent zu nennen. Wenn auch der König in einem Stück das Prädicat de Sa Majesté Tres Chretienne verdienet, ist es damit, daß derselbe auf allen seinen Münzen mit jetzt erwähnten legenden seine devotion öffentlich bezeuget: Welches auf andern Münzen, als welche meist nur die Titeln in sich halten, nicht zu befinden. Nur auf den alten Philipps-Thalern, so Spanien ausmünzen lassen, kommt eine meist gleiche legende, als nemlich: Dominus mihi adjutor, vor. Ferner ist zu merken, daß bey der dem Münz-Reglement subnectirten Valuation ein Stück von Achten, ob es gleich mit einem Louis d'argent durchaus übereingekommen, jedoch nur auf 58 l., ein Philipps-Thaler aber, ob er gleich unstreitig von besserem Gehalt gewesen, mit einem Louis d'argent gleich auf 60 l. gesetzt worden, woraus zu erschen, daß man die fremden especes, ob sie schon gleich gut, habe etwas weniger wollen gelten lassen.

v) Es ist im Korn zwischen beyden eine gute Gleichheit beobachtet, indem beyden $\frac{1}{2}$ Theil an der Feine fehlet. Die Louis d'or, so eigentlich doppelte Eronen

in $9\frac{8}{11}$ und respective in $39\frac{6}{11}$ St. ausgebracht werden. w) Da aber zugleich denen Münzmeistern ein starkes remedium, welches sie nicht auffer Acht zu lassen pflegen, nachgelassen ist, als nemlich soviel den Schrot betrifft, bey denen Louis d'argent $\frac{1}{12}$ St. so 43 Gr. im Gewicht beträgt, und bey denen Louis d'or 2 felins, so $14\frac{2}{3}$ Gr. thun, am Korn aber bey jenen 2 und bey diesen 3 Grains, so wird effective ausgebracht: Die rauhe Mark in 9 Louis d'argent zu 10 den. 22 Gr. (14 Loth 10 Gr.) fein, und in $36\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 C. 9 Gr. fein; die feine Mark aber von jenen in $9\frac{1}{2}$ und von diesen in $40\frac{1}{11}$ Stücken. x) Nun soll von jenen einer 3 l. und von diesen einer 10 l. gelten. y) Woher es kommt, daß jeko noch, gleichwie auch in Teutschland ein Thaler, so nicht mehr existiret, vor 90 Kreuzer gerechnet wird, man der damit geschehenen Veränderung ungeachtet 3 l. oder 60 f. vor

nen sind, kommen dem Schrot nach mit denen Sonnen; Cronen in gehöriger Proportion überein, sind aber um ein Car. weniger fein. Und die Louis d'argent kommen dem Korn nach mit denen vormaligen quarts d'ecu überein, sind aber nach Proportion am Schrot geringer. Von eben dem Gehalt, als die ganze Louis d'argent sind, sollen auch die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke seyn, so da 30, 15 und 5 f. gelten.

w) 11 den. $8\frac{11}{12}$. 11 den.? f. $9\frac{8}{11}$ St.

22 C. $36\frac{1}{4}$ St. 24 C.? f. $39\frac{6}{11}$ St.

x) 10 den. 22 gr. 9 St. 12 den.? f. $9\frac{117}{131}$ St. oder $9\frac{1}{2}$.

21 C. 9 gr. $36\frac{1}{3}$ 24 C.? f. $40\frac{8}{87}$ oder $1\frac{1}{11}$ Stück.

y) 1 — 3 l. $9\frac{8}{11}$ St.? f. $29\frac{2}{11}$.

1 — 10 l. $39\frac{6}{11}$ St.? f. $39\frac{5}{11}$.

1 — 3 l. $9\frac{117}{131}$? f. $29\frac{2}{3}$ l.

1 — 10 l. $40\frac{1}{11}$? f. 400 l. $18\frac{2}{11}$ f.

vor einen ecu, und 10 l. vor eine Pistole in Courant-Münze daselbst rechnet. Und wie solcher Gestalten die feine Mark in $9\frac{5}{8}$ Louis d'argent um $29\frac{2}{3}$ l. und in $40\frac{1}{11}$ Louis d'or um 400 l. $18\frac{2}{11}$ f. ausgebracht wird, 2) kommt die Proportion zwischen beyden ohngefährlich auf $13\frac{1}{2}$ zu stehen. a)

§. 10.

2) Die feine Mark Goldes kostete damals 384 l. und die feine Mark Silbers 27 l. 13 f. hievon thun 22 C. und 11 deniers, als soviel man zu denen Louis d'or und Louis d'argent in der rauhen M. bedarf, 352 und respective $25\frac{1}{3}$ l. Gleichwol wird die rauhe M. ungerechnet des remedii am Schrot und Korn in $36\frac{1}{4}$ St. zu 10 l. um 362 l. 10 f. und in $8\frac{11}{12}$ St. zu 3 l. um 26 l. 15 f. ausgebracht; bleiben also 10 l. 10 f. bey dem Golde und 1 l. $8\frac{1}{3}$ f. bey dem Silber zum Ueberschuß, wovon der Münzmeister vor den Kosten 4 l. und respective 18 f. das übrige aber der König pour le droit de Seignuriage bekommt. Wiewohl in dem Edict de a. 1641. selbst stehet, daß nur 6 l. vor eine M. Goldes und 7 f. $8\frac{20}{3}$ d. vor eine Mark Silbers zum Schlägeschafz gegeben werden sollen.

a) $29\frac{2}{3}$ l. 1 M. 400 l. $18\frac{2}{11}$ f. 13 $\frac{503}{979}$. BORSARD saget, c. 8. p. 51. daß die Proportion von $13\frac{3}{4}$ mit vieler Behutsamkeit damals etabliret worden. Lorsque la fabrication des L. d'or et d'argent fut établie, sind seine Worte, la proportion gardée entre les etats voisins aiant été examinée, on reconnut, que sur le pied des ordonnances de chaque Prince l'Allemagne et le Milanois observoient la proportion 12eme la Flandre et les Pays bas la $12\frac{1}{2}$ l'Angleterre la $13\frac{1}{5}$ et l'Espagne la $13\frac{1}{3}$. Or comme la France est au milieu de tous ces etats, qui sont obligés d'en tirer les choses les plus necessaires à la vie, la proportion y fut établie $13\frac{3}{4}$ afin d'attirer les especes etrangeres qui y etoient

§ 10. Es ist aber mit denenselben im Werth Was vor und in der Proportion oftmalige Veränderung vor- Veränderungen das gegangen. b) Anno 1656. wurden die Louis d'or mit vorge- auf 11 l. erhöht, die Louis d'argent aber blieben gangen bis in ihrem alten Werth; mithin war es nur auf eine ad ann. 1689. Erhöhung der Proportion angesehen, welche auch Die L. d'or damals schon meist auf 15 hinan kam. c) Anno gelten 11 l. a. 1665. wurde ein Louis d'or auf 10 l. 15 s. und 1656. zugleich, um die letztere Proportion zu conserviren, A. 1665. gilt ein Louis d'argent auf 58 s. herabgesetzt. d) Anno ein L. d'or 1679 evalvirte e) man die feine Mark Goldes zu 10 l. 15 s. und 437 l. 9 s. 8 d. obole, und die feine Mark Sil- ein L. d'ar- bers zu 29 l. 6 s. 11 d. obole, und setzte die gera- gent 58 s. de Proportion von 15 zwischen beyden feste, wel- A. 1679. golt che seithero immer Platz gegriffen; Anbey wurde jener 11 l. aller Schlägeschaff auf eine Zeitlang remittiret, und und dieser kam ein Louis d'or auf 11 l. und ein Louis d'ar- 3 l. gent

etoient decriées et empecher le transport des especes de France dans ces etats voisins.

b) vid. BOISARD c. 8. p. 48. et cap. 30. p. 310.

c) 1 — 11 — $39\frac{6}{11}$? f. 435 l.

$29\frac{2}{11}$ 1 M. 435 l? f. $14\frac{27}{107}$.

d) 1 St. 10 l. 15 s. $39\frac{6}{11}$? f. $425\frac{5}{44}$ l.

1 St. 58 s. $9\frac{8}{11}$? f. 28 l. $4\frac{2}{11}$ f.

28 l. $4\frac{2}{11}$ f. 1 M. $425\frac{5}{44}$ l? f. 15 in circa.

e) Die evaluationes von anno 1656. und a. 1679. differiren darinnen vornehmlich von einander, daß im erstern Jahr die feine Mark Goldes zu 423 l. 10 s. $10\frac{20}{22}$ d. evalviret, und um 435 l. (eingerechnet den Schlägeschaff, doch exclus. des remedii;) im letztern Jahr aber zu 437 l. 9 s. 8 d. ob. evalviret, und (inclusive des remedii, jedoch ohne allem Schlägeschaff) um 411 l. ausgebracht, mithin der Münzkosten von dem remede allein übertragen worden.

1 St. 11 l. $40\frac{1}{11}$ St? f. 441 l.

A. 1686. goldent auf 3 l. hinwieder zu stehen. Anno 1686. wurde ein Louis d'or auf 11 l. 10 f. erhöhet, der Louis d'argent aber blieb in dem vorigen Werth von 3 l. kam also die Proportion auf $15\frac{1}{2}$ und die Mark Goldes wurde zu 457 l. 7 f. 5 d. evalviret. f)

A. 1687. goldent. Als aber Anno 1687, der Louis d'or hinwieder auf 11 l. 5 f. reduciret worden, war die Proportion von $15\frac{1}{2}$ und die Mark Goldes zu 447 l. 7 f. 2 d. pite evalviret. g)

A. 1689. goldent. §. II. Anno 1689. kam ein Louis d'or auf ein L. d'or 11 l. 12 f. und ein Louis d'argent auf 3 l. 2 f. zu stehen. Zu Ende des Jahrs aber, nemlich den 15. Dec. wurde eine general refonte und neue Ausmünzung aller goldnen und silbernen especes resolviret. h)

Eod. a. 15. Dec. wurde eine neue fabrication vorgenommen. Man mußte dahero alle especes in die Münze liefern, allwo sie bis den 1. Apr. folgenden Jahrs im letzterwehnten Werth zu 11 l. 12 f. und resp. zu 3 l. 2 f. nachmahls aber nur zu 11 l. 5 f. und zu 3 l. angenommen wurden. Die especes von der neuen fabrication hingegen, ob sie gleich von eben dem Gehalt, als die alte waren, wie denn die feine Mark nach dem letztern Fuß zu 447 l.

7 f.

$$f) 1 - 11 \text{ l. } 10 \text{ f. } 40 \frac{1}{11} ? \text{ f. } 461 \frac{1}{22}.$$

$$1 - 3 \text{ l. } 9 \frac{11}{31} ? \text{ f. } 29 \frac{2}{3} \text{ l.}$$

$$29 \frac{2}{3} \text{ l. } 1 \text{ M. } 461 \frac{1}{22} ? \text{ f. } 15 \frac{1}{2} \text{ M. in circa.}$$

$$g) 1 - 11 \text{ l. } 5 \text{ f. } 40 \frac{1}{11} ? \text{ f. } 451 \frac{1}{48} \text{ l.}$$

$$1 - 3 \text{ l. } 9 \frac{11}{31} ? \text{ f. } 29 \frac{2}{3} \text{ l.}$$

$$29 \frac{2}{3} \text{ l. } 1 \text{ M. } 451 \frac{1}{48} ? \text{ f. } 15 \frac{1}{4} \text{ in circa.}$$

h) vid. le BLANC dans la Preface etc. Die marque, so auf denen Louis blancs bisher gestanden, wurde auf die Louis d'or gesetzt, et vice versa. Auf denen ganzen und halben ecus wurden sur la tranche die Worte: Domine salvum fac regem, gesetzt, und die kleinere Sorten mit einem grenetis versehen, um das Beschneiden zu verhüten.

7 f. 2 d. pite, und respective zu 29 l. 6 f. 11 d. Die neue ob. evalviret blieb, kamen auf 12 l. 10 f. und re- L. d'or werden auf 12 l. spective auf 3 l. 6 f. zu stehen, i) weil nemlich der 10 f. und die Schlägeschlag nicht mehr hintangesetzt, sondern L. d'argent auf 3 l. 6 f. vielmehr ein mehrers, als vorhin geschehen, daran gesetzt. gewonnen werden wollen. k) Die Pistoles d'Espagne, so bishero mit denen Louis d'or gleichen cours gehabt, wurden völlig verrufen. Und von wegen der $\frac{1}{12}$ Stücke von denen ecus à 5 $\frac{1}{2}$ f. wurde A. 1690. M. Dec. fernerweit verordnet, daß derselben 107 St. auf die rauhe Mark zu 11 den. fein gehen, mithin dieselbe auf eben den Fuß wie die ganze especes ausgebracht werden sollen. l)

§ 12. Soviel die kleine Scheidmünze, so von denen pieces de 4 f. anfängt, anbelanger, so sollen laut declaration von A. 1674. von denen pieces Wie es mit der Scheidmünze inwischen bewandt gewesen.

D 2

i) Es sind also seit a. 1640. und 1641. die Louis d'or um 25 und die Louis d'argent um 10 pl. erhöht.

10 l. 100 — 12 l. 101? f. 125.

1 l. 100 — 3 l. 6 f? f. 110.

Und ist die feine Mark, ungerchnet des remede, um $494\frac{7}{22}$ l. und respective um 32 l. 2 f. in einer ohn gefährlichen Proportion von 15 ausgebracht worden.

1 St. 12 l. 10 f. $39\frac{6}{11}$ St.? f. $49\frac{7}{22}$ l.

1 St. 3 l. 6 f. $9\frac{8}{11}$ St.? f. 32 l. 2 f.

32 l. 2 f. 1 M. $494\frac{7}{22}$ l.? f. 15 in circa.

k) Es wurden an jeder Mark ohngefährlich 47 l. und resp. 2 l. 15 f. vor Schlägeschlag und Kosten mit eingerechnet; A. 690. m. Jan. aber wurde die feine Mark um 457 l. 16 f. und resp. um 30 l. evalviret; Kam also der Schlägeschlag nicht mehr so gar hoch wie kurz vorher.

l) 11 den. 107 St. 12 den.? f. $116\frac{8}{11}$ St.

1 St. 5 f. 6 d. $116\frac{8}{11}$ St.? f. 32 l. 2 f.

Zum remede war 1 piece par marc nebst 2 gr. de fin passiret.

Pieces de 4 et de 2 l. 150. und respect. 300 St. auf die raube Mark zu 10 den. fein gehen, m) Da aber darinnen solchergestalt die feine Ml. um 36 l. ausgebracht worden, hat man dieselbe A. 1679. auf 3 l. 6 d. und respective auf 1 l. 9 d. reducirt, n) und A. 1691. hat man sie ganz eingeschmolzen, und in neue pieces de 4 l. convertiret; A. 1658. wurden sols von 15 d. ausgemünzet, welche man A. 1679. auf 12 d. reducirt. Und von denen liards, so 3 d. gelten, sollten laut Reglements von A. 1654. 64 Stück o) auf eine Mark Kupfers gehen, es wurden aber dieselbe bereits Anno 1658. auf 2 d. herabgesetzt.

In denen conquiriten Niederlanden werden a. 1685. besondere Especies gepräget. §. 13. Zu Behuf der conquiriten Lande in denen Niederlanden sind A. 1685. zu Lisle besondere Especies von 4 und 2 l. auch 20, 10 und 5 l. ausgemünzet worden, so jedoch in Frankreich selbst keinen cours gehabt. Sie sind sämtlich zu 10 den. 7 gr. (13 l. 13 gr.) fein, und gehen von denen pieces de 4 l. $6\frac{1}{2}$ St. auf die raube Mark. Mit hin wird die feine Mark in $7\frac{3}{4}$ St. um 30 l. 8 s. nur ausgebracht, p) wiewol dabei zum remede $\frac{1}{8}$ St.

m) 10 den. 300 St. 12 den? f. 360.
1 St. 2 l. 360? f. 36 l.

Zum remede waren 3 pieces par marc nebst 3 gr. de fin passiret.

n) vid. Le BLANC p. 304.

o) 1 St. 3 d. 64 St.? f. 16 l.

vid. Le BLANC p. 304. welcher saget, daß die fabrication dieser liards in 66 St. a. 1649. angeordnet worden, und dieses die kleinste Münze zu Paris sey.

p) vid. le BLANC p. 305.

1 Once 5 d. 6 gr. 1 St. 8 Onc.? f. $6\frac{2}{3}$ oder $6\frac{1}{2}$ St.
10 den. 7 gr. $6\frac{1}{2}$ St. 12 den.? f. $7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{3}{4}$ St.
1 St. 4 l. $7\frac{3}{4}$ St.? f. 30 l. 8 s. Zum

$\frac{1}{18}$ St. par marc nebst 2 gr. de fin nachgelassen ist.

§. 14. A. 1693. fand man anderweitig nöthig, eine neue fabrication der especes vorzunehmen, q) obschon die Mark Goldes nur zu 450 l. und die Mark Silbers zu 30 l. mithin jene noch etwas weniger als A. 1691. evalviret wurde. Es war aber um einen neuen Schlägeschatz damit zu verdienen angesehen. Daher mussten alle especes von neuem hinwieder in die Münze geliefert werden, allwo die Louis d'or zu 11 l. 14 s. und die Louis d'argent zu 3 l. 3 s. angenommen wurden, da doch bishero jene 12 l. 10 s. und diese 3 l. 6 s. gegolten hatten. Dagegen wurden die neue especes, ob sie gleich von eben dem Gehalt als die alten waren, auf 13 l. und resp. auf 3 l. 8 s. gesetzt.

Anno 1693: wurde abermals eine neue fabrication vorgenommen.

Die L. d'or wurden auf 13 l. und die L. d'argent auf 3 l. 8 s. gesetzt.

Auch

Zum Unterschied derer ecus wurden die 3 Lilien im Schilde mit alt und neu Bourgogne ecarteliret.
q) vid. Traité pour l'instruction des monnoieurs etc. p. 77.

r) Zum Unterschied der vorhergehenden haben diese Louis d'argent zur marque auf dem revers die 3 Lilien in einem ganz kugelförmigen Schild, so auf 2 Palmenzweigen ruhet, und oben gekrönt ist, mit der legende: Sit nomen Domini benedictum: Man hat auch andere von a. 1702, da die Palmenzweige weggelassen, und davor hinter dem Schild der Scepter und die main de justice passés en fautoir zu sehen sind.

1 St. 13 l. $39\frac{6}{11}$ St.? f. $514\frac{1}{11}$ l.

1 St. 3 l. 8 s. $9\frac{8}{11}$ St.? f. 33 l. 16 s.

33 l. 16 s. 1 Ml. $514\frac{1}{11}$? f. 15 Ml. in circa.

Ist also seit 1689. die goldne Münze um 4 und die silberne Münze um $3\frac{1}{3}$ pro Cent erhöht worden.

$12\frac{1}{2}$ l. 100. 13 l.? f. 104.

3 l. 6 s. 100. 3 l. 8 s.? f. $103\frac{1}{2}$.

Das

Auch wurden die alte sols oder douzains reformés von neuem auf 15 d. erhöht.

In Elsis §. 15. In der Münze zu Straßburg wurden bes den A. 1702. besonders ausgemünzet pieces de 11 Especies v. 11 und $5\frac{1}{2}$ sols, davon 79 und respective 158 St. sind $5\frac{1}{2}$ f ge. auf die raube Mark zu 10 den. fein giengen. s) präget A. A. 1703. wurden auch in Frankreich dergleichen Pieces de 10 pieces auszumünzen angefangen, sie goltten aber f. in Frank- daselbst um 10 pro Cent weniger, mithin nur 10 f. reich.

Dem obnaechter aber wurde die feine Mark um 47 l. 8 f. ausaebracht, t) da dieselbe in denen Louis d'argent à 3 l. 8 f. nur um 33 l. 16 f. auszubringen war, so 40 pro C. im Unterschied thut. u)

A. 1703. ge- §. 16. In letztgedachtem Jahr 1703. wurde schiebet die den zum drittenmal alle especes von neuem wieder 3te General- umgepräget, die alte in der Münze zu 13 l. und Ammün- resp. zu 3 l. 10 f. angenommen, v) und die neue zung.

Das Daß die alte Münze nicht auf vorigem vollen Werth in denen hotels de monnoie angenommen worden, ist wol Ursache, weil man in Einwählung derselben den Schlägeschaft davon abgezogen.

s) 10 den. 79 — 12 den. ? f. $94\frac{4}{5}$ St.

1 St. 11 f. $94\frac{4}{5}$ St. ? f. 52 l. $2\frac{4}{5}$ f.

Zum remede waren 2 pieces par marc nebst 3 gr. de fin nachgelassen.

t) 1 St. 10 f. $94\frac{4}{5}$? f. 47 l. 8 f.

47 l. 8 f. 100. 52 l. $2\frac{4}{5}$ f. ? f. 110.

u) 33 l. 16 f. 100. 47 l. 8 f. ? f. $140\frac{40}{100}$.

v) Da die nächstvorhergehende Louis d'argent noch eine andere marque als die de a. 1693. haben, auch wegen des abzurechnenden Schlägeschaftes nicht vermuthlich ist, daß sie in denen hotels de monnoie höher als sie bis dahin goltten, angenommen worden, man aber dieselbe vor 3 l. 10 f. wirklich anges

bagegen vor 15 und respective vor 4 l. ausgegeben, obgleich noch immer die neue eben von vorigem Gehalt waren. Und ob schon die feine Mark nur zu 514 l. 1 f. 9 d. und respective zu 34 l. 10 f. evalviret worden, brachte man doch dieselbe um $584\frac{1}{11}$ und respective um $38\frac{10}{11}$ l. aus, mithin gewonne man bey jeder Mark 70 und respective 4 l. w) Die Pieces de 4 l. in Flandern wurden zu gleicher Zeit um $28\frac{1}{3}$ pro Cent erhöhet, und auf 5 l. 2 f. 8 d. gesetzt. x) Und in der Provinz Elfaß goltten die neue Especies 10 pro Cent mehr als in Frankreich, als nemlich die Louis d'or 16 l. 10 f. und die Louis d'argent 4 l. 8 f. y) Aud.

Die L. d'or werden auf 15 und die L. d'argent auf 4 l. gr. gesetzt.
In Flandern wird die Münze um $28\frac{1}{3}$ pro C. erhöhet.
Im Elfaß gelten die L. d'or 16 l. 10 f. und die L. d'argent 4 l. 8 f.

nommen, so scheinet, es sey zwischen a. 1693. und a. 1703. noch eine fabrication vorgenommen und ein Louis d'argent damals auf 3 l. 12 f. etwa schon gesetzt worden.

- w) 1 St. 15 l. $39\frac{6}{11}$ St. ? f. $584\frac{1}{11}$.
- 1 St. 4 l. $9\frac{8}{11}$ St. ? f. $38\frac{10}{11}$.
- $38\frac{10}{11}$. 1 Ml. $584\frac{1}{11}$? f. 1 Ml.

Diese neue Louis d'argent sind mit denen en forme de croix gesetzten Buchstaben L. L. und in der Mitte zwischen innen mit denen 3 Lilien in einer Kugel bezeichnet, und haben die vorige legende: Sit Nomen Domini benedictum. Diesemnach sind dieselbe seit a. 1641. um $33\frac{1}{3}$, die Louis d'or aber um 50 pro Cento erhöhet worden.

- 3 l. 100. 4 ? f. $133\frac{1}{3}$.
- 10 l. 100. 15 ? f. 150.

Und ist leicht zu erachten, was eine so öfters bey einem immer höher gesteigerten Werth vorgenommene Ummünzung an Schlägeschaff eingebracht; wie dann auch die Kosten des damaligen Kriegs zum großen Theil damit bestritten worden.

- x) 4 l. 100. 5 l. 2 f. 8 d. ? f. $128\frac{2}{3}$.
- y) 4 l. 100. 4 l. 8 f. ? f. 110.
- 15 l. 100. 16 l. 10 f. ? f. 110.

Wie

Pieces de 33 f. zu Straßburg. wurden zu Straßburg neuerlich auszumünzen an-
 fangen pieces de 33 l. wovon $26\frac{1}{3}$ St. auf die
 raube Mark zu 10 deniers fein, mithin auf die fei-
 ne Mark $3\frac{1}{3}$ St. so da 52 l. $2\frac{1}{2}$ f. thaten, giens

Pieces de 20 f. in Frank- reich a. 1707. gen. z) Wie man denn auch in Frankreich anno
 1707. neue Especies von 20 l. davon $39\frac{1}{2}$ St. auf
 die raube Mark zu 10 den. fein, mithin auf die
 feine Mark $47\frac{1}{3}$ St. giengen, a) münzere.

A. 1709 wird ein neuer Münzfuß eingeführt. §. 17. Zu Ende des Jahrs 1708. waren
 die Louis d'or bis auf 12 l. 15 f. und die Louis
 d'argent bis auf 3 l. 8 f. heruntergekommen. A.
 1709. aber wurde eine neue Fabrication von espe-
 ces, und zwar soviel den Schrot betrifft, auf einen
 ganz andern Münzfuß vorgenommen. Anfangs

m. Apr. 32 L. d'or, 8 L. d'argent. sollten, wie der Arrret vom m. apr. besagten Jahrs
 ausweißt, 32 Louis d'or zu 22 carat fein, und 8
 Louis d'argent zu 11 deniers fein auf die Mark
 gehen, und einer von jenen sollte 16 l. 10 f. von

L. d'or 16 l. 10 f. L. d'ar- gent 4 l. 8 f. diesen einer aber 4 l. 8 f. gelten. Mithin würde
 die feine Mark fast wie A. 1703. wo nicht etwas
 geringer, als nemlich in $34\frac{10}{11}$ Louis d'or und 576
 l. und in $8\frac{8}{11}$ Louis d'argent um 38 l. 8 f. ausge-
 bracht worden seyn, b) obgleich die Mark an und
 vor sich etwas höher als A. 1703. nemlich zu 531 l.

16

Wie denn daselbst die feine Mark zu 574 l. 8 f. 2 d.
 und respective zu 37 l. 18 f. 8 d. evalviret war.

z) 10 den. $26\frac{1}{3}$ St. 12 den. ? f. $3\frac{1}{3}$ St.

1 — 33 f. $31\frac{1}{3}$ St. ? f. 52 l. $2\frac{1}{2}$ f.

Zum remede war $\frac{1}{3}$ de piece par marc nebst 3 gr.
 de fin nachgelassen.

a) 10 den. $39\frac{1}{2}$ St. 12 den. ? f. $47\frac{2}{3}$.

b) 22 C. 32 St. 24 C. ? f. $34\frac{10}{11}$.

11 den. 8 St. 12 den. ? f. $8\frac{8}{11}$.

1 St. 16 l. 10 f. $34\frac{10}{11}$ St. ? f. 576 l.

1 St. 4 l. 8 f. $8\frac{8}{11}$ St. ? f. 38 l. 8 f.

16 f. $4\frac{4}{11}$ d. und respective zu 35 l. 9 f. $1\frac{1}{11}$ d. evalviret war. Durch ein im gleich darauf folgenden Monat May ergangenes anderweites Edict aber ^{M. Maj.} wurde mit eins der neue Louis d'or auf 20 und der neue Louis d'argent auf 5 l. erhöht, und zugleich eine neue fabrication von Louis d'or, deren ^{30³⁰ L. d'or, 8⁸ L. d'argent.} auf die Mark gehen, um die Proportion, welche sonst auf 16 hinauf gekommen seyn würde, bey 15 zu erhalten, vorgenommen. c) Mithin wurde von ^{L. d'or 20 l. L. d'arg. 5 l.} solcher Zeit an die feine Mark in $33\frac{8}{11}$ Louis d'or um $654\frac{6}{11}$ l. d) und in $8\frac{8}{11}$ Louis d'argent um $43\frac{7}{11}$ l. oder vielmehr wenn man das remede (welches am Schrot 12 und respective 36 Grains und am Korn $\frac{1}{32}$ Theile eines carats, und respective 3 Grains beträgt,) abrechnet, in $33\frac{1}{4}$ und respective in $8\frac{2}{9}$ Stücke ausgebracht. e) Was auch vor ein ungemeiner Schlägeschack dabey zu verdienen gewesen seyn müsse, f) ist leicht zu erachten, zumal selbst die feine Mark damals nur nach dem alten

Werth

e) 1 St. 20 l. $34\frac{10}{11}$ St. ? f. $698\frac{2}{11}$ l.

1 St. 5 l. $8\frac{8}{11}$ St. ? f. $43\frac{7}{11}$ l.

$43\frac{7}{11}$ l. 1 Ml. $698\frac{2}{11}$ f. 16.

d) 22 C. 30 St. 24 C. ? f. $32\frac{8}{11}$ St.

1 St. 20 l. $32\frac{8}{11}$ St. ? f. $654\frac{6}{11}$ l.

$43\frac{7}{11}$ l. 1 Ml. $654\frac{6}{11}$ f. 15.

e) $\frac{1}{32}$ Theile eines carats thun $3\frac{3}{4}$ gr. auch machen

12 gr. $\frac{1}{13}$ Theil von einem Louis d'or und 36 gr.

$\frac{1}{16}$ Theil von einem Louis d'argent aus.

21 C. $8\frac{1}{4}$ gr. 30 $\frac{1}{13}$ St. 24 C. ? f. $33\frac{1}{4}$ St.

10 den. 21 gr. $8\frac{1}{16}$ St. 12 den. ? f. $8\frac{2}{9}$ St.

f) vid. memoire de Mr. Des MARETS sur l'administration des finances depuis l'an 1708 — 1715. so zu finden in der histoire du sisteme des finances de France sous la minorité du Roi Louis XV. pendant les a. 1719, et 1720, T. V. n. 1. p. 11. 12.

Werth zu 531 l. 16 s. $4\frac{4}{11}$ d. und respective zu 35 l. 9 s. $1\frac{1}{11}$ d. evalviret worden. Im Elsaß sollten diese neue Especies 21 l. 10 s. und respective 5 l. 8 s. gelten, welches $7\frac{1}{2}$ und 8 pro Cent im Unterschied thut. Anbey wurden die Anno 1674. ausgemünzete und nachmals reformirte pieces von 4 s. auf 3 s. 9 d. herunter gesetzt. Und soviel die alte especes betrifft, wurde die rauhe Mark von denen Louis d'or um 487 l. 10 s. von denen Louis d'argent vor 32 l. 10 s. von denen pieces de 4 livres de Flandre vor 30 l. 8 s. 1 d. und von denen pieces de 20 et de 10 s. vor 29 l. 10 s. 10 d. in denen hotels de monnoie, wohin sie alle haben geliefert werden müssen, angenommen und gut gethan.

Im Elsaß werden a. 1709. pieces de 44, 22 und 11 s. gepräget.

Sols de 18 d. auf 18 d. um 20 pro Cent erhöhet, i) in gleichen pieces de 2 f. 6 d.

§. 18. Im Monat Junii eben dieses Jahrs 1709. wurden zu Straßburg alle pieces de 33 et de 11 s. eingeschmolzen, und davor andere pieces de 44, de 22. et de 11 s. ausgemünzet, wovon respective $19\frac{3}{4}$ $39\frac{1}{2}$ und 79 St. auf die rauhe Mark zu 10 den. fein giengen, die feine Mark aber 52 l. $2\frac{2}{3}$ s. that, g) mithin um $19\frac{1}{2}$ pro Cent höher als in denen ecus d'argent ausgebracht wurde. h) So wurden auch M. Sept. e. a. die alte sols von 15 auf 18 d. um 20 pro Cent erhöhet, i) in gleichen neue pieces de 2 f. 6 d. in denen Städten Lion und Metz fabriciret, wovon 100 St. auf die rau-

g) 10 den. $19\frac{3}{4}$ St. 12 den. ? f. $23\frac{7}{10}$ St.

1 St. 44 s. $23\frac{7}{10}$ St. ? f. 52 l. $2\frac{2}{3}$ s.

h) $44\frac{7}{11}$ l. 100. 52 l. $2\frac{2}{3}$ s. ? f. $119\frac{117}{240}$.

Zum remede waren 3 gr. de fin nebst $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{2}$. und respective 1 piece par marc passiret.

i) 15. 100. 18. ? f. 120.

he Mark zu $2\frac{1}{2}$ d. fein giengen, und die Mark
fein um 60 l. ausgebracht wurde. k)

§. 19. Da nun die Louis d'or auf 20 und die Louis d'argent auf 5 l. gesetzt waren, wollte darunter das Französische Commercium sehr leiden, daher man sie allmählig wieder herunter zu setzen bedacht war, wie denn auch durch den arret vom 30 Sept. 1713. angekündigt wurde, daß vom 1. Dec. e. a. an bis dahin Anno 1715 successive die neue Louis d'or bis auf 14 und die neue Louis d'argent bis auf 3 l. 10 s. herunter gesetzt werden sollten. Allein da eben der letzte Termin heran kam, hatte man schon von neuem eine reformation derer especes resolviret, vermöge welcher die reformirte Stücke hinwieder 20 und respective 5 l. die nicht reformirte Stücke aber, ob sie gleich mit jenen ganz einerley Gehalt hätten, 16 und respective 4 l. gelten sollen. Bald darauf, nemlich von Anno 1716. an bis zu Anfang des Jahrs 1721, während der minorenität des Königs Louis XV. ist durch die unter der Autorität des Duc Regent von dem bekannten Law errichtete banque und den darauf gefolgten Missipipischen Actien-Handel im Münzwesen eine große Unordnung vorgewesen. Diese banque ist anno 1716. d. 2. May errichtet, die Compagnie d'occident aber, so erwähnten Handel trieb, erst anno 1717. m. August. etabliret worden. kb) Anno

A. 1713. geschicht eine diminution.

A. 1715. Formen von neuen die L. d'or auf 20 und die L. d'argent auf 5 l.

Bald bar auf gehet der Actien-Handel an.

1718.

k) 2 d. 12 gr. 100. 12 den. ? f. 480 St.

1 St. 2 l. 6 d. 480 St. ? f. 60 l.

Zum remede waren 4 Pieces par marc nebst 4 gr. de fin passiret.

kb) vid. Histoire du Systeme des Finances etc. Tom. V. No. 8. pag. 120. n. 9. pag. 123. n. 25. pag. 215. n. 49. pag. 281.

1718. d. 4. Dec. wurde gedachte banque in eine banque royale verwandelt, und Anno 1719. d. 17. Jun. gedachte Compagnie mit der Compagnie des Indes et de la Chine vereinet. Auch wurden derselben in eben diesem Jahr d. 27. August alle Königlich-e Einkünfte anvertrauet, da denn das Weltsberufene commerce de la rue quincampoix anfieng, so in einem unglaublichen agiotage bestunde, und etwa bis zu Ende des Jahrs 1720 währte, inzwischen es mit der Münze von Zeit zu Zeit ungemeine Veränderungen gegeben.

A. 1716. und
1718. werden
neue Especies
gemünzet.

§. 20. Es wurden, nemlich bereits anno 1716. M. Nov. neue Louis d'or ausgemünzet, wovon 20 Stücke auf die rauhe Mark zu 22 carat giengen, die feine Mark aber in $21\frac{2}{11}$ Stück ausgebracht wurde. l) Und anno 1718. M. Maji wurden abermahls neue Louis d'or sowol als neue Louis d'argent oder ecus ausgemünzet. Von jenen giengen 25 Stück auf die rauhe Mark zu 22 carat fein, mithin $27\frac{3}{11}$ St. auf die feine Mark. m) Von diesen aber 10 St. auf die rauhe Mark zu 11 den. fein, mithin $10\frac{10}{11}$ St. auf die feine Mark.

Vierereley
Gattungen
von Louis
d'or, wovon
 $36\frac{1}{2}$. 30. 20.
25 St. auf
die rauhe
Mk. gehen.

Man hatte also vierereley Gattungen von Louis d'or, als nemlich die ganz alte, wovon $36\frac{1}{2}$ Stücke eine Mark gewogen, die de anno 1709 und de anno 1715. wovon 30 St. auf eine Mark gegangen, die de anno 1716. wovon 20 eine Mark gethan, und

l) 22 C. 10 St. 24 C. ? f. $21\frac{2}{11}$ St.

m) 22 C. 25 St. 24 C. ? f. $27\frac{3}{11}$ St.

11 den. 10 St. 12 den. ? f. $10\frac{10}{11}$ St.

Nach Eöllaischem Gewicht sind von jenen $23\frac{3}{4}$ und respective $25\frac{10}{11}$ St. von diesen aber $9\frac{1}{2}$ und respective $10\frac{4}{11}$ St. auf die rauhe und feine Mark gegangen.

endlich die de anno 1718, wovon 25 eine Mark schwer gewesen, gestalten denn aller oftmahligen Ummünzungen ungeachtet, die ältere especes sämtlich nicht haben exterminiret werden mögen. In ^{Dreyerley} gleichen hatte man ^{Gattungen} dreyerley Gattungen von Louis ^{von Louis} d'argent oder Ecus, als nemlich die ganz alte, wo ^{d'argent, wo} von 9 (inclusive des remedii) eine Mark gewogen, ^{von 9. 8. 10} die de anno 1709. und de anno 1715. wovon 8 ^{St. auf die} eine Mark gethan, und endlich die de anno 1718. ^{raube M.} wovon 10 auf eine Mark gegangen. Jedoch waren sämtlich alle Louis d'or sowol, als alle Louis d'argent von einerley Korn. Diese neue especes goltten anfangs nach Proportion der lezt vorhergehenden especes, so Anno 1715. von neuem auf 20 und respective 5 l. zu stehen gekommen. ^{Mithin} ^{L. d'or v. a.} mussten gelten die Louis d'or de Anno 1716. 30 l. ^{1716. 30 l. v.} die Louis d'or de Anno 1718. 24 l. und die neue ^{a. 1718. 24 l.} ecus von anno 1718. 4 livres. ^{Ecus von a.} Als aber anno ^{1718. 4 l.} 1719. d. 25. Jul. mehrerwehnte Compagnie des Indes dem König alles benefice, so derselbe von der Münze hat, vor eine ansehnliche Summe auf 9 Jahr lang abgepachtet, wurde sofort ein Louis d'or von anno 1718. auf 34 l. um $41\frac{2}{3}$ pro Cent erhöht, welchemnach die feine Mark Goldes um $927\frac{2}{11}$ l. mithin die feine Mark Silbers, sollte anders die bisherige Proportion von 15 fortwehren, um $61\frac{9}{11}$ l. ausgebracht wurde. ^{Wie dann auch} ^{L. d'argent} ein neuer ecu von 1718. 5 l. 13 s. 4 d. ein Louis ^{v. 1718. 5 l.} d'or aber und ein Louis d'argent von Anno 1709. ^{13 s. 4 d.} 28 l. 6 s. 8 d. und respective 7 l. 1 s. 8 d. zu gel- ^{L. d'or von} ten anfieng, und die feine Mark zu 900 und re- ^{1709. 28 l. 6} spective 60 l. evalviret wurde. ^{s. 8 d.} Zu Ende jehztge- ^{L. d'argent} dachten Jahrs 1719. wurden über dieses alles noch ^{von 1709. 7} ganz neue Münzen, als nemlich quinzains d'or, so ^{l. 1 s. 8 d.} 15 l. goltten, und livres d'argent oder fixiemes d'ecu

d'ecu und zwar beyde so fein, als in Frankreich die Mark zu affiniren gebräuchlich ist, ausgeprägt. Von den einen so wol, als von denen andern gengen gleich gerade $65\frac{1}{11}$ St. auf die Mark. Jedoch wurde wegen des starken remede die ganz feine Mark in $67\frac{1}{4}$ quinzains um 1008 l. 15 f. und in $69\frac{1}{8}$ livres d'argent um 69 l. 2 f. 6 d. mithin weit höher als in allen denen übrigen Especies ausgebracht.

A. 1720 geschah eine oftmalige Veränderung. §. 21. Anno 1720. d. 1. Jan. wurden die Especies bey dem ihnen im nächstvorigen Jahr M. Jul. bengelegtem Preis nochmalen gelassen. Den 5. Merz besagten Jahrs aber wurden sie sämtlich um $41\frac{3}{7}$ pro Cent ferner erhöht, und kam ein Louis d'or und ein Louis d'argent von A. 1709. auf 40 und respective auf 10 l. zu stehen. n) Und den 11ten letzterwehnten Monats Merz geschah die declaration, daß man den Gebrauch der goldenen especes ganz und gar aboliren, die bisherige ecus aber in andere dem Commercio mehr convenable especes convertiren wolle. Man befahl daher zwischen dato und dem 1. May alle Especies von Gold, bis den 1. August aber alle ecus und halbe ecus in die Münze zu liefern, und nur die fixiemes und douziemes d'ecu von anno 1718. und die livres d'argent von anno 1719. zu behalten. Zu vorbesagtem Ende nun sollten alle Especies gradatim abgesetzt, mithin in den Münzstätten z. E. die Louis d'or und die Louis d'argent von

L. d'or v. 1709. 40 l.
L. d'argent v. 1709. 10 l.
Man will alle Especies von Gold, ingleichen die ganze u. halbe ecus aboliren.

d. 11. Mart. wird eine diminution per gradus beliebt.

n) 28 l. 6 f. 8 d. 100. 40 l. f. $141\frac{3}{17}$.

7 l. 1 f. 8 d. 100. 10 l. f. $141\frac{3}{17}$.

1 St. 40 l. $32\frac{8}{11}$ St. ? f. $1309\frac{1}{11}$.

1 St. 10 l. $8\frac{8}{11}$ St. ? f. $87\frac{3}{11}$.

$87\frac{3}{11}$ l. 1 Ml. $1309\frac{1}{11}$ l. ? 15 Ml. praecise.

von anno 1709. angenommen werden. Zwischen dato und den 1. April um 35 und respective um 8 l. 15 s. Zwischen dem 1 April und 1 May aber nur um 30 l. und respective um 8 l. 2 s. 6 d. und von solcher Zeit an bis den 1. Jun. die Louis d'argent um 7 l. 10 s. und bis den 1. Jul. vor 6 l. 17 s. 6 d. Von dem 1. Julii an aber bis den 1 December sollte die Mark von denen ecus und halben ecus insgemein nur 50, 42, 37, 32 und 27 l. von Monat zu Monat gelten. o) Dagegen die überbleibende livres d'argent und fixiemes zwar auch gradatim, so, daß sie den 1. December nur 10 l. gelten mögen, reduciret wurden, jedoch aber die feine Mark in denselben um 34 l. 12 s. $7\frac{2}{3}$ den. ausgebracht werden mochte. p) Es kam aber dieses alles auch nicht zu Stande; Vielmehr wurden sämtliche Especen fernerhin gesteigert, so, daß den 30. Jul. e. a. die Louis d'or und Louis d'ar- d. 30. Jul. jedoch gold ein L. d'or 60. und ein L. d'argens 15 l. gent 60 l. und respective 15 l. goltten, und die feine Mark zu 1800 und respective zu 120 l. evalviret, und um $1963\frac{7}{11}$ und respective um $130\frac{10}{11}$ l. ausgebracht wurde, welches gegen den Fuß vom 5. Merz eben dieses Jahres anderweit 50 pro Cent im Unterschied beträgt. q) Dahero man abermals Dahero vom neuen eine diminution per gradus verordnet wird. 1. August an bis 1. October solchergestalt die di- lest minution um Cento pro Cento geschehen, und zu-

o) Dieser gradation zu folge wurde auch die feine Ml.

Silbers zu 70. 65. 60 und 55 l. evalviret.

p) 1 St. 10 l. $69\frac{3}{23}$ St.? f. $34\frac{2}{8}$ l.

q) 40 l. 100. 60 l.? f. 150.

10 l. 100. 15 l.? f. 150.

1 St. 60 l. $32\frac{8}{11}$ St.? f. $1963\frac{7}{11}$ l.

1 St. 15 l. $8\frac{8}{11}$ St.? f. $130\frac{10}{11}$ l.

$130\frac{10}{11}$ l. 1 Ml. $1963\frac{7}{11}$ l.? f. 15 Ml. praecise.

lezt die feine Mark nur zu 900 und respective 60 l. evalviret, und in denen Louis d'or und Louis d'argent um $981\frac{2}{11}$ und respective $65\frac{5}{11}$ l. ausgebracht werden, folglich einer von denen Louis d'or und Louis d'argent von a. 1709. nur 30 l. und respective 7 l. 10 f. gelten sollten. r)

Inzwischen die Scheidemünze auch sehr gestiegen.

§. 22. Inzwischen auch die kleine Scheidemünze sehr hinauf gestiegen: indem a. 1720. den 5 März die pieces de billon von 30 d. auf 3 f. die sols de billon auf 2 f. die sols de cuivre auf 1 f. 4 d. die pieces de 6 d. auf 8 d. und die liards auf 4 d. gesetzt; eod. a. den 31. Juli aber ferner die pieces de billon von 3 auf 5 f. die alte sols de billon von 2 sols auf 3 f. 6 d. die sols de cuivre von 16 auf 32 und die alte liards von 4 auf 8 d. erhöht worden. s)

Die Münz-Confusion dauert bis zu Ende des Jahrs 1720.

§. 23. Noch blieb es dabey nicht, sondern noch in eben diesem Jahr 1720. mens. Sept. wurde die feine Mark zu 1350 und 90 l. evalviret, und um $1472\frac{8}{11}$ und respective $98\frac{2}{11}$ l. ausgebracht, sind also die especes um 50 pro Cent höher, als sie vermöge vorigen Edicts vom 30 Julii hatten den 1. October gelten sollen, bestehen ge-

blieben. t) Mithin golt ein Louis d'or und Louis d'argent

von a. 1709. 45 l. und respective 11 l. 5 f. u) Zugleich nahm man abermals eine neue fabri-

- r) 1 St. 30 l. $32\frac{8}{11}$ St. ? f. $981\frac{2}{11}$ l.
 1 St. 7 l. 10 f. $8\frac{8}{11}$ St. ? f. $65\frac{5}{11}$ l.
 $65\frac{5}{11}$ l. 1 Ml. $981\frac{2}{11}$ l. ? f. 15 Ml. praecise.

s) Sind also die kleine Münzen um mehr als Cento pro Cento im Werth erhöht worden.

t) 90. 1 M. 1350 l. ? f. 15.
 60 l. 100. 90 ? f. 150.
 900 l. 100. 1350 ? f. 150.

u) 100. 30 l. 150 ? f. 45 l.
 100. 7 l. 10 f. 150 ? f. 11 l. 5 f.

fabrication von especes, und zwar nach dem Fuß von a. 1718. vor. Es sollten hinfüro nemlich keine andere especes, als nur Louis d'or, wovon 25 auf die Mark gehen, und Louis d'argent oder tiers L. d'argent d'ecu, wovon 30 auf die Mark gehen, gemünzet oder tiers d'ecu. werden, und von jenen sollte einer 54 l. und von diesen einer 3 l. gelten. v) Den 24ten folgenden Den 24. Oct. Monats Octobers hieß es, daß die Especes vom wird abermals eine diminution veranstaltet. vorigen Monat bis den 1. December den gesetzten cours behalten, von da an aber bis den 1. Jan. 1721. um $\frac{1}{2}$ und von gedachtem 1sten Jan. an um $\frac{1}{3}$ weniger gelten sollten. Hätten also diese Especes so bis den 1. Dec. 54 und respective 3 l. gegolten, sodann 45 und respective 2 l. 10 f.; vom 1. Jan. aber an 36 und respective 2 l. gelten sollen. w) Die vorhergehende especes de 1718, als welche auf gleichem Fuß ausgemünzet sind, hätten billig eben so viel gelten sollen. Weil aber eben diese zum Behuf der neuen fabrication und des dabey zu verdienenden Schlägerchaks haben reformiret wer

- v) 22 C. 25 St. 24 C. ? f. $27\frac{3}{11}$.
 11 d. 30 St. 12 den. ? f. $32\frac{8}{11}$.
 1 St. 54 l. $27\frac{3}{11}$ St. ? f. $14\frac{8}{11}$ l.
 1 St. 3 l. $32\frac{8}{11}$ St. ? f. $98\frac{2}{11}$ l.
 w) Sind also dieselbe um $16\frac{2}{3}$ und respective $33\frac{1}{3}$ pro Cent diminuiret worden.
 54. 100. 45 ? f. $83\frac{1}{3}$.
 3. 100. 2 l. 10 f. ? f. $83\frac{1}{3}$.
 54. 100. 36 ? f. $66\frac{2}{3}$.
 3. 100. 2 ? f. $66\frac{2}{3}$.
 1 St. 36 l. $27\frac{3}{11}$ St. ? f. $981\frac{9}{11}$ l.
 1 St. 6 l. $10\frac{10}{11}$ St. ? f. $65\frac{5}{11}$ l.
 Eben wie anno 1720. den 1. Oct.

werden müssen, haben sie vom 1. Dec. an bis den 1. Jan. um $\frac{1}{3}$ und sodann um $\frac{1}{2}$ weniger gegolten, und sind also die Louis d'or auf 36 und respective 27 l. die Louis d'argent aber auf 6 l. und respective 4 l. 10 s. herabgekommen. x) Mit denen

Den 1. Jan. 1721. soll ein L. d'or 22 l. 10 s. und ein L. d'argent 5 l. 10 s. 6 d. gelten.

ältern especes ist es eben so gehalten worden, und haben die Louis d'or und Louis d'argent von 1709. 22 l. 10 s. und respective 5 l. 12 s. 6 d. den 1. Jan. 1721. gelten sollen. y) Nur war dieser Unterschied annoch zwischen denen letzterwehnten especes und denen especes de 1718. beobachtet, daß diese, ob sie schon mit jenen in einem proportionirten cours gestanden, dennoch in denen hotels de monnoie, wenn sie dahin gebracht worden, um $6\frac{2}{3}$ pro Cent höher anzubringen gewesen sind. Als nemlich, es sind solche especes, so den 1. Jan. im cours 27 l. und respective 4 l. 10 s. gelten sollen, in der Münze mit 28 l. 16 s. und respective mit 4 l. 16 s. bezahlet worden, so wie sie ehemaligen anno 1718. den 1. Jun. gegolten. z)

A. 1721. gehet der Actien = Handel zu Ende.

§. 26. Es ist aber a. 1721. den 5. Jan. der wegen der Münze mit der Compagnie des Indes getroffene Contract völlig wieder annulliret worden.

Anno 1723. m. Aug. wurden neue Louis d'or, wovon $37\frac{1}{2}$ auf eine Mark gehen, und neue Louis d'ar-

x) Sind also diese um $33\frac{1}{3}$ respective 50 pro Cent diminuiret worden.

54. 100. 36? f. $66\frac{2}{3}$.

9. 100. 6? f. $66\frac{2}{3}$.

54. 100. 27? f. 50.

9. 100. 4 l. 10 s.? f. 50.

y) 4s. 100. 22 l. 10 s.? f. 50.

11 l. 5 s. 100. 5 l. 12 s. 6 d.? f. 50.

z) 27 l. 100. 28 l. 16 s.? f. $106\frac{2}{3}$.

4 l. 10 s. 100. 4 l. 16 s.? f. $106\frac{2}{3}$.

d'argent, wovon $10\frac{3}{8}$ eine Mark thun, fabriciret, $10\frac{3}{8}$ L. d'arg.
 und dieselben auf 27 und respective 6 l. 28 s. ge-
 setzet. A. 1724. sieng man an dieselbe herunter
 zu setzen, und sie m. Febr. 24 l. und 6 l. 3 s.
 m. Mart. 20 l. und 5 l. m. Sept. 16 l. und 4 l.
 A. 1725. m. Dec. 14 l. und 3 l. 10 s. und A.
 1726. m. Jan. 12 l. und 3 l. gelten zu lassen.

Im letzterwehnten Jahr 1726. aber nahm man A. 1726. 30
 hinwieder eine neue General-Ummünzung vor die L. d'or. 8
 Hand, nach dem Fuß von a. 1709. m. Maj., und L. d'argent.
 münzete von neuem Louis d'or und Louis d'argent,
 wovon 30 und respective 8 auf die Mark gehen.

Diese sollten auch von neuem wie a. 1715. anfangs L. d'or 20.
 20 und 5 l. gelten, wurden aber noch im Monat 24 l. L. d'ar-
 May besagten Jahrs um 20 pro Cent erhöht, gent 5. 6 l.

und auf 24 und respective 6 l. gesetzt. Seit wel-
 cher Zeit keine weitere Veränderung bis jezo mehr
 vorgenommen worden, wie es denn auch jezo noch
 darauf bestehet, daß von denen alten especes die
 Mark vor 678 l. 15 s. und respective vor 46 l.
 18 s.; von denen neuen especes aber vor 740 l.
 9 s. 1 d. und respective vor 51 l. 3 s. 3 d. eval-
 viret wird, und solche neue especen jezo noch 24
 und respective 6 l. gelten. a) Von denen espe-
 ces, so a. 1716. 1718. 1719. und 1720. ausge-
 münzet worden, sind fast gar keine mehr, als etwa
 nur bey Liebhabern zu sehen. Auch kommen von
 denen neuen especes, so jeztterwehntermassen nach
 dem Fuß von a. 1709. und 1715. wieder ausge-
 münzet worden, wenige in Teutschland vor. Da-
 hingegen die nach dem alten Fuß von a. 1640. und
 1641. ausgemünzete especen eben deswegen, weil
 sie in Frankreich keinen cours mehr haben, son-

a) vid Reflexions politiques sur les finances et le
 commerce etc. Haie 1740. 8. P. II.

bern daselbst in die 'hotels' de monnoie bey Vermeidung der confiscation geliefert werden müssen, bey uns desto häufiger rouliren.

Was die alte
te Especies
nach dem
teutschen
Metzfuß
werth gewes-
sen.

§. 25. So viel die letztere nun betrifft, so ward die feine Mark nach Troyl. Gewicht, wenn man das remedium nicht rechnet, in $39\frac{6}{11}$ Louis d'or, und in $9\frac{8}{11}$ Louis d'argent, wenn aber das remedium eingerechnet wird, in $40\frac{1}{11}$ Louis d'or, und in $9\frac{5}{6}$ Louis d'argent oder sogenannten Franzthalern ausgebracht, indem, wie oben vorgekommen, die rauhe Mark in $36\frac{1}{4}$ Louis d'or zu 22 Car. fein, und in $8\frac{1}{12}$ Louis d'argent zu 11 deniers fein ausgebracht werden sollte, wegen des erlaubtten remedii aber wirklich in $36\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 Car. 9 gr. fein, und in 9 Louis d'argent zu 10 den. und 22 gr. fein ausgebracht ward. Stellet man die Vergleichung des Troyl. und Cöllnischen Gewichts nach der Proportion von 19 gegen 20 an, so ergibt sich, daß die feine Mark Cöllnischen Gewichts, wenn das remedium nicht gerechnet ward, in $37\frac{5}{6}$ Louis d'or und in $9\frac{1}{4}$ Louis d'argent; b) wenn aber das remedium gerechnet wird, in $38\frac{1}{11}$ und respective in $9\frac{1}{3}$ Stücken ausgebracht ward. c) Wie dann auch bey der zu Regensburg in comitiis angestellten Probe sich befunden, daß auf die rauhe Mark Cöllnischen Gewichts

$$b) 10. 9\frac{8}{11} \text{ St. } 19? f. 9\frac{53}{220}. (\frac{1}{4}).$$

$$20. 39\frac{6}{11} \text{ St. } 19? f. 37\frac{5}{6} \text{ St.}$$

$$c) 20. 9\frac{5}{6} \text{ St. } 19? f. 9\frac{41}{120}. (\frac{1}{3}).$$

$$20. 40\frac{1}{11} \text{ St. } 19? f. 38\frac{19}{220}. (\frac{1}{11}).$$

Auf die rauhe Mark Cöllnischen Gewichts gehen ohngefähr $8\frac{1}{2}$ Louis d'argent und $34\frac{1}{2}$ Louis d'or.

$$20. 9 \text{ St. } 19? f. 8\frac{1}{2}.$$

$$20. 36\frac{1}{6} \text{ St. } 19? f. 34\frac{7}{6}.$$

wichts $8\frac{2}{3}$ Louis d'argent zu 14 l. 12 gr. fein, und 35 Louis d'or zu 21 Car. 10 gr. fein, mithin auf die feine Mark von jenen $9\frac{5}{11}$ und von diesen $38\frac{2}{11}$ Stück gehen. d) Welches beynahе mit obigem Münzfuß übereintrifft. e) Sollte nun ein solcher Franzthaler voll vor 2 fl. gelten, that die feine Mark, wenn sie, wie vorerwehnet, in $9\frac{1}{4}$, $9\frac{1}{3}$ oder $9\frac{5}{11}$ Stücken ausgebracht wird, respective 18 fl. 30 Kr.; 18 fl. 40 Kr. oder 18 fl. 54 Kr. 2 Pf. f) Sollte er aber exacte nach dem Reichsfuß valviret werden, war er respective 1 fl. $56\frac{2}{3}$ Kr.; 1 fl. $55\frac{5}{7}$ Kr.; und 1 fl. 54 Kr. nur werth, g) welches $2\frac{7}{9}$; $3\frac{2}{3}$; und 5 pro Cent thut. h) Gleichwie so-

denn

d) vid. Europ. St. Tausley LXXI. c. 9. p. 543. n. 9. et p. 457. n. 1. it. LXXII. c. 8. n. 13. lit. B. p. 460. an welchem letztern Ort aus dem Nürnbergschen Schau Amt besonders attestiret wird, daß die Franzthaler allemahl so befunden worden;
 14 l. 12 gr. $8\frac{2}{3}$ St. 16 l. ? f. $9\frac{5}{11}$ St.
 21 C. 10 gr. 35 St. 24 C. ? f. $38\frac{2}{11}$ St.

e) Noch ist dabey wahrzunehmen, daß bey den Louis d'argent nicht einmahl das remedium gebraucher worden, sondern die differenz nur vom Abgang am Gewichte herkomme, welcher bey denen espees, so einige Zeit rouliret, sich leicht ereignen kann.

f) $1 \text{ St. } 2 \text{ fl. } \left\{ \begin{array}{l} 9\frac{1}{4} \text{ St. ? f. } 18 \text{ fl. } 30 \text{ Kr.} \\ 9\frac{1}{3} \text{ St. ? f. } 18 \text{ fl. } 40 \text{ Kr.} \\ 9\frac{5}{11} \text{ St. ? f. } 18 \text{ fl. } 54\frac{6}{11} \text{ Kr.} \end{array} \right.$

g) $9\frac{1}{4}, 9\frac{1}{3}, 9\frac{5}{11} \left\{ \begin{array}{l} 2 \text{ fl. } \left\{ \begin{array}{l} 9 \text{ St. ? f. } 1 \text{ fl. } 56\frac{28}{37} \text{ Kr.} \\ 9 \text{ St. ? f. } 1 \text{ fl. } 55\frac{10}{14} \text{ Kr.} \\ 9 \text{ St. ? f. } 1 \text{ fl. } 54\frac{3}{3} \text{ Kr.} \end{array} \right. \end{array} \right.$

h) $9 \text{ St. } 100. \left\{ \begin{array}{l} 9\frac{1}{4} \text{ St. ? f. } 102\frac{7}{9}. \\ 9\frac{1}{3} \text{ St. ? f. } 103\frac{12}{7}. \\ 9\frac{5}{11} \text{ St. ? f. } 105. \end{array} \right.$

denn auch dem Ducaten, als welcher nach der im Reich etablirten Proportion 2 Speciesthaler gilt, ein Aggio von $6\frac{2}{3}$, $8\frac{4}{7}$ und 12 Kr. gebühret, so, daß hinwieder die feine Mark Goldes in $67\frac{67}{71}$ Ducaten, so zu 4 fl. gerechnet 271 fl. 46 Kr. thun, um 276 fl., 281 fl. 29 Kr. und 284 fl. 33 Kr. ausgebracht werde. i). Denn sonst, wenn der Ducaten auf seinem alten Werth bestehen bleiben sollen, die Proportion alteriret worden seyn würde. k) Sollte auch einer derer Louis d'or, wovon $38\frac{2}{11}$ St. auf die feine Mark gehen, dem heutigen cours nach 5 Rthlr. oder 7 fl. 30 Kr. gelten, würde die feine Mark um 286 fl. $21\frac{2}{11}$ Kr. ausgebracht. l) Sollte er aber nach dem Fuß des Reichs: Ducaten $\frac{1}{2}$ 4 fl., 4 fl. $6\frac{2}{3}$ Kr., 4 fl. $8\frac{4}{7}$ Kr., und 4 fl. 12 Kr. valviret werden, war er nur 7 fl. 7 Kr.;

7 fl.

vid. die Hamburgische Cours: Zettel, als z. E. den 16. Sept. 1726. (ap Bohn. III. 356.) da es heisset: Französische Thaler $2\frac{3}{4}$ pro Cent schlechter als Species - Banco. it. d. 17. May 1737, allwo $1\frac{5}{8}$ à $\frac{1}{2}$ r. it. d. 3. Jun. 1738. d. 20. März, 3 Apr. 2 und 9 Jun. 3 Jul. 1739, allwo $1\frac{3}{4}$; $1\frac{1}{2}$; $1\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{8}$; $1\frac{1}{4}$. r. Es ist aber anderswo gezeigt worden, daß der Hamburgische Banco: Thaler selbst etwas geringer als der exacte Species: Thaler sey. In dem Amsterdammer courant d. 17. Febr. 1739. bekommen die Französischen Rthlr. 2 pro Cent auf Holländische courant, dagegen dieses regulariter auf Holländ. Banco 5 pro Cent thut.

$$i) \quad \left. \begin{array}{l} 4 \text{ fl.} \\ 4 \text{ fl. } 6\frac{2}{3} \text{ Kr.} \\ 4 \text{ fl. } 8\frac{4}{7}. \\ 4 \text{ fl. } 12. \end{array} \right\} 67\frac{67}{71} \text{ St. ?} \quad \left[\begin{array}{l} \text{f. } 271 \text{ fl. } 64 \text{ Kr.} \\ 276. \text{ —} \\ 281. \text{ } 29 \\ 284. \text{ } 33 \end{array} \right.$$

$$k) \quad 276 \text{ fl. } 15\frac{1}{10}. \quad 271 \text{ fl. } 46 \text{ Kr. ?} \quad \text{f. } 14\frac{2}{3}.$$

$$l) \quad 1 \text{ St. } 7 \text{ fl. } 30 \text{ Kr. } 38\frac{2}{11} \text{ St. ?} \quad \text{f. } 286 \text{ fl. } 21\frac{2}{11} \text{ Kr.}$$

7 fl. 18 $\frac{5}{7}$ Kr.; 7 fl. 24 Kr.; und 7 fl. 28 $\frac{1}{2}$ Kr. werth. m) Und ist sich billig zu verwundern, daß l. E. in Nieder-Sachsen, wo der Ducaten nur 4 fl. 7 $\frac{1}{2}$ Kr. gilt, und die feine Mark in selbigem um 277 fl. 43 $\frac{6}{7}$ Kr. ausgebracht ward, neben demselben ein Louis d'or, so nach Proportion nur 7 fl. 20 $\frac{1}{2}$ Kr. gelten kann, wirklich 5 Thlr. oder 7 fl. 30 Kr. gegolten. n)

§. 26. So viel ferner die neue especes be- Was die neue Especes nach dem Deutschen Reichsfuß werth gewesen. trift, so ward die feine Mark, wenn man das remedium nicht rechnet, in 32 $\frac{8}{11}$ Louis d'or und in 8 $\frac{8}{11}$ Louis d'argent; wenn man aber das remedium mit einrechnet, in 33 $\frac{1}{4}$, und respective in 8 $\frac{2}{9}$ St. ausgebracht; indem die rauhe Mark in 30 Louis d'or zu 22 Car. fein, und in 8 Louis d'argent zu 11 deniers fein ausgebracht werden sollte, von wegen des starken remedii aber wirklich in 30 $\frac{1}{3}$ Louis d'or zu 21 Car. 8 $\frac{1}{2}$ gr. fein, und in 8 $\frac{1}{6}$ Louis d'argent zu 10 den. und 21 gr. ausgebracht sind. Nach dem Cöllnischen Gewicht hingegen ward die feine Mark, wenn das remedium nicht gerechnet wird, in 31 $\frac{1}{11}$ Louis d'or und in 8 $\frac{2}{7}$ Louis d'argent; o) wenn aber das remedium gerechnet ward, in 31 $\frac{1}{2}$ und respective in 8 $\frac{1}{2}$ St.

$$m) \left[\begin{array}{l} 4 \text{ fl.} \\ 4 \text{ fl. } 6\frac{2}{3} \text{ Kr.} \\ 4 \text{ fl. } 8\frac{4}{7} \\ 4 \text{ fl. } 12. \end{array} \right] \left. \vphantom{\begin{array}{l} 4 \text{ fl.} \\ 4 \text{ fl. } 6\frac{2}{3} \text{ Kr.} \\ 4 \text{ fl. } 8\frac{4}{7} \\ 4 \text{ fl. } 12. \end{array}} \right\} 67\frac{6}{7} \text{ St.} \left[\begin{array}{l} 7 \text{ fl. } 7 \text{ Kr.} \\ 7 \text{ fl. } 18\frac{5}{7} \\ 7 \text{ fl. } 24. \\ 7. 28\frac{1}{2}. \end{array} \right]$$

$$n) 4 \text{ fl. } 271 \text{ fl. } 46 \text{ Kr. } 4 \text{ fl. } 7\frac{1}{2} \text{ Kr.} ? \text{ f. } 277 \text{ fl. } 43\frac{6}{7} \text{ Kr.}$$

$$38\frac{2}{11} \text{ St. } 4 \text{ fl. } 7\frac{1}{2} \text{ Kr. } 67\frac{6}{7} \text{ St.} ? \text{ f. } 7 \text{ fl. } 20\frac{1}{2} \text{ Kr.}$$

$$o) 20. 31\frac{8}{11} \text{ St. } 19 ? \text{ f. } 31\frac{1}{11}.$$

$$20. 8\frac{8}{11} \text{ St. } 19 ? \text{ f. } 8\frac{16}{11}. (\frac{2}{7}.)$$

St. ausgebracht. p) Und so ist es beynahе auch bey vorerwehnter Probe zu Regensburg befunden worden, wie denn derselben zu Folge 8 Louis d'argent zu 14 l. 11 gr. fein, und $28\frac{3}{4}$ Louis d'or zu 21 Car. 8 gr. fein auf die raube Mark Cöllnischen Gewichts gehen, mithin die feine Mark in $8\frac{5}{8}$ und respectivе in $31\frac{1}{2}$ St. ausgebracht worden ist. q) Sollte nun ein solcher Ecu von der neuen fabrication gleich einem andern Specieshaler nur 2 fl. gelten, würde die feine Mark Cöllnischen Gewichts in $8\frac{1}{2}$ St. r) um 17 fl. oder 11 Thlr. 8 Sgr. ausgebracht worden seyn, so von dem Reichsfuß à 12 Thlr. um $5\frac{1}{2}$ meist 6 pro Cento differirete. Daher ein solcher Louis d'argent billig 127 $\frac{1}{17}$ Kr. oder 2 fl. $7\frac{1}{17}$ Kr. gelten muß. Wie denn auch einer von denen, deren $8\frac{5}{8}$ eine feine Mark gerhan, auf 2 fl. 5 Kr. $1\frac{1}{8}$ Pf. valviret worden. Desgleichen mußte ein Louis d'or von der neuen fabrication, wovon $31\frac{1}{2}$ auf die feine Mark gehen, nach dem Fuß des Ducaten à 4 fl. billig 8 fl.

37 $\frac{2}{3}$

p) 20. $31\frac{1}{4}$ St. 19? f. $31\frac{47}{80}$. ($\frac{1}{2}$.)

20. $8\frac{26}{9}$ St. 19? $8\frac{131}{290}$ ($\frac{1}{2}$.)

Auf die raube Mark gehen, ungerechnet das remedium, $28\frac{1}{2}$ Louis d'or und $7\frac{3}{5}$ Louis d'argent.

q) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 8. n. 10. allwo die Louis d'argent neue Thaler de 2. 1725. und die Louis d'or in specie Sonnen- oder Schild- Louis d'or heißen, wie denn auf denen, die mit denen Buchstaben L. L. bezeichnet sind, in der Mitte eine Sonne steht.

14 l. 11 gr. 8 St. 16 l.? f. $8\frac{200}{263}$. ($\frac{5}{8}$.)

21 C. 8 gr. $28\frac{3}{4}$ St. 24 C.? f. $31\frac{11}{13}$.

r) 1 St. 2 fl. $8\frac{1}{2}$ St. f. 17 fl.

17 fl. 100. 18 fl. f. $105\frac{15}{17}$.

$8\frac{1}{2}$. 2 fl. 9? f. 2 fl. $7\frac{1}{17}$ Kr.

37 $\frac{2}{3}$ Kr. s) und wenn dieser einen aggio bekommt, so denn nach advenant ein mehrers gelten.

§. 27. So viel nun endlich den Wechsel nach Frankreich betrifft, so ist zuvorderst sich zu erinnern, daß nicht der innerliche valor der especes allein, sondern öfters nur die convenienz der Handlung den cours regulire, daher eben der Wechsel von Zeit zu Zeit steigt und fällt. Den Pary diesennach macht zwischen Teutschland, Frankreich, Engelland und Holland eine Crone oder ein ecu gegen einen Speciesthaler, oder eine andere Crone zwar aus, der verschiedene Gehalt derer especen selbst aber wird nicht einmal wie das andere durch einen beständigen aggio verglichen. So machten z. E. zwischen Frankreich und Hamburg 60 sols und 48 Lübs. Schillinge den Pary aus zur Zeit, da der alte Franzthaler selbst effectiv in Frankreich nicht mehr als 60 f. 3 l. golte. t) Da jezo aber der neue Louis d'argent 6 l.; der Speciesthaler hingegen nach wie vor 48 Lübs. Schillinge thut, können nur

Wie es mit dem Wechsel nach Frankreich beschaffen gewesen.

Von Hamburg aus.

24

s) $31\frac{1}{2}$ 4 fl. $67\frac{6}{7}$? f. 8 fl. $37\frac{2}{3}$ Kr.

t) vid. Marperger von den Messen ed. 1711. P. I. p. 164. Idem von den Banquen ed. 1723. c. 14. p. 303. Bohms wohlverfahrner Kaufmann ed. 1727. T. I. p. 477. welche sich alle auf RICARDS Tr. du commerce beziehen. Graumann aber, in dem Nies der Elbischen arbitrage-Tractat ed. 1730. p. 5. und 179. sagt, daß Hamburg 48 fl. Lübsche gegen einen ecu von 60 f. mit 78 pro Cento verwechselt. Welches also zu verstehen ist, daß Hamburg effective 5 l. $6\frac{4}{5}$ f. vor 48 fl. Lübsche bekommt.

100. 60. 78? f. $106\frac{4}{5}$ d. i. 5 l. $6\frac{4}{5}$ f.

Soll Hamburg also einen ecu neuf von 6 l. bezahlen, muß es davor $53\frac{8}{9}$ meist 54, folglich vor einen Wechselthaler à 60 f. 27 fl. Lübs. geben.

$106\frac{4}{5}$ f. 48 l. fl. 60 f.? f. $26\frac{8}{9}$ l. fl.

24 Lübl. fl. vor einen Wechselthaler à 60 l. oder 3 l. gerechnet werden. Jedoch giebt Hamburg gemeiniglich 27 davor, u) und diese 3 fl. so es mehr giebt, sind auf den aggio, den Frankreich auf den bessern Gehalt seiner especes in Vergleichung der Species- oder vielmehr der Hamburgischen Bancothaler zu haben prä-tendiret, zu rechnen: diesen rechnet Frankreich zu $12\frac{1}{2}$ pro Cent, mithin weit höher, als die differenz des innerlichen valors be-trägt. Denn demselben nach, es gegen exacte Species-thaler nur 6 und gegen Hamb. Bancothaler 7 pro Cent fordern kann. Ist also das mehrere obangedeuteter convenienz der Handlung zuzu-schreiben. Nürnberg hat sonst 100 Species-thaler gegen 100 ecus à 60 l. verwechselt. Und sollte jeko, da ein Louis d'argent 6 livres gilt, nur 50 Species- oder $66\frac{2}{3}$ Thlr. courant vor 100 Wechselt-haler von 60 l. geben v). Es giebt aber gemein-

Von Nürnberg aus.

u) vid. Hamburgische Cours-Zettel d. 16. Sept. 1726. (ap. Bohn III. 356.) allwo es heisset: daß Hamburg nach Paris $25\frac{1}{2}$ fl. Lübl. auf usq; nach Lion $24\frac{1}{4}$ auf 2 usq, und nach Bourdeaux $20\frac{1}{2}$ bis 21 fl. Lübl. pro 1 Erone wechselt. In denen letztern Cours-Zetteln d. 17. May 1737. 3 Jun. 1738. 3 Jul. 1739. aber werden $27\frac{1}{8}$ auf 1 usq, $26\frac{3}{8}$ auf 2 usq $26\frac{1}{4}$ gegen 1 Erone gerechnet.

v) 24. 100. 27? f. $112\frac{1}{2}$.

Da auf die Ml. fein nach dem kölnischen Gewicht von denen neuen Louis d'argent $8\frac{1}{2}$ von denen Species-thalern 9 und von denen Bancothalern $9\frac{1}{8}$ St. gehen, und aber ein Species-thaler oder auch ein Bancothaler 48 fl. Lübl. thut, kann ein Louis d'argent eigentlich nur $50\frac{1}{17}$ oder $51\frac{2}{17}$ fl. Lübl. werth seyn.

$8\frac{1}{2}$ St. 48 fl. Lübl. $\left\{ \begin{array}{l} 9 \text{ St.} ? \text{ f. } 50\frac{1}{17} \text{ fl. Lübl.} \\ 9\frac{1}{8} \text{ St.} ? \text{ f. } 51\frac{2}{17} \text{ fl. Lübl.} \end{array} \right.$

niglich 75 Thlr. cour. davor, welches gerade auch $12\frac{1}{2}$ pro Cent im Unterschied thut. w) Zwischen Frankreich und Holland haben 60 f. und 50 Stu- Von Hol-
ver oder 100 Grot vl. den Pary ausgemacht. land aus.
Nun sollte Holland, da der Louis d'argent noch einmal so viel als vorhin, nemlich 6 l. gilt, vor eine Wechsel-Crone à 60 f. nur 50 Grot vlaml. geben, es giebt aber gemeinlich 53 bis 56 Grot vl. so da 10 bis 12 pro Cent thut. x) Es giebt also Holland, ob es gleich schlechtere Banco-Thaler hat, weniger aggio als Teutschland. Zwischen Engelland

Wenn also Frankreich sich denselben mit 54 f. Lübl. bezahlen läßt, wird die seine Wl. vor 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. ausgebracht, welches gegen den exacten Reichsfuß $6\frac{2}{3}$ pro Cent mehr austrägt, als sich nach dem innerlichen Valor gebühret.

1 St. 54 f. Lübl. $8\frac{1}{2}$ St.? f. 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.

18 fl. $105\frac{1}{7}$. 19 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.? f. $112\frac{1}{2}$.

$5\frac{1}{7}$ abgezogen von $12\frac{1}{2}$ bleiben $6\frac{2}{3}$.

w) vid. Marperger von den Banquen p. 303. et ibi cit. GRAF in der Nürnbergischen Vorraths-Kammer p. 266, allwo vorkommt, daß Nürnberg anno 1712. m. Mart. als der ecu in Frankreich 5 l. gegolten, vor 100 Französische Wechsel-Thaler à 60 f. nur mehr $94\frac{1}{2}$ bis 95 Nthlr. cour. gegeben. GRAUMANN l. c. p. 88. und 178. sagt, daß Nürnberg jezo 75 bis 76 Nthlr. giebt.

$66\frac{2}{8}$. 100. 75? f. $112\frac{1}{2}$.

x) vid. Amsterdamer Wechsel-Cours d. 17. Febr. 1739. allwo $55\frac{1}{8}$ Grot vl. pro eine Crone angesetzt sind. Add. GRAUMANN l. c. p. 61. et 178. welcher 55 bis 56 Grot ansetzt. Dahingegen andere 80. 74. 50 Grot titubanter nennen. vid. Marperger von den Messen P. I. p. 164. idem von den Banquen p. 103. BOHN l. c. 477. et 111. 411 etc. 50 Grot 100. 55? f. 110. 50 Grot 100. 56? f. 112.

Von Engelland aus. land und Frankreich machte ehemals eine Engl. Crone zwar auch den Pary mit einem Louis d'argent von 60 l. Es war aber jene, ob sie gleich auch nur 60 Pfening Sterling thut, von ungleich besserem Gehalt als diese. Nun sollte wenigstens Engelland die Hälfte nur geben, alldieweil der Louis d'argent 6 l. gilt, es giebt aber wirklich 32 bis 33 Pfening Sterl. vor eine Wechsel-Crone à 60 l. und läßt sich also einen aggio von $6\frac{2}{3}$ oder 10 pro Cent anrechnen, welches daher kommt, daß es meist mit Gold, welches, wie unten vorkommen wird, eine Zeit her, erhöht worden, die Zahlung leistet, und solcher gestalten hinwieder Abrechnung hält. v)

Zeichen der verschiedenen Münzhäuser in Frankreich. §. 28. Zuletzt ist noch anzumerken, daß die auf denen Französischen especes befindliche Buchstaben aus dem Alphabet die verschiedenen Münzstätten, allwo die Münzen gepräget werden, anzeigen, w) als nemlich

A. Paris.	B. Rouan.
C. S. Lo.	D. Lion.
E. Tours.	F. Angers.
G. Poitiers.	H. Rochelle.
I. Limoges.	K. Bourdeaux.
L. Bajonne.	M. Toulouse.

N.

v) vid. GRAUMANN l. c. p. 72. 178.

30. 100. 32? f. 106 $\frac{2}{3}$.

30. 100. 33? f. 110.

Marperger und Bohn geben 40. 45 bis 60 an.

w) vid. le BLANC l. c. p. 265. it. BOISARD p. 91. it. SCHEIDLIN de conventibus monetaribus 3 superiorum circularum correspondentium etc. ed. 1709. 4. §. 20. p. 17. Es hat dieses absonderlich König Francois I. a. 1539. also angeordnet, wies wol seither ein und andere Veränderung damit hie und da vorgegangen.

N.	- -	Montpellier.	
O.	- -	S. Pourcin, jezo Riom.	
P.	- -	Dijon.	
Q.	- -	Chalons, jezo Narbonne.	
R.	- -	S. André, jezo Ville neuve, ober Moulins.	
S.	- -	Troyes, jezo Rheims.	
T.	- -	S. Menchoud, jezo Nantes.	
U.	- -	Thurin, jezo Amiens.	
X.	- -	Villefranche, jezo Aix.	
Y.	- -	Bourges.	
Z.	- -	Grenoble.	
ℒ.	- -	Provence.	
Ⓒ.	- -	Bretagne.	x)
†.	- -	Caen.	} y)
AA.	- -	Marseille.	
A. R.	- -	Arras.	} z)
L. mit einer Crone:		Lisle.	
S. mit einer Crone:		Troyes.	

§. 29. Unwandelbar in der äußern Verfassung, bestehen noch vom Jahre 1726. die französischen Münzgrundsätze. Alle vorhergeschlagene Gold und Silbermünzen, ohne Unterschied, sind zum Verurtheil verurtheilet, und lediglich in die Münzhäuser gewiesen, und es wird eine rohe Mark alter französischer Louis d'or im Durchschnitte zu 22 Karat fein gerechnet mit 701 Livres 7 Sols 6 Den. Tournois, eine Mark alter Louis blanc aber, zu 11 Den. fein gerechnet, mit 48 Livres 9 Sols, 3 Den. Tourn. bezahlet. Fremde Geldsorten haben ebenfalls keinen Cours. Geschiehet aber darinne eine Zahlung, werden solche, lediglich als eine Waare,

x) Dieses stehet nicht bey BOISARD.

y) Diese beyde hat Scheidlin nur allein.

z) Diese drey hat BOISARD allein.

Waare, in einem gegen das gangbare Geld niedriger stehenden Werthe, angenommen, und auch in die Münzhäuser befördert, hieraus aber die Goldmünzen unter französischem Stempel in Deutschland mit 4, 6 bis 10 pro Cent Vortheil wiederum eleviret. „Diese Münzgrundsätze sind also, wie ein „einsichtiger Schriftsteller anmerket, a) zwar mit „viel Weisheit, zum Vortheile der einheimischen „Handlung, eingerichtet, nur ist nicht löblich, daß „zum Nachtheil der Nachbarn, die nicht auf ihrer „Hut sind, davon abgewichen und nicht allemal geschnäufig gemünzet wird.“ Damit wird ein Vorschmack gegeben, was von der gegenwärtigen innern Verfassung nunmehr zu erwarten, und was von der zuverlässig scheinenden dreusten Versicherung eines französischen Schriftstellers b) zu halten seyn möchte: „daß ganz Europa der Geschnäufigkeit der französischen Münzen, an Schrot und „Korne zugleich, Gerechtigkeit widerfahren lässe.“

Neue Geld:
Ausmün-
zung der
Schild Lou-
is d'or in
Golde.

§. 30. In Frankreich circuliren dormalen noch wirklich keine andere, als die seit dem Jahre 1726. von Zeit zu Zeit fortgeprägte Speciesarten, in Golde diejenigen, welche ganz Teutschland unter dem Namen der Schild-Louis d'or, kennen, Doppelte für 48 Livres, einfache für 24 Livres, und halbe, für 12 Livres äußerlichen Werths. Bey jeder ist die alte Benennung der Louis d'or beygehalten worden. Es werden 30 Stück einfache, und so weiter, nach advenant, auf die rohe Mark Tronsch, ausgebracht, oder sollen wenigstens ausge-

a) Johann Philipp Graumann, in den gesammelten Briefen von Gelde, und dem englischen Münzwesen besonders, I. Theil, S. 163.

b) MELON, Essai politique sur le Commerce d'Amsterd. 1742. p. 251.

gebracht werden, und da 100 Mark Trossch, $104\frac{3}{4}$ Mark Eöllnisch gleich stehen, fallen hiernach $28\frac{64}{1000}$ Stück auf die rohe Eöllnische Mark, welche 21 Karat 8 Gran fein halten, mithin die rohe Mark Trossch für 720 Livres, die feine aber für 797 Livres 10 Sols $9\frac{1}{4}$ Den. ausgebracht werden soll. Dieses Korn fanden noch die nach Regensburg im Jahre 1737. zu Regulirung des Leipziger, als Reichsfuß, berufene General Münz- Warabeyne aller Reichskreise, c) auch bezeugten solches ferner im Jahre 1752. die Stände des Oberrheinischen Kreises besonders. d) Uilein, bald darauf redet ein Kunstverständiger e) von einer ganz entgegen gesetzten Erfahrung. „Die guten Schild- Louis d'or, schreibt selbiger, sind, mit den Laubthalern zugleich, verschwunden, die neuen schlechter, als die alten, und eine französische Sorte ist immer ärger, als die andere, so, daß es bey der ehemals zu Regensburg gemachten Probe, nicht bleiben kann.“ Die Ursachen sind nicht weit herzuholen. „Ob gleich, schreibt ein anderer f), der Goldpreis, so wie Schrot und Korn der neuen Louis d'or, bey den französischen Münzen verändert ist, so ist doch dadurch das Regal und Schlagschlag von $7\frac{7}{10}$ pro Cent auf keine Weise angegriffen oder verkürzt worden. Wie nun Frankreich durch dieses Mittel im Stande sich befindet, in die Liste der Königlichen jährlichen Einkünfte den

„Vortheil-
hafte Aus-
münzung.“

„Vor-

c) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz- Archive, Tom. VI. S. 219.

d) Bey Eben demselben, Tom. VII. S. 502.

e) Jaster, in den Grundursachen und Wahrheiten der Münzänderung u. München, 1754. fol. S. 31. p. 24.

f) Graumann, l. c. S. 150.

„Vorthheil bey dem Münzwesen mit $2\frac{1}{2}$ Million
 „Livres einzutragen; So muß zu gleicher Zeit eis
 „nem jeden begreiflich seyn, welchergestalt Frank-
 „reich den Werth des Goldes und Silbers durch
 „die Aufsetzung seines Stempels um bey nahe 8 pro
 „Cent erhöhet, und von allen Völkern in Europa,
 „so wohl in der Handlung, als auch im Wechsel-
 „Cours, einen Tribut von eben so viel pro Cent
 „fordert, auch wirklich erhält zc.“ Dahero, sezet
 der vorher angezogene Autor hinzu: g) „wer nicht
 „von Monat zu Monat die französischen Münzen
 „prüft, findet sich sehr betrogen, indem in einer
 „Münzstatt anders, als in einer andern gemünzet
 „und kein gleiches Schrot und Korn allenthalben
 „bey behalten wird, sondern die Münzmeister haben
 „die Freyheit, mit Vorwissen des Prätors, zum
 „Vorthteile der Königlichen Kassen, mit dem Korn
 „und Schrote, abzuwechseln.“ Wirklich sind auch
 bey der nachhero zu Augsburg, im Jahre 1760. von
 den General = Waradeinen der drey obern Kreise
 angestellten großen Münzprobe, die Schild = Louis
 d'or, zwar noch $28\frac{1628}{2083}$ Stück auf die rohe Col-
 nische Mark, aber solche nur 21 Karat 7 Grän
 fein, befunden worden. h) Graumann hat, und
 es ist nicht zu zweifeln, aus eigener Erfahrung, noch
 ein ärgeres entdeckt. i) Es ist, schreibet selbiger,
 seit einigen Jahren, (er schrieb aber solches im Jah-
 re 1749. bey Ausmünzung der neuen Louis d'or.)
 von dem ehemaligen Münzgesetze abgewichen, und

es

g) Zaster.

h) M. s. die, dem im einzelnen Abdrucke vorhande-
 nen Münzprobationstagsabschiede, vom dato Augs-
 burg, den 6. May 1761. beygefügte Valvationes,
 Tab. I.

i) am angezogenen Orte, S. 149.

es sind solche am Schrote leichter, am Korne aber schlechter ausgemünzet worden, dergestalt, daß, da $28\frac{1}{2}$ auch $28\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark wägen mußten, gegenwärtig und seit drey Jahren derselben ohngefähr $29\frac{1}{4}$ Stück darauf gehen, welche, statt 21 Karat 8 Grän, vorjeko um 5 Grän schlechter, nämlich nur 21 Karat 3 Grän fein, ausgemünzet sind. Jene Waradeine müssen also zu ihrem Münzproben noch die schlechteste Sorte nicht, ausgewählet haben.

§. 31. In Silber werden die, unter der all-^{Ausmün-}gemeinen Benennung Louis blanc bey uns sortge-^{zung in Sil-}tragene, in Frankreich aber Ecus genannte als großethaler. ^{ber. Lauba} Sorten, und zwar doppelte für 6 Livres, und einfache für 3 Livres äußerlichen Werths, beständig sortgeprägert, und beyde Sorten sind jedermann auch unter dem Namen der Laubthaler wohl bekannt, beyde aber auch unter sich gleich unzuverlässig an Schrot und Korne zugleich. Zu Regensburg ward im Jahre 1737. die erste Speciessorte 8 Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 14 Loth 11 Grän fein, die letzte hingegen 16 Stück auf die rohe Mark, nur 14 Loth 10 Grän fein, befunden, k) jene also auch dem Oberrheinischen Kreise noch im Jahre 1752. vorgeleget, und nach der Ausbringung der rohen Mark in 8 Stücken, für 48 Livres, die feine aber auf $52\frac{148}{3}$ Livres, berechnet. l) Von Graumann hingegen wird ei-

nige

k) Specification sub B. bey Hirsch, Tom. VI. S. 221. 222. Num. 35. und 36.

l) Bey Hirsch Tom. VII. S. 503. woselbst annoch von dem Fertiger der Berechnung folgendes hinzugesetzt wird: „Wenn dieser Französische Silbers „Maasrock, als eine arbitraria nominis impositio,

nige Jahre vorher schon eine andere Sprache geführt, und gesaget, m) daß nach dem Schrote $8\frac{3}{8}$ Stück doppelte Ecus eine französische Mark wägeten, welche 14 Loth 8 Grän fein hielten, und, jedes Stück 8 Livres gelten sollten, hiernach die rohe Mark für 49 Livres 16 Sols, die feine aber für 55 Livres, 3 Sols, 3 Deniers, ausgemünzt würde. Und im Jahre 1760. klagte ein Ungenannter, n) daß $8\frac{2}{3}$ Stück (doppelte) Laubthaler, welche eine Mark wägeten, nur 14 Loth 6 bis 7 Grän fein hielten, auch theils noch geringer, mithin alle durch einander in effectu ungleich beschicket wären. Und doch, saget Graumann, o) „bey allen diesen Ungewiß- und Verschiedenheiten verdienet einen allgemeinen Beyfall, daß man in Frankreich von keinem Aufgelde oder Agio zwischen Gold und Silber etwas weiß, sondern der Werth beyderley Münzen gegen einander ist gleich, jedermann ist zufrieden, und bleibet ohne Schaden, er möge in

„Gold

„kraft welcher der $52\frac{148}{3}$ Theil von unserer feinen Mark ein Livre genannt wird, gegen unsern teutschen Werth (nach dem damals noch üblichen Leipziger Fuße) „wo nämlich der 9te Theil einer Mark, ein Thaler, oder 2 Gulden Rheinisch oder 120 Kreuzer genennet wird, verglichen werden soll; „So ergiebt sich hieraus folgende Proportion: „ $52\frac{148}{3}$ Livres gelten 18 Gulden, mithin 1 Livre, $20\frac{35}{4}$ Kreuzer, oder $20\frac{1}{2}$ Kreuzer 2c.“ Dieses also nach dem Leipziger Fuße. Hieraus folget nun, daß so oft mit Ausbringung der feinen Mark, eine Veränderung in Frankreich vorgehet, eben so oft der Begriff von einem Livre bey uns sich mehren oder mindern muß, also solchem in Teutschland niemals ein fester Werth gegeben werden kann.

m) Am angezogenen Orte, I. Th. S. 149.

n) Bey Hirsch, Tom. VIII, S. 249.

o) l. c. S. 146.

„Golde oder Silber bezahlet werden.“ Vermuthlich mag aber die mehr und kleinere Beschickung in den verschiedenen Münzhäusern allzu oft abwechseln, als daß die Verschiedenheit nicht ohne große Schwürigkeit auf einen festen Grad der Bestimmung gebracht werden könnte.

§. 32. Die übrigen kleinen französischen Sil. ^{Schiedmün-}
bermünzen sind Stücken zu 24, 12, 16, 2, $1\frac{1}{2}$ und ^{den.}
1 Sols tournois. p) Von deren Schrot und Kor-
ne ist gar nichts öffentlich bekannt, schon aber die
Qualität aus dem Vortritte mit den großen Mün-
zen halb zu errathen. Die übrigen Zeugnisse fallen
schlecht aus. „In Frankreich — also beschwere-
ten sich im Jahre 1760. die Stände des Schwä-
bischen Kreyses — q) wird die kleinere Münze
„in der Stückelung zwar gleich eingetheilet, das
„Korn hingegen nach Proportion der mehrern
„Prägfosten dergestalt abgebrochen, daß bey klei-
„nen Scheidesorten, als doppelten und einfachen
„Sols, welche eben das in Frankreich, was bey uns
„Groschen und halbe Baken sind, gar keine Pro-
„portion mehr gegen den Thaler anzutreffen, und
„hieran die Mark fein wohl um ein ganzes Drittel
„höher ausgemünzet ist.“ Im übrigen wird, wie
ehemals, also jeko in Frankreich unter Kaufleuten
noch Buch und Rechnung nach Livres, à 20 Sols,
und à 12 Deniers Tournois gehalten r), und ste-
hen die Silbermünzen unter sich in folgendem Ver-
hältnisse:

2

Ecu

p) Hierüber noch in Kupfer doppelte und einfache Li-
ards, zu 6 und 3 Deniers Tournois.

q) Bey Hirsch, Tom. VII. S. 223.

r) Melkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und
Kaufmanns, S. 210. der fünften Auflage vom Jah-
re 1781.

Verhältniß der Zähl- münzen un- ter sich.	Ecu hat Livre. Sols d'or.			Sols tournois.	Denier d'or. od. Liards.	Denier tournois.
	I	3	20	60	240	720
	I	$6\frac{2}{3}$	20	80	240	
		I	3	12	36	
			I	4	12	
				I	3	

§ 33. Indem, wie oben (§. 29.) gesagt, von Teutsch- in Frankreich selbst, alle alte französische Louis-lands Ueber- blancs, ohne Unterschied, welche doch so lange Zeit Schweinung das Bürgerrecht in Teutschland behauptet haben, mit französi- theils hier und dar auch noch behaupten, gänzlich schen Mün- theils hier und dar auch noch behaupten, gänzlich gen. abgesetzt, und nur zum einzigen Gebrauche für die Münzhäuser, jede rohe Mark im Anschlage zu 11 Den. oder in der deutschen Münzsprache, 14 Loth 12 Grän fein, hiernach aber in einem dem Silber in Barren gleichen Gehalt dergestalt gebracht sind, daß, wie Graumann hierüber spöttisch sich herausläßt s), das Bildniß Ludwigs des XIV. seinen Urenkeln einen auf $7\frac{1}{8}$ pro Cent berechneten Tribut abstatten muß; das alte Gold insonderheit noch zu einem Maasstocke angenommen wird, wornach alle Waaren und Güter ausgemessen werden; und auch die neuen Schild-Louis d'or sich so häufig ausgebreitet haben, daß sie sogar über die alten, ohngeachtet solche an Korn und Schrot schlechter, auch unter sich so merklich verschieden sind, daß sie, ohne Verlust, nicht angenommen werden können, einen Vorzug und höhern Werth behaupten; t) So ist billig, die Ursache einer so seltsamen Erfahrung in Teutschland, zu berühren. Viele der Münzverfassung Unkundige vermeinen zwar, daß solche durch die von der Krone Frankreich, im Laufe des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhun-

derts,

s) S. 155.

t) S. 161.

berts, verschiedentlich in Teutschland geführte Kriege, dahin gezogen, hiervon zurück geblieben, und hierdurch zum Indigenate gelanget sind. Allein, da diese Münzen kein Zwang von ihrem Vaterlande zurück halten konnte, blieb der Weg zum Rückgange auch ganz unverschlossen, wenn solche darinne ein besser Glück als in Teutschland gesucht hätten. Aber, auch Graumann hat uns mit den wahren Grundursachen bekannt gemacht. u) Er sagt: „Nachdem Frankreich, fast von Jahr zu
 „Jahren seinen Münzfuß verändert, und von sei-
 „nen Unterthanen die Zurücklieferung des alten
 „Gold- und Silber- Geldes in die Münzhäuser
 „gefordert, dieser Verordnung aber selbige nicht an-
 „ders, als mit ihrem größten Schaden, nachleben
 „konnten; So sind sie solche mit bessern Vorthei-
 „len aus dem Lande zu schaffen genöthiget worden.
 „Hierdurch kamen solche, vermittelst des Handels,
 „auch nach Teutschland, und verschafften sich selbst
 „auch den Eingang um so viel leichter, weil man
 „ihn darinne auch viel andern ausländischen Münz-
 „zen mit vereinigten Kräften niemals erschwerte.
 „An-

u) In der gründlichen Prüfung des Schreibens die teutsche und anderer Völker Münzverfassung 2c. betreffend, II. Abschnitt, §. 26. S. 66. Graumann ist hiervon eben so wohl, als dem im Jahre 1749. herausgekommenen Abdruck des Schreibens selbst so wie einigen andern hierauf weiter gefolgten Piecen, welche zusammen als die Graumannischen Briefe über das teutsche Münzwesen 2c. bekannt sind, der Verfasser, und machte es sich in den damals verwirrten teutschen Münzzeiten zum Vergnügen, unter der Decke, die Meinungen pro et contra noch mehr zu verwirren, und, hierdurch viellicht still schweigend das von ihm eingerichtete, in den Königlich Preussischen Staaten nachhero eingeführte Münzsystem, als einen Einfall, zu rechtfertigen.

„Anfangs betrachtete man nun zwar die französische
 „Münzen als eine Waare, und bestimmte
 „den Preis nach ihrem innerlichen Werthe, und
 „dem Verhältnisse gegen unsere Münzsorten, und
 „hierbey würde es auch gewiß geblieben seyn, wo-
 „ferne das teutsche Reich nicht mit einer ungeheuren
 „Menge, am Zahl- und innern Werthe unter-
 „sich verschiedenen, nach und nach immer schlechter
 „aus- und dadurch am Ende auf den höchsten Grad
 „des Mißtrauens gebrachten Schiedmünze, ange-
 „füllet gewesen. Die Kaufleute konnten eben so
 „wenig, als der Handwerksmann und Bauer, zu
 „groben und gerechten Münzsorten gelangen, und
 „ihr in Schiedmünze bestandenes Vermögen war
 „ungewiß. Woferne nun Handel und Wandel mit
 „den Nachbarn und Auswärtigen, nicht ganz, bey
 „der Erfahrung, daß die Schiedmünze von Aus-
 „ländern verächtlich zurück gewiesen, auch in ver-
 „schiedenen teutschen Staaten, worinne die Münz-
 „herrschaft noch ihr Gewissen konsultirten, zum Berrufe
 „verurtheilet ward, ins Stocken gerathen sollte, so
 „fiel die Auswahl eines Mittels nöthig, wie man
 „der Schiedmünze sich, ohne allzufühlbare Einbuße,
 „entledigen, grobe Münzen dafür einwechseln, und
 „mit solchen sein Vermögen besser in Sicherheit
 „stellen konnte. Und hierzu ward ein bequemes
 „Surroгат mit den französischen Gold- und Sil-
 „bermünzen angeboten. Es wurden also solche ge-
 „gen Schiedmünze, nach dem Pari, angenom-
 „men, und man bezeugte über diesen Tausch um so
 „viel mehr Zufriedenheit, weil man aus dem Cours
 „der französischen Münzsorten auf den Wechselplät-
 „zen, zu allen Zeiten wahrnehmen konnte, wie
 „viel Agio hierauf gegen teutsche und andere grobe
 „Münzsorten zu bezahlen sey, an statt, daß die
 „Wech-

„Wechseler und Juden sonst ein mehreres erhielten.
 „Um so viel nachhero nun die mehresten teutschen
 „Schiedmünzen schlechter ausgebracht worden sind,
 „um so viel annehmlicher eröffneten sich auch die
 „französischen Gold- und Silbermünzen einen desto
 „bequemern Eingang, und dieser erweiterte bald
 „seine Vortheile bis zur gerechten Erforderung ei-
 „nes Aufgeldes &c. Daß solches in andere Staa-
 „ten, worinne die Münzherren doch bey Ausbrin-
 „gung der Schiedmünzen, ihr Gewissen in den
 „Rath gezogen, sich gleichfalls eingeschlichen hat,
 „ist von der darinne sich eingenistelten auswärtigen
 „Schiedmünze ebenfalls veranlasset worden. Denn,
 „da man der Schiedmünze halber, den Verkehr
 „mit andern Provinzen nicht aufheben konnte, so
 „musste man sich gefallen lassen, an deren statt,
 „Louis d'or, oder Louis blancs zu nehmen. Und
 „hier zu legten die Kaufleute das Nachgewichte auf.
 „Selbige weigerten niemals die Annahme im groß-
 „sen und kleinen Handel. Sie waren aber besser,
 „als das sorglose Publikum, welches sich setzen, wohl
 „gar niemals, richtige Münz-Kenntnisse erworben
 „hat, sondern hierunter durch Kaufleute und Zu-
 „weilen lassen, von dem wahren Verhältnisse des
 „französischen, gegen das Reichs-Constitutionsmä-
 „ßig ausgebrachte Geld, unterrichtet, sie setzten sich
 „hiernach durch Berechnung der Waaren-Preise
 „in Sicherheit, und weit über die Erwartung eini-
 „ger Einbuße hinaus, indem die Ministers der Höfe
 „sich über die Gleichstellung des äußerlichen Werths
 „gegen die Reichs- und Landmünzen unmüß die
 „Köpfe zerbrachen.“

§. 34. Bey Einführung des Conventions-^{Werth der}
 Münzfußes in dem größten Theile Deutschlands ^{französischen}
 werden wohl wenig einzelne Staaten sich haben von ^{Gold- und}
 Silbermün-
 der

zen, nach dem Convent ons Münzfuß, in Chursachsen.

der Nothwendigkeit dispensiren können, den, bis dahin, mehr oder weniger, darinne noch coursirten französischen Gold- und Silbermünzen, eine solchen angepaßte Richtung zu geben. In Chursachsen, ward solche mit dem, zur Grundlage dieses Münzfußes unterm 14. März 1763. ausgegangenen ersten Edicte, und der solchem beygefügten Valvations-Tabelle, v) dergestalt bestimmet, daß

in Golde

alte französische Louis d'or, 116 As schwer, 4 Thaler 20 Groschen bis 5 Thaler, alte französische Doppel-Louis d'or, 236 As schwer, 9 Thaler 16 Groschen, bis 10 Thaler, und alte französische halbe Louis d'or, 58 As schwer, 2 Thaler, 10 bis 12 Groschen,

in Silber

aber französische Laubthaler, deren 8 Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2 Loth wägeten, 1 Thaler, 12 Groschen, 6 Pfenninge; halbe dergleichen, 16 auf die Mark, jedes 1 Loth schwer, 18 Groschen 2 Pfenninge; Alte Thaler, oder Louis blancs, deren beynah 9 Stück auf die rauhe Cöllnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1 Loth 3 Quint reichlich wägen muß, 1 Thaler 9 Groschen, und halbe dergleichen, 18 Stück beynah auf die Mark, und jedes wenigstens $3\frac{1}{2}$ Quint reichlich schwer, 16 Groschen 6 Pfenninge gelten sollten. Die Goldsorten sind mit Angabe des Gewichts, $17\frac{1}{4}$ doppel-, 35 einfache, und $70\frac{1}{2}$ halbe Louis d'or auf die rohe Cöllnische Mark, für den angegebenen Werth unverändert, bis auf den heutigen Tag, in den monatlichen Valvations-Tabellen, stehend geblieben, niemals

v) in CODICE AUGUSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1602. u. f.

mals aber ist immittelst darinne eine Stelle den
 neuen sogenannten Schild: Louis d'or eingeräu-
 met worden. Endlich wurden durch ein unterm
 23. Jenner 1778. ausgegangenes Decret w) alle
 französische Silberforten, oder Louis blancs, wor-
 unter die sogenannten halben Gulden ohnedem auch
 niemals in den Valuations: Tabellen gestanden hat-
 ten, von dem darauf gefolgten 1. Merz an, gänz-
 lich in Verruf, mit der Anweisung, gesetzt, daß
 solche al marco eingewechselt, zur Münzstätte wei-
 ter gebracht, und, nach der rohen Mark, in klei-
 nen, bis 10 Mark reichenden Posten, jede mit 11
 Thaler 22 Groschen 6 Pfennige, in größern aber,
 jede mit 11 Thalern 23 Groschen 6 Pfennigen,
 bey den darzu angewiesenen Accis: Einnahmen, in
 der Münze selbst aber die feine Mark ersterer mit
 13 Thaler 2 Groschen und letzterer mit 13 Thaler
 3 Groschen bezahlt werden sollten.

malß aber ist unmittelbar darinne eine Stelle den neuen sogenannten Schild = Louis d'or eingeräumet worden. Endlich wurden durch ein unterm 23. Jenner 1778. ausgegangenes Decret w) alle französische Silberforten, oder Louis blancs, worunter die sogenannten halben Gulden ohnedem auch niemals in den Valuations = Tabellen gestanden hatten, von dem darauf gefolgten 1. Merz an, gänzlich in Verruf, mit der Anweisung, gesetzt, daß solche al marco eingewechselt, zur Münzstätte weiter gebracht, und, nach der rohen Mark, in kleinen, bis 10 Mark reichenden Posten, jede mit 11 Thaler 22 Groschen 6 Pfennige, in größern aber, jede mit 11 Thalern 23 Groschen 6 Pfennigen, bey den darzu angewiesenen Accis = Einnahmen, in der Münze selbst aber die feine Mark ersterer mit 13 Thaler 2 Groschen und letzterer mit 13 Thaler 3 Groschen bezahlt werden sollten.

Cap. II.

Vom dem Spanischen Münzwesen.

§. I.

In Spanien wird an den meisten Orten Buch und Rechnung gehalten, in Ducaten, Reaux und Maravedis. Einen Real machen 34 maravedis, und einen Ducaten 11 reaux oder 374 maravedis aus, Geldrechnung.

w) Bey Klosssch, in der Chursächsischen Münzgeschichte, II. Band, S. 944.

aus, x) wiewohl es jezo keine wirkliche Ducaten mehr daselbst giebt.

Münzge-
wicht ist
leichter als
das Troysch
und Eöllni-
sche.

§. 2. Zum Gewicht im Münzwesen hat man das Markgewicht. Man theilet dasselbe wie das Troyl. Gewicht in Frankreich, sowol beyhm probiren in 12 deniers oder 288 grains, als auch dem ordentlichen Gewicht nach in 8 Unzen, 64 gros oder regales argenteos, und 4608 grains ab: nur mit diesem wenigen Unterschied, daß ein regalis in 2 drachmas minores und jedes deren in 36 grains, in Frankreich aber ein gros in 3 deniers, und jeder deren in 24 grains getheilet wird. y) Es ist aber auch das Spanische Gewicht um $6\frac{1}{2}$ pro Cent leichter als das Troyl. und beträgt der Unterschied eben eine halbe Unze bey einer Mark, mithin thun 100 Spanische Mark nur $93\frac{1}{2}$ Mark nach Troyl. Gewicht. z) Und wie 19 Troyl. Mark

x) Es machen einen Ducaten im gemeinen Handel und Wandel 11 reaux oder 374 maravedis, im Wechsel aber 11 reaux und 1 maravedi, oder in allem 375 maraved. aus.

y) Eine Unze hat demnach 8 regales argenteos, 16 Drachmas minores und 576 grains; Ein argenteus regalis 2 Drachmas und 72 grains; und ein Drachma 36 gr.

z) vid. BOISARD c. 27. p. 281. COVARRUVIAS veterum numismatum collatio cum his quae modo expenduntur etc. ap. R. BUDELIVM de monetis etc. ed. Colon. 1591. 4. p. 579. Dieser letztere meynet, das Spanische Gewicht sey eben so schwer, als der alten Römer ihres, solalich ein regalis argenteus mit einem Römischen denario durchs aus zu vergleichen. Ob aber gleich das Gewicht einerley Eintheilung hat, so machet doch dieses, daß die grains an einem Ort schwerer als an dem andern sind, einen großen Unterschied aus. Wie dann wirklich besunden worden, daß das alte Röml. Ge-
wicht

Mark hinwieder 20 Eöllnische Mark ausmachen, welches 5 pro Cent beträgt, so ist das Eöllnische Gewicht auch um $1\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer als das Spanische Gewicht, welches alles, wenn Münzsorten gegen einander verglichen werden wollen, besonders wohl und genau in Obacht genommen werden muß.

§. 3. Der eigentliche Grund vom heutigen Münzfuß ist zum meisten Theil in der a. 1497. von Kayser Ferdinando Catholico und dessen Gemahlin der K. Elisabeth errichteten Sanctione pragmatica mit enthalten, indem darinnen tit. 118 verordnet ist, daß aus einer Ml. Kupfers 192 blancas oder 96 maravedis deren einer 2 blancas gilt; aus einer Mark Silbers 67 reaux, deren einer 34 maravedis gilt; und aus einer Ml. Goldes $65\frac{2}{3}$ Ducaten oder Excellentes, deren einer 11 reaux und 1 maravedi gilt, gemünzet werden sollen. a) Nun stehet zwar nicht dabey, wie fein diese Re-

Der heutige Münzfuß ist ao. 1497. gültigsten Theils bereits errichtet.

wicht um $14\frac{1}{4}$, oder wie andere wollen, um $12\frac{1}{2}$ pro Cent leichter als das Troyl. ist. vid. BOUTEROUÉ p. 77. 159. BLANC p. 3. 70. SAVOT P. III. c. 23. MERSENNE etc.

- a) vid. COVARRUVIAS l. c. p. 578. 582. und 592. Alle besonders feine Münze hieß ehemals moneta regalis, woher der Name real oder regal kommt, wie denn auch dergleichen feine Münzen von Gold Excellents, Nobles, Souverains, Ducaten, Cronen, Ecus etc. hießen. In Deutschland hieß moneta regalis, in specie diejenige, so Kayser Carolus IV. einst angeordnet, und es giengen von derselben 63 floreni Imperiales auf die Mark, zu 23 Car. 9 gr. fein, welches mit obigem Münzfuß in Spanien meist überein kommt. Auch golt ein florenus damals 13 grossos, mithin sind diese grossi meist eben so fein, als die Spanische regales damahls noch gewesen. vid.

Reaux und Ducaten haben seyn sollen: Zwenoch ist nach Gelegenheit damahliger Zeiten wol zu vermuthen, daß die Ducaten zu 23 C. 9 gr. und die reaux zu $11\frac{1}{2}$ deniers fein gewesen, mithin von jenen 66 und von diesen 70 St. etwa auf die feine Mark gegangen, b) und ist die Proportion solcher gestalten von $24\frac{3}{4}$ zwischen Kupfer und Silber, und von $10\frac{2}{5}$ zwischen Silber und Gold gewesen. c)

Die Reaux
behalten ih-
ren alten
Schrot, ver-
lieren aber
am Korn.

§. 4. Nachhero ist bey denen reaux der alte Schrot zwar ferner beybehalten, das Korn aber etwas geringert worden, so, daß die rauhe Mark nur mehr zu 11 deniers fein gewesen. Man hat demnach die feine Mark in $73\frac{1}{11}$ Stücken ausgebracht, und von solcher Gattung hat man halbe, ganze, doppelte, auch 4 und 8 fache ausgemünzet: diese letztere in specie aber hat man Realen, Piasters, Mats, pesos de otto oder Stücke von Achten genennet, davon $8\frac{3}{8}$ St. auf die rauhe und $9\frac{3}{2}$ St. auf

vid. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. p. 176. Nicht weniger sind die ecus d'or au soleil, und die gros d'argent, so a. 1497. Frankreich ausmünzen lassen, mit obigen Spanischen Münzen zu vergleichen: Denn von jenen 70 St. zu $23\frac{1}{8}$ Car. und von diesen 69 St. zu $11\frac{1}{2}$ den. fein auf die Mark nach Troyl. Gewicht gegangen. vid. le Blanc p. 326.

b) 23 C. 9 gr. $65\frac{1}{3}$. 24 C. ? f. $66\frac{2}{5}$.
11 den. 12 gr. 67 St. 12 den. ? f. $69\frac{21}{23}$ St.

c) 96 Marav. 1 M. Kupfers 70 reaux à 34 mar. ?
f. $24\frac{19}{24}$ Mark.
70 Reaux 1 M. Silbers 66 Ducaten à 11 R.
und 1 mar. ? f. $10\frac{95}{238}$.

auf die feine Mark gehen. d) Mit diesem Münzfuß hat sich a. 1641. Frankreich, wie bereits oben bey dem Französischen Münzwesen vorgekommen, völlig conformiret, und hat daher die raube Mark zu 11 deniers fein nach Troyl. Gewicht in $8\frac{1}{2}$ Stücken ausgebracht, welches mit obigem Fuß, wenn man die $6\frac{1}{2}$ pro Cent, so auf das Troyl. Gewicht gehen, hinzu thut, völlig übereinkommt: e) so, daß ein alter Franzöf. ecu oder Louis d'argent und ein Spanisches Stück von Achten einander völlig gleich gilt.

§. 5. Es ist auch nachhero die Proportion Unterschied zwischen den Reaux de Plata und de Vellon. zwischen dem Kupfer und Silber um 50 pro Cento erhöht, mithin auf $37\frac{1}{8}$ gesetzt worden. f) Und von dieser Erhöhung kommt der Unterschied her, so zwischen einem real de plata oder von Silber, und einem Real de Vellon (billon, oder Kupfer) gemacht wird. Jener ist eigentlich ein Real en espece, und dieser ein Real in Münze. Denn gleichwie es in Deutschland heutigen Tages Speiesthaler und Reichsthaler courant giebt, welche mit einem aggio von $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen einander verglichen werden, also auch werden nach wie vor 34 maravedis auf einen Real de vellon zwar gerechnet; dahingegen gehen auf einen würllichen Real de plata eigentlich 51 maravedis, mithin thun $1\frac{1}{2}$

d) 11 den. 67 St. 12 d. ? f. $73\frac{1}{11}$ St.

67. 1. 8 ? f. $8\frac{3}{8}$.

$73\frac{1}{11}$. 1. 8 ? f. $9\frac{3}{22}$.

Reaux in genere masculino heisset man insgemein die einfache; Reales aber in genere foeminino die Stücke von Achten, oder die achtsache Stücke. vid.

BOISARD.

e) $100\frac{1}{2}$. $8\frac{1}{2}$. 100 ? f. $8\frac{2}{3}\frac{8}{9}$. ($\frac{3}{8}$.)

f) 100. $24\frac{3}{4}$. 150 ? f. $37\frac{1}{8}$.

$1\frac{1}{2}$ Reaux de vellon einen Real de plara, welches eben 50 pro Cent beträgt. Die kleine Münze von Vellon aber bestehet so wol in mehrgedachten maravedis, so von blossen Kupfer sind, als auch in denen so genannten ochavos und quartillos, welche beyde von gar geringhaltigem Silber sind. Und thun 4 quartillos oder 8 ochavos einen Real de Vellon; mithin thut ein quartillo $8\frac{1}{2}$, und ein ochavo $4\frac{1}{4}$ maravedis. g)

§. 6. So viel die goldene Münze anlanget, so hat man gar bald aufgehöret Ducaten zu schlagen. Vielmehr hat schon Kayser Carolus V. a. 1537. verordnet, daß Cronen gemünzet werden sollen, davon 68 Stücke auf die Mark gehen, und ein Stück 10 Reaux und 10 maravedis, oder in allem 350 mar. gilt. h) Es ist aber die rauhe Mark nur zu 22 Car. fein mehr gewesen, und ist also die feine Mark in $74\frac{2}{11}$ Stücken ausgebracht worden.

Statt der Ducaten werden Cronen seit 1537. ausgemünzet.

g) Die Münze von maravedis, ochavos und quartillos soll insgemein calderilla heißen, und von denen Mühren annoch herkommen. vid. SOBRINO dialogues nouv. Espagn. p. 47.

h) vid. COVARRUVIAS l. c. welcher dabey anführet, daß dieses a. 1537. in Conventu Pintiano also geordnet worden, und daß diese Cronen nicht von so feinem Gold als die Ducaten gewesen. BODINUS aber saget, daß Kayser Carolus V. a. 1540. angefangen habe, goldne Münzen, so nur zu 22 Car. fein, ausmünzen zu lassen, da bis dahin die Ducaten zu 23 Car. 9 gr. fein gewesen. vid. Ej. Tr. de Republ. ed Francof. 1622. 8. lib. VI. c. 3. p. 1075. Frankreich hat circa a. 1561. zwar auch $72\frac{1}{2}$ ecus d'or, so nach dem Spanischen Gewicht eben 68 Stück betragen, ausmünzen lassen, die rauhe Mark aber ist damahls noch zu 23 C. fein gewesen.
100. 68. $106\frac{1}{2}$? f. $72\frac{2}{5}$.

worden, i) wiewol eine Zeit her nicht sowol einfache, als vielmehr doppelte Cronen, so man Doppie, Doppelte Cronen, Doublons oder Pistoles d'Espagne heisset, ausge- Doppie Pistoles. präget werden. Es ist hieben wahr zu nehmen, daß die Cronen von Gold, und die Reaux von Silber so wol dem Korn als dem Schrot nach, in einer meist gleichen Abtheilung gegen einander stehen, indem von jenen 68 St. auf die rauhe, und $74\frac{2}{11}$ St. auf die feine Mark, von diesen aber 67 und respective $73\frac{1}{11}$ St. darauf gehen. Daher die Proportion meist eben so hoch seyn muß, als viel Reaux eine Crone gilt. Folglich und so lange eine Crone nur 10 Reaux und 10 mar. und eine Pistole 20 Reaux und 20 mar. gegolten, die Proportion auch nur auf $10\frac{2}{3}$ gestanden. k) Frankreich hat a. 1640. den Münzfuß von diesen Cronen und Pistolen gleichfalls angenommen, und seine Louis d'or darnach ausgemünzet, gestalten dann von diesen die rauhe Mark Troyl. Gewichts zu 22 Car. fein in $36\frac{1}{4}$ Stücken, so da $72\frac{1}{2}$ Cronen thun, ausgebracht wird, welches, wenn man den auf das Troyl. Gewicht kommenden aggio von $6\frac{1}{2}$ pro Cent abrechnet, mit dem Spanischen Münzfuß völlig überein kommt. l)

§. 7. Und bey diesem Münzfuß ist Spanien Wie die bis jeto noch verblieben, wiewohl sich bey der a. Spanischen 1737. in Comitiiis zu Regenspurg vorgewesenen Elpeses bey Probe ergeben, m) daß nach dem Cöllnischen Ge- der Regens- richt spurgl. Pro- be a. 1737. befunden worden sind.

i) 22 C. 68. 24 C.? f. $74\frac{2}{11}$.

k) $73\frac{1}{11}$ Reaux à 34 mar. 1 Ml. $74\frac{2}{11}$ Cronen à 350 mar.? f. $10\frac{1530}{3917}$. ($\frac{2}{3}$.)

l) $106\frac{1}{2}$. $72\frac{1}{2}$. 100? f. $68\frac{16}{213}$.

m) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 543. n. 3. et p. 549. n. 14.

wicht $34\frac{1}{2}$ Pistoles zu 21 Car. 8 gr. fein, und $8\frac{5}{8}$ Spanische mats oder Stücke von Achten zu 14 l. 8 gr. fein auf die rauhe Mark gehen, mithin die feine Mark in $38\frac{1}{5}$ Pistolen und in $9\frac{1}{2}$ mats ausgebracht wird. Welchemnach auf das Span. Markgewicht, als welches um $1\frac{1}{2}$ pro Cento leichter ist als das Eöllnische, in der feinen Mark $37\frac{4}{5}$ und respective $9\frac{1}{3}$ St. gehen müssen. n) Und kommt dieses mit obigem Münzfuß, als nach welchem nur $37\frac{1}{11}$ und respective $9\frac{3}{22}$ St. auf die feine Mark gehen sollen, nicht allzugenau überein, welches aber etwa dem starken remedio zuzuschreiben, wie denn sofort wahr zunehmen ist, daß beyderley Münzen um 4 green zu wenig fein in der rauhen Mark sind. o)

Die Doppie
kommen auf
32 Reaux zu
stehen, weil
die Propor-
tion erhöht.

§. 8. In Spanien selbst ist der Werth derer especes inzwischen immer höher gestiegen, und zwar so wie die Proportion zwischen dem Gold und Silber an und vor sich von Zeit zu Zeit höher gesetzt worden. A. 1641. ist die Proportion bereits auf $13\frac{1}{3}$ in Spanien gestanden, p) mithin mußte auch eine Crone 13 Reaux und $6\frac{2}{3}$ mar. und eine doppia 26 Reaux und $13\frac{1}{3}$ mar. gelten. q) Endlich aber

21 C. 8 gr. $34\frac{1}{2}$ Pift. 24 C. ? f. $38\frac{1}{2}$ Pift.

14 l. 8 gr. $8\frac{5}{8}$ mats 16 l. ? f. $9\frac{7}{8}$ oder $9\frac{1}{2}$ mats.

n) $101\frac{1}{2}$. $38\frac{1}{5}$. 100? f. $37\frac{20}{25}$. ($\frac{4}{5}$)

$101\frac{1}{2}$. $9\frac{1}{2}$. 100? f. $9\frac{7}{10}$. ($\frac{1}{3}$)

o) Bey gedachter Probe hat sich zugleich befunden, daß von denen Französichen Louis d'or $38\frac{2}{11}$ und von denen Louis d'argent $9\frac{5}{11}$ St. auf die feine M. nach dem Eöllnischen Gewicht gehen. Sind also diese meist eben so viel als die Spanischen especes von dem ordentlichen Münzfuß abgewichen.

p) vid. BOISARD. c. 8. p. 51.

q) $10\frac{2}{5}$. 10 R. 10 mar. $13\frac{1}{3}$? f. 13 R. $6\frac{2}{9}$ m.

aber ist eine Crone auf 16 und eine Doppia auf 32 Reaux de plata zu stehen gekommen, welches Ursache ist, daß die Proportion jeko zwischen dem Gold und Silber auf $16\frac{1}{2}$ stehet. r) Es gehen daher anjeko eben 2 Stück von Achten auf eine Crone, oder 4 solche Stücke auf eine Pistole, wie denn jeko fast überall in Europa 2 oder 4 der grössten Silberstücke auf ein Goldstück gehen. Als z. B. 2 Speciesthaler in Teutschland machen einen Ducaten aus; vier Louis d'argent von der neuen Gattung in Frankreich eine doppelte Crone oder einen Louis d'or. s) Und 4 Engl. Cronen sind vor nicht gar langer Zeit gleicherdingen auf eine Guinée gegangen: Wiewol dem ohngeachtet die Proportion nicht an allen diesen Orten einerley ist, weil nemlich die Speciesthr. Louis d'argent, Engl. Cronen und Stücke von Achten t) so wenig als die Ducaten, Louis d'or, Guinéés und Pistolen einerley Gehalt haben. Es ist aber die Proportion nirgends so hoch gesetzt, als in Spanien. Denn in Teutschland ist sie von $15\frac{1}{8}$ und in Frankreich gerade von 15. In Engelland ist sie gleichfalls von 15, wenn eine Guinée 1 Livre Sterl. und eine Crone 5 β . Sterl. gilt. Da aber jeko eine Guinée

21 $\frac{1}{2}$

r) 10 R. 10 mar. $10\frac{2}{5}$. 16 R.? f. $16\frac{144}{875}$.

s) In denen Louis d'or und Louis d'argent von der neuen Gattung wird der Spanische Münzfuß nur dem Korn, nicht aber dem Schrot nach mehr observiret.

t) Ein Spanisch Stück von Achten, gleich einem alten Franzthaler, gilt in Teutschland 2 fl. Wothin müste eine Pistole, wenn bey uns die Proportion von 16 gleichfalls wäre, 8 fl. gelten. Weil aber die Proportion nur von 15 ist so gilt dieselbe, wiewol noch unverdienter Weise, $7\frac{1}{2}$ fl.

21 $\frac{1}{2}$ bis 22 $\frac{1}{2}$ Sterl. gilt, ist die Proportion dadurch auf $10 \frac{1}{8} \frac{1}{2}$ zu stehen gekommen, wozu Zweifelhafte Spanien Anlaß gegeben.

Anno 1686.
Kommt der
Unterschied
zwischen der
alten und
neuen Platte,
auf.

§ 9. A. 1686. ist ferner alle alte Münze von Gold sowol als von Silber um 25 pro Cent, aus Ursachen, weil man die neue Münze in denen Reaux de plata selbst eine Zeit her um so viel schlechter ausgemünzet hat, erhöht worden. Es haben also von solcher Zeit an die Doppie oder Pistolen 32 Reaux von der alten und 40 von der neuen Platte, nicht weniger die Stück von Achten, 8 von der alten und 10 von der neuen Platte gegolten. Und ist es mit der Münze nach dem alten oder neuen valor, oder aber, welches einerley ist, von der alten und neuen Platte, meist eben so als anderer Orten mit dem Banco- oder Species- und dem courant-Geld bewandt. Zu der neuen Platte gehören insonderheit die so genannte Kopfstücke oder doppelte Reaux, deren 38 bis 39 Stück aus der rauhen Mark zu 13 l. und 5 bis 6 gr. fein, wie jüngsthin bey der Probe zu Regensburg sich gezeigt, erfolgen. u) Denn solcher gestalten die feine Mark in 46 bis 47 doppelten oder 92 bis 94 einfachen reaux ausgebracht wird, welches gegen $7 \frac{2}{11}$ reaux, als so viel, dem Eöllnischen Gewicht nach, auf die feine Mark sonstn gehen, eben 25 pro Cento im Unterschied thut.

§. 10.

u) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 549. n. 15 etc.

13 l. 15 gr. 39 St. 16 l. f. $46 \frac{238}{339}$ doppelte,
oder $93 \frac{37}{39}$ einfache.

125. 94. 100? f. $7 \frac{1}{5}$.

100. $73 \frac{1}{11}$. $101 \frac{1}{2}$? f. $74 \frac{10}{5}$. ($\frac{2}{11}$.)

§. 10. Wenn nun von denen Stücken von Was ein Achten, nach dem Eöllnischen Gewichte, wie die oben Stück von angeführte Probe ausweist, $9\frac{1}{2}$; und von denen eine Pistole Pistolen $38\frac{1}{5}$ St. auf die feine Mark gehen: kann nach dem Reichsfuß nach dem Reichsfuß à 12 Thaler von jenen eines werth ist. höchstens nur 1 fl. 54 Kr. und von diesen eines nach dem Fuß des Ducaten à 4 fl. höchstens nur 7 fl. 7 Kr. gelten: v) oder es wird, wenn ein Stück von Achten 2 fl. und eine Pistole $7\frac{1}{2}$ fl. gelten soll, die feine Mark um 19 fl. und respective um 286 fl. $30\frac{1}{3}$ Kr. ausgebracht, welches $5\frac{2}{3}$ pro Cent beyderseits in Ansehen des Reichsfußes à 18 fl. und respective à 271 fl. 46 Kr. im Unterschied thut. w)

§. 11. Soviel den Silberkauf, als welcher Wie es mit in Westindien und Spanien am meisten getriebe dem Silberkauf in Spanien und in Westindien bewandt. wird, anlanget, so ist anno 1690. die Mark Silbers in ungemünzeten Barren von 11 den. und 19 bis 20 gr. (d. i. 15 l. und 13 bis 14 gr.) fein in Westindien vor 70 und in Spanien wegen der mehrern Kosten vor 72 reaux de plata nach dem alten Valor, oder respective vor $8\frac{3}{4}$ und 9 Stücke von Achten verkauft worden. Solche Barren, welche so fein sind, als jetzt erwöhnet worden, werden mit 2380 numerotiret, und bedeuten die Zahlen

R 2

len

v) $9\frac{1}{2}$ St. 2 fl. 9? f. 1 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. $38\frac{1}{5}$ St. 4 fl. $67\frac{6}{7}$? f. 7 fl. $6\frac{1}{7}$ Kr.w) 1 St. 2 fl. $9\frac{1}{2}$ St.? f. 19 fl.1 St. 7 fl. 30 Kr. $38\frac{1}{5}$ St.? f. 286 fl. $30\frac{1}{3}$ Kr.18 fl. 100. 19 fl.? f. 105 $\frac{2}{3}$.271 fl. 46 Kr. 100. 286 fl. 31 Kr.? f. 105 $\frac{2}{3}$. in

circa.

len so viel maravedis. x) Denn wenn man 2380 mit 34, als so viel maravedis ein real thut, dividiret, kommen 70 heraus. Within kommt jeder grain de fin auf $8\frac{1}{2}$ mar. zu stehen. Ist also etwa die Mark Silbers nur zu 11 den. und 16 gr. fein, so kostet sie nur 2346 mar. oder 69 Reaux, weil 34 mar. wegen der 4 grains, so an der Feine fehlen, abgehen. Nach dem Troyl. Gewicht, so um $6\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer ist, kommt die Mark, wenn sie mit n. 2380 bezeichnet ist, auf 74 Reaux und $18\frac{7}{10}$ mar. und nach dem Eöllnischen Gewicht, so nur um $1\frac{1}{2}$ pro Cent schwerer ist, auf 71 R. und $1\frac{7}{10}$ mar. selbst in Westindien diesennach im Einkauf zu stehen.

Wie das
wirkliche
Geld in Du-
caten zu
überrechnen.

§. 12. Der Einkauf gemeiner Waaren geschiehet in Spanien mit Reaux de vellon, d. i. mit der kleinen in maravedis, ochavos und quartillos bestehenden Scheidemünze; die Rechnung aber wird meistens nach Ducaten, so jedoch nicht mehr existiren, sondern nur fingiret sind, gleich anderer Orten etwa nach Pfunden gestellet. Man reduciret nemlich die Reaux de Vellon mit 50 pro Cent zu Reaux de plata und multipliciret sodann das Product mit 34, als so viel maravedis ein Real thut.

x) v. Boisard c. 27. p. 283.

1. 34. 70? f. 2380.

1. 34. 72? f. 2448.

Um diese Zeit, da ein alter Franzthaler noch 3 l. 10 s. golte, wurden in Frankreich 9 St. von Achten vor $8\frac{3}{4}$ Louis d'argent oder vor 30 l. 12 s. 6 d. gerechnet. Within thaten damals 3 d. gleich einem liard, einen maravedi; $8\frac{1}{2}$ sols einen Real, und hinwieder 80 mar. 1 livre de france.

100. 2380. $106\frac{1}{2}$? f. $2534\frac{7}{10}$ mar. oder 74 R.

$18\frac{7}{10}$ mar.

100. 70. $101\frac{1}{2}$? f. 71 R. $1\frac{7}{10}$ mar.

thut. Hierauf dividiret man das anderweite Product mit 375, so kommt die Summe an Ducaten heraus. y) Die Zahlung selbst hingegen in großen Posten geschiehet entweder nach dem alten oder neuem Valor. Denn es giebt keine Reaux von der alten Platte, deren 8 Stücke effective ein Stück von Achten en espece betragen, mehr in natura; sondern wenn nach dem alten Valor ein Handel geschlossen, werden 10 Reaux von der neuen Platte vor 8 Reaux von der alten Platte gerechnet; Wie denn hinwieder 8 Reaux von der neuen Platte kein Stück

y) vid. Marpergers Kaufmanns Magazin 2c. v. Spanische Waaren P. II. 491. Man hat 3. E. vor 150 reaux de Vellon Waaren eingekauft. Diese mit 50 reduciret, thun 100 R. de Plata und diese hinwieder thun 9 Ducaten und 25 mar.

150. 150. 100? f. 100.

1 St. 34 mar. 100? f. 3400.

375 mar. 1 Duc. 3400? f. 9 Duc. 25 m.

Diese 9 Ducaten und 25 mar. wenn der Handel nach dem alten Valor geschlossen, thun 100 Reaux von der neuen Platte, so 10 St. von Achten en espece betragen.

1 Duc. 375 M. 9 Duc. 25 m.? f. 3400 m.

34 mar. 1 Real 3400? f. 100.

10 Reaux 1 St. v. Achten en espece 100? f. 10.

Ist aber der Handel auf 9 Ducaten 25 m. nach dem neuen Valor geschlossen, betragen dieselbe nur 80 Reaux von der neuen Platte, welche, weil jedes mahlen 10 auf ein Stück von Achten en espece zu rechnen, 8 Stück von Achten en espece betragen. Man kann auch in letzterm Fall gleich anfangs die 150 Reaux de Vellon mit $87\frac{1}{2}$ pro Cent zu Reaux de plata reduciren, so kommen 80 heraus, welche mit 10 dividiret 8 thun.

100. 150. 125? f. $187\frac{1}{2}$.

$187\frac{1}{2}$. 150. 100? f. 80.

10. 1 St. von Achten 80? f. 8.

Stück von Achten en espeece, sondern nur der Zahl nach in Münze so viel ausmachen, eben wie in Teutschland 90 Kr. einen courant Reichsthaler, so nicht mehr existiret, nur der Zahl nach, weil ehedem so viel ein Thaler en espeece gethan, 120 Kr. aber oder 2 fl. einen Thaler en espeece nunmehr wirklich ausmachen.

Wie es mit dem Wechsel nach Spanien beschaffen.

§. 13. Die Wechselhandlung endlich anlangend, ist ehemahlen auf Madrid nach dem neuen, und auf Cadix nach dem alten Valor von andern Orten gewechselt worden: Es scheinet aber aus denen Cours-Zetteln, daß jeho insgemein nur nach Ducaten im neuen Valor gewechselt werde. Zwischen Amsterdam und Cadix soll, wie einige vorgeben, pary seyn ein Ducaten in dem alten Valor gegen $131\frac{1}{10}$ Grot vläml. in banco. z) Jedoch hat er schon lange nicht mehr als 120 gethan, wo gegen ein Ducaten in dem neuen Valor wegen des sich zwischen beyderley Münze enthaltenden aggio von

z) vid. Marperger von den Banquen c. 7. p. 140. et ibi citatus Perfoy in seiner Wechsel- und Münz-Reduction: Wenn aber $131\frac{1}{10}$ Grot den Pary mit 1 Ducaten in Alter Münze ausmachen sollen, wird ein Stück von achten in alter Münze nur vor 95 Grot gerechnet, da doch ein Banco-Thaler 100 Grot gilt.

375 mar. $131\frac{1}{10}$ Grot 272? f. $95\frac{71}{1875}$.

Denn ein Ducaten wird vor 375 und ein St. von Achten vor 272 marav. oder jener vor 11 R. und 1 m. und dieses vor 8 R. insgemein gerechnet: Es thut auch sowol jener als dieses nach dem neuen Valor so viel in der Courant-Münze. Dagegen ein Ducaten und ein Stück von Achten nach dem alten Valor in der jehigen Courant-Münze mit 13 R. und $26\frac{3}{4}$ mar. und respective mit 10 R. bezahlet wird. Bohn. l. c. 831. und Graumann p. 102. irren etwa, wenn sie 124 und 103 Grot ansehen.

von 25 pro Cento nur 96 thun kann. Wie dann
 jeho gemeiniglich $96\frac{1}{8}$ à $\frac{3}{4}$ Gros vláml. vor einen
 Ducaten im neuen Valor verwechselt werden. a)
 Zwischen Hamburg und Cadix wird ein pary von
 $126\frac{1}{2}$ Gros vláml. gegen einen Ducaten in alter
 Münze angegeben, weil ein Stück von Achten nach
 dem alten Valor vor 46 fl. Lübl. gerechnet wird. b)
 Mithin mußte 1 Ducaten im neuen Valor $101\frac{1}{2}$
 Gros thun. Es hat aber Hamburg immer weniger Von Ham-
 gegeben, als nemlich a. 1726. 115. $116\frac{1}{2}$ vor ei- burg aus-
 nen Ducaten im alten Valor; a. 1737. $96\frac{3}{4}$ und
 a. 1739. gar nur 93, vor einen Ducaten im neuen
 Valor. c) Daher auch die Wechsel nach Spanien
 mehr über Amsterdam als über Hamburg gehen.
 Zwischen Spanien und Engelland werden nicht fin- Von Engels-
 girte Ducaten, sondern wirkliche Stücke von Ach- land aus-
 ten verwechselt. Einige setzen den pary von einem
 Stück von Achten en espece mit 54 oder auch wol
 nur mit $51\frac{1}{2}$ Pfening Sterling d), da eine eng-
 lische

a) 125. 120. 100? f. 96.

vid. Amsterd. Cours vom 17. Febr. 1739.

b) vid. Warperger l. c. c. 8. p. 154.

8 R. 46 fl. Lübl. 11 R.? f. $63\frac{1}{4}$ fl. Lübl. oder

$126\frac{1}{2}$ Gr. vl.

Bohn III. 358. et 362. hingegen rechnet ein Stück
 von Achten vor 48 fl. Lübl. wenn er saget, ein Real
 de Vellon thut $3\frac{1}{2}$ bis 4 fl. Lübl. mithin ein Real de
 plata $5\frac{1}{4}$ oder 6.

8 Reaux de plata 48 fl. Lübl. 1 R.? f. 6.

Graumann p. 102. setzet 99 Gr. vl. vor einen Du-
 caten in altem Valor, und 81 vor einen Ducaten
 im neuen Valor an.

e) vld. Hamburgische Cours Zettel d. 16. Sept. 1726.
 ap. Bohn III. it. d. 17. Maji 1737. it. d. 2. Jun.
 1739.

d) Warperger, l. c. C. 13. p. 294. et ibi citati
 PERSOY et RICARD;

lische Krone 60 gilt. Andere hingegen rechnen 40 bis 44 für ein Stück von Achten, nach dem neuen Valor. e) Und zwischen Frankreich und Spanien werden gemeinlich Louis d'or gegen Pistoles mit einem geringen Aggio d'avanzo, nicht leicht aber maravedis gegen sols verwechselt. f)

Abdruck in
neuern Zei-
ten am
Münz-Korn
in Golde.

§. 14. Was oben (§ 7.) von der Unveränderlichkeit des Spanischen Münzfußes gesagt worden ist, leidet noch eine starke Ausnahme. Daß es bey dem alten Münzfuß in neuern Zeiten hat verbleiben sollen, wird zwar vorjeho nicht bezweifelt. Ob es aber auch dabey verblieben — ist eine andere Frage. Die von den, im Jahre 1737. zur großen Münzprobe, nach Regensburg berufenen General-Münzwarabene der Reichs-Kreise, berechnet in Golde zwar, die einfachen Pistolen, $34\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark zu 21 Karat 8 Grän fein, und dafür gaben auch noch im Jahre 1752. die Stände des Oberrheinischen Kreises, also ausgedrückt, den Spanischen Münzfuß aus. g) Erstere führten aber zu gleicher Zeit auch von andern Sorten eine andere Sprache. Sie fanden zwar h) Quadrupelstücke, $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, jedoch solche etwas geringer, nur 21 Karat 7 Grän fein beschickt. Die doppelten Pistolen $17\frac{1}{3}$ Stück auf die rohe Mark, am Kerne zwar den einfachen gleich, die halben hingegen, $34\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, besser, zu 21 Karat 9 Grän fein beschickt. Hierüber, ganze
Seve-

e) vid. BOHN, l. c. p. 454. 500. GRAUMANN. p. 102.

f) vid. BOHN, l. c. 454.

g) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VII. S. 504.

h) Hirsch, l. c. Tom. VI. S. 219.

Severins von den Jahren 1640. bis mit 1726. auf die rohe Mark $21\frac{1}{2}$ Stück, solche 22 Karat fein, halbe Severins hingegen $42\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 22 Karat 1 Grän fein; Also eine sorglose Verschiedenheit in der Beschickung, vielleicht gar eine geflüsterte der Münzmeister, weil man das Spanische Gold so gut in der Handlung anzubringen, und mit großem Profite Waaren dafür von Ausländern zu erkaufen gewußt hat. Diese Abweichung ist von Graumann i) seit dem Jahre 1726. unter dem Ausdrucke einer merkbarren Münzveränderung, aufgezogen, und dabey beobachtet worden, daß hierauf Frankreich bald auf den Unterschied zwischen alten und neuen Pistolen, das Aufmerken gerichtet, und die alten, unter dem Ausdrucke: les Pistoles d'Espagne, den Guinées gleich, zu 12 Karat fein, die neuen hingegen, unter dem Namen: les Pistoles de Perou, nur zu 21 Karat $7\frac{1}{2}$ Grän fein, im Tarif, angesetzt hätte.

§. 15. In Silber, berechneten die General^{Abbruch am} Waradeine, zu Regensburg, im Jahre 1737. die ^{Münz-Kor-} Spanischen Matten k) vom Jahre 1734. bis 1736. ^{ne in Silber.} auf

i) In dem Abdruck des Schreibens, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung betr. S. 25.

k) „In der Spanischen Silbermünze ist bey den Reaux der alte Schrot zwar beybehalten, das Korn aber geringert worden, indem die rauhe Mark nur 11 Deniers gewesen, und man die feine Mark zu $73\frac{1}{11}$ Stücken ausgebracht hat. Hiernach sind nun halbe, ganze, doppelte, vier- und achtfache Stücken ausgemünzet worden, wovon die letztern den Namen der Piasters, Mats, Realen und Pesos de Oro, oder Stück von Achten, bekommen haben.“ Also schreibt Johann Friedrich Joachim, im

auf die rohe Mark, $8\frac{5}{8}$ Stück, solche 14 Loth 8 Grän fein, und Kopfstücke, 39 auf die rohe Mark, solche 13 Loth 5 Grän fein, erstere haben auch noch im Jahre 1752. auf das Angeben des Oberrheinischen Kreises, diese Probe gehalten. Nach Braumanns Bemerkung, wurden die alten Piastras et Reaux d'Espagne zu 14 Loth 12 Grän, die Piastras neuves du Mexique hingegen um $1\frac{7}{10}$ pro Cent schlechter, in dem französischen Tarif angesetzt, l) und ziemlich stimmt damit auch sein Angeben an einem andern Orte m) überein, daß, nach den Spanischen Münzgesetzen, 1000 Pesos oder Stück von Achten, $117\frac{1}{4}$ Mark wägen müßten und reichlich (die Mark) 14 Loth 8 bis 9 Grän hielten. n) Weiter haben die Erfahrungen in Deutschland von der Spanischen Silbermünze, nicht getrieben werden können. Braumann schreibt ferner: o) „Spanien hat Gold und Silber aus seinen Bergwerken, Silber aber, nach Proportion mehr, als andere Nationen. Dieserhalb, und weil Silber, Portugall ausgenommen, der Europäische Maasstock ist, hat Spanien sein Silber theurer gehalten,

im Unterricht vom Münzwesen, II. Buch, I. Hauptstück, §. 17. S. 115.

l) Braumann l. c.

m) Eben derselbe, vom Englischen Münzwesen, S. 194.

n) Die Spanischen Reaux halten 11 Deniers fein, und gehen derselben 67 Stück auf 1 Spanische Mark (welche sich gegen die Eöllnische dergestalt verhält, daß 100 Mark Spanische, 105 Mark 4 Loth Eöllnische aufwägen) daher 1 Stück nach dem Conventionsfuße $16\frac{202}{1273}$ Kreuzer werth ist. Eröfnetes Geheimniß der practischen Münzwissenschaft, S. 106.

o) Braumann, am erst angezogenen Orte, S. 25.

sten, und dem Golde einen geringern Preis gegeben, als irgend eine andere Nation etc." Weil nun also Spanien das Gold in einem Verhältnißmäßig höhern äußerlichen Werthe an seinen Mann zu bringen gewußt, ist das Silbergeld auch durch strenge Policen = Gesetze in den Grenzen dieses Reichs zurück zu behalten gesucht worden, dahero das neue zumal, jederzeit eine Seltenheit in Deutschland gewesen ist, und nur wenige derjenigen, durch deren Hände vielleicht tausend und mehr Stück Pistolen gegangen sind, sich, Stücke von Achten auch gesehen zu haben, werden rühmen können. Man kann sich also nur an deren äußerlichen Werth halten, und davon Unterricht bey den Kaufleuten lediglich suchen.

§. 16. Hiervon findet man in den neuesten Nachrichten p), daß in Madrid vornehmlich bey Handlung = Geschäften Buch und Rechnung in Reales de Plata, à 16 Quartos, oder à 34 Maravedis de plata, gehalten, die Finanz = Rechnung aber in Escudos de Vellon, à 10 Reales, à 34 Maravedis de Vellon geführet wird, die Gelder selbst aber in zweyerley Valuten berechnet werden, in moneta de plata, oder gleichbedeutend, Silbermünze, welche $88\frac{4}{7}$ pro Cent besser ist, als Moneta de Vellon, oder Kupfermünze, woraus sich beständig, 17 in moneta de plata mit 32 in moneta de Vellon, oder 100 Reales de Vellon mit $53\frac{1}{2}$ Reales de plata, vergleichen. Außer einigen ausländischen Gold = und Silbermünzen, welche im Handlung = Umlaufe vom Jahre 1755. in einem gewissen Werthe noch geduldet werden, sind vom Jahre

p) Nellenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute. S. 170. u. f.

Jahre 1737. an folgende wirklich geprägte Spanische Münzen im Umlaufe q)

	in Golde.	In Moneta de Plata		Vellon		
		Real.	Quart.	Real.	Mara-vedis	
Vorjeho würllich umlaufende geprägte Münzen.	1 Doblón de 8 Escudos, oder Quadruple	160	—	301	6	
	1 dito, de 4 dito	80	—	150	20	
	1 dito sencillo de 2 dito	40	—	75	10	
	1 medio Doblón, ober Escudo de oro	20	—	37	22	
	1 Peso duro de oro	10	10	20	—	
	in Silber					
	1 Peso duro ober Fuerte	10	10	20	—	
	1 medio Peso duro ober Escudo de Vellon	5	5	10	—	
	1 Peserra Mexicana, ober $\frac{1}{4}$ Peso duro	2	$10\frac{1}{2}$	5	—	
	1 dito provincial	2	2	4	—	
	1 Real de plata Mexica- no, ober $\frac{1}{8}$ Peso duro	1	$5\frac{1}{4}$	2	17	
	1 Real de plata provincial	1	1	2	—	
	1 Medio Real de Plata Mexicano, ober $\frac{1}{16}$ Peso	—	$10\frac{5}{8}$	1	$8\frac{1}{2}$	
	1 Medio Real de plata provincial	—	$8\frac{1}{2}$	1	—	
	in Kupfer					
Doppelte Quartos zu	—	2	—	8		
Einfache dito	—	1	—	4		
Ochavos Stücke	—	—	—	2		
Stücke	—	—	—	1		
Blancas	—	—	—	$\frac{1}{2}$		

Aber,

q) Vom Münzkorne mögen vielleicht wenig andere, als die auf die Münzkunde sich legende Spanier etwas wissen.

Aber, diese Münzsorten werden, nach fünf verschiedenen in Spanien üblichen Wehrschaften gezählet und gebraucht. r)

§. 17. Die Castilianische, welche billig, als Castilianische Geld-Wehrung. die erste und Hauptwehrung betrachtet, und, nach Madrid, besonders zu Bilbao, Cadix, Sevilla und Mallaga, in den erheblichsten Stücken beobachtet wird, bringet ihre Rechnungsmünzen unter folgenden des Verhältniß:

Dubl. anti-guo de Plara	Pefos de ta f. de bic Plara	Reales de Pl. do- vellon tigue	Reales de Vellon	Quartos	Ochavos	Maravedis de Plata doble	Maravedis de Vellon	Dineros
I	4	32	60 $\frac{4}{17}$	512	1024	1088	2048	20480
I	8	15 $\frac{1}{7}$	128	256	272	512	512	5120
	I	1 $\frac{1}{7}$	16	32	34	64	64	640
		I	8 $\frac{1}{2}$	17	18 $\frac{1}{6}$	34	34	340
			I	2	2 $\frac{1}{8}$	4	4	40
				I	1 $\frac{1}{6}$	2	2	20
					I	1 $\frac{1}{6}$	1 $\frac{1}{7}$	18 $\frac{1}{7}$
						I	I	10

Die zweite Münzwehrung ist die Arragonische, welche in der Hauptstadt Zaragoza und den unter dieses Reich gehörigen Handlungsplätzen gebräuchlich, keiner aber darunter durch außerordentliche Geschäfte eben bekannt ist. Man rechnet darinne nach Libras, Sveldos und Dineros de plata, und es stehen unter sich im Verhältniße

I Libra gegen 10 Reales, 20 Sveldos, 320 Dineros.

Die

wissen. Und da keine hierüber ergangene Ordonanzen bekannt sind, kann auch nichts besonders davon weiter bemerkt werden.

5) Reskenbrecher, S. 171. Krusens Hamburger Consistorist, I. Theil, p. m. 290. der Ausgabe de 2. 1762.

Navarrische Die dritte Münzwehrung ist die Navarrische in folgendem Verhältnisse unter sich:

Ducato de Navarra	Libras de Navarra	Reales de Navarra	Tarjas de Navarra	Grosos de Navarra	Ochavos de Navarra	Maravedis de Navarra	Cornados de Navarra
I hat	$6\frac{8}{15}$	$10\frac{8}{9}$	49	$65\frac{1}{3}$	196	392	784
I		$1\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{2}$	10	30	60	120
		I	$4\frac{1}{2}$	6	18	36	72
			I	$1\frac{1}{3}$	4	8	16
				I	3	6	12
					I	2	4
						I	2

Hierunter sind die Maravedis und Cornados de Navarra, wirkliche, alle übrige hingegen aber nur eingebilbete Münzen. s) Der Navarr real ist eben so viel als der Castilianische Real de plata oder double antiguo. Besser wird die Arragonische und Navarrische Münzvergleichung gegen die Castilianische Wehrung aus folgenden Sätzen, übersehen werden können:

Wehrung Arragon-Navarrische

	Libras	Tarjas
I Quadrupel de 8 Escudos de Oro	16 —	720 —
I halbe dito de 4 dito	8 —	360 —
I Dublon sencillo, de 2 dito, Pistole genannt	4 —	180 —
I halbe dito, oder Escudo de oro	2 —	90 —
		I Peso

s) Ein Sachse kann hier an gleich eingebilbete Münzen den Diekthaler à 1 Thlr. 4 Gr. den Reichthaler à 24 Gr. den Reichnischen Gülden à 20 Gr. den Ortsthaler à 6 Gr. und den Schreckenberger, à 3 Gr. 6 Pf. denken, alles a- ch vorjeho nur eingebilbete Ueberbleibsel ehemals wirklich geprägter Münzen,

Wehrung Arragon = Navarrische

	Sueldos		
1 Peso duro de oro f. Fuerte	— 21 $\frac{1}{4}$	47 $\frac{13}{16}$	—
1 halber Bergleichen, oder Escudo de Vellon	— 10 $\frac{5}{8}$	23 $\frac{29}{55}$	—
1 Peseta Mexicana	— 5 $\frac{5}{16}$	11 $\frac{61}{65}$	—
1 dito provincial	— 4 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{9}{16}$	—
1 Real de plata mexicana	— 2 $\frac{2}{3}$	5 $\frac{125}{128}$	—
1 dito provincial	— 2 $\frac{1}{8}$	2 $\frac{25}{32}$	—
1 Medio real de plata mexicana	— 1 $\frac{21}{64}$	2 $\frac{253}{56}$	—
1 dito provincial	— 1 $\frac{1}{16}$	2 $\frac{25}{65}$	—
	Dineros		Cornados
1 Pieza de a dos quartos, oder doppelte Quartos	— 4	—	9
1 einfacher Quarto	— 2	—	2 $\frac{1}{2}$
1 Ochavo	— 1	—	4
1 Maravedi de Vellon	— $\frac{1}{2}$	—	2
1 Blanca	— $\frac{1}{4}$	—	1

und findet wegen Gebrauchs der Navarrischen Wehrschafft die bey der Arragonischen gemachte Anmerkung ebenfalls statt.

Die vierte Spanische Münzwehrung ist die Catalonische, t) und es wird in Barcellona, der Hauptstadt dieses Landes, Buch und Rechnung in Libras, à 20 Sueldos, à 12 Dineros, Catalonischer Wehrung gehalten, die Münzen selbst aber stehen unter sich in folgender Münzvergleichung:

Libra

t) Nelkenbrecher, S. 38. Kruse, S. 54.

Libra	Real de Plata f. Catalanes	Real de Ar- dites	Sueldos	Dineros	Mallas
1	$6\frac{2}{5}$	10	20	240	480
	1	$1\frac{1}{2}$	3	36	72
		1	2	24	48
			1	12	24
				1	2

und die wirklich geprägten Spanischen Münzsorten gelten in Catalonischer Wehrung

Libras, Sueldos, Dineros,

Doblons de 8.	4.	2.	1.	Escudo de oro	28	14		
				Peso duros	7	$3\frac{1}{2}$		
				Medio Peso duro, oder Escudo de Vellon	1		17	6
				$\frac{1}{4}$ dito, duro oder Peseta Mexicana	—		18	9
				Peseta provincial	—		9	$4\frac{1}{8}$
				$\frac{1}{8}$ peso duro oder Real di Plata Mexicana	—		7	6
				Reali de plata efectivo, oder provincial	—		4	$8\frac{1}{4}$
				$\frac{1}{10}$ Peso duro, oder Real de plata Mexicana	—		3	9
				Medio Reali de plata provincial, oder Real di Vellon	—		2	$4\frac{1}{8}$
				1 Pieza de a dos Quartos de Vellon	—		1	$10\frac{1}{2}$
					—		—	$5\frac{5}{17}$

1 Quarto, $5\frac{5}{17}$ Mallas, 1 Ochavo, $2\frac{11}{17}$ Mallas

1 Maravedi de Vellon, $1\frac{11}{24}$ Mallas

1 Blanca, $\frac{45}{8}$ Mallas.

Und es richtet sich nach der Catalonischen Wehrung besonders die Insel Majorca.

Valencianische Geldwehrung.

Die fünfte Spanische Münzwehrschaft ist die Valencianische, und es wird solche in der Hauptstadt

Stadt des Reichs Valencia, gleiches Namens, so wohl als zu Alicante, besonders, gebrauchet. u) Beide Handlungsplätze halten Buch und Rechnung in

Libras, à 20 Sueldos, à 12 Dineros, oder auch in Reales à 20 Dineros

Balencianischer Wehrung, und da in Gemäßheit der letztern die Ochavos Stücke, wovon 256 einem Peso antiguo, der einem Balencianischen Libra gleich ist, in Dineros auch gleich passiren, so fällt dieses Münz-Verhältniß unter sich folgender Gestalt aus:

Libra hat	Reales.	Sueldos.	Dineros.
I	10	20	256
	I	2	$25\frac{3}{4}$
		I	$12\frac{4}{5}$

Die wirklich geprägten Spanischen Münzen aber betragen in Balencianischer Wehrung:

Libras Reales Sueldos Dineros

I Doblón de 8 Escudos de oro oder Quadrup.	20	200	400	5120
I dito de 4 dito de oro oder $\frac{1}{2}$ Quadr.	10	100	200	2560
I dito sencillo, de 2 dito, oder 1 Pistole	5	50	100	1280
I medio dito, Escudo de oro, oder $\frac{1}{2}$ Pistole	$2\frac{1}{2}$	25	50	640 ^{v)}
I Peso duro	$1\frac{2}{84}$	$13\frac{9}{32}$	$26\frac{9}{16}$	340
I medio dito, od. Escudo de Vellon	—	$6\frac{4}{64}$	$13\frac{9}{32}$	170
				I Pe-

u) Nelkenbrecher, S. 263. Kruse, S. 311.

v) 10. s. $2\frac{1}{2}$ Libra eine doppelte, einfache, und halbe Pistole — und 10. s. und $2\frac{1}{2}$ Thaler, deren Zahlwerth in Deutschland, — also eine Gleichförmigkeit beyder Zahlwerth unter sich —

Libras Reales Sueldos Dineros

I Peseta mexicana, oder $\frac{1}{4}$ Peso duro	—	$3\frac{4}{128}$	$6\frac{4}{64}$	85
I Peseta provincial	—	$2\frac{2}{32}$	$5\frac{5}{16}$	68
I Real de plata mexicana, oder $\frac{1}{8}$ Peso duro	—	$1\frac{169}{256}$	$3\frac{41}{128}$	$42\frac{1}{2}$
I Real de plata provincial	—	$1\frac{21}{64}$	$2\frac{21}{32}$	34
I med. real de plata mex. od. $\frac{1}{16}$ Peso duro	—	—	$1\frac{169}{256}$	$21\frac{1}{4}$
I med. real de plata provincial od. R. de Vellon	—	—	$1\frac{21}{64}$	17
I Pieza de a dos Quartos	—	—	—	4
I Quarto	—	—	—	2
I Ochavo	—	—	—	1
I Maravedis	—	—	—	$\frac{1}{2}$
I Blanca	—	—	—	$\frac{1}{4}$

Werth der
Spanischen
Goldmün-
zen in Chur-
sachsen.

§. 18. Im Churfürstenthume Sachsen sind Spanische Pistolen, aller Sorten, häufig, jederzeit aber mit Verlust gegen das Silbergeld, bis zu dem, im Jahre 1756. ausgebrochenen Kriege, umgelaufen. In der Dauer des letztern wurden solche stark aufgewechselt, und zu Leipzig in geringhaltige August d'or verwandelt, davon ein Stück, nach dem Conventionsfuße, etwa 1 Thaler 14 bis 18 Groschen wahren Goldgehalt gab. Die guten Spanischen Urstücke aber, welche vorjeho nur selten gesehen werden, stehen, und zwar die Quadrupelstücke, für 19 Thaler 10 Gr. 8 Pf. bis 20 Thaler, dieses im gemeinen Gewerbe; Doppelte Pistolen für 9 Thaler 17 Gr. 4 Pf. bis 10 Thaler; Einfache Pistolen für 4 Thaler 20 Gr. 8 Pf. bis 5 Thaler; Und halbe für 2 Thaler 10 Gr. 4 Pf. bis 2 Thaler 12 Gr., noch bis jeho in den Valva-

tions-

tions = Tabellen. Von der Zeit an, als die sogenannten Spanischen Niederlande aus Spanischer Oberherrschaft gefallen sind, haben die vorher durch den Handel ausgestossene Silbermünzen, aus dem Course nach und nach sich so sehr verlohren, daß zuletzt einzelne Stücke als Münz = Seltenheiten angeschauet worden sind. Zur Anwendung des Begriffs im großen Handel, ist ihr Andenken jedoch durch eine Valuation gegen Conventions = Geld w) annoch erhalten worden, deren Mittheilung vorjeko, wenigstens dem Münzkundigen Leser, die Spanische Münzverfassung, in den nächsten Gesichtspunkt bringen wird. Gegen den Louis d'or, im Anschläge für 5 Thaler, behaupten also den Werth in Conventions = Gelde, zufoorderst ein

		Thlr.	Gr.	Pf.	
	Ducato de Navarra,	für 1	10	-	
	Peso duro oder fuerte	= 1	9	6	
sodan	ein Escudo de Vellon	= -	16	6	
	Alter Piaster	= 1	11	-	
	Neuer dito, seit 1728.	= 1	9	6	
	Altes Stück von Achten	= 1	10	9	
	ein neues vom J. 1728.	= 1	9	6	
eine Li- bra in	{	Arragonien	= 1	7	6
		Catalonien	= -	17	6
		Navarra	= -	5	3
		Valencia	= 1	1	3
		Barcellona	= -	17	6
	Pesetta mexicana	= -	8	4	
	Pesetta von 4 Reali de Vellon	= -	6	9	
		§ 2		Real	

w) nebst ungleich mehr andern ausländischen Münzen in den Leipziger Intelligenz = Blättern, auf das Jahr 1774. Nr. 37. S. 321. u. f.

			Thlr.	Gr.	Sch.
	Real de Plata in Mexico	für -	4	2	
in Spa- nien	{ = de Plata = Vellon	= -	3	1	
		= -	1	8	

		Ehrl. Gr. Pf.		
in Spa- nien	} =	Real de Plata in Mexico	für -	4 2
		de Plata	= -	3 1
		= Vellon	= -	1 8

Cap. III.

Von dem Niederländischen Münzwesen.

§. I.

Geldrech-
nung in de-
nen Nieder-
landen.
Flämische
Währung.

In denen Spanischen, jezo Oesterreichischen Erb-
Niederlanden, zu Brüssel, Antwerpen und andern
Orten hält man Buch und Rechnung nach Fläml.
Währung in Pfunden, Schillingen und Groten.
In denen vereinigten Provinzen hingegen in Gul-
den, Stüvern und Pfennigen: Ein Fläml. Pfund
oder livre de gros ist, wie anderer Orten auch, in
20 Schillingen, und ein Schilling in 12 grot;
Ingleichen ist ein Gulden in 20 Stüver, und ein
Stüver in 8 Deut oder 16 Pfennige abgetheilet.
Es thut aber ein Pfund eben 6 Gulden, ein Schil-
ling 6 Stüver, ein Stüver 2 Grot, und ein Deut
2 Pfennige.

Münzge-
wicht.

§. 2. Zum Gewicht im Münzwesen bedie-
net man sich durchgehends des Ironschen Gewichts,
und wird die Mark in 8 Unzen, 160 Engels, oder
5120 as; eine Unze in 20 Engels oder 640 as; und
ein Engel in 32 as getheilet. x) Die feine Mark Sil-
bers

x) Einige theilen auch einen Enael in 4 quarts, 8
trois (troiquins) 16 duis, (deusquins) und 32 as.

fers aber wird bey dem Probirgewicht in 12 Pfenninge oder deniers, oder in 288 grains, und ein Pfennig in 24 grains; die feine Mark Goldes hingegen in 24 Carats oder 288 gr. und ein Carat in 12 gr. abgetheilet. Ob nun gleich eine Mark Troyl. Gewichts in Frankreich nur aus 4608 gr. bestehet, ist sie jedoch nicht leichter als eine Niederländische Mark, sondern die grains an und vor sich sind schwerer, wie denn Kaiser Carolus V. a. 1529. y) das Niederländische Gewicht nach dem Französischen Gewicht genau etaloniren oder rectificiren lassen. Das Cöllnische Gewicht hingegen ist um 5 pro Cent leichter, indem 19 Mark Troyl. Gewichts 20 Mark nach Cöllnischem Gewicht ausmachen; dahero thut eine Cöllnische Mark gerade 152 Engels oder 4864 as, und eine Unze 19 Engels oder 608 as. z)

§. 3. Dieses vorausgesetzt, ist ferner, so viel den Münzfuß selbst anbetrifft, überhaupt sich zu erinnern, daß, ob schon die gesamte Niederlande dem teutschen Reich angehöret, und in demselben den so genannten Burgundischen Kreis ausgemachet, dieselbe jedoch die gemeinsame Reichs-Münzordnung anzunehmen, und in selbige mit einzutreten sich nie völlig entschliessen wollen. a) Zwar erklärten sich anno 1566. auf dem Westphäl. Kreistag zu Cölln die Abgeordnete von Braband, erstgedachte Ordnung sich mit gefallen zu lassen, wenn man die

Die Niederlande haben die Reichs-Münz-Ordnung nicht angenommen.

Tha

y) vid. BOISARD. C. 26. p. 258.

z) 20. 160. 19? f. 152.

100. 160. 95? f. 152.

a) vid. Reichs-Abchied d. d. Augsp. 1551. §. 50. it. Augsp. 1566. §. 172. 176. bey Hirsch, in des teutschen Reichs-Münz-Archive, Tom. I. S. 344. und Tom. II. S. 25.

Thaler, so eben in diesem Jahr erst zur Reichs-Wehrschafft anaenommen worden, 32 Stüber gelten lassen wolle. b) Ohngeachtet aber man ihnen solches nachzugeben willens war, traten sie dennoch von diesem ihrem Erbieten sofort wieder ab, und verblieben bey ihrem eigenen Münzfuß, so insgemein der Burgundische Münzfuß heisset. Indessen wird jedoch in der Reichs-Münz-Ordnung de ao. 1551. derer Niederl. Stüber und Pfenninge Erwähnung gethan, und zwar werden dieselbe allda mit denen Rheint. albus und Pfennigen ganz gleich gehalten. Es werden nemlich 28 Stüber vor einem Reichs-Gulden = Thaler, so damals einem Gold-Gulden gleich 72 Kreuzer gegolten, und vor einen Stüber 8 Pfennige gerechnet. Und sollen gehen von denen Stüvern 76 St. auf die raube Mark zu 5 l. fein, welchemnach die feine Mark in $243\frac{1}{2}$ Stücken um 10 fl. 25 Kr. ausgebracht wird. c)

§. 4.

b) vid. BUDELIUS de monetis etc. p. 76.

c) 5 l. 6 St. 16 l. ? f. $24\frac{1}{2}$.

vid. AUTHAEI collect. monet. ad m. GOLDASTI Catholicon rei monet. ed. Frf. 1652. p. 4. Haben 72 Kr. so viel als 28 Stüber gegolten, mußten auf 60 R. hinwieder 23 $\frac{1}{2}$ Stüber geben

$23\frac{1}{2}$ St. 1 fl. $243\frac{1}{2}$? f. 10 fl. $25\frac{1}{2}$ Kr.

Sonderlich ist es, daß die Pfennige von besserem Korn als die Stüber gewesen: Denn es sind derselben 688 Stück auf die raube Mark zu 5 l. 9 gr. gegangen, und ist die feine M. in $2001\frac{5}{11}$ St. um 10 fl. $43\frac{1}{4}$ Kr. ausgebracht worden:

5 l. 9 gr. 688. 16 l. ? f. $2001\frac{5}{11}$.

Auch sind 224 St. auf 72 und $186\frac{2}{3}$ St. auf 60 R. gegangen.

$186\frac{2}{3}$. 1 fl. $2001\frac{5}{11}$? f. 10 fl. $43\frac{25}{77}$ Kr.

§. 4. Es ist aber der Burgundische Münzfuß wie es mit
 insonderheit bestanden in goldnen Realen und sogenanntem Bur-
 nannten Philipps-Königs-Prinzen- oder Dicktha-Münzfuß eigent-
 lern, wie solches das in dem Burgundischen Kreis gendlich be-
 a. 1613. in Comitiiis auf Erfordern abgestattete wandt.
 Münz-Bedenken ergiebt; d) Denn daselbst wird
 angeführet, daß man habe ausmünzen lassen: Goldene
 dene Realen, davon nach dem Troyl. Gewicht 46 Realen.
 Stück auf die rauhe Mark zu 23 Car. und $9\frac{1}{2}$ gr.
 fein, mithin auf die feine Mark $46\frac{23}{7}\frac{0}{1}$ St. gehen,
 welches thut nach Cöllnischem Gewicht $43\frac{7}{10}$ und
 re-

Es sind aber bereits in der Reichs-Münz-Ordnung
 de a. 1559. die Rh.ische Pfennige mit denen
 Bayerischen und Schwäbischen Pf. gleich gestellt
 worden, von welchen 210 St. auf 60 Kr. und 252
 St. auf 72 Kr. gegangen; Wie dann die rauhe
 Mark zu $4\frac{1}{2}$ l. fein in 636 und die feine Mark in
 $226\frac{1}{3}$ St. um 10 fl. 46 Kr. ausgebracht worden.
 Es haben also 9 Pf. auf einen Stüber gehen müß-
 sen, oder aber, wenn nach wie vor 8 Pf. haben 1
 St. thun sollen, haben $31\frac{1}{2}$ Stüber 72 Kr. gethan.
 28 Stüber 252 Pf. 1 St.? f. 9 Pf. it. 8 Pf.
 1 Stüber 252? f. $31\frac{1}{2}$.

d) vid. ap. Lunig. in Eurov. Staats-Consiliis T. I.
 n. 130. p. 785. it. ap. Thomann. in act. mone-
 tar. T. III. p. 58. und bey Hirsch, Tom. III. des
 Münz-Archivs, S. 18. Weil eben diese goldne
 Münzen so fein gewesen, hießen sie Realen, d. i.
 Königl. Münzen, gleich wie auch ein Königs-Thaler
 von Silber eigentlich eine silberne Reale ist; Denn
 obschon die Spanische Realen, wie oben bereits vort-
 gekommen, vom bessern Korn sind, so sind hingegen
 diese Königs-Thaler ungleich schwerer am Schrot,
 daher sie auch Dick-Thaler heißen. Philipps- und
 Prinzen-Thaler heißen sie, weil sie König Philipp
 II. in Spanien sowol als nachhero auch die Erzherz-
 zoge von Oesterreich, so die Niederlande regieret,
 dergleichen haben schlagen lassen.

Philipp's-
Thaler.

respective $44\frac{1}{2}$ Stücke. e) Ingleichen Philipp's-
Thaler, davon nach Trohl. Gewicht $7\frac{2}{4}$ St. auf
die raube Mark zu 10 Pfennige (d. i. 13 l. 6 gr.)
fein; mithin auf die feine Mark $8\frac{2}{16}$ St. gehen,
welches thut nach Cöllnischem Gewicht $\frac{5}{8}$ und resp.
 $8\frac{1}{8}$ St. f) Von diesen goldnen Realen, heisset
es ferner daselbst, hat eine 70 und von den Phi-
lipps-Thalern einer 35 Stüber gegolten, woben
die Proportion von $10\frac{5}{8}$ zwischen Gold und Silber
substituirt, g) dagegen dieselbe seit anno 1559. in
Teutschland auf $11\frac{1}{2}$ zu stehen gekommen.

Unterschied
zwischen
dem Reichs-
und Bur-
gundischen
Münzfuß.

§. 5. Und eben auf diese differente Proporz-
tion kam der Unterschied zwischen dem Reichs- und
dem Burgundl. Münzfuß meistens an, indem
nach dem erstern das Gold, und nach dem letztern
das Silber höher ausgebracht werden wollen. Wie
denn dem König in Spanien, so damals von denen
Nie-

e) 23 C. $9\frac{1}{2}$ gr. 46 St. 24 C. f. $46\frac{2}{5}\frac{3}{1}$ oder meist
 $46\frac{2}{5}$.

105. 46. 100? f. $43\frac{7}{10}$.

105. $46\frac{2}{5}\frac{3}{1}$. 100? f. $44\frac{1}{5}\frac{1}{2}$.

f) 10 den. $7\frac{2}{46}$ St. 12 den.? f. $8\frac{2}{16}\frac{1}{0}$ oder meist
 $8\frac{1}{2}$.

105. $7\frac{2}{4}$. 100? f. $65\frac{5}{6}\frac{0}{2}$. ($65\frac{5}{6}$.)

105. $8\frac{2}{16}\frac{1}{0}$. 100? f. $8\frac{1}{8}$.

Mit diesen goldnen Realen kamen die ehemaligen Eng-
gelotten, als auch kommen jezo noch mit denen Phi-
lipps-Thalern die Engl. Silber-Cronen meist übers-
ein. Wie denn von denen letztern $7\frac{3}{4}$ St. auf die
raube Mark zu 14 l. $1\frac{2}{5}$ gr. fein, und $8\frac{1}{10}$ St.
auf die feine Mark nach Cöllnischem Gewicht gehen.

g) Zwen Philipp's-Thaler goltten eben so viel als eine
goldne Real, daher $92\frac{4}{5}$ halbe goldne Realen zu
rechnen sind.

$8\frac{2}{16}\frac{1}{0}$ St. 1 Ml. $92\frac{4}{5}$? f. $10\frac{5}{6}$.

Niederlanden Herr war, weil er das meiste Silber auszumünzen hatte, gar viel daran gelegen seyn mußte, daß die Proportion mit dem Golde mehr erringert, als gesteigert werde.

§. 6. Ueberhaupt ist allhie anzumerken, daß alle grobe especes von Silber, so jezo Thaler oder Cronen heissen, mit goldenen Münzen ehemals am Werth gleich gestellet gewesen, und daher, ehe noch der Name, Thaler, aufgetommen, ob sie gleich von Silber gewesen, Gulden oder Gulden-Groschen geheissen haben. Gleichwie aber die goldne Münzen mancherley Gehalt gehabt, wie solches in Zusammenhaltung der goldnen Regals, Gold-Gulden, Gold-Cronen und Ducaten sich ergiebet, so haben auch mancherley Arten von Thalern und Silber-Cronen zum Vorschein kommen müssen. Also waren die Venetianischen Silber-Cronen, so jezo noch Ducati di Venetia heissen, mit denen Ducaten, die vorangeführte Philipps- oder Spanische Doppel-Thaler h) mit denen halben goldnen Regals, die Englische Silber-Cronen mit denen halben Engellotten und die Reichs-Gulden-Thaler de anno 1551. mit denen Reichs-Goldfl. vormalen in gleichem Werth. Die jetzige Reichs-Thaler solten nach Meinung derer, die sie ausmünzen ließen, obgleich selbige etwas geringer als die Reichs-Gulden-Thaler waren, auch einem Goldfl. gleich gelten, man wollte sie aber von Reichswegen davor nicht passiren lassen, denn solchergestalten die Proportion mit dem Gold geringer worden wäre, i) als

h) In dem Münz-Buch ed. München 1604. f. stehet ganze Doppel-Thaler.

i) Bey der a. 1551. etablirten Proportion von 10 $\frac{1}{2}$ sollte ein Goldfl. und ein Gulden-Thaler 72; ein and

als welches eben diejenige, so die Thaler münzen ließen, weil sie eigene Silber-Bergwerke hatten, und ihr gewonnenes Silber desto höher auszubringen gemeinet waren, in Absicht hatten, warum sie in denen Thalern einen etwas geringern Münzfuß einführen. Nithin hatten die Reichsthaler fast gleiches Geschick mit denen Philipps-Thalern. Jene sollten so viel als die Reichs-Gulden-Thaler, ob sie gleich etwas geringer ausgemünzet waren, gelten. Und die Philipps-Thaler waren effective etwas besser als die Reichs-Gulden-Thaler, sollten aber ein mehrers, als der Unterschied wirklich thut, gelten.

Was ein
Philipps-
Thaler ei-
gentlich ge-
golten.

§. 7. Denn um auf das vorige wieder zu kommen, so mußte, da nach dem Reichsfuß die feine Mark Silbers a. 1551. in $8\frac{1}{2}$ St. deren eines 72 Kr. golte, und a. 1559. in $10\frac{1}{7}$ St. deren eines 60 Kr. golte, nach Cöllnischem Gewicht ausgebracht wurde, freylich ein Stück von denen, wovon $8\frac{1}{8}$ St. auf die feine Mark nach letzterwehntem Gewicht gehen, ein mehrers, und zwar $75\frac{2}{5}$ Kr. gel-

anderer Thaler aber 66 Kr. gelten. Hätte nun der Letztern einer einem Goldfl. gleich 72 Kr. gegolten, würde die Proportion auf weniger als 10 herunter gefallen seyn.

72 Kr. $10\frac{5}{6}$ 66 Kr. f. $9\frac{20}{66}$

Es giengen aber von denen Gulden-Thalern $7\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Ml. zu 14 l. 2 gr. und auf die feine Ml. $8\frac{1}{2}$ St., von denen andern Thalern hingegen 8 auf die rauhe Ml. zu 14 l. 4 gr. und auf die feine Mark 9 Stück; Es hat also die feine Mark sowol in denen Reichs-Gulden-Thalern als in den Philipps-Thalern $8\frac{1}{2}$ St. gethan, in jenen aber nach dem Cöllnischen und in diesen nach dem Troyl. Gewicht.

gelten. k) Hat auch a. 1559. ein Goldfl. 75 Kr. zu gelten angefangen, und ist, da die Proportion solchergestalt von $10\frac{1}{2}$ auf $11\frac{1}{2}$ in Deutschland gekommen, der Gulden = Thlr. auf seinem alten Werth von 72 Kr. bestehen geblieben; l) Haben aber die Niederlande diese Erhöhung der Proportion nicht angenommen, sondern haben die Reichs = Gulden = Thaler vielmehr mit einem Goldfl. gleich 75 Kr. gelten lassen; so haben die Philipps = Thaler sowol, als die goldne halbe Regals, mit welchen jene im gleichen Werth gewesen, weil beyde um 5 pro Cento bessern Gehalt als die Gulden = Thaler und Goldfl. gehabt, m) $78\frac{44}{117}$ Kr. gelten müssen. n) Dahero es kein Wunder ist, daß beyde auf 35 Stüver zu stehen gekommen, ob sie schon a. 1551. als noch 224 Pfenninge einen Reichs = Gulden = Thaler gethan, 28 Stüver, und a. 1559. als 252 Pfenninge vor einen Reichs = Gulden = Thaler gerechnet worden, $31\frac{1}{2}$ Stüver nur gelten sollen. o)

§. 8.

k) $8\frac{1}{8}$. 72 Kr. $8\frac{1}{2}$? f. $7\frac{21}{65}$ Kr.l) $10\frac{1}{2}$. 72. $11\frac{1}{2}$? f. $7\frac{43}{65}$ Kr.

m) Denn wie jetzt eben erw. hnet, sind von denen Philipps = Thalern auf die Troyl. Ml. eben so viel als von denen Reichs = Gulden = Thalern auf die Eöllnische Markt gegangen, beyderley Markt = Gewichter aber differiren um 5 pro Cento von einander. Auch sind von denen goldnen halben Regals $8\frac{1}{8}$ und von denen Goldfl. $93\frac{45}{111}$ St. auf die Eöllnische Markt gegangen, und thut der Unterschied gleichfalls 5 pro Cento.

$88\frac{1}{8}$. 100. $91\frac{45}{111}$? f. 105. in circa.

n) 72. 75. 75? f. $78\frac{44}{117}$.

o) vid. supra not. b. ad §. 3. woselbst vorkommt, daß obaleich anfangs 72 Kr. vor 2 Stüver gegolten, jedoch nachhero wegen der geringerten Pfenninge,

Wie der
Burgundi-
sche Münz-
fuß nach-
mahlen ge-
ändert.

§. 8. Als in Teutschland die Proportion auf 12 gekommen, hat man, wie vorerwehntes Münz-Bedenken gleichfalls zu erkennen giebet, eine von $11\frac{2}{3}$ erwehlet. p) Und hat man zwar in Consonantia des Reichsfußes Ducaten auszuprügen angefangen, indem man $70\frac{10}{9}$ St. aus der rauhen Mark zu 23 Car. 8 gr. fein ausmünzen, mithin die feine Mark in $71\frac{1}{2}$ St. nach Tronl. Gewicht ausbringen lassen, so nach dem Cöllnischen Gewicht gerade 67 und respective $67\frac{67}{71}$ St. thut. q) So viel hingegen die silberne Münze betrifft, hat man die raube Mark zu $11\frac{1}{2}$ Pfennig (15 l. 6 gr.) fein in $24\frac{94}{129}$ oder meist $24\frac{3}{4}$, mithin die feine Mark in $25\frac{1}{2}$ St. ausgebracht, so nach Cöllnischem Gewicht $23\frac{41}{80}$ und respective $24\frac{2}{40}$ St. thut. r) Von denen Ducaten ist einer auf 50 s) und von der

ge, und da nach wie vor 8 derselben einen Stüber gethan, $31\frac{1}{2}$ St. vor 72 Kr. gelten müssen. Daher auf $78\frac{44}{117}$ Kr. hinwieder haben $34\frac{2455}{8424}$ oder der geraden Zahl wegen 35 Stüber gehen müssen. 72 Kr. $31\frac{1}{2}$. $78\frac{44}{117}$ Kr. ? f. $34\frac{2455}{8424}$.

p) Aus oben angeführten Bedenken scheinet fast, als habe man die völlige Proportion von 12 beliebt, aus dem Calculo aber, so unten folgen wird, ergiebt sich, daß die Proportion nur von $11\frac{2}{3}$ gewesen.

q) 23 C. 8 gr. $70\frac{10}{9}$. 24 C. ? f. $71\frac{2704}{5398}$.

20. $70\frac{10}{9}$. 19? f. 67.

20. $71\frac{1}{2}$. 19? f. $67\frac{67}{71}$.

r) $11\frac{1}{2}$ Pf. $24\frac{3}{4}$. 12 Pf. f. $25\frac{1}{2}$.

20. $24\frac{3}{4}$. 19? f. $23\frac{41}{80}$.

20. $25\frac{1}{2}$. 19? f. $2\frac{2}{40}$.

s) vid. ap. LÜDIG l. c. allwo stehet, daß ein Ducaten 80 St. gelten solle, so vor einen Druckfehler zu halten. Denn, haben 75 Kr., so ein Goldgulden den

der silbernen Münze ein Stück, als welches, nachdem inzwischen der Philipps: Thaler 36 zu gelten angefangen, $\frac{1}{3}$ von selbigem ausgemachet, auf 12 St. gesetzt worden. t) Obgleich aber das Korn von der silbernen Münze um $1\frac{1}{2}$ Pfennig verbessert worden, ist es doch damit auf den alten Münzfuß hinaus gekommen; alldieweil nach wie vor $8\frac{1}{2}$ ganze oder $25\frac{1}{2}$ drittel Philipps: Thaler auf die feine Mark Troil. Gewichts gegangen.

§. 9. Dieses ist also der Burgundi. Münzfuß gewesen, welcher vor dem, wie aus denen Reichs: Abschieden zu ersehen; wegen seiner Singularität viele Klage wider sich erreget. Seitdem aber die vereinigte Provinzien von denen übrigen Erb: Niederlanden sich abgesondert, hat man jeden Orts sein Münzwesen besonders eingerichtet. In

Wie nach Separation der Niederlande das Münzwesen eingerichtet worden ist.
Bra:

den werth gewesen, so viel als 36 Stüber gethan, so mußte ein Ducaten à 104 Kr. hinwieder 50 Stüs ver thun.

75 Kr. 36. 104? $49\frac{6}{7}$ Stüber.

Von denen goldnen Regals hat in der Proportion von $10\frac{1}{2}$ ein ganzes 70 und ein halbes 35 St. gegolten, welchemnach ein Ducaten $46\frac{1}{3}$ hätte gelten müssen. Da aber dieser nach der neu erwählten Proportion 50 gegolten, mußte von jenen ein halbes $37\frac{3}{4}$ gelten.

$78\frac{1}{2}$ Kr. 35 St. 104 Kr.? f. $46\frac{58}{157}$.

104. 50. $78\frac{1}{2}$? f. $37\frac{54}{8}$.

t) Daß die Proportion auf $11\frac{2}{3}$ gestanden, ergiebt sich folgender Gestalt:

1 St. 12 St. $25\frac{1}{2}$? f. 306.

1. 50. $71\frac{1}{2}$? f. 3575.

306. 1 Ml. 3575? f. $11\frac{2}{3}$.

Brabant hat man die so genannte Ducatons; wo von jezo gleich ein mehrers wird erwehnet werden, zum eigentlichen groben oder Species-Geld; die Albertus- oder Kreuz-Thaler aber zum groben Courant-Geld, so das eigentliche Wechsel- oder permiff-Geld ist, destiniret. Und in Holland nimmet man in banco nur die Species Reichs-Thaler und Ducatons an. Man hat aber wenige gerechte Reichs-Thaler mehr, sondern substituiret denselben die sogenannte Banco-Thaler, und nächst dem hat man noch ein grobes Courant- oder Cassengeld in denen Holländischen Löwen-Thalern und Gulden bestehend. Auch hat man an beyderley Orten ein klein Courant-Geld, so in Schillingen oder Escalins bestehet.

Wie aus den Philipps-Thalern die Ducatons, und die Albertus-Thaler entsprungen sind.

§. 10. Soviel die Ducatons insonderheit betrift, so sind sie eigentlich nichts anders als Philipps-Thaler, welche man, weil die, so zuerst gemünzet waren, nach erhöheter Proportion mit denselben goldnen halben Regals gleich nicht mehr gelten konnten, im Gehalt um soviel, daß sie ferner haben gleich gelten können, gebessert, und um sie von denen ältern zu unterscheiden, Ducatons genennet. Man hat, wie oben vorgekommen, bishero von denen Philipps-Thalern zweyerley Gattungen gehabt. Von den erstern giengen $\frac{7}{84}$ St. zu 10 Pfeninge fein, und von den andern $8\frac{1}{4}$ St. zu $11\frac{1}{2}$ Pfeninge fein auf die raube Mark. Jedoch wurde sowol in den einen als in den andern die feine Mark in $8\frac{1}{2}$ St. nach Troyl. Gewicht ausgebracht. Außer dem findet sich noch eine Gattung, wovon die raube Mark zu 10 Pf. fein in $7\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ und die feine Mark in $9\frac{1}{7}$ St. nach Troyl. Gewicht; nach Cöllnl. Gewicht aber jene in $7\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ und diese in

$8\frac{2}{3}$ St. ausgebracht wird. u) Und mit dieser letztern Gattung kommen, soviel den Schrot betrifft, die Ducatons; von wegen des Kornes aber die sogenannte Katagons oder Kreuz-Albertus-Thaler überein. Denn von jenen gehen eben $7\frac{13}{21}$ St. auf die rauhe Mark zu 11 Pf. und 4 gr. (oder 14 l. 16 gr.) fein, mithin auf die feine Mark $8\frac{264}{1407}$ oder meist $8\frac{1}{2}$ Stücke nach Troyl. Gewicht, so nach Cöllnl. Gewicht $7\frac{5}{21}$ oder meist $7\frac{1}{4}$ und respective $7\frac{1145}{1407}$ oder meist $7\frac{4}{5}$ St. thut. v) Wie denn auch bey der in Comitiiis letzthin angestellten Probe sich befunden, daß $7\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 16 gr. fein, mithin auf die feine Mark $7\frac{4}{5}$ St. nach Cöllnl. Gewicht gehen, welches mit obigem genau zutrifft. Die Albertus-Thaler hingegen, wovon unten ein mehrers folgen wird, sind zu 10 Pfenninge fein, und wird die feine Mark von denenselben in $10\frac{14}{37}$ St. nach Troyl. Gewicht ausgebracht. w)

§. II.

u) vid. BUDELIUS de monetis p. 250. et 252. welcher sagt, daß ein St. zu 10 Pf. fein und 21 Engel schwer gewesen.

21 Engel 1 St. 160? f. $7\frac{13}{21}$. ($\frac{2}{3}$)

10 Pf. $7\frac{13}{21}$, 12? f. $9\frac{1}{7}$.

21 E. 1 St. 152? f. $7\frac{5}{21}$. ($\frac{1}{4}$)

10 Pf. $7\frac{15}{21}$, 12? f. $8\frac{24}{35}$. ($\frac{2}{3}$)

v) vid. BUDELIUS l. c.

11 Pf. 4 gr. $7\frac{13}{21}$ St. 12? f. $8\frac{264}{1407}$. ($\frac{1}{5}$)

11 Pf. 4 gr. $7\frac{5}{21}$ St. 12? f. $7\frac{1145}{1407}$. ($\frac{4}{5}$)

Das in denen Ducatons neu beliebte Korn ist eben dasjenige, wovon die ehemalige Reichs Gulden de a. 1559. gewesen. Es sind aber von diesen $9\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark nach Cöllnischem Gewicht gegangen.

w) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 150 n. 19. et p. 608. n. 103. Allwo auch vorkommt,

daß

Was die
Especies ins
gemein in
den Jahren
1585. u. 1622.
gegolten.

§. 11. Aus dem A. 1585. in denen Erbs
Niederlanden publicirten Münz = Edict x) ist zu ers
sehen, daß damals schon ein goldnes halbes regal,
wie auch ein Philipps = Thaler, womit vermuthlich
ein Ducaton gemeinet ist, 50, y) ein Reichscha
ler

daß Frankreich zur imitation derer Ducatons anno
1709. so genannte Cronen = Thaler habe ausmünzen
lassen, wovon $7\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe Mark zu 14
l. 12 gr. gehen. In dem Oberheinishen Kreis Abs
chied d. d. 4. Mart. 1609. heisset es, daß von de
nen Königs = Thalern 7 St. auf eine Cöllnische Mark
gehen. Vermuthlich sind selbige zu 10 Pf. fein ge
meinet, mithin gehen $8\frac{2}{5}$ St. auf die feine Mark,
v. Alemannus in palaestra consult. illustr. c. 8. p.
547. Und bey dem Hoffmann in denen seinem
Münz = Schlüssel mit angehängten Valvarions = Tas
bellen wird angegeben, daß von denen Spanischen
Ducatons $7\frac{1}{2}$ St. zu 14 l. 16 gr. fein auf die rau
he Ml. mithin auf die feine Ml. $7\frac{2}{3}$ St. nach Cölln
nischem Gewicht gehen.

14 l. 16 gr. $7\frac{1}{2}$. 16 l. ? f. $7\frac{2}{3}\frac{47}{85}$.

x) vid. Budelius p. 263.

y) Da ein Ducaton von 50 auf 66 und ein goldnes
halbes Regal von $37\frac{3}{4}$ auf 50 Stüber gesetzt, ist
die Erhöhung von 32 pro Cent.

50. 100. 66? f. 132.

$37\frac{3}{4}$. 100. 50? f. $132\frac{68}{151}$.

Der Philipps = Thaler golt anfangs einem goldnen
halben Regal gleich, als die Proportion von $10\frac{1}{2}$
gewesen. Nachdem die Proportion auf $11\frac{2}{3}$ ge
kommen, golt dieses $37\frac{3}{4}$ und jener nur 36 St.
Da nun jeko beydes wieder bey fortwährender letz
tern Proportion einander gleich golt, mus der Phi
lipps = Thaler in etwas gebessert worden seyn, und
aus dieser Vesserung hat eben der Ducaton seinen
Ursprung genommen. In Teutschland hat noch A.
1571. ein alter Philipps = Thaler nicht mehr als

ler 45, ein Gold = Gulden 48 und ein Ducaten 66
 Stüber gegolten. Aus dem in Holland ao. 1622.
 hervorgekommenen Münz = Edict aber ist der Grund
 von dem noch heut zu Tage daselbst in banco festge-
 setzten Valor der groben Species von Silber zu befin-
 den. Es wird nemlich darin ten ein Niederländ.
 Reichsthaler, wenn er 19 Engel schwer ist, auf
 50, ein Spanl. Stück von Achten auf 48, ein Al-
 bertus = Creuzthaler auf 47. 2) und ein Holländ.
 Löwenthaler auf 40 Stüber festgesetzt. Von einem
 Ducaton wird nichts erwehnet, nach Proportion
 aber hat er $55\frac{5}{8}$ St. gelten müssen, a) warum er
 aber jetzt 60 in banco thut, wird gleich unten vorkom-
 me

72 Kreuzer, ob er gleich effective mehr werth gewes-
 sen, gelten sollen. Anno 1596. hat man ihn einem
 Gold = Gulden gleich 20 Baken oder 80 Kreuzer
 gelten lassen. Als anno 1622. der Reichsthaler
 bey unveränderter Proportion auf 90 Kreuzer zu
 stehen kam, golt sowohl ein Goldst. als ein Philipps
 Thaler 100 Kreuzer, mithin der letztere um $11\frac{1}{9}$
 pro Cent mehr als der Reichsthaler.

90. 100. 100? f. $111\frac{1}{9}$.

Als anno 1665. die Proportion auf 15 hinanges-
 kommen, golt ein Goldst. 140 und ein Philipps
 Thaler $106\frac{2}{3}$, nach dem Zinnischen Fuß oder $106\frac{2}{3}$.
 Und nach dem Leipziger Fuß gilt jetzt ein Philipps
 Thaler $133\frac{1}{3}$ oder insgemein 135 Kreuzer oder $1\frac{1}{2}$
 Thaler, wiewol er eigentlich nur $132\frac{1}{3}$ Kreuzer
 gelten solte, wenn in $8\frac{1}{8}$ St. die feine Mark nach
 Cöllnischem Gewicht außgebracht wird.

$8\frac{1}{8}$. 12 Thaler 1 St.? f. $132\frac{1}{3}$ Kreuzer oder 1
 Thaler $42\frac{1}{3}$ Kr.

2) Jetzt gilt, wie bald unten folgen wird, ein Al-
 bertus = Kreuzthaler a h 48 St

a) 45 Stüber 50. 50? f. $55\frac{5}{8}$.

kommen. Unter denen goldnen Münzen ist ein Ducaten auf 85. und ein Goldfl. auf 60 Stüber gesetzet. Und ist also die Proportion zwischen Gold und Silber höher als vorhin zu stehen gekommen. Denn, hatte noch a. 1585. in der Proportion von $11\frac{2}{3}$ ein Ducaten 66 und ein Reichsthaler 45 gegolten; hat aber a. 1622. jener 85 und dieser 50 zu gelten angefangen; ist das Silber um $11\frac{1}{9}$ und das Gold um $28\frac{2}{3}$ pro Cento erhöht worden; mithin die Proportion meist von 13 gewesen. b)

Was die Ducatons gegolten.

§. 12. Heut zu Tage noch wird in der Banco zu Amsterdam ein Reichsthaler vor 50, ein Ducaton aber vor 60 Stüber gerechnet. Dieses wäre auch die rechte Proportion, wenn 9 Speciesthaler und $7\frac{1}{2}$ Ducatons in der feinen Mark nach Collal. Gewicht ausgebracht würden; c) da aber dieselbe in $7\frac{4}{5}$ Ducatons wirklich ausgebracht wird, kann derselben einer gegen den gerechten Reichsthlr. à 50 Stüber nur $57\frac{2}{3}$; oder ein Reichsthaler muß gegen den Ducaton à 60 St. hinwieder 52 St. gelten, und beträgt sich der Unterschied eben auf 4 pro Cento. d) Ist aber die feine Mark entweder in $7\frac{1}{2}$

b) 66. 100. 85? f. $128\frac{2}{3}$.

45. 100. 50? f. $111\frac{1}{9}$.

f. 100. $112\frac{2}{3}$. $111\frac{1}{9}$? f. $12\frac{2}{27}$.

c) 60. 9. 50? f. $7\frac{1}{2}$.

$7\frac{1}{2}$ St. 16 l. 7 St.? f. 14 l. $16\frac{4}{5}$ Gr.

Es müsten also 7 St. auf die rauhe Mark zu 14 l. $16\frac{4}{5}$ gr. und auf die feine Mark $7\frac{1}{2}$ St. gehen.

d) $7\frac{4}{5}$ St. 50. 9? f. $57\frac{2}{3}$

Es ist oben vorgekommen, daß ein Ducaton nur $55\frac{2}{3}$ St. gelten könne, wenn der Reichsthaler 50 thut. Das ist gemeinet in Ansehung, daß der Reichsthaler von 45 auf 50 gekommen, mithin in gleicher Pro-

$7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{2}{3}$ St. ausgebracht, ist ein Stück in Ansehen des Leipziger Fußes 2 fl. 24 Kr. oder 2 fl. $18\frac{1}{2}$ Kr. werth. e) Oder wolte man Stück gegen Stück nur rechnen, müßten die Reichsthaler auf die Ducatons 20 und respective $15\frac{1}{2}$ pro Cento zum Aufgeld geben. f) Da nun, ob schon jetzt-erwehntermaßen nicht $7\frac{1}{2}$ sondern $7\frac{2}{3}$ St. auf die feine Mark gehen, dem ohngeachtet ein Ducaton 60 Stüber thut, so kann dagegen kein gerechter Speciesthaler gemeinet seyn, der 50 und nicht 52 Stüber thun soll.

§. 13. Vielmehr muß man solche Reichstha-
ler, davon nicht 9, sondern $9\frac{2}{3}$, als so hoch sich
der Unterschied beträgt, auf die feine Mark nach
Wie es mit denen holländ. Banco-Thalern eigentlich bewandert.
Cölln. $\text{L} 2$

Proportion der Ducaten von 50 auf $55\frac{5}{9}$ kommen müßte. Es hätte aber damahls schon, als: Reichsthaler 45 gegolten, ein Ducaton, wovon die feine Mark in $7\frac{2}{3}$ Stüber ausgebracht, $51\frac{1}{3}$ alten müßten. $7\frac{2}{3} \cdot 45 = 9? \text{ f. } 51\frac{1}{3}$. Billig also thut er jetzt, da jener 50 gilt, hinwieder $57\frac{2}{3}$ w. 45. 50. $51\frac{1}{3}?$ f. $57\frac{2}{3}$. Soll er aber 60 gelten, muß jener 52 thun.

9. 60. $7\frac{2}{3}?$ f. 52.

50. 100. 52? f. 104.

e) $7\frac{1}{2}$ St. 18 fl. 1 St.? f. 2 fl. 24 Kr.

$7\frac{2}{3}$ St. 18 fl. 1 St.? f. 2 fl. $18\frac{1}{2}$ Kr.

f) $7\frac{1}{2}$ St. 100. 9 St.? f. 120.

$7\frac{2}{3}$ St. 100. 9 St.? f. $115\frac{5}{12}$.

Zusamein und etwa der geraden Zahl wegen wird ein Ducaton vor 2 fl. 20 Kr. gerednet. v. Europ. Staats Cansley XIII p. 711. Solchergestalt müßten $7\frac{2}{3}$ St. auf die feine Ml. gehen.

2 fl. 20 Kr. 1 St. 18 fl.? f. $7\frac{2}{3}$ St.

Eöllnl. Gewicht gehen, g) supponiren, folglich der bessern Reichsthaler so wenige zu seyn glauben, daß man im Commercio darauf reflexion zu machen nicht nöthig hat. Und dieses also sind die sogenannte Holländl. Banco - Thaler, so 50 Stüber gelten, und in deren Ansehung die Ducatons hinwieder 60 thun. Soll aber ein solcher Banco - Thaler gleich einem andern 2 fl. gelten, kommt das gegen ein Ducaton auf 2 fl. 24 Kr. zu stehen. h) Und soll die feine Mark in $9\frac{2}{25}$ St. ausgebracht werden, so müssen hinwieder $8\frac{100}{1000}$ St. zu 14 l. fein, oder aber $8\frac{8}{75}$ St. zu 13 l. 16 gr. fein auf die rauhe Mark gehen. i)

Was sonst
es noch vor
Banco - Tha-
ler, giebt.

§. 14. Es ist aber auch an dem, daß derer gerechten Reichs - Speciesthaler wenige mehr übrig sind, und daß dahero auf die Banco - Thaler es am meisten ankommt. Die Stadt Hamburg, ob sie schon die meiste Sorge vor die Reichsthaler annoch

be-

g) 50. 9. 52? f. $9\frac{2}{25}$. ($\frac{1}{3}$.)

9 St. 18 fl. $9\frac{2}{25}$ St. f. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr.

Diese Niederl. Reichs; oder Holländische Banco - Thaler werden abusive bisweilen Burgundische Thaler genennet: v. ap. THOMAN. II. 272. allwo sie also beschrieben werden, daß sie zu 13 l. und 12 bis 16 gr. fein seyn, und davon $9\frac{107}{441}$ $9\frac{63}{125}$ c. Stück auf die feine Mark gehen. Es sind aber dieselbe eben die Banco - Thaler, so meistens zu 14 l. oder zu 13 l. 16 gr. fein sind, und davon wenigstens, weil auf jedes Stück ein remedium von 4 as passiret wird, $8\frac{8}{151}$ St. auf die rauhe Mark, mit hin auf die feine Mark $9\frac{1}{5}$. $9\frac{1}{4}$ c. Stück gehen.

h) 50. 2 fl. 60? f. 2 fl. 24 Kr.

$7\frac{2}{5}$ St. 18 fl. $43\frac{1}{5}$ Kr. 1 St.? f. 2 fl. 24 Kr.

i) $\left\{ \begin{array}{l} 14 l. ? f. 8\frac{100}{1000} \\ 13 l. 16 gr. ? f. 8\frac{8}{75} \end{array} \right.$

16 l. $9\frac{2}{25}$ St. $\left\{ \begin{array}{l} 14 l. ? f. 8\frac{100}{1000} \\ 13 l. 16 gr. ? f. 8\frac{8}{75} \end{array} \right.$

bezeuget, admittiret jedoch in ihre Banque alle Reichsthaler, so zu 14 l. fein in der rauhen Mark sind, wenn sie nur ihren gehörigen Schrot haben. Solchergestalt wird die feine Mark auch nicht in 9, sondern in $9\frac{1}{8}$ St. ausgebracht, so gegen die gerechte Reichsthaler $1\frac{5}{12}$ pro Cento thut. i) Da es hat lezt hin gezeiget werden wollen, daß, als einige Reichsthaler, so aus der Banco zu Hamburg gekommen, zur Probe hingeggeben worden, sich befunden habe, daß von selbigen $9\frac{1}{3}$ St. auf die feine Mark gehen, k) welches dem Holländl. Banco-Fuß meist ganz gleich kommt. In dem Münz-Recess, den a. 1695. d. 16. Jul. einige vornehmere Stände aus dem Niedersächsischen Kreis errichtet, wird der Banco-Thaler-Fuß also beschrieben, daß $9\frac{1}{4}$ St. auf die feine Mark, und $8\frac{2}{3}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 4 gr. fein gehen. l) Und eben also wird heutigen Tags die feine Mark in denen Oesterreich- und Salzburgl. Thalern ausgebracht, wenn nemlich deren $8\frac{1}{8}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 1 gr. fein gehen. m) Und wenn von de-

nen

i) 9. 100. $9\frac{1}{8}$? f. $101\frac{5}{12}$.

k) vid. Gespräch im Reich der Wahrheit, der Stadt Hamburg a. 1725. angefangene Münz-Neuerungen betreffend.

l) 14 l. 4 gr. $8\frac{2}{3}$ St. 16 l.? $9\frac{1}{4}$.

m) vid. Europ. Staats-Canzley c. 9. p. 570. n. 5. et p. . n. 66. etc. 14 l. 1 gr. $8\frac{1}{8}$. 16 l.? f. $9\frac{1}{4}$. it. T. LXXII. c. 8. n. 13. lit. A. p. 457. da attestiret wird, daß die Kayserl. Thaler jederzeit befunden worden: $8\frac{1}{8}$ St. zu 14 l. fein.

14 l. $8\frac{1}{8}$. 16? f. $9\frac{2}{7}$.

Wird die feine Mark ausgebracht vor 18 fl. 34 Kr. $1\frac{1}{7}$ pf. ist das Stück werth 1 fl. 56 Kr. $1\frac{3}{14}$ pf.; Verlust pro Cento 3 fl. 4 Kr. $2\frac{5}{3}$ pf.

nen alten Franzthalern $8\frac{1}{2}$ St. zu 14 l. 12 gr. fein auf die rauhe Mark; mithin $9\frac{8}{11}$ St. auf die feine Mark nach Troyl. Gewicht; folglich nach Cöllnl. Gewicht auf jene $8\frac{1}{2}\frac{1}{4}\frac{3}{8}$ oder meist $8\frac{1}{2}$ und auf diese $9\frac{5}{22}\frac{3}{8}$ oder meist $9\frac{1}{4}$ St. gehen, so kommt es mit jetztgedachten Oesterreich- und Salzburg. Thalern hinwieder meist überein; Ist also klar zu ersehen, daß fast aller Orten die feine Mark in $9\frac{1}{3}$; $9\frac{1}{4}$ oder wenigstens in $9\frac{1}{8}$ St. ausgebracht werde, folglich alle, die auf der genauen Ausmünzung in 9 St. annoch bestehen, nur Schaden davon haben, weil die mehrere bonität nirgends, wie doch billig wäre, attendiret wird.

Wie es mit den Paragons und Albertus- oder Kreuzthalern be-
trifft.

§. 15. Das grobe Courant- oder Permiss-Geld in denen Erb-Niederlanden bestehet, wie bereits oben gemeldet, in denen Albertus- oder Kreuzthalern, so auch Paragons heißen. Ihren Namen haben sie von Erz-Herzog Alberto von Oesterreich, Kaisers Maximiani II. Sohn, der nebst seiner Gemaylin Kabella Clara Eugenia Königs Philippi II. in Spanien Tochter, die Niederlande regieret, und dergleichen Thaler nach einem geringern Münzfuß, als bishero die Philippsthaler gehabt, am ersten ausmünzen, und zum Unterschied der andern auf dem Revers mit einem Burgundischen Kreuz bezeichnen lassen, weswegen sie sonst insgemein auch Burgundl. Thaler heißen. n) In vorangeführtem Holländl. Münz-Edict de a. 1622. wird ihnen ein Schrot von $18\frac{1}{2}$ Engel beigeleget. Sind also nach Troyl. Gewichte auf die rauhe Mark $8\frac{2}{3}\frac{4}{7}$ oder meist $8\frac{2}{3}$ St. und da sie zu 10 Pfenninge fein gewesen, auf die feine Mark $10\frac{1}{3}\frac{4}{7}$ St. gegangen, so nach Cöllnl. Gewicht $8\frac{2}{3}\frac{8}{7}$ und respective

n) vid. BUDELIIUS p. 250. Sie haben zur legende: Pace et Justitia.

ctive $9\frac{159}{185}$ Stücke (thut. o) Es sind dieselbe auf 48 Stüver gesetzt; und werden daher anders nicht, als mit einem rabat von 4 pro Cent in der Banque zu Amsterdam angenommen, als soviel eben der Unterschied gegen die dasige Banco-Thaler, so 50 St. gelten, austrägt. p) Da sie aber von denen Banco-Thalern, wie jetzt erwehnet, nur um 4 pro Cent differiren, und von diesen die feine Mark in $9\frac{2}{5}$ St. ausgebracht wird, so können eigentlich nur $9\frac{3}{4}$ St. von denen Albertus-Thalern auf die feine Mark, folglich auf die rauhe Mark zu 10 Pf. (d. i. 13 l. 6 gr.) $8\frac{1}{8}$ St. nach Eöln. Gewicht gehen. q) Wie sich dann auch bey der letztern Probe zu Regensburg gezeigt, daß von selbigen $8\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 Pf. 10 gr. (das ist 13 l. 16 gr.) mithin auf die feine Mark $9\frac{24}{25}$ oder meist $9\frac{3}{4}$ St. gehen, r) welches mit letzterm Fuß völlig übereinkommt, denn ob schon zwischen dem Kern und Schrot eine differenz disjunctive sich findet, jedoch eines mit dem andern zur Gnüge compensiret wird. Gehen aber $9\frac{3}{4}$ St. auf die feine Mark, so ist ein Stück in Ansehung des Reichsthalers, als welcher selbst, wenn er exacte
aus

o) $18\frac{1}{2}$ E. 1 St. 160 E. ? f. $8\frac{24}{37}$.

10 Pf. $8\frac{24}{37}$ St. 12 Pf. ? f. $10\frac{14}{37}$.

$18\frac{1}{2}$ E. 1 St. 152 E. f. $8\frac{8}{37}$.

10 Pf. $8\frac{8}{37}$. 12 Pf. ? $9\frac{159}{185}$.

Noch ist ein remedium von 4 as auf jedes Stück zugelassen.

p) 50. 100. 48 ? f. 96.

48. 100. 50 ? f. $104\frac{1}{6}$.

q) 100. $9\frac{2}{5}$. $104\frac{1}{6}$? f. $9\frac{3}{4}$.

16 l. $9\frac{3}{4}$. 13 l. 6 gr. ? f. $8\frac{1}{8}$.

r) Hirsch, im Münz-Archive, Tom. VI. p. 222.

13 l. 16 gr. $8\frac{1}{2}$. 16 l. ? f. $9\frac{24}{125}$. ($\frac{3}{4}$)

ausgemünzet ist, 4 pro Cent zum Aufgeld von denen Banco-Thalern bekommt, nur 1 fl. 50 $\frac{10}{3}$ Kr. werth. s) Denn sonst, wenn er 2 fl. voll gelten sollte, die feine Mark um 13 Thaler oder 19 $\frac{1}{2}$ fl. ausgebracht würde, welches gegen die exacte Speciesthaler 8 $\frac{1}{3}$ pro Cent im Unterschied thut; t) daher auch wann die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke nicht 33 $\frac{1}{3}$ sondern nur 25 pro Cent zum Aufgeld geben. u) In vorerwähntem Niedersächsischen Münz-Receß de a. 1695. heisset es, daß 8 Stücke auf die rauhe Mark zu 13 l. 6 gr. mithin auf die feine Mark 9 $\frac{3}{5}$ St. gehen. v) Dieses würde gegen die Banco-Thaler, wenn von selbigen 9 $\frac{2}{5}$ St. auf die feine Mark gehen, nur 2 $\frac{2}{3}$ pro Cento etwa thun; Da es aber auf 4 pro Cento ankommt, müssen auch nicht 9 $\frac{2}{5}$, sondern vielmehr nur 9 $\frac{3}{5}$ oder meist 9 $\frac{1}{4}$ St. von denen Banco-Thalern auf die feine Mark gehen; Wie denn

s) 9 $\frac{3}{4}$. 18 fl. 1? f. 1 fl. 50 $\frac{10}{3}$ Kr.

t) 1. 2 fl. 9 $\frac{3}{4}$? f. 19 $\frac{1}{2}$ fl.

100. 18 fl. 108 $\frac{1}{3}$? f. 19 $\frac{1}{2}$ fl.

18 fl. 100. 19 $\frac{1}{2}$ fl.? f. 108 $\frac{1}{3}$.

100. 18 fl. 43 $\frac{1}{5}$ Kr. 104 $\frac{1}{8}$? f. 19 $\frac{1}{2}$ fl.

u) Die dem Leipziger Fuß gemäß zu 12 Thaler ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke geben aggio 33 $\frac{1}{3}$ auf gerechte Speciesthaler, 29 $\frac{1}{2}$ auf Holländische Banco-Thaler, und 25 $\frac{1}{3}$ auf Albertus-Thaler.

9.	}	100.	12?	{	f. 131 $\frac{1}{3}$
9 $\frac{9}{5}$.	}			{	f. 128 $\frac{1}{5}$
9 $\frac{3}{4}$.	}			{	f. 125 $\frac{1}{3}$

v) BUDELIUS p. 250. beschreibt den Gehalt der Albertus-Thaler gerade eben so.

13 l. 6 gr. 8 St. 16 l.? f. 9 $\frac{3}{5}$.

9 St. 18 fl. 9 $\frac{3}{5}$? f. 19 fl. 12 Kr.

denn auch in solchem Münz = Receß eben $9\frac{1}{2}$ Banco = Thaler auf die feine Mark gerechnet werden. Und solchen falls würden die Banco = Thaler auf exacte Speciesthaler nur $2\frac{2}{9}$, und die Albertus = Thaler auf die letztere nur $6\frac{2}{3}$ pro Cent zum Aufgeld geben, oder, welches einerley ist, ein Albertus = Thaler würde 1 fl. $52\frac{1}{2}$ Kr. werth seyn. Und die Leipziger $\frac{2}{3}$ Stücke würden $26\frac{2}{3}$ pro Cent thun müssen. w)

§. 16. Das in denen vereinigten Provinzien gebräuchliche Cassen = oder grobe Courant = Geld hingegen bestehet in denen Holländischen Löwen = Thalern und Gulden wovon jene 40 und diese 20 Stüber gelten. x) Jedoch ist die Benennung dieses Courants gewöhnlicher nach Gulden als nach Thalern. Es scheinen diese Gulden aus denen ehemaligen 12 Stüber = Stücken von welchen das oben angeführte Burgundische Münz = Bedenken de a. 1613. redet, sich zu deriviren; Denn von demselben

$$w) 9\frac{2}{5} \cdot 100. 9\frac{3}{5} ? f. 101\frac{1}{2}\frac{3}{4}$$

$$104. 9\frac{3}{5}. 100 ? f. 9\frac{3}{13}$$

$$9. 100. 9\frac{3}{13} ? f. 102\frac{2}{9}$$

$$9. 100. \frac{3}{5} ? f. 106\frac{2}{3}$$

$$9\frac{3}{5}. 18 fl. 1 ? f. 1 fl. 52\frac{1}{2} Kr.$$

$$9\frac{3}{5}. 100. 12 ? f. 126\frac{2}{3}$$

x) Ob diese Holländische Löwen = oder die ehemaligen Schlick = oder Joachims = Thaler, als welche auch mit einem Löwen bezeichnet gewesen, Anlaß gegeben, daß man jezo noch in der Turkey von keinen andern als nur Löwen = Thalern etwas wissen will, stehet zu weiterer Erkundigung. In der Provinz Seeland giebt es gemeine Thaler, so $1\frac{1}{2}$ Holländische Gulden oder 30 Stüber gelten. Man hat auch noch andere Thaler von 28 Stüber, so einen ehemaligen Goldfl., der anno 1551. soviel gegolten, vorstellen sollen.

selben 3 Stücke ehemals einen Philipps-Thaler gethan, wie jezo noch 3 Gulden einen Ducaton thun. Auch scheint es, als habe man damit die ehemalige Französische Francs, deren einer gleichfalls 20 sols gethan, imitiven wollen, wie dann auch jezo noch in Frankreich 3 francs oder livres vor einen ecu der Zahl nach gerechnet werden, y) Zumalen a. 1585. die Franzöf. sols mit denen neuen Brahand- und Holländischen Stüvern ganz gleich goltten, nachdem diese nun 50 pro Cent schlechter geworden, so, daß $1\frac{1}{2}$ neue vor einen alten zu rechnen gewesen. z) Daher es leicht kommen können, daß

y) Es wurden in Frankreich ehemals testons, so 12 sols goltten, und davon $25\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. und 18 gr. fein giengen, ausgemünzet. Und diese kamen mit denen Niederländischen 12 Stüver-Stücken dem Schrot nach, nicht aber dem Korn nach überein. Bald darauf, und zwar anno 1575. ließ Frankreich francs zu 20 sols ausmünzen, davon $17\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 10 den. fein, mithin auf die feine Mark $20\frac{7}{10}$ St. giengen. v. le BLANC l. c. p. 271. BUDELIUS p. 252. saget, ein franc habe 1 Unze weniger $\frac{1}{2}$ Engel nach Eöllnischem Gewicht gewogen, es ist aber dieses ein Druckfehler, und soll heißen $9\frac{1}{4}$ E. oder $\frac{1}{2}$ Unze weniger $\frac{1}{2}$ Engel. Welchemnach auf das Troyl. Gewicht $17\frac{11}{37}$ heraus kommen $9\frac{1}{4}$ E. 1 St. 160 E.? f. $17\frac{11}{37}$.

z) vid. BUDELIUS l. c. welcher saget, daß ein Stüver zu 3 Pf. 17 Gr. fein und $1\frac{1}{2}$ E. 1 Quart und 1 Trois nach Englischem Gewicht schwer gewesen, welchemnach auf die rauhe Mark 81 und auf die feine Mark $263\frac{1}{3}$ gegangen. Es muß aber dieses von denen alten zu verstehen seyn; Denn nach der Reichs-Münz-Ordnung de anno 1551. selbst hat die feine Mark in $243\frac{1}{2}$ St. ausgebracht werden mögen.

daß 12 alte vor 20 neue nachmals gerechnet worden. Hierzu kommt, daß, als Frankreich nachhero zu der Münze ein besseres Korn von 11 deniers oder 14 l. 12 gr. genommen, man auch die Gulden in Holland eben so fein ausmünzen zu lassen angefangen.

§. 17. Es thut dieses Courant 5 pro Cento auf Banco, und 1 pro Cento auf Albertus-Thaler, und eben deswegen werden die grobe especes mit so viel Stüvern, als sie Gulden gelten, wenn die Zahlung mit diesem Courant geschieht, am Werth erhöht gerechnet, alldieweil 20, als soviel Stüber ein Gulden thut, eben $\frac{1}{5}$ Theil von 100 ausmachen. a) Ein Holländ. Gulden nun sollte, wenn ein Speciesthaler à 50 Stüber 2 Reichsfl. gilt, nach der Proportion, so es zwischen 50 und 20 hat, 48 Kr. gelten. b) Gleichwie aber unter denen Speciesthalern, so 50 Stüber gelten, solche verstanden werden, davon $9\frac{2}{5}$ St. wie oben vorgekommen, auf die feine Mark gehen, so muß nach jetzterwehnter Proportion hinwieder die feine Mark in $23\frac{2}{5}$ Holländ. Gulden ausgebracht werden. c) Und da in dem holländ. Münz-Edict de a. 1622. mit enthalten, daß ein holländ. Thaler 18 E. 6 as, folglich ein Gulden 9 E. 3 as wägen solle, müssen auf die rauhe Mark $16\frac{2}{5}\frac{2}{5}$ oder meist $16\frac{2}{3}$, oder auch, wenn

a) Ein Ducaten gilt daher 63 und ein Banco-Thaler $52\frac{1}{2}$ Stüber.

100. 60. 105? f. 63.

100. 50. 105? f. $52\frac{1}{2}$.

Ein Albertus-Thaler hingegen, weil er nur um 1 pro Cent besser ist, gilt $49\frac{1}{2}$ St.

100. 48. 101? f. $49\frac{1}{2}$.

b) 50. 2 fl. 20? f. 48.

c) 20. $9\frac{2}{5}$. 50? f. $23\frac{2}{5}$.

wenn man das erlaubte remedium von 3 as auf jedes Stück abrechnet, 16 $\frac{2}{3}$ St. gehen. Gehen aber 16 $\frac{2}{3}$ St. auf die rauhe Mark und 23 $\frac{2}{5}$ auf die feine Mark, so kann jene höchstens nur zu 11 l. 7 gr. fein seyn. d) Solcher gestalten jedoch würde die feine Mark nicht anders als in denen Banco-Thalern, mit welchen sie in Proportion gestellet worden, um 18 fl. 43 $\frac{1}{5}$ Kr. ausgebracht. e) Da aber diese von jenen einen aggio von 5 pro Cent zu gewarten haben, muß in jenen die feine Mark um soviel höher, mithin um 19 fl. 39 $\frac{2}{5}$ Kr. ausgebracht seyn. f) Welchemnach 24 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{00}$ oder meist 24 $\frac{1}{2}$ Holländl. Gulden, davon jeder 48 Kr. gilt, auf die feine Mark gehen müssen. Und hiemit stimmt auch die lezhin in comitiis vorgewesene Probe überein, als woben sich ausgewiesen, daß 22 $\frac{1}{4}$ St. auf die rauhe Mark zu 14 l. 9 gr. fein, mithin auf die feine Mark 24 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{00}$ St. gehen. g) Gleichwie aber bey einer Probe leicht etwas mehr herauskommt, als nach dem Münzfuß billig sollte, so stehet

d) 23 $\frac{2}{5}$. 16 l. 16 $\frac{2}{3}$? f. 11 l. 7 $\frac{5}{39}$ gr.

9 E. 3 as 1 St. 152? f. 16 $\frac{208}{291}$.

Es ist auch befunden worden, daß die Holländischen Löwen-Thaler ehemals nur 8 den. und 20 gr. (d. i. 11 l. 14 gr.) fein gewesen. v. Tr. pour l'instruction des monnoieurs etc. p. 68.

e) 50. 2 fl. 20? f. 48 Kr.

1. 48. 23 $\frac{2}{5}$? f. 18 fl. 43 $\frac{1}{5}$ Kr.

f) 100. 23 $\frac{2}{5}$. 105? f. 24 $\frac{114}{200}$.

1. 48. 24 $\frac{114}{200}$? f. 19 fl. 39 $\frac{2}{5}$ Kr.

18 fl. 43 $\frac{1}{5}$ Kr. 100. 19 fl. 39 $\frac{2}{5}$ Kr. f. 105.

Es ist aber nach dem Reichsfuß ein Holländl. Gulden höchstens nur 44 Kr. werth.

24 $\frac{114}{200}$. 18 fl. 1? f. 43 $\frac{349}{2457}$.

g) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 17.

14 l. 9 gr. 22 $\frac{1}{4}$. 16 l.? f. 24 $\frac{16}{29}$.

het dahin, ob nicht etwa die rauhe Mark in 22 St. zu 11 Pf. oder 14 l. 12 gr. fein (gleich als in denen Franzthalern); und die feine Mark in 24 St. nach dem Eölln. Gewicht eigentlich auszubringen die Meinung sey. Es würde dieses sodann mit dem Leipziger Fuß gerade übereinkommen, und daher ein Löwen-Thaler eben einen Current-Thaler à 90 Kr. und 1 Holländl. Gulden 45 Kr. gelten; Jedoch würden auch sodann nicht mehr als $9\frac{1}{7}$ St. von denen Banco-Thalern auf die feine Mark gehen dürfen. h) Nun sollte man glauben, es würde damit, wie mit denen nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten $\frac{2}{3}$ Stücken, weil es meist einerley Bewandniß mit beyden hat, gehalten werden, und müste daher dieses Holländl. Courant sich wenigstens $33\frac{1}{3}$ pro

h) 11 Pf. 22 St. 12 Pf.? f. 24.

Ueberrechnet man nach der Proportion von 20 gegen 50 diese 24 fl. in Banco-Thaler, so kommen $9\frac{3}{5}$ St. heraus. Und rechnet man den aggio vor 5 pro Cent ab, so bleiben $9\frac{1}{7}$ St.

1 Stück 20 Stüver 24? f. 480.

50 Stüver 1 Banco-Thaler 480? f. $9\frac{3}{5}$.

105. $9\frac{3}{5}$. 100? f. $9\frac{1}{7}$.

Jedoch ist nicht wahrscheinlich, daß die feine M. nur in 24 Holländl. Gulden ausgebracht werden möge. Denn laut Amsterd. Cours; Zettels de 17. Febr. 1739. der Preiß vom rohen Silber selbst höher zu stehen kommt: Grof Sylver, heißt es daselbst, (t' marc fyn) 24 fl. 18 St. bis 25 fl. 3. 4 St. fyn Sylver 25 fl. 12 St. 10. Gleichwie auch in dem Hamburgl. Cours; Zetteln gemeiniglich die feine M. Silbers zu 27 M. 10 à 12 β. bis 28 M. Lübl. angesetzt zu finden. Wie man dann auch Nachricht hat, daß zu Amsterdam in Banco selbst die Mark fein Silbers vor 24 fl. 2 St. eingesetzt werde, aus der Banco aber nicht anders als vor 24 fl. 10 à 12 St. zu haben sey.

pro Cent gegen gerechte Species = Reichshaler und etwa $28\frac{1}{2}$ pro Cent gegen Holländl. Banco = Thaler aufrechnen lassen. i) Es ist sich also wol zu verwundern, daß es auf Holländische banco nur 5 pro Cent thue, und von denen $\frac{2}{3}$ Stücken selbst $24\frac{1}{3}$ sich geben lasse. Allein, die Meinung ist nicht, daß 105 Holländische Löwen = Thaler oder 210 Holländl. fl. gegen 100 Holländl. Banco = Thaler stehen, sondern vielmehr daß die Löwen = Thaler à 40 und die Gulden à 20 St. zuvorderst in Thaler à 50 St. überrechnet, und auf diese sodenn 5 pro Cent zum aggio gegeben werden sollen. k) 3. E. es erfolgen aus der feinen Mark $24\frac{1}{2}\frac{1}{10}\frac{4}{10}$ fl. à 20 Stüver. Diese in Thalern à 50 Stüver überrechnet, thun $9\frac{2}{25}\frac{0}{10}$ St. und diese $9\frac{2}{25}\frac{0}{10}$ Stücke sind es eben, so von denen $9\frac{2}{25}$ Banco = Thalern, die aus der feinen Mark gleichfalls erfolgen, um 5 pro Cento differiren. l)

Wie es mit dem kleinern Courant in Schillingen bewandt.

§. 18. Das kleinere Courant in denen sämtlichen Niederlanden machen die Schillinge oder Escalins aus, deren 8 einen Albertus = Thaler thun. Nach der lezthin in comitiis zu Regensburg vorgewesen Probe gehen 50 von denenselben auf die rauhe Mark zu 9 l. fein, mithin auf die feine Mark

88 $\frac{2}{3}$

i) 9. 100. 12? f. $133\frac{1}{3}$.

$9\frac{9}{25}$. 100. 12? f. $128\frac{48}{34}$. ($\frac{1}{5}$)

k) Es werden also $1\frac{1}{4}$ Löwen = Thaler oder $2\frac{1}{2}$ Gulden vor einen Banco = Thaler, mithin 125 Löwen = Thaler oder 250 fl. vor 100 Banco = Thaler gerechnet, wozu sodenn der aggio von 5 pro Cent noch kömmt.

l. $2\frac{1}{2}$. 100? f. 250.

l) 50. $24\frac{1}{2}\frac{1}{10}\frac{4}{10}$. 20? f. $9\frac{2}{25}\frac{0}{10}$.

$9\frac{9}{25}$. 100. $9\frac{2}{25}\frac{0}{10}$? f. 105.

$9\frac{2}{25}\frac{0}{10}$. 100. 12? f. $124\frac{1}{3}$.

88 $\frac{8}{9}$ Stücke: m) Dieses thut also 11 $\frac{1}{9}$ Albertus Thaler. n) Und da, wie oben angeführet worden, die feine Mark in 9 $\frac{3}{4}$ Albertus Thaler ausgebracht wird, müssen auf selbige die Schillinge beynah 14 pro Cento geben. o) Gleichwol geben sie gemeinlich nur 8 $\frac{1}{3}$. p) Und muß also supponiret werden, daß die feine Mark nur in 84 $\frac{1}{2}$ Schillingen, so da 10 $\frac{2}{16}$ Albertus Thaler thun, ausgebracht werde, wenn etwa 49 $\frac{7}{24}$ St. auf die rauhe Mark zu 7 Pf. (d. i. 9 l. 6 gr.) gehen. q) Nach dem Reichsfuß beträgt es gegen den gerechten Species Thaler eben 50 pro Cent auf solche Schillinge, denn außer denen 33 $\frac{1}{3}$ pro Cento, welche alle Thaler thun, wenn sie 2 fl. gelten sollen, kommen noch hinzu 8 $\frac{1}{3}$, so die Albertus Thaler auf die gerechte Species Reichsthaler zu geben haben, und abermals 8 $\frac{1}{3}$, so die Schillinge hinwieder auf jene geben. r) Und soll ein solcher Schilling, als $\frac{1}{8}$ Theil von

m) vid. Europ. St. Canzley LXXI. c. 9. p. 550. n. 18. et p. 605. n. 45.

9 l. 50. 16 l. ? f. 88 $\frac{8}{9}$.

n) 8. 1. 88 $\frac{8}{9}$? f. 11 $\frac{1}{9}$.

o) 9 $\frac{3}{4}$. 100. 11 $\frac{1}{9}$? f. 113 $\frac{337}{351}$.

p) vid. Graumanns Nieder-Elbische Arbitrage-Tractat p. 68. it. Marvergers Kaufmanns Magazin voc. Antwerpen p. 80. An welchen beyden Orten gesagt wird, daß die Schillinge nur 8 $\frac{1}{3}$ pro Cent thun.

q) 100. 9 $\frac{3}{4}$. 108 $\frac{1}{3}$? f. 10 $\frac{2}{16}$.

1. 8. 10 $\frac{2}{16}$? f. 84 $\frac{1}{2}$.

16 l. 84 $\frac{1}{2}$. 9 l. 6 gr.? f. 49 $\frac{7}{24}$.

r) 9. 100. 12? f. 133 $\frac{1}{3}$.

12. 100. 13? f. 108 $\frac{1}{3}$.

100. 13. 108 $\frac{1}{3}$? f. 14 $\frac{1}{12}$ Thaler.

von einem Speciesthaler 15 Kreuzer gelten, wird die feine Mark in $84\frac{1}{2}$ St. um 21 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. oder $14\frac{1}{12}$ Thaler ausgebracht; Dagegen, wenn ein Schilling um $16\frac{2}{3}$ pro Cento herunter, mithin dem Leipziger Fuß gleich gesetzt wird, derselbe höchstens nur 13 Kr. gelten kann. s)

Was an
Scheide-
münze in de-
nen Nieder-
landen ge-
bräuchlich.

§. 19. Die Scheidemünze übrigens bestehet in denen Stüvern, Groten, Deuten und Pfennigen: 6 Stüver thun einen Schilling; und hinwieder 2 grot 8 Deut oder 16 Pfennige einen Stüver, so man auch einen Patart nennet. In dem leztthin in materia monetae verfaßten Reichs-Schluß werden 60 Stüver vor 90 Kr., und $1\frac{1}{2}$ Kr. vor 1 Stüver gerechnet. Und sollen derselben 195 St. auf die rauhe Mark zu 4 l. mithin auf die feine Mark 780 St. so da 13 Thaler Courant thun, gehen. Welchemnach 80 einen Speciesthaler thun müssen. t) Ob nun mit diesen Niederländischen Stüvern, davon 6 einen doppelten Blaffert à 9 Kr. gelten, die Niederländ. Stüver einerley Gehalt ungesehr haben, stehet zu weiterer Erkundigung. Indessen jedoch dieses gewiß ist, daß es keine solche schwere Stüver, davon 50 vor einen Speciesthaler gerechnet werden, effective und in natura mehr giebt, gleichwie auch die Fläml. Grote, wovon 100 einen Speciesthaler thun sollen,
nur

8. $1\frac{1}{3}$ Thaler $84\frac{1}{2}$? f. $14\frac{1}{12}$ Thaler.

1. 15 Kr. $84\frac{1}{2}$? f. $14\frac{1}{12}$ Thaler.

oder welches einerley ist 21 fl. $7\frac{1}{2}$ Kr.

s) $116\frac{2}{3}$. 15 Kr. 00? f. $17\frac{6}{7}$ Kr.

t) vid. Europ. Staats-Canzley LXXIII. c. 6. p. 283.

4 l. 195. 16 l.? f. 780.

60. 1. 780? f. 13 Thaler.

1. 60. $1\frac{1}{3}$? f. 80.

nur in einer eingebildeten Zahl = Rechnung bestehen. Es kommt aber überhaupt auf die auswärtige Scheidemünze nicht groß an, weil sie in das commercium keinen Einfluß hat: Wie denn auch die Deute und Pfenninge nur von blossem Kupfer sind.

§. 20. Insgemein heisset es, die Brabantl. Gulden seyen um 4 pro Cento besser als die Holländl. Gulden, und 24 von jenen thäten 25 von diesen. u) Solchergestalten wären jene nur um pro Cento geringer als die Banco-Thaler, indem auf diese die Holländl. Gulden 5 pro Cento thun. Es ist aber von denen Gulden in Münze von Escalins und Stüvern nur die Meinung, indem man auch Pieces von 4 und 2 Escalins, so halbe und viertel Speciesthaler ausmachen sollen, hat. Und ist die Münze von Stüvern, deren man in denen vereinigten Provinzien sich vorzüglich der Schillinge bedienet, dagegen gemeinet, daß darinnen die feine Mark um 4 pro Cento schlechter als in denen Escalins, die man besonders in denen Erb-Niederlanden findet, ausgebracht wird.

§. 21. So viel die goldene Münzen anbelangt, so sind, wie oben vorgekommen, ehemals ganze und halbe goldene Regals gemünzet worden und hat ein halber golden Regal einem Philipp-Thaler gleich gegolten. Auch geschiehet öfters Er-
Was für goldne Münzen, und in welcher Proportion gebräuchlich.
 weh-

u) v. Le Guide des negocians et teneurs de livres par le Sr. de la Porte etc. Amst. 1687. 12. p. 152. Wie denn auch vorkommt, daß ein Holländl. guter Schilling mit 3 ggl. 7 oder 9 pf. und ein Stüver mit $7\frac{1}{5}$ oder $7\frac{1}{2}$ pf. ein Brabantischer Schilling aber mit 3 ggl. 9 oder 11 pf.; und ein Stüver mit $7\frac{1}{2}$ oder $7\frac{3}{4}$ pf. zu evalviren gewöhnlich ist.

wöhnung der Souverains, davon 47 Stüver auf die rauhe Mark zu 22 Car. fein, nach dem Cölln. Gewicht gehen. v) Und scheint es, daß selbige aus denen goldnen Regals, davon $43\frac{7}{10}$ Stüver auf die rauhe Mark zu 23 Car. $9\frac{1}{2}$ gr. fein nach jetztgedachtem Gewicht gegangen, eben wie die Albertus-Thaler aus denen Philipps-Thalern ihren Ursprung genommen. Es werden auch jetzo Souverains genennet die goldne Ducatons, so 5 Ducatons von Silber oder 15 Holländische fl. gelten. Am meisten jedoch werden heutigen Tags in denen Niederlanden Ducaten, und zwar exacte nach dem Reichsfuß ausgemünzet. A. 1622. ist ein Ducaten auf 4 Holländl. fl. und 5 Stüver gesetzet worden, und ist damals die Proportion von 13 in circa gewesen. Anjetzo aber gilt er in Banco 5 fl. Wenn nun nach dem Cölln. Gewicht die feine Mark in $67\frac{6}{7}$ Ducaten, gleichwie auch in $7\frac{2}{3}$ Ducatons von Silber, deren einer 3 fl. gilt, ausgebracht wird, jene aber $339\frac{5}{7}$ und diese $23\frac{2}{3}$ fl. betragen, stehet die Proportion etwa auf $14\frac{1}{5}$ zwischen beyden. Geschiehet die Zahlung hingegen in Holländl. Cassengeld, als welches 5 pro Cento auf banco thut, gilt sodann ein Ducaten 5 fl. 5 St. gleichwie auch ein Ducaton 3 fl. 3 St. gilt. w)

§. 22.

v) vid. Hoffmanns Münz: Schlüssel Tab. II. ad p. 288.

w) 1. 5. $67\frac{6}{7}$? f. $339\frac{5}{7}$.

1. 3. $7\frac{2}{3}$? f. $23\frac{2}{3}$.

$23\frac{2}{3}$. 1. $339\frac{5}{7}$? f. $14\frac{1}{5}$. ($\frac{1}{5}$.)

Es ist also die Proportion zwischen Gold und Silber in Holland niedriger als sonst irgends, welches verursacht, daß meist alles Silber nach Holland gehet. Denn man daselbst um $1\frac{1}{5}$ Mark Sil-

§. 22. So viel die Wechsel-Handlung betrifft, Wie es mit dem Wechsel nach den Niederlanden beschaffen. so geschieht dieselbe in Amsterdam in Reichthalern à 50 Stüber in Banco oder in Cassa-Geld; in Antwerpen, Brüssel und der Orten aber in Patagons oder Kreuzthalern. Der Betrag des Wechsels selbst, wird nach Fläml. Währung in Pfunden, Schillingen und Groten meistens ausgerechnet. Und thut ein Fläml. Pfund gerade 2 Ducatoons oder 6 Holländl. Gulden. Gleichwie es auch in 20 Schillinge, und ein Schilling hinwieder in 12 Grot abgetheilet ist, so thun einen Ducaton 10, einen Banco-Thaler $8\frac{1}{3}$, einen Albertus-Thaler 8, und einen Holländl. fl. $3\frac{1}{2}$ Schillinge, wiewol gewöhnlicher ist nach Groten als nach Schillingen zu rechnen, um solche Fläml. Schillinge mit denen Courant-Schillingen nicht zu vermengen, welches hingegen mit denen Groten, als deren sonst es keine andere Gattung giebt, nicht zu besorgen ist. Der Unterschied zwischen den Münz-Sorten an und vor sich aber wird mit einem aggio ungefehr verglichen, wiewol derselbe nicht allemal praecise

II 2 einerz

Silbers eine Mark Goldes kaufen oder einwechseln kann, welche nachmals anderer Orten um 15 Ml. Silbers auszubringen stehet. Daher das Silber hinaus und das Gold herein geführt wird, weil jenes draussen, und dieses darinnen höher ausgebracht werden kann. Je weniger Silber aber man vor Gold giebet, je höher bringet man das Silber aus, et vice versa. Holland hingegen kann das Gold wohlfeiler geben, weil es dasselbe in Ostindien vor 10 bis 12 Mark Silbers bekommen kann. Das hero eben so viel Silber nach Ostindien geführt, und dasselbe von Holland eben dadurch, daß es das Gold etwas wohlfeiler giebt, theurer, als es anderer Orten zu haben, bezahlet wird, um zu seiner Handlung genug zu bekommen.

einerley ist, sondern nach convenienz der Handlung öfters steigt und fällt. x) Zwischen Amsterdam und Antwerpen selbst werden die Wechsel in Fläml. Pfunden gestellet, die Zahlung aber wird hinc inde meistens in Kreuzthalern mit 1 bis 2 pro Cento d'avanzo geleistet. Wie denn laut Amsterdamer Cours = Zettels de 17. Februarii 1739. der Cours auf $2\frac{5}{8}$ pro Cento zwischen beyden stunde, zu welcher Zeit auch das Courant auf Banco $5\frac{1}{16}$ und auf Kreuzthaler nur $\frac{1}{2}$ pro Cento that. Zwischen Amsterdam und Hamburg ist ein beständiger Pary von 32 fl. Lübl. gegen $33\frac{1}{3}$ Stüver in banco, so einen fingirten Wechselthaler abgiebt, und die Proportion, so 48 fl. Lübl. und 50 Stüver zusammen haben, zum Grunde leget; Geschiehet zu Amsterdam die Zahlung in Cassa = Geld, wird ein aggio von 4 bis 6 pro Cento gut gethan. Es ist aber dieser Pary nur darum, weil es stets bey 32 fl. Lübl. verbleibet, vor beständig angegeben. Denn das Steigen und Fallen des Wechsels sich bey denen Stüvern erzeiget. Also that a. 1738. d. 3. Jun. laut des Hamburgl. Cours = Zettels ein Wechselthaler von 32 fl. Lübl. gerade $33\frac{1}{3}$ Stüver, das Cassa = Geld aber $4\frac{3}{8}$ pro Cento. Und hinwieder a. 1739. d. 17. Febr. laut oberwehnten Amsterdamer Cours = Zettels, that jener $32\frac{15}{16}$ Stüver, und dieses $5\frac{1}{16}$ pro Cento. So auch eod. A. d. 3. Jul. jener $33\frac{1}{4}$ Stüver, und dieses $4\frac{7}{8}$ à $\frac{3}{4}$ pro Cento. Zwischen Amsterdam und Leipzig werden gewechselt Reichsthaler Courant in $\frac{2}{3}$ Stücken, und Holländl. Thaler à 40 Stüver in Cassen = Geld, oder auch Reichsthaler Courant in $\frac{2}{3}$ Stü-

x) Marperger von den Banquen ꝛ. Id. von den Messen ꝛ. Bohms wohlthährner Kaufmann ꝛ. P. I. et II. passim.

Stücken, und Speciesthaler in banco. Erstern Falls giebt Holland 100 Thaler Cassa-Geld, so da 125 Löwen-Thaler à 40 Stüber ausmachen, gegen 125 bis 128 Thaler Courant. Andern Falls aber 100 Thaler banco gegen 130 bis 132 Reichsthaler Courant. Wie denn a. 1739. d. 17. Febr. 127 Reichsthaler Courant in Brandenburgl. $\frac{2}{3}$ Stücken gegen 100 Thaler in Holländl. Courant oder Cassa-Geld stunden. y) Zwischen Amsterdam und Frankfurt, Nürnberg, oder Cöln, werden gewechselt, 100 Thaler in Cassa-Geld, gegen 126 bis 130 Thaler Courant in Kreuzthalern, oder auch 100 Thaler Banco gegen 134 Thaler Courant, insbesondere aber zwischen Amsterdam und Frankfurt zur Zeit der Messe, Gulden à 65 Kreuzer Wechselgeld in Kreuzthalern, gegen 84 bis 85 Gros Flämisch in Banco. z) Wie der Wechsel nach Frankreich und Spanien stehet, ist bereits oben vorgekommen, auch wird unten noch vorkommen, wie es mit demselben nach Engelland bewandt sey.

§. 23. Schwerlich kann jemals eine andere Glückliches Geldmünze wohl ein besser und ausgedehnter Glück Schicksal des holländ. gema

y) Man nimmt wahr, daß denen nach dem Leipziger Fuß genau ausgeprägten $\frac{2}{3}$ Stücken, so regulariter sonsten $33\frac{1}{3}$ pro Cent gegen gerechte Speciesthaler thun, bisweilen etwas gegen die Banco-Thaler zu gute kommt, wenn nemlich sie nur 30 bis 32 pro Cent thun dürfen. Wie das Cassageld in Thalern à 50 Stüber, als welche durchaus hier gemeinet sind, zu überrechnen, ist oben gezeigt worden.

z) Wie die Frankfurter Messwechselzahlung in Reichs-Philipp's Thalern, und Gulden, zu 74, 82, 65, 60 und 50 Wechsel-Kreuzern eigentlich beschaffen sey, ist umständlich zu ersehen bey Marperger von den Messen Part. II. S. 133.

bischen Ducaten, gemacht haben, als der holländische Ducaten. c) bey Kenner sind von derjenigen unzuverlässigen Aus-
 feinem unge- bringung überzeugt, wovon so gleich ein mehreres
 wissen Korn. gesaget werden wird, und doch erstrecket solcher sein
 festes Ansehen durch alle vier Welttheile, er hat nie-
 mals unter dem Berrufe gestanden, vielmehr als
 Maestock, größten Theils, sich behauptet. Nur
 flüchtig ist bey diesem berühmten Goldgepräge der
 Autor vorbei gegangen, (S. 8.) folgende nachge-
 holte Bemerkungen werden also nicht zum Ueber-
 flusse da stehen.

Gesetzmäßi-
 ge Ausbrin-
 gung.

Gesetzmäßig soll in dieser Ducaten Species
 die rohe Cöllnische Mark Gold, zu 23 Karat, 7
 Grän fein, ausgebracht werden. Solches, als
 den Holländischen Ducaten Münzfuß, bezeuget ein
 einheimischer Schriftsteller, a) ein gleiches Korn
 fanden die im Jahre 1737. zur großen Münzpro-
 be nach Regensburg berufene General-Münzwar-
 deine aller Reichs-Kreise, in 67 einer Cöllnischen
 Mark gleichwägenden Stücken, und denjenigen
 Sorten, welche vom Jahre 1683. an bis 1689.
 ausgegangen waren, b) auch selbige nicht allein,
 sondern auch, nachhero weiter im Jahre 1752. der
 Oberrheinische General-Waradeine, c) und zuletzt
 noch auf dem großen Augsburger Münzprobations-
 Tage die General-Waradeine der drey obern
 Kreise im Jahre 1760. d) Wenn also erstanges-
 zogene

a) IBAAC de LONG Koophandel van Amsterdam 5te
 Ausgabe vom Jahre 1734. S. 172.

b) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, P.
 VI. S. 220.

c) Eben daselbst, P. VII. S. 503.

d) M. s. die erste der im Jahre 1761. ausgegangenen
 Valuations-Tabellen, welche dem besonders abge-
 druckten Münz-Abschiede nachgefüget sind.

zoqene Waradeine im Jahre 1737. schon einen veränderten Ducaten-Gehalt der in diesem Jahre ausgegangenen damals neuen Gepräge, in $67\frac{1}{2}$ Grän auf die rohe Eöllnische Mark, solche 23 Karat 8 Grän fein, gefunden haben, und wenn diese Angabe auch, mit der wiewohl ungegründeten Voraussetzung, daß dieses Korn damals als ein beständiger Fuß vorgegeben worden seyn soll, einem großen Tadel blosgestellt worden ist: e) So möchte diese Beobachtung doch für eine Regel ungleich weniger als eine Ausnahme von solcher vielmehr, aus folgenden Bemerkungen zu erachten seyn.

Unläugbar ist es zwar, daß auf allen holländischen Ducaten-Geprägten die Aufschrift: ad legem imperii, gelesen, und, daß solche dem ächten Reichs-Ducaten gleich ausgebracht seyn, die Einbildung dadurch gestärket wird. Es ist jedoch solches nur eine äußerliche Empfehlung zu Erwartung davon hoffender teutscher Handlungs-Bortheile. Nicht einmal 7 Grän durchaus, sondern abgewechselt, noch weniger Gehalt findet man in Holländischen Ducaten. „Es muß jedermann, schreibt Borgebliche Ausbringung nach dem teutschen Reichsfuß. Graumann f), „welcher Gold in die Holländischen „Münzen liefert, bereits sehr bedenklich fallen, „wenn selbige befraget werden, ob die daraus schlagende Ducaten nach Pohlen, Rußland, oder „Teutschland gehen sollen, noch mehr aber, daß „für die nach Pohlen bestimmten gegen andere der „Goldlieferant einen bessern Preis erhält. 2c.“ Also richten die Münzmeister mit der Ausprägung sich nach den Orten der Bestimmung — kann also wohl

e) Graumann, in den gesammelten Briefen vom Gelde, und dem Englischen Münzwesen besonders, I. Theil, S. 128.

f) Eben derselbe, I. c. geringeres Korn.

wohl noch an einer Verschiedenheit des feinen Gehalts gezeifelt werden? — Dieser Zweifel wird von Graumann noch durch Zusicherung der Erfahrung entfernt, daß man die aus Frankfurt an der Oder (mithin aus Pohlen vorhero dahin) gekommene holländische Ducaten, nur 23 Karat 1 bis 2 Gran die rohe Mark fein, gefunden, und daß man hierunter auch einen Unterschied in den für Teutschland bestimmten, zu bemerken hätte. Da nun also für jeden Liebhaber mit Ausbringung dieser Ducaten sich nach der Verschiedenheit deren Gebrauchs in andern Ländern gerichtet wird; So möchten solche wohl nur einen geringen Anspruch auf die Bestimmung zu einer nationaln, mit größerm Rechte aber zu einer Kaufmünze behaupten, welche, wie Graumann noch hinzu sezet, g) „im Lande und bey der Kaufmannschaft selbst wenig circuliren, in Holland fast gar keinen Gebrauch haben, und nur Reisende sich derselben im Lande bedienen, und daß die eigentliche Absicht des holländischen Staats bey Prägung der Ducaten dahin gehet, andere Länder damit zu versehen, und dadurch in Teutschland und an der Ostsee einen Maasstock zu überkommen, auch den Schlägeschaz und die Besoldung der Münbedienten von fremden Völkern zu gewinnen.“ In solchem Bedachte ist den Holländischen Münzmeistern die Freyheit gegeben, alles selbigen zu bringende Gold anzunehmen. „Sie nehmen aber gerne, saget hierbey ein anderer Gewährsmann, h) „ein 17 bis 18 Karatiges Gold, probiren solches, und bezahlen den Lieferanten für die feine Mark 71 Ducaten 17 Stüber. Bey der Bank hingegen wird selbigen die Mark fein

„Gold

Haben wenig Gebrauch in Holland selbst.

g) l. c. S. 129.

h) Kruse, im Contoristen, I. Theil, p. 39.

„Gold für 71 neue Ducaten überlassen. Aus einer
 „solchen Mark fein Gold können sie $71\frac{7}{10}$ Stück
 „Gesehmäßige Ducaten prägen, und gewinnen also
 „bey dem von der Banco genommenen Golde $\frac{7}{10}$
 „Ducaten für Münzlohn, so circa 1 pro Cent be-
 „trägt. Bey dem von den Lieferanten erhaltenden
 „Golde, beträgt ihr Münzerlohn zwar 17 Stüber
 „weniger, sie erholen sich aber an dem Silber, wel-
 „ches sie vom Golde scheiden.“ Und dieses mag
 von der Gesehmäßigen Ausbringung genug seyn.

§. 24. Ungleich nähern Anspruch zu einer ^{Neue Ruy-}
 Holländischen national Goldmünze haben die sege-^{der d'or in}
 nannten Ruyders, oder Ruyder d'or, i) vornähm-^{Holland.}
 lich darum weil solche in Deutschland so sehr selten
 gesehen, also vermuthlich im Lande möglichst zurück
 zu halten gesucht werden. Wenn in den König-
 lich Preussischen Staaten schon, aus Besorgniß,
 daß die Zulassung viel verschiedener Goldmünzen,
 nur zum Betrüge und Wucher Anlaß geben möch-
 te, auch die holländischen Ruyders im Jahre 1752.
 ein unbedingter Berruf traf; ii) So fanden doch
 im Jahre 1737. vorhero die zu Regensburg anwe-
 sende Münzwaradeine keinen Anlaß zu deren Probe,
 auch stehen solche in keiner öffentlich bekannten,
 durch Einführung des Conventionsfußes veranlaß-
 ten Salvations-Tabelle.

Es sind hiervon Prägstücke zu 14 und 7
 Holländischen Gulden äußerlichen Werths vorhan-
 den. Ob solche veränderte Nachgeprägte der alten
 Holz

i) In der deutschen Sprache werden solche Neuter
 d'or, von Zeitungsschreibern mannichmal gar Ritter
 geschrieben.

ii) Hirsch, Tom. VI. S. 370.

holländischen Souverain d'or k) seyn möchten, davon kann, aus Mangel zusammenhangender Nachrichten, etwas zuverlässig nicht angegeben werden. Die Piccen der erstern Sorte sollen, Gesetzmäßig, 1) $24\frac{2}{3}$ Stück, eine Mark Troysch, wägen, solche 22 Karat 1 Grän fein halten, und zum Remedio hiervon den Münzmeistern $\frac{3}{4}$ Engel am Schrot, und 1 Grän am Korn der Mark nachgegeben, mithin die Mark fein Gold zu 374 holländischen Gulden, 10 Stüber 8 Pfennig, in den dem Remedio gemäß ausfallenden Stücken aber zu 377 Gulden, 14 Stüber 2 Pfennig, ausgebracht werden. Hiernach sind, Verhältnißmäßig, auch die 7 Guldenstücke weiter abzumessen.

Wirklich geprägte Silbermünzen in Holland.

§. 25. Nachverzeichnete Speciessorten sind vorjeko die wirklich geprägten Silbermünzen der Republik Holland: m) 1) Ducatons, diejenigen Geldstücke, welche in der Amsterdamer Bank zum Grunde liegen, und darinne 3 Gulden oder 60 Stüber — in Courant hingegen 63 Stüber gelten. Nach holländischen Münzgesetzen sollen $7\frac{1}{4}$ Stück eine Mark Troysch wägen, und solche 11 Pfennig 7 Grän fein halten, zum Remedio wird 1 Engel beim Schrot, und 1 Grän beim Korn gegeben, folglich wird die feine Mark in Geset-

k) Von Leonhard Willibald Hofmann, im alt und neuen Münz: Schlüssel, auf der nach S. 288. gehetzten Tab. II. halbe, $43\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Eöllnische Mark, solche 22 Karat fein, aufführet, und, nach dem Maasstocke des Reichsthalers für 90 Kr. den Werth eines Stückes, mit 3 Gulden 54 Kr. bestimmet.

l) Kruse, l. c. S. 38.

m) Nelfenbrochers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, S. 16.

schmäßigen Stücken, zu 23 Gulden, 18 Stüber, 11 Pfennig, in den remedirten Stücken aber zu 24 Gulden 3 Stüber, 8 Pfennig Banco gerechnet. n) Die im Jahre 1737. zu Regensburg versammelte Münzwaradeine gaben die Probe, in $7\frac{1}{4}$ Stücken auf die rohe Cöllnische Mark, noch zu 14 Loth 17 Grän fein an, o) aber, wie dabey angemerket wird, von Prägstücken der Jahre 1645. 53. 59. 64. 65 70. 73. und 1680. Hingegen, säget Brautmann p), was die in neuern Zeiten, und sonderlich seit dem Jahre 1726. geschlagenen Ducatons anbe-
trifft, da man, eben wie in Frankreich und Spa-
nien, 6 Grän am Korne abgebrochen hat, sollen
dieselben anjeko nur 14 Loth 11 Grän fein halten,
daß also die feine Mark Trossch, wie oben gedacht,
ausgebracht wird. Eigentlich sind diese Ducatons
eben so wohl, als die bald anführenden Albertus-
Thaler, nicht anders, wie die Ducatn, vornähm-
lich zum Handlungs-Gebrauche bey auswärtigen
Nationen, geschlagen. 2) Dreyguldenstücke,
zu 60 Stüber, und Underthalbguldenstücke, wel-
che auch Daalders heißen, zu 30 Stüber! Von
der erstern Sorte gehen $7\frac{2}{3}\frac{4}{3}\frac{3}{1}$ Stüc, natürlich als
so auch doppelt so viel von letzterer, auf die rohe
Trossche Mark, solche 11 Den. 1 Grän fein, zum
Remedio passiret am Schrote 1 Engel, und am
Korne 1 Grän, dahero in geschmäßigen Stücken
die feine Mark für 23 Gulden 1 Stüber, mit
dem Remedio aber für 24 Gulden 4 Stüber, Ban-
co Baluta, ausgebracht wird. q) 3) Thaler,
ganze

n) Kruse, l. c. S. 38.

o) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive,
Tom. VI. S. 222.

p) am oben angezogenen Orte, S. 19.

q) Kruse, l. c. S. 38.

ganze zu 52 Stüber, halbe zu 26 Stüber, viertel zu 13 Stüber, und achtel Thaler zu $6\frac{1}{2}$ Stüber äußerlichen Werths, sind die von dem Verfasser oben (§. 13.) schon beschriebenen Banca-Thaler, welche den Beweis der im Korne überhaupt unzuverlässigen holländischen Silber- und Goldmünzen ohne Unterschied, wiederholt darbieten, weil außer dem, was an diesem Orte hiervon gesagt worden ist, das rohe Gewichte auch auf $8\frac{48}{100}$ Stück angegeben wird. r) Die General Baradeine gaben zu Regensburg im Jahre 1737. auf die rohe Eöllnische Mark $8\frac{2}{3}$ St. ganze Thaler, und deren Korn 13 Loth 15 Gran fein, an. s) 4) Albertus- oder Kreuzthaler, an ganzen, halben und viertel Stücken. Auch davon hat unser Autor zwar oben (§. 15.) viel nützliches bereits gesagt, nicht unnütze wird jedoch eine von seiner abgehende Bemerkung noch da stehen, daß $8\frac{2}{3}$ ganze Stücke eine Mark Trossch, solche 10 Den. 10 Gran fein aufwägen müssen, und hiernach die feine Mark für 24 Gulden, 4 Stüber 12 Pfennig, äußerlichen Werths, ausgebracht ist. Diese Albertus-Thaler sind, wie Graumann t) anmerket, eigentlich keine in Holland coursirende Münzen, es wird aber damit in Partien große Handlung getrieben, in Banco werden solche nur zu 48 Stüber angenommen, aus der Münze aber für 50 Stüber oder $2\frac{1}{2}$ Gulden holländisch gegeben. Der große Gebrauch, welchen in der Handlung diese Speciessorten erlangt haben, giebt solchen, den Ducatons gleich, eine Steigerung mit 3 pro Cent über den angezeigten Werth. Und dieser Gebrauch ist, wie Graumann

fort-

r) Eben dasbst.

s) Hirsch, Im. VI. S. 232.

t) l. c. S. 30.

fortfähret, „von der größten Wichtigkeit und Nutz-
 „barkeit, weil solcher an der Ostsee in Pohlen,
 „Preußen, Kurland, Liefland, und bis in Peters-
 „burg, zum Maasstocke angenommen wird, wor-
 „aus für die Republik ein zwiefacher Nutzen ent-
 „springet, eines Theils, daß der Preis der Alber-
 „tus = Thaler in der Ostsee abermals höher getrieben
 „wird, und solcher bis 8 pro Cent über das holl-
 „ländische Courant laufet, ja so gar (in damaligen
 Zeiten) bis 4 pro Cent, über Hamburger Banco,
 steigt; Andern Theils aber, weil durch dessen Ge-
 brauch die Holländer Meister von der Handlung in
 der Ostsee geworden sind, und andere dahin auch
 sich wendende Nationen, dennoch in dem Wechsel
 auf Petersburg, Danzig, Königsberg, u. s. w. sich
 nach Holland richten, mithin ihren Handlungsgewinn
 mit den Holländern theilen müssen. Bey der
 Regensburger großen Münzprobe im Jahre 1737. u)
 gaben die General Münz = Waradeine von den bis
 zum Jahre 1685. ausgeprägten Albertus = Thalern
 $8\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 13
 Loth 16 Grän fein, an, mithin allerdings $9\frac{3}{4}$ Stü-
 cken eine feine Mark Silber halten mußten. Es
 hat jedoch Graumann bemerkt, daß die vom Jah-
 re 1726. an ausgegangene Stücken nur 13 Loth
 13 Grän fein, einige wohl auch noch geringer, be-
 schicket waren. Das kann seyn. Aber, diejenigen
 Stücken, welche der Autor (§. 15.) mit Rückwei-
 sung auf den Münz = Necess vom Jahre 1695. nur
 13 Loth 6 Grän fein angiebet, waren nicht hollän-
 dische Ur = sondern Niedersächsische Nachgepräge,
 wie der Buchstabe dieses Necesses v) klar beweiset,
 und können auf andere Art nicht, als in dem noch
 nicht

u) Hirsch, l. c.

v) Hirsch, Tom. IV. S. 423.

nicht ganz erwiesenen Falle, wenn mit einer solchen Prägart, die Holländer vorgegangen waren, auf ihre Rechnung gesetzt werden. 5) Löwenthaler, für 42 Stüver äußerlichen Werths, 6) Kronen, oder 2 Guldenstücke à 40 Stüver, und 7) Goldgülden, verschiedentlich als ungestempelte à 26 Stüver, und gestempelte, ganze, halbe und Viertelstücken, à 28, 14 und 7 Stüver, sind nur mit diesem äußerlichen Werthe bekannt, desto bekannter 8) die eigentlichen holländischen Gulden en Espece, an ganzen, halben und Viertelstücken, für 20, 10 und 5 Stüver, äußerlichen Werths, eine Courant-Münze. Nach einheimischem Fuße w) sollen $23\frac{67}{331}$ Stück ganze Gulden, 1 Mark Troyisch, solche 10 Den. $22\frac{1}{2}$ Grän fein, wägen, und 25 Gulden 12 Stüver 5 Pfennig Courant Werth aus einer feinen Mark geprägt werden. Die im Jahre 1737. zu Regensburg anwesende General Warabeine schätzten 1 Stück für $50\frac{1}{2}$ Kreuzer Werth, und gaben das Befinden der vom Jahre 1732. bis 37. ausgegangenen Sorten, $22\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Eöllnische Mark, solche 14 Loth 9 Grän fein, an. x) Es bestätigten auch solche noch im Jahre 1752. die Stände des Oberrheinischen Kreises, mit dem Zusatze der Ausbringung der feinen Silbermark für 24 Gulden $11\frac{1}{29}$ Stüver, y) welche damals 18 Reichs-Gulden gleich wehreten, Von den noch übrigen Stücken ist Schrot und Korn, nach holländischem Fuße, öffentlich nicht; es sind aber, als Species-Stücken, nach äußerlichem Werthe bekannt 9) Ganze und halbe gestempelte gute Schillinge, für 6 und 3 Stüver, und ungestempelte

w) Kruse, l. c. S. 38.

x) Hirsch, Tom. VI. S. 222.

y) Eben daselbst, Tom. VII. S. 504.

pelte ganze, für $5\frac{1}{2}$ Stüver. Die nur angezogenen General Baradeine, gaben im Jahre 1737. eines Schillings Werth für 15 Kreuzer, und die Ausbringung der rohen Cöllnischen Mark in 50 Stücken 8 Loth 17 Grän fein, und der feinen Mark nach dem damals gangbaren Verhältnisse des Leipziger Fußes für 22 Reichsgulden 21 Kreuzer $2\frac{7}{17}\frac{4}{1}$ Pfennig, an. 2) Endlich 10) doppelte und entelte Gröninger Flabben, an 8 und 4 Stüver äußerlichen Werths. 11) Stooters für $2\frac{1}{2}$ Stüver. 12) Dubbeltjes, für 2 Stüver, und 13) ein Stüver-Stücke. In Kupfer sind 14) Deute à $\frac{1}{8}$ Stüver, oder 2 Pfennige holländisch, vorhanden.

§. 26. Durch ganz Holland führen die Kaufleute Buch und Rechnung nach Gulden, Stüvern und Pfennigen a), und es werden gegen 1 Gulden 20 Stüver, und gegen 1 Stüver wiederum 16 Pfennige holländisch verglichen, die üblichen Zahlsätze aber stehen unter sich in folgendem Verhältnisse:

Vorjeso in Holland übliche Gelds Rechnung und Verhältniß der Münzen unter sich.

Pfund Flämisch, sind	Reichs Thaler	Gulden	Schilling Flämisch	Stüver	Gros Flämisch	Pfennig Holländisch
1	$2\frac{2}{3}$	6	20	120	240	1920
	1	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	50	100	800
		1	$3\frac{1}{3}$	20	40	320
			1	6	12	96
				1	2	16
					1	8

Hieraus vergleichen sich

5 Pfund Flämisch, mit 12 Reichsthalern holländisch,

3 Reichs-

2) Eben daselbst, Tom. VI. S. 222.

2) Kruse, S. 33. Nellenbrecher, S. 15.

- 3 Reichsthaler holländisch, mit 25 Schilling
Flämisch,
10 Schilling Flämisch, mit 3 Gulden hollän-
disch,
5 Goldgulden, mit 7 Gulden holländisch,
5 Gulden holländisch, mit 2 Reichsthalern hol-
ländisch.

Das berechnete Geld ist entweder Cassa, das ist Courant, oder Banco Valuta, letztere wird 4 bis 6 pro Cent besser als Cassemünze geachtet, dieser Unterschied aber Banco Agio genennet. Und der Reichsthaler Banco Valuta auf 528 Aßen feines Silbers, der Reichsthaler Courant hingegen auf 339 Aßen feines Goldes, und auf 500 Aßen feines Silbers gewürdet.

Geldrech-
nung in den
Oesterreichi-
schen Nie-
derlanden.

§. 27. Nicht anders, als wie in Holland, also stehen in den Oesterreichischen Niederlanden auch die idealischen so wohl, als Zahlungsmünzen unter sich im Verhältnisse, eine Folge ihres gemeinschaftlichen Ursprungs, nur haben die Pfennige den abgeänderten Namen der Brabantischen; Es waltet auch ein dergestaltiger Unterschied, der Valuta des berechneten Geldes, mit Permiff- oder Wechselgelde, und Courantgelde vor, daß ersteres gegen letzteres um $16\frac{2}{3}$ pro Cent besser steht, oder 7 Stück von Courantgelde für 6 Stück Permiffgeld aufgezehlet werden. b) Als einheimische Münzen sind vorjeho aufgeführt und werden im Umlaufe angegeben c) in Golde, die ganzen und halben Souverains, deren erstere $21\frac{1}{8}$ Stück, letztere aber $42\frac{1}{4}$ Stück eine Eöllnische Mark wägen, und nach dem teutschen 20 Guldenfuße, respective für 8 Thaler 4 Groschen, und 4 Thaler 2 Groschen,

im

b) Kruse, S. 46.

c) Melkenbrecher, S. 29.

im äußerlichen Werthe, stehen. Die Ausbringung der rohen Mark aber ist im Jahre 1737. zu Regensburg nicht allein, sondern auch im Jahre 1761. auf dem zu Augsburg gehaltenen großen Münzprobations-Tage der drey obern Kreise zu 22 Karat fein, nach teutschen Münzgrundsätzen, besunden worden. Die Ducaten laufen durcheinander, für 5 Gulden 1 Stüver Wechsel- und 5 Gulden 18 Stüver Courantgeld. Von eigenen Brabantischen Ducaten kann etwas zuverlässig nicht angegeben werden. Nach einheimischen Münzgrundsätzen sollen $22\frac{456}{5733}$ Stück ganze, und $44\frac{932}{5733}$ Stück halbe Souverain d'or, oder, wie solche in der gemeinen Sprache genennet werden, Severins, eine rohe Mark, Troysch Gewicht, wägen. Zum Remedio werden $\frac{3}{4}$ Engel bey'm Schrot, und $\frac{3}{4}$ Gran bey'm Korn, den Münzmeistern nachgesehen. Es bestehet also die Ausbringung der feinen Goldmark, eben dieses Gewichts, für 367 Gulden 10 Stüver 12 Myten d) in den gefehmäßigen, und für 370 Gulden 5 Stüver 40 Myten, bendes Peramiß oder Wechselgeld, in den, nach dem Remedio ausgeprägten Sorten. e) Im Lande gilt ein ganzer Souverain d'or, 15 Gulden 6 Stüver, und ein halber 7 Gulden 13 Stüver Wechselgeld, oder 17 Gulden 17 Stüver und 8 Gulden 18 Stüver 8 Pfennig Brabantisch Courant.

§. 28. An wirklich geprägtem Silbergelde, Wirklich sind dormalen vorhanden, und werden, als Land-umlaufende geprägte Münzen.

d) Ein Pfennig Brabantisch wird in 3 Myten abgetheilet.

e) Kruse, l. c. S. 47.

münzen, durch ein besonderes Edict vom 22. April 1755. f) zum Umlaufe anbefohlen.

	Permiff		Courant		
	Guld.	Stüb.	fl.	Stüb.	
Ducaton	für 3	1	3	10	—
Silber = Kronen, d. a.					
1755.	= 2	14	3	3	—
Alte Escalins	}	= —	6	—	6
Permiff: Schillinge					
Neue dergleichen	= —	6	—	7	—
Neue 5. $2\frac{1}{2}$ Stüber:					
St. u. Plaquetten	= —	—	—	$3\frac{1}{2}$	—
Alte $4\frac{1}{2}$ u. $2\frac{1}{4}$ Stüber	}	= —	—	—	4
					2
Alte Plaquetts	= —	—	—	$2\frac{1}{2}$	—
Einzelne Stüber	= —	—	—	—	12

Endlich in Kupfer, Deute, für 2 Pfennig Courant. Von den Ducaton sind weiter herabgetheilte einzelne Stücke bekannt, und es sollen hiervon $7\frac{7}{10}$ Stück ganze, $14\frac{7}{10}$ Stück halbe, $29\frac{2}{5}$ Stück viertel- und $58\frac{4}{5}$ achtel-Stück eine rohe Mark Troysch, solche 10 Den. $11\frac{1}{2}$ Grän fein wägen, worzu dem Münzmeister 1 Engel für Schrot und 1 Grän für Korn gut gethan, mithin die feine Mark Silber, in geschnmäßigen Sorten, für 25 Gulden 13 Stüber 20 Myten, in den remedirten aber für 25 Gulden 18 Stüber 34 Myten, ausgebracht wird. g) Ferner sollen $49\frac{2}{5}$ Stück Escalins, oder Schillinge, eine rohe Mark Troysch, solche 6 Den. $23\frac{1}{2}$ Grän fein wägen, und zum Remedio $1\frac{1}{2}$ Engel für Schrot, und $1\frac{1}{2}$ Grän für

f) Nellenbrecher, S. 29.

g) Kruse, S. 47.

für Korn, zu Gute gerechnet werden; Weiter Stück zu 5 Stiver Courant, $51\frac{1}{4}$ Stück, auch zu $2\frac{1}{2}$ Stiver Courant, $102\frac{1}{2}$ Stück, eine rohe Mark Trossch, solche 5 Den. fein, und für Schrot 1 Stück, für Korn aber 2 Grän, an der Mark passieren; Endlich $90\frac{2}{4}\frac{2}{2}$ Plaquetts, zu $3\frac{1}{2}$ Stiver Courant gerechnet, eine rohe Mark Trossch, solche 6 Den. 2 Grän fein wägen, wobey als Resmedium dem Münzmeister $1\frac{1}{2}$ Stück für Schrot, und 2 Grän für Korn, zufallen.

Wenn in den Zuträgen bis hieher eine Sache, welche der Autor oben hier und dar schon erwähnt hat, wiederholet worden, ist solches mit der Nothwendigkeit eines verständlichern Ausdrucks der Begriffe, lediglich zu entschuldigen.

für Korn, zu Gute gerechnet werden; Weiter Stück zu 5 Stüber Courant, $51\frac{1}{2}$ Stück, auch zu $2\frac{1}{2}$ Stüber Courant, $102\frac{1}{2}$ Stück, eine rohe Mark Trossch, solche 5 Den. fein, und für Schrot 1 Stück, für Korn aber 2 Grän, an der Mark passiren; Endlich $90\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Plaquetts, zu $3\frac{1}{2}$ Stüber Courant gerechnet, eine rohe Mark Trossch, solche 6 Den. 2 Grän fein wägen, wobey als Res medium dem Münzmeister $1\frac{1}{2}$ Stück für Schrot, und 2 Grän für Korn, zufallen.

Wenn in den Zuträgen bis hieher eine Sache, welche der Autor oben hier und dar schon erwähnet hat, wiederholet worden, ist solches mit der Nothwendigkeit eines verständlichern Ausdrucks der Begriffe, lediglich zu entschuldigen.

Cap. IV.

Von dem Englischen Münzwesen.

§. I.

In Engelland führet man Rechnung nach Pfund Geld, Rech- den, Schillingen und Pfenningen, so den Beyna- nung und men Sterling h) zum Unterschied der Fränkischen Münz-Ge- wicht.
 ℞ 2 und

h) vid. du CANGE in Glossario med. latin. voc. ESTERLINGUS. Es haben die Franzosen ehemals diejenige teutsche Böcker, so gegen Dännemarf gränzet, ab orientali situ Osterlingos seu Esterlingos

und Flämischen Währungen besonders haben. Das Pfund Sterling bestehet der Zahl nach aus 20 Schillingen oder 240 Pfennigen, folglich ein Schilling Sterling aus 12 Pfennigen Sterl. dem Gewicht nach, hingegen wird ein Pfund in 12 Unzen oder 240 Pfennige, eine Unze in 20 Pfennige, und ein Pfennig hinwieder in 24 Grains vertheilet. Es hat demnach eine Unze zwar nur 480 Grains, ist aber dennoch so schwer, daß 586 Gr. in Frankreich mit denselben einstehen, mithin um 10 Grains schwerer als eine Französische Unze, welches etwa 2 pro Cento im Unterschied thut. i) Auch dienet diese Eintheilung des Pfundes in Unzen zum Probir-Gewicht, um den innern Gehalt damit anzuzeigen. Und da das Pfund 12 Unzen hat, so kommen diese mit denen 12 Deniers, so man in Frankreich hat, zwar überein, jedoch wird eine Unze nicht hinwieder in 24 Grains, sondern nur in 20 Pfennige vertheilet, mithin da 12 Unzen nur 240 Pfennige thun, kann nur der 240. nicht aber der 288ste Theil, so etwa an der

Feine

lingos geheissen. Daher die Normannen, als sie nach Engelland gekommen, die von ihren Vorfahren, denen Sächsischen Königen, geschlagene Münze, so besser als ihre eigene war, monetam Sterlingorum oder Esterlingorum, i. e. regum Saxonum nenneten. Ehemals war das Rocheller Mark-Gewicht sehr bekannt, welches die Engelländer, so damals Meister von dem Ort waren, daselbst instituiret hatten; daher es noch kommt, daß bey dem Troyl. Gewicht der Name Esterlin und Engel üblich ist.

- i) Eine Englische Unze ist in 480 und eine Französische Unze in 576 gr. vertheilet. Jene 480 aber wägen so viel als 586 von diesen.
576. 100. 586? f. $101\frac{53}{2}$.

Feine fehlet, so wie anderer Orten, angezeigt werden. k)

§. 2. Alle Münzen werden nur allein zu ^{westliche} London in dem Tower heutigen Tages geprägt, und ^{Münzen in} die Münzkosten werden nicht wie anderer Orten ^{Silber.} von der Münze selbst, sondern von dem Publico mittelst eines Imposts übertragen. l) Die wirkliche Münzen von Silber aber sind jezo Cronen, halbe Cronen, Schillinge, m) und 6. 4. 3. 2 und 1 Pfennig=Stücke; die so genannte Farthings hingegen, deren 4 einen Penny machen, sind von purem Kupfer, und nicht viel besser als sonst die Jettons.

§. 3. Alle Münzen von Silber, von der ^{Gehalt der} Crone an bis auf ein Pfennig=Stück, sind von ^{Silber-} einerley Korn, als nemlich zu 11 Unzen und 2 ^{münzen.} Pfennige fein, n) welches beträgt in Frankreich 11 deniers $2\frac{2}{3}$ Gr. und in Deutschland 14 l. $14\frac{2}{3}$ gr. Und sind sie also feiner als alle Deutsche Reichs- und alle Französische Especen. Eine Crone ist nach Engl. Gewicht eine Unze schwer; mithin wird das rauhe

k) vid. Th. SMITH de Republ. Anglorum, Lugd. B. ex offic. Elzevir. 1630. 16mo. etc. p. 297. G. LETI Theatro Britann. P. I. lib. 3. p. 111. CHAMBERLAYNE Etat d'Angleterre etc. Memoires et observations faites par un Voiegeur an Angleterre.

l) vid. die Parlements-Acte de a. 1665. wegen des Imposts, Behuf der Münzkosten u. ap. Marperger von den Banquen p. 295. Ehemals wurden von wegen derselben abgezogen von 1 Pfund Silbers 2 und von einem Pfund Goldes 15 s. Sterl.

m) Schillinge heissen auch Kopf=Stücke.

n) Dieser Münzfuß ist insonderheit von der R. Elisabeth stabiliret. vid. Nummi Britannici Historia, or an account of english money etc. Lond. 1722. 8. conf. Acta Erud. Lipsi. anno 1727. p. 90.

rauhe Pfund, oder die rauhe Mark zu 14 l. $14\frac{2}{7}$ gr. fein in 12 und resp. in 8; das feine Pfund aber, oder die feine Mark, in $12\frac{3}{7}$ oder meist in 13 und respective in $8\frac{2}{7}$ oder meist in $8\frac{2}{3}$ Stücken ausgebracht o). Und da eine Krone 5 Schillinge, und ein Livre Sterl. 4 Kronen thut, so kommt das feine Pfund oder die feine Mark Silbers auf $3\frac{1}{4}$ und auf $2\frac{1}{6}$ Livres Sterl. respective zu stehen. p) Wie nun das Englische Gewicht um $1\frac{5}{2}$ oder meist um $1\frac{1}{4}$ pro Cento schwerer als das Lionl. und dieses hinwieder um 5 pro Cento schwerer als das Cöllnische ist, so beträgt der Unterschied von dem Englischen auf das Cöllnische Gewicht $6\frac{3}{4}$ pro Cento, mithin kommen nach dem Cöllnischen Gewicht auf die rauhe Mark $7\frac{3\frac{1}{2}}{4\frac{2}{7}}$ oder meist $7\frac{3}{4}$ und auf die feine Mark $8\frac{1}{10}$ Stücke. q) Wenn also die feine Mark nach dem Reichsfuß in 9 Stücken um 12 Thaler auszubringen stehet, ist eine von den Kronen, deren $8\frac{1}{10}$ nur auf die feine Mark gehen, $133\frac{1}{3}$ Kr. oder 2 fl. $13\frac{1}{3}$ Kr.; ein Schilling Sterl. $26\frac{2}{3}$ Kr. ein Pfening Sterl. $2\frac{2}{9}$ Kr.; und ein ganzes Livre Sterl. 8 fl. $53\frac{1}{2}$ Kr. r); ein Species = Reichsthaler hingegen nur $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterl. werth. s) Mithin beträgt es $11\frac{1}{9}$

o) 14 l. $14\frac{2}{7}$ gr. 8. 16 l. ? f. $8\frac{2}{7}$.

p) 4 Kronen 1 l. Sterl. $8\frac{4}{7}$? f. $2\frac{1}{6}$ l. Sterl.

4 Kronen 1 l. Sterl. $8\frac{2}{7}$? f. $2\frac{1}{6}$ l. Sterl.

q) $10\frac{3}{4}$. 8. 100? f. $7\frac{3\frac{1}{2}}{4\frac{2}{7}}$.

$10\frac{3}{4}$ $8\frac{2}{7}$. 100? f. $8\frac{1608}{15799}$. ($\frac{1}{10}$.)

r) $8\frac{1}{10}$. 2 fl. 9? f. $133\frac{1}{3}$ Kr.

5. $133\frac{1}{3}$. 1? f. $26\frac{2}{3}$.

60. $133\frac{1}{3}$. 1? f. $2\frac{2}{9}$.

1 Cr. 1; $\frac{1}{3}$ Kr. 4? f. 8 fl. $53\frac{1}{2}$ Kr.

s) 9. 5. $8\frac{1}{10}$? f. $4\frac{1}{2}$.

$11\frac{1}{2}$ pro Cento, so auf 100 Cronen gegen 100 exacte Species-Reichsthaler zum aggio sich gebühren. t) Wie denn eine solche Crone gerade mit einem alten Niederländischen Philipps-Thaler dem Werthe nach, obwol nicht dem Korn nach, übereinkommt.

§. 4. So viel die goldne Münze in England anlanget, als welche man insgemein Guinée (Ginny) u) nennet, so ist dieselbe gleich denen Französischen Louis d'or zu 22 Carats fein in der rauhen Mark ausgeprägt, und gehen nach dem Englischen Gewichte auf das rauche Pfund oder die rauche Mark $44\frac{1}{2}$ und resp. $29\frac{2}{3}$; folglich auf das feine Pfund oder die feine Mark $48\frac{6}{11}$ und respective $32\frac{4}{11}$ Stücke. v) Nach dem Cöllnl. Gewichte aber wird die rauche Mark in $27\frac{2}{3}$ und die feine Mark in $30\frac{1}{3}$ St. ausgebracht. w) Wie dann auch bey der in comitiis zu Regenspurg lezhin vorgewesenen Probe sich gewiesen, daß $28\frac{1}{2}$ St. auf die rauche Mark zu 22 Car. 1 gr. fein, mithin auf die feine Mark meist 31 St. gehen, x) welches von obigem nicht allzuviel differiret. Von diesen Stücken that vor dem eines eben 1 Livre Sterl. Und da dem Engl. Gewichte nach das feine Pfund Silbers um $3\frac{1}{4}$; und das feine Pfund Goldes um $48\frac{6}{11}$ Livres Sterl.

t) $8\frac{1}{10}$. 100. 9? f. $111\frac{1}{9}$.

u) Guinées heißen sie, weil das Gold, woraus sie gemünzet, anfänglich aus Guinea gekommen. Sonst hat man Engellotten, Souverains, Nobles, Carols, Louis d'or, Jacobus d'or gehabt.

v) 22 Car. $29\frac{2}{3}$. 24 Car.? f. $32\frac{4}{11}$.

w) $106\frac{3}{4}$. $29\frac{2}{3}$. 100? f. $27\frac{1013}{1281}$. ($\frac{4}{5}$.)

$106\frac{3}{4}$. $32\frac{4}{11}$. 100? f. $30\frac{1420}{4697}$. ($\frac{1}{3}$.)

x) Hirsch, Münz-Archiv, Tom. VI. S. 242.

22 C. 1 gr. $28\frac{1}{2}$. 24 Car.? f. $30\frac{258}{265}$.

Sterl. ausgebracht wurde, war die Proportion meist von 15 zwischen beyden. y) Seitdem aber eine Guinée jezo $21\frac{1}{2}$ bis 22 Schilling Sterl. gilt, mithin um $7\frac{1}{2}$ bis 10 pro Cento um Preis erhöht worden, z) folglich das feine Pfund Goldes in $48\frac{6}{11}$ St. um 52 L. $3\frac{8}{11}$ Sch. Sterl. oder wol gar um 53 L. 8 Sch. Sterl. ausgebracht wird, eine Krone hingegen nach wie vor 5 Sch. gilt, ist auch die Proportion auf 16 bis $16\frac{1}{2}$ hinangekommen. a) Gilt nun eine solche Guinée 20 Schill. Sterl. oder 8 fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. wird die feine Mark Cölln. Gewichts um 269 fl. $37\frac{7}{9}$ Kr. meist eben wie in denen Ducaten, wovon $67\frac{6}{7}$ St. à 4 fl. eben auch 271 fl. 46 Kr. betragen, ausgebracht b), alldieweil meist einerley Proportion zum Grunde geleyet ist. Soll aber dieselbe $21\frac{1}{2}$ oder 22 Sch. gelten, so wird die feine Mark um 289 fl. $51\frac{1}{9}$ Kr. und respective um 296 fl. $35\frac{5}{9}$ Kr. ausgebracht, weil sodann ein Stück nach Reichsgeld 9 fl. $33\frac{1}{3}$ Kr. und respective 9 fl. $46\frac{2}{3}$ Kr. thut c).

§. 54

$$y) 3\frac{1}{4}. 1. 48\frac{6}{11} ? f. 14\frac{134}{143}.$$

$$z) \quad \left\{ \begin{array}{l} 21\frac{1}{2} ? f. 107\frac{1}{2}. \\ 22 ? f. 110. \end{array} \right.$$

$$20. 100.$$

$$1. 21\frac{1}{2}. 48\frac{6}{11} ? f. 52 L. 3\frac{8}{11} Sch.$$

$$1. 22. 48\frac{6}{11} ? f. 53 L. 8 Sch.$$

$$a) 3\frac{1}{4} L. 1. 52 L. 3\frac{8}{11} Sch. ? f. 16\frac{41}{715}.$$

$$3\frac{1}{4} L. 1. 53 L. 8 Sch. ? f. 16\frac{8}{65}.$$

$$b) 1. 8 fl. 53\frac{1}{3} Kr. 30\frac{1}{3} ? f. 269 fl. 37\frac{7}{9} Kr.$$

$$c) 20. 8 fl. 53\frac{1}{3}. 21\frac{1}{2} ? f. 9 fl. 33\frac{1}{3} Kr.$$

$$1. 9 fl. 33\frac{1}{3} Kr. 30\frac{1}{3} ? f. 289 fl. 51\frac{1}{9}.$$

$$20. 8 fl. 53\frac{1}{3}. 22 ? f. 9 fl. 46\frac{2}{3} Kr.$$

$$1. 9 fl. 46\frac{2}{3}. 30\frac{1}{3} ? f. 296 fl. 35\frac{5}{9} Kr.$$

§. 5. Der Wechsel nach Engelland gehet ins: Wie es mit dem Wechsel nach Engelland bewandt.
 gemein über Holland, und bedienet man sich in de-
 nen Wechsel = Briefen meistens der Fläml. Währung. Nach selbiger werden $33\frac{1}{3}$ Schilling
 Fläml. mit einem Pfund Sterl. gleich gestellt, so
 man den Pary heisset. Denn es machen $33\frac{1}{3}$
 Schilling Fläml. gerade 4 Holländische Banco =
 Thaler à 50 Stüver, d) eben wie 4 Englische Cro-
 nen en Livre Sterl. aus. Jedoch mag ein Hol-
 ländl. Banco = Speciesthaler mit einer Engl. Crone
 lange nicht gleich gelten. Vielmehr und da derselbe
 um 4 pro Cento schlechter als ein Species = Reichs-
 thaler, dieser aber um $11\frac{1}{2}$ pro Cento hinwieder
 schlechter als eine Crone ist, müssen $15\frac{1}{2}$ pro Cento
 von den erstern auf die letztere gut gethan wer-
 den, mithin muß eigentlich 1 Livre Sterl. $38\frac{10}{27}$ fl.
 Fläml. gelten. e) Wenigstens wenn auch die 4
 pro Cento, so Holland auf die Species = Reichstha-
 ler geben sollte, abgehen, müssen denen Cronen die
 noch übrige $11\frac{1}{2}$ pro Cento zu gute kommen, und
 muß diesennach 1 Livre Sterl. $37\frac{1}{27}$ fl. Fläml.
 gelten. f) Dem ohngeachtet jedoch giebt Am-
 sterdam, wie aus den Cours = Zetteln zu ersehen,
 nur 34 bis 35 fl. Fläml. in banco pro 1 Livre
 Sterl.

d) 6 Stüb. 1 fl. fl. 50? f. $8\frac{1}{3}$.
 $8\frac{1}{3}$. 1 Banco = Thaler $33\frac{1}{3}$? f. 4.
 1 Sch. fl. 6 Stüb. $33\frac{1}{3}$? f. 200.
 50. 1. 200? f. 4.

e) 100. $33\frac{1}{3}$. $115\frac{1}{9}$? f. $38\frac{10}{27}$.

f) vid. Marperger von den Vanquen c. 13. p. 294.
 et ibi cit. RICARD et PERSOY. Jener setzt
 $37\frac{4}{108}$. und dieser $37\frac{1}{27}$ fl. Fläml. zum Pary mit
 1 Livre Sterl. an.

Sterl. g) Hamburg giebt selten etwas mehr als $33\frac{1}{3}$ fl. vor ein £. Sterl. h) Und diesennach rechnet es eine Crone nicht höher als einen Species-Reichsthaler von 3 Mark Lübl. Denn 2 Mark Lübl. oder 32 fl. Lübl. machen den Pary gegen $33\frac{1}{3}$ Stüver zwischen Amsterdam und Hamburg aus; i) Mithin thun $33\frac{1}{3}$ fl. Fläml. gerade 12 Mark Lübl. oder welches einerley ist, 4 Species-Reichsthaler. Dieses aber geschiehet vermuthlich darum, weil etwa die Zahlung in Engelland mit Guinéés, so vorers wehnt

g) 3. £. man will $\frac{1}{m}$ Species-Reichsthaler nach London remittiren, und der Cours stehet auf 34 fl. Fläml. so reduciret man die Reichsthaler mit 8 zu Fläml. Schillingen, und dividiret den Betrag mit 34, so kommt die Summe an £. Sterl. heraus.

1. 8. 1000? f. 8000.

34. 1. 8000? f. $235\frac{5}{17}$ £. Sterl.

Will man hingegen 500 £. nach Hamburg remittiren, multipliciret man solche mit 34 und dividiret den Betrag mit 8, so kommt die Summe an Reichsthalern in banco heraus.

1. 34. 500? f. 17000.

8. 1. 17000? f. 2125 Reichsthaler in banco.

h) vid. Hamburgische Cours-Zettel d. 16. Sept. 1726. ap. BOHN. III. 358. it. d. 17. May 1737. 3. Jun. 1738. 2. Jun. und 3. Jul. 1739. allwo 33 fl. und $4\frac{1}{2}$. 6. 7. 10. 11 pf. fl. angesetzt sind.

i) 6 Stüver 1 fl. Fläml. $33\frac{1}{3}$? f. $5\frac{5}{9}$.

$5\frac{5}{9}$ fl. Fläml. 32 fl. Lübl. $33\frac{1}{3}$? f. 192.

16. 1. 192? f. 12 Ml. Lübl.

Bohn I. p. 500. et III. 359. rechnet den Pary zu $12\frac{1}{2}$ Ml. Lübl. Er rechnet aber sodenn 48 fl. Lübl. gerade gegen 48 Stüver, mithin auch nur 32 gegen 32.

6. 1. 32? f. $5\frac{1}{3}$.

$5\frac{1}{3}$. 32. $33\frac{1}{3}$? f. 200.

16. 1. 200? f. $12\frac{1}{2}$ Ml. Lübl.

wehntermaassen eine Zeithero mit $7\frac{1}{2}$ und respective mit 10 pro Cento im Werth erhöht worden, geschiehet. k) Denn solchergestalten die $11\frac{1}{9}$ pro Cento, so auf die Kronen sich gegen Species = Reichsthaler gebühren, ungefährlich wieder abgerechnet sind. Wie denn auch Frankreich jeho nach Engelland eine Wechsel = Krone von 60 Sols gegen 32 Pfennig Sterling wechselt, und sich also einen Louis d'argent von der neuen Gattung à 6 livres mit 64 Pfennig Sterling bezahlen lässt, obschon eine englische Krone, welche nur 60 Pfennig gilt, von besserem Gehalt, als ein Louis d'argent ist. Wie denn die Species = Reichsthaler auf Louis d'argent nur 6, auf englische Kronen aber $11\frac{1}{9}$ pro Cent geben, 1) mithin würde Engelland gegen Frankreich $11\frac{1}{9}$ pro Cent verkehren, wenn es in Silber = Kronen, und nicht in Guinees nach dem erhöhten Preise, zahlere.

§. 6. Die englischen Münz = Erfahrungen der ältesten bekannten Zeiten weisen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung mit den Münzgesetzen der alten Sachsen zugleich. Diese theilten die Zahlmark, oder das gleichbedeutende Geld = Pfund in 20 Schillinge, Spuren eines gleiches Ursprungs des Englischen mit dem alten Sächsischen Münzwesen.

k) Die Guinees sind zwar in dem erhöhten Preise durch keine Parlements = Acte autorisiret, sondern nur bloß zugelassen, dahero dann man auch niemand zwingen kann, dieselbe in Zahlung anzunehmen. Jes doch geschehen unter den Kaufleuten die meiste Zahlungen mit denselben. M. s. Marperger von den Banquen, Cap. 13. pag. 291. BOHN III. 423.

1) S. Graumann, S. 72. — 60. 100. 64? fac. $106\frac{2}{3}$. Frankreich also giebt nicht allein nicht die $5\frac{1}{9}$ pro Cent, so die Louis d'argent auf die englische Kronen thun sollten, sondern rechnet sich noch selbst $6\frac{2}{3}$ pro Cent zu gute, so zusammen $11\frac{1}{9}$ pro Cent thut.

linge, und 1 Schilling wiederum in 12 Pfenninge ab, m) wodurch 240 Pfenninge ein Geldpfund im Ganzen aufwägeten. Das englische Geldpfund aber ward ehemals, und wird auch bis auf den heutigen Tag noch berechnet, 1 Pfund, oder Pfund Sterling, gegen 20 Schillinge und 1 Schilling gegen 12 Pfenninge. n) Diejenigen Nationen, welche die alten Britten mit ihren Einfällen oft heimsuchten, wohnten Ostwärts von Britannien, und wurden von erstern Dester- oder Esterlinger genennet. Natürlich fiel ein gleichbedeutender Ausdruck auch auf ihre mitgebrachte Silbermünze, hierdurch aber ist, nach und nach, das Pfund Esterling, oder Sterling, auch weiter der Schilling und Pfennig Sterling entstanden, und mit diesen verschiedenen Begriffen, in der englischen Münzsprache, bis auf den heutigen Tag, fortgetragen worden.

Älteste
Nachricht
von Einrich-
tung des
Englischen
Münzwe-
sens.

§. 7. Die Zeit der Einrichtung des englischen Münzwesens ist, weil man die hierzu brauchbare national-Schriftsteller, so genau, als hierzu nöthig, nicht kennet, auch sicher genug nicht anzugeben. Man hält dafür, o) daß König Johann, aus dem Hause Anjou, im Anfange des drenzehnten Jahrhunderts, die Esterling Pfennige, durch Nachprägung,

m) Sächsisches Landrecht, Lib. III. Art. 45.

n) Graumann, in den Briefen vom Gelde, und dem englischen Münzwesen besonders, S. 118. 119. Auf die Rückseite der Pfennige wurden vor Alters Kreuze tief eingeschnitten, wodurch solche süglich in halbe und viertel Pfennige umgebrochen werden konnten.

o) Diese und weiterfolgende historische Nachrichten sind aus den nur angeführten Graumannischen Briefen, und dem VIII. und IX. Briefe des I. Theils besonders, von S. 86. an, u. f. weiter gezogen worden.

gung, zuerst nationalisiret haben soll. Sein Enkel, Eduard der erste, welcher im Jahre 1307. Fortgang. starb, berichtigte diese Einführung in derjenigen Maasse, worinne solche in nachfolgende Zeiten weiter fortgetragen worden ist. Er setzte in seinem siebennten Regierungs-Jahre den Silberpfennig auf den zwanzigsten Theil einer Unze, Trossch Gewicht, und gründete damit zugleich das Pfennig-gewichte. Das Münz-Korn aber bestimmte selbiger, in dem Pfunde 11 Unzen 2 Pfennig fein Silber, mit 18 Pfennigen Zusatz, und hieraus wurden 240 Stück Pfennige gemünzt. In seinem acht und zwanzigsten Regierungs-Jahre aber erfolgte eine höhere Ausstückelung, das Pfund ward zu 20. bis 3 Pfennige erhöht, und, weil der Schilling, oder vielmehr 12 Pfennige, 264 Grans statt 288 wägete, auf solche Art die Unze Silber von 20 bis auf $20\frac{1}{4}$ Pfennig erhöht. Weil aber das Geld nach voriger Feine fortgepräget ward, benutzten die Wucherer solches zum Beschneiden, und veranlaßten hiedurch König Richard den zweiten, welcher im Jahre 1399. starb, zu einem Gebote, daß das Geld nicht zugezählet, sondern zugewogen werden sollte. Durch dieses wucherliche Beschneiden vermuthlich, war vorhero bereits der im Jahre 1377. verstorbene König Eduard der dritte auf den Einsall gebracht worden, eine dicke Münze, unter dem Namen Groats oder Groschen, ausprägen zu lassen, und hiervon sind weiter, wie in Teutschland die Thaler, also in Engelland auch die Kronen, endlich unter der Regierung König Heinrich des achten, aufgestiegen. Vorjesho blieb bey Anfang der Kronen-Prägung. den Groats das Münz-Korn zwar noch unangegriffen. Doch in seinem zwanzigsten Regierungs-Jahre machte Eduard den Schrot leichter, hierdurch

durch ward das Geldpfund Silber bis auf 22 Schillinge 6 Pfennige, und nach sieben Jahre weitem Verlauf gar bis auf 25 Schillinge äußerlichen Werths hinangebracht. Noch kamen unter Edwards des dritten Regierung die ersten englischen Goldmünzen, an ganzen, halben und viertel Rosenobels auf. Der Werth der Ausbringung gegen das Silber, blieb einige Zeit, abgewechselt, wie 1 gegen 13. 14. 15. stehen, also wankend und ungewiß. Endlich ward das Verhältniß wie 1 gegen 15 fortgesetzt, und hierbey ist es auch mit der Ausbringung weiter unverändert, bis auf den heutigen Tag, verblieben.

§. 8. Unter König Heinrichs des achten Regierung wurden ungewissenhafte Münzgrundsätze ausgeföhret. Zeitig erhöhete selbiger, wiewohl noch ohne Verkürzung des Münz-Korns, die Ausstüßelung des Pfundes Sterling, bis auf 45 Schillinge äußerlichen Werths, und die Unze Silber Trossch ward hierdurch auf den Werth von 3 Schilling 9 Pfennige gesetzt. Im vier und dreyßigsten Jahre seiner Regierung stieg selbiger mit der Ausbringung bis auf 48 Schillinge hinan, die Unze Silber kam auf 4 Schilling zu stehen, und dem Pfunde wurden, statt voriger 18 Pfennigtheile, nunmehr 2 Unzen Kupfer, damit aber der Unze ein erhöhter Werth mit $9\frac{1}{2}$ Pfennig, zugesetzt. In seinem sechs und dreyßigsten Regierungs-Jahre gieng er noch weiter. Ein Pfund ward mit der Hälfte Kupferzusatz beschicket, und eine Unze fein Silber gelangte dadurch zum Werthe von 8 Schillingen. In dem unmittelbar drauf gefolgten Jahre erreichte die Unordnung einen hohen Standpunkt. Man fand in dem Pfunde, welches 12 Unzen Trossch wäget, nicht mehr, als vier Unzen fein

Erste englische Goldmünzen.

Ausbruch einer Münz-unordnung unter der Regierung König Heinrich des VIII.

Silber, und hierdurch steigerte sich die Unze rohes Gewichts bis auf 12 Schillinge äußerlichen Werths. Hieraus folgte, noch bey Heinrichs Zeiten, eine klägliche Theuerung, nach seinem Tode aber die Herabwürderung eines Schillingsstücks bis auf 9 und 6 Pfennige. Unter der kurzen Regierung König Edwards des sechsten, ward ein neuer Münzfuß eingeführet, und die Verfassung sollte damit verbessert werden; weil man, statt vorheriger 4, nunmehr 6 Unzen fein Silber, in dem gemischten Geldpfunde fand; aber es ward die Ausstückelung von 48 bis auf 72 Stück vermehrt, und damit zugleich der äußerliche Werth des Silbers von 4 bis auf 6 Schilling erhöht, mithin blieb das Münzwesen in voriger Unordnung, weil 12 Schillinge auf eine Unze gingen. Nach zwey Jahre weitem Ablauf erreichte solche ihren höchsten Standpunkt. Es wurden 72 Schillinge aus einem nur mit 3 Unzen fein beschickten Pfunde gemünzet. Dieser grobe Betrug bedeckte endlich die bösen Münzrathgeber mit Schande, und sie suchten nunmehr mit guter Art in den zurückgelassenen guten Weg wiederum einzuschlagen. Es ward unmittelbar drauf ein verminderter Schrot mit 60 Stücken zur Ausmünzung veranstaltet, und hierdurch kam der Werth einer Unze Silber wiederum bis auf 5 Schillinge zurück.

§. 9. Die Königin Maria hemmete diesen Unwesen weiter, verbesserte aber zugleich nichts. Die vorhergeschlagenen schlechten Münzen circularen nur in einem devalvirten Werthe, und unter deren Begünstigung schlich sich nach und nach eine ungeheuere Zahl ausländischer ein. Endlich griff die Königin Elisabeth das große Werk einer Münzänder- und Verbesserung zugleich an. Im zweiten Angriff der Münzverbesserung von der Königin Elisabeth, und Einrichtung des jetzigen Schrot und Kornes.

ihrer

ihrer Regierungs-Jahre bereits wurden alle einheimische nach einem schlechten Korne ausgeprägte Münzsorten eingefordert, und zur Anzeige ihres verschiedenen Gehalts, mit den Figuren eines Windhundes, Ritters, Löwens, einer Harfe, Rose, Lilie 2c. bezeichnet, alle ausländische Münzsorten hingegen zur Münzstätte gewiesen, und in neues, nach den ehemaligen guten, vorjeho wieder angenommenen Münzgrundsätzen, umgeformtes Geld, verwandelt. Sechs Monate unaufhörlich blieb hierbey der Hammer in Bewegung, und wöchentlich wurden 8 bis 12000 Pfund Silber: auch eben so viel Goldsorten, letztere größtentheils aus Spanischen Pistolen umgeprägt. Dieser also wieder hergestellte gute Münzfuß, ist, im Wesentlichen unverändert, bis auf jehige Zeiten, aufrecht erhalten worden. Zwar ward solcher in dem auf die Einführung gefolgten ersten Jahre bereits mit einem Umschlage bedrohet. In der Königin Geheimden Rathe vereinigten schon die meisten Stimmen sich zu einer geringhaltigern Ausmünzung. Allein, der damalige Staats-Secretair, Ritter Cecil, widersetzte sich mit so starken Gründen, daß Elisabeth hierdurch, ihren Maasregeln beständig treu zu bleiben, bewogen ward.

Ausmünzung.

§. 10. Der wiederhergestellte Münzfuß war also derjenige, welcher noch jeho ist. Das Pfund Gold Troysch ward 22 Karat fein, das Pfund Silber hingegen zu 11 Unzen 2 Pfennig fein, ausgemünzet, und also gehet auch die Ausmünzung noch bis auf das einfache Pennystück herab. In den ersten Zeiten wurden für das Pfund Silber in der Münze, 2 Schillinge, zum Schlägeschake, inne gelassen, und man bekam nur 60 Schillinge dafür zurück, da doch wirklich 62 Stück daraus geprägt wur-

wurden. In gleicher Maasse ward das Pfund Gold für 44 Pfund 10 Schilling Sterling Silber zwar ausgemünzt, es fielen jedoch hiervon ebenfalls 15 Schillinge zum Schlägeschatze an die Münze zurück. Seit dem Jahre 1667. aber sind durch einen Parlaments-Schluß diese Münzkosten abgeworfen worden, und es überträgt solche von dieser Zeit an das gemeine Wesen von einer auf den Brandtwein gelegten Abgabe. p)

§. 11. Weil die Befreyung vom Schlägeschatze die Ausbringung der Münze verfeinert, ward die Englische dadurch eine Loßspeise für Wucherer, welche solche theils aus dem Lande häufig führeren, theils aber beschnitten, und also verfälscht in das Publikum wiederum brachten. Sie machten es aber damit so arg, daß hierdurch das Geld größtentheils das Drittheil von seinem wahren Werthe verlorh, indem der gute Guinee gegen dieses beschchnittene Silbergeld bis auf 30 Schilling Sterling hinan stieg. Wider eine so muthwillige Brandschätzung schrie die Nation so laut, daß endlich König Wilhelm der dritte, sich, mitten unter den auf ihm gelegenen Sorgen des Krieges, der Sache annahm und durch einen im Jahre 1695. gefaßten Parlaments-Schluß alle beschchnittene, ausgeklippte, auch sonst auf andere Art verfälschte Silbermünzen zum Umgel und Umprägen beförderte, wodurch der Guinee bald wieder zum Fallen bis auf 22 Schillinge herab kam. Zu Unterstützung des Einwechsels, ward jede Unze Silber in Gelde bey den Münzstätten mit 5 Schilling 8 Pfennig bezahlet, und solche für 5 Schilling

Wucherer-
Angriffe.

Hinderungs-
Versuche.

p) Graumann schreibt S. 185. daß noch jährlich, zu den Münzkosten, von dem Parlamente, 15000 Pfund Sterlings verwilliget wurden.

5 Schilling 2 Pfennig, mithin, augenscheinlich, mit großer Einbusse, wieder ausgemünzet, zu deren Erholung das Parlament 1200000 Pfund Sterling durch Erhebung einer Fenstertaxe bewilligte. Hierdurch ward nun den Beschwerden zwar auf einer Seite, nicht aber auf der andern zugleich, abgeholfen. Man klagte unaufhörlich über die Ausfuhr des guten Silbergeldes, und solches dauerte bis zum Jahre 1718. fort, worinne ein Guinee bis zum Werthe von $21\frac{1}{2}$ Schilling wiederum hinaangestiegen war. Bey den darüber gedauerten Parlaments-Sitzungen kamen, über die Mittel zur Abhelfung, verschiedene durch einander gelaufene Meinungen q) zum Vorscheine, davon also keine einzige durchgesetzt werden konnte. Doch vereinigte man am Ende sich noch dahin, die Meinung des damaligen Münzdirectors, des großen Isaac Newton darüber zu hören. In der von selbigem hierauf eingereichten Vorstellung r) bezeugte er zuvörderst, daß, unverändert nach den alten Münzgrundsätzen, aus einem Pfund Golde, Trossch Gewichts, 11 Unzen, oder 22 Karat fein, und 1 Unze Legirung, $44\frac{1}{2}$ Stück Guinees, und aus einem Pfund Silber eben dieses Gewichts, zu 11 Unzen 2 Pfennig fein, und 18 Pfennig Legirung, 62 Stück Schillinge, zeithero gepräget worden waren; In der Hauptsache aber machte er aus dem ungleichen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber, wie 1 gegen $15\frac{2}{10}$, die wahren Ursachen begreiflich, warum das englische Silbergeld mit bessem Vortheile gegen das Gold, von Ausländern genuzet, und dessen Ausfuhrung hierdurch begünstiget, dahero letzterer das Ziel durch Erniedrigung des

q) Graumann, S. 104.

r) Bey Eben demselben, S. 107.

des Goldes gesteckt werden konnte. Und, wer wird wohl zweifeln, daß Newton nicht Recht gehabt haben sollte? Es war auch nichts leichter als die Ausführung. Man durfte nur, (saget ein ungenannter Schriftsteller s), mit Ausmünzung der Silberforten, dem Preise des Silbers folgen, nicht aber solches theurer kaufen, als vermünzen, damit aber den Kaufleuten eine vortheilhafte Waare in die Hände spielen. Allein, Newtons Vorschlag führte nur unnütze Debatten im Parlamente auf. Ein Theil hätte zwar gerne den Guinee auf einen geschmäßigen Werth an 20 Schilling 8 Pfening gebracht. Das war auch einer der Newtonischen Einfälle, welcher eine Valvation bis auf 21 Schillinge, jedoch zur Absicht lediglich, damit die Ausfuhr der leichten Silber-Species auf einige Zeit wenigstens gehemmet werden möchte, zum Bedenken gab. Es wollte hingegen das Unterhaus keiner Gelderniedrigung Gehör geben, und doch hat nachhero weiter, und bis auf den heutigen Tag, der Guinee den Werth für 21 Schillinge behauptet. Andere hingegen wollten eine noch feinere Ausmünzung des Silbergeldes haben. Und eine dritte Partey tastete nur die Mißbräuche an. Sie beschuldigte die Ostindische Compagnie, daß solche der Nation mehr Schaden als Nutzen brächte, weil man zu Salomons Zeiten Gold und Silber aus denenjenigen Gegenden gezogen hätte, woher man vorjeko nur Affen und Papagonen holere. Solcherley Irrungen hinderten am Ende einen gründlichen, als den Beschluß des Verbots der Ausfuhr des Silbergeldes, welches aller argwöhnischen Vorsichte ohngeachtet, niemals völlig realisiret werden

Beschluß eines
Verbots
der Geld-
Ausfuhr.

2 Den

s) Essai sur la Nature du Commerce en general, Tom. III. Chap. IV.

den können, und wodurch, wie Reisende versichern, der Mangel des Silbergeldes in Engelland, bis jezo noch, fort dauern soll.

Vorjeho
umlaufende
Goldmün-
zen.

§. 12. Die einzigen in diesem Reiche vorjeho geprägten Goldmünzen sind die Guinees, eine Geldsorte, welche unter König Karls des zweiten Regierung den Anfang genommen, und von dem mehrentheils darzu verbrauchten von der Küste Guinea hergeholtten Golde, den Namen erhalten hat. Vorhero und von den Zeiten der beiden Heinrichs des siebenten und achten an, waren mehrere Arten, unter Benennung der Soverains, Reals, Angels, oder Angelots, Georg Nobles, Cronen, Broad- und James Pieces, im Gange, es haben solche aber nach und nach, bis zur Seltenheit, sich verlohren. Verschiedene Sorten der Guinees werden angegeben t)

Fünffache, am Werthe 5 Pfund 5 Schill. — Pfen.						
Doppelste	=	=	2	=	2	= — =
Ganze	=	=	1	=	1	= — =
Halbe	=	=	—	=	10	= 6 =
Viertel	=	=	—	=	5	= 3 =

Dem englischen Münzfuße vollkommen gerecht, sind bey der zu Regensburg im Jahre 1737. vorgewesenen großen Münzprobe die ganzen Guinees, $2 \times \frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark, solche 22 Karat 1 Gran fein, befunden worden. u)

§. 13.

t) Kruse, im Kontoristen, P. I. S. 188. Melkenbrecher im Taschenbuche, S. 156. Engelländer, mit welchen der Herausgeber darüber gesprochen, wollten von fünffachen, doppelten und viertel Guinees wenig wissen.

u) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz- Archive, Tom. VI. S. 242. Der Werth, nach dem Leipziger

§. 13. Die wirklich geprägten, vorjetzo gang-
 baren Silbermünzen, sind folgende: Ganze und Umlaufende Silbermünzen.
 halbe Kronen, a Crown, und a half Crown, 5
 Schilling und 2 Schilling 6 Pence, äußerlichen
 Werths. Die Ausbringung dieser und weiter folgen-
 der Silbermünzen ist unter sich vollkommen gleich,
 nach englischen Münzgesetzen, $\frac{22}{240}$ Troysch Mark,
 oder $11\frac{1}{10}$ Unzen fein, und $\frac{9}{10}$ Unze Zusatz, nach
 deutscher Erfahrung aber die rohe Cöllnische Mark
 14 Loth 14 Gran fein. v) Ganze und halbe
 Schillinge, jeglicher zu 12 und 6 Pfennig Ster-
 ling äußerlichen Werths, im Englischen a Shilling
 und a six Pence genannt. Groats, oder Gro-
 schen, a Groat, 4 Pfennig Sterling äußerlichen
 Werths, seltene Erscheinungen in Engelland selbst.
 Drey Pfennig Sterl. Stücke, a three Pence,
 Zwey Pfennig-Stücke, a two Pence, Pfenn-
 ninge, a Penny. Für Schrot und Korn wird,
 Contractmäßig, dem Münzmeister bey den Gold-
 münzen, fast der sechste Theil eines Karats in einem
 Pfunde, bey den Silbermünzen aber 2 Pfennig-
 gewicht eines Pfunds, als Remedium, zugestan-
 den. w)

§. 14. In alten, und bis in König Jacobs Kupfer-
 des ersten Regierungszeiten, war es fast jedermann münze.
 erlaubt kleine Kupfermünze zu prägen, der Miß-
 brauch veranlaßte aber ein Verbot, unter der Re-
 gie-

ger Fuße, ward damals zugleich auf 8 fl. 46 Kr.
 $1\frac{1}{2}\frac{1}{3}\frac{5}{4}\frac{5}{9}$ Pfennig, genau berechnet. Nach dem 20
 Guldenfuße ist 1 Stück werth 9 fl. $22\frac{5}{8}\frac{149}{108}$ Kreuz-
 zer. Eröffnetes Geheimniß der practischen Münz-
 wissenschaft, S. 102.

v) 1 Krone ist nach eben diesem Fuße werth, 2 fl.
 $28\frac{10}{18}\frac{73}{24}$ Kr. Eb. das. S. 106.

w) Kruse, l. c.

gierung König Karls des ersten. x) Zwar erlangten einige Städte, auch unterschiedene Standespersonen, im Jahre 1653. wiederum die Freyheit, Half Pence und Farthings mit einem gewissen Zeichen, nach Belieben, schlagen zu lassen. Es ward aber diese Concession auch im Jahre 1672. wieder eingezogen. Vorjeko werden, wie alle Gold- und Silber- also die Kupfermünzen auch, unter Königlichem Stempel, im Tower zu London geprägt, und es bestehen solche, in Half Pence Stücken, zu $\frac{1}{2}$ Pfennig Sterling und Farthings, zu $\frac{1}{4}$ Pfennig Sterl. Werths. Es ist aber solche lediglich eine zur Ausscheidung bey kleinen Handkäufen, gebräuchliche Münze, und niemand solche in größern Summen anzunehmen schuldig.

Verhältnis
der Münzen
unter sich.

§. 15. Durch ganz Engelland wird von den Kaufleuten Buch und Rechnung, nach dem bloß idealischen Pfund Sterling, geführt, y) und solches, wie oben gedacht, in 20 Schillinge, ein Schilling aber wiederum in 12 Pfennig Sterling abgetheilet. Doch haben die alten, vorjeko seltenen Münzen, noch eine besondere Abtheilung hinterlassen, welche im Ganzen folgendes Verhältniß unter sich behaupten:

Pfund hat Marks, Angels, Nobles, Schilling, Pfennig Sterling.

I	$1\frac{1}{2}$	2	3	20	240
	I	$1\frac{1}{3}$	2	$13\frac{1}{3}$	160
		I	$1\frac{1}{2}$	10	120
			I	$6\frac{2}{3}$	80
				1	12

Aus

x) WILHELM SANDERSON, Rer. Anglicar. Tom. XVIII. pag. 108. 143.

y) Nellenbrecher, S. 156.

Ausländische Münzen haben keinen andern als den innern wahren Werth ungeprägten Goldes oder Silbers, dahero keinen gesetzmäßigen Umlauf, die Portugiesischen Goldmünzen ausgenommen, als Visboinen, oder Moe d'or für 27 Schilling Sterling, halbe und viertel Stück dergleichen, für $13\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{4}$ Schilling. Ganze Dobraons, für 6 Pfund 15 Schilling, halbe für 3 Pfund 7 Schilling 6 Pfennig. Port Dobras für 3 Pfund 12 Schilling, und kleinere Stücken, nach Proportion, 36. 18. 9. $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ Schilling.

Ausländische Münzen haben keinen andern als den innern wahren Werth ungeprägten Goldes oder Silbers, dahero keinen gesetzmäßigen Umlauf, die Portugiesischen Goldmünzen ausgenommen, als Eisboinen, oder Moe d'or für 27 Schilling Sterling, halbe und viertel Stück dergleichen, für $13\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{4}$ Schilling. Ganze Dobraons, für 6 Pfund 15 Schilling, halbe für 3 Pfund 7 Schilling 6 Pfennig. Port Dobras für 3 Pfund 12 Schilling, und kleinere Stücken, nach Proportion, 36. 18. 9. $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ Schilling,

Cap. V.

Von dem Dänischen Münzwesen.

§. I.

In Dännemark wird Buch und Rechnung gehalten in Cronen, Marken und Schillingen, so ihre besondere Währung haben. Zu Königs Christiani III. Zeiten, wurde in dasigem Reich die Münze von Reichsthalern zuerst eingeführet ²⁾, und zwar wurde

Rechnung
in Cronen,
Marken
und Schillingen.
das

2) Holbergs Dänische und Norwegische Staats- und Reichs-Historie x. c. 9. R. Christiani III. Grossvater Christian I. war der erste König in Dännemark aus dem Haus Oldenburg und zugleich Herzog von Schleswig und Holstein. Dahero nicht zu bezweifeln, daß nachmahls in Dännemark die Teutsche Reichs-Münze eingeführet, und zwar die Lübsche Währung erwehlet worden.

damals ein Reichsthaler auf 3 Mark, und eine Mark auf 16 Schillinge gesetzt. Der folgende König Friederich II. wollte seine Münze mit der Lübl. Währung, nach welcher 2 Mark oder 32 ß . einen Reichsthaler damahls thaten, gleich stellen, und verordnete dahero A. 1572, daß künstlig 32 ß . oder 2 Mark vor einen Reichsthaler, von denen bisherigen Schillingen aber 2 vor einen gelten sollen. Gleichwie aber nach diesem Absatz die bisherige Dänische Schillinge um $\frac{1}{3}$ besser als die Lübsche geworden, so wurde wegen Ausführung derselben aus dem Lande ein hartes Verbot zugleich mit angehängt a)

Unterschied
zwischen der
Lübl. und
Dänischen
Währung.

§. 2. Zu Königs Christiani IV. Zeiten, als unter dessen Regierung. die bekannte Münzklippers- und Wipper Zeit in Teutschland einfiel, wurden die Schillinge gar sehr geringert. Gleich Anfangs golte dahero ein Reichsthaler schon 4 Mark oder 64 ß .; bald darauf nemlich a. 1608, fieng an eine Mark 16 $\frac{1}{2}$, a. 1609. 17, und a. 1610. 18 ß . zu gelten. A. 1616. wurde zwar eine Mark wieder auf 16 ß . reduciret, davor aber kam ein Thaler auf 5 und endlich gar auf 6 Mark zu stehen, worauf er bis j. 80 noch bestehen geblieben. Von solcher Zeit an also rechnet sich her der Unterschied zwischen der Lübschen und Dänischen Währung, so, daß die Marke und Schillinge Lübl. Währung noch einmal so viel als die Marke und ß . Dänl. Währung thun, wiewohl auch dieses caeteris paribus zu verstehen ist; Denn, wie gleich unten vorkommen wird, die feine Mark in 27 Lübl. Marken nach dem Species-
tha:

- a) Seithero waren 48 Dänische ß . gegen 32 Lübl. ß . gestanden: Da aber jene auf 24 reduciret, wurden sie um $\frac{1}{3}$ besser als diese:

24. 100. 32? f. 133 $\frac{1}{3}$.

thalerfuß, nicht aber auch in 54, sondern vielmehr in $62\frac{1}{2}$ Dänl. Marken nach dem heutigen Fuß des rer Dänischen Cronen ausgebracht wird, welches $15\frac{2}{7}$ pro Cento im Unterschied thut.

§. 3. Jetztgedachter Münzfuß mit denen sogenannten Cronen ist a. 1618. eingeführet, und sind nach solchem Anfangs doppelte, ganze, halbe und Orts-Cronen, so 16. 8. 4 und 2 Mark Dänl. goltten, ausgemünzet worden. Jezzo aber heißen doppelte Cronen die, so 8 Mark gelten, und die einfache Cronen, oder sogenannte schlechte Thaler, gelten 4 Mark, mithin machen $1\frac{1}{2}$ Cronen einen Reichsthaler en espee aus. b) Es kommt dieser Münzfuß beynahen mit dem ehemals bekannten Zinmischen Fuß überein, und ist gleichsam die Mittelsorte zwischen dem Teutschen Reichs- oder Species-Banco- und dem Leipziger- oder Teutschen Courant-Fuß. Es wird nemlich nach selbigem die feine Mark um $10\frac{1}{12}$ Thaler in $15\frac{1}{8}$ Cronen, so da $62\frac{1}{2}$ Mark Dänl. betragen, ausgebracht, mithin gehen auf die rauhe Mark entweder, wenn sie zu 14 l. 4 gr. fein ist, $1\frac{8}{9}$; oder aber, wenn sie nur zu 12 l. fein ist, $11\frac{2}{3}$ Stücke. c)

§. 4.

b) a. 1643. als der 30jährige Teutsche Krieg annoch währete, wurden halbe Cronen oder 2 Ml. Stücke, so insgemein Justus-Judex-Stücke oder auch Ebräer heißen, gemünzet, sie wurden aber a. 1648. auf 28 ß. reduciret.

c) vid. Gespräch im Reich der Wahrheit, die von der Stadt Hamburg a. 1726. eingeführte Münz-Neuerungen betreffend 1735. 4. ic. p. 68. et 91. Nach dem Reglement soll, wie der Autor jetztgedachten Gesprächs berichtet, dieser Fuß noch etwas besser seyn. Vermuthlich also soll die feine Ml. um $10\frac{1}{3}$ Thaler in 62 Ml. oder $15\frac{1}{2}$ Cronen ausgebracht

Werth der
Dänischen
Eronen.

§. 4. Eine solche Erone, ob sie schon vor sich $\frac{2}{3}$ von einem Reichsthaler thun, ist in Ansehung des Leipziger Fußes $18\frac{1}{2}$ Ggl. und in Ansehung des Species: Banco: Fußes $27\frac{2}{3}$ Lübl. Schillinge; ein Reichsthaler aber, so aus $1\frac{1}{2}$ Eronen besteht, d) $27\frac{3}{4}$ Ggl. und respective $41\frac{1}{3}$ Lübl. Schillinge werth. Wie nun der Leipziger Fuß regulariter auf den Species: Banco: Fuß einen aggio von $33\frac{2}{3}$ zu geben hat, so thut hingegen der Münzfuß von $10\frac{5}{12}$ Thaler in denen Eronen gegen Banco nur $15\frac{2}{7}$, und bekommt derselbe hinwieder von dem Leipziger Fuß $17\frac{1}{2}$ pro Cento zum Aufgeld. e) Dagegen der Sunnaische Fuß ehemals gerade die Hälfte als nemlich $16\frac{2}{3}$ gegen Banco gethan, und jezo eben so viel hinwieder von dem Leipziger Fuß bekommt, weil er praecise das Mittel zwischen

werden. Ueberhaupt ist hie anzumerken, daß man sich in Dännemark wie in Teutschland des Eöllnischen Gewichts beym Münzwesen bediene.

16 l. $15\frac{5}{8}$. 14 l. 4 gr. ? f. $13\frac{8}{8}$.

16 l. $16\frac{5}{8}$. 12 l. ? f. $11\frac{2}{3}$.

- d) Es ist bekannt, daß die feine Ml. nach dem Species: Banco: Fuß (man abstrahiret hier von dem Unterschied, so sich etwa zwischen Species und Banco sonst erzeiget) in 9 und nach dem Leipziger Fuß in 12 Thaler ausgebracht werde.

$15\frac{5}{8}$ Eronen 12 Thaler 1 ? f. $18\frac{54}{125}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$ Er. 9 Thlr. (à 48 ß. Lübl.) 1 ? f. $27\frac{81}{125}$ ß. Ebl.

$10\frac{5}{12}$. 12 Thlr. 1 ? f. $27\frac{3}{4}$ ggl.

$10\frac{5}{12}$. 9. 1 ? f. $41\frac{1}{3}$ ß. Lübl.

- e) 9. 100. $10\frac{5}{12}$? f. $115\frac{20}{27}$.

$10\frac{5}{12}$. $115\frac{20}{27}$. 12 ? f. $133\frac{1}{3}$.

$15\frac{20}{27}$. abgezogen von $33\frac{1}{3}$ bleiben $17\frac{16}{27}$.

Sehe ich aber den Satz also:

$10\frac{5}{12}$. 100. 1 ? so kommen nur $15\frac{1}{2}$ heraus.

sehen beyden hält. Daher auch ein nach dem Sinnl. Fuß in der feinen Mark zu $10\frac{1}{2}$ Thaler ausgemünztes $\frac{2}{3}$ Stück etwas weniger als eine Erone, nemlich in Ansehung des Leipziger Fußes $18\frac{2}{7}$ Ggl. und in Ansehung des Species-Banco-Fußes $27\frac{4}{7}$ Lübl. fl. nur werth ist. f)

§. 5. Jedoch wird öfters von diesem Fuß abgewichen. Als h. E. es sind $1\frac{1}{2}$ Mark- oder 2 Schilling-Stücke, so 12 Lübl. fl. oder 8 Ggl. gelten sollen, ausgemünzet: Es können aber dieselbe, wenn sie auch noch so exacte ausgemünzet wären, wegen des dazwischen kommenden aggio von $15\frac{2}{7}$ pro Cento nicht mehr als höchstens 7 Ggl. gelten. g) Zudem ist bey der leßtern Probe in comitiis zu Regensburg befunden worden, daß $26\frac{2}{3}$ dergleichen Stücke auf die rauhe Mark zu 9 Loth fein, mithin auf die feine Mark $47\frac{2}{3}$ St. so da $17\frac{1}{4}$ Cronen betragen, gehen, welchemnach ein solches Stück nur 6 Ggl. gelten kann, indem die feine Mark solchergestalt um $11\frac{2}{3}$ Thaler ausgebracht wird. h) So hat sich auch damals gemiesen, daß von denen 16 Schilling- oder 1 Mark-Stücken 46 St. auf die rauhe Mark zu 9 l. 17 gr. mithin auf die feine Mark 74 St. so da $18\frac{1}{2}$ Cronen betragen, gehen; wovon höchstens 4 Ggl. eines werth seyn

f) $10\frac{1}{2}$. 16 ggl. 12? f. $18\frac{2}{7}$ ggl.

$10\frac{1}{2}$. 32 l. fl. 9? f. $27\frac{4}{7}$ l. fl.

g) $115\frac{2}{7}$. 8 ggl. 100? f. $6\frac{114}{125}$ ggl.

h) vid. Europ. Staats-Canzley LXXI. c. 9. p. 604.
9 l. $26\frac{5}{8}$. 16 l.? f. $47\frac{1}{3}$.

$47\frac{2}{3}$. 12 Thlr. 1? f. $6\frac{6}{71}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$ Cr. $10\frac{5}{12}$ Thlr. $17\frac{3}{4}$? f. $11\frac{5}{6}$.

seyn kann, weil die feine Mark um $12\frac{1}{3}$ Thaler darinnen ausgebracht ist. i)

Münzfuß
bey dem
kleinen Courant.

§. 6. Außer jetzt beschriebenen Münzfuß in denen Cronen hat Dänemark noch einen andern Münzfuß in dem sogenannten kleinen Courant-Gelde, so in Dänischen und Holsteiml. 10. 8. 4 und 2 Schilling=Stücken bestehet, und mit dem Hamburgl. Stadt=Courant anjehzo ganz gleich gestellet ist. Es wird nach solchem die feine Mark um $11\frac{1}{3}$ Thaler, mithin um $5\frac{1}{3}$ pro Cento besser als das nach dem Leipziger Fuß zu 12 Thaler in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ausgemünzete Courant ausgebracht. k) In Betrach der doppelten und einfachen guten Groschen und Mariengroschen aber, als in welchen nach dem Torgauer=Fuß die feine Mark um

i) vid. Europ. St. Canzley l. c.

9 l. 17 gr. 46. 16 l. f. $74\frac{2}{179}$.

74. 12 Thlr. 1? f. $3\frac{3}{7}$ ggl.

$15\frac{5}{8}$ Cr. $10\frac{5}{12}$ Thlr. $18\frac{1}{2}$? f. $12\frac{1}{3}$.

k) Man hat einfache: (oder enkelt) doppelte drey und vierfache Viertelblätter (so von dem Holsteimischen Wappen den Namen haben) welche anfangs 4. 8. 12 und 16 β . Dänische respective gegolten, nachmahls aber, weil die feine Ml. darinnen um $13\frac{1}{3}$ Thaler (oder 40 Ml. Lübl.) ausgebracht gewesen, um $\frac{1}{6}$ reduciret worden, so daß sie jehzo nur $3\frac{1}{3}$. $6\frac{2}{3}$. 10 und $13\frac{1}{3}$ β . Dänische gelten, wozu denn die 8. 4 und 2 β . Stücke der geraden Rechnung halber gekommen. Wie man dann auch alte Dütgens, so 6 β . gelten, und Dreyers, deren 3 eine Ml. Dänische gelten, amnoch hat. Bey der letztern Probe zu Resgenspurg hat sich gefunden, daß von denen 10 β . Stücken 61 auf die rauhe Ml. zu 8 l. 15 gr. fein, mithin $110\frac{1}{2}$, so da $17\frac{1}{4}$ Cronen oder $11\frac{1}{2}$ Thlr. bes tragen, auf die feine Ml. gegangen. vid. Europ. St. Canzley l. c.

um $12\frac{2}{3}$ und respective um $12\frac{1}{2}$ Thaler ausgebracht wird, und welche eigentlich gegen obangeführte Schilling=Stücke zu stellen, thut es $9\frac{1}{8}\frac{3}{8}$ und respective $11\frac{5}{17}$ pro Cento. l) Die Stadt Hamburg hingegen münzet nach diesem Courant=Fuß auch 32. 16 und 8 Schilling=Stücke, welche eigentlich gegen die $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke zu stellen, aus. Und diese sind es also, welche von dem Leipziger Fuß $5\frac{5}{17}$ pro Cento fordern können, und gegen Species = Banco nicht mehr als $27\frac{2}{5}\frac{3}{1}$ pro Cento geben dürfen, wiewol man insgemein nur $25\frac{2}{7}$ pro Cento zum Aufgeld rechnet, als so viel es thut, wenn man den Satz in der Ausrechnung umkehret. m)

§. 7. A. 1726. errichtete die Stadt Hamburg ihre sogenannte Courant=Banque, in welcher sie den aggio von ihrem zu $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgemünztem Courant gegen Species = Banco, obgleich selbiger jezttermehntermassen $25\frac{2}{7}$ pro Cento thut, beständig auf 16 pro Cento fest setzte. n) Davon Irrungen zwischen der Krone Dänemark und der Stadt Hamburg wegen der Courant=Bank.

l) $11\frac{1}{3}$. 100. $12\frac{1}{2}$? f. $10\frac{1}{17}$.

$11\frac{1}{3}$. 100. $12\frac{3}{8}$? f. $10\frac{1}{8}\frac{3}{8}$.

$11\frac{2}{3}$. 100. $12\frac{1}{2}$? f. $11\frac{1}{17}$.

m) vid. Bohns wohlthätiger Kaufmann P. I. p. 52. wenn ein zu 12 Thlr. ausgeprägtes $\frac{2}{3}$ St. 16 ggl. glit, muß ein zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. gemünztes 32 fl. Stück $16\frac{1}{17}$ ggl. gelten.

$11\frac{1}{3}$. 16. $12\frac{1}{2}$? f. $16\frac{1}{17}$.

$5\frac{1}{17}$. abgezogen von $33\frac{1}{3}$. bleiben $27\frac{2}{5}\frac{3}{1}$.

Setzet man aber den Satz also:

12. $133\frac{1}{3}$. $11\frac{1}{3}$? so kommen nur $12\frac{2}{7}$ heraus.

n) Die Stadt Hamburg präget in 32. 16. 8. 4 und 2 Schilling=Stücken das Courant um $11\frac{1}{3}$ Thaler (oder 34 Wl. Lübl.) in 1 fl. Stücken um 12 Thlr.

der hatte sich Dännemark, wie die verhalten zum
 Druck gekommene Schriften ausweisen, am mei-
 sten gereget, weil nemlich das Dänische auf gleichem
 Fuß zu $11\frac{1}{3}$ Thaler ausgemünzete Courant nicht
 mit in den beständigen aggio von 16 eingenommen,
 sondern demselben, gleich anderm Courant, der
 sich eigentlich gebührende höhere aggio benzeleget
 werden wolte. o) Wie denn Dännemark damals
 klar darthar, daß Hamburg, wenn es allein seinem
 Courant einen solchen geringen aggio benzelegete,
 sich in kurzem von allen guten groben Münzorten
 Meister machen könne: sintemalen wenn zu 100
 Species = Banco = Thaler oder zu $133\frac{1}{3}$ Reichstha-
 ler Cour. in $\frac{2}{3}$ Stücken, so zu 12 Thaler ausges-
 münzet sind, $11\frac{1}{2}$ Mark feinen Silbers erfordert,
 diese

(36 Ml. Lübl.) und in 6 und 3 Pfening: Stücken
 um $11\frac{2}{3}$ Thlr. (38 Ml. Lübl.) aus. Nach dem Tor-
 gauer Fuß hingegen wird das Courant in doppelten
 guten; und Marien; Groschen um $12\frac{3}{8}$. ($36\frac{1}{2}$
 Ml. Lübl.) in einfachen guten und Marien; Gros-
 schen um $12\frac{1}{2}$ Thlr. ($37\frac{1}{2}$ Ml. Lübl.) und in 6. 3
 und 1 Pfening: Stücken um 13 Thlr. (39 Ml.
 Lübl.) vermünzet. Und nach dem letztern Reichs-
 Schluß werden auch die doppelte Marien Groschen
 um $12\frac{1}{2}$ Thlr. die 6 und 3 Pfening Stücke aber
 um $13\frac{1}{3}$ Thlr. (40 Ml. Lübl.) und die 1 Pfennings
 Stücke um $13\frac{2}{3}$ Thlr. (41 Ml. Lübl.) ausgebracht.
 Jedoch ist von diesem kleinen Gelde, weil es nicht in
 das Commercium kommt, allhie keine Frage.

o) vid. Hamburgische Cours: Zettel de ao. 1726. ap.
 Bohn. l. c. III. 355. Da dem Hamburgal. Courant
 $15\frac{5}{8}$ bis $16\frac{1}{8}$; denen Dänischen Cronen $14\frac{7}{8}$ bis
 15; dem Dänischen Courant $29\frac{1}{4}$ à $\frac{3}{4}$; und denen
 neuen $\frac{2}{3}$ Stücken $31\frac{3}{8}$ zum aggio gegen Species
 Banco angesetzt sind.

diese $11\frac{1}{9}$ Mark feinen Silbers aber nachmals zu $11\frac{1}{3}$ Thaler vermünzet werden, und das daraus gelösete Geld gegen Species nicht $25\frac{2}{7}$, sondern 16 pro Cento zum Aufgeld giebt, evidenter $9\frac{2}{7}$ pro Cento solchergestalt in Ummünzung derer $\frac{2}{3}$ Stücke zu gewinnen stehen. p)

§. 8. Die darüber ausgebrochene Irrungen ^{Ausgang} dauerten bis in das zehente Jahr fort. ^{dieser Irrungen.} Endlich wurden solche, durch einen zwischen König Christian dem sechsten, und der Stadt Hamburg, zu Kopenhagen, den 28. April 1736. getroffenen Vergleich q) dergestalt bengelegt, daß die Stadt sich anheischig machte, ihre im Jahre 1726. errichtete courant Bank, und das dieserhalb zu gleicher Zeit unterm 15. August dieses Jahres publicirte Münz=Edict r), in so weit beides zeithero dem Umlaufe des Dänischen Geldes in der Stadt Hamburg nachtheilig erachtet, und dem Hamburgischen Courrant ein fester Agio gegen die Banco=Species bengelegt worden, innerhalb Jahres Frist, nach Vollziehung des Vergleichs, abzustellen, und wieder aufzuheben, und dem Dänischen courant Gelde, so lange solches bey seinem restituirten innerlichen Gehalte, die Ausbringung der feinen Mark Silber für $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler verbleiben und ausgemünzet werden würde, mit dem Stadtgelde zugleich, einen freyen ungezwungenen Lauf zu lassen, mit

p) 9 Speciesthr. 1 Ml. 100? f. $11\frac{1}{9}$.

12 Thlr. Cour. in $\frac{2}{3}$ St. 1 Ml. $133\frac{1}{3}$? f. $11\frac{1}{9}$.

1 Ml. $11\frac{1}{3}$ Thlr. $11\frac{1}{9}$ Ml.? f. $125\frac{2}{7}$.

16 abgezogen von $25\frac{2}{7}$ bleiben $9\frac{2}{7}$ 10 pro Cento zu gewinnen.

q) Bey Hirsch, in des teutschen Reichs Münz=Archive, Tom. VI. S. 134.

r) Eben daselbst, S. 88.

mithin alles in den Stand, wie solcher bis zum Jahre 1720. gewesen, wiederum zu setzen, darwider aber mittel- oder unmittelbar etwas nicht zu verfügen, jedoch der Stadt Münz- auch übrigen Gerechtigkeiten unbeschadet, auch mit Vorbehalte, daß die Stadt an diese Erklärung länger nicht gebunden seyn sollte, als die Königlich Dänische courrant Münze auch, nach dem resituirten Fuße, die feine Mark Silber für $11\frac{1}{2}$ Reichsthaler, ausgebracht werden würde. Hierbei ist es nun auch zeithero ungeändert verblieben. Die Krone Dännemark hat an dem Fuße des Silbergeldes keine Veränderung vorgenommen. Es circuliret in der Stadt Hamburg mehr Dänisches als Stadt-Geld, und beides gehet, in gleichem äußerlichen Werthe, durcheinander.

Herrschendes Geld in Dännemark.

§. 9. In dem Königreiche Dännemark selbst wird vorhero kein ander Geld, als Königlich gepräget, im Umlaufe geduldet, wenn fremdes in der Ausprägung auch dem Landmünzfuße gemäß, durch die Probe, befunden werden sollte; nur die Herzogthümer Schleswig und Holstein ausgenommen, worinne im gemeinen täglichen Handel, Hamburgs und Lübeckisches Geld umläufer. Außer den in der Folge näher zu beschreibenden Sorten, werden vom Jahre 1720. an, für die Westindischen Inseln in Golde, ganze und halbe Royalinen, wovon aber ein mehreres nicht angegeben werden kann, auch seit dem Jahre 1766. in Silber, 24 Schillingstücke, und seit dem Jahre 1770. gleiche 12 Schillingstücke, ausgeprägert, welche gegen Dänisches Courrant 20 pro Cent verliehren, daher im Königreiche selbst unter einem beständigen Verrufe stehen. Vom Jahre 1730. an hat auch die Asiatische Handlungs-Kompagnie für ihre Bedienten

Für die Westindischen Inseln geprägetes.

Von der Asiatischen Kompagnie.

in Tranquebar, Ducaten und Silbermünzen prägen lassen, wovon jedoch ebenfalls nähere Nachricht nicht angegeben werden kann. Alle diese und folgende Landmünzen gehen aus drey Münzhäusern, zu Kopenhagen, Altona und Kongsberg, in Norwegen. s)

§. 10. Die für das Königreich Dänemark ^{Dänische Goldmünzen.} wirklich geprägte, und dormalen umlaufende Goldmünzen bestehen in Ducaten von zweyerley Art. t) Die eine Sorte, Species Ducaten genannt, stehen im Werthe für 14 Mark 8 Schilling Dänisch Courrant, und die zur Münzprobe im Jahre 1737. nach Regensburg berufene Kreyß General Münzwaradeine, fanden hiervon 67 Stück auf die rohe Eöllnische Mark, welche überhaupt in Dänemark auch zum Münzgewichte gebraucht wird, und jene 23 Karat 9 Grän fein, mithin um 1 Grän reicher, als die teutschen Reichs-Ducaten, beschickt. u) In neuern Zeiten ist aber eine Veränderung damit vorgegangen, und es sind vom Jahre 1771. an v) zu Altona, nach dem Holländischen, wahrscheinlich dem Gesetzmäßigen Fuße, mithin die rohe Goldmark zu 23 Karat 7 Grän fein, Ducaten geprägt worden. Die andere Sorte bestehet in sogenannten neuen courant Ducaten, welche vom Jahre 1757. an ausgegangen sind, und für 12 Mark oder 2 Thaler Dänische Wehrung bestehen.
Nels

s) Ludwig Albrecht Gebhardi Dänische Geschichte, in dem Auszuge der neuen allgemeinen Welt-Historie, XIII. Band, S. 460.

t) Kruse, im Kontoristen, S. 66. Nelfenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, S. 90.

u) Hirsch, c. l. Tom. VI. S. 220.

v) Gebhardi, am angez. Orte.

Ältere ähnliche mögen ein etwas geringeres Korn haben, weil Prägsstücken vom Jahre 1714. insonderheit durch ein Königliches Edict vom Jahre 1727. auf 11 Mark Dänisch herabgewürdert worden sind.

Dänische
Silber-
münzen.

§. II. Bey den Silbermünzen ist die Anmerkung vorzusetzen, daß mit solchen durch ein besonderes Königliches Edict ein Unterschied zwischen Kronen und courant Valuta gemacht, und hiernach erstere, welche gegen letztere um $6\frac{1}{4}$ pro Cent besser stehet, bey Abgabe des Zolls im Sunde w) vielleicht auch weiter bey allen Königlichen Kassen, in Obacht genommen wird. Hieraus ist nun die Ursache zu begreifen, warum der Reichsthaler, die erste Dänische Silbermünze, für 6 Mark x) 12 Schilling Kronen und 7 Mark 4 Schilling courant Valuta, ehemals angeschlagen worden ist. y) „Aber, nach einer Königlichen „Verordnung vom 2. Januar 1776. z) sind zu „auswärtigen Zahlungen, besonders in Hambur- „ger Bancogelde, neue Dänische Species Reichs- „thaler ausgeprägt, und ist deren Werth in allen „Königlichen Kassen, bey der Banco, wie auch im „Handel und Wandel, zu 1 Reichsthaler a) 11 „Schilling Lübis, oder 6 Mark 22 Schilling „Dänisch in Courant, festgesetzt worden. Man „erlanget demnach auch $9\frac{1}{4}$ Stück solcher Dänischer „Species für 1 Mark fein Silber, nach der Zie- „gelt

w) Kruse, I. c.

x) Mark ist keine geprägte, sondern eine nur idealische Münze.

y) Kruse. Nelkenbrecher.

z) Sind die eigenen Worte aus Nelkenbrechern.

a) auch eine nur idealische Münze in Dännemark, so wie auch der Nigsort.

„gelprobe, und Bezahlung des Münzerlohnes, an
 „1 Schilling Lübsch, für den ganzen Thaler, und
 „ $1\frac{1}{4}$ Schilling Lübsch für 2 halbe Species Stüs-
 „cke.“ Dann folgen Kronen zu 4 Mark Dänisch
 äußerlichen Werths b) 24 c) 16 d) und 12 Schil-
 lingsstücke e) welche nebst den Kronen, insgesamt,
 wie untengesetzter Gewährsmann versichert f) in der
 feinen Silbermark, für 68 Mark Dänisch ausge-
 bracht seyn sollen. Von weiter herabgehenden 8.
 4. 2 und 1 Schillingsstücken ist kein Ausbringungs-
 Modus bekannt. Seit dem Jahre 1772. aber
 sind auch einfache und halbe Schillingsstücke, Kr-
 ke genannt, in Kupfer, geprägt worden. Auf-
 serdem roulliren noch alte Münzen in Verhältniß-
 mäßigem Werthe für 20. 15 und 10 Schillinge
 darunter auch für 28 und 14 Schilling Courant
 die sogenannten Justus Judex Stücke oder Ehräer,
 welche König Christian der vierte, in den Jah-
 ren

3 2

ren

b) Die Probe der rohen Mark Eöllnisch in $1\frac{1}{2}$ Stück
 hat 14 Loth 4 Grän fein angegeben, und ist nach
 dem 20 Guldenfuße ein Stück werth, 1 fl. 16 $\frac{1}{2}$
 Kr. Eröfnetes Geheimniß der pract. Münzwis-
 senschaft, S. 106.

c) Die Kreyß General Waradeine fanden zu Regens-
 burg im Jahre 1737, auf die rohe Eöllnische Mark
 26 $\frac{5}{8}$ Stück, solche 9 Loth fein. Dirsch, c. l. Tom.
 VI. S. 244.

d) 46 Stück auf die rohe Eöllnische Mark, solche 9
 Loth 17 Grän fein. Eb. das.

e) 61 Stück auf die rohe Eöllnische Mark, solche 8
 Loth 15 Grän fein. Eb. das.

f) Dieses sagt Gebhardi, S. 461. und ihm ist wohl
 zu trauen. Wenn also von Krusen die Ausbrin-
 gung des Silbers in Kronen, die Eöllnische Mark
 für 62 $\frac{1}{2}$ Mark Dänisch angegeben wird, muß sol-
 ches von einer Ausmünzung voriger Zeiten zu versteh-
 en seyn.

ren 1644. bis 1648. zur Zeit des mit der Krone Schweden geführten Krieges prägen lassen.

Dänisches
Papiergeld. §. 12. Unter der Regierung König Friedrichs des vierten, im Jahre 1713. wurden Münzettel zu 100. 50. 10 und 5 Thaler in Umlauf gebracht, g) welche sich aber so wenig im Werthe behaupteten, daß ein solcher Zettel von 100 Thaler eingebildeten Werths bald bis auf 60 herabfiel. Hierdurch fand der König sich bewogen solche für 1 Million und 600000 Thaler einzulösen und im Jahre 1728. gar verbrennen zu lassen. Nachdem aber die Assignations-Wechsel und Leih-Bank zu Kopenhagen am 29. October 1736. gestiftet, und am 1. Merz 1737. geöfnet worden war, so sind auch hierbey Bancozettel auf 100. 50. 10. 5. und 1 Thaler Courrant von neuem ausgegeben worden, welche in dem Dänischen Reiche vorjeko überall auch bey den Königlichen Kassen besonders, als baares Geld, passiren. Weil das Papiergeld nur ein idealisches Geld ist, welches das Publikum jederzeit argwöhnisch beobachtet; So wird auch das Dänische mit einer ausnehmenden Genauigkeit behandelt, und dessen Glaube mit äußerster Strenge gehandhabet. Im Papiere ist auf den 100. 50. 10 und 5 Thaler Zetteln, in allen vier Ecken, auf den 1 Thaler Zetteln aber in der Mitte, von dem Papiermacher des Königs gekrönter Name ausgedruckt. Auf jede individual Summe werden doppelte Banco-Noten gefertigt, in dem zur Ziende angebrachten Laubwerke durchschnitten, und dasjenige Exemplar, worauf man das Laubwerk auf der rechten Seite siehet, bleibt in der Bank, damit wenn ein Zweifel entstehet, ob eine vorkommende

g) Gebhardi, l. c.

mende Note ächt oder unächt seyn möchte, man die Schnitte des Laubwerks gegen einander halten, und darüber de- cherer urtheilen könne. Und dieser auch ande- Vorsicht ohngeachtet kommen gleich- wohl so viel falsche Dänische Bank- Noten vor, daß auch die Augen der besten Kenner damit in die äußerste Verlegenheit über die Ausscheidung jezu- weilen gezogen werden. Desto härter fällt aber auch die Strafe auf den entdeckten Verfälscher. Er setzt sein Leben auf das Spiel. Der Angeber be- kommt 10000 Thaler zur Belohnung, und sein Name wird verschwiegen. h)

§. 13. Durch das ganze Dänische Reich wird ^{Verhältniß} vorjeko von den Kaufleuten, Buch und Rechnung, ^{der Münzer} in Reichsthalern, à 6 Mark, jede Mark aber wie- ^{unter sich.} der im Anschlage für 16 Schillinge, gehalten, wie- wohl einige Kopenhagner Handelshäuser solche in Marken zu 16 Schillinge, und 1 Schilling à 12 Pfennig Lübisck führen. i) Die Münzwährung selbst aber steht in folgendem Verhältnisse unter sich:

Reichs:	Dänisch	Dänisch			
Thaler, hat	Thaler, Markt,	Schilling,	Witten,	Pfennig.	
I	1½	6	96	288	1152
	I	4	64	192	768
		I	16	48	192
			I	3	12
				I	4

Wenn dem Dänischen Gelde ein Cours in Teutsche- land verstattet würde, so könnten, nach dem Ver- hält-

h) Schlögers Briefwechsel, politisch historischen In- halts, II. Theil, Hest XL. S. 263.

i) Relfenbrecher, S. 39.

Hältnisse des Louis d'or für 5 Thaler, folgende Species im Werth angenommen werden: k)

	Thlr.	Gr.	Pf.
Courrant Ducaten vom Jahre 1714			
bis 1718	für 2	2	—
Neue, seit dem Jahre 1757. geschlagen	= 2	6	—
Reichsthaler Species	= 1	10	—
= = Kronen Valuta	= 1	6	6
= = oder Thaler courant	= 1	4	—
Krone, von 2 Mark Kronen Valuta	= —	10	—
Ebräer, oder Justus Judex Stücke	= —	8	2
Mark courant	= —	4	8
Syrl	= —	—	$3\frac{1}{2}$
Witte	= —	—	$2\frac{1}{3}$

hältniſſe des Louis d'or für 5 Thaler, folgende Species im Werth angenommen werden: k)

	Thlr.	Gr.	Pf.
Courrant Ducaten vom Jahre 1714			
bis 1718	für 2	2	—
Neue, seit dem Jahre 1757. geschlagen	= 2	6	—
Reichsthaler Species	= 1	10	—
= = Kronen Valuta	= 1	6	6
= = oder Thaler courant	= 1	4	—
Krone, von 2 Mark Kronen Valuta	= —	10	—
Ebräer, oder Justus Judex Stücke	= —	8	2
Mark courant	= —	4	8
Syrl	= —	—	3 $\frac{1}{2}$
Witte	= —	—	2 $\frac{1}{3}$

Cap. VI.

Von dem Schwedischen Münzwesen.

§. I.

selbforten
und Münz-
gewicht.

In Schweden haben die Kaufleute bis mit Ausgang des Jahres 1776. Buch und Rechnung, nach Thalern, und äußerlichem Anschlage eines jeden für 32 Der, eines jeden der letztern aber für 4 Derlein, oder auch 24 Pfenninge, geführt. Nach einer, am 27. November gedachten Jahres ausgegan-

k) M. s. hiervon weiter die Leipziger Intelligenzblätter auf das Jahr 1774. No. 37. S. 321. u. f.

gangenen Königlichen Verordnung aber, sind mit dem Anfange des Jahres 1777. alle Rechnungen der Krone, in Banco, und andern öffentlichen Kassen nicht allein, sondern auch die Handelsbücher der Kaufleute, auf die vorgesezte Erinnerung, wenn damit die Gültigkeit eines Beweises, auch übriger rechtlicher Wirkung, behauptet werden wolte 1), auf Berechnung des Schwedischen Reichsthalers, zu 48 Schillingen und 1 Schilling wiederum zu 12 Mundstück hingewiesen worden. Dessen ohngeachtet dauern noch verschiedene, andere, theils wirklich geprägte, theils nur eingebildete Münzsorten, in Schweden fort. Der Schwedische Daler beträgt m) 4 Mark, oder 32 Der, oder 128 Derlein,

1) Melkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, 5te Auflage vom Jahre 1781. S. 245.

m) M. s. des Churfürstlich Sächsischen Oberrechnungs-Raths Herrn Johann George Canzlers, Nachrichten zur genauen Kenntniß der Geschichte, Staats-Verwaltung und ökonomischen Verfassung des Königreichs Schweden, I. Theil, der teutschen Uebersetzung vom Jahre 1778. in der, der Einleitung vorstehenden, Erklärung der Schwedischen Münzsorten. Ohne dieses vortrefliche, mit allgemeinem Beyfall aufgenommene Buch, welches, wie ein Schwede, in des Herrn Hofrath Schölzers Briefwechsel u. III. Theil, S. 44. bemerktet, in Schweden selbst eine große Aufmerksamkeit erregt hat, würde, aus bekannten teutschen Schriften einen gründlichen Begriff der Schwedischen Münzverfassung vorzulegen, fast unmöglich gefallen seyn. Solches beweiset schon die magere Einleitung zum Schwedischen Münzwesen im 6. Fach des Neuers öfneten Groschen; Cabinets. Es ist daher das Canzlerische Werk vorzüglich zum Grunde gegenwärtiger Abhandlung geleyet, und hier und dar, wo nöthig, ich hoffe auch, verzeihlich, fast wörtlich ausgeschrieben worden.

lein, oder 768 Pfenniger. Diese Münzen bestehen theils in Silber, theils in Kupfer, und beyde verhalten sich, wie 1 zu 3. Ein Daler Silbermünze macht also 3 Daler oder 12 Mark Kupfermünze, und nach der angezogenen Königlichen Verordnung, gelten wiederum 6 Daler Silbermünze, 18 Daler Kupfermünze, einem Schwedischen Species Reichsthaler gleich. Hinwiederum wehret eine Mark, 8 Dere Silbermünze oder 24 Dere Kupfermünze gleich, hierunter werden die Der Silbermünze auch Stüber, und die Der Kupfermünze inegemein Rundstycck genennet, und diese nebst den Slantars sind vorjeko die einzigen wirklich noch umlaufenden Kupfermünzen. Doppelte und einfache sind von Slantars vorhanden, in der Schwedischen Sprache dubla und enkla Slantar genant, davon letztere 1 Der Silber- oder 3 Der Kupfermünze, erstere aber den doppelten Werth gelten. Im gewöhnlichsten Umlaufe waren ehemals die Plotar, oder gestempelte, und hierdurch zur Münze angenommene Kupferplatten, zu 12. 9. 6. 4. 3. 2. 1. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$ Daler aufgeprägten Werths, davon noch mit der Jahrzahl 1768. bezeichnete Stück nach Deutschland kommen sind. Doch es ist ihre Eigenschaft klingender Münze nunmehr gänzlich aufgehoben, und es gelten solche nur noch idealisch in sogenannten Banco Transport-Zetteln, welche auf 12. 9 und 6 Daler Kupfermünze gestellet sind, woher denn 2 Daler Silber oder 6 Daler Kupfermünze ein Plot heißen. Also sind die Zählmünzen auch im Kleinen beschaffen, und hienach werden die übrigen Especies in Gold und Silber behandelt, welche die Münzgeschichte nach und nach zur Betrachtung vorlegen wird. Große Summen hingegen werden, und zwar, in Dalern Sil-

bermünze gemeiniglich nach Sonnen Goldes, und in Dalern Kupfermünze nach Millionen berechnet, woher denn 1,000,000 Daler Silbermünze 10 Sonnen Goldes, und in Kupfergelbe 1 Million heißen. Das Silbergeld wird nach der Schwedischen Mark vermünzet, welche zwar in 16 Loth und 64 Quinten abgetheilet wird, aber nur $59068\frac{1}{2}$ Theile des Völnischen Richtpfennigs wäget, folglich solche mehr nicht als 14 Loth 1 Quint $2\frac{1}{4}$ Pf. Völnisch ist; das Kupfergeld hingegen ist nach Schiffspunden, jedes von 320 Pf. Victualien Gewicht, und sind hieraus, nach 180 Daler Silbermünze, 540 Daler Kupfermünze in Ploten ehemals ausgeprägt worden. n)

§. 2. Das älteste Schwedische Münzwesen soll dem englischen nachgebildet worden seyn. Man hatte zwar im neunten Jahrhunderte schon Blechmünzen, es wurden aber bald zweiseitig geprägte Münzen eingeführet. Der damalige Schwedische Beherrscher Olof Skötkönig bekam von dem englischen Könige Ethelred, Münzmeister, welche den englischen gleiche schwedische Münzsorten prägten, und die Aufschriften mit angelsächsischen Buchstaben bezeichneten. Weil aber diese Münze im großen Handel nicht gebraucht werden konnte, so veranlassete solches den Modus der Waaren-Vertauschung gegen gewogenes reines Silber. o) Hierdurch stieg der Gebrauch der Schwedischen Mark, Dere, und Dertug auf, worinne niemand leicht die

teut-

n) Kruse, im Hamburgischen Kontoristen, I. Theil, S. 280. und 281.

o) Andreas Botins, Königlich Schwedischen Kammeraths, Geschichte der Schwedischen Nation im Grundrisse, I. Theil, der teutschen Uebersetzung S. 157.

teutsche Firdung verkennen wird. Lange Zeit wurden noch nicht eigene Münzen drauf geschlagen, im mittelst aber die vorhandenen Gepräge im äußerlichen gebessert, und durch Menge im Umlaufe verstärkt. Zu den Zeiten König Magnus Ladulaas, im dreyzehnten Jahrhunderte, ward in sieben Münzstätten zugleich gemünzet. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts unter der Regierung König Magnus Ericsson kamen zuerst die Dertug, als geprägte Sorten, zum Vorscheine. Und damals, wird gesagt, p) geschahen noch alle Geldrechnungen, in Marken, weiter herab aber in Deren, Dertugen und Pfennigen. Auf eine Mark gingen 8 Der, auf ein Der 3 Dertug, auf ein Dertug 8 Pfennig, und also 24 der letztern auf ein Der. Dabey wird hinzugesetzt: „Zu allererst bedeutete ein Mark dasselbe, was ein Mark, Pfund, löthig Silber oder 16 Loth. Allein durch die von Zeit zu Zeit geschene Münz-Erhöhung ist der Unterschied, zwischen einem Mark löthigen Silbers, und einem Mark Pfennige nach und nach so groß worden, daß der Pfennig eine schon lang verschwundene Münze ist.“ Ohngeachtet aber in mehr als einer Münzstätte der Hammer umging, war das geprägte Geld doch immer noch selten, und zum Surrogat der Vertausch im Handel, durch Rindvieh, Pferde, Korn und andere natürliche Producte mehr gebräuchlich.

Münzordnungen im
funfzehnten
Jahrhunde.
derte.

§. 3. Unter König Eric's des Pommers gefloßer Regierung, versiel das Schwedische Münzwesen in große Unordnung. q) Er verringerte zu seinem Vortheile, auf Kosten der Untertanen das Münzkorn, daher ward ihm die Ausübung des Münz-

p) Eben derselbe, S. 433.

q) Eben ders. II. Theil, S. 233. u. f.

Münz = Regals forthin auf das Gutachten des Reichsraths eingeschränket. Von nun an kamen von Zeit zu Zeit verschiedene Münzordnungen heraus, welche zwischen den Vortheilen der Krone und der Unterthanen das Gleichgewichte halten sollten. Nach König Karls des achten Münzordnung vom Jahre 1449. ward die Prägung zweyerley Münzsorten festgesetzt: Dertuge, die Mark Silber 10 Loth fein, und Pfenninge, die Mark 5 Loth fein. Der König Sten Sture gab zwey Münzordnungen in den Jahren 1480. und 1488. heraus, und in ersterer dreyerley Münzarten zur Vorschrift. 1) Ganze Dertuge, in 34 Wurf. solche 8 Loth fein; 2) halbe Dertuge zu 53 Wurf, die rohe Mark 6 Loth fein; 3) kleine ganze Pfenninge, von welchen eine rohe Mark 5 Loth Silber enthalten, und zu viertelhalb Mark ausgemünzet werden sollte. Die folgende Münzordnung war der vorigen ziemlich gleich. Unter der Regierung Königs Johann, welcher noch gesamte drey Nordische Reiche beherrschte, kam eine Münzordnung im Jahre 1497. heraus. Hiernach sollten dreyerley Silbermünzen geprägt werden, 1) ganze Dertuge, die rohe Mark 8 Loth fein, 2) halbe Dertuge, die rohe Mark 6 Loth fein, 3) ganze Pfenninge, die rohe Mark 4 Loth fein.

§. 4. Aus diesen Münzordnungen ist zu sehen 1), daß die gröbere Münze allezeit von besserem Gehalte seyn solle, als die kleinere. Wenn also nach der letzten Münzordnung, eine rohe- oder Mark Brutto in ganzen Dertugen, 8 Loth Silber, und eben so viel Zusatz, enthielt, so hatte dieselbe Mark in halben Dertugen nur 6 Loth Silber, und in Pfenningen nicht mehr als 4 Loth, so daß, wenn

Hieraus gezogene Folgerungen der Münzordnungen.

aus 8 Loth Silber in einer Mark Brutto 136 Stück Dertuge, welche 1088 Pfennige ausmachten, gemünzt wurden, von 4 Loth Silber auch in einer Mark 672 statt 544 Pfennige, geschlagen werden sollten. Nach der letzten Münzordnung wurden aus 6 Loth Silber, 102 ganze oder 212 halbe Dertuge, oder auch 1008 Pfennige geschlagen. Sechs Loth Silber in 102 ganzen Dertugen ausgemünzt machten 816 Pfennige, in 212 halben Dertugen, 848 Pfennige, oder in wirklichen Pfennigen 1608 Stück. Ferner machten 102 ganze Dertuge, 34 Dere, oder 4 Mark 2 Der; dann 212 halbe Dertuge 35 Der, oder 4 Mark 3 Der 8 Pfennige; und 1008 Pfennige machten 42 Dere, oder 5 Mark 2 Der. In Rechnungen waren 204 halbe Dertuge, so viel als 102 ganze, aber am innern Werthe nur 102 ganze Dertuge so gut, als 212 halbe. Denn der Dertug bestand halb aus Silber, und halb aus Kupfer, der halbe Dertug hingegen nur aus $\frac{3}{8}$ Silber und $\frac{5}{8}$ Kupfer, und der Pfennig aus $\frac{1}{4}$ Silber und $\frac{3}{4}$ Kupfer. Von kleinen Münzen sollte nicht mehr als im kleinen Handel und Wandel zur Ausscheidung nöthig, insbesondere aber jährlich an ganzen Dertugen $\frac{2}{3}$, an halben $\frac{1}{3}$ und an Pfennigen nur 100 Mark, dem Gewichte nach, geschlagen werden. So, wie ander Europäische Staaten, also zeigt Schweden auch im vierzehnten Jahrhunderte eine eigene Münzverwirrung. Im Jahre 1402. schreibt unser Gewährsmann, war die Münze so gut, daß 6 Mark so viel werth waren, als 1 Mark löthiges Silber. Vor König Karls Zeiten, noch im Jahre 1440, galten $8\frac{1}{2}$ Mark an Gelde oder in Rechnungen eben so viel als 1 Mark löthig. Nach der Münzordnung vom Jahre 1449. aber ging

gen 9 Mark Dertuge auf 1 Mark löchig, und nach König Johannes Münzordnung vom Jahre 1497. 11 Mark 2 Der 12 Pfenninge, oder $11\frac{1}{3}$ Mark an Dertugen, auf 1 Mark löchig. Und im Jahre 1509. stand letztere 13 Mark in Dertugen, am Werthe gleich. Bis hieher war alles Schwedische Geld in Silber ausgeprägert worden, die kleine Kupfermünze ausgenommen, welche König Eric zuerst in der Stadt Lund schlagen lassen. König Johann gab zwar Verordnung zur Ausprägung goldener Münzen, dem teutschen Rheinischen Goldgülden gleich. Es ward aber solche nicht ausgeführt, und die unter seinem Namen bekannte Goldgülden waren eigentlich nur für das von ihm zugleich beherrschte Königreich Dännemark bestimmte Gepräge. Ohngeachtet nun aber damals verschiedene Münzstätte in Schweden bekannt, und zu Stockholm, Colmar, Abo, Drebro, Westerås und Süderköping die Münzhäuser als die berühmtesten ausgezeichnet sind, so wird doch ein beständiger Mangel an inländischem Gelde, mit Anfügung der Ursache, versichert: s) weil die Münzhäuser oft lebig gestanden hätten, und das darinne geprägte Geld mehrentheils wiederum aus dem Lande geführt worden. Solches begünstigte, zu Ergänzung des Mangels, die Einfuhr des ausländischen Geldes, dahero in Schweden gleichzeitige Geldverschreibungen in englischen Nobeln, ungarischen Gülden und Marken, öfters bewiesen werden können.

§. 5. Unmittelst war in Teutschland die Thaler Münze aufkommen, deren Nachprägung sich bald in andere Staaten, und hierunter auch Schweden verbreitete. Die erste hiervon bekannte Espee ist

Einführung
des Thaler-
geprägtes in
Schweden.

ein

ein noch kleines Guldenförmiges, als eine Moneta Stockholmensis bezeichnetes Gepräge, welches im Jahre 1512. der damalige Reichs-Gouverneur, Steen Sture, ausgehen lassen. t) Noch ward aber damit kein fester Grund zu dieser eigenen Prägeart gelegt. Unter König Gustavs des ersten Regierung traten zuörderst doppelte und halbe Markstücke vor dann folgten erst die eigentlichen Thalergepräge, wovon das im Jahre 1528. ausgegangene zur Zeit für das erste und älteste angesehen wird. u) Man fuhr von Jahr zu Jahren mit häufiger Ausprägung dieser Geldsorte bis an dieses Königs im Jahre 1560. erfolgtes Ableben fort, und niemand als er war auch, zu Schwedens Versorgung mit guter Münze, mehr im Stande gewesen, wenn es wahr ist, was ein neuer, gründlicher Schwedischer, noch zur Zeit Namenloser Geschichtschreiber anmerket: v) „daß selbiger auf dem „Schlosse zu Stockholm vier, die sogenannten St. „Eskilsgemächer, jedes etwa 10 Ellen hoch, und „8 bis 9 Ellen lang und breit, mit Silberbarren „dergestalt angefüllt, daß man die Thüren dafür „kaum eröffnen können, hinter sich gelassen hätte.“ Sein Sohn und Reichsfolger, Erick Jer XIV. versiel in Ueppigkeit, und damit, nebst dem Kammer auch das Münzwesen. Seine Thalergepräge werden durchaus für geringhaltig angegeben. w) Sein Bru-

t) v. Madai, im Thaler-Cabinette, I. Theil, No. 187. Botin l. c.

u) v. Madai, l. c. No. 188.

v) Versuch über Schwedens Geschichte und dergestaltige Staats-Verwaltung. Stralsund, 1780. S. 249.

w) v. Madai, l. c. No. 196. 197.

Bruder wollte beides verbessern, und wenn selbiger schon bey dem erstern fehlte, scheint er doch letzteres mit mehr Glück angegriffen zu haben. Der teutsche Thaler, welcher, unter Ericks Regierung mit mehr fremden Münzen, sein Glück in Schweden gemacht hatte, war bis auf 8 Mark Schwedisch im äußerlichen Werthe, angestiegen. Johann setzte jedoch solchen bis auf 6 Mark herab, und dadurch der Schwedischen Wehrung gleich. x) Noch bis hieher kennet man weder der Thaler noch anderer Schwedischer Silbermünzgepräge eigentliches Schrot und Korn. Unter der Regierung des König Johann Sohnes und Reichsolgers, Siegmunds, welcher als König in Pohlen starb, kam solches allererst erweislich gemacht werden.

§. 6. Im Jahre 1594. als dem dritten Regierungs-Jahre dieses, noch als Schwedischen Königes, wurden ausgemünzt: y) Reichsthaler, $7\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe- oder Mark Brutto, solche Loth fein, halbe Markstück, $43\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark, 10 Loth fein, zwey Derstück, 72 auf die Mark, 8 Loth fein, einfache Der, 77 Stück, 4 Loth fein, halbe Der, 130 Stück, 3 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän fein, Fyrkar, 194 Stück, 2 Loth $4\frac{1}{2}$ Grän fein, vier Pennigar, 216 Stück, 1 Loth $7\frac{7}{8}$ Grän fein, zwey Pennigar, 219 Stück, $13\frac{1}{2}$ Grän fein. Vermuthlich war der Thalersfuß, am Schrot wenigstens, der von König Gustav eingeführt, und daher vielleicht war seine Beybehaltung bis auf jetzige Zeiten ehrwürdig geblieben. Aber seiner übrigen Sorten Korn hat mancherley Veränderung nachhero erlitten. Im Jahre 1604. unter der Regierung König Karl des neunten wurden,

Ausmünzung unter Regierung der Könige Sigismund, Carls und Gustav Adolphs.

x) Versuch über Schwedens Geschichte u. S. 251.

y) Canzler, II. Theil, S. 322.

den, und einige Jahre weiter, gemünzt, Reichsthaler, $7\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark Brutto, 14 Loth fein, 20. 8. 4. 1 und $\frac{1}{2}$ Markstück, à 10 $\frac{2}{3}$ Daler, solche 13 Loth $2\frac{4}{13}$ Grän fein, zwey Derstück, 114 Stück, 8 Loth fein, ein Der- oder weisse Rundstyk, 130 Stück, 4 Loth fein; und im Jahre 1619. unter der Regierung des großen Gustav Adolphe, Reichsthaler, $7\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth fein, 4. 2. 1 und $\frac{1}{2}$ Markstück, zu 10 $\frac{2}{3}$ Daler, solche 13 Loth $2\frac{4}{13}$ Grän fein, zwey Derstück, 112 Stück auf die rohe Mark, solche 8 Loth fein, und ein Derstück, 130 Stück auf die Mark, solche 4 Loth fein. Also ging Gustav Adolph noch den Münzgrundsätzen seines Vaters nach, welche derselbe, mit Einverständnisse der Reichsstände, im Jahre 1604. auf dem Reichstage zu Norrköping angenommen hatte.

Ausmünzung der Königin Christina, mit Einführung der Kupferplatten zugleich.

§. 7. In den ersten Regierungs-Jahren der Königin Christina, wurden einige Zeit die Reichsthaler noch $7\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth fein, fortgeprägt, jedoch vom Jahre 1638. an solche mit 2 Grän am feinen Gehalte gebessert. Mit den einfachen Der hingegen, ging vom Jahre 1634 an eine Veränderung vor. Die rohe Mark, 6 Loth fein, ward in 171 Stück ausgebracht, jedoch im Jahre 1638. die Stückenzahl bis auf 162 wiederum eingezo-gen. 2) Zu gleicher Zeit kam die Kupfermünze je länger, desto stärker in Gang. Gustav Adolph hatte vom Jahre 1625. an die ersten Derstück aus diesem Metall, und das Schiffs-pfund für 150 Daler ausbringen lassen. a) Christina erweiterte seinen darzu gemachten Plan, durch Einführung der sogenannten Ploten, in großen,
in

2) Canzler, I. Theil, S. 323.

a) Versuch über Schwedens Geschichte, S. 253.

in der Mitte so wohl, als in den vier Ecken gestempelten Kupferplatten, für 30. 20 und 6 Daler Kupfermünze, b) zu der hierbey erklärten Absicht, damit den Unterthanen das Zählen erleichtert werden möchte, wie wohl dafür bald die größere Unbequemlichkeit deren Verwahrung und Transports eintrat. Man blieb aber auch bey diesen Especen, den ersten Grundsätzen nicht allzulange getreu. Im Jahre 1649. ward das Schiffsfund Kupfer, für $187\frac{1}{2}$ Daler, im Jahre 1661. für 225 Daler, und zuletzt im Jahre 1674. gar für 300 Daler ausgebracht, c) auch im Jahre 1681. ein Plot von 6 Daler Kupfermünze einem Reichsthaler in Silber gleich gesetzt.

§. 8. Der an der Kupfermünze so zeitig ver-^{Errichtung} suchte Abbruch, schwächte gleich zeitig deren Kre-^{der Reichs-} dit, welchen die Krone im Jahre 1657. durch Er-^{Wechsel} richtung der Reichs-Wechsel-Bank, und den ^{Einführung} hierbey absonderlich nachgelassenen Einsatz in Ku-^{der Banco-} pfergelde, zu erhalten suchte. Aber, auch andere ^{Transports-} Geldsorten sollten darinne angenommen werden, ^{Zetteln.} und auf dem im Jahre 1668. gehaltenen Reichstage, ward das Resultat zur Versicherung gefällt, daß ein jeder, welcher Geld hineinbringen, oder darinne sonst einigen Avanco gewinnen würde, in diesem, als einem öffentlichen Verwahrungsorte, darüber ohne einige Hinderung zu allen Zeiten disponiren könnte. Allein, die über die Einlagen ausgefertigten Scheine, welche unter dem Namen der Banco-Transport-Zettel bekannt, sind durch-
aus

b) Historisch : politisch : und geographische Beschreibung des Königtums Schweden, I. Theil, S. 635.

c) Canzler, l. c. S. 297. 298.

aus auf Kupfermünze, und verschiedene Summen zu 36. 24. 12. 9 und 6 Thaler, dieses zu Erleichterung des kleinen Handels besonders, gestellet worden. Unter allen die Bank öfters bedroheten Gefahren, haben sich solche, dem baaren Gelde gleich, im ganzen Königreiche, beständig im Umlaufe erhalten; man hat damit nicht nur Waaren bezahlen, und Wechsel einlösen, sondern auch allerley Königliche Gefälle abtragen können, wiewohl auch müssen. Doch werden nach Erfolg der neuesten Münzveränderung, und in Gemäßheit eines Königlichen Edicts vom 27. November 1776, vom Jahre 1777. an, keine Banco-Transport-Zettel weiter auf Kupfermünze gestellet, die von dieser Zeit an noch umgelaufenen haben vielmehr nach und nach eingezogen werden sollen. Dahergegen einem jeden frengestellet worden ist, seine auf Kupfermünze gerichtete Zettel, gegen Speciesthaler Silbermünze, das Stück zu 18 Thaler Kupfermünze gerechnet, bey der Bank, entweder umzusetzen, oder neue auf Speciesthaler gerichtete einzutauschen, welche bey jedesmaliger Einlieferung so gleich mit Speciesthalern auch eingelöset werden sollen. d)

§. 9. Eine Silbermünzsorte, welche noch unter der Königin Christina Regierung ausgegeben, und nach ihrem Namen Christinchen genennet ward, verdrängte die bis dahin noch fortgeprägten ganzen und halben Markstücke, mit welchen solche gleichen numerairen Werth behaupten sollten, aber den innern nicht gleich hielten. Unter den nachfolgenden Carln wurden solche häufiger fortgeprägt, und bekamen hiervon den nachhero auch beständig gebliebenen Namen der Carolinen. Näher lernet man

d) Kruse, im Hamburgschen Kontoristen, S. 279.
Welfenbrecher, S. 251.

Münz-
zung unter
der Regie-
rung König
Carls des
eifften.

man solche aus dem Jahre 1664. kennen, worinne die Ausbringungsart der auf König Carls des ersten Namen geprägten Silbermünzen angegeben, auch ferner unter den Jahren 1681. und 1686. noch fortgetragen wird: e) Reichsthaler, $7\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 14 Loth 1 Grän fein; Carolinen, zu $10\frac{1}{2}$ Daler, die rohe Mark 11 Loth 2 Grän fein; Vier und zwey Derstück, 120 und 240 Stück auf die rohe Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein; und Vere, 171 Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth fein. Unterm Jahre 1690. werden noch Fünf-Derstück, 60 Stück aus der rohen Mark, solche 7 Loth 2 Grän fein, ausgeführt.

§. 10. Nach dem Tode Carls des ersten, Schwedens Münzverfall unter Karls des zwölften Regierung. schreibt der nur angezogene Gewährsmann, waren in Schweden die Silbermünzen allein gangbar, bis zum Jahre 1710, worinne Carl der zwölfte die Ausprägung der Platen oder bestempelten Kupferplatten von neuem veranstaltete. Der Preis dieses Metalls war seit dem Verfalle der Ungarischen und Norwegischen Kupferbergwerke, in den meisten Handelsorten ansehnlich gestiegen, und diese flüchtige Steigerung veranlaßte die Schwedische
Na 2 Re

b) Causler, S. 323. Auf der 298. Seite sagt derselbe zwar ausdrücklich: Fünf Jahre nach 1681, welches in das Jahr 1686. einschläget, wären die Carolinen gegen den Reichsthaler um 10 pro Cent, und die übrigen gangbaren Münzen um 28 pro Cent verschlimmert worden. Da aber von ihm gleichwohl unter den Jahren 1664. 1681. und 1686. ein gleichförmiger Schrot und Korn berechnet wird; so kollidirt hierunter ein Widerspruch, welcher nicht aufzulösen ist, weil der Grund der Verschlimmerung zugleich nicht abgenommen werden kann.

Regierung, den Werth ihrer Kupferplatten um 50 pro Cent zu erhöhen. Die Platen wurden also, das Schiffspfund zu 540 Daler Kupfermünze geschlagen, dieser Schritt verjagte alle Silbermünzen, und verursachte, daß der Hamburger Bancothaler so gleich auf 37 Mark im Wechselcourse stieg. f) Ein anderer Schriftsteller g) bekräftiget solches, nur mit der Abänderung, daß für 550 Thaler das Schiffspfund Kupfer ausgebracht worden sey, und solches hat alles Silber durchaus vertrieben, welches unter der vorigen Regierung wiederum allein zu coursiren, so eben erst begonnen hatte; auch mit dem weitem Zusätze: da auch Kupfer nicht mehr vorhanden war, verschmolz man eroberte feindliche Canonen, und schlug daraus — wahres Blutgeld. Keiner gedenket also eines Münzfußes in Silber, auch, ob Carl der zwölfte seines Vaters Münzgrundsätze gehandhabet, oder Schrot und Korn angegriffen hat, oder, so wie zu vermuthen, wenig Silbergeld schlagen lassen, daß es der Anführung eines unter seiner Regierung eingeführten besondern Münzfußes nicht einmal der Mühe werth gewesen ist. So viel ist gewiß, alles gute Geld, welches sich unter der ganz ungerichteten Finanz-Administration seiner Zeit noch im Lande erhielt, verkroch sich nach und nach in die Kisten wohlhabender Leute, woraus aber solches bald wiederum zu ziehen, durch eine gewaltsame Operation versucht ward.

§. 11. Carl der zwölfte hatte einige Jahre sich in der Türken aufgehalten, und kam von daher im Jahre 1714. mit dem festen Entschlusse zurück, den vom Jahre 1700. gedauerten bekannten sogenannten Nordischen Krieg, wider seine Feinde, schar-

Vorschlag
zu Einfüh-
rung der
Münzzeit-
den.

f) Canzler, S. 298.

g) Versuch über Schwedens Geschichte II. S. 258.

schärfer als jemals noch fortzuführen, es fehlte ihm aber hierzu an nichts mehr und weniger, als Volk und Gelde zugleich, und ohngeachtet er mit erstem sich noch so gut als möglich zu helfen wußte, indem noch der letzte Mann vom Pfluge gewaltsam weggenommen ward, konnte er doch auch auf gleichem Wege nicht zu Gelde gelangen. Nun legten ihm zwar einige Finanz-Operateurs, den Erholungsplan vor, aus seinem Reiche monatlich von jedem Hemman h) 80 Carolins zu erheben, eine unermessliche Summe, saget ein Schriftsteller i), weil solches damals in seinen Grenzen über 70000 Hemmans begrif. Es machte dem Könige jedoch der bekannte Baron von Görz, ein von dem Herzoge zu Holstein ihm auf einige Zeit gelehnter Staats- und Finanz-Minister, aus einer vorgelegten Staats-Berechnung begreiflich, daß in seinem Reiche überhaupt damals kaum 8 Millionen Silbermünze noch im Umlaufe wären; wenn aber auf die Hemmans die Kontribution monatlich mit 5 Millionen und 60000 Carolins, dem Vorschlage gemäß, geleet werden sollte, zum Abtrage des zweiten Termins kein Geld mehr vorhanden seyn würde. Karl ging daher von diesem unbesonnenen Plane wieder ab, und zog einen andern hervor, welcher ihm, aus Schweden selbst, man weiß aber nicht

nicht

h) Hemman machet Herr Canzler, II. Theil, S. 2. durch den gleichbedeutenden Ausdruck der Hufe begreiflich, und berechnet auf jedes wohlbebauete Hemman, im Durchschnitte 231 Tonnen Land, jede Tonne zu 11200 geometrischen Schritten angeschlagen.

i) Ein Ungenannter in der Rettung der Ehre und Unschuld George Heinreichs, Freyherrn von Schütz, genannt Görz, 1776; ein Buch, welches zum Grunde folgender besondern Erzählung geleet worden ist, S. 23.

nicht von wem, noch in Bender vorgeleget, von ihm zur Ausführung auch Befehl gegeben, wiewohl solcher erliegen geblieben war, k) nämlich, zu einiger Aufrechthaltung seiner äußerst zerrütteten Finanzen, die Münzzeichen, oder *Munttecken*, in Kupfer, auf einige Zeit einzuführen, welche in der Welt so viel Aufsehen gemacht, indem solche Schweden an den Rand eines gänzlichen Verfalls gebracht haben; Ein Schritt, welcher die äußerste Noth, zugleich auch Mangel an rohem Kupfer sogar, vermuthen läßt. Vom Jahre 1710. an bis 1715. waren noch gestempelte *Ploten*, l) und zwar 20594 Schiffspfund 9 $\frac{1}{2}$ Pfund und 16 $\frac{3}{4}$ Mark Kupfer, in 11,123,731 Daler Kupfermünze, das Schiffspfund zu 540 Daler angeschlagen, vermünzter worden. Hierzu kamen ungestempelte *Ploten*, am Werth 1800,000 Daler Kupfermünze. Außerdem sind noch 402192 Daler Kupfermünze in den Jahren 1714. bis 1718. aus den im Artilleriehofe zu Stockholm umgeschmolzenen metallenen Siegeszeichen gewonnen worden.

Ausführung
durch den
Baron von
Görz.

§. 12. Der König übertrug dem Baron von Görz die nähere Ausbildung und Ausführung des mit den Münzzeichen angelegten Plans, m) und so sehr diesem auch für die Folgen graute, getraute er sich doch nicht mit dem Vorschlage eines bessern Auskunftsmittels auszubeugen. Er legte also Hand an die Bearbeitung, mit dem zugleich genommenen Bedachte, daß diese Münzzeichen, durch das Denzelliren so wohl, als eine fleißige Umprägung mit verändertem Stempel, nicht allein für die Verfälschung gesichert, sondern auch solchen, zu beständiger

k) Eben daselbst. S. 43.

l) Canzler, S. 96.

m) Ehrenrettung ic. S. 52. u. f.

ger Erhaltung ihres Credits, Gültigkeit bey den Königlichen Kassen verstattet, auch nach und nach solche, und zwar geringe Summen gegen baar Geld, größere aber, gegen Innelassung eines Rabats an 5 pro Cent, durch besondere Staats-Obligationses n) eingetauschet werden sollten. Noch eine überdachte Vorsicht, eine Verhältnißmäßige Ausprägung gegen die Damals nur auf 4 Millionen jährlich berechnete Königliche Einkünfte, ward in der Folge nicht beobachtet. Und auf diese von dem Könige so wohl als seinem Staats-Rathe genehmigte Vorbereitung kamen im Monat May 1716. zuerst o) und in der Folge weiter, zehen, im äußerlichen

n) W. s. von diesen eine Copie in Johann Christian Kundmanns Beschreibung sonderbarer Thaler und Münzen S. 50. wo auch zugleich die Münzzeichen selbst in Kupfer-Abdrücken zu sehen sind.

o) Dieses wird in der Ehrenrettung ic. S. 56. zwar ausdrücklich gesagt. Aber auf dem ersten mit der Schwedischen Krone bezeichneten Jetton, ist die Jahrzahl 1715. schon geprägt. Dann folget auf das Jahr 1716. ein einziges Stück, mit dem Sinnbilde des Königreichs Schweden, auch der Ueberschrift: publica fide, und auf das Jahr 1717. auch nur ein einziges Stück, mit der Figur eines Römischen Ritters, und der Schwedischen Umschrift: Weit och Wapen, das ist, Verstand und Waffen. Im Jahre 1718. hingegen kamen 6 verschiedene Sorten zum Vorscheine, zusehrerst ein Stück mit dem Sinnbilde auch eines Ritters und nebenstehenden Löwen, und der Umschrift: Flink och Fardig, d. i. flink und fertig. Dann aber fünf Stück mit Planeten Bildern und Bedeutungen: Phoebus, Mars, Mercurius, Jupiter und Saturnus. Diana und Venus, wurden, aus leicht zu errathenden Ursachen, ausgeschlossen. Die Reihe schließt, ein mit dem Sinnbilde der Hoffnung, und der Jahrzahl

lichen Aufgepräge unter sich verschiedene Münzzeichen oder Jettons, in Umlauf, welche den eingebildeten aufgeprägten Werth von 1 Daler Silbermünze einstweilen behaupten sollten, eigentlich aber nur $\frac{1}{3}$ Der Silber- oder 1 Der Kupfermünze, oder 2 teutschen Pfennigen gleich wehreten. Jedem Münzsammler sind solche unter dem gewöhnern Namen der Görzischen Nothmünzen bekannt.

Klägliche
Folgen die-
ser Ausfüh-
rung.

§. 13. Da im Grunde jedes Stück dieser Münzzeichen nichts mehr, als eine kleine Staats-Obligation war, die Gültigkeit aller Staats-Obligationen aber auf der ununterbrochenen Gewisheit ihres öffentlichen Credits beruhet; So würden jene vielleicht, mit den zu gleicher Zeit neben dem Kupfergelde fast einzig und allein umgelaufenen Banco-Transport-Zetteln, bis zu ihrer künftigen Einlösung, sich in gleichem Werthe behauptet haben, wäre der König nur für einen eben so guten Haushalter, als Held, beschrieben gewesen. Aber von ihm, welcher bey oftmals eingetretener Verlegenheit über die Mittel, seine zahlreiche Armee auf einen Monat bezahlen zu können, eben so oft die äußersten versuchte, und gegen übermäßige Interessen schon ungeheuerer Geld-Summen verschrieben hatte, konnte niemals eine Resource zur Wiederablösung erwartet werden, besonders wegen des wider seine Feinde unbiegsam fortführenden Krieges, dessen Ende vorherzusehen niemand sich getraute. Aus solchen und mehreren Besorgnissen, wurden nicht so bald, als die Münzzeichen betriebsam

1719. bezeichnetes Stück. Da war nun Karl nicht mehr. Vermuthlich ist also noch im Jahre 1718. dieses Stück in Borrath gepräget, und aus Unvorsichtigkeit, da man des Königs frühzeitigen Tod nicht vermuthete, voreilig ausgegeben worden.

sam umlaufen sollten, auch alle erdenkliche Mittel zur Hinderung, so gar mit Aufforderung der Schislane, in Bewegung gesetzt, p) und da im ersten Jahre sich bereits Mangel am rohen Kupfer aufserte, und die Fortprägung dadurch einige Zeit unterbrochen ward, schien das Project in seinem ersten Wachstume bereits sich seinem Untergange wiederum zu nähern. Jene Maschine ward besonders im Jahre 1717. gedrehet, als Görz in des Königs Angelegenheiten außerhalb Landes sich befand. Ben seiner Rückkunft nach Schweden beobachtete selbiger bald, daß diejenigen besonders, welche im Eruben zu fischen, und das wenig noch umgelaufene gute Geld an sich zu bringen, die Gelegenheit benutzet hatten, das Mißtrauen aufgestöhret, wodurch das Verhältniß der Silbermünze, Ploten und Münzzeichen unter sich, ganz unendlich hinauf gesteigert worden war. q) Aus dieser Verwirrung getraute er sich durch keinen andern, als den unter des Königs Namen, im Jahre 1718. bekannt gemachten Plan einer gänzlichen Cassation aller guten Silber-Münzsorten, zu retten. Diese sollten, nach ihrem wahren Werthe gegen Staats-Obligationen umgetauschet, und letztere zu einer gewissen Zeit gegen gleich gute Münzen wieder eingelöset werden. Zum Vorwande ward eine Umprägung der casirten Sorten in der Münze gebrauchet, damit durch Ausgebung neuer Sorten das Silbergeld in Umlauf wieder kommen möchte. Und zu Beförderung dieser Absicht ward zu gleicher Zeit den Münzzeichen auch die Eigenschaft guten oder Silbergeldes ausdrücklich bengelegt, damit jeder Inhaber dafür eingekaufter Staats-Obligationen,

p) Ehrenrettung, S. 93.

q) Eben daselbst, S. 225.

nen, bey der Ablösung sich auch des Empfangs guter Sorten dereinst gewiß versehen sollte. r) Wie weit es damit gekommen, ist nicht bekannt. Vermuthlich aber nicht weit. Denn, Karl der zwölfte endigte das Ziel seiner kriegerischen Laufbahn am 30. November 1718. bey Friedrichshall, und dieser Fall unterbrach auf einmal auch alle Finanz- und Münz-Operationes des Baron von Görz.

Passation
der Sbräi-
schen Münz-
zeichen.

§. 14. Es ward selbiger, wie bekannt, von den Reichsständen, welche die dem Lande zeithero nur allzuhart gefallene Königliche Souverainität, mit Karls Tode so gleich wieder eingezogen hatten, zur Rechenschaft gezogen, und er verbüßte bald mit seinem Kopfe auch die von dem Könige ihm zur Ausführung aufgetragene Münzzeichen, s) welche die ganze Schwedische Nation verabscheuete, und woraus die Geistlichkeit besonders eine Sache Gottes machte, indem von dieser, wegen der zum Theil aufgeprägten Planeten = Silber, als heidnischer Gottheiten, Görz so gar als ein Atheiste verschrien ward. Nach seinem Tode kam das liquidum einer entseßlichen Summe von 80 Millionen ausgeprägter Münzzeichen zwar zum Vorscheine, doch mit baldigem Wiederruf eines zugleich anerkannten Rechnungsfehlers, weil man die ganze courant gewesene ausgeprägte Summe zusammengezählet, nicht aber die immittelst zurückgenommene und wieder

r) Eben daselbst, S. 218.

s) Dieses ist gar nicht zu bezweifeln, aus den Worten seines am 11. Februar 1719. gefällten Blut = Urtheils, in der Ehrenrettung, S. 301. wo gesagt wird, er habe Projects an den Tag gebracht, „die zu nichts anderm dienten, als zu Begnehmung der Unterthanen ihr contantes Geld, Billetten in der Bank, Hypothequen, Gold und Silber mit allem ihrem Gute, so schätzbar und werth ist ic.“

der umgeprägte abgezogen hatte. Doch Görzens Freunde selbst haben 29 Millionen bey seinem Tode noch wirklich coursirte Münzzeichen zugestanden. t) Der Vorschlag ging Anfangs auf eine unbedingte Cassation, darwider setzte sich aber einige Zeit der Bürgerstand aus Reichs- und Privat-Interesse, und beharrte, zur Rettung der Ehre des verstorbenen Königs, auf Einlösung der Münzzeichen, nach ihrem damaligen Cours, jedoch vergeblich. Durch die mehresten Stimmen ward ihre Herabsetzung auf den wahren Kupferwerth, damit aber ein general Banquerout des Schwedischen Reichs beschloffen, welcher jedoch, wie in der bis hieher benutzten Beweischrift u) hinzugesetzt wird, hätte vermieden werden können. Denn es wird hiervon gesagt: „Hätte man bey dem Görzischen Plane beharren wollen, so wären noch in dem ersten Jahre, nach des Königs Tode, 18 Millionen dieser Münzzeichen, unvermerklterweise wieder eingelöset worden, und die noch übrige 11 Millionen hätten unter dem Kredit des Staats bis zu deren gleichmäßigen Einlösung noch einige Zeit roulirt, am Ende aber hätte jeder sein Geld im wahren und reinen Werthe wieder bekommen, das Reich aber und jeder dessen Unterthanen den für die Selbsterhaltung „und

t) Ehrenrettung, S. 338. Herr Canzler in seinem ostangezogenen II. Theile S. 299. giebt eine höhere Summe von 37 Millionen, mit dem Zusatze an, daß die Mynttecken von 1 Daler Silbermünze auf 1 oder $1\frac{1}{2}$ Der Kupfermünze nachhero, das Stück also auf seinen wahren Werth herabgesetzt worden sey, also die Krone am Ende im Ganzen dafür nur 1, 200000 Daler Silbermünze bezahlen dürfen. Aus Mangel der Nachrichten kann hierüber Ausscheidung nicht gegeben werden.

u) Ehrenrettung, S. 340.

„und Rettung des Vaterlandes daraus entsprun-
 „gen wichtigen und wesentlichen Vortheil gehabt.
 „Durch jene Entschliessung aber wurden viel tausend
 „Unschuldige um ihr Vermögen gebracht, woher
 „gegen die, welche an die Cassen viel schuldig wa-
 „ren, oder nahe bey dem baaren Gelde sassen, mit
 „zwey oder drey Schillingen den Werth von jedem
 „Thaler Silbermünze ersetzt, und sich auf Kosten
 „des Staats und ihrer Mitbürger einen Vortheil
 „schaffen konnten, den beide theuer genug bezahlen
 „mussten, weil man bald drauf sich genöthiget sa-
 „he aus Geldmangel den ersten besten Frieden zu
 „schliessen, der Schweden nachhero so oft gereuet
 „hat.“

Herrschaft
 der Zettel-
 und Kupfer-
 münze in
 Schweden.

§. 15. Von dieser unglücklichen Münzperio-
 de an begreift die Haupt-Idee des Schwedischen
 Münzwesens lange Jahre einen souverainen Geld-
 mangel. Man trachtete solchem durch alle mög-
 liche Mittel, wodurch fremdes Geld ins Land geze-
 gen werden konnte, abzuhelpen, auch nach und
 nach die ausgestohlenen Schwedischen Silbermün-
 zen, durch eigene Prägung wieder zu ersetzen, und
 es kamen im Jahre 1727. so wohl an ausländi-
 schem, als von zusammen gebrachtem Silber der pri-
 vat Personen, nach und nach wohl 100 Tonnen
 Goldes zusammen, v) woraus neues Silbergeld ge-
 schlagen werden sollte, und zu Beförderung dessen
 Circulation ward einem jeden, welcher in die Münz-
 häuser Silber zur Geldprägung brachte, der dafür
 sonst entrichtete Schlägeschatz erlassen. Es kann je-
 doch weder von der Sortenart, noch deren Schrot
 und Korn etwas zuverlässiges angegeben werden.
 Inmittelsst waren und blieben Kupfermünze und
 Banco = Zettel eine geraume Zeit die allein herr-
 schen-

v) Canzler, S. 300 u. f.

schende Münze in Schweden, und indem letztere durch verschiedene glücklich angewendete Versuchsmittel sich im Kredite erhoben, wurden ähnliche zu dem andern Mittel angewendet, vermittelst des Kupfers edle Metalle in das Land zu ziehen. Nachdem im Jahre 1737. zu Ausbringung einer neuen Species = Art Kupfermünze, Slantar genannt, deren Werth nach dem teutschen Münz = Conventions = Fuße, jegliches Stück ohngefähr auf $3\frac{1}{2}$ Pfennig geschätzt werden kann, der Anfang gemacht worden war, so ward im Jahre 1736. der Handel mit den auf neun Thaler ausgebrachten Kupfermünzplatten, allen denenjenigen erlaubt, welche dafür den Zoll und ein gewisses Recognitionsgeld entrichten wollten, auch in weiterer Zeitfolge letzteres im Jahre 1739. nicht nur gänzlich erlassen, sondern auch noch oben drauf eine Prämie von 10 pro Cent auf die Ausfuhr gesetzt, dadurch aber solche, binnen sieben Jahren, auf ein ausgeführtes Hauptquantum an 13, 124, 616 Daler Kupfermünze in Platen gebracht. Doch es traten auch zeitig Klagen auf, daß wenige die von den Reichsständen gleichwohl ausdrücklich darzu vorgeschriebene Bedingung erfüllet, und den Werth in Silber oder in würllichen Silbermünzen wieder eingeführet hätten. Die Stockholmer Bank hatte während Zeit in den Jahren 1744. bis 1747. überhaupt 36,671,610 Daler Kupfermünze in Zetteln ausgeliehen, und eine so große Menge umlaufender Bankzettel veranlaßte nicht nur eine Steigerung des Wechselthalers bis auf 47 Mark Kupfermünze, sondern legte auch einen mehrern Werth auf die Kupferplaten selbst, und solche wurden zu Anlehen bey der Bank häufig gesucht. Da es aber am Ende gar dran fehlte, und die Bank = Depos

fürten diesen Mangel nicht gestehen wollten, wirkten selbige, zur äußerlichen Bedeckung, ein unterm 23. October 1745. ergangenes Verbot aus, Platen gegen Bankthaler weiter einzuwechseln, wiewohl solches unmittelbar drauf durch eine von der Regierung unterm 28. October 1745. gegebene Erlaubniß zu Eröffnung eines neuen Anlehns in Platen, gegen Verzinsung mit 4 pro Cent wieder aufgehoben ward. Durch solche und andere ähnliche Ereignisse hatte sich binnen einer Zeit von 6 Jahren, 1747. bis 1752. einzig und allein die Masse der Bankzettel um 23 Millionen Daler Kupfermünze, oder $76\frac{2}{3}$ Tonnen Goldes, vermehret, w) und kurz vor der am Ende glücklich zu Stande gebrachten Münzverbesserung, ward solche auf 400 Tonnen Goldes überhaupt geschätzt, nach dem die Stände im Jahre 1765. auf verschiedenen Wegen für 100 Tonnen Goldes ohngefähr bereits eingezogen hatten. x)

Münzst.
Stand unter
König Frie-
drich's Re-
gierung.

§. 16. Dieses Papiergeld war es, welches unter dem Namen der Kupfermünze, seit dem nordischen Frieden, in der Oberherrschaft sich festgesetzt, nachdem die Kupfermünze selbst, als klinsgende Münze, wegen Ungleichheit des nach und nach so gar selten gewordenen Silbergeldes, sich als einzige gangbare Münze behauptet hatte. Ueberhaupt wird hiervon — zergliederte Nachrichten giebt unser Gewährsmann y) nicht — so viel versichert, daß im Jahre 1686. der Gehalt der Carolinen um 10 pro Cent, und der kleinern Silbermünzen um 28 pro Cent, vermindert, und der Reichsthaler Currentmünze im Jahre 1710. noch

w) Canzler, S. 305.

x) Eb. ders. S. 315.

y) Eben derselbe, S. 326.

um 10 pro Cent schlechter gegen den Carolin, geschlagen worden ist. Und als eine noch größere und schädlichere Ungleichheit wird die im Jahre 1716. sich begebene neue Erhöhung der Carolinen um 23 pro Cent, und der 5 Derstücken, um 11 pro Cent, die Verminderung der 1 Derstücke aber um 23 pro Cent feinen Gehalt gegen die Carolins, zum Beispiel aufgestellt, welches auch auffallend genug bey der Erfahrung ist, daß in Rundstücken und Slantars das Schiffspfund Kupfer für 900 Daler ausgegeben ward. Und doch, seufzet ein Schwede 2), „hat man auf dem Reichstage 1766. „berechnet, daß vom Nordischen Frieden an, bis „fünf Jahre vor dem Ableben König Adolph Fried- „richs, eine Summe von 38 Millionen fünfhun- „dert und funfzigtausend Dalern, nach Kupfermün- „ze angeschlagen, von Fremden baar ins Land ge- „zogen worden sind, ein Zufluß, womit die Schwes- „dischen Finanzen aus ihrer Zerrüttung zwar aller- „dings hätten aufstreben können und sollen — den- „noch hatte das Staatswerk beständig Ebbe, und „man behalf sich statt wirklichen Geldes mit Typen „von Gelde; die Landesmünze, oder eigentlicher „das, was Münze repräsentirte, glich einem Ther- „mometer, den Vorurtheil und Privatwecke bald „zum Steigen, bald zum Fallen brachten 2c.“ a)

S. 17.

2) Versuch über Schwedens Geschichte ic. S. 259.

a) Nach Herrn Kanzlers Anführen, S. 316. wurden an eigenen Schwedischen Münzen vom Jahre 1721: bis 1731. ausgeprägt:

50843	Stück	Ducaten,
85426	:	Species Reichsthaler,
189457	:	Carolins, und
3756283	:	Daler courant in Piecen und 1 Derstücken.

Fers

Wechselreiterey in Schweden.

§. 17. Und diese Ebbe und Fluth war nichts anders, als die auch in Schweden selbst mit diesem verhaßten Namen belegte Wechselreiterey, welche, wie der nur benutzte Schriftsteller sagt b), „den Geldumlauf stopfte, die allgemeine Haushaltung zu Boden legte, Handlung, Industrie, und nützliche Gewerbe, untergrub, und die Verlegenheit unterstützte, auch Baarschaften, bey hinlänglicher Sicherheit, anders nicht, als gegen eine Menge ungewöhnlicher, unerlaubter und drückender Procente, habhaft zu werden“ — bald aber hinzusetzt: c) „das Geld war zu sehr vor andern Artickeln Handlungsware, und dadurch allgemach selbst das Recht des Besizes dergestalt unsicher worden, daß keine Nahrungsart existirte, die nicht abgenommen hätte, so wohl an innerer Kraft, als sogar am Errebe darzu, da zumal die seit dreißig Jahren gemachte Versuche, das Uebel zu heben, theils schlechterdings fruchtlos gewesen waren, theils in der Ausführung das Fundament der Societät mit angegriffen, und also, was schon arg war, nur verschlimmert hatten. Hauptsächlich fehlte im Ganzen Ordentlichkeit“ — und hierzu ist der Beweis nicht weit zu erholen. Kein König, kein Fürst, kein Staat, läßt sich das Recht zu Bestimmung des Preises der edlen Metalle benehmen, es zwingt zu dessen Beobachtung theils so gar mit Bedro-

Ferner vom Jahre 1731. bis 1761.

151803 $\frac{1}{4}$ Stück Ducaten,

474143 $\frac{1}{4}$: Species Reichsthaler,

431048 $\frac{1}{2}$: Carolins, und

3570016 $\frac{1}{2}$ Daler Silbermünze courant in Piecen und Verstückten.

b) Versuch 2c. S. 260.

c) S. 262.

drohung ernstlich gemeinter Strafen, die Unterthanen — alle — nur hierunter nicht die Kaufleute, aus natürlichen, von der Billigkeit entschiedenen Ursachen, weil ein Kaufmann nicht nach den Münzgrundsätzen seiner Nation einzig und allein, mit andern handeln kann. Dieses war nun der Fall in Schweden, von der Zeit an wenigstens, als Carl der zwölfte, nur seinen Siegesdrang, nicht aber dessen wesentliche Unterstützung beobachtete. Die, einem ungeregelten unbilligen Finanz-Systeme mit schnellen Schritten folgende gehäßige Plusmacheren, vorjeko in Gelde, willkührlichen Werths, fiel also nicht so bald dem Schwedischen Publikum auf, als die Kaufleute auch ihren darunter erleidenden Handlungs-Vortheilen Sicherheit zu verschaffen suchten, und, ganz verzeihelich, den Hamburgischen Banco = Thaler zum Grunde ihrer Rechnungen, gegen das in Schweden einzig und allein den Maasstock behauptende Kupfergeld, legten, womit gegen Ausländer kein anderer als der Werth dieses, in Betracht eines rohen Metalls, festgesetzt werden konnte. Nach diesem, einem Barometer = Stande gleichen Wechsel, änderte sich also, mehrete und minderte sich der Gebrauch des Schwedischen Kupfergeldes im großen Gewerbe, und da jenes zugleich nur idealisch in Banco = Zetteln umlief, konnte die Erwartung nicht fehlen, daß von diesem Zufalle auch die Kaufleute besonders annoch zu profitiren suchten. Aus einem solchen Gesichtspunkte ist also die gesagte Wechselreiteren zu betrachten. d) Im Jahre 1738. war 1 Hamburgischer Banco = Thaler,

d) Herr Canzler hat solche S. 324. vom Jahre 1738. an bis 1769. tabellarisch vorgeleget.

ler, im äußerlichen Werthe $35\frac{3}{4}$ Mark Kupfermünze gleich gestellt, und hatte mit abgewechselter Münze und Mehrung, im Jahre 1750. endlich bey $40\frac{1}{4}$ Mark sich behauptet. Von daher an bis 1755. fiel solcher bis auf 38 Mark herab, ging aber von 1756. an bis 1761. mit einigen Veränderungen, zuletzt bis auf $71\frac{7}{8}$ Mark hinan. Hierauf setzte sich einige folgende Jahre ein hoher Stand fest, 1762. bis auf $86\frac{1}{4}$, 1763. bis auf 83, 1764. bis auf 86, und 1765. bis auf $85\frac{1}{4}$. In den folgenden Jahren 1766. bis 1769. ist solcher, verschiedentlich, von $70\frac{3}{4}$. 56. 42. herab, aber zuletzt bis auf 48 Mark wiederum hinangekommen. Die hiervon ausgebrochene Ungemächlichkeiten hat das nicht handelnde Publikum, vom Könige an, bis auf denjenigen, welcher seine Schue mit Bast zusammen hielt, tragen müssen.

Schwache
Münz = Er-
haltungsmittel durch
Auf- und
Abwürde-
rungen.

§. 18. Die Schwedische Regierung unternahm darwider verschiedene, eben so oft verunglückte Versuchsmittel, womit solche zum Theil gar die gemeine Sache weiter verwundete. Im Jahr 1739. ward die Erlaubniß gegeben, den Zoll in Bankzetteln, mit einer Erhöhung von 20 pro Cent zu entrichten, damit aber der Wechsel-Cours eines Hamburgischen Bankthalers bis auf 43 Mark Kupfermünze hinangetrieben. e) Unterm 26. März 1745. ward durch eine besondere Verordnung, der, wiewohl zugleich nicht angegebene, Wechsel-Cours zwar festgesetzt, aber auch unterm 28. April 1747. wiederrufen, dargegen eine Association auf 3 Jahre mit der Instruction errichtet, den Wechselcours eines holländischen current Thalers, von 48 Mark Kupfermünze, im ersten Jahre auf 42 Mark, im
zwei

zweiten auf 41 und im letzten auf 40 Mark herunter zu bringen. f) Aller dabei zugestandenen Vortheile ohngeachtet aber, ward am Ende nichts draus. Im Jahre 1756. wollte man durch eine neue Verbindlichkeit binnen vier Jahren versuchen, wie der Hamburgische Bancothaler im Wechsel unter $38\frac{1}{2}$ Mark herunter gebracht werden könnte. g) Die Erwartung betrog. Noch vor Ausgang dieses Jahres stieg solcher vielmehr bis auf 43 Mark Kupfermünze hinan. Auf diesen Rücktritt unmittelbar ward mit dem Kaufmann König und Compagnie ein neuer Contract, aber mit gleichfehlgeschlagener Hoffnung getroffen. Es stieg vielmehr, wird angeführt, h) der Reichsthaler auf 56 Mark Kupfermünze hinan, weil immittelst die Banco = Zettelmasse ungemein erhöht worden war. Hierauf machten der aus den Zeitungen bekannte Bürgermeister Kjermand zu Stockholm und Comp. im Jahre 1758. sich anheischig, den Hamburger Bankthaler im Wechsel bis auf 50 Mark Kupfermünze herabzubringen, leisteten auch in diesem Jahre noch ihren Verpflichtungen ein Gnüge, sahen im folgenden Jahre jedoch sich außer Stande, den Reichsthaler im Wechsel unter 52 Mark zu erhalten, vielmehr stieg in eben diesem Jahre noch der Hamburger Bankthaler bis auf $62\frac{1}{2}$ Mark, auch im Jahre 1760. weiter auf 68 bis 75 Mark im Wechsel. i) Im Augustmonat 1762. kam solcher einmals gar bis auf 108 Mark hinan, fiel aber auch bald auf 80 Mark wieder herab. k) Den Schwedischen Reichsständen wollte eine so unmäßige Erhöhung des Wechselcourses ganz unbegreiflich fallen; sie verordneten dahero unterm 16. December

B b 2

1760.

f) Eben derselbe, S. 304. g) S. 307.

h) S. 308. i) S. 310. k) S. 314.

1760. 1) unter dem Namen einer Wäxel Beredning eine Deputation, zu Untersuchung der Ursachen, welche die Absicht so gar sehr zeithero vereitelt hatten, und sie fand solche bald in der unmäßigen Zahl der Schwedischen Zettelmünze, besonders aber den mit den Bank-Darlehen verhangenen großen Mißbräuchen, die Regierung selbst auch diese Beschuldigung bey näherer Untersuchung gegründet, und es richtete selbige auch den ersten Bedacht auf die Minderung der Bankzettel, durch ein zur Auslösung mit 22 Tonnen Goldes jährlich ausgeſetztes Geld-Quantum, welches durch neue Auflagen aller erst aufgebracht werden sollte. Es scheint aber hiervon weiter nichts, als das auch nicht völlig beobachtete Verbot, Bank-Darlehen weiter nicht zu realisiren, m) zum Erfolg gebracht worden zu seyn, und ohngeachtet die im Jahre 1765. in Stockholm sich zusammen betagte Reichsstände, den Bedacht auf die Verbesserung des zeithero so elend gewesenen Finanz-Systemis, hierunter auch besonders die Herabsetzung des Wechsels gegen das vorgebliche Hamburgische Pari auf 36 Mark Kupfermünze richteten, so hat doch der Erfolg dieser Erwartung nicht entsprochen, weil von der Bank der großen Menge ihrer ungelautenen Zettel ein so großer Credit nicht verschaffet werden konnte.

Ausprägung geringhaltiger Kriegsmünzen zu Stralsund.

§. 19. Während der Zeit, als die Schwedische Regierung, in diesem Reiche, durch solche schwache Versuchsmittel Ordnung wieder herzustellen sich bemühetete, ward der Einfluß einer Münzunordnung in Teutschland aus dem Herzogthum Pommern von ihr befördert. Wie geschichtskundig ist, nahm solche Antheil an dem im Jahre 1756. ausgebre-

gebrochenen teutschen Kriege, und in dem Zeitpunkt, als die Schwedischen Truppen nach Pommern übergeschiffet werden sollten, schloß die Regierung am 21. October 1757. mit zwey Entreprenneurs, Giese und Olthot, einen Contract, wodurch diese sich verbindlich machten, zu Stralsund, nach einem den angrenzenden Landen gleichen, damals aber geringhaltigen Münzfuße, allerley Silbermünzen, womit die Armee bezahlet werden sollte, zu schlagen, und dafür, als Schlägeschaft, der Krone, 2 pro Cent von den groben Sorten, 4 pro Cent aber von den kleinen Münzsorten, zu bezahlen. n) Das ist die Entstehungsart der in diesem Kriege häufig zum Vorscheine gekommenen auf Königlich Schwedisch Pommerischem Stempel geschlagenen 8, 4 und 2 Groschenstücken, auch einfachen Groschen, welche zwar aus dem damaligen Zeitverhältnisse leidlich gerechtfertiget werden könnte, wären nur die Unternehmer auch dem ersten Bedachte treu verblieben. Aber, sie beeiferten sich mit andern groben Münzverfälschern um die Wette, dem Schrot und Korne ihrer Collegen beständig nachzustehen. Die Achtgroschenstücke wurden anfangs, abgewechselt, 6 Loth 16 Grän, und 5 Loth 12 Grän, die Viergroschenstücke aber 4 Loth, auch 4 Loth 4 Grän fein, nach der Cölnischen Mark, beschickt, zuletzt aber nach und nach geringer in der Probe befunden. Solches schwächte nun, außerhalb der Schwedischen Armee, ihren Werth bey Freund- und Feinden, sie konnten sich darinne nicht einmal durch eine Devaluation erhalten, sondern unterlagen beständig dem Verrufe. Schweden selbst drückten die Folgen. Der Thaler stieg hierdurch im Wechsel zwischen Stralsund und Hamburg von 38 bis auf

n) Eben derselbe, S. 309.

auf 75 Mark Kupfermünze. Die Krone zog von dieser neuen Münzeinrichtung zwar 37014 Hamburger Bancothaler, an Schlägeschake, ward aber dargegen auch oft genöthiget, die neuen Münzen mit einigen pro Cent über ihren wahren Werth anzunehmen, und es behaupteten am Ende die Reichsstände auf dem im Jahre 1766. gehaltenen Reichstage, daß hierdurch auf einer andern Seite 391487 Hamburger Bancothaler eingebüßet worden wären.

§. 20. Inmittelst waren in dem Königreiche Schweden die Münzunordnungen fort^s und durcheinander gelaufen, ohne daß der gute König Adolph Friedrich solchen entgegen zu arbeiten sich getraute. Denn obwohl das seit König Ericks Zeiten (§. 3.) unter dem Reichsrathe gestandene Münzwesen, im Jahre 1730. unter die Disposition der Krone wiederum zurück gegeben worden war, o) blieb solches doch mit mehr anderen Königlichen Vorrechten gleich unwirksam unter dem Drucke der damals ausgeschweiften Gewalt des Senats, und auf dem Könige doch der Vorwurf einer in ungleichem und geringen Korne ausgebrachten, noch darzu wenigen Silbermünze ersitzen. Durch den von Adolph Friedrichen, mit angedroheter Niederlegung der Krone, erpreßten Reichstag vom Jahre 1769. schien endlich die Hoffnung einer werththätigen Münzverbesserung mit mehr Zuversicht wiederum aufzuleben. Der geheime Ausschuß erkannte, unbewunden, einen großen Theil der Schweden damals hart drückenden Noth, in zeitheriger Unbeständigkeit der Münze p), und der so vielmal fehlgeschlagenen, unbilligen, wider die Natur der Sache gelaufenen fest

o) Canzler, S. 300.

p) Anton Friedrich Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, XII. Theil, S. 92. u. f.

Anlage zu
einer guten
Silber-
münze un-
ter König
Adolph Frie-
drichs Re-
gierung.

sten Bestimmung eines Wechselcourses. Es ward die fernere Realisation der Banco-Transport-Zettel zwar als für das Reich wichtig angerathen, aber solche durch die Nutzung der Kupferplatten zu bewerkstelligen, wegen unbeständigen Werths des Kupfers keinesweges rathsam gefunden, dem Münzwesen anderer handelnden Nationen vielmehr angemessener die Einführung einer beständigen Silbermünze, mit Abwerfung der Kupfermünz-Berechnung, erachtet, zu solchem Ende vorgeschlagen, daß der Species Reichsthaler, nach dem Fuße des Jahres 1664. zu 608 $\frac{1}{2}$ As, an Schrot und Korn, oder Brutto-Gewicht, und zu 534 $\frac{1}{2}$ As, an feinem Silber, in Proportion von 14 Loth 1 Grän die Mark, auch die $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken, ausgemünzt, und für 1 ganzen, einen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler, einerley Remedium, auf einen $\frac{1}{6}$ Thaler aber das Remedium der Carolinen, endlich auf einen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Thaler das 6 Stüber Remedium vorgeschrieben worden möchte. Dieser Vorschlag ging auch, wiewohl nicht so gleich, durch. Die Verbesserung eines zugleich angelegten neuen Finanz-Plans sollte zu gleicher Zeit cooperiren. Adolph Friederich erlebte auch den Ausgang nicht. Seinem großen Sohne war die Ausführung aufgehoben.

§. 21. Nachdem König Gustav die weltbekannte Staats-Veränderung glücklich zu Stande gebracht hatte, und in der hierauf zwischen selbigem und den Reichs-Ständen unterm 21. August 1772. verglichenen neuen Regierungsform q) die

Glückliche Ausführung von König Gustav dem dritten.

q) Es stehet solche dem bekannten Schreiben des Abts Michelesti, über die den 19. August 1772. in Schweden vorgegangene Staats-Veränderung etc. von S.

einzige Direction des Münzwesens ihm fernerhin ver-
 gestalt zugesichert worden war: „daß es zwar alle-
 „mal ein der Krone eigenthümliches Vorrecht ver-
 „bliebe, Münzen schlagen zu lassen, die Reichsstän-
 „de sich dennoch vorbehielten, daß, wenn eine Er-
 „höhung oder Heruntersetzung derselben, an Schrot
 „und Korne, in Vorschlag kommen oder vorge-
 „nommen werden sollte, eine solche Veränderung
 „nicht ohne ihr Mitwissen und ihre Genehmigung
 „geschehen möchte.“ So ward, nach und nach,
 auch die Realisation des vorher angeführten Münz-
 plans angegriffen, wiewohl zu Ausprägung neuer
 Gold- und Silbermünzen im Jahre 1776. allers-
 erst verschritten, monatlich eine Summe von 180
 tausend Reichsthalern, und das ganze Jahr hin-
 durch zusammen an 2 Millionen Species vorläufig
 geprägt, der ganze Geld-Vorrath aber einst-
 weilen in der Bank niedergelegt. Mit dem Jahre
 1777. allererst kam das neue Geld in Umlauf. r)
 Alle Kronen-Einkünfte mußten hinfort darinne er-
 leget und berechnet, alle öffentliche und privat Bü-
 cher darinne geführt, aller Kauf, aller Handel,
 alle Contracte, alle liquidationen, alle Anlehne,
 darinne geschlossen, und überhaupt alles bürgerliche
 Verkehr damit betrieben werden. Die Königlichen
 Beamten bekamen forthin ihre Besoldung in dieser
 Münze nach einem zugleich verbesserten Erat. Die
 bisherigen Transportzettel wurden allmählig von
 der Bank wiederum eingelöst, und dafür andere
 auf neue Speciesarten gerichtete, gefertigt. Alles
 vorher geschlagene Silber- und Kupfergeld kam
 unbedingt unter einen gänzlichen Berruf, jedoch

S. 134. an nachgedruckt, die hieraus angeführte
 Stelle aber S. 43.

r) Versuch über Schwedens Geschichte ic. S. 268.

dergestalt, daß ersteres, nach dem innern Werthe, zum Umprägen in der Münze, aufgekauft werden, letzteres hingegen nur den Gewichtwerth alten Kupfers behalten sollte. Und, sehet der angezogene Gewährsmann hinzu: „kaum war die Gemeinnützigkeit und Weisheit des hierzu gelegten Plans begriffen, welcher sich unter Gustavs Gewissen von selbst vollzog, entdeckte sich auch bald die Folge des Einflusses auf das gemeine Wesen. Denn nunmehr circuliret die Landesmünze zu einem bestimmten Rechnungswerthe. Der Wechselkurs hat hinreichende Festigkeit, und leidet keine Abfälle, als die Handelsanlasse ohne Dauer ihm aus Gelegenheit erwecken. Im Kauf, Verkauf und Geld-Negoce zeigt sich durchaus die vollkommenste Sicherheit, und natürlich ist wieder das Leben und Weben aller Handthierungen, aller Nahrungsweige, nach dem es so lange nichts als Kunst gewesen war. s)

§. 22. Goldmünzen in Schweden, sind wenigstens von König Ericks des vierzehnten Zeiten her bekannt, Ducaten, oder nach diesem Fuße geprägte größere Stücke, doch mit unter vom Rheinischen Golde, also nicht durchaus in gutem Rufe, daher auch König Johannis des III. Stücke von Zeit zu Zeit Abwürderungen erlitten haben. t) Beyder, zu Regensburg im Jahre 1737. vorgewesenen groß

Schrot und Korn der Schwedischen Goldmünzen.

s) Versuch über Schwedens Geschichte und Staatsverwaltung, S. 269. M. f. nur die authentische Staats-Chronick von Schweden, oder Gustavs des III. Bericht: Erstattung an sein Volk über sein verwaltetes Regentenamt, in Schöfers Briefwechsel IV. Theil, S. 249. u. f.

t) Johann Tobias Köhler, im Ducaten-Cabinette, K. Theil, S. 161. u. f.

grossen Münzprobe, wurden die Schwedischen Ducaten, 67 Stück auf die rohe Eöllnische Mark, solche 23 Karat 6 Grän fein, angegeben. u) Bis auf die Zeit des eingeführten neuen Münz = Systems haben 60 $\frac{1}{2}$ Stück Ducaten auf die rohe Schwedische Mark gehen und 23 Karat 5 Grän fein halten sollen. v) Vermuthlich bestehet dieser Fuß auch noch unverändert. Zu Uedelfors, in Smoland, ist vom Jahre 1738. an ein Goldbergwerk rege gemachet worden, welches jedoch zur Zeit noch mit Zubusse gebauet wird. w)

Neue Silberspecies.

§. 23. Kaufmännische Nachrichten x) geben an, daß noch im Jahre 1762. in Silber aus der rohen Schwedischen Mark gemünzt worden sind: 7 $\frac{1}{2}$ Species Reichsthaler, 14 Loth 1 Grän fein, 20 $\frac{1}{4}$ Carolinen, 11 Loth 2 Grän fein, 30 zehen Der, oder 60 fünf Derstücke, 7 Loth 2 Grän fein, 85 $\frac{1}{2}$ vier Der, oder 171 zwey Derstücke, 5 Loth fein, und 176 einzelne Derstücke, 3 $\frac{1}{2}$ Loth fein; Und dieses wird zugleich für ein bestimmt gewesenes Regulativ angegeben. Durch die neue Münzverordnung vom 27. November 1776. ist der im Jahre 1769. zuvor angelegte Münzplan (§. 20.) vom Jahre 1777. an, unverändert ausgeführt, und es sind hierdurch in Werth gesezet worden: y)

I Kthlr.

u) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz = Archive, Tom. VI. S. 220.

v) Kruse, im Hamburgischen Contoristen, I. Theil, S. 280.

w) Canzler, II. Theil, S. 118.

x) Kruse, I. c.

y) Canzler, S. 351.

1	Rthlr,	zu	18	Dal.	Rpfmünz,	od.	6	Dal.	Silberm.	
$\frac{2}{3}$	"	=	12	"	"	=	4	"	"	
$\frac{1}{3}$	"	=	6	"	"	=	2	"	"	
$\frac{1}{6}$	"	=	3	"	"	=	1	"	"	
$\frac{1}{12}$	"	=	1	"	16	Der	=	—	16	Der
$\frac{1}{24}$	"	=	—	"	24	"	=	—	8	"

Wenn nun $7\frac{1}{2}$ Stück Schwedische Reichsthaler eine rohe Schwedische Mark wägen, und 14 Loth 1 Grän fein halten sollen, so wird die feine Mark, welche nur 14 Loth ein Quinten $2\frac{1}{2}$ Pfenning, oder 14 Loth $7\frac{1}{2}$ Grän Cöllnisch hält, in $8\frac{24}{1265}$ Stücken ausgebracht, welche 12 Thaler $5\frac{1}{5}$ in deutschem Conventions-Gelde betragen, folglich ein Speciesthaler in diesem Gelde 1 Thaler 11 Groschen $2\frac{581}{2052}$ Pfenning werth, mithin der jetzige Schwedische Münzfuß in effectu der ehemalige Leipziger ist.

§. 24. Durch die angezogene Königliche Ver-Verhältniß
 ordnung vom 27. November 1776. ward zugleich der Schwe-
 eine neue Ordnung vorgeschrieben 2), welche wir dischen Geld-
 aber, da der Kaufmann solche für unbezweifelt und Rech-
 nicht anerkennen will, billig umgehen können, doch nungsmün-
 nicht unberührt lassen sollen, daß den kleinen Kup- zen unter
 ffermünzen fernerhin noch Umlauf, und zwar 96 sich.
 doppelten, und 192 einfachen Slantars, oder
 576 Kundstücken der Werth eines Speciesthalers,
 in Gelde und Zetteln gegeben ward; es ist aber nie-
 mand schuldig, mehr als einen halben Reichsthaler
 in solchen Münzsorten anzunehmen. Der hollän-
 dische geränderte Ducaten soll nach 35 Daler 8
 Der Kupfermünze berechnet, und für 1 Reichstha-
 ler 46 Schilling angenommen, bey den in den
 Gesetzen geordneten Geldstrafen aber der Reichs-
 tha-

2) Eb. ders. S. 352. Reinkenbrecher, S. 247.

thaler zu 3 Daler oder 12 Mark Silbermünze ge-
 rechnet werden. Und solchemnach werden nunmehr
 in Schweden die zeithero üblich gewesenen Rech-
 nungsmünzen, gegen den Reichsthaler folgender-
 gestalt bestimmt. a)

Spec. Rthl.	Thaler		Mark		Dere		Derlein		Pfenninge	
	Silb. Münz	Kupf. Münz	Spec. Schil.	Kupfer Münz	Silber Münz	Kupfer Münz	Silber Münz	Kupfer Münz		
I	6	18	24	48	72	192	576	768	2304	4608
I	3	4	8	12	32	96	128	384	768	
	I	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	32	$42\frac{2}{3}$	128	256	
		I	2	3	8	24	32	96	192	
			I	$1\frac{1}{2}$	4	12	16	48	96	
				I	$2\frac{2}{3}$	8	$10\frac{2}{3}$	32	64	
					I	3	4	12	24	
						I	$1\frac{1}{3}$	4	8	
							I	3	6	
								I	2	

thaler zu 3 Daler oder 12 Mark Silbermünze gerechnet werden. Und solchemnach werden nunmehr in Schweden die zeithero üblich gewesenen Rechnungsmünzen, gegen den Reichsthaler folgendergestalt bestimmt. a)

Spec. Reichl.	Thaler		Mark		Mark		Dere		Derfein		Pfennige
	Silb. Münz	Kupf. Münz	Silber Münz	Spec. Schill.	Kupfer Münz	Silber Münz	Kupfer Münz	Silber Münz	Kupfer Münz		
I	6	18	24	48	72	192	576	768	2304	4608	
I	3	4	8	12	32	96	128	384	768		
	I	$1\frac{1}{3}$	$2\frac{2}{3}$	4	$10\frac{2}{3}$	32	$42\frac{2}{3}$	128	256		
		I	2	3	8	24	32	96	192		
			I	$1\frac{1}{2}$	4	12	16	48	96		
				I	$2\frac{2}{3}$	8	$10\frac{2}{3}$	32	64		
					I	3	4	12	24		
						I	$1\frac{1}{3}$	4	8		
							I	3	6		
								I	2		

Cap. VII.

Von dem Russischen Münzwesen.

§. I.

Russische Geldrechnung und Münzwesung.

Durch ganz Russland wird nach Rubels, jeglicher im Anschlag für 100 Kopecken, gerechnet und gezählet, Gold und Silber aber nach Pfunden aus

a) Melkenbrecher, S. 246.

ausgemünzet, und dieses in 96 Solotnick b) wieder abgetheilet. Es stehen 24 der letztern 7 Loth Eöllnisch gleich, folglich kann 1 Russisches Pfund, 1 Mark 12 Loth Eöllnisch gleich geachtet werden. Die Ausbringung der Kupfermünze geschreibet nach Pud, wovon jedes in 40 Pfund wiederum abgetheilet wird. c) Die Russischen Rechnungsmünzen aber stehen, namentlich, unter folgendem Verhältnisse:

	Denuscha				
Rubel hat	Griven,	Altins,	Kopecken,	oder Denga,	Poluscha.
I	10	$33\frac{1}{3}$	100	200	400
	I	$3\frac{1}{3}$	10	20	40
		I	3	6	12
			I	2	4
				I	2

§. 2. Etwas ausführliches kann zur Zeit vom Erste bes Russischen Münzwesen nicht geleistet werden. Noch kannte Münznach ist kein einheimischer Schriftsteller hiervon den Teut-richten aus schen mit einiger Anweisungorgetreten. Ein den Zeiten Ausländer hat, vor viel Jahren bereits, eine No- des Saaren tiz von diesem Gegenstande zu geben versprochen, Michael Fe- dorowits.

aber niemals etwas geleistet. d) Olearius, welcher, gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, mit der Holsteinischen Gesandtschaft, Russland bereisete, gab seinen Landsleuten die ersten Kenntnisse vom Russischen Münzwesen. „Es hat, schreib

b) Zalotnick — Slnick — den Fehler der Auswahl unrichtiger Schreibart wird man gern demjenigen verzeihen, welcher nicht ein geböhrener Ruße ist.

c) Kruse, im Contoristen, S. 268. Nelkenbrecher, im Taschenbuche für Banquiers und Kaufleute, S. 235.

d) Der Schwede, NICOLAUS KEDERUS, in novis literariis maris balthici, Anno 1701. pag. 768.

schreibet selbiger e) „der Zaar (damals Michael
 „Foederowiß) „seine eigene Münze im Lande, und
 „lässet in vier unterschiedlichen Städten, als Mu-
 „scow, Naugard, Iwerc und Pleskau, schlagen,
 „und von lautern Silber, bisweilen auch von Gold,
 „und dieselben alle klein, als wie die kleinen Däni-
 „schen Sechsling, noch kleiner, als die deutschen
 „Pfennige, theils rund, theils länglicht. Auf
 „der einen Seite stehet gemeinlich ein Reuter, so
 „mit einem Spieß einen ihm unterworfenen Dra-
 „chen sticht, soll vor diesem nur das Naugardische
 „Wappen gewesen seyn, auf der andern aber Rußische
 „Schrift, des Großfürsten Name, und die Stadt,
 „da sie gepräget. Diese Sorten werden Denning
 „oder Copeck f) genannt, jeglicher einen holländischen
 „Stücker, oder fast so viel, als ein halber Meisni-
 „scher Grosch, oder einem holsteinischen gleich, ge-
 „hen (damaligem Münzverhältnisse nach) 50 auf
 „einen Reichsthaler. Sie haben auch noch kleinere
 „Sorten, als halbe und viertel Copecken, so sie
 „Poluske oder Muskofske nennen. Ist wegen
 „der so kleinen Stücklein übel damit zu handeln,
 „weil sie einem leicht durch die Finger fallen, da-
 „hero sind die Russen gewohnt, daß, wenn sie in
 „Besichtigung oder Abmessung der Waaren, be-
 „griffen, sie die Copecken, oft bey 50 Stück, ins
 „Maul nehmen, reden und handeln immer fort,
 „daß mans ihnen nicht anmerken kann, machen als
 „so

e) Adam Olearius in der Reisebeschreibung nach Mus-
 scow und Persien. Schleswig, 1663. S. 223.

f) Kommt her von Копѣ, Rußische Benennung der
 Pique, welche dem auf den Drachen stehenden Reu-
 ter in die Hand gegeben ward. W. s. Philipp Jos-
 hann von Strahlenberg Nord- und östlichen Theil
 von Europa und Asia, S. 388.

„so zu reden, die Russen, ihr Maul zur Taschen.
 „Sie handeln nach Altin g) Griffen h) und Ru-
 „beln, i) ob sie zwar solche Sorten Geld in ganzen
 „Stücken nicht haben, haben sie es doch in gewissen
 „Zahlen der Ropocken. Ein Altin ist 3, ein Griff
 „10, und ein Rubel 100 Ropocken etc.“ Griffen
 oder Grieven, und Altins, sind nachhero bald in
 ganzen Stücken gemünzet, hingegen die Ausmün-
 zung der Ropocken in Silber ist vom Jahre 1724.
 an, wegen der falschen Nachgepräge, von dem
 großen Kaiser Peter, eingestellt, dafür aber ein
 Surrogat in Kupfer eingeführet worden.

§. 3. Nach Olearius weiterm Anführen, wa-
 ren damals, als grobe Münzen, die teutschen Tha-
 ler-Gepräge stark im Umlaufe. Vermuthlich wur-
 den solche durch den, aus den Hansee-Städten
 nach Rußland getriebenen Handel eingebracht. Auf
 den Rubel, wurden zwar 100 Ropocken für 2
 Reichsthaler gepräget. Weil aber diese Ropocken-
 Zahl um $\frac{1}{2}$ Loth leichter gegen zwey Reichsthaler
 war, fanden hierdurch letztere bald den Weg zu den
 Münzstätten, und wurden daselbst in Ropocken wie-
 der umgefertiget. Unter der Regierung des Zaa-
 ren Alerius Michailowik sind zu allererst ganze
 Rubelstücke gepräget worden, noch aber nicht aus
 Silberbarren, sondern durch Umprägung ausländ-
 ischer Thaler. Demjenigen Stücke aus dem Jah-
 re

Nachricht-
 ten aus den
 Zeiten des
 Zaares Aler-
 rius Michail-
 owik.

g) ein Tartarischer Name, bedeutet die Zahl sechs, weil
 6 Denga einen Altyn ausmachen. Strahlenberg,
 S. 310.

h) Grimna, bedeutet so viel als ein Hals-Kleinod.
 Eb. ders. S. 360.

i) Zu der Zeit, als hiervon kein ganzes Prädstück noch
 vorhanden war, zählte man die Ropocken-Zahl nach
 Ansnitten an ein Kerbholz, und nannte solches
 Schnitt-Rubel. Eben ders. S. 417.

ne 1654, so für eines der ersten Prägstücke vorgegeben wird, siehet man es ziemlich deutlich an, daß solches vorhero ein Spanischer Kreuzthaler gewesen ist. k) Noch galt damals ein fremder Thaler 50 Kopecken. Aber, der kurz drauf wider die Krone Polen geführte Krieg verwirrte die Russischen Finanzen, und sachte, zu Erholung der Kriegskosten, den Einfall einer Münzvergeringerung auf. Damals wurden zuerst auf einige Zeit Kopecken und Altyns von Kupfer geschlagen. 1) Nach dem Maasstabe der nach und nach gestiegenen Ringerung des Kornes der kleinen Münzen, stieg endlich auch der Werth eines Reichsthalers bis auf 1 Rubel oder 100 Kopecken, und wenn schon an jenen nachhero das Korn wiederum gebessert ward, blieb doch der äußerliche Rubelwerth für 100 Kopecken unverändert stehen. In diesem Zeitraume wurden die ausländischen Thaler überhaupt, durch das Stempelzeichen des Lanzen-Reuters zu Russischen Münzen auf andere besondere Art nationalisiret, einige auch in kleinere Münzstücken, deren jedes 25 Kopecken galt, zu besserer Ausscheidung im Handel, bequemet, wovon noch jezumeilen Exemplare, wiewohl als große Seltenheiten, in Münzsammlungen vorgezeigt werden.

Münzeinrichtung unter Kaiser Peters des großen und folgenden Regierungen.

§. 4. Der große Kaiser Peter besserte, so wie an der Russischen Nation überhaupt, also auch an dem Münzwesen besonders. Seine Rubel, da von die ältesten aus den Jahren 1701. und 1704. zur Zeit bekannt sind, zeichnen sich, durch die, ein verbessertes Korn versprechende Umschrift in Russischer

k) von Madai, im Thaler-Cabinette, Part. I. Num.

1) M. s. die Einleitung zum dritten Fache des Neus eröffneten Groschen-Cabinetts, S. 7.

scher Sprache, aus: Moneta dobra zena Rubel, das ist: gute Münze, ein Rubel. m) Diese Versicherung ist nachhero unter folgenden Regierungen zwar stehen geblieben, wiewohl dem Korne nach und nach abgebrochen worden. Damals waren die oben angezeigte Münzstätte bereits, bis auf die in der Stadt Moskau, wieder aufgehoben, an diesem Orte aber zwey Münzhäuser, und hierunter das eine, Denezny, zur silbernen, und das andere, Monetny Divor zur kupfernen Münze, vorgerichtet worden. Nach Erbauung der neuen Kaiserlichen Residenzstadt St. Petersburg, kam dahin auch eine neue Münzstätte, und diese beide sind die zur Zeit bekannten einzigen in dem eigentlich Rußischen Reiche, welche auch auf der äußern Handschrift der aus einer oder andern gehenden Rubelstücke ausgedrückt werden. n) Unter der Regierung der Kaiserin Anna bereits, noch weiter auch unter folgenden Regierungen, ward nach und nach an dem Rubelkorne, und solches zuletzt so merklich gekürzt, daß bey der Petersburger Handlung nicht nur alle alte Rubel besonders, von Kaufleuten gesammelt, und mit einigen pro Cent Gewinn gegen neue verwechselt, sondern Kaiser Peters des Großen Rubelstücke insonderheit auch für 112 Kopecken angeschlagen werden. o) Daher ist auch bis weit in die Regierungsjahre der jetzigen großen Beherrscherin Rußlands, nichts ganz zuverlässiges von dem eigentlichen Schrot und Korne zu sagen. „Es ist, schreibt ein bishier oft benutzter Schriftsteller, p)

„mit

m) von Madai, Part. II. Num. 2476.

n) Groschen-Cabinet, I. c.

o) Nellenbrecher, S. 237.

p) Kruse, S. 169.

„mit den Rubeln manche Veränderung, so wohl
 „am Gewichte, als Gehalte, vorgegangen, doch
 „hat ein seit dreißig Jahren geprägter Rubel, ge-
 „meinlich $6\frac{1}{8}$ Solotnick gewogen, und ist bis
 „zum Jahre 1759. ohngefähr $77\frac{1}{3}$ Solotnick, oder
 „die rothe Söllnische Mark 12 Loth 16 Grän fein
 „gefunden worden.“ Eine große Menge auf Kay-
 ser Peters des dritten Namen und Bildniß ge-
 prägter Rubel, ist in einem verkürzten, darzu
 noch unter sich verschiedenen Korne zum Vorschei-
 ne kommen, und hieraus, nicht ohne Grund, der
 Verdacht unbefugter Nachprägung drauf ge-
 leget worden.

Russische
 Goldmün-
 zen.

§. 5. Ungleich zeitiger in Golde, als in Sil-
 ber, haben die Russischen Beherrscher große Mün-
 zen prägen lassen. Schon von dem, als Tyrann,
 vielleicht unbillig, in der Geschichte verschrienen
 Zaar, Iwan Basilowits, werden ganze, und von
 dem Zaar Foedor Iwanowits halbe Ducaten-Ge-
 präge gefunden. Auch wird ein 10 Ducatensstück
 von dem falschen Demetrius, aufgeführt. q) Kei-
 nem davon ist eine Spur des Angebens Olearius
 anzusehen, „daß die güldene Münze, deren man in
 „Rußland nicht viel sähe, nur bey dem Falle eines
 „von dem Saaren wider seine Feinde erhaltenen
 „Sieges gepräget, so wie solche alsdenn nur auch
 „als Gnaden-Pfenninge den Soldaten ausgetheilet
 würden. Münzsammler wollen aber auch Stücken
 von $\frac{1}{4}$ Ducaten, 10 und 6 As am Gewichte, ge-
 sehen haben, r) also solche den Kopecken gleich, da-
 hero solche auch von Schriftstellern goldene Kope-
 cken,

q) Johann Tobias Köhlers vollständiges Ducatens
 Cabinet, I. Theil, No. 112. 113. 114. 115.

r) Johann David Köhler, in den historischen Münz-
 Belustigungen, XVIII. Theil, S. 300.

pecken genennet werden. s) Da ein Russischer Ducaten ehemals 2 Rubelstücke in Silber gleich wechete, so ist hieraus vermuthlich die Bezeichnung goldener Rubel entstanden, welche, so wie auch quart Rubel, von Schriftstellern angeführet, jedoch zugleich als Seltenheiten bemerket sind. t) Von der Ducaten Schrot und Korne ist mit Zuverlässigkeit ein mehrers nicht, als die von den Krenß-General-Maradeinen zu Regensburg, im Jahre 1737. bezeugte Erfahrung bekannt, daß die vom Jahre 1712. bis mit 1729. ausgegangene Prägsorten, 67 Stück auf die rohe Eöllnische Mark, 23 Karat 4 Grän fein Gold gehalten haben. u) Von den Kaufleuten sind $117\frac{3}{4}$ Stück einem Russischen Pfunde am Gewichte gleich, solche ungefähr 94 Solotnick fein, angegeben worden. v) In neuern Zeiten sind, mit Zurücksetzung der Ducaten-Gepräge, neue Goldmünzen, Imperialen genannt, aufgekommen, wovon ein ganzer, 10 Rubel äußerlichen Werths, $3\frac{2}{5}$ Solotnick, und ein halber, 5 Rubel am Werth, $1\frac{2}{5}$ Solotnick, wägen, und das Russische Pfund Gold hierzu 88 Solotnick fein ausgebracht seyn soll, nach Ausweisung einer, unter der Kaiserin Elisabeth Regierung, den 23. November 1755. ausgegangenen Ukase. w)

C c 2

§. 6.

s) Johann Friedrich Joachims Unterricht vom Münzwesen, S. 272.

t) Relfenbrecher, S. 236.

u) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz- Archive, Tom. VI. S. 242.

v) Kruse, S. 269.

w) Eben derselbe, d. I.

Gold- und
Silbermün-
zen der jetzt
regierenden
Kaiserin
Katharina,
der zweiten.

§. 6. Die vorjeko regierende Kaiserin Katharina, die zweite dieses Namens, griff bald nach ihrem Regierungs-Antritte eine Münzverbesserung an. Sie sagte in der darüber ausgegangenen Ukase vom 18. December 1764. x) daß die goldenen Imperiale und halb Imperiale, welche zeithero, nach der in ganz Europa gewöhnlichen Proportion gegen die Silbermünze, ausgeprägert worden, hinfort, erstere gegen letztere sich wie 15 am innern Werthe verhalten, zu solchem Ende die ganzen und halben Imperiale zwar nach voriger Probe von 88, mithin aus jedem also legirten Pfunde Gold 31 Stück ganze, und 2 Rubel 88 $\frac{2}{3}$ Kopecken, welches jedes 10 Rubelstück am Gewichte, 3 $\frac{3}{4}$ Solotnick schwer machte, halb Imperiale aber 62 Stück und 2 Rubel 88 $\frac{2}{3}$ Kopeck, jeder 1 $\frac{4}{8}$ Solotnick schwer, geschlagen werden sollten. Zur Silbermünze hingegen ward zur Ausprägung, nach der Probe von 72. in folgenden Stücken vorgeschrieben: An ganzen und halben Rubeln, 17 Rubel 6 $\frac{2}{3}$ Kopeck; An Quart-Rubeln und doppelten Grieven, 17 Rubel, 14 $\frac{4}{8}$ Kopeck; Und an Fünfsaltnen und einfachen Grieven, 17 Rubel 25 $\frac{4}{8}$ Kopeck. Dieses sind fast die eigentlichen Worte der Ukase, welche, mit gewohntern Begriffen, besser auf folgende Art ausgedrückt werden können. Ein Russisch Pfund, wird zu 88 Solotnick fein in Golde, und zu 72 Solotnick fein in Silber beschicket. Hieraus aber werden gemünzet:

in Golde

31 Stück	2 Rubel,	88 $\frac{2}{3}$ Kopeck,	ganze	} Imperiale,
62 =	2 =	88 $\frac{2}{3}$ =	halbe	

in

x) Im Neuveränderten Rußland, Part. II. pag.

in Silber

17 Rubel	$6\frac{3}{4}$	Kopeck	Werths,	ganze	und	halbe	Ru-
							bel,
17 =	$15\frac{4}{9}$	=	=	Quart =	Rubel	und	
							doppelte
							Grieben,
17 =	$25\frac{4}{9}$	=	=	Fünfsaltnstücke	und		
							einfache
							Grieben.

§. 7. Ueber die Sorten, der, nach obigem Kupfermünze in Rußland. Anführen, (§. 3.) unter Regierung des Zaaren Alexius Michailowik, in Rußland zuerst eingeführten Kupfermünzen, können Münzsammler lediglich Ausscheidung geben. Wahrscheinlich sind aber solche keine andere, als Denuschka und Poluschka, gewesen, weil Peter der erste eine Ausprägung der Kopecken in Kupfer zuerst veranstaltete. Von dem Werthe der Ausbringung im Ganzen ist aber bis hieher nichts bekannt. Doch eine eigennützige hat die Erfahrung folgender Zeiten bewiesen. Unter der Regentschaft der Herzogin Anna, wurden Piath- oder Paetkopeiki, von 5 Kopecken äußerlichen Werths, geschlagen, welche solchen kaum mit 2 Kopecken hielten. Solches machten sich Polnische Juden zu Nutze, und diese führten eine große Menge, hieraus leicht zu vermuthender noch schlechterer Nachgepräge, in Rußland ein, welche über eine Million sich belaufen haben soll. Hieraus folgte, zuerst eine Reduction, zuletzt aber ein gänzlicher Berruf dieser Münzen, unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth. Damit scheint jedoch die Kupfermünze zugleich wenig gebessert worden zu seyn. Die Krone kaufte das Pud y) Kupfer für 6 Rubel, und münzte solches für 16 wiederum aus. Unter der kurzen Regierung Kay-

ser

y) Ein Pud wird in 40 Russische Pfund abgetheilet.

fer Peters des dritten gerieth die Kupfermünze in tiefsten Verfall. Es wurden 10, 15 und 20 Kopeckenstücke elenden äußerlichen Werths, geschlagen, und die schon genug geringen 5 Kopeckenstücke der Kaiserin Elisabeth in 10 Kopeckenstücke verwandelt, dahero kamen, mit Ausgang seines Regiments, alle auf seinen Namen geschlagene Kupfermünzen auch unter einen unbedingten Berruf. 2) Die neuesten bekannten Nachrichten versichern die Fortprägung des Pud Kupfers, in 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopecken, für 16 Rubel äußerlichen Werths. a)

Kupfer-
münze in
Sibirien.

§ 8. Eine hiervon verschiedene Kupfer-Ausbringung ist aber in dem Königreiche Sibirien eingeführt. In der hierzu ausgegangenen Kaiserlichen Ukase vom 5 December 1763. b) wird zur Ursache dieser besondern Geldprägung vorausgesetzt: „Weil das in den eigenen Kaiserlichen Koschwano Wostresenschen Bergwerken befindliche, theils damals schon vorräthige, theils künftig von der jährlichen Ausschmelzung der Silbererze noch zu erwartende Kupfer, in Betracht der großen Unbequemlichkeiten, Beschwerden und Unkosten, welche der Transport bis nach St. Petersburg verursachen würde, noch mehr aber, wegen der Abscheidung des darinne enthaltenen Goldes und Silbers, ganz unnütz und verlohren liegen bleiben müste; so hätte die Kaiserin für nöthig erachtet, und Befehl ertheilet, alles dieses Kupfer an Ort und Stelle, zu einer eigenen Kupfermünze, in Grieben, Fünfskopeckenstücken, Groschen, Kopecken, Denuschkeln und Poluschkeln, ausprägen

2) Briefe über Rußland, Braunschweig 1770. II. Sammlung, 12. Brief, S. 187.

a) Kruse, S. 169. Welfenbrecher, S. 237.

b) Im Neuveränderten Rußland, II. Theil, S. 237.

„zu lassen. Damit nun solche Münze von andern
 „unterschieden werden könnte, sollte das Sibirische
 „Wappen, mit einer besonders sich auszeichnenden
 „Aufschrift drauf kommen, aus jedem Pud dieses
 „Kupfers aber, worinne die Probe $1\frac{3}{8}$ Solotnick
 „reines Gold und $31\frac{3}{8}$ Solotnick reines Silber
 „anzeigte, nach der gesamten drey Metallen, bey
 „der Ausmünzung, bestimmten Proportion, 25
 „Rubel geprägt werden.“ Doch ward die Gültigkeit dieser, hier eigends also genannten neuen Kupfermünze, lediglich in die Schranken des Sibirischen Gouvernements, nach seinen jetzigen Grenzen, gewiesen, in allen andern Gouvernements aber solcher der Umlauf gänzlich versaget. Gewiß, der einzige Münzfall dieser Art, daß die in 40 Russische Pfund Kupfer so unmerklich vertheilte, und zur Scheidung für unwürdig geachtete, beide edele Metalle, in Münze, dem Volke zugleich in Anschlag gebracht worden sind.

§ 9. Außer der klingenden Münze läuft in Russisches
Papiergeld.
 Rußland auch Papiergeld unter dem Namen der Banknoten um, eine eingebildete Geldsorte, welche, wie untengesetzter Gewährsmann c) sagt, in diesem Reiche so wohl als in Liefland, stark circuliret, und von jederman, ohne Weigerung, angenommen wird. Es sind solche in Russischer Sprache verfaßt, auf 500. 100. 50. 25 und 20 Rubel gerichtet, und werden auf jedesmaliges Verlangen in der Bank zu St. Petersburg, wiewohl nur gegen Kupfermünze, so fort ausgewechselt. Die Russischen Gold- und Silbermünzen stehen gegen diese Banknoten zwar um 1 bis $1\frac{1}{2}$ pro Cent, auch um 2 bis 3 pro Cent besser als Kupfermünze, diese jedoch wieder um $\frac{1}{2}$ und 1 pro Cent schlechter gegen

gen die Banknoten oder Assignationes, und gelten in solchen fremde Münzsorten; Ein holländischer guter Randducaten besonders, 2 Rubel 52 Kopeck, ein holländischer guter Albertus-Thaler, ein Rubel 30 Kopeck, oder ein Russisch Pfund, zu 14 Stück Albertus-Thaler, 18 Rubel 20 Kopeck.

Strenge
Münzpoli-
cen in Rus-
land, wider
Ausführung
einheimi-
schen und
Einbrin-
gung frem-
den Goldes.

§. 10. Alle Russische Münzgepräge führen auch Russische Schrift. Man trägt sich mit der Anekdote, daß Kaiser Peter der große, als ihm einmals der Vorschlag gethan worden, zur Aufnahme des Commerciums mit den Ausländern, die Russischen, wie auf andern Europäischen Münzgeprägen, in lateinischer Sprache verfassen zu lassen, zur Antwort gegeben haben soll: „Ich will es lieber demjenigen Dank wissen und seinen Rath belohnen, der mir ein Mittel zeigt mein Geld im Lande zu behalten, denn daran ist mir mehr gelegen, als daß es hinausgeschleppt wird.“ d) Es hat auch von daher an ein strenges Verbot auf der Ausführung des Russischen Geldes bestanden, so wie auch dessen Einbringung selbst ungemein argwöhnisch beobachtet wird. Ein Reisender, welcher im Jahre 1745. von Stockholm nach St. Petersburg kam, erzählt: e) „Ihm wären, bey seiner Ankunft lehtern Orts, seine aus Vorsicht, zu Stockholm eingewechselte Rubels abgenommen worden, mit dem Bedeuten, daß er solche in der Münze, wo sie zur Prüfung ihrer Aecht- oder Unächtheit untersucht werden müsten, wieder abfordern könnte. Er bekam solche niemals wieder

d) Neueröffnetes Groschen-Cabinet, III. Fach, S. 8.

e) Stephan Schulz, in seiner, unter dem Titel: Reisen des Höchsten nach seinem Rath, auf seinen Reisen u. bekannten Reisebeschreibung, I. Theil, S. 301. 307. 324. 342.

„der zu sehen, und zum leidigen Troste die Nach-
 „richt, es lägen in der Canzley schon viel tausend,
 „den Reisenden, seit mehr Jahren abgenommene
 „Rubels, zu Erwartung Kaiserlichen Befehls, wie
 „damit verfahren werden sollte, welchen aber die
 „Eigenthümer nicht abgewartet, sondern das Geld
 „lieber zurück gelassen hätten. Ein mitleidiger
 „Gesandter erstattete ihm endlich den Werth, und
 „nahm die Abforderung auf sich. Und bey dem
 „Austritte über die Russische Grenze in Kurland,
 „wurde er, zur Erfahrung, ob er etwa Russisch
 „Geld heimlich mit sich führen möchte, bis auf das
 „Hemde, genau visitiret.“ Man kann hieraus die
 auf Münzverfälscher, in Rußland, wartende schwe-
 re Strafe, leicht vermuthen. Nur mögen ehemals
 wohl die mehresten in Rußland selbst nicht gearbei-
 tet haben.

§. 11. Aus bisherigem Anführen können nun- Uebersicht
 der Russi-
 schen Gold-
 Silber- und
 Kupfer-
 münze.
 mehro folgende wirklich geprägte und circulirende
 Russische Münzen, im Zusammenhange, mit näherer
 Ueberzeugung, begriffen werden. f)

In Golde

sind ganze und halbe Imperiale, erstere zu 10
 und letztere zu 5 Rubel äußerlichen Werths, herr-
 schend im Umlaufe; doppelte und einfache Russische
 Ducaten, ohnehin nur mehrentheils zu Denkmä-
 lern öffentlicher Begebenheiten geprägt, erstere $4\frac{1}{2}$
 Rubel, letztere aber zu $2\frac{1}{4}$ Rubel Werths sind we-
 nig gangbar, und die Holländer dafür, mit ihren
 Ducaten Rußland zu versehen, von Zeit zu Zeit
 besorgt; diese können auch eben so unbedenklich
 ein- als ohne Gefahr wiederum ausgeführt wer-
 den. Doppelte, ganze und halbe Quart-Rubel-
 stücke

f) Nellenbrecher, S. 236.

stücke sind am seltensten, nur Kabinetsstücke und Quart-Rubelstücke eben so wenig als jene zu einer gängbaren Münze jemals ausgeprägt worden. Ein Deutscher kann hierzu sich den Begriff von goldenen Schaumünzen machen.

In Silber

sind vorhanden: Rubel, im Anschlage für 100 Kopecken. Halbe Rubel, Poltins, oder Poltinick, für 50 Kopecken; Quart-Rubel oder Polupoltrinick, für 25 Kopecken; Doppelte Griven für 20 Kopecken; Fünffache Altynen, für 15 Kopecken; Einfache Griven, für 10 Kopecken; Diath Kopicka, sind im Umlaufe eben so selten, als Altyns zu 3 Kopecken; Grosch zu 2 Kopecken und einfache Kopeckenstücke selbst, welche auch in Rußland vorjako als Seltenheiten aufgesuchet und insonderheit von den Weibern der Kasanischen Tataren, zu besserer Verzierung ihres Kopfschmuckes gebrauchet werden. g) Endlich

in Kupfer

Stücken von 10. 5. 4. 2 und 1 Kopecken, und vorunter die 10 und 5 Kopeckenstücke, Verhältnismäßig, gegen die übrigen in geringerer Zahl gesehen werden. Denuschka oder Denga h) zu $\frac{1}{2}$ Ko-

g) Johann George Gmelins Reise durch Sibirien, I. Theil, S. 95.

h) Mit Dengi, im Plurali, drücken die Russen den deutschen Bogris vom Gelde überhaupt aus. Strahlenberg, S. 319. not. a. bemerket eine Tatarisch Usbeckische Münzsorte, Tanga, genannt; Ein von sicherer Vermuthung nicht allzuweit entfernter Schritt, daß die Münzbegriffe in Rußland, unter Tatarischer Herrschaft, zuerst eingepflanzt worden seyn mögen.

Der Kopeck und Poluschka zu $\frac{1}{4}$ Kopeck sind die kleinsten Münzen und am gangbarsten.

§. 12. Die heutige Erfahrung bezeuget dasjenige, was man aus Vorschritten in andern Staaten bereits ohne Beweis vermuthen kann, daß dem Münzkorne in Rußland vorjeho ebenfalls abgebroschen worden ist. Die Kaufleute machen bey ihren Handlungsgeschäften einen Unterschied zwischen alten und neuen Imperialen und Rubeln, wiewohl uns eigentlich nicht bekannt ist, wie weit der Bedarf vom Alten herabgehen mag. Alte Imperiale, für 10 Rubel äußerlichen Werths, werden gegen den teutschen 20 Guldenfuß, für 11 Thaler 16 Groschen, neue hingegen nur für 9 Thaler 18 Groschen honoriret; Und in gleicher Maaße auch alte Rubels, für 1 Thaler 3 Groschen, neue aber, verschiedentlich, für 23 Groschen, 1 Thaler, auch 1 Thaler 1 Groschen. Die kleinen Münzsorten sind, nach dem Conventions-Münzfuße, den Louis d'or für 5 Thaler Anschlagswerth, im Jahre 1774. auf folgende Art berechnet worden: i)

Grive	für	2	Gr.	8	Pf.
Altin	z	—	—	9	$\frac{3}{4}$ —
Kopeck	z	—	—	9	$\frac{1}{4}$ —
Poluschka	z	—	—	5	$\frac{8}{8}$ —
Moskowska	z	—	—	1	$\frac{5}{8}$ —
Wiathkopicka	z	1	—	4	—
Polnopolnicz	z	6	—	9	—

§. 13. Was wir oben (§. 4.) von Kaiser Peters des großen Münzverbesserung versichert haben, möchte zwar wohl passend auf seine ersten nicht aber auch zugleich letzten Regierungs-Jahre, durch

i) Im 37. Leipziger Intelligenz-Blatte, des Jahres 1774. S. 323.

durch die Probe gefunden worden. Fürsten, wenn selbige die Verbesserung des Münz- mit dem Finanzwesen zugleich angegriffen, haben mehrmals der Versuchung nicht widerstehen können, letzteres auf Kosten des erstern zu thun, und Peter befand sich in einer gleichen Versuchung, als er einen zwanzigjährigen Krieg wider die Krone Schweden geführt, und dadurch seine Finanzen, zuletzt über deren Kräfte, angegriffen hatte. Die Finanzkammer stellte ihm am Ende den Mangel an Gelde, nebst ihrer Verlegenheit vor, allen seinen Forderungen fernerhin Gnüge leisten zu können. Peters erfinderischer Geist aber gab hierzu bald Mittel an die Hand. Es wurden vor ein von ihm eigends dazu niedergesetztes Tribunal, sein Liebling, Fürst Menzikof, der Präsident des Senats, Fürst Dolgorucki, der Groß-Admiral Apraxin, und viel andere Große mehr, weil selbige, wie der Kayser in der Rede sagte, womit er diesen außerordentlichen Gerichtshof eröffnete, „sein armes Volk auf „äußerste unterdrücker, und auf Kosten deren „Schweiß und Bluts sich bereichert hätten“ zur Verantwortung gezogen, um hohe Geld-Summen bestraft, und die genannten alsdenn völlig zu Gnaden wiederum angenommen. Durch dieses Mittel, sehet unser Gewährsmann k) hinzu, „brachte der Zaar, von den Verbrechern der ganzen Nation, ein so ansehnliches Geld zusammen, „daß sich die Summe auf etliche Millionen gut „Silber belief, welches er mit dem Zusatze von „einem Fünftheil Kupfer versehen ließ, woben die „Schatzkammer zwanzig pro Cent von aller im
Reiz

k) Alexander Gordon, ein Zeitgenosse, des Kayfers General-Major, in der Geschichte Peters des Großen, II. Theil, S. 183. der teutschen Ausgabe.

„Reiche gangbaren Münze gewann. Die Kauf-
„leute thaten Vorſtellungen, aber es half nichts,
„weil die Bedürfniſſe des Staats dergleichen Hülfe-
„mittel erforderten ꝛc.“

„Reiche gangbaren Münze gewann. Die Kaufleute thaten Vorstellungen, aber es half nichts, weil die Bedürfnisse des Staats dergleichen Hülfsmittel erforderten &c.“

Cap. VIII.

Von dem Polnischen Münzwesen.

§. I.

Die Kenntniß der Polnischen Geldrechnung schränkt sich lediglich auf die Teutschland am nächsten gelegene Provinzen, Groß- und Klein-Polen, und Preußen ein. Aus den entferntern hingegen sind noch keine, wenigstens nicht zuverlässige Nachrichten bekannt. Da aber in jenen eine Verschiedenheit des Geldanschlags, noch bis in jetzige Zeiten einer Münzverbesserung, herrschend geblieben ist, möchte im Ganzen wohl schwerlich eine Münz-Uniformität zu erfahren seyn; wir müssen uns also an demjenigen begnügen lassen, was die Kaufleute 1) von Groß- und Klein-Pohlen, auch Preußen, angeben, daß in diesen Ländern zwar Buch und Rechnung, nach Gulden, oder Zlotus, geführt, solcher aber, gegen den Thaler, verschiedentlich, in Groß-Polen letzterer mit 6 Gulden, oder 180 Gro-

Bekannte
Polnische
Geldrechnung in den
vordern
Provinzen.

1) Kruse, im Hamburgischen Kontoristen, I. Theil, S. 249. Melkenbrechers Taschenbuch für Banquiers und Kaufleute, S. 278.

Groschen, in Klein-Polen und Preußen aber nur mit 3 Gulden oder 90 Groschen, aufgerechnet wird. Bis auf die Münz-Periode des Conventionsfußes ward 1 Gulden noch abgetheilet in 2 $\frac{1}{2}$ Szostack, 30 Groschen, 90 Schillinge, und 270 Pfenninge; Ferner 1 Szostack, in 12 Groschen, 36 Schillinge, und 108 Pfenninge; Weiter 1 Groschen in 3 Schillinge oder Szelong, und 9 Pfenninge; Endlich 1 Schilling in 3 Pfenninge m). Noch waren zu gleicher Zeit im Umlaufe, Guldenstücke, dem gezeigten Anschlage nach, für 30 und 15 Groschen, Trojaks, für 6 und 3 Groschen, Otrine, für 5 und 2 $\frac{1}{2}$ Groschen, Polturacks, für 3 und 1 $\frac{1}{2}$ Groschen, und hierunter die Groschen und Schillinge in Kupfer, die übrigen Sorten hingegen in Silber geprägt. Das Verhältniß unter sich ist in folgender Tabelle etwas näher zu übersehen.

Thaler hat	Gulden,	Szostack,	Groschen,	Schilling,	Pfennig.
1	6	15	180	540	1520
	1	2 $\frac{1}{2}$	30	90	270
		1	12	36	108
			1	3	9
				1	3

Auch das Silbergewichte war ehemals in Polen, und ist unbezweifelnd noch, unter sich verschieden, und eine Polnische Mark, 131 Engels, 6 Asen schwer, eine Cracauer, 120 Engels 10 Asen schwer, eine Wilnaer aber 126 Engels 21 Asen schwer vorhanden, und wir werden die Cracauer bald, in dem Vorzuge des Gesetzmäßigen alten Münz-

m) Pfenninge — vermuthlich eine aus bessern Zeiten übrig gebliebene Rechnungsmünze. Der Schilling ist bereits so klein, daß solcher nur unschicklich noch in drey Theile geschrotten werden könnte.

Münzgewichts finden. Mit Einführung des Conventionsfußes ist dafür die Eöllnische Mark angenommen worden, und 100 Mark Eöllnisch sind gleich, $115\frac{7}{8}$ Mark Polnisch, $117\frac{1}{2}$ Mark Cracauisch, und 120 Mark Wilnaisch. n)

§. 2. Aus den alten grübelhaften Zeiten des Polnischen Münzwesens, brauchen wir vorjeko keinen nähern, als den Beweis eines Standpunkts, worinne einmal solches in guter Einrichtung gewesen ist. Ein einheimischer glaubwürdiger Geschichtschreiber o) meldet von Herzog Miecislaus, daß, nachdem selbiger im Jahre 1174. zur Regierung gelanget, er seinen Unterthanen, oft wegen geringer Verbrechen, schwere Geldbußen aufgelegt, non paleam aeris abjectissimi et currentis monetae, et exauctoratae mulctam, sed solidos ex argenti vena puriore nuperrimi numismatis, arte fabrefacti, quod unum et unicum instantis temporis sit numisma. Diese Stelle beweiset viel, mit wenig Worten, daß bis auf Miecislaus Zeiten die Polnische Münzverfassung schon in Verfall gerathen war, und also solche weit älter gewesen, als solche von einigen andern Schriftstellern vorgegeben worden ist; Und daß gedachter Herzog solche aus ihrem Verfalle erhoben, eine neue Münzprägung, aus reinem Silber, veranstaltet, und diese, als die einzige gangbare Münze im Reiche, qualificiret hat. Sehr wahrscheinlich kam diese gute Münzverfassung bald wieder in Verfall und Vergessenheit, weil andere Polnische Geschichtschreiber, wie

n) Kruse, S. 251.

o) VINCENTIUS KADLUBKO, in Historia Polonica, Lib. IV. Cap. 4.

wiewohl hiernach irrig, vorgegeben, p) König Wenzel in Böhmen, vom Jahre 1300. an, auf kurze Zeit, auch König in Polen, hätte mit seinen neugeprägten guten böhmischen Silbergrofchen, auch zuerst einen Münzfuß mit gutem Silbergelde in Polen eingeführet, worinne zuvor, aus Mangel geprägten Geldes, nur mit natürlichen Producten, Handlungs-Verkehr getrieben worden sey. q) An einer andern Erfahrung aber ist nicht zu zweifeln, daß diese böhmischen guten Silbergrofchen das Muster zur ersten polnischen Nachprägung, in diese Sorten sowohl, als halbe Grofchen, Pulcke, auch Pöelcke, genannt, gegeben, und geraume Zeit in gleichem Schrot und Korne sich behauptet haben. r) Noch zu den Zeiten König Uladislauß Jagello, welcher im Jahre 1434. starb, wird die Münze, der böh-

p) MARTINUS de MECHOVIA, *Rer. Polon. Cap. IV. pag. 136.* MARTINUS BIELSKY, in *Chron. Polon. Lib. II. p. 207.*

q) Weiter mit diesem Gegenstande sich einzulassen, war unnöthig. Das graue Alterthum der Polnischen ersten Münzeinrichtung, hat, mit einleuchtenden Gründen, erwiesen und beschrieben, David Braun, weyland Königlich Preußischer Hofrath, in dem ausführlich historischen Berichte vom Polnischen und Preußischen Münzwesen, Elbingen, 1722. in 4; ein Buch, welches vorjeho zum Leitfaden von mir angenommen worden ist, und in der Folge mehrmals angezogen werden wird.

r) *Extravag. commun. Martini Papae V. Lib. III. Tit. V. Cap. I. ad Wratislavienses, circa ann. 1420. — quod a centum annis citra et supra — consuetudo observata fuisset — pro quibus princeps, baro, miles, civis — vendere consuevit et vendidit annuos census, unius vel plurium marcarum aut grossorum pragensium nummi Polomaci, et pagamenti consueti —*

böhmischen gleich, s) zwölflöthig, an feinem Gehalte, angegeben, schon aber auch über Kingerung geklaget. t) Es drang daher dem Könige im Jahre 1422. der Polnische Senat in Ansehung der auch von den Nachbarn zum Vorscheine gekommenen schlechten Münzen, die Zusage ab, ohne seine Einwilligung weder von neuem Geld schlagen, noch auch auswärtiges, zum Nachtheile des Landes, gelten zu lassen. Er nöthigte auch den König, noch im Jahre 1433. kurz vor seinem Tode, für seine Söhne, welche nach ihm zur Krone gelangen würden, dieses Versprechen zu wiederholen. u) Also war bis dahin das Münzrecht ein ausschliessendes Recht der Krone gewesen.

§. 3. Der vom Könige erpreßten Mitbewürkung des Senats ohngeachtet, fiel die Münze am Kerne und Werthe, je länger, desto mehr, herab, eine ungeheuere Menge kleiner, mit dem Adler bezeichneten Blechpfennige, wurden nur 4 löthig am Gehalt befunden, es weigerte sich daher jedermann deren Annehmung, und König Kasimir der vierte nöthigte, unter Beystimmung des Senats, das Publikum, mit Androhung schwerer Strafen zu Annehmung dieser Blechpfennige, v) 9 Stück für einen halben Groschen, oder Pulk. Doch schimmerte

Herabsetzung des Polnischen Münzwesens zum Verfall, schon im fünfzehnten Jahrhundert.

s) M. s. die Groschen: Abdrücke, im Neueröffneten Groschen: Cabinet, VIII. Fach, Tab. I. n. 7. 8. 9. 10. 11.

t) Braun, S. 40.

u) IOH. HERBURTI de Fulstin, Statuta Poloniae regni in ordinem Alphabeti digesta. Tit. de Moneta pag. 288. 289.

v) Braccata moneta, wird solche genennet, bey HERBURTI l. c. p. 290.

merkte die Hofnung einer Verbesserung, als Preußen im Jahre 1454. dem teutschen Orden in diesem Land abgabte. Indem die Stände dieses Landes sich mit der Krone Polen zu gleicher Zeit vereinigten, ertheilte König Kasimir, mit Bewilligung des Senats, durch die Zeitdauer des bevorgestandenen, dreizehn Jahre lang mit dem Orden gedauerten Krieges, den vier großen Städten in Preußen, Danzig, Thoren, Elbing und Königsberg, das Münzrecht, auf Kosten des Landes und der übrigen Städte auszuüben, und in der, über den Hauptvorgang verfaßten Incorporations-Acte, wird eine *moneta fidelis et justa, in pondere et grano, et liga debita, nec nullatenus minuata w)*, womit auf eine Münzverbesserung nicht undeutlich abgezielt zu seyn scheint, selbigen vorgeschrieben. Dahin kam es aber nicht. Vorjehzo wollten die Preussischen Stände nicht einmal die Münzkosten dran wenden, und den Hammer lieber ganz ruhen lassen. Dazwider arbeitete die Krone Polen selbst durch das im Jahre 1457. den genannten Städten, mit Ausschluß Königsberg, zu ewigen Zeiten, ohne einigen Vorbehalt, gegebene Privilegium, forthin, auf eigene Kosten, wiewohl unter dem Bilde der Könige in Polen, auch im Schrot und Korne, nach des Landes Rath und der Stände Gutbefinden, Geld zu prägen. Hierbey ward jedoch von König Kasimir die Hälfte des Schlägeschakes zum Genusse, vorbehalten. x) Dieses, mit dem eigenen von der Krone Polen gegebenen bösen Beispiele, vereitelte alle

w) Braun, S. 42.

x) Wenigstens steht dieser Vorbehalt in dem Münzprivilegio der Stadt Thoren, gegeben zu Marienburg, am Tage Bartholomäi 1457. in Jacob Heinrich Zerneckes Thornischer Chronick, S. 7.

alle gute Absichten. Im Jahre 1467. nach geendigtem Kriege, beschwerten sich, auf dem zu Elbing gehaltenen Preussischen Landtage, die Städte Danzig, Thoren und Elbing an einer, der teutsche Orden auf der andern Seite, wechselhaft über beider schlechte Münzen, und am Ende kam so viel heraus, daß beide Theile gleiche Verschuldung zu beantworten hatten. y)

§. 4. Aus der Zwischenzeit kommen einige Münzgepräge zum Vorscheine, welche eine nähere Bekanntschaft mit den Münzgeprägten selbst anleiten. Die schon bezeichneten böhmischen und nachgeformten polnischen Groschen, wurden auch Solidi oder Schillinge genannt, und nach Talenten gezehlet, welches in Polen eben so wohl als in Teutschland eine Zählmark war. Und in einer Proviandordnung König Kasimirs des großen, vom Jahre 1333, z) kommen, als Gewichtsorten, Marke, Birdunge und Skoter, mit der ausdrücklichen Erklärung vor, daß eine halbe Mark in 24 Groschen gezehlet würde, acht darinne vorkommende Skotter hingegen werden auf 16 Groschen valbiret. Indem nun ein andres Privilegium König Ludewigs vom Jahre 1374. a) eine Mark mit 48 Groschen aufrechnet, so folget hieraus natürlich, daß eine Mark damals mit 24 Skotter verglichen worden ist, und daher kommt es, daß, so wie die Sachsen in ihren Gerichtsstuben noch bis auf den heutigen Tag, zum Ausdrucke der Geldstrafen, die alt- und neuen Schocke gebrauchen, also in den Polnischen auch die Geldstrafen nach Marken, in

y) Braun, S. 42.

z) Bey HERBURT, l. c. Tit. Bellum, pag. 32.

a) JOANNIS de LASKO, commune incliti Poloniae regni privilegium Constitutionum, fol. 40.

48 Groschen zertheilt, abgemessen werden. b) In einer andern Urkunde König Kasimirs des großen, einer Salzordinanz vom Jahre 1368, c) kommen 18000 Marke vor, welche, die eine Hälfte mit Groschen, die andere Hälfte aber mit quartensibus, sive usuali monera, das waren Biergen, Polnisch Kwartnicki, einer damals also gangbaren Schiedmünze, bezahlet werden sollen. Von deren eigentlichem Werth, Schrot und Korne ist nichts bekannt. Noch kommen in dieser Ordinance vor, halbe Groschen, unter dem Ausdrucke Pulki, besonders aber sexagenae oder Schocke, 60 Groschen auf eines gezählt, welche sich lange in Polen behauptet haben, vielleicht auch noch als Rechnungszahlsätze hier und da sich behaupten.

§. 5. In angezogener Ordinance wird auch befohlen, den Ungarischen Gulden oder Ducaten von den Ungarischen Kaufleuten höher nicht, als für 7 Skoter Groschen, von den aus dem Zipser Lande kommenden aber für 8 dergleichen Groschen, anzunehmen. Es ist uns selbst, außer dieser, mehrere Nachrichten von den Goldmünzen damaliger Zeit und einheimischen besonders, ausfindig zu machen nicht möglich gefallen, daher wird erlaubt seyn, die auf vorliegende Zeiten sich beziehende Nachricht eines zwar unbekanntes, doch mit großer Einsicht in das Münzwesen sich gezeigten gelehrten Po-

b) Braun, S. 18. Es bezeugen auch aus gegenwärtigen Zeiten noch, Kruse, S. 251. und Nestenbroscher, S. 277. daß das Pfund Polnisches oder Warschauer Handelsgewichte, in 32 Loth, à $1\frac{1}{2}$ Skoyciec, abgetheilet wird.

c) HERBURTUS, l. c. de Statuto, pag. 400.

Polen d) zu benutzen, und solche unverkürzt einzuschleichen, da, wenn solche auch der Erwartung nicht ganz entsprechen möchte, hieraus doch sich einige Begriffe und Erfahrungen etwas näher entwickeln werden. „Die Ducaten allein, wird darinne gesagt, „haben ihren Werth in Polen niemals verändert, wie also das Gewichte und der innerliche Werth eines Ducaten, sonderlich des Ungarischen, „im Jahre 1150. gewesen, so ist beides, Gewichte „und Werth, noch bis jezo. Wenn nun in Polen eine Veränderung und Absehung der Münze vorgenommen worden, so ist solches nur in Ansehung der kleinen und Scheidemünze, wegen ihrer öftern Veränderung, zu verstehen. Denn, bis ungefähr auf das Jahr 1496. waren in Polen, außer den silbernen Groschen und Schillingen, auch goldene Groschen und Schillinge, e) anfänglich größer, nachhero aber kleiner, und dieses hat verursacht, daß die Ducaten, welche vorher vier Groschen oder zwölf goldene Schillinge gegolten, bis auf 30 Groschen gestiegen, so daß in gedachtem 1496. Jahre ein Ungarischer Ducaten und ein Polnischer Gulden einerley und von einem Werth waren. Und deswegen ist ein Ducaten von der Zeit an Zloty, ein Gulden, genennet worden, da er vorhero Pulkopck, ein halbes „Schock

d) Eine Abhandlung Von der Münze in Polen, welche in dem unter dem Titel: Warschauer Neujahrs Geschenke, im Jahre 1762. von den Priestern der frommen Schulen, herausgegebenen Taschen: Kalender steht.

e) Es scheint also der Verfasser Nachrichten gehabt zu haben, daß vorhero schon große und kleine Goldmünzen in Polen geprägt worden sind. Er ziehet aber keine Beweisquelle an, wie doch von ihm bey verschiedenen andern Stellen geschehen ist.

„Schock hieß 12.“ Aus so viel Beweisen kann nunmehr die Polnische Münzrichtung, bis in das funfzehente Jahrhundert, nahe genug, übersehen werden. Das Groschengepräge war der zum Zählfasse überhaupt angenommene Maasstock, und es wurden 60 Stück derselben auf ein Schock, 48 auf eine Mark, 30 auf einen Gulden, oder halb Schock, 12 auf eine Birdung, und 2 auf einen Skoter besonders, aufgezählet.

Münzrichtung damalsiger Zeit des teutschen Ordens in Pief-land.

§. 6. Von dem Jahre 1467. an schweiget die eigentliche Polnische Münzgeschichte eine geraume Zeit; dahergegen dauern, anhaltend, die Beschwerden über die geringe Münze des, durch den Frieden mit der Krone Polen in nähere Verbindung gekommenen, teutschen Ordens in Lief-land fort, und von den drey Preußischen Städten ward zugleich eingeschlagen, woraus der Schluß nicht ganz unsicher auf Polen selbst gezogen werden kann. Der Hochmeister, Heinrich von Plauen ließ, nach dem ehemaligen Kriegsfusse, 4 löthige Schillinge schlagen, und kam hierdurch die Mark sein Silber auf 10 Mark Geld. f) Sein Nachfolger, Heinrich von Richtenberg, gerührt von den darüber ausgebrochenen Landesklagen, versuchte zwar eine verbesserte Ausbringung bis auf 8 Mark, es kam aber solche nicht zur Vollziehung, der weiter gefolgte Hochmeister, Martin Truchses von Wezhausen prägte seine Schillinge auch wiederum 4 löthig, und aus der darüber ausgebrochenen Münzverwirrung getraute der im Jahre 1489. zum Hochmeisterthum gekommene Johann von Tiefen sich am Ende anders nicht, als durch den bey König Kasimir dem vierten, gemachten Antrag zu helfen, daß man sich doch, zu einer gleichförmigen Groschenausprägung

gung — hier hatte sich schon der Schillings-Ausdruck in Groschen verwandelt — mit Preußen setzen möchte. Bis dahin kam es aber nicht, die Krone Polen selbst hatte inmittelst sich am Schrot und Korne zugleich versündigt, und Preußen gleich unächte Münzgrundsätze beobachtet, wodurch im Jahre 1496. der Ungarische Goldgülden zum Steigen bis auf 30 Groschen gelangete. Unter dem Hochmeister Friedrich, einem gebohrenen Herzog zu Sachsen, wurden die Groschen noch 8 löhlig, jeglicher 32 As, oder 1 Engel schwer g) ausgemünzset, aber sein Nachfolger, Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, da zu gleicher Zeit der Ungarische Gulden schon bis auf 32 Groschen angestiegen war, fiel so oft und merklich, bis zum Jahre 1521. mit dem Münzkorne herab, daß mit Zutritt eines gleichen Verstoffes in Preussen, der Gulden nicht nur weiter bis auf 38 Groschen am äusserlichen Werthe hinanstieg, sondern auch großer Unfug im Handel und Wandel damit aufgestöhret ward. Dieses fachte endlich gerechte Beschwerden der Landstände des Polnischen Preußens an, sie betagten im Jahre 1521. sich, mit Zuziehung Königlich Polnischer Kommissarien in der Stadt Graudenz, und hier trat der, als Sternkundiger berühmte Nicolaus Kopernikus, auch als Münzkundiger auf, indem selbiger, als Abgeordneter des Kapitels von Ermeland, die Städte Danzig, Thoren und Elbing, als Unterhalter des zeithero fortgedauerten Münzunfugs aufstellete, weil solche nach einer 3 löhigen Probe

ge-

g) Münz-Liebhabern, welche ein Original, die Zierde einer Sächsischen Münzsammlung, nicht kennen sollten, wird nicht unangenehm fallen, auf dem Titel dieses Werks den Kupferabdruck zu sehen.

gemünzet, und aus 1 Mark feinem Silber wohl 10 bis 12 Mark Geld ausgebracht hatten. h) In diese Beschwerden ward von dem Preussischen Adel eingeschlagen, und solcher beschuldigte, ohne Zurückhaltung, daß die Städte aus der schlechten Münze nur privat Vortheile zu ziehen suchten. Der damals regierende König Siegmund hatte den Grund dieses Vorwurfs schon vorher eingesehen, und zu dessen Abwendung, unter vorzüglicher Empfehlung eines bessern Münzkornes, seine Abgeordneten insonderheit dahin instruiert, auf eine Gleichsetzung der Preussischen mit den Polnischen und Litthauischen Münzen zu dringen. Dawider setzten sich aber die Städte einige Zeit, unter Bedeckung der leeren Ausflucht, als ob hierunter, auf Kosten der Städte, der Adel nur seinen Vortheilen vorzusehen suchte. Allein der König dachte anders, und gab am Ende, mit Einverständnisse des Adels, in der im Jahre 1526. zum Vorscheine gekommenen Landesordnung den Nachspruch: daß die Preussische mit der Polnischen Münze, in Marken, Groschen, Schillingen und Pfenningen, auch an Schrot und Korne schlechterdings verglichen werden sollte.

§. 7. Nach lang angehaltenen Widersprüchen kam endlich, halb willig und unwillig, auf dem zu Marienburg im Jahre 1528. gehaltenen Preussischen Landtage, ein Resultat zu Stande, wodurch die Münze, in Polen, Litthauen, Preußen, und übrigen incorporirten Landen durchaus auf einen gleichen Fuß verglichen, und hierüber, am Tage Stanislai, folgende Ordonnanz verfaßt ward: i) Es sollten hinkünftig 6 neue Pfennige für einen Schilling, 3 Schillinge für einen Groschen, und

h) Braun, S. 50.

i) Eben derselbe, S. 56.

20 Groschen für eine Mark Geld gerechnet, alle, bis auf den Hochmeister, Herzog Friederich zu Sachsen, geschlagene Preussische Groschen in ausgeprägtem Werthe zwar fernerweit geduldet, von dieses Herrn Zeiten an aber solche reduciret werden. Zur neuen Ausprägung selbst aber wurden folgende Münzsorten, mit Schrot und Korne zugleich, festgesetzt: Sechser, oder 6 Groschenstücke, 37, und Dütgen 74 Stück auf die rohe Krakauische Gewichtmark, solche in beiden Sorten 14 Loth fein, mithin die Ausbringung der feinen Mark für 12 Geldmarke, 12 $\frac{2}{3}$ Loth. Groschen, 96 Stück auf die rohe Krakauische Mark, solche 6 Loth fein, also die Ausbringung der feinen für 12 Mark 16 Groschen in Gelde. Schillinge, 154 Stück auf die Preussische, und 159 Stück auf die Krakauische rohe Mark, beide 3 Loth fein, mithin die feine Ausbringung beider, für 14 Mark. Und Pfennige, 540 Stück auf die Krakauische und 517 Stück auf die Preussische rohe Mark, beide 2 Loth fein, mithin beide Marken fein, für 12 Mark in Gelde. Hierdurch kam der Werth eines Gulden auf 30 Groschen wieder herab, und das Gold gegen das Silber in ein Verhältniß wie 1 gegen 10 $\frac{2}{3}$ zu stehen.

§. 8. Es führten jedoch bald, die Polnischen Senatores, nebst der Ritterschaft, in den Jahren 1530. 1533. und 1537. bittere Klagen bey König Sigismund, daß die Preussische Münze des Herzogs und der drey Städte — von dem mittelst unterdrückten teutschen Orden in Liefland ist weiter die Rede nicht — dem Transacte gemäß, der Polnischen gleich, nicht gemünzt würde, sie trugen auf ein Verbot ihres Umlaufs an, und es ward auch beiden Theilen so gar, den Hammer um-

Klagen über Münzerrüttung, unter König Sigismund des I. Regierung.

gehen

gehen zu lassen, verboten. Der Herzog in Preussen, erinnerte sich hierben, daß vor ihm der teutsche Orden sich des Münzrechts, als eines Theils der Landeshoheit bereits gebraucht hatte, und schloß Anfangs, mit den drey Städten zugleich, auf Siegmunds wiederholtes Eindringen die Münzstätte zwar unwillig auf einige Zeit, sie öfneten jedoch solche bald wieder, und brachten hierdurch den König dergestalt wider sich auf, daß endlich selbiger, den Städten, sich entweder den Gebrauch des Münzrechts, oder des drauf geprägten Königlichen Bildnisses zu enthalten, im Jahre 1539. auferlegte, auch ihren so wohl als des Herzogs zeithero geprägten Münzen keinen Umlauf weiter in Polen verstatete. k) Allein beide konnten damals schon durch Proben beweisen, daß ihre Münze in einem bessern Korne, als die Polnische selbst ausgebracht worden war, und sie verschrien dieses Verfahren, für ein, nur aus der Quelle der Mißgunst fließendes, und auf gänzliche Beraubung des Münzrechts zielendes Attentat des Königs und Senats.

Einführung
des Thaler-
Gepräges in
Polen.

§. 9. Unter der Regierung König Sigismunds des ersten, auch, so weit Erfahrungen öfentlich bekannt sind, vom Jahre 1529. an, 1) wurden in Polen zuerst Thaler geschlagen. Da bey erster Einführung dieser Münzspecies in Deutschland die Idee auf ein dem Rheinischen Goldgülden im äußerlichen Werthe gleichstehendes Surrogat in Silber sich eingeleitet hatte, so ist an einem mit Rücksicht auf den in Polen damals gäng und gäbe ge-

k) HERBURTUS, l. c. Tit. de Moneta pag. 294. 295.

1) Wenigstens wird kein älterer als dieser, in Madai Thaler, Cabinette, I. Theil, unter Num. 349. aufgeführt.

gewesenen Ungarischen Goldgülden hierbey genommenen Bedachte, um so viel weniger zu zweifeln, weil König Sigismund August seine nachhero im Jahre 1564. ausgegangene Thalergepräge mit der Zahl XXX. m) demjenigen bedeutenden Groschenwerthe, bezeichnen lassen, worein durch die Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528. der Ungarische Goldgülden in effectu wiederum zurück gebracht worden war. König Alexander, welcher von 1501. bis 1506. regierete, hatte bereits Ducaten oder damals immer noch so genannte Gülden prägen lassen, welche auch für die ersten Polnischen ausgegeben werden, n) womit von den beiden Königen, Sigismund dem ersten, und seinem Sohne, Sigismund August bis in das Jahr 1563. fortgeführt worden war, und welche des teutschen Reichs Schrot und Korne vollkommen gemäß seyn sollen. Nicht aber also auch die Thaler-Gepräge des letztern. Schon eine im Jahre 1564. ausgegebene Speciesforte, wird, an 2 Bölnischen Lothen, so viel ein Thaler teutschen Gepräges wägen soll, 1 Engel 12 As leichter, also weiter nicht das Ebenmaß zwischen Golde und Silber in Polnischen Geprägungen gefunden. Genannter König hatte auch schon im Jahre 1550. den Ducaten auf 51 Groschen und den Thaler auf 31 Groschen hinangesezt, und letzterer bey diesem Werthe, durch ein vom Reichstage im Jahre 1567. ausgegebenes Universale, sogar bestätigt, o) zum Beweise, daß auch mit Ausbringung der kleinern Münze keine Gleichheit weiter gehalten worden war. In fernerer Zeit ward solche

m) Madai, Num. 351.

n) Johann Tobias Köhler, im Ducaten / Cabinette, I. Theil, Num. 760.

o) Braun, S. 63.

che ungleicher und schlechter, und hieraus setzte am Ende sich eine außerordentliche Umschaffung fest. Der alte Zahlwerth des Gulden (wiewohl damals in Golde) für 30 Groschen, ist geblieben, weil aber diejenigen Groschensorten, worinne die Anzahl geschah, an Schrot und Korne bis auf eine tiefe Erniedrigung herabsunken, so, daß zuletzt nur 4 Groschen innerlicher Werth übrig blieb, so hat sich dieser Werth hierdurch, als eine Rechnungsmünze, unter dem Namen des Polnischen Gulden, bis auf den heutigen Tag behauptet. Von nun an werden die hierzu anleitende Beweise, einleuchtend genug, nach und nach auftreten.

Schlechter Münzstand in Polen, unter König Sigismund Augusts Regierung.

§. 10. Schon ward hierzu die Lösung weiter von König Sigismund Augusten gegeben. Seine current Münzen werden, gegen vorige Gepräge, geringhaltiger, und noch darzu die Polnischen und Litthauischen unter sich verschieden ausgegeben, ohngeachtet selbiger das von Alexandern im Jahre 1501. bereits erteilte Privilegium, im Jahre 1569. erneuet und die Vorsicht angelobet hatte, daß in Litthauen eben so, wie in Polen, an Korn und Schrot unter sich gleichwichtige Münze geschlagen werden sollte. Die Reichsstände drungen also von einer Zeit zur andern in die Behauptung einer gleichförmigen Münzordinanz, welche der König eben so oft weiter hinaus zu schieben suchte, bis endlich erstere im Jahre 1572. mit dem gemeinschaftlichen Beschlusse durchdrangen, es sollte zwar die Marienburgische Münzordnung vom Jahre 1528. zum Maasstocke der Ausmünzung fernerweit beobachtet, jedoch auf jede Mark Silber, in Ansehung, weil solche für 8 Gulden damals eingekauft werden mußte, 3 Groschen mehrere Münzkosten geschlagen, hiernach aber sollten, in voriger Liga,
aus

aus der feinen Krakauer Silbermark, in Gelde ausgemünzt werden, für 8 Gulden 17 Groschen 2 Pfennige die 6 und 3 Gröschler, für 8 Gulden 24 Groschen die einfachen Groschen, und für 9 Gulden 18 Groschen die Schillinge. Doch, der König starb am 1. Junius 1572. und es ward alsdenn an die Realisirung dieser neuen Ordnung weiter nicht gedacht. p)

§. 11. Das Land fühlte hierauf je länger, desto stärker, den Druck der schlechten Münzen, in dem auch ausländische in ungeheurer Zahl sich eingeschlichen hatten. Die Reichsstände nöthigten dahero auf dem im Jahre 1578. gehaltenen Reichstage dem Könige Stephan Bathor das Versprechen ab: eine gute Münzordnung zu verfügen, und darinne vom Reiche allen Schaden abzuwenden, indem der Ducaten damals schon bis auf 56 Groschen, und der Thaler bis auf 35 Groschen äußerlichen Werths, angestiegen war. Es ward auch bald, durch eine eigends darzu niedergesetzte Königliche Commission, die Ordnung entworfen, es sollten aus der Krakauischen Mark, 14 löthigen Gehalts, 7 Thaler Species, damit solche den Leuten nicht zu leichte scheinen möchten, geschlagen werden, wiewohl eigentlich daraus nur $6\frac{7}{8}$ Thaler geprägt worden seyn sollen. Auch, nach eben dieser Bescheidung, $40\frac{1}{2}$ Stück Sechsaröschler, oder $81\frac{1}{2}$ Stück Dreingröschler, wodurch die feine Mark für 9 Gulden 10 Groschen ausgebracht ward. Und nothwendig aus der Krakauer rohen Mark, 6 Loth fein, 175 einfache Groschen und 335 Schillinge, wodurch die feine Mark für 10 Gulden 2 Groschen ausgegeben worden ist. Man kaufte damals die feine Mark Silber für 8 Gulden 6 Groschen, be-

des Königs Ste-
phan seblige
schlagene
Münzver-
besserung.

rechnete hiervon 20 Groschen zum Schlägeschage, und das übrige für die Münzkosten. Hierauf sind bis zum Jahre 1586. diese beschriebene Münzsorten, und hierunter die 6 und 3 Gröschler am häufigsten, jedoch nicht allezeit durchaus auch der Vorderschrift gemäß, geprägt worden. An den Thalers Geprägen fehlte bereits viel, nach dem Verhältnisse gegen den teutschen Reichsthalersfuß, dieses machte jene unfähig zum Gebrauche beim ausländischen Handel, und hieraus ist die Ursache zu begreifen, warum in den mehresten teutschen Verrufsedicten, die Polnischen Thaler gemeinlich oben an stehen. In 100 Stück Polnischen Specieshalern wurden, gegen das teutsche Münzverhältniß, $3\frac{1}{8}$ Loth weniger Silber durch die Berechnung gefunden, und hierdurch 8 Polnische Thaler, gegen eben so viel teutsche um $12\frac{1}{2}$ Groschen geringer. Und König Stephans Thaler besonders sind noch darzu nicht einmal 14 löthig am Gehalte, und zugleich wenigstens 4 As leichter am Schrote, als sich gebühret, gefunden worden. q)

Berschlimm-
merter
Münz-
stand unter
König Si-
gismund
des dritten
Regierung.

§. 12. Nunmehr kommen wir an den ersten Standpunkt der für Polen unglücklichsten Münzperiode, woraus dieses Reich, am Ende des hiervon an verlaufenen zweiten Jahrhunderts allererst wiederum sich gezogen hat. Stephan Bathor starb im Jahre 1586. und ihm folgte in der Regierung bis zum Jahre 1632. Sigismund der dritte dieses Namens, ein geböhrener Königlich-Prinz aus Schweden, welcher, indem selbiger ein Erb-Königreich für ein Wahlreich aufgab, dadurch bereits sich mit seinem eingeschränkten Verstande dem Tadel der Welt blossstellte. Er bewies solches auch mit seinen Münzgesetzen beson-

ders.

ders. Auf seinen Befehl wurden, zum großen Nachtheile der Handlungtreibenden drey Städte, Danzig, Thorn und Elbing, im Jahre 1588. alle ausländische Münzsorten, ohne Unterschied, aus dem Reiche verbannet, und aller darwider gethanen Vorstellung ohngeachtet ward diese Verordnung den Städten, nur mit Ausschluß der Ducaten und teutschen Reichsthaler im Jahre 1620. wiederum eingeschärft, ohngeachtet er inmittelst vom Jahre 1592. an, zu Marienburg, weit unter dem ausländischen Korne gestandene 6 und 3 Groschenstücken prägen lassen, welche auch zur schuldigen Rache, in Teutschland bald überall unter einen unbedingten Verruf kamen. Inmittelst ward durch eine besondere Konstitution vom Jahre 1598. die Beobachtung der Münzordnung König Stephans vom Jahre 1578. nochmals zur Regel weiterer Ausmünzung fest und der Werth des Ducaten auf 58 Groschen, und des Thalergepräges auf 36 Groschen Zahlwerth gesetzt, aber damit den Münzmißbräuchen gar nicht würksam entgegen gearbeitet, es kam vielmehr der Ducaten bis auf $60\frac{1}{2}$ Groschen, und der Thaler bis auf 38 Groschen zum Steigen. Der Rückgang würde ohne Zweifel in einer verbesserten Ausmünzung gefunden worden seyn. Man schlug aber in einen falschen Weg ein. Zu Warschau ward im Jahre 1604. eine geringere Ausmünzung vom Könige durchgesetzt, aus der Krausischen rohen Mark $13\frac{1}{2}$ Loth fein $45\frac{1}{8}$ Stück Sechsgroscher, oder $90\frac{1}{2}$ Stück Dreingroscher, mithin die Ausbringung der feinen Mark für 10 Gulden 21 Groschen, aus der $5\frac{3}{4}$ Loth fein beschickten rohen Mark 127 Groschen, und Schillinge nach Proportion aus der rohen Mark $2\frac{3}{4}$ Loth fein; und gleichwohl sollte nach einem so unbilligen Ver-

Verhältnisse, der Ducaten und Thaler 58 und 36 Groschen wiederum gelten. Natürlich erfolgte dieses nicht, weil kein unregelmäßiges Münzgesetz einen Kaufmann bindet. Klüglich rietten die drei Preussischen Städte zwar die Zurücksetzung dieser, eine neue Münzunordnung ansachenden so genannten Ordnung an. Es fanden aber selbige kein Gehör. r)

Abstichtliche
Münzring-
ung.

§. 13. Inmittelst ringerte König Sigismund den Gehalt der Münzen weiter bis in das Jahr 1615, und je mehr selbiger zugleich die Menge der, unter Münzpachtungen, ausgegangenen 6. 3 und 1 Groschenstücke, auch Schillinge, häufete, desto stärker trafen die einmüthigen Klagen über die Folgen, überall wider den König selbst, zusammen, welche endlich im Jahre 1613. den Ständen der Provinz Polnisch-Preußen den Beschluß einer Abwürderung der zu Marienburg und Bromberg geprägten unächten Schillinge, abnöthigten. Sigismund eiferte darwider Anfangs sehr, er mußte aber bald, bey der Zurückerinnerung, nachlassen, wie oft der Senat ihn selbst wegen zugelassener so gar geringer Ausmünzung zu Rede gesetzt hatte, und er mußte, zu Bezeugung eigener Schande am Ende auch so gar durch ein im Monat April 1614. ausgegangenes Universale seine eigene zu Marienburg vornähmlich geschlagene Münze verrufen, wobey er, albern genug, die Ursache hinzu setzte, weil solche wider seinen Willen so geringfügig gefertigt worden sey. Der Ducaten war immitteltst bis auf 69 und 70 Groschen, und der Thaler bis auf 40 und 41 Groschen gestiegen. Gleichwohl drückten die Vorwürfe des ganzen Reichs des Königs Empfindlichkeit nicht allzulang. Noch im Jahre

1614.

r) Braun, S. 68. u. f.

1614. wurden auf seinen Befehl, zu Bromberg, Drenpöcker, 128 Stück aus der rohen Mark, solche $7\frac{1}{2}$ Loth fein, ausgebracht, und hierdurch kam die Ausbringung der feinen Mark auf 13 Gulden 13 Groschen 10 Pfennige. Den Reichsständen that solches wehe, sie mäßigten aber noch den starken Ausbruch ihrer Empfindung, und nöthigten nur dem Könige auf dem im Jahre 1616. gehaltenen Reichstage die Constitution ab: „daß durch gewisse Commissarien die Art der Abweichung von der im Jahre 1604. verfügten letzten Münzordnung, untersucht, berechnet, alle leicht befundene einheimische und fremde Münze gänzlich abgeschaffet, im ganzen Reiche eine gute Münze, nach einerley Schrot und Korne, wieder eingeführet, auch wider diejenigen, welche den vorigen Münzordnungen zuwider gehandelt hätten, auch ferner darwider zu handeln sich herausnehmen würden, mit Strenge der Gesetze verfahren werden sollte.“ In Gefolg dieses Reichsbeschlusses ward die Commission noch in eben gedachtem Jahre zu Warschau gehalten, und unter Sigismunds Confirmation beschloffen, daß, zu Hemmung höherer Steigerung, der Ducaten nur 75 Groschen, und der Polnische Reichsthaler nur 45 Groschen gelten sollte, bey Vermeidung großer Strafe dererjenigen, welche beyde Speciesarten höher geben oder nehmen würden. Zugleich ward aber auch eine neue Ausmünzung beschloffen, nämlich $31\frac{4}{5}$ Stück Zehngröschler, oder wie man solche nachhero auch genant, Dertter, ingleichen $52\frac{1}{2}$ Sechsgroscher, oder 105 Stück Drengröschler, aus der rohen Krakauer Mark, solche 13 Loth fein, wodurch also hieraus 10 Gulden 14 Groschen Geld gemünzet worden sind. Allein, setzet unser hierbey benutzter Beweis: Aus

tor s) hinzu, „aus der Mark fein kommen heraus
 „12 Gulden 26 Groschen, und im Valor des
 „Thalers für 45 Groschen, war also eine Mark
 „fein, das ist 8 Thaler, 12 Gulden werth, da doch
 „das rohe Silber bey den Benachbarten wohlfeil-
 „ler war.“

Ohnmäch-
 tig versuchte
 Handha-
 bung einer
 Münzver-
 besserung.

§. 14. Es ward aber auch dieser Münzord-
 nung in der Folge wenig nachgelebet. Nur zum
 Ueberdrusse würden umständlich die hiervon bekann-
 ten Erfahrungen angeführet werden. Der in dies-
 sen Zeiten in Teutschland schon Wurzel geschlage-
 ne, vom Jahre 1620. an völlig ausgebrochene
 Ripper- und Wipper-Unfug, wirkte auch bis in
 Polen, und König Sigismunds Eigennuß unter-
 hielt solchen bey Kräften. Bald wird der Beweis
 aufstretten, daß der Vortheil hiervon, ihm unmit-
 telbar zugeflossen ist. Die durch Reichschluß vom
 Jahre 1614. zur Ausmünzung angefangene Drey-
 pölker, wurden, den hierzu angenommenen Grund-
 sätzen ganz zuwider, im Jahre 1619. 164 Stück
 aus der rohen Mark, nur $6\frac{1}{2}$ Loth fein, mithin sol-
 che in der feinen Krakauer Mark, für 20 Gulden
 3 Groschen Werths, ausgebracht. Dieses ver-
 anlassete zu Danzig eine Edictmäßige verschiedene
 Steigerung des Ducatengeprägs, auf 80 bis 90
 Groschen, und des Thalers auf 50 bis 55 Gro-
 schen. Weil aber unterdessen in Teutschland die Rip-
 perzeit in ihrem höchsten Steigen war, kam im Jah-
 re 1620. ein weder zuvor, noch nachhero wiederum
 erfahrener Reichstags-Beschluß zur Vollstreckung,
 wodurch aller fremden Münzen Einfuhre, nur die
 Ducaten und Thaler hiervon ausgenommen, in-
 gleichen die Ausfuhre des Einheimischen, weil sol-
 che unvergleichlich besser, als die fremden wä-
 ren,

ren, beym Hals, und Konfiscation aller Güter, verboten ward. Eine Schande für Teutschland, daß ein im Münzwesen bis hieher so sehr zurückgebliebener Staat, über jenes Reich vorzeho sich, auf seine Kosten, obwohl nur auf kurze Zeit, zu erheben vermochte. Denn dieser Stolz fiel schon, noch in der Dauer der großen teutschen Münzerrüttung herab. Aus Bromberg kamen in den Jahren 1621. und 1622. Derter zum Vorschein, 28 Stück auf die rohe Mark, solche 11 Loth fein, wodurch die feine Mark in $40\frac{8}{11}$ Stücken für 21 Gulden 21 Groschen ausgegeben ward. Und doch erlangte diese Reichskonstitutionswidrige Ausmünzung fast unmittelbar drauf das unverdiente Glück einer Gesetzmäßigen. Durch eine, in Rücksicht auf die gestiegenen Silberpreise im Jahre 1623. wiederum niedergesezte Münzkommission ward folgende neue Ausmünzung festgesezt, da ausgeprägt werden sollten: 28 Stück Derter, jedes 16 Groschen am Werth, aus der rohen Krakauer Mark, solche 11 Loth fein, also die feine Mark Silber für 21 Gulden 21 Groschen 11 Pfenninge; 50 Stück Sechsgroscher aus der rohen Mark, solche $7\frac{1}{4}$ Loth fein, und auf gleichen Schlag 100 Stück Dreygroscher, die feine Mark also für 22 Thaler 2 Groschen; 168 Stück Dreypöcker aus der rohen Mark, 6 Loth fein, gab die feine Mark 22 Gulden 8 Groschen; 193 Stück einfache Groschen aus der rohen Mark, solche $4\frac{1}{2}$ Loth fein, wurden aus der feinen Mark 22 Gulden 6 Groschen gebracht. Endlich 300 Stück Schillinge aus der rohen Mark, solche 2 Loth fein, worinne die feine Mark zu einem Werthe für 26 Gulden 20 Groschen gelangte. Nach diesem Maasstocke sollte der im Handel vorhero bis auf 80 Groschen gestiegene

Thaler, wiederum nur 75 Groschen gelten. Es blieb aber dabey nicht. Das geprägte Geld ward durch die Münzpächter heimlich, von einer Zeit zur andern, verringert, und der Thaler war im Jahre 1626. bis auf 90 Groschen hinangesteigert. Das Schicksal des vorhero auf 4 Gulden Gesekmäßig gewürderten Ducaten wird vorjeko weiter nicht angegeben. t)

Weiter
fehlgeschla-
gene Versu-
che einer
Münzver-
besserung.

§. 15. Nunmehr waren den Polen die Au-
gen völlig über die nur allzuschlechte Münzadmini-
stration aufgegangen, da in demjenigen Zeitpunkte,
worin der gleichwohl in viel zum Theil widersinnige
Köpfe abgetheilte teutsche Staatskörper, einen
guten Münzfuß inmittest, so gar unter bereits
ausgebrochenen Kriegsgefahren, glücklich wieder
hergestellt hatte, solcher in Polen doch immer mehr
zum Verfalle sich herabsenkte. Der mit Schweden
während der Zeit ausgebrochene Krieg konnte also
keine unmittelbare Wirkung drauf haben. Näher
war solcher in des Königs eigennütziger Begünsti-
gung seiner verschiedentlich angestellten Münzwach-
ter zu finden, und durch diesen zuletzt in völlige
Ueberzeugung übergegangenen Argwohn bewogen,
nöthigten endlich die Stände des Polnischen Reichs
König Sigismunden auf dem im Jahre 1627. ge-
haltenen Reichstage zum Entschlusse, das Münzen
einstweilen einstellen zu lassen, die ganzen und hal-
ben Thalergepräge nach 14 löthiger Probe ausge-
nommen, worüber auf dem nächsten Reichstage wei-
ter Ueberlegung gepflogen werden sollte. Doch, bey
dieser im Jahre 1629. gehaltenen Tagesarth ward
in der von der Nation so schwer zeithero empfunde-
nen Münzsache weiter nichts gehandelt, als das
vorige Resultat von neuem bestätigt, endlich aber
durch

durch einen im Jahre 1631. gemachten Reichsbeschlus, zu Untersuchung und Wiederherstellung des so sehr verfallenen Münzwesens, von neuem eine Kommission niedergesetzt, welche am Tage Martini gedachten Jahres mit den nunmehr Churfürstlich Brandenburgischen Gesandten, wegen des Herzogthums Preussen, auch den Abgeordneten der Städte, Danzig, Thorn und Elbing, in Warschau sich zusammen betagte, und sich auf folgendes Gutachten vereinigte: Daß, zu Entfernung aller Excesse der Münzpachter, und Wiederaufhelfung des so sehr erliegenden Kommerciums, keine andre Auskunftsmitel, als in Verbesserung des Schrot und Kornes zu finden, und hiernach folgende Ausbringungsart herzustellen sey: In Ansehung des Thalers, als des besten Reichspennigs, solcher von 14 löthigen Silber, das Stück für 1 Gulden äußerlichen Werths, auch Stücke zu 15, 10 und 5 Groschen, in allen diesen Gattungen aber, durch Ausbringung der feinen Krakauischen Silbermark, für 21 Gulden. Es könnten aber auch, ward im Gutachten hinzugesetzt, aus der rohen 4 löthig beschickten Mark 324 halbe Groschen oder Pölke zur täglichen Schiedmünze noch gefertigt, und hiernach solche also die feine Mark für 21 Gulden 18 Groschen ausgegeben werden. Hierzu kam aber noch der bedingliche Beyrath eines Verbots aller und jeder geringer ausgebrachten Polnischen, Litthauischen, Preußischen und Kurländischen vorhergeschlagenen Münzen; hieran aber lediglich stieß sich auch die Ausführung dieses sonst wohlgemeinten Projects. Niemand wollte die vorhero in schlechterm Gehalte ausgegangenen Geldsorten, die er für 22. 23 Gulden, auch noch höher, nach voriger Münzmark, angenommen hatte, für 20 Gulden in die Münze zurück-

zurückbringen. Dahero ward auch auf dem im Jahre 1632. nächstgehaltenen Reichstage, das neue Münzproject nicht genehmiget, mithin auch kein Berruf, wie im widrigen Falle gleichwohl hätte geschehen müssen, beschlossen. u)

Die Republik nöthiget König Sigismund die Entfagung des Münzrechts ab.

§. 16. König Sigismund starb am 30. April 1632, nachdem selbiger vorher für die durch seine ganze Regierungszeit begangene vielfältige Münz-Sünden, noch zu einer ziemlich harten Buße genöthiget worden war. Die Reichsstände hatten selbigem im Jahre 1590. zu Verbesserung seiner Tafel-Güter, unter andern auch das Einkommen von der Münze angewiesen, sie erlangten aber zeitig die nähere Einsicht, daß ihm damit ungleich mehrere Gewalt, als man vorher überdacht hatte, stillschweigend eingeräumt worden war, und suchten ihm zeitig, auch weiter anhaltend, das Heft wiederum aus den Händen zu drehen, jedesmal aber mit fehlgeschlagener Erwartung. Endlich von dem Gefühl des Mißbrauchs allzusehr überzeuget, brachten die Stände ihn auf dem letzten Reichstage, gegen Ueberweisung einiger Starostenen, zur Entschädigung des künftigen Unterhalts der Königlichen Familie, zu einer freywilligen Entfagung des Gebrauchs des Münzrechts, mit Erstreckung auf die Nachfolger an der Krone, und aller hiervon ausgeflossenen Nutzungen, auch Benfegung der, wahrscheinlich, ihn gekränkten Ursache: Damit desto bessere Münze hinfüro von der Republik selbst geschlagen werden könne. Hierauf haben die vereinigten Poln- und Litthauischen Stände auf dem, nach Siegmunds Absterben, gehaltenen Reichswahlstage, in die, dem künftigen Könige, vorgelegte Pacta Conventa, die auch den weiter gefolgt

folgten Königen jederzeit vorgeschriebene Bedingung gebracht, daß, weil durch des verstorbenen Königs Cession, nunmehr das ganze Recht und der Gebrauch des Münzwesens an die Republik zurückgekommen, sein Successor schwören sollte, daß er und seine Nachfolger, zu ewigen Zeiten, keine Münze schlagen, sondern das Münzrecht ganz der Republik zur Disposition überlassen wollten. v) Ob solches aber hierdurch auch in bessere oder schlimmere Hände gefallen ist, wird folgende Ausführung lehren.

§. 17. Ohne den Leser in der Erwartung lange aufzuhalten, wollen wir lieber so gleich im Voraus sagen, das Münzregal kam aus einer bereits unsichern, in eine noch weit unsichrere Verwaltung, oben drein mit dem Zutrage, daß, da König Sigismund selbst, auf geringhaltigen Münzen, sein eigen Bildniß und Namen zur Schau gestellet hatte, beydes forthin die Republik, ohne einige der Könige eigene Theilnehmung, also ganz widerrechtlich, der Welt zum Urtheile Preis gab. Doch, Anfangs schien die Sache einige Zeit sich in einen leidlichen Gang noch einzuleiten. Unter der Regierung König Blaslaus des vierten, kam ein Reichsschluß im Jahre 1633. zu Stande: Daß durch gewisse Commissarien die Münzverbesserung angegriffen, und bey den hierzu entwerfenden Vorschlägen, aller Bedacht auf einige Münzvorthelle zurückgesetzt werden sollte. Am Tage Martini gedachten Jahres betagten selbige mit den Churbrandenburgischen Gesandten, wegen Preussen, und den Abgeordneten der Städte, in Warschau sich zusammen, und fällten am Ende den Beschluß: Es sollten künftig nicht mehr als 16 Groschen Münzkosten auf die Kra-

Der Republik verunglückter Versuch einer Münzverbesserung unter König Blaslaus des IV. Regierung.

Krauische Mark abgerechnet, und alle Münzsorten, nur die kleinste Schiedmünze hiervon ausgenommen, 14 löthig ausgemünzt werden. Hierdurch kam die Ausbringung der feinen Silbermark bis auf 20 Gulden 16 Groschen herab, und die Stückenzahl besonders auf $8\frac{1}{4}$ Thaler, und man richtete hierunter den Bedacht auf die Zurückbringung des Thalerwerths für 75 Groschen, da solcher bis auf 90 Groschen oder 3 Gulden zeithero gestanden hatte. Aus unbekanntnen Ursachen ward jedoch dieses, für Polen so wohlthätige Gutachten auf dem nächstgefolgten Reichstage eben so wenig angenommen, als überhaupt lange Zeit weiter an Münzhandlungen gedacht, so wie auch unter König Vladislaus bis in das Jahr 1648. gedauerten Regierung von der Republik nichts mehr als einige Ducaten und Thaler geprägt worden sind w). Inmittelst benutzte der Wucher die Zeitumstände, und steigerte die guten Münzgepräge schon so weit, daß in den Jahren 1634. und 1635. wiederholt, unter Königlichem Namen, wiewohl fruchtlos, untersaget werden mußte, den Ducaten über $5\frac{1}{2}$ Gulden, und den Gulden über 90 Groschen zu geben und zu nehmen.

Errichtung einer gepriesenen Münzordnung zu Warschau, unter der Regierung König Johann Kasimirs.

§. 18. Noch schimmerte ein Stral der Hoffnung in den ersten Regierungsjahren König Johann Kasimirs. Die Republik hatte von neuem eine Münzcommission beschloffen, welche zu Warschau mit Chursfürstlichen, Kurländischen und den Städtischen Abgeordneten sich im Jahre 1650. zusammensetzten, und über folgende Münzpunkte vereinigten: 1) An die Stelle der Kraukaischen Mark $6\frac{7}{8}$ Thaler am Gewichte, sollte, zu Vermeidung mühesamen Calculirens, eine neue Münzmark von

7 Thas

7 Thalern, 131 Engels 8 As am Gewichte, gebraucht werden. 2) Auf weitere Entschliessung der Republik könne, bis die nöthige Reduction des Ducatenwerths auf 3 Gulden, und des Thalers auf $1\frac{1}{2}$ Gulden, zur Vollziehung gebracht, noch in dem von sich selbst eingeleiteten Preise, ersterer für 6, letzterer aber für 3 Gulden, verbleiben. 3) Keiner andern ausländischen Münze, als vollwichtigen Ducaten und Reichsthalern, wäre hinfort der Umlauf zu gestatten. Und auf diese Vorbereitung ward 4) folgende neue Münzprägung vorgeschlagen: Thaler, Dertter, Sechs- und Dreygröschler, die rohe Mark 14 Loth fein, und die feine 7 Thaler, jeder Thaler 2 Loth schwer, 36 Stück Dertter à 18 Groschen, 108 Stück Sechsgroscher, 216 Stück Dreygröschler, alle diese Sorten thäten aus der feinen Mark Silber 24 Gulden 20 Groschen $1\frac{1}{7}$ Schilling, oder $8\frac{2}{3}$ Thaler, und würde damit $20\frac{1}{3}$ Groschen Münzlohn eingerechnet, welches aber bey ganzen und halben Thalern nicht angeschlagen werden sollte. Ferner wurden zur Ausprägung vorgeschlagen 162 Stück Zwenggröschler, und 324 Stück einfache Groschen, aus der rohen Mark, solche 7 Loth fein. Endlich, zur täglichen Schiedmünze, Schillinge, aus Kupfer, so schwer, als solches der Kupferkauf leiden möchte, mit Abzug der, wiewohl nicht angegebenen, Münzkosten, und Einschränkung der kleinen Münzen überhaupt, von den 2 Gröschern an, bis auf eine Million für das ganze Reich. Die hierüber, unterm dato Warschau, den 16. May 1650. verfasste Münzordnung, x) welche das Polnische Publikum mit laudem Beyfalle begleitete, ward von der Republik nicht allein genehmiget, sondern auch, wiewohl nicht ganz,

x) Braun, S. 99.

gan, und dieser auch zum Theil schlecht genug, zur Vollstreckung gebracht. Litthauen, welches den Münztag durch Deputirte nicht beschicket hatte, wollte sich, dieser Münzordnung gemäß, nicht fügen, sondern münzte nach eigenwilligen geringfügigen Grundsätzen fort. Preussen und Kurland, welche hiervon die Unbequemlichkeit der Nachbarschaft fühlten, wollten bessere Geldsorten den schlechteren nicht Preis geben, und stellten lieber gar das Münzen auf einige Zeit ein. Die Republik Polen selbst, nebst den drey Preussischen Städten zugleich, münzten zwar allein, aber nicht nach den Grundsätzen der neuen Münzordnung fort, auch nicht alle, sondern nur einige Geldsorten, und diese nicht einmal nach dem gesetzten Schrot und Korne. Unnütze würde hier das Detail angeführet werden. Es wird solches von nachfolgenden ärgern Ausstritten verschlungen.

Fehlgeschla-
gene Erwar-
tung aus
der Folge
der Münz-
pächte.

§. 19. Die Münzcommission hatte bey der erzählten Münzordnung zwar auch an die Entfernung verschiedener möglicher und wichtiger Hindernungsursachen, nur aber nicht an die wichtigste gedacht, oder vermuthlich damit herauszurücken sich gescheuet, nämlich an die Abstellung der Münzpächte. Diese waren es, welche die Realisirung der Münzordnung im Ganzen, wobey sie allerdings wenig oder keine privat Vortheile voraussehen konnten, hinderten, untergruben, und zum Falle brachten, und durch allerhand unlautere Zuschnitte kam es zeitig auf dem im Jahre 1654. gehaltenen Reichstage bereits zu dem eigennützigem Beschlusse: „Weil die Republik bis anhero keinen Nutzen aus dem Münzen, wegen der hohen Liga, haben können, welche die nächstvorhergegangene Commission angeordnet, sollte der Großschatzmeister, als
„ober-

„oberster Aufseher des Münzwesens im Reiche, die
 „Liga des Geldes nach dem Valor des Thalers auf
 „3 Gulden wiederum zurückbringen, und nach dem
 „Vorgange unter der Regierung König Sigis-
 „munds des dritten, setzen, damit die Republik
 „von jeder Mark fein, über die Kosten des Sil-
 „bers und der Münzarbeit, noch 4 Gulden reinen
 „Nutzen haben möchte, auch die Münzen einer Per-
 „son *probatae fidei et plus offerenti* verarrendi-
 „ren, damit auch bis zum nächsten Reichstage fort-
 „fahren, damit die Republik Erfahrung von ihrem
 „Nutzen und der Liga erhalten könne zc.“ Des
 Großschatzmeisters Bericht mochte hierauf vielleicht
 nicht ganz befriedigend ausgefallen seyn. Es
 kam bey dem nächsten im Jahre 1658. gehaltenen
 Reichstage folgender mehr ausdrückender Beschluß
 zu Stande: „Weil die Münze noch nicht in so
 „gebührender Einrichtung gewesen, daß die Repu-
 „blik den hieraus erwarteten Nutzen gehabt, sollte
 „durch eine neue Münzcommission, mit Zuziehung
 „geschickter des Probierens verständiger Personen
 „eine neue Ordnung gemacht werden, damit hier-
 „aus der Republik jährlich ein Nutzen von 150000
 „Gulden zufließen möchte. Könnte jedoch, wird
 „hinzugesetzt, ohne Schaden des privat Standes
 „ein noch größerer Nutzen erlangt werden, blieb
 „solches der Commissarien Dexterität anheim gestel-
 „let zc.“ Groß genug wird man hier bereits das
 Paradoxon mit der Münznutzung finden. Es
 stieg aber solches zum höchsten Grade durch einen
 Warschauer Reichstagsbeschluß vom Jahre 1659.
 „Weil es, wird in der Constitution gesagt, die ho-
 „he Nothdurft der Republik erforderte, daß ihre
 „Einkünfte, so weit möglich, erhöht würden, die
 „Münze aber keine Einkünfte zeithero gemachet hätte
 „te,

„te, sollte von der Commission, nach Vorschrift der
 „Constitution vom Jahre 1654. das Münzwesen
 „ordiniret, und daraus der Republik Abnuzen
 „aufs höchste getrieben, vor der Hand auch die
 „Ausprägung einer Million kupferner Schillinge so
 „fort verfügt werden ic.“ y) Wie treulich nun
 diese überspannten Münzgrundsätze auch ausgefüh-
 ret worden sind, wird folgende Erfahrung be-
 weisen.

Des Münz-
 pachter Bo-
 ratini Aus-
 prägung
 schlechter
 Silber- und
 kleiner Ku-
 pferforten.

§. 20. Weder der Churfürst zu Branden-
 burg, als Herzog in Preussen, noch die Städte
 Danzig, Thorn und Elbing, waren mit diesem Be-
 schlusse zufrieden, sie protestirten darwider vielmehr
 euerstlich, brachten jedoch damit keine Aenderung in
 die Sache; daher ersterer das nächste ihm noch
 übrige Auskunftsmittel ergriff, und von nun an mit
 der Münzconformität sich gänzlich von der Krone
 Polen trennete, dafür aber eine bessere Ausmün-
 zung in seinem Staate verfügte, welche uns aber
 fernerweit nichts mehr angehet. Nunmehr war
 aber in Polen selbst die Lösung zu Münzmissbräu-
 chen solcher Art gegeben, welche der im Jahre
 1620. ausgebrochenen teutschen berüchtigten Rip-
 per- und Wipperzeit kaum nachstehen mochte. Ti-
 tus Livius Boratini, zuletzt Starost von Ostiek,
 der erste unter den zeithero angestellten gewesenen
 Münz-Arrendatoren, griff die Schillingsmünze vor-
 nehmlich an, er münzte die vorgeschriebene Million
 schleunig, 150 Stück aus der Mark Kupfer, und
 brachte solche, die, roh, etwa $7\frac{1}{2}$ Groschen werth
 zu schätzen war, für 50 Groschen Zahlwerth aus. z)
 So bald selbiger diesen Contract erfüllet hatte, ac-
 cordirte die Schatzcommission mit ihm von neuem,
 auf

y) Braun, S. 113. 115. 116.

z) Eben derselbe, S. 117.

auf $5\frac{1}{2}$ Million, welche selbiger, wegen des ihm entgegen getretenen Symp, zwar nicht ganz vollständig gemacht, gleichwohl von den, unerlaubterweise, ausgebrachten, wovon er $\frac{2}{3}$ des Schlageschages, Contractmäßig, der Republik berechnen sollte, $\frac{1}{3}$ aber an sich behalten konnte, der Schatzcommission 25 Tonnen Goldes berechnet, und für sich, außer seiner Portion, 832600 Gulden mit dieser läuderlichen Münze allein, annoch erworben haben soll. a) Da nun in dem damals mit der Krone Schweden geführten Kriege solche größtentheils zu Bezahlung der Armee angewendet ward, so brachen darüber zeitig große, jezuweilen bis zu Revolten gediehene Klagen aus, und weil Boratini zu gleicher Zeit auch durch eigennützige an die Armee gethane Lieferungen sich anstößig gemacht hatte; ward dafür selbiger am Ende von der Schatzcommission zu einer Rechenschaft solcher Art gezogen, welche ihm keinen guten Ausgang vorherzusagen schien. Sein gezogener Münzprofit aber gab ihm so viel beytretende Vertheidigungsmittel an die Hand, daß die Commission ihm hierauf ein Absolutionsdecret zu ertheilen, sich getrauerte. Er gelangte hierdurch zum ruhigen Genuß seines auf Kosten des Reichs erworbenen Profits, indem solches einen hierdurch aufgebrochenen Schaden beseufzete, welcher in einem Jahrhundert noch nicht wiederum geheilet werden können. b) Hierüber hat Boratini auch Sechsgroscher münzen lassen, ob und wie weit aber auch den hierzu ihm

vors

a) Braun, S. 166.

b) Bey Braun S. 167. wird des Polnischen Publikums von 5 Millionen Kupfer-Schillingen gehabt keine Einbuße, auf 4 Millionen, 275000 Thaler, berechnet.

vorgesezten Constitutionen gemäß, wird eigentlich nicht angegeben, wiewohl der Werth aus dem Hergange mit den Kupferschillingen, bentreten auch aus folgender gleichzeitigen Begebenheit weiter zu errathen seyn wird.

Eintritt ei-
nes andern
Münzwach-
ter, Tymp,
mit gering-
haltigen
Tymphen.

§. 21. Der, dem Starost Boratini, aus der Münzpachtung, und Art ihrer Behandlung, zu- gefallene ungeheure Gewinn, stach einem andern Münzentreprenneur, oder vielmehr Betrüger, Andreas Tymp, in die Augen, und damit er in diesen die Münzverfälscher so sehr begünstigenden Zeiten nicht ohne gleichen Profit, leer ausgehen möchte, suchte selbiger Boratini mit dem scheinbaren Vorwande abjudrücken, daß, weil es der Republik ungemein schädlich sey, über die schon in ungeheurer Menge umlaufende Schillingmünze in Kupfer, noch mehrere dergleichen fertigen zu lassen, und eine Silbermünze aller Art doch einen Vorzug behauptete, er, auf eigene Kosten, aus der 8 löthig beschickten rohen Silbermark, Guldenstücke, jegliches 30 Groschen am Werth, schlagen, und hiervon der Schatzcommission auch einen kenntbaren Nutzen zufließen lassen wollte. Letztere nahm diesen in effectu gegen die Kupfermünze, weit schädlichem Vorschlag, des Königes und einiger patriotisch gesinnten Senatoren gemachten Widerspruchs ohngesachtet an, und contrahirte mit Tymp, auf das gesagte Korn, zu Ausbringung 30 Guldenstücke, welche von ihrem Urheber nachhero Tympse genennet worden sind, aus der rohen Mark. c) Hierauf sind

c) Braun, S. 113. Der Kupfer-Abdruck eines solchen Speciesstücks ist im Neueröffneten Groschen-Cabinet, VIII. Fach, auf der 8. Kupfertafel Nr. 67. zu sehen.

sind aus der Stadt Posen, wo Tymf seine Werkstätte aufgeschlagen hatte, eine ungeheure Menge solcher Geldsorten gekommen, welche, Heuschrecken gleich, dasjenige Vermögen, so die Kupfermünze bereits stark angegriffen hatte, weiter aufzehrten. Diese ungeheure Menge Tymfsgulden, welche auf 5 Millionen Zahlgeld leidlich geschätzt wird, ist binnen einer nicht allzusehr eingeschränkten Zeit, ausgegangen. Weil solche nur 8 löthig beschickt gleichwohl in der feinen Mark zu 60 Gulden Werths ausgebracht, die vorigen, $10\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ löthig beschickte Polnische Derter hingegen, nur für 30 Gulden bis 24 Groschen, die feine Mark, und hiernach weiter die litthauische 12 löthige Derter, auf 28 Gulden 24 Groschen, die Polnische 6 löthige Sechsgroscher und Dütgen auf 32 Gulden, und die $4\frac{1}{2}$ löthige Dreypöcker auf 33 Gulden ausgemünzet worden waren, so fiel der Uebersprung bis auf 60 Gulden, auf ein durch Krieg bereits ausgesogenes Land ganz unleidlich. Und da der Churfürst zu Brandenburg so wohl, als die drey Städte, Danzig, Thorn und Elbing, woserne ihr Handel nicht, wie mit dem Polnischen bereits geschehen war, auch ruiniret werden sollte, der Nothwendigkeit nicht ausweichen konnten, gedachte, auf 30 Groschen äußerlichen Werths geschlagene Tymfse, bis auf 18 Groschen, bald nach ihrer Erscheinung, abzuwürdern, deren innerlicher Werth auch, weil der Urheber, wie Münzpachter gewohnt sind, mit dem Münzkorne nicht Wort hielt, unvermerkt weiter herab fiel; So ist der vorgelegten Berechnung wohl zu trauen, daß, nach dem Geldanschlage für 18 Groschen, an dem mit 5 Millionen angenommenen Ausprägungsquantum wenigstens, Polen, binnen kurzer Zeit, 3 Millionen anderweit verlohren, und

und den Schaden hiernach bis in lang vorgetretene neuere Zeiten, erstreckt hat. d)

Unmittelbare
mittel der
Republic
zu Herstel-
lung einer
Ordnung.

§. 22. Die Republic fühlte zwar zeitig die treffenden Folgen ihres unüberlegten Entschlusses, blieb aber forthin ganz unwirksam mit Ergreifung besserer Maasregeln, so nöthig auch solche der äußerst verwundete Staatskörper brauchte. Mit einem schwachen Scheine zur Abänderung ward im Jahre 1667. zwar beschlossen, die Fortmünzung der Schillinger, Guldenstücke und Sechsgroscher, weil diese Sorten in den benachbarten Herrschaften keinen Cours haben könnten, bis auf weitere Entschliessung, einzustellen, es ward aber dieser Bescheid durch die hinzugesetzte besondere Erlaubniß, daß Boratini, zu Erholung seines auf die Arrende gethanen Vorschusses, noch ein Jahr auf einen besondern von dem Kronschatzmeister mit ihm eingehenden Contract, Sechsgroscher fortmünzen solle, sogleich wieder gebrochen. Unmittelst drückte Theuerung, die natürliche Folge böser Münze, Land und Leute, jedermann schrie laut, die Litthauischen Stände besonders, und solches wirkte endlich auf einen Beschluß, welchem die Abnöthigung anzusehen ist: Daß durch eine besondere Commission die fundamentale Ordnung einer, auch außerhalb Polen, gültigen Münze, restituiret werden sollte; wiewohl mit einer, den Grund der abgezielten Verbesserung zugleich erschütterten, Einschränkung: „daß Boratini“ welcher sich, seiner Münzbetrügerenen ohngeachtet, unverrückt im Ansehen behauptete, „nach seiner, „vor der Republic gethanen Erklärung, nichts „mehr, als 30 Gulden Polnisch, aus der Mark „sein, berechnen, und nach solcher Liga und Valor, „dergleichen Sorten machen möchte, welche von „der

„der Kommission annoch beliebt werden würden zc.“
 Diese — Einschränkung hatte Beziehung auf Boratini Anforderungen, womit selbiger niemals, und dieses auch billig, befriediget worden ist, weil er sich hieran, vorlängst, übermäßig genug, erholet hatte. e) Es ward die Kommission auch, durch König Johann Kasimirs, im Jahre 1668. erfolgte Abdankung unterbrochen.

§. 23. In dem hierauf gedauerten Zwischenreiche, beliebte der Republick der weitere Verschluß der Münzstätte, jedoch mit dem auf eine künftige, wiewohl in der Art nicht erklärte Münzverbesserung, worüber auf dem Krönungs-Reichstage des neuen Königes weiter Rathschlag allererst gepflogen werden sollte. Es bewendete aber in der so dringenden Münzsache lediglich bey der, dem gewählten Könige Michael in den Pactis Conventis vorgelegten Bedingung: „Daß von ihm, so wie auch von seinen Nachfolgern, anzugeloben, niemals des Münzens sich anzunehmen, vielmehr dieses Recht der Republick lediglich zu überlassen, wiewohl auf dem nächst bevorgestandenen Krönungs-Reichstage der Modus zu Abschaffung der Schillinge und Tympfe, mit den Reichsständen näher in Ueberlegung gezogen werden sollte zc.“ Dieser Reichstag ward aber zerrissen, und die Münzstätte blieben unter Michaels vierjähriger Regierung fernweit verschlossen. f)

§. 24. Hieraus fühlte nunmehr nach und nach die Republick die Noth des Geldmangels, worüber in der Geschichte des nachgefolgten Königs Johann Sobieski durchaus geklaget wird, je nachgedauerte mißliche Ausicht unter König Johann des dritten Regierung.

e) Braun, S. 126.

f) Eben derselbe, S. 128.

länger, desto stärker. Unter den, nach Michaels Tode aufgetretenen verschiedenen Kronkandidaten machte sich Thomas, Prinz von Carignan, mit der Garantie des Herzogs von Savoyen, verbündlich, zu Bezahlung der Kronarmee auf einige Monate, nicht nur zwey Millionen baar Geld zu geben, sondern auch seine eigenthümliche auf neun Millionen Gulden angeschlagene Güter zu verkaufen, und solche zum Besten der Republik, vorzüglich Ausschaffung der bösen Münzen, womit solche überschwemmet, zu verwenden. g) Hierdurch schien die Republik aus einem langen Schlummer erwecket zu werden, weil auf dem Krönungs-Reichstage 1676. der Bedacht auf eine neue Ausmünzung, nach der benachbarten Münzherren Schrot und Korn, wiewohl nur mit dieser allgemeinen Beziehung, gerichtet, zugleich auch vorläufig folgende Münzdevaluation beschloffen ward, daß, bey Vermeidung harter Strafen, der Ducaten nur 12 Gulden Schillingger, der Polnische Reichsthaler 6 Gulden, und der aus dem Reiche zuvor verbannte Holländische Löwenthaler 5 Gulden gelten, und auf 100 Gulden, zuletzt geprägter Dertter und Sechsgroscher, an Schillingern, 70 Gulden Aufgeld gerechnet werden sollte. Dieser Anschlag ist in folgenden Jahren 1678. und 1683. wiederholet, und sind in den Schatzrechnungen zugleich, 170 Gulden Polnisch Geld, 100 Gulden Preussisch, welches zugleich bona moneta genennet wird, gleich im Werthe gesetzt worden. „Allein, saget hierbey unser Gewährsmann, h) „im gemeinen Handel ist der Ducaten, Thaler und das elende so genannte Silbergeld,

„ges

g) Coyer Geschichte Johann Sobieski Königs in Polen, S. 249. der teutschen Uebersetzung.

h) Braun, S. 129.

„gegen die kupferne Schillinger, in Polen zeithero
 „so sehr gestiegen, daß nunmehr im Jahre 1722.
 „der Ducaten für 18 Gulden i), der Thaler für 8
 „Gulden, der Tymph oder 30 Gröschler für 1 Gul-
 „den 8 Groschen, der Sechsgroscher und das Düt-
 „gen aber nach Proportion, mit großem Verlust
 „des Ducaten, indem der Kronschak an dem Gold,
 „das Gold- und Silbergeld also hoch, nach dem in
 „der Constitution vom Jahre 1717. approbirten
 „Cours, anschläget, im Werthe stehet.“

§. 25. Endlich ward im Jahre 1677. die unrichtige
 Wiederöffnung der Münzstätte der Aufsicht und ^{Geldaus-}
 weitem Besorgung des Kronschakmeisters empföh- ^{münzung-}
 len, mit der besondern Vorschrift, weil die fremder ^{Verschluß}
 mit den einheimischen Münzen im Werthe damals ^{der Münz-}
 gleichgesetzt, der Kronschak den Bedacht dahin ^{stätte auf}
 richten möchte, damit die Polnischen Münzen nicht ^{lange Zeit.}
 geringer, als wie die Münzordonnanz vom Jahre
 1658. haben wollte, geschlagen, zugleich auch mit
 solchen die Litthauischen Münzen im Schrot und
 Korne gleich gesetzt würden, unter dem Zusatze,
 daß die hierdurch herauskommende Münznutzung,
 zu keinem andern Behufe, als Anschaffung meh-
 rerer Münzmaterialien zur Fortmünzung, angewen-
 det werden sollte. Hierauf sind vom Jahre 1677.
 an bis 1685. auf König Johannis Bildniß und
 Namen, Dertel, 10 löthigen Gehalts, doch nicht
 mehr mit der Zahl 30, sondern 18, bezeichnet, in-
 gleichen Sechsgroscher und Dütgen, in großer
 Menge gepräget worden; ob aber auch durchaus ge-
 wissenhaft? — Boratim kam wieder in das Spiel.
 Dieser erklärte Münzbetrüger brachte es im Jahre

3f 2

1678.

i) Im Jahre 1762. wird solcher gar auf 20 Gulden
 angegeben. Kruse, im Hamburgischen Kontoristen
 II. Theil, S. 269.

1678. durch einen Reichsbeschluß dahin, daß ihm auf seine vom Jahre 1666. her gemachte Präten- sion, da er, wegen des darzwischen gekommenen Tump, seinen Münzcontract nicht aushalten wollen und können, und zu Erholung seines ihm daraus erwachsenen Schadens, in der Krone und Litthauen die Münzstätte, mit allem daraus fließenden Nutzen, zu gebrauchen, jedoch mit Hinweisung auf die Constitution vom Jahre 1677. erlaubet ward. Die Großschatzmeistere von Polen und Litthauen, leisteten zugleich für selbigen die Gewähr, welche leicht beyden, wenn sie sich nicht dafür sonst schadlos zu halten vermocht, zeitig wiederum gereuet haben muß. Denn die vor Boratini Eintritt geprägte Sechszgröschler sind 1 auch $1\frac{1}{2}$ Loth besser an Halt gefunden worden. k)

Fehlgeschla-
gene Versu-
che zu einer
Münzände-
rung, unter
Bereini-
gung mit
Preußen.

§. 26. Der Republik wurden hierüber die Augen, wiewohl nummehr zu spät, geöfnet, und, unmuthig über den so oft fehlgeschlagenen Erfolg, darüber jedoch sie nur sich selbst Vorwürfe machen konnte, fälltte solche im Jahre 1685. den Beschluß, daß die Münzstätte bis zum nächstfolgenden Reichs- tage wiederum verschlossen werden sollten. Es sind aber solche von dieser Zeit an, weder in Polen noch Litthauen, eher nicht, als im Jahre 1768. wiede- rum geöfnet, und ist immittelst auf Rechnung der Republik gar keine Münze geschlagen, dadurch aber das Land den Plünderungen der Geld- Juden auf- serordentlich Preis gegeben worden. Doch, an ei- nen so langen Stillestand ward damals noch nicht gedacht, weil zu gleicher Zeit die Republik an Ver- besserung eines großen Fehlers arbeitete, welchen sie, sorglos genug, verhangen hatte. Sie versuchte den Churfürst zu Brandenburg, als Herzog in
Preuß

k) Brann, S. 131.

Preussen, in Münzeinung wiederum zu ziehen, und dieser war auch nachgebend zu Beschickung einer auf den 24. September 1685. in der Stadt Posen, angeordneten Münzconferenz. Seine Abgeordnete waren zu zweyerley Vorschlägen instruiert, zu Ausbringung $24\frac{1}{2}$ Stück Gulden- oder hier sogenannter Drittelthaler-Stücken, aus der rohen Eöllnischen Mark, solche 12 Loth 2 Grän fein, wodurch also die feine Mark für 32 Gulden 11 Groschen Polnisch, ausgebracht werden sollte, oder zur Rückkehr des Schlusses der Warschauer Münzcommission vom Jahre 1676. Man weiß aber keine nähere Umstände von dem weitem Erfolg dieser Conferenz, als daß solche ganz fruchtlos sich zerschlagen hat. 1)

§. 27. Als im Jahre 1697. August, der König Augustus des zweiten Namens, von der Polnischen Nation auf den Königlichen Thron gesetzt ward, mußte selbiger zwar auch die Bedingung seiner Vorfahren eingehen, daß er sich das Recht zu münzen niemals zueignen, noch auch ex Senatus Consilio münzen, sondern der Republik die Disposition über das Münzwesen ganz ungekränkt lassen wollte. Doch bezeugen die unter dieses Herrn Namen und gekröntem Brustbilde ausgegangene Polnische Münzen verschiedener Art einen entgegengesetzten Erfolg. Unbillig drang man diesem Prinz das nur erzählte Versprechen ab. Er, ein mächtiger, gebobrenere teutscher Erbfürst, vermünzte bereits Silber, als Besitzer eigener reicher Bergwerke, in Geldsorten, welche gegen die ganz unwürdige polnische Münze sehr abstachen, und als solche nach seiner Thronbesteigung ins Land kamen, der sehr Geldarmen Polnischen Nation auch sehr wohl behagten. Die Repräsentanten

1) Braun, S. 132. u. f.

ten der Republik sollten ihm also vielmehr Dank als Tadel erwiedern, wenn er die Pacta Conventa in so weit brach, daß er den leeren zwölfjährigen Raum, welchen die Republik zeithero gelassen hatte, durch eine neue national = Münze einigermaßen wieder auszufüllen suchte. Ohne Reichschluß also, wie unser bis hieher benutzter Beweis = Autor m) versichert, hat selbiger in den Jahren 1698. und 1704. schlagen lassen, 18 Gröschler, davon die Sorte des erstern Jahres 10 Loth fein, des letztern aber nur 8 Loth fein halten, und diese gegen jene auch um 1 Engel leichter seyn sollen; Ferner noch im Jahre 1698. auch Sechsgroscher, 8 löthigen Halts, welche insgesamt sich sehr verlohren, und dadurch zu Münz = Seltenheiten gemacht haben. Bekannter sind die in den Jahren 1702. n) und 1706. o) aus =

m) Eben derselbe, S. 141.

n) Diese sind in der damals zu Leipzig bestandenen Münzstätte gepräget, welches die drauf stehenden Namens = Anfangs Buchstaben des darzu angestellt gewesenen Münzmeisters Ernst Peter Hecht, überzeugend beweisen. M. s. den Kupfer = Abdruck, im Neueröffneten Groschen = Cabinet, VII. Sach, Tab. XI. N. m. 89.

o) Dieses Jahres Sorte, nebst dem hiervon angeführten ungleichen G. Halte, bietet den sich eindruckenden Beweis dar, daß auch folgende Litthauische Prägstücke eines gleich abstechenden Halts, unbillig auf König Augusts Verantwortung angeführet werden. Von jenem Stücke, wovon auf der angezogener Kupfer = Tafel des Groschen = Cabinets, unter Num. 90. auch ein Kupfer = Abdruck zu sehen ist, führet der Herausgeber, Johann Friedrich Joachim, ehemals Professor der Geschichte zu Halle, S. 723. an: daß dieses Stück, in geringhaltigem Korne, der gleichzeitige Kronschahmeister in Litthauen, Pocien schlagen lassen. Diese Anmerkung leitet auf die Vers =

mus

ausgegangene Sechsgroscher, wovon jene 6 löthig, diese aber nur 4 löthig ausgebracht, letztere auch um 12 As leichter, so wie solche eben so wohl, als die Dütgen gleichen Haltes in Litthauen gepräget worden seyn sollen. Es kamen darneben auch in dem Jahre 1702. Thalergepräge zum Vorscheine, welche auf den Fuß des Burgundischen so genannten Albertus-Thalers geschlagen, doch solchem an Schrot und Korne nicht ganz gemäß befunden worden, daher an verschiedenen Orten, absonderlich zu Riga, unter den Berruf kommen sind. p) Mehrere, noch weniger in weiter vorgetretenen Jahren etwa zum Vorscheine gekommene kurrent Sorten, haben Münzsammler noch nicht ausfindig gemacht.

§. 28. König August der dritte ist, bey seiner Thronbesteigung, unter den übrigen Pactis Conventionis, im Jahre 1734. die Münzbedingung ebenfalls, in folgenden näher hierauf sich beziehenden Ausdrücken eingegangen: q) „Da auch die Einkünfte von den Münzen der Krone und des Herzogthums Litthauen der Republik zukommen, so wollen weder wir, noch unsere Nachfolger uns das Recht, Geld zu schlagen, zueignen, oder einiges, wenn

König Augustus des dritten Münzung Polnischer Gold- und Silbermünzen zu Leipzig.

muthung durcheinander laufender Münzbegebenheiten damaliger Zeit, worüber ein näherer Aufschluß nicht gegeben werden kann, als daß nur die mit des Namens Anfangs Buchstaben E. P. H. bezeichnete Stücke auf König Augusts Rechnung gezogen werden können.

p) Es bestehen solche in drey Sorten, unter sich verschiedenen Geprägs, worunter der berufene Beluchlingsthaler sich befindet. Genauere Beschreibungen sind hiervon in Madai Thaler-Cabinette, I. Theil, Num. 373. 374. und 375. nachzulesen.

q) Europäische Jama, Part. 351. pag. 244 — 263.

„wenn es auch schon mit Genehmhaltung des Senats geschähe, prägen lassen, sondern wir werden die Einrichtung des Münzwesens, so wohl in der Krone Polen, als im Großherzogthum Litthauen nirgends anders, als auf dem Reichstage vornehmen. Und da die Republik durch Verschliessung der Münzen bisher großen Schaden gelitten, als wollen wir, nach gehaltener Conferenz mit sämtlichen Ständen der Republik, auf dem Reichstage Sorge tragen, damit die Münzen wieder geöfnet, und daselbst so wohl silberne als güldene Münzen, nach dem Fuß des Reichs und anderer benachbarter Reiche, geschlagen werden mögen zc.“ Hier auf sind aber fast zwanzig Jahre weiter verlaufen, ohne daß in Polen gemünzt, oder auf den Reichstagen das Münzwerk sonst angegriffen worden ist. Endlich öfnete König August, im Jahre 1753. eine Münzstätte für Polen, uns ist aber nicht bekannt, ob mit- oder wider Willen der Republik; auch nicht in Polen selbst, sondern in seinen Erbstaaten, zu Leipzig, und hieraus sind diejenigen Gold- und Silbermünzen, erstere August d'or genannt, letztere aber an ganzen r) und halben Thalern, auch Achtgroschenstücken, in großen Summen geflossen, welche, da Ehursachsen hieran gleichen Antheil zur Beziehung hat, oben s) nach Schrot und Korne bereits genau angegeben worden sind. Nichts finden wir hieraus weiter, als die Ausbringung der rohen Cöllnischen Silbermark zu 12 Loth 2 Gran fein, vorjeko noch zu wiederholen nöthig. Kurz zuvor ist (§. 26.) von dem zu Posen im Jahre 1685. angestellt gewesenen Münztage, und dessen

r) Beschreibungen, bey Madai, Part. II. Num. 2801. 2802. 2803.

s) Erster Theil, VII. Capitel, §. 8.

fen fruchtlosem Ausgange geredet worden. Der Churfürst zu Brandenburg, als Herzog in Preussen, instruirte unter andern seine Gesandten hierzu, mit folgenden eigentlichen Ausdrücken: t) „Wenn sichs „nur immer thun lassen will, werden sie, die Ge- „sandten, dahin zu arbeiten haben, daß die Münze „auf den vorigen Fuß, da S. C. F. D. die „Drittelthaler oder Guldenstücke, deren $2\frac{1}{2}$ Stück „eine Cöllnische Mark gewogen, und eine Mark „12 Loth 2 Grän fein gehalten, wornach die „Mark sein, 32 Gulden 11 Groschen Polnisch, „ausgebracht worden, wieder gesetzt, und darüber „von allen Seiten gehalten werde.“ Also war die Ausbringung der rohen Mark Cöllnisch 12 Loth 2 Grän fein, der alte Polnische Münzfuß, und vorjeho im Jahre 1753. die Ausbringung der rohen Mark wiederum 12 Loth 2 Grän fein gestellt — Wenn nicht im Jahre 1685. die Ausbringung der Cöllnischen feinen Mark auf 32 Gulden 11 Groschen, bey gegenwärtiger neuen Ausmünzung aber auf $42\frac{30}{109}$ Stück angegeben worden, u) so wäre ziemlich nahe die Vermuthung herangebracht, daß mit der erzählten neuen Ausmünzung der Bedacht auf die Wiederherstellung des alten Polnischen Münzfußes vorjeho gerichtet worden seyn möchte. Aber nach der, mit der gezeigten Verschiedenheit in der Stückelung gezeigten Erfahrung, kann eine solche Vermuthung eben so wenig sicher behauptet, als im übrigen das Verhältniß der Umstände angegeben werden, wodurch die vorliegende neue Ausmünzung zum Bestande kommen seyn möchte. Noch kamen aus der Leipziger, zur Polnischen Geldprägung vorgerichteten Münzstätte,

Sym.

t) Braun, S. 135.

u) M. s. den angez. I. Theil, VII. Cap. §. 8.

Thympe, mit dem Buchstaben T. bezeichnet zur Unterscheidung von den 8 Groschenstücken, deren Werth auch also ausgedruckt aufgetragen worden ist, ingleichen Szostacks, Drengröschel, und Pul-toracks, in Silber, von welchen allen aber weiter nichts, als die wiewohl nicht unsichere Vermuthung angeleitet werden kann, daß solche dem Verhältnisse der größern Münzen, wiewohl mit einem auf mehrere Münzkosten genommenen Bedachte, angepasset seyn möchten. Endlich kam nach dem im Jahre 1763. erfolgten Absterben König Augusts des dritten, ein mit seinem Bildniß, Namen und Wappen bezeichnetes schönes Thalergepräge, mit der Jahrzahl 1762. zum Vorschein, v) welches jedoch nur Münzsammlern bekannt, von selbigen seitdem als eine große Münz-Seltenheit aufgesucht, und oft sehr theuer bezahlet worden ist. w) Von dem diesem Stücke bengelegten Namen eines Probe-Thalers, und weil hiervon niemals Stücken zum Gebrauch im großen Publikum zum Vor-

schei-

v) Ein Kupferabdruck steht der Vorrede zur zweiten Fortsetzung Madai Thaler-Cabinets vor, und ist zugleich dem äußerlichen nach, unter Num. 5639. beschrieben.

w) Es fanden sich, nach dem Absterben des Königlich Polnischen, und Churfürstlich Sächsischen Premiers Ministers, Heinrichs, Grafen von Brühl, unter seinem Nachlasse, eine mäßige Partie solcher Thalers Gepräge, woraus Münzsammler hernach weiter sich versorget haben, und das ist das einzige, was man von deren Geschichte zur Zeit weiß. Ein Stück wäget 7104 Theile des Eöllnischen Richtpfennigs, es gehen also $9\frac{25}{111}$ Stück auf die rohe Mark. Wie viel aber auf die feine? — der Werth, dieser Nachricht würde nicht den unvermeidlich nach sich gezogenen Verlust eines so äußerst seltenen Stückes aufgewogen haben.

scheine kommen sind, ist hieraus der Versuch einer neuen Ausmünzung für Polen nicht zu bezweifeln, welche aus nicht bekannten Ursachen unterdrückt worden seyn mag.

§. 29. Mit der Leipziger Münzstätte zugleich ^{Weitere} wurden in Sachsen noch besonders zu Guben in ^{Ausmün-} der Niederlausitz, und in der auf dem Meißnischen ^{zung zu Gub-} Ober-^{en und} Erzgebürge, ohnweit der Stadt Marienberg, ^{Grüthal,} gelegenen Kupfer-^{Polnischer} Saigerhütte Grünthal, zwei ^{Groschen} Münzstätten vorgerichtet, und darinne Polnische ^{und Schil-} Groschen und Schillinge, beide Sorten in Kupfer, ^{Kupfer.} ausgeprägt. Es nahm solche Anfangs in Arrende, der Königl. Obriste, Baron von Stein, mit Association des Regiments-Quartiermeisters Hertel, von dem damals Rutowski'schen Dragoner-Regimente. Nicht lange drauf aber bekam die Ober-Direction der Königl. General und Geheimde-rath, Graf von Unruh. Von dem Modus der Groschen-Ausbringung ist uns, etwas zu erfahren, nicht möglich gefallen. Nicht unfüglich wird jedoch das Ebenmaß von nachfolgender Schilling-Ausmünzung, hingezoogen werden können. Anfangs sollten 360 Stück Schillinge aus dem Pfunde Kupfer geschrotet werden. In Rücksicht aber auf den zur Præstation übernommenen Schlägeschlag, welcher vom 1. April 1751. an, bis auf den Monat Junius 1753. zusammen 17909 Thaler 8 Groschen 1 Pfennig betragen hatte, auch auf die schwerkostigen Arbeitslöhne, weil in den Münzstätten zusammen 131 Personen arbeiteten, hiernach aber die Münz-^{Entrepreneurs} mit ihrem Contracte ferner auszukommen sich nicht getraueten, ward vom Monat Junius 1753. an, die Ausbringung bis auf 380 Schillinge erlaubt und erhöht, nachhero auch weiter der individual Schlägeschlag, von

von 23 Thaler 8 Groschen pro Centner, bis auf 18 Thaler, vermindert, und es sind unter andern vom 1. Sept. 1752. an bis mit dem letzten Junius 1753. an Kupfer 18 Centner, 46 Pfund 11 Loth, 11 Pfennige in Polnische Groschen, und 620 Centner 7 Pfund 1 Loth in Schillinge vermünzet worden; die einzige Nachricht, welche wir als einen Betrag der Ausmünzung überhaupt, zu geben im Stande sind. Nach dem Maasstocke einer vergrößerten Ausbringung ward auch der Thalerwerth in Schillingen, von 540 bis auf 570 Stück, erhöht, und der Vertrieb dieser kleinsten, auf Polnischen Stempel geprägten Schiedmünzsorten ward theils durch Auslohnung der damals im Zipserlande gestandenen vier Chursächsischen Kavallerie-Regimenter theils durch eigene Abholung von Polnischen Juden, dieses besonders aus der Münzstätte zu Guben, bewürket. Nach der Münzerhöhung wurden auch 1520 Schillinge auf einen Ducaten gezählet, und $13\frac{1}{3}$ Thmpf, auch 40 Szostacks wiederum mit einem Ducaten verglichen.

Verstärkung Polnischer Münz-unordnung durch Eindrang ausländischer sehr geringhaltigen Geldes.

§. 30. Aus den auf Polnischen Stempel zu Leipzig geprägten Silber-Speciessorten, ward von dem zu den 8 Groschenstücken und Thmpfen geprägten Stempel, vom Anfange des im Jahre 1756. in Teutschland und Chursachsen zuerst ausgebrochenen Krieges, durch Nachprägung ein Mißbrauch angefacht, welcher ersteres Reich in eine Münzwirrung stürzte, woraus solches vom Jahre 1763. an allererst völlig, wiewohl nur nach und nach, sich wiederum erholte. Zum Ueberflusse würden hier die Beweise nachgehohlet werden, welche, so weit die der Anlage vorgesezte enge Schranken solches erlauben wollen, an der Hauptstelle bereits angeführt

ret

ret worden sind. x) Nur so viel sehen wir hinzu, daß der, mit Anfange des Krieges, in die zu Leipzig, mit bequemer Vorrichtung, vorgefundene Polnische Münzstätte, so gleich sich eingesetzte Berliner Münz-Jude Ephraim, den Anschlag auf einen auch Polen treffenden Münzbetrug richtete, indem von ihm Tympe, theils mit dem Buchstaben T. fortz, theils auch mit der Zahl 18, demjenigen Groschenwerth, worauf die Reduction der von dem Urheber Tympe ehemals geprägten Originalstücken nachhero erfolgte, in einem geringhaltigern, bald ungewissen, zuletzt äusserst schlechten Korne nachgeprägt worden sind. Ephraim konnte mit seinem Anschlage nicht fehlen. Seine in Polen, als einem zeitlichen Paradiese, sitzende Glaubensgenossen, welche damals in diesem großen, Frankreichs Größe übersteigenden Reiche, sich des grossen und kleinen Handels bemeistert hatten, beförderten den Vertrieb, und dadurch ward Polen bald, nicht allein mit den auf Königlich Polnischen, sondern auch anderer teutscher Fürsten Stempel nachgeschlagenen, zum Vorschein gekommenen schlechten Münzen überschwemmet, wo solche auch ihr Glück machten, weil von der Zeit an, als die Republik die Münzstätte geschlossen, die Schatzcommission dem Strome eingedrungener schlechter Münze, mit keinen stärkern, als den mißlichen Ab- und Aufwünderungsmitteln nach dem ehemaligen Polnischen Reichsfuße, welchen die Nation kaum mehr kannte, Widerstand versuchet hatte, der Kaufmann und Jude aber sich hierunter lediglich nach der Convenienz seiner Handlungsvortheile richtete. Wenn

nun.

x) Erster Theil, VII. Cap. §. 9. 10.

nun also die Polnische Nation, schon an eine fast hundertjährige Münzunordnung gewohnt, beynabe gefühllos vermuthet werden sollte, drückte die neue Erscheinung doch so stark auf, daß hiervon allgemeine Klagen am Ende ausbrachen. Solche können sicherer nicht, als aus der Feder eines Polen selbst y) erachtet werden, welche wir, aus der angezeigten Quelle, unverkürzt übertragen: „Auch
 „jetzo, (im Jahre 1762.) wird gesagt, befindet sich
 „Polen, in solchen unglücklichen Umständen, (der
 „Münzunordnung) „durch die unbillige und uner-
 „laubte Einführung fremder geringhaltiger Münze,
 „und welche mit dem, durch die im Jahre 1717.
 „errichtete Constitution der Polnischen Münze be-
 „stimmten Werth, in keine Vergleichung kommt.
 „Und da bey unsern Zeiten, zum großen Schaden,
 „ja zum Untergange der Republik, kein Reichstag
 „bestehet, so haben endlich, vermöge des, nach dem
 „letzten, im Jahre 1761. gehaltenen Senatus Con-
 „siliium publicirten Resultat und Ausspruche, die er-
 „lauchten Herren Großschakmeister von Polen und
 „Litthauen, vermöge des ihnen obliegenden Amts,
 „und in Erwägung vieler, sonderlich aber der im
 „Jahre 1598. errichteten Constitution, nachstehen-
 „de ausländische Münze, (wovon doch alle alte Pol-
 „nische, und die bis zum Jahr 1751. eingeschlossen
 „geschlagene Preußische Münze ausgezogen wird,)
 „als dadurch das Elend des Vaterlandes, je län-
 „ger, je mehr, vermehret worden, auf folgende Art
 „und Weise, reduciret und abgesetzt: Die Säch-
 „sischen

y) Der schon angezogene unbekanntte Verfasser der Nachricht von der Münze in Polen, in dem auf das Jahr 1762. herausgegebenen Warschauer Neujahrs-Geschenke.

„sischen Tymbse z) mit dem Buchstaben T. vom
 „Jahre 1753. ingleichen die mit den kleinen gut
 „ausgeprägten Köpfen, von den Jahren 1753.
 „1754. 1755. 1756. welche unten die Buchstaben
 „E. C. a) haben. Ferner die Königsberger Tym-
 „pse, mit dem Brustbilde der Russischen Kaiser-
 „in, b) ingleichen die Preussischen Tymbse von den
 „Jahren 1755. und 1756. mit dem Wappen, so
 „fast dem Polnischen gleich kommt, sollen insge-
 „samt gelten, 35 Groschen. c) Die Preussischen
 „Tymbse (oder Tymse, wie solche hier durchaus
 „geschrieben werden) „vom Jahre 1752. und folgen-
 „den, sollen gelten 30 Groschen. Die Danziger
 „Tymbse von den Jahren 1759. und 1760. mit
 „dem Stadt-Wappen, sollen gelten 33 Groschen.
 „Die sogenannten Breslauer Tymbse, (das ist aber
 „nur von den bessern zu verstehen, weil die schlech-
 „tern nur im Werth der nachfolgenden Tymbse
 „von 15 Groschen sind) sollen gelten, 25 Groschen
 „1 Schilling. Die sogenannten Berliner, so man
 „insgemein Baki nennet, sind nur werth, 15 Gro-
 „schen. Die Sächsische, d) Königsberger und
 „Preussische Szostacke bis 1760. eingeschlossen,
 „sol-

z) Der Verfasser hätte doch billig den Ausdruck dahin
 modificiren sollen: „Die in Sachsen geschlagene.“
 Denn Sachsen hat keine Tymbse als gültige Münz-
 ze jemals anerkannt.

a) Der Beweis eines Products aus der Leipziger
 Münzstätte.

b) Elisabeth, auf deren Namen in Königsberg, wäh-
 rend des im Jahre 1756. angegangenen Kriegs,
 gemünzt ward.

c) Aber — nach welcher Stala der Aufz und Ab-
 würderung? Diese wird nicht angeführt.

d) Auch Szostacks sind niemals in Sachsen umge-
 laufen.

„sollen gleichfalls gelten, 12 Groschen 2 Schilling.
 „Die Preussischen 8 Groschenstücke von den Jah-
 „ren 1754. bis 1755. mit der Ueberschrift: VII.
 „gute Groschen, sollen gelten 2 Polnische Gulden,
 „oder 60 Groschen. Die Preussischen 8 Groschenstü-
 „cke mit dem Buchstaben A. vom Jahre 1759. und
 „die, den vorhergehenden gleich, ferner die mit dem
 „Buchstaben F. ingleichen die mit der Aufschrift,
 „III. einen Reichsthaler, wie auch die Magdebur-
 „ger, mit der Aufschrift: XII. Mariengroschen, sol-
 „len gelten, 48 Groschen. Die Preussischen 8
 „Groschenstücke mit dem Buchstaben B. vom Jahre
 „1759. und die Magdeburger, vom Jahre 1758.
 „mit der Aufschrift: XII. Mariengroschen, sollen
 „gelten 46 Groschen. Die Preussischen Biergro-
 „schenstücke, mit der Ueberschrift: VI. einen Reichs-
 „thaler, oder VI. Mariengroschen, bis mit 1755.
 „eingeschlossen, ferner die von den Jahren 1756.
 „bis 1759. mit den Buchstaben C. und D. sollen
 „gelten, 30 Groschen. Die Preussischen Biergro-
 „schenstücken vom Jahre 1758. ohne Buchstaben,
 „mit der Aufschrift: VI. Mariengroschen, sollen
 „gelten, 26 Groschen. Die Preussischen Biergro-
 „schenstücken, mit den Buchstaben, A. B. oder F.
 „sind nur werth, 22 Groschen. Die Russischen
 „Rubels sollen nach dem in hiesigen (Polnischen)
 „Länden gezeigten Werth, gelten, 9 Gulden 18
 „Groschen 2c.“ Es kann hieraus einigermaßen der
 „Münz-Zustand in Polen damaliger Zeit vorläufig
 „abgenommen werden. Begreiflich für den Münzkens-
 „ner sind die Geldgepräge zwar beschrieben. e) Aber
 „auch gleich begreiflich für den gemeinen Mann? —

§. 31.

e) Keine zu Leipzig nachgeschlagene 8 Groschenstücke, Ephraimiten genannt — aber sie haben vorjeho sich unter die Lympe verbrochen.

§. 31. Der Verfasser der bis hieher erzähl-
 ten Nachricht, beſeufzete die Unwürkſamkeit dieſer
 Reduction damals bereits im Voraus. „Wenn
 „nun ſolche, fährt ſelbiger fort, nicht allenthalben
 „angenommen werden, und nicht in ganz Polen,
 „Litthauen, und allen davon dependirenden Provin-
 „zen ein gleicher Cours und Werth der Münze,
 „ſo, wie durch verſchiedene, ſonderlich aber die in
 „den Jahren 1496. 1564. und 1569. errichtete
 „Conſtitutiones feſtgeſtellet, ſtatt haben ſollte, ſo
 „würde nothwendig noch eine weit größere Unord-
 „nung im Reiche, eine größere Ungerechtigkeit im
 „Handel und Wandel, eine große Verwirrung und
 „Verluſt in Anſehung der Einkünfte ſeyn, ja, es
 „würde dadurch gleichſam der Weg zu mancherley
 „Wucher und Betrug eröfnet werden. Zum Be-
 „weis: Einer könnte hier, in Warſchau, etliche
 „tauſend Ducaten wechſeln, und für jeden 36 Ber-
 „liner Tympe nehmen, dieſe verwechſelte er her-
 „nach wieder in Polhinien zu 38 Groschen, ſo
 „würde er, die Groschen und Schillinge zuſammen
 „gerechnet, 45 Gulden und 18 Groschen haben.
 „Wenn er nun dieſe wieder in Warſchau für Berliner
 „Tympe, zu 15 Groschen verwechſelte, ſo würde
 „er 91 ſolcher Tympe und 3 Groschen bekommen.
 „Wenn er nun dieſe 91 Tympe 3 Groschen wie-
 „der in Preuſſen, jeden zu 2 Szostacks verwechſel-
 „te, und dafür Sächſiſche, mit kleinen Köpfen f)
 „gleichfalls zu 2 Szostacks einwechſelte, ſo würde
 „er 91 gute Sächſiſche Tympe und 3 Groschen
 „haben. Verwechſelte er nun ſolche zu Warſchau,
 „jeden zu 35 Groschen, ſo würde er dafür 106 Gul-
 „den

Schilderung des
 hieraus er-
 wachsenen
 Münzzu-
 ſtandes.

f) König Auguſts des dritten Bruſtbild.

„den und 8 Groschen bekommen. Wenn man diese auf Berliner Tympe reduciret, und jeden zu 15 Groschen, so würde er 212 dergleichen Tympe und 8 Groschen haben; und also auf jeden Ducaten verdienen 176 Berliner Tympe und 8 Groschen, welches bey 3000 Ducaten eine Summe von 529600 dergleichen Tymphen ausmachen würde 2c.“ Mit dieser kleinen Probe ist der damals in Polen geherrschte jüdische Münzwucher im Ganzen leicht zu begreifen. Wie sehr war der unter diesem Drucke erlegene Münzunkundige große Haufen zu bedauern, noch mehr aber die Kurzsichtigkeit damaliger Münzregierung zu bemitleiden. Kann von irgend einer andern Nation wohl, der Polnischen eine kläglichere Münzgeschichte zur Seite gestellt werden? — Hier folget noch eine individuelle Aufklärung. Der Ducaten, der einzige Maasstock zur Geld Auf- und Abwürderung in Polen ward auf den äußerlichen Werth gesetzt für

14 Gulden 8 Groschen in alten Polnischen?					
15	=	15	=	=	Sächsischen
16	=	12	=	=	Danziger
18	=	—	=	=	Preussischen
21	=	8	=	=	Breslauer
36	=	—	=	=	Berliner

} Tymphen

Bermuthlich gut und genau berechnet. Aber sollte der gemeine große Polnische Haufe, außer den Juden, die Ausscheidungs-Zeichen genau genug, und ohne Gefahr, mit Berliner Tymphen für sogenannten Sächsischen betrogen zu werden, gekannt haben? —

König August dem Senate vorgeschlagene §. 32. Auaust der dritte, fühlte, als Könia in Polen und Churfürst zu Sachsen zugleich, die kläglichen Folgen dieser Münzunordnung, nur mit dem schwachen

chen Troste des Unterschieds, daß solche im König-^{einstweilige}reiche aus allzulang angehaltener Unachtsamkeit, in ^{Abstellungsmittel.}seinen Erbstaaten hingegen, von der Uebermacht des Krieges, ausgebrochen waren. Wenn er nun in letztern schon solchen Schranken zu setzen, noch nicht vermochte, getraute er doch einige Erwartung dem Bedachte zu, die Republik aus ihrer von König Johannis Zeiten her gedauerten Inaction, in Bewegung durch eine lebhafte Vorstellung wiederum zu bringen, welche auf dem, nach Warschau, auf den 4. October 1762. ausgeschriebenen Reichstage, geschehen sollte. Es hatte aber dieser das lang gewohnte Schicksal aller Polnischen Reichstage. Es ward Tages nach der ersten Zusammenkunft bereits zerrissen. Ob nun hieraus wohl der Angriff der Sache im Ganzen sich vereitelte, stellte der König doch einige Hoffnung noch auf ein Interims-Mittel, welches er dem vom 25. October an zusammenberufenen Senatusconsilium vorlegte, nämlich daß wenigstens die drey großen Preussischen Städte, Danzig, Thorn und Elbing, unter Aufsicht der Großschatzmeister von Polen und Litthauen, gute rechthaltige Münze schlagen, damit aber den Anfang zu weiterer Verbesserung machen möchten. Wie sehr der Senat, die Königliche Erinnerung, mit dem dringenden Bedürfen zugleich geföhlet haben mag, wird aus dem über den Beschluß gegebenen Resultate des Königs g) am besten zu erachten seyn: „Einer der größten Vortheile der Republik, sagte selbiger, würde sonderzweifel seyn, wenn sie Münzen schlagen ließe, und zwar auf einen solchen Fuß, daß dadurch die fremde, womit der Staat überhäufet, und dadurch eis

G g 2

g) Gottfried Stolterfoth, im Entwurf einer pragmatischen Geschichte von Polen, S. 815 — 819.

„nen unbeschreiblichen Schaden leidet, aus dem
 „selben verbannet werden könne. Da die Gesetze
 „aber diesen Artickel dem Ausspruche aller Stände
 „der Republik vorbehalten, so muß man dieserwe-
 „gen erst einen bessern Fortgang des Reichstags er-
 „warten, jedoch unbeschadet der Rechte und Privi-
 „legien der größern Preußischen Städte, als wels-
 „che, so, wie die ganze Provinz, bey der Vereinis-
 „gung mit diesem Reiche, die Freyheit sich vor-
 „behalten, Münze mit ihrem eigenen Stempel zu
 „schlagen. Wenn also eine von diesen Städten sich
 „ihres Rechts bedienen wollte, so wird den Herren
 „Kronschatzmeistern obliegen, alle gehörige Vorsicht
 „anzuwenden, damit diese Münze, dem Werth und
 „innerlichen Gehalt nach, so sey, als es die Reichs-
 „gesetze erfordern, und daß solche mit den Duca-
 „ten die in der im Jahre 1717. errichteten Con-
 „stitution vorgeschriebene Proportion und Gleichheit
 „haben, damit nicht etwa der Republik dadurch ein
 „neuer Schade und Nachtheil erwachsen möge.
 „Um übrigens die Ausfuhr der guten, und Ein-
 „fuhr der schlechten Münze zu verhüten, so sollen
 „die Herren Feldherren von Polen und Litthauen
 „gehalten seyn, den Herren Schatzmeistern dies-
 „falls allen nöthigen militairischen Beystand zu lei-
 „sten &c.“ So mißlich sahe es damals noch mit
 Erwartung eines verbesserten Münzzustandes in
 Polen aus. Es ist ungewiß, ob solcher auf dem
 nächsten Reichstage, worzu August noch vor seiner
 Abreise aus Polen nach Sachsen die Universalien
 bereits unterzeichnet hatte, einen bessern Ausgang
 gewonnen haben würde. Es ward solcher durch
 das zu Dresden am 5. October 1763. erfolgte
 Ableben des Königs unterbrochen.

§. 33. Da in nurgedachtem Jahre zeitig, der ^{Vorbereitung einer Münzänder- und Verbesserung.} bis dahin, in das siebente Jahr, unter dem Drucke einer unaufhaltsam vergrößerten Münzunordnung angehaltene teutsche Krieg, durch den Hubercusburger Friedensschluß, seine Endschafft erreicht hatte, erstreckten sich dessen wohlthätige Folgen auch gleichzeitig auf die Wiederherstellung des zuletzt dem äuffersten Verfalle sich genäherten teutschen Münzwesens, und jeder teutscher Münzfürst säuberte sein Land, mit glücklichem Erfolge, von dem Unkraute des bösen Geldes. Ueberall verfolgt, suchte dieses also seinem letzten Schicksale, dem Siegel, in dem einzigen, ihm, unter Begünstigung der so lang anhaltend vernachlässigten Münzpolicey, noch offengestandenen Zufluchtsorte, in Polen, so lange, als möglich, auszuweichen, und erhielt in diesem Geldarmen Lande sich auch noch wenige Zeit, unverdient, im Glücke. Dieser letzte Stoß aber wirkte zugleich, wohlthätig, auch, fast unmittelbar, auf die so sehr und nur gar zu lang zurückgesetzte Münzverbesserung, mit Wiederöffnung der in die achtzig Jahre unter Verschlus gehaltenen Münzstätte zugleich. Ohne hierzu allererst wiederum die Erinnerung eines neuen Königs zu erwarten, brachte auf dem, zu dessen Wahl, im Monat May 1764. gehaltenen Konvokations = Reichstage bereits, der Fürst Primas in Vorschlag: Zu Errichtung der „Münzstätte eine Commission zu setzen, welche über „eine künftige Ausmünzung ein Project entwerfen, „und solches der Republik zur Belehrung, auf dem „Krönungs = Reichstage vorlegen sollte etc.“ wiewohl mit einem Zusatze, h) welcher den Grund des Bedachts rechtfertiget, warum die bald ansührende neue

neue Polnische Münzgepräge, einen erlaubten Weg zum Eingange nach Teutschland, sich noch nicht öffnen können. Der Fürst Primas äußerte zugleich: „daß die Münzstätte, wenn solche wieder aufgeschloffen seyn würden, nach dem Beyspiele anderer wohlleingerichteter Staaten i) an eine Gesellschaft der wohlhabendsten Leute, Pachtweise überlassen werden möchten z.“

Einführung
des teut-
schen Con-
ventions-
Münzfußes
in Polen.

§. 34. Auf dem im Jahre 1765. zu Warschau gehaltenen Reichstage kam endlich dieses große Werk zum Beschlusse, wornach Polen lang anhaltend und immer vergeblich, geseufzet hatte. Der in Teutschland, mit dem besten Erfolge, immittelst eingeführte Conventionsfuß ward von der Republik, zum künftigen Polnischen Münzfuß angenommen, dem neuen Könige Stanislaus August, und einer besonders darzu niedergesetzten Münzcommission, die Einrichtung aufgetragen, solche nachhero von der Schatzcommission weiter genehmiget, und die Ausföhrung dem in Königlich Polnische Dienste getretenen, vorhero Churfürstlich Sächsischen Geheimden-Rathe und General-Bergcommissario, Peter Nicolas, Freyherrn von Gartenberg, anvertrauet k) Die ersten Früchte hiervon, neuausgeprägte Münzsorten, sind am neuen Jahrestage 1766. dem Könige

i) Teutschland konnte an dieser Ehre eines wohlleingerichteten Staats keinen Anspruch machen. Hatten bis hieher schon viel teutsche Münzfürsten, die zum Theil auch gar schändlichen Münzverpachtungen auf ihre Verantwortung genommen, war im Voraus doch darwider schon in allen alten und neuen Reichsmünzgesetzen das Verdammungs-Urtheil ausgesprochen worden.

k) Hirsch, in des teutschen Reichs Münz-Archive, Tom. VIII, S. 514.

nige überreicht, 1) und solche weiter, nach der zum Münzmarkgewichte zugleich angenommenen Cöllnischen, in nachbemerktem Schrot und Korne fortgeprägt worden.

§. 35. In Golde, Ducaten, nach dem ^{Ausmün-} Fuße des teutschen Reichs, 67 Stück auf die rohe ^{zuna in} Mark, solche 23 Karat 7 bis 8 Grän fein, mithin ^{Gold.} die feine Mark in $68\frac{5}{8}\frac{2}{3}$ Stücken. Das neue Polnische Reichsmünzgesetz bestimmte hierbey zwar das Verhältniß des Goldes gegen das Silber, auch nach den Grundsätzen des Conventionsfußes, und, wie in unserer Beweisquelle stehet, dergestalt, daß 14 Mark 4 Loth 7 Grän fein Silber, 1 Mark feinen Goldes im Werthe gleich stehen, also auf 1 Ducaten, $16\frac{3}{4}$ Polnische Gulden Silbermünze, gezählet werden sollten, welche 4 teutsche Gulden 3 Groschen, oder 2 Thaler 19 Groschen betragen. Aber, Polen war nur allzulange an Münzunordnungen verwöhnt, als daß ein schleuniger Uebersprung zu einer bestimmten Ordnung so gleich fest stehen sollte. Im gemeinen Handel wird 1 Ducaten für 18 Polnische Gulden, das sind 3 Thaler current, unweigerlich angenommen, m) und hierdurch bestimmet das Kommercium n) die Proportion

1) Nachricht von den Königlich Polnischen neuen Münzsorten, welche Herr D. Anton Friedrich Büsching im XVII. Bande seines beliebten Magazins für die neue Historie und Geographie von S. 535. an bis 540. bekannt gemacht hat.

m) Und solches in nur angezogener Büschingischer Nachricht versichert.

n) In Melkenbrechers Taschenbuche, S. 274. wird nur von dem Werthe des Ducaten, à 16 Gulden in Groß-Polen, und 8 Gulden in Klein-Polen, geredet. Da die Ausbringung der Ducaten 7 bis

tion anders mit 1 Mark Gold gegen 15 Mark 5
7 und 8 Grän fein Silber, also, unwillkühr-
lich auf den Grundsatz des ehemaligen Leipziger
Fusses.

Ausmin-
zung in Sil-
ber.

§. 36. Zur Ausprägung in Silber, sind fest
gesetzt, und folgende Sorten ausgemünzt worden:
1) Speciesthaler, $8\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark,
und 2) halbe Speciesthaler, $16\frac{2}{3}$ Stück auf die
rohe Mark, beyde Sorten $13\frac{2}{3}$ Loth oder 6 Grän
fein, und für $66\frac{2}{3}$ (Groß) Polnische Gulden auf-
serliche Wehrung, wodurch die feine Cöllnische
Mark, in 10 ganzen und 20 halben Speciestha-
lern, für 80 Polnische Gulden, oder 13 Thaler
8 Groschen teutsche Valuta, ausgebracht wird.
3) Doppel (Polnische) Gulden, oder, nach teut-
schen Münzbegriffen, 8 Groschenstücke, 25 Stück,
solche 50 Polnische Gulden werth, aus der rohen
Mark, und diese 10 Loth fein, 4) die feine Mark
aber in 40 Stücken. 4) Gulden, oder 4 Gro-
schenstücke, $43\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche
 $8\frac{2}{3}$ Loth, oder 12 Grän fein, und in 80 Stücken
die feine Mark. 5) Halbe Gulden oder 2 Gro-
schenstücke, 70 Stück, solche 35 Polnische Gulden
werth, auf die rohe Mark, und diese 7 Loth fein,
mithin die feine Mark in 160 Stücken. Endlich
6) Viertelguldenstücke, oder Silbergroschen,
 $117\frac{2}{3}$ Stück, solche $29\frac{2}{3}$ Polnische Gulden werth,
auf die rohe Mark, und diese $5\frac{2}{3}$ Loth, oder 16
Grän

8 Grän, zweifelhaft ist, kann dem Kaufmanne nicht
verarget werden, wenn er auf seiner Hut stehet.

- o) Von hier an trifft, nach den oben im I. Theile,
Cap. VII. §. 13. angegebenen Grundsätzen Deutsch-
lands, mit solchen zwar weiter die Ausbringung der
rohen Mark nicht, der feinen jedoch am Ende voll-
kommen zusammen.

Grän fein, folglich die feine Mark in 320 Stücken, welche mit 80 Polnischen Gulden wieder aufgehen. Unvorsehener, nicht aber geflüchtlichen Fehlern versichert hierbey das Münzgesetz Nachsicht, und läset, als Remedium, den Münzmeister $\frac{1}{2}$ Grän an Beschickung der rohen Mark, am Schrot aber, verschiedentlich, bey ganzen und halben Speciesthalern $\frac{1}{2}$ pro Cent, bey Doppelgulden $\frac{1}{3}$ pro Cent, bey Gulden $\frac{1}{2}$ pro Cent, und bey halben und viertel Gulden 1 pro Cent zu Gute gehen.

§. 37. In Kupfer werden geschlagen, aus ^{Ausmünzung in Kupfer.} 1 Cöllnischem Pfunde, oder 2 Mark, 1) 40 (Polnische) Dreygroschenstücke, 2) 120 Eingroschenstücke, 3) 240 halbe Groschenstücke, und 4) 360 Schillinge. In dieser Ordnung giebt hieran das Münzgesetz, 6. 2. p) 3. $2\frac{2}{3}$ Groschen zum Remedio, wenn solche, ohne Vorsatz, leichter am Gewichte ausfallen, es erlaubet auch solches, keine mehrere, als Verhältnißmäßig die Ausprägung 1 Gulden Kupfer, gegen 8 Gulden Silbermünze, und ist hierbey der Bedacht auf die Proportion des Werths der Kupfer = gegen die Silbermünze, mit 40 Pfund Kupfer gegen 1 Pfund Silber, angenommen worden.

Ohngeachtet nun aber durch den veränderten Schrot des neuen Münz-Systems, auch die ehemalige Rechnungsmünze, wie in Schweden geschehen ist, eine andere Wendung gewonnen haben, und nach ganzen, halben Speciesthalern, Dopp

p) 2 Groschen stehen bey Herrn D. Büsching, und sind als Druckfehler nicht geändert. Die Proportion möchte aber näher 4 Groschen behaupten.

Doppelgulden zc. auch billig gezählet und gerechnet, wenigstens der vorjeko als Zahlsatz fortgetragene Polnische Gulden, nach Großpolnischer Wehrung für 4 Groschen, sich allein in Ansehen gesetzt haben sollte; So wird doch durch Kaufmannische Erfahrungen versichert, daß in Handlungsgeschäften der idealische Anschlag eines Gulden in Klein-Polen für 8 Groschen immer noch sein Ansehen auch behauptet.

Anhang

einiger Münzſchriften.

I.

Von dem Münzwesen insgemein.

1. **L**AZARUS ERCKER Münz; Buch, wie es mit den Münzen gehalten wird. 1563. mftum.
2. Ej. Aula subterranea, oder Probier; Buch 2c. Frankf. furt, 1672. f.
3. Modestini Fa ch ſen s Probier; Büchlein, 1596. 8.
4. FILARGII entlarvtes Münzwesen, 1690.
ap. THOMANN. in actis monetar. P. I. p. 235.
5. C. C. Schindlers geheimer Münz; Guardein. Frankf. 705. 8.
6. Eröffnetes Geheimniß der Probierkunst, des Münzwesens und des Wardeins Verrichtung, (von F. B. Leipz. 720. 8.
7. Chr. Andr. Schlüters Probier; Buch, in seinem Unterricht von Hüttenwerken 2c. Braunschw. 738. f.
8. RENERUS BUDELIUS de monetis et re nummaria, Colon. 591. 4.
9. Joh. Eisenhart kurze Fürstellung des Berg; Regals und dessen Zubehörung, 680.
ap. THOMANN. I. 102.
10. Jac. Schröder Münz; und Banco; Wardein zu Hamburg: compendiöse in Tabellen vorgestellte Gold; und Silber; Rechnung, 694. 8.
11. EM. SCHWEDENBORG Consilium de monetarum mensurarumque ordinatione decimali ad numerationem facilitandam et exterminandas fractiones. Stockh. 720.
v. Acta literar. Suec. 720. p. 22.

12. P. A. RASCASE de la necessité de retablir l'ancien usage des parfaits medailles dans toutes les monnoies, Par. 611. 4.
13. SCIP. GRAMMONT DE S. GERMAIN: Le denier roial, Traité curieux de l'or et de l'argent, Par. 620. 8.
14. HENR. POULAIN Tr. des monnoies, Paris 621. 4.
15. LA BARRE Tr. des especes de monnoie, de la matiere, forme, figure et usage, Rouen 622. 8.
16. Thresor des monnoies, contenant plusieurs secrets touchant les alliages et les essais. Bourd. 624. 8.
17. M. ROUX Tr. des monnoies et alliages d'or et d'argent. Par. 4.
18. THEOD. DE MAYERNE TURQUET Tr. des monnoies, Rouen 642
19. A. DE LA PIERRE Tr. des monnoies usées et de leur cours et de leur pesanteur, Paris 651. 4.
20. IDEM de l'utilité des grains de remede pour le pesement des monnoies d'argent legeres ou usées. 644.
21. BOIZARD Tr. des monnoies, de leurs circonstances et dependances, Haie 714. 8.
22. ORESMIUS de origine, jure et mutatione monetarum A. 300.
ap. THOMANN. I. 347.
23. GABR. BYEL de monetis 490.
ap. THOM. I. 271.
24. ALB. BRUNUS de augmento et diminutione monetarum 506.
ap. BUDEL. II. 343.
25. JOH. AQUILA de potestate et utilitate monetarum 530.
ap. BUDEL. II. 413. et THOMANN. I. 277. cum Epistola Virdungii de novatione monetæ.
26. ANT. HANFMANN resolutiones de re monetaria ejusque summis regalibus 615.

27. CAR. MOLINAEI et aliorum varia consilia de mutatione monetarum in puncto crediti.
ap. BUDEL. II. 455. sq.
28. ANT. THESAURUS de augmento et variatione monetarum Frf. 610. 4.
29. CASP. ANT. THESAURI de mutatione ac falsitate monetae tractatus varii, Frf. 610. 4. it. Gen. 672. f.
30. JAC. ALEMANNI consultatio de jure, valore, mutatione, reprobatione, solutione et variis speciebus monetae.
in Ej. Palaestra consultat. juris illustr. Magd. 613. 8. n. VIII. p. 370 - 931.
31. J. G. KRULL de regali monetarum jure 667.
ap. THOMANN. I. p. III.
32. J. G. PFENNIGK de rei nummariae mutatione et augmento, Lips. 692. 4.

II.

Von dem Römischen Münzwesen.

33. GEORG. AGRICOLA de mensuris et ponderibus Romanorum et Graecorum, de restituendis mensuris et ponderibus, de pretio metallorum et monetis. Basil. 550. f.
34. GUIL. BUDAEUS de aſſe et partibus ejus, Basil. 556. f.
35. MATTH. HOSTUS de re nummaria veteri et de veteribus mensuris et ponderibus. Frf. 586. 8.
36. LEON. PORTIUS de ſeſtertio, pecuniis, ponderibus et mensuris antiquis. Col. 551.
37. ALDUS MANUTIUS de drachmis et ſeſtertiis. Venet. 576. 8.
38. JOH. FRID. GRONOVIVS de ſeſtertiis ſ. pecunia veteri Graeca et Romana, acc. L. VOLUSIVS MAETIANVS et BALBUS MENSOR de aſſe. Amſtel. 656. 8.
It. de centeſimis uſuris et foenore unciario, cum Mantiffa pecuniae veteris. Lugd. B. 661. 8.

39. FR. HOTTOMANNUS de auro.
in Ej. Opp. T. III.
40. JAC. CAPELLUS de ponderibus, nummis et moneta.
tis. Frf. 606. 4.
41. JOS. SCALIGER de re nummaria Rom. etc. Ex
offic. Plantin. 616. 8.
42. DAN. ANGELOCATOR de ponderibus, mensuris
et monetis. Marp. 617. 4.
43. LOUIS SAVOT discours sur les medailles anti-
ques, ou il y a plusieurs choses concernant les
monnoies, metaux, mineraux, poids et mesures
antiques. Par. 627. 4.
44. E. G. RINCK de veteris numismatis potentia et
qualitate, f. cognitio totius rei nummariae ad in-
telligentiam juris accommodata. Lips. 701. 4.
45. LUC. PAETUS de mensuris atque ponderibus
Rom. et Graec. cum his, quae hodie Romae sunt,
collatis. Venet. 573. f.
46. LUD. HULLIN Le rapport des poids et monnoies
des Anciens aux notres, et maniere de compter et
nombrer. Orleans 585. 8.
47. F. MAR. MERSENNE de mensuris, ponderibus et
nummis Hebraeor. Graec. et Roman. ad Gallica
redactis.
in Ej. cogitatis Physico-Mathemat. Paris. 644. 4.
48. B. PYRCKHEIMER de valore priscorum numisma-
tum secundum monetam Noribergensem A. 542.
ap. THOM. I. 291. et BUDEL. II. 440.
49. MAMERANUS de priscae monetae ad hujus nostri
temporis monetas supputatione. 550.
ap. BUDEL. II. 661.
50. M. FREHERUS de re monetaria veterum Rom. et
hodierni apud Germanos Imperii. Lugd. 605. 4.
51. ED. BREREWOOD de ponderibus et pretiis vete-
rum nummorum, eorumque cum recentioribus
collatione. Lond. 614. 4.

52. ANDR. SCHOTTI tabula rei nummariae Rom. et Graec. ad Belgic. Gallic. Hispan. et Italic. monetam revocatae. Antw. 616. 8.
53. JOH. G. WACHTER Archaeologia nummaria. Lips. 740. 4.

III.

Von dem Teutschen Münzwesen.

54. J. P. Ludewigs Einleitung zu dem teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten. Halle 709. 8.
55. J. J. Mosers Anmerkungen darüber. Stuttg. 712. 8.
56. JO. MICH. WEINREICH de origine et progressu rei nummariae apud Germanos. Erfurdiae 710. 4.
57. OTTO SPERLING de nummorum bracteatorum et cavorum origine et progressu. Lubecae 700. 4.
58. J. C. OLEARIUS: Isagoge ad nummophylacium bracteatorum. Jen. 694. 4.
59. Ej. curiöse Münzwissenschaft. Jen. 701. 8.
60. H. de BÜNAU de jure circa rem monetariam in Germania. Lips. 716. et recus. 730. 4.
61. Notitia rei nummariae Luneb. Hamburg. et Lubec. ab a. 325-525.
ap. LEIBNIZ in S. R. B. III. 222.
62. Til. Friesens Münz-Spiegel. Göttingen 591. 4.
ap. THOM. I. 1.
63. MELCH. GOLDASTI catholicon rei monetariae 620.
ap. THOM. II. 1.
64. E. W. Hofmann Bericht von den mancherley Arten der güldnen und silbernen Münze. Nürnberg 680. 4.
65. Ej. alter und neuet Münz-Schlüssel 683. 4.
66. T. OELHAFEN de rei monetariae statu hodierno in Imp. R. G. corruptissimo. 660.
ap. THOM. I. 172.

67. DAV. THOMANN ab HAGELSTEIN: des S. R. R. acta publica monetaria. Augsp. 692. f.
68. C. L. LUCII neuer Münz; T a t von approbirten und devaloirten Guldinern u. a. Münz; Sorten samt den Münz; Actis von 676. bis 691. Nürnberg. 4.
69. Polycarp Samuel Wagners Nachricht von Ankunft, Gepräge, Gewicht und Werth der in Sachsen, Thüringen und Meissen geprägten Groschen. Wittenb. 728. 4.
70. M. CUNO der gar zu gemein werdende Betrug unter den Reichsthalern und doppelten Dritteln. Hamburg 703. 8. P. I. II. III.
71. JOH. de SCHEIDLIN de Conventibus monetariis S. R. I. 3. circulum superiorum correspondentium Francon. Bavar. et Suevic. Augsp. 719. 4.
72. J. J. MASCOVIUS de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniae superioris. Lips. 723. it. 729. 4.
72. b) C. J. FEUSTEL de jure monetandi, deque novissimis circa ejus exercitium consultationibus in comitiis etc. Lips. 740. 4.
73. Ordonnance, statut et permission de l'Imp. majesté des especes d'or et d'argent aiant cours au pais de par deça. publ. A. 548. 17 Jul. avec le billon d'or et d'argent de plusieurs roiaumes etc. Gand. 552. 12.
74. Des Nieder; Sächs. Creises Münz; Edict und Prohibier; Ordnung 1568. 30 Jan. Frst. 588. f.
75. Valvation gold; und silberner Münzen auf Meißn; und Lübische Münz. Hamb. 568. f.
76. Verzeichniß und Gepräge der groben und kleinen Münz; Sorten im Ober; Sächs. Creiß. Leipz. 572. 4. it. 583.
77. Neues Münz; Buch 572. 8.
78. it. München 597. f.
79. it. 604. f.

IV.

Vom Französischen Münzwesen.

80. Recherches curieuses des monnoies par Cl. BOUTEROUÉ. Par. 696. f.
81. Traité historique des monnoies de France par LE BLANC. Amst. 692. 4.
82. GERM. CONSTANT Tr. de la cour des monnoies et de l'étendue de sa juridiction. Par. 658. f.
83. CONSTANT DE SILVECANE: Extrait des ordonnances roiales concernant l'établissement et juridiction des Commissaires de la cour des monnoies. Par. 652.
84. JAC. LE CLERE: Recueil d'Edits touchant la juridiction de la cour des monnoies. Par. 614. 4.
85. Ordonnance du Roi pour le reglement general de ses monnoies. Par. 572. 8.
86. TH. TURQUAM: Avis sur les memoires d'abolir le compte à sols et livres. Par. 578. 8.
87. Les paradoxes du Sr. de Malestroit sur le fait des monnoies. 576.
Disc. de J. BODIN sur le rehaussement et diminution des monnoies, et le moien d'y remedier, avec la reponse aux paradoxes.
FR. GARRAULT recueil des principaux avis sur le contenu des memoires portant l'établissement de comte par ecus, et suppression de celui par livres. Ej. paradoxes sur le fait des monnoies etc. Paris 578. 8.
88. FR. GRIMAUDET des monnoies, augmentation et diminution. Par. 576. 8.
89. FR. GARRAULT Recherches des monnoies poids et manieres de nombrer. Par. 576. it. Memoires et recueil des nombres poids mesures et monnoies etc. 595. it. Sommaire des Edits et ordonnances roiales concernant la cour des monnoies, 632. it. Ouvrage et police des mines d'argent trouvées en France etc. 579. 8.

90. BERN. ZORBIN Tr. sur le débordement ou surhaussément de la monnoie au pais de Provence. A. 590 - 593.
91. CL. BOISSILY Calcul ou tariffe sur le debordement des monnoies. Aix 600. 8.
92. LE BLANC Tr. et avis sur le desordre des monnoies, et diversité des moiens d'y remedier. Par. 600. 4.
93. Ej. avertissement pour remedier aux desordres sur le fait des monnoies avec l'evalvation des poids et trebuchets. Par. 615. 4.
94. LOUIS de CHABANS raisons de l'edit nouvellement fait sur les monnoies. Par. 609. 8.
95. Ej. Apologie de l'edit des monnoies. 610.
96. N. DE COQUEREL Disc. de la perte des François en la permission d'exposer les monnoies etrangeres. Par. 608. it. Avertissement pour servir de reponse etc. 609. 8. it. Evalvation de l'or et de l'argent, et nouveau prix des monnoies. 609. 8. it. Rapport des conferences tenues pour remedier aux desordres des monnoies. 610. it. Les causes principales du surhaussément. 612. it. Seul et unique moien de conserver les richesses. 614. 8.
97. DENIS GODEFROI Avis pour reduire les monnoies à leur juste prix et valeur, et empecher le surhaussément et l'empirance: Par. 611. 8.
98. FR. LE BEGUE Raisons de l'edit et reglement des monnoies m. Dec. 614. etc. Par. 615. 8.
99. Figures des monnoies de France par HAUTIN. 619. f.
100. NIC. de BRIOT Raisons pour rendre toutes les monnoies du Roiaume à l'avenir uniformes etc. it. Remonstrances faites par la cour des monnoies contre la nouvelle invention d'une presse pour fabriquer les monnoies proposée par Briot. Par. 618. it. Reponse de Briot etc.

101. J. DOUET Avis pour oter aux mechants le moyen de contrefaire les monnoies et diminuer les bonnes de leur poids. Par. 634. 8.
102. Avis au Roi sur le reglement et surhaussement des monnoies etrangeres. 635. 8.
103. Remontrance generale sur la grande utilité publique de l'augmentation du prix des monnoies tant de France qu'etrangeres. 636.
104. Edit du Roi portant nouvelle fabrication des especes d'argent. Par. 645. 8.
105. A. DE LA PIERRE Avis pour faciliter le paiement en quarts d'ecu de 21. sols. 645. it. sur la fabrication de menue monnoie d'argent ou de billon etc. 8.
106. ANDR. DE PAJOT Remontrances faites par la cour des monnoies sur le sujet des desordres en la police des monnoies. Par. 651. it. Quelques remarques sur les remontrances etc. 652. it. sur l'edit du mois de Dec. 655. etc.

V.

Von dem Spanischen Münzwesen.

107. J. ARPHUS Quilatador de la plata oro y piedras etc. Madrid 558. 8.
108. DIDAC. COVARRUVIAS Veterum numismatum collatio cum his quae modo expenduntur.
ap. BUDELIIUM II. 578.
109. JOH. VASQUES DE SORA Reduciones de oro y fenorage de la plata con las reglas y tablas generales. Gadibus 620.
110. ALPH. CARANZA el ajustamento y proporcion de las monedas de oro plata y cobre, y la reducion destos metales a su debida estimacion con regularia singular del Rey que lo es del oro y plata del orbe. Madr. 629. f.

III. VINC. JOH. DE LA STANOSA D. de Figaruclas, Museo de las medallas desconocidas Españolas. Oscae 645. 4.

III2. SEB. GONZALES de CASTRO Declaracion del valor de la plata ley y pese de las monedas antipuas de plata ligada de Castilla y Arragon. Madr. 658. 4.

VI.

Von dem Niederländischen Münzwesen.

III3. LAMB. de VLIERDEN Edicta nummorum omnium, quorum usus in civitate Leodiensi et vicinis provinciis ab A., 477 - 623. Leod. 4.

III4. Ordonnantie Philippi II. Hisp. R. van gouden en silvern Munte. 559. 8.

III5. Usance ende maniere int macken ende munzen van goude ende silver Penningen gewicht, werde en mixtur. 590.

III6. C. VAN ALCKEMADE de goude en zilverne Penninge der Graven van Holland. Delft 700.

VII.

Von dem Englischen Münzwesen.

III7. Nummi Britannici historia. Or an account of english Money: i. e. dissertatio historica de moneta Anglicana inde a tempore Wilhelmi Conquest. usque ad haec tempora. Lond. 726. 8.

Nachtrag näherer Erfahrungen.

Zum ersten Theile.

ad Cap. VI. §. 12. S. 38.

Auch in Chur-Sachsen sind sogenannte Albertus-Thaler ausgemünzet, und die Species-Arten in meiner Chursächsischen Münzgeschichte *) beschrieben worden. Eigentlich waren solches Polnische Prägsorten, da hero auch die Classification eigentlich dahin gewiesen wird. Der Münzmeister zu Dresden, Johann Lorenz Holland, bekam, durch ein Decret vom 23. Jenner 1702. Anweisung zu Ausprägung einiger Mark Probstücken, die Fortprägung aber erfolgte nicht in dieser, sondern der gleichzeitigen Münzstätte zu Leipzig, von dem darzu angestellten Münzmeister, Ernst Peter Hecht. Vorschriftmäßig sollten diese Thalersorten, 100 Stück, 11 Mark 14 Loth wägen, die rohe Mark 13 Loth 14 Grän fein halten, und die feine Mark für 9 Thaler 16 Groschen ausgegeben werden.

ad Cap. VII. §. 3. S. 154.

Von der hier beschriebenen Chursächsischen special Ausmünzung sind mir noch folgende individual Nachrichten unvermuthet in die Hände gefallen. Durch ein Decret vom 17. Febr. 1750. ward dem damals zur Dresdener Münze angestellten Münzmeister, Friedrich Wilhelm ö Feral die Ausprägung einer gewissen Summe Geldes, in nachfolgendem Schrot und Korne, anbefohlen: 1) Vier Groschen, oder $\frac{1}{6}$ Reichsthalerstücke, $60\frac{3}{8}$ Stück auf die rohe Cöllnische Mark,

*) Erster Theil, S. 748.

Mark, solche 12 Loth fein. 2) Doppelgroschen, oder $\frac{1}{2}$ Thalerstücke, $65\frac{1}{4}$ Stück auf die rohe Mark, solche 6 Loth 9 Grän fein, sollte also in beiden Sorten die feine Mark Silber für 13 Thaler 9 Groschen, äußerlichen Werths, ausgebracht werden. 3) Einfache Groschen, $117\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 5 Loth 4 Grän fein, mithin die feine Mark für 15 Thaler, äußerlichen Werths. 4) Sechspfennig oder $\frac{1}{8}$ Thalerstücke, $215\frac{1}{2}$ Stück auf die rohe Mark, solche 4 Loth 11 Grän fein. 5) Dreypfennig, oder $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, $270\frac{2}{3}$ Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 16 Grän fein, in beiden Sorten die Ausbringung der feinen Mark Silber für 15 Thaler, 14 Groschen, $4\frac{1}{2}$ Pfennig äußern Werths. 6) Pfennige, 672 Stück auf die rohe Mark, solche 2 Loth 6 Grän fein, und die Ausbringung der feinen Mark, für 16 Thaler.

Also sind diese Species-Sorten, unverrückt bis in das Jahr 1756. fortgeprägt, nur durch eine, unterm 9. December 1750. dem Münzmeister anderweit gegebene Anweisung, zur Ausprägung der feinen Silbermark für 13 Thaler 9 Groschen äußerlichen Werths, die Achtgroschen oder $\frac{1}{3}$ Thalerstücke annoch ausdrücklich herangezogen worden.

Druckfehler.

©. 270. Note s) 3. 3. 20 Gr. leg. 21 Gr.

©. 314. Note k) 3. 3. $43\frac{2}{3}$ leg. $42\frac{2}{3}$.

3. 4. 22 Karat leg. 22 Karat 2 Grän.
